



Dörte Kaufmann

Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840)

Ein Heidelberger Professor zwischen  
Wissenschaft und Politik

Kohlhammer

Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche  
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

198. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER  
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE  
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

198. Band

Dörte Kaufmann

Anton Friedrich Justus Thibaut  
(1772–1840)

Ein Heidelberger Professor  
zwischen Wissenschaft und Politik

2014

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Einbandillustration:

Porträt von Anton Friedrich Justus Thibaut: Lichtdruck von Jos. Albert,  
München, aus: Erich Döhring, Geschichte der juristischen Fakultät 1665–1965,  
Neumünster 1965

Das badische Ständehaus in Karlsruhe, Lithographie:  
Stadtarchiv Karlsruhe 8/PBS oXIVa 1254  
(Alle Rechte vorbehalten)

**D 16**



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2014 Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg, Stuttgart

Kommissionsverlag: W. Kohlhammer, Stuttgart

Gesamtherstellung: Gulde-Druck GmbH & Co. KG, Tübingen  
Printed in Germany

ISBN 978-3-17-024944-8

## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2009/2010 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation eingereicht. Für den Druck wurde sie überarbeitet. Literatur, die nach 2009 erschienen ist, konnte dabei nur noch in Einzelfällen berücksichtigt werden.

An dieser Stelle möchte ich allen Personen und Institutionen danken, ohne deren Hilfe die Arbeit nicht entstanden wäre.

Mein herzlicher Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Volker Sellin, Heidelberg, der diese Dissertation angeregt und ihren Entstehungsprozess mit großer Geduld und Anteilnahme begleitet hat. In zahllosen, langen Gesprächen war er jederzeit offen für Fragen und Diskussionen und hat mir für meine jeweiligen Problemstellungen immer wieder hilfreiche Hinweise gegeben. Mit seinen vielen motivierenden Worten hat Herr Prof. Sellin mir nicht nur für die Arbeit an meiner Dissertation, sondern auch für meinen weiteren Lebensweg Mut gemacht. Herrn Prof. Dr. Eike Wolgast, Heidelberg, danke ich für die freundliche Erstellung des Zweitgutachtens und für zahlreiche konstruktive Anmerkungen zu meinem Text. Danken möchte ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Universitätsarchivs Heidelberg, des Generallandesarchivs Karlsruhe und der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Eine besondere Freude war es für mich, dass ich die Möglichkeit hatte, mit einem Nachkommen „meines“ Thibaut persönlich Kontakt aufzunehmen. Herr Thomas Thibaut, Stuttgart, hat mir auf freundliche und unkomplizierte Art einzelne Stücke aus seinem Familienarchiv zugänglich gemacht und war darüber hinaus jederzeit zu weiteren Auskünften bereit. Ihm möchte ich hier ebenfalls herzlich danken.

Der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg gilt mein Dank für die Aufnahme dieser Arbeit in die vorliegende Reihe. Axel Jebens, Wiesloch, danke ich dafür, dass er mir ein Spracherkennungsprogramm für meinen Computer zur Verfügung gestellt und auf diese Weise mit dazu beigetragen hat, dass ich diese Dissertation fristgerecht einreichen konnte. Heike Dilger, Meike Saur, Dr. Tamara Treichel und Elisabeth Wieter mit Clara haben bei gemeinsamen Mahlzeiten in der Mensa, Ausflügen, Konzertbesuchen und anderen Unternehmungen dafür gesorgt, dass ich neben der Arbeit die nötige Abwechslung hatte. Elisabeth Wieter hat auch meine Übersetzungen französischer Zitate Korrektur gelesen und ihnen sprachlich den „letzten Schliff“ gegeben.

Ein persönlicher und besonders herzlicher Dank gilt schließlich meinen lieben Eltern, Erika Kaufmann (1942–2011) und Uwe Kaufmann in Bremen. Meine Eltern haben mir von meiner Kindheit an Halt gegeben, aber mir dabei zugleich immer die nötige Freiheit gelassen, meine persönlichen Interessen zu verfolgen und meine Pläne zu verwirklichen. Dank ihrer uneingeschränkten Unterstützung konnte ich mich frei und unbeschwert meinen Studien und Forschungen widmen. Mein Bruder Heiko ist der Familie in Bremen stets zur Seite gestanden und hat auf diese

## VI

Weise ebenfalls dazu beigetragen, dass ich eine weitgehend sorgenfreie Studienzeit im schönen Heidelberg genießen konnte. Gedenken möchte ich an dieser Stelle auch meiner Großmutter, Ingeborg Kaufmann (1918–2007), die den Verlauf meines Studiums von Anfang an mit Interesse verfolgt hat.

Ich widme diese Arbeit meinem Vater und dem Andenken meiner Mutter.

Heidelberg-Handschuhsheim im Februar 2014

Dörte Kaufmann

# Inhalt

Abkürzungen und Siglen . . . . .	IX
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	X
1. Ungedruckte Quellen . . . . .	X
2. Gedruckte Quellen und Literatur . . . . .	X
Einleitung . . . . .	1
1. Thema und Methode . . . . .	1
2. Quellenlage und Forschungsstand . . . . .	6
3. Zur Biographie Anton Friedrich Justus Thibauts . . . . .	14
4. Thibauts Wirkungsstätte von 1805 bis 1840: Die Stadt Heidelberg im Großherzogtum Baden . . . . .	16
4.1. Das Großherzogtum Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	16
4.2. Die Stadt Heidelberg . . . . .	18
I. Universitätspolitik . . . . .	23
1. Die Reorganisation der Universität Heidelberg und die Berufung Thibauts . . . . .	23
2. Thibauts Bemühungen um Verbesserung der studentischen Sitten . . . . .	37
3. Thibaut als Redakteur und Rezensent der „Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur“ . . . . .	73
4. Die Universitäten als „allgemeine Bildungsanstalten für ganz Deutschland“? . . . . .	89
5. Thibaut und die Burschenschaftsbewegung in Heidelberg . . . . . Exkurs: Thibaut und der Bundesbeschluss über Universitäten vom 20. September 1819 . . . . .	92 109
6. Thibaut als Vermittler zwischen Universität und Burschenschaft: Der Auszug der Studenten nach Frankenthal und der Verruf der Universität im Sommer 1828 . . . . .	112
II. Die politische Neuordnung Deutschlands – Eine „Wiedergeburt“? . . . . .	125
1. Die Rezeption des Code Civil in den deutschen Staaten . . . . .	125
2. Aufhebung oder Bewahrung des französischen Rechts? . . . . .	141
3. Nationalpolitische Debatten über die Herstellung einer deutschen Rechtseinheit . . . . . Eherecht – Väterliche Gewalt – Hypothekenrecht und Eigentums- übertragung – Zivilprozessrecht	147

## VIII

4. Zu Thibauts Einschätzung der Realisierbarkeit einer deutschen nationalen Gesetzgebung . . . . .	193
5. Thibauts Haltung zu einer kirchlichen Erneuerung . . . . .	205
6. Thibauts Haltung zur Forderung nach landständischer Repräsentation . . . . .	221
7. Thibaut und „Deutschlands Wiedergeburt“ – Eine abschließende Beurteilung . . . . .	234
III. Der Badische Landtag von 1819/20 . . . . .	237
1. Thibaut in der Badischen Ständeversammlung . . . . .	237
2. Thibauts Beiträge zur Diskussion über eine Grundentlastung . . . . .	244
3. Thibauts Einflussnahmen hinter der Bühne des Landtags . . . . .	263
3.1. Thibauts Einsatz gegen eine Beschränkung der Aufnahme nichtbadischer Studenten in Heidelberg . . . . .	263
3.2. Thibauts Einsatz für eine Suspendierung des Adelsedikts vom 16. April 1819 . . . . .	268
4. Professor oder Deputierter? Thibauts Mandatsniederlegung . . . . .	277
Ergebnisse: Thibaut – Ein Jurist zwischen Wissenschaft und Politik . . . . .	291
Personenregister . . . . .	299

## Abkürzungen und Siglen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ALA	Archiv für Landständische Angelegenheiten im Großherzogthum Baden
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
ALZ	Allgemeine Literatur-Zeitung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
C.N.	Code Napoléon
DBA	Deutsche Bundesakte
DP	Direktorialprotokoll
fol.	folio
fl.	Gulden
FS	Festschrift
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
H.	Heft
HALZ	Hallische Allgemeine Zeitung
Hd. Jbb.	s. Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur.
HJB	Händel-Jahrbuch
HZ	Historische Zeitung
i.O.	im Original
JALZ	Jenaische allgemeine Literatur-Zeitung
LRS(S)	Landrechtssatz bzw. Landrechtssätze (des Badischen Landrechts)
MdA	Ministerium des Äußeren und des Großherzoglichen Hauses
MdI	Ministerium des Inneren.
RegBl	s. Regierungsblatt
r	recto
RM	Rheinischer Merkur
s. a.	siehe auch
SP	Senatsprotokoll
UAH	Universitätsarchiv Heidelberg
UBH	Universitätsbibliothek Heidelberg
v	verso
WissZJena	Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZGR	Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung)
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung)

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1. Ungedruckte Quellen

### Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

- 48: Haus- und Staatsarchiv III Staatssachen
- 53: Oberstkammerherrenamt
- 65: Handschriften
- 205: Heidelberg, Universität
- 231: Landtag II. Kammer
- 231a: Landtag I. Kammer
- 233: Staatsministerium
- 235: Kultusministerium

### Universitätsarchiv Heidelberg (UAH)

- G-III: Ephorat
- H-II: Juristische Fakultät
- PA: Personalakten
- RA: Rektoratsakten bis 1918

### Universitätsbibliothek Heidelberg (UBH)

- Heid. Hs. 861, 702 Briefe an Heinrich Eberhard Gottlob Paulus, Heidelberg 1811–1835.
- Heid. Hs. 934 Kollegheft des stud. iur. Emil Frey: Hermeneutik und Kritik des Römischen Rechts, Heidelberg, Sommersemester 1825; Vorträge über den Code Napoléon, Heidelberg, Sommersemester 1825.
- Heid. Hs. 1173 Kollegheft des stud. iur. Adolph Wilckens: Code Napoleon, Heidelberg Sommersemester 1835.
- Heid. Hs. 1355 Kollegheft des stud. iur. Julius Friedrich Heinrich Abegg: Thibauts Vorlesungen über das französische Privatrecht in steter Vergleichung mit dem römischen Recht. Heidelberg, Sommersemester 1817.
- Heid. 2629 Geschäftspapiere des Verlags Mohr und Zimmer mit Verlags-Inventarium vom 31.12.1814. Mitarbeiter und Beiträge der ersten Jahrgänge der Heidelberger Jahrbücher.
- Heid. Hs. 3724,4 Kollegheft des stud. iur. Saladin Machwirth: Code Napoléon, Heidelberg, Sommersemester 1837.

### Universitätsbibliothek Basel

- NL Schwarz Nachtrag C 8

## 2. Gedruckte Quellen und Literatur

- Akademische Gesetze für die Kur-Badische Universität zu Heidelberg, o.O. 1805.
- ALENFELDER, Klaus Michael, Akademische Gerichtsbarkeit, Baden-Baden 2002, zugleich Diss. Bonn 2000.
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 3 Bde., Wien 1811.

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung von Hans HATTENHAUER und einer Bibliographie von Günther BERNERT, hg. v. Hans HATTENHAUER, Neuwied u. a. <sup>3</sup>1996.
- ALMENDINGEN, Ludwig Harscher von, *Metaphisik* des Civilprocesses, Teil 1: Praktische Ausarbeitungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Gießen/Wetzlar 1808.
- [DERS.], Ansichten über die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes. I. *Ueber die Schwierigkeiten* und Gefahren der übereilten und unvorbereiteten Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes, in: Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critic (1808) H. 1, S. 1–76; II. Ansichten über die *Bedingungen* und Voraussetzungen der Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes in: ebd., H. 2, S. 77–180.
- DERS., Politische *Ansichten* über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Wiesbaden 1814.
- ALTENBURG, Detlef, Thibauts Idee der „Reinheit der Tonkunst“, in: MAHLING, Christoph-Hellmut (Hg.), Studien zur Kirchenmusik im 19. Jahrhundert. Friedrich Wilhelm Riedel zum 60. Geburtstag, Tutzing 1994.
- ALTER, Peter, Nationalismus, Frankfurt <sup>5</sup>1997.
- ANDLAW, Franz Freiherr von, Mein Tagebuch. Auszüge aus Aufschreibungen der Jahre 1811 bis 1861, Frankfurt a. M. 1862.
- ANDREAS, Willy, Die *Einführung* des Code Napoléon in Baden, in: ZRG GA 31 (1910), S. 182–234.
- DERS., Geschichte der badischen *Verwaltungsorganisation* und Verfassung in den Jahren 1802–1818, hg. v. d. Badischen Historischen Kommission, 1. Bd.: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik, Leipzig 1913.
- ANGERMEIER, Heinz, Deutschland zwischen Reichstradition und Nationalstaat. Verfassungspolitische Konzeptionen und nationales Denken zwischen 1801 und 1815, in: ZRG GA (107) (1990), S. 19–101.
- ANRICH, Ernst (Hg.), Die Idee der deutschen Universität: Die fünf Grundschriften aus der Zeit ihrer Neubegründung durch klassischen Idealismus und romantischen Realismus, Darmstadt 1956.
- ANONYM, *Betrachtungen* über Staatsverfassungen. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Frankfurt a. M. 1814.
- ANONYM, Ein Beytrag zur Zeitgeschichte in Teutschland, in: RM 335 (26.11.1815), o. S.
- ANONYM, *Deutschlands Wiedergeburt* und Einheit. Ein Blick in die Zukunft. Vorgelesen in einer Gesellschaft von Gelehrten am 3<sup>ten</sup> Mai 1813, in: Deutsche Blätter 130 (12.5.1814), S. 561–567; 131 (14.5.1814), S. 599–604; 133 (19.5.1814), S. 613–617.
- ANONYM, Die Flugschrift „Die Wünsche der neuen Preußen“, in: Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege 1 (1817), S. 15–44.
- ANONYM, Gedanken eines Patrioten über die etwaige Einführung des *Code Napoléon* in unserm deutschen Vaterlande, in: Germanien 1 (1808), S. 81–90.
- ANONYM, Pastoralbriefe über einige Ideen und Vorschläge zur *Feierlichmachung* des Kultus in der protestantischen Kirche, in: Neues Journal für Prediger 60 (1816), S. 158–194.
- ANONYM, Über einige *Puncte* von Teutschlands künftiger Staats- und Landesverfassung, Weimar 1817.
- ANONYM, Quasi-Prüfung der im neunten Hefte dieser Zeitschrift S. 474 u. f. abgedruckten Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes, in: Der Rheinische Bund (1808), H. 16, S. 1–23.
- ANONYM [=W.], *Rezension* von „*Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch* für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie“, Wien 1811, 1.–3. Bd., in: Hd. Jbb. 7. Jg. (1814), S. 97–139.

## XII

- ANONYM, *Rezension des Code civil*, in: Hallische Allgemeine Zeitung 59–63 (März 1805), Sp. 465–504.
- ANONYM, Rezension von Anton Friedrich Justus Thibaut, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, in: ALZ 267 (November 1814), Sp. 589.
- ANONYM, *Rezension von „Erinnerungen“ an die Vorzüge und Gebrechen der ehemaligen Verfassung des deutschen Reichs usw.*“ u. a. in: ALZ 102–103 (Mai 1814), Sp. 32 und 41–48.
- ANONYM, Rezension von Friedrich Carl von Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Berlin 1814, in: ALZ 222–223 (Oktober 1815), Sp. 201–211.
- ANONYM, Rezension von Harscher von Almendingen, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, 1. Bd., Wiesbaden 1814, in: Hd. Jbb. 8. Jg. (1815), S. 433–472.
- ANONYM, *Rezension von Karl Ernst Schmid*, Deutschlands Wiedergeburt, in: ALZ 286 (Dez. 1814), Sp. 737–748.
- ANONYM [Hoppenstedt], Rezension von Schmid, Wiedergeburt, in: JALZ 223 (Dez. 1814), S. 356.
- ANONYM, Ständische Angelegenheiten im Großherzogthum Baden, in: RM 343 (12.12.1815); 344 (14.12.1815); 350 (27.12.1815), jeweils o. S.
- ANONYM, Stimmen aus Baden, in: Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßiger Regierungsformen 1 (1816), 3. Stück, S. 391–447.
- ANONYM, Ueber das *Wiederaufleben* der Furcht vor einem Jacobinismus in Deutschland, und über die Unmöglichkeit moderner Republiken. Ein hoffentlich zeitgemäßes Wort an Europa's Fürsten und Staatsmänner von einem deutschen Staatsmann. Geschrieben im Juli 1814, in: Europäische Annalen 3 (1814), S. 375–403.
- ANONYM, Ueber die Art der Promulgation des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes, in: Germanien 2 (1809), S. 341–363.
- ANONYM, Uebersicht der neuesten Zeitereignisse, in: RM 70 (11.6.1814), o. S.
- ANONYM, Die deutschen *Universitäten*, in: Deutsche Blätter 93 (5.3.1814), S. 617–647.
- ANONYM, Ueber die *Verbesserung* des öffentlichen Gottesdienstes in der protestantischen Kirche, in: Nemesi 3 (1814), S. 110–131.
- ANONYM, Was war Teutschland? Was ist es jetzt? Was darf es von der Zukunft hoffen?, [Leipzig] 1813.
- ANONYM [vermutlich GÖRRES, Joseph], Zum Congresse, in: RM 101 (12.8.1814), o. S.
- ANONYM, *Zum württembergischen Landtag*, in: RM 336 (28.11.1815) – 338 (2.12.1815), jeweils o. S.
- ARNDT, Ernst Moritz, *Geist der Zeit*, 4 Bde., bearb. von E. Schirmer, Magdeburg [1908].
- DERS., Ueber Sitte, Mode und Kleidertracht. Ein Wort aus der Zeit, Frankfurt a. M. 1814.
- DERS., Über künftige ständische *Verfassungen* in Teutschland, [Frankfurt a. M.] 1814.
- DERS., *Von dem Wort* und dem Kirchenliede, [Bonn] 1819.
- Archiv für Landständische Angelegenheiten im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1819f.
- ARNDT, Erwin, Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden, in: ZGO 62 (1953), S. 157–264; S. 436–531.
- ASMUS, Helmut, Die studentischen *Burschenschaften* in der Auseinandersetzung um die bürgerliche Umgestaltung Deutschlands, in: DERS. (Hg.), Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung. Zum 175. Jahrestag des Wartburgfestes, Berlin 1992, S. 11–35.
- DERS., *Das Wartburgfest*. Studentische Reformbewegungen 1770–1819, Magdeburg 1995.
- BAAR, Regina, Creuzer und die Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur, in: Friedrich Creuzer 1771–1858. Philologie und Mythologie im Zeitalter der Romantik. Begleitbd. zur Ausstellung in der Universitätsbibliothek Heidelberg 12. Febr. – 8. Mai 2008, hg. von Frank ENGEHAUSEN u. a., Heidelberg u. a. 2008, S. 127–142.

- BALDUS, Manfred, Die Einheit der Rechtsordnung. Bedeutungen einer juristischen Formel in Rechtstheorie, Zivil- und Staatsrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts, Berlin 1995, zugleich Diss. iur., Frankfurt a. M. 1993/94.
- BAUER, Anton, Ueber die Gränzen der Anwendbarkeit des Code Napoléon auf die während seiner Gültigkeit in deutschen Ländern entstandenen Rechtsverhältnisse, Göttingen 1814.
- BAUMSTARK, Eduard, Anton Friedrich Justus Thibaut. Blätter zur Erinnerung für seine Verehrer und für die Freunde der reinen Tonkunst, Leipzig 1841.
- BAURITTEL, Carl Ludwig von, Ueber die Erbfolge Gesetze, in: DERS. (Hg.), Juridisches Magazin, insbesondere für die Kurbadischen Lande, 1. Bd., 1. Stück, Mannheim 1805.
- BAYER, Hieronymus von, Theorie des Concurs-Processes nach gemeinem Recht, München <sup>3</sup>1844.
- BECCHI, Paolo, Anton Friedrich Justus Thibaut. *Appunti* su una biografia [A proposito di Rainer Polley, Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen, 3 Bde., pp. 322 ebd. 762], in: Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 19 (1990), S. 625–635.
- DERS., Ideologie della *codificazione* in Germania della recezione del codice napoleonico alla polemica sulla codificazione, Genova 1999.
- BEKKER, Immanuel E., Vier Pandektisten, in: Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert. FS der Universität zur Zentenarfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich, Heidelberg 1903, Bd. 1, S. 135–202.
- BENRATH, Gustav Adolf, Die Evangelische Kirche in Baden. 1771–1821, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Aufsatzband (Bd. 2) zur Ausstellung im Württ. Landesmuseum Stuttgart, Stuttgart 1987, S. 297–311.
- BERNEY, Arnold, Reichstradition und Nationalstaatsgedanke (1789–1815), in: HZ 140 (1929), S. 57–86.
- BERNHARD, Ludwig, Akademische Selbstverwaltung in Frankreich und Deutschland. Ein Beitrag zur Universitätsreform, Berlin 1930.
- BESELER, Georg, Erlebtes und Erstrebtes. 1809–1859, Berlin 1884.
- BIPPEN, Wilhelm von, Georg Arnold Heise. Mittheilungen aus dessen Leben, Halle 1852.
- [BIRKENSTOCK, Johann Melchior], Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes. Kein Roman, sondern eine wahre Geschichte mit einigen Ideen zur künftigen Regeneration einer teutschen Staatsverfassung. an das Licht gestellt von einem teutschen Patrioten in der Wüste des unterjochten Teutschlands, Germanien [= Leipzig] 1813.
- BIRNBAUM, Johann Michael Franz, Ueber den Ursprung der Zehnten. Eine historisch-rechtliche Erörterung, Karlsruhe 1831.
- BLANKENBURG, Walter, Entstehung, Wesen und Ausprägung der Restauration im 19. Jahrhundert, in: SCHUHMACHER, Gerhard, Traditionen und Reformen in der Kirchenmusik. FS für Konrad Ameln zum 75. Geburtstag am 6. Juli 1974, Kassel u.a. 1974, S. 25–40.
- BLUME, Friedrich, Geschichte der evangelischen Kirchenmusik, Kassel u.a. <sup>2</sup>1965.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, Die Historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts, in: DERS., Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. 1976, S. 9–41.
- DERS., Der *Verfassungstyp* der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918), Köln 1972, S. 146–170.
- BOEHM, Laetitia, Das akademische Bildungswesen in seiner organisatorischen Entwicklung (1800–1920), in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, hg. von Max SPINDLER, 4. Bd., 2. Teilbd., München 1975, S. 991–1033.
- BOISSERÉE, Sulpiz, Tagebücher: 1. Bd. 1808–1823; 2. Bd. 1823–1834; 3. Bd. 1835–1843; 4. Bd. 1844–1854. Im Auftrag der Stadt Köln hg. von Hans J. WEITZ, Darmstadt 1978; 1981; 1983; 1985. Registerbd. von Marianne PÜLTZ, Darmstadt 1995.
- BOLDT, Hans, Deutsche Staatslehre im Vormärz, Düsseldorf 1975.

## XIV

- BRANDT, Hartwig, Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips, Neuwied/Berlin 1968, teilw. zugleich Diss. phil., Hamburg 1965.
- BRANDT, Peter, Das studentische Wartburgfest vom 18./19. Oktober 1817, in: DÜDING, Dieter (Hg.), *Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg*, Reinbek bei Hamburg 1988, S. 89–112.
- BRATRANEK, F[ranz] Th[omas], Nachträge zu Goethe-Correspondenzen. Im Auftrage der Goetheschen Familie aus Goethes handschriftl. Nachlass hg. von F. Th. BRATRANEK, Teil V: Familie Voß, in: *Goethe-Jahrbuch* 5 (1884), S. 38–112.
- BRAUER, Johann Niklas Friedrich, Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, 5 Bde., Karlsruhe 1809–1812.
- BRAUN, Johann, Ein Gutachten Thibauts zur Bildungsreform, in: *Deutsche Richterzeitung* (11/1990), S. 450–452.
- BRAUNEWELL, Markus, Georg Arnold Heise. Biographie und Briefwechsel mit Savigny und anderen, Diss. iur., Frankfurt a. M. 1999.
- BRÜDERMANN, Stefan, Göttinger Studenten und akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert, Göttingen 1990, zugleich Diss., Göttingen 1987.
- BULLING, Karl, Die Rezensenten der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens. 1804–1813, Weimar 1962.
- DERS., Die Rezensenten der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung im zweiten Jahrzehnt ihres Bestehens. 1814–1823, Weimar 1963.
- DERS., Die Rezensenten der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung im dritten Jahrzehnt ihres Bestehens. 1824–1833, Weimar 1965.
- BÜRGE, Alfons, Das französische *Privatrecht* im 19. Jahrhundert. Zwischen Tradition und Pandektenwissenschaft, Liberalismus und Etatismus, Frankfurt a. M. 1991.
- DERS., Der *Streit* zwischen „philosophischer“ und „historischer“ Rechtsschule aus französischer Sicht, in: BLÄNKNER, Reinhard (Hg.), *Eduard Gans (1797–1839), Politischer Professor zwischen Restauration und Vormärz*, Leipzig 2002, S. 313–337.
- BURGDORF, Wolfgang, Rezension von Eckhardt Treichel, *Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes*. Abt. I: Quellen zur Entstehung und Frühgeschichte des Deutschen Bundes 1813–1815, München 2000, in: *sehpunkte* (2003), Nr. 6 [7.10.2009], URL: <http://www.sehpunkte.de/2003/06/3138.html>.
- BURKHARDT, Martin, Die Diskussion über die Unkirchlichkeit, ihre Ursachen und möglichen Abhilfen im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1999, zugleich Diss., München 1998.
- BÜSSEM, Eberhard, Die Karlsbader Beschlüsse. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15, Hildesheim 1975, zugleich Diss. phil., München 1972.
- BUSZ, Berndt, Die Historische Schule und die Beseitigung des geteilten Eigentums in Deutschland. Ein Beitrag zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtswirklichkeit im 19. Jahrhundert, Diss. iur., München 1966.
- CAMPE, Elisabeth, Aus dem Leben von Johann Diederich Gries. Nach seinen eigenen und den Briefen seiner Zeitgenossen, Leipzig 1855.
- CARONI, Pio, „*Privatrecht*“. Eine sozialhistorische Einführung, Basel/Frankfurt a. M. 1988.
- DERS., *Savigny* und die Kodifikation. Versuch einer Neudeutung des „Berufes“, in: ZRG GA 86 (1969), S. 97–176.
- DERS., Savignys «Beruf» und die heutige Krise der Kodifikation, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 39 (1971), S. 451–476.
- Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1809.
- COING, Helmut, (Hg.), *Handbuch* der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 3. Bd.: Das 19. Jahrhundert, 1. Teilbd.: Gesetzgebung zum allgemei-

- nen Privatrecht. Einführung, Süd- und Westeuropa (Abschnitte 1–7), 2. Teilbd.: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht. Allgemeines Privatrecht: Mitteleuropa (Abschnitte 8 bis 14). Länderberichte: England, Rußland (Abschnitte 15,16). Verfahrensrecht, München 1982.
- DERS., *Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechts*, in: DERS. [Hg.], Studien zur Entwicklung der Industrialisierung auf das Recht, Berlin 1991, S. 9–50.
- DERS., *Europäisches Privatrecht*, Bd. 1: Älteres gemeines Recht; 1500–1800, München 1985.
- DERS., *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*. Bd. 3: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt 1976.
- CONRAD, Hermann, Die Grundlegung der modernen Zivilehe durch die französische Revolution. Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Familienrechts, in: ZRG GA (1950), S. 336–372.
- CONSTANTINESCO, Léontin-Jean, Rechtsvergleichung, Bd. 1: Einführung in die Rechtsvergleichung, Köln u. a. 1971.
- CONZE, Werner, ‚Erlöschen‘ und ‚Wiedererweckung‘, V. Kap. des Art. „Reich“, in: BRUNNER, Otto/CONZE Werner/KOSELLECK, Reinhart (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 5. Bd., Stuttgart 1984, S. 487f.
- CRUSIUS, Otto, August Boeckh und Sigismund von Reitzenstein in ihrem Briefwechsel. In: SCHOELL, Fritz (Vorrede), *Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert*. FS der Universität zur Zentenarfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich, Bd. 1, Heidelberg 1903, S. 357–405.
- DAHLMANN, Friedrich Christoph, Ein Wort über Verfassung, in: *Kieler Blätter* 1 (1815), S. 47–84 und S. 245–303.
- DAHLMANN, Hellfried/SCHNACK, Ingeborg (Hgg.), *Briefe Friedrich Creuzers an Savigny*, Berlin 1972.
- DANN, OTTO, *Nation und Nationalismus in Deutschland 1770–1990*, München 1996.
- DERS., *Nationalismus und sozialer Wandel in Deutschland 1806–1850*, in: DERS. (Hg.), *Nationalismus und sozialer Wandel*, Hamburg 1978, S. 77–128.
- DARMSTADT, Rolf, *Der Deutsche Bund in der zeitgenössischen Publizistik*, Bern 1971, zugleich Diss. phil., Frankfurt a. M. 1970.
- DERWEIN, Herbert, *Heidelberg im Vormärz und in der Revolution 1848/49. Ein Stück badischer Bürgergeschichte*, Heidelberg 1985.
- DEUTSCH, Karl W., *Nationalism and Social Communication. An inquiry into the foundations of nationality*, Cambridge/Mass. 1953.
- DICKEL, Günter, *Die Juristische Fakultät*, in: Ruperto-Carola Sonderband. Aus der Geschichte der Universität Heidelberg und ihrer Fakultäten. Aus Anlaß des 575jährigen Bestehens der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hg. im Auftrag der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e.V. von Gerhard Hinz, Heidelberg 1961, S. 163–225.
- DIETZ, Eduard, *Neue Beiträge zur Geschichte des Heidelberger Studentenlebens*, Heidelberg 1903.
- DERS., *Die Deutsche Burschenschaft in Heidelberg. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Deutscher Universitäten*, Heidelberg 1895.
- DIETZ, Philipp, *Die Restauration des evangelischen Kirchenliedes. Eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten literarischen Erscheinungen auf hymnologischem Gebiete, namentlich dem Gebiete der Gesangbuchslitteratur seit dem Wiedererwachen des evangelischen Glaubenslebens in Deutschland*, Marburg 1903.
- DIPPER, Christof, *Die Bauernbefreiung in Deutschland. 1790–1850*, Stuttgart u. a. 1980.
- DÖLEMEYER, Barbara, Einflüsse von ALR, Code civil und ABGB auf die Kodifikationsdiskussionen- und projekte in Deutschland, in: *Ius commune VII* (1978), S. 179–225.

- DIES., Kodifikationsbewegung, in: COING, Handbuch 3. Bd./2. Teilbd., S. 1421–1439.
- DIES., Kodifikation und Projekte, in: ebd. S. 1440–1774.
- DORN, Helmut, Die Rechtslehre von A.F.J. Thibaut, Diss. iur., masch., Tübingen 1958.
- DRAHEIM, Joachim, Robert Schumann in Heidelberg, in: HIMMELHEBER, Susanne, Musik in Heidelberg 1777–1885. Eine Ausstellung des Kurpfälzischen Museums der Stadt Heidelberg in Zusammenarbeit mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar der Universität, Heidelberg 1985, S. 144–180.
- DRÄSEKE, Johann Heinrich Bernhard, Deutschlands Wiedergeburt, verkündigt und gefeiert durch eine Reihe evangelischer Reden im Laufe des unvergeßlichen Jahres 1813, 3 Hefte, Lübeck 1814.
- EBKE, Werner F., Ein Gesellschaftsrecht für Europa: Lehren von Thibaut und Savigny, in: BALDUS, Christian/KRONKE, Herbert/MAGER, Ute (Hgg.), Heidelberger Thesen zu Recht und Gerechtigkeit. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät anlässlich der 625-Jahr-Feier 2011, Tübingen 2013, S. 119–141.
- ECHTERNKAMP, Jörg, Der Aufstieg des deutschen Nationalismus (1770–1840), Frankfurt a. M./New York 1998, zugleich Diss. phil., Bielefeld 1996.
- EGGERS, Christian U. Freiherr von, Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde, [Braunschweig] 1808.
- EHMANN, Wilhelm, Der Thibaut-Behagel-Kreis. Ein Beitrag zur Geschichte der musikalischen Restauration im 19. Jahrhundert, in: Archiv für Musikforschung 3 (1938), S. 428–483 und 4 (1939), S. 21–67.
- EHMKE, Horst, Karl von Rotteck, der „politische Professor“, Karlsruhe 1964.
- EHRLE, Peter Michael, Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Teile, Frankfurt u. a. 1979, zugleich Diss. phil. Tübingen 1978/79.
- EISENHARDT, Ulrich, Deutsche Rechtsgeschichte, München <sup>2</sup>2008.
- ELIAS, Otto-Heinrich, Die Bedeutung der Universitäten im politischen Leben der südwestdeutschen Universitätsstädte im 19. Jahrhundert, in: MASCHKE, Erich/SYDOW, Jürgen (Hgg.), Stadt und Hochschule im 19. und 20. Jahrhundert: 13. Arbeitstagung in Schwäbisch Gmünd, 12.–14.11.1976, Sigmaringen 1979, S. 147–177.
- ENGEHAUSEN, Frank, Kleine Geschichte des Großherzogtums *Baden*. 1806–1918, Karlsruhe 2005.
- DERS., Creuzers *Leben* im Spiegel seiner Autobiographie, in: DERS./SCHLECHTER, Armin/SCHWINDT, Jürgen Paul (Hgg.), Friedrich Creuzer 1771–1858. Philologie und Mythologie im Zeitalter der Romantik. Begleitbd. zur Ausstellung in der Universitätsbibliothek Heidelberg 12. Febr. – 8. Mai 2008, Heidelberg u. a. 2008, S. 25–40.
- ENGELHORN, Werner, Der bayerische Staat und die Universität Würzburg im frühen 19. Jahrhundert (1802–1848), in: Vierhundert Jahre Universität Würzburg. Eine FS. Im Auftrag der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität hg. von Peter BAUMGART, Neustadt a. d. Aisch 1982, S. 129–178.
- DERS.: Die Universität Würzburg 1803–1848. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Institutionengeschichte, Neustadt a. d. Aisch 1987.
- FABER, Karl-Georg, Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution. Probleme der rheinischen Geschichte von 1814 bis 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik, Wiesbaden 1966.
- FALCK, Nikolaus, Ueber die *Grundbedingungen* eines festen kirchlichen Vereins, in: Kieler Blätter 1 (1815), S. 89–98.
- DERS., Nikolaus, *Das Recht der Petition*, in: Kieler Blätter 2 (1816), S. 341–344.
- FEDERER, Julius, Beiträge zur Geschichte des Badischen Landrechts, in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Karl S. BADER, Karlsruhe 1948, S. 81–181.

- FEHRENBACH, Elisabeth, Das Scheitern der *Adelsrestauration* in Baden, in: WEIS, Eberhard, Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S. 251–264.
- DIES., *Bürokratische Reform* und gesellschaftlicher Wandel. Die badische Verfassung von 1818, in: Die Badische Verfassung von 1818. Südwestdeutschland auf dem Weg zur Demokratie, hg. v. Haus der Geschichte Bad.-Württ. und dem Stadtarchiv Karlsruhe durch ERNST OTTO BRÄUNCHE und Thomas SCHNABEL, Ubstadt-Weiher 1996, S. 13–24.
- DIES., Das *Erbe* der Rheinbundzeit: Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz, in: Archiv für Sozialgeschichte 23 (1983), S. 99–122.
- DIES., *Traditionale Gesellschaft* und revolutionäres Recht Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1974.
- DIES., *Vom Ende* des „Heiligen Römischen Reichs“ bis zum Kaiserreich, VI. Kap. des Art. „Reich“, in: BRUNNER, Otto/CONZE Werner/KOSELLECK, Reinhart (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 488–505.
- FENET, Paul Antoine, Recueil complet des travaux préparatoires du code civil, 15 Bde., Paris 1836.
- FENSKE, Hans, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993.
- FEUERBACH, Paul Johann Anselm von, *Betrachtungen* über den Geist des Code Napoléon, hg., kommentiert und ergänzt von Herbert KADEL, Lauterbach 1982.
- DERS., Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts, Gießen 1832.
- DERS., *Vorrede* = Einige Worte über historische Rechtsgelehrsamkeit und einheimische teutsche Gesetzgebung (1816), in: Kleine Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833, S. 133–151. Abgedruckt in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 161–167.
- FINK, A., Palingenesie der Kirche Jesu durch eine mögliche und unvergängliche Reform. Ein Gedanke an alle Geistliche und Geistige im Volke, Berlin 1813.
- FISCHER, Wolfram, Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz, in: CONZE, Werner (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, Stuttgart 1962, S. 143–171.
- FLACKE, Monika (Hg.), Mythen der Nationen. Ein europäisches Panorama, Begleitbd. zur Ausstellung des Deutschen Historischen Museums, Berlin 1998.
- FLORET, Peter Josef, Ansichten der Vergangenheit und der Zukunft. In besonderer Beziehung auf Deutschland und dessen künftige Verfassung, [Frankfurt a. M.] 1814.
- FOERSTER, Cornelia, Das *Hambacher Fest* 1832. Volksfest und Nationalfest einer oppositionellen Massenbewegung, in: DÜDING, Dieter u. a. (Hg.), Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg, Reinbek b. Hamburg 1988, S. 113–131.
- DIES., Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33. Sozialstruktur und Organisationsformen der bürgerlichen Bewegung in der Zeit des Hambacher Festes, Trier 1982.
- FOERSTER, Erich, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten nach den Quellen erzählt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung im deutschen Protestantismus, 1. Bd., Tübingen 1905.
- FÖGEN, Marie Theres, Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit, Berlin 1974, zugleich Diss. iur. Frankfurt a. M. 1972/73.
- FRANKEN, Klaus, Hochschulpolitik in Baden zwischen 1819 und 1848, Diss. phil. Göttingen 1975.
- FRATZKE-WEISS, Birgit, Europäische und nationale Konzeptionen im Rheinbund. Politische Zeitschriften als Medien der politischen Öffentlichkeit, Frankfurt a. M. 1997, zugleich Diss. phil. Heidelberg 1996.
- FRIES, Jakob Friedrich, Von deutscher Staatsverfassung: die Erste Abtheilung des Buches Von Deutschem Bund und Deutscher Staatsverfassung. Mit einem Nachwort hg. von Gerald HUBMANN, ND der Ausgabe Heidelberg 1816, Heidelberg 1997.

## XVIII

- FURTWÄNGLER, Martin, Die Standesherrn in Baden (1806–1848). Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite, Frankfurt a.M. 1996, zugleich Diss. phil., Freiburg 1995.
- GACKENHOLZ, Friedrich, Die Vertretung der Universitäten auf den Landtagen des Vormärz. Insbesondere dargestellt am Beispiel der Universität Freiburg i. Br., Karlsruhe 1974, zugleich Diss. phil., Freiburg 1973.
- GALL, Lothar, Der *Liberalismus* als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968, zugleich Habil.-Schrift Göttingen 1967.
- DERS., Die Heidelberger *Jahrbücher*. Geschichte und Neubegründung, in: ZGO 111 (1963), S. 307–331.
- GARVE, Christian, Über die öffentliche Meinung, in: DERS., Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Litteratur und dem gesellschaftlichen Leben, Teil 5, Breslau 1802, S. 291–334.
- GECK, Albrecht, Schleiermacher als Kirchenpolitiker. Die Auseinandersetzung um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799–1823), Bielefeld 1997, zugleich Diss. theol. Münster 1993/94.
- GERBER, Hans, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit. Entwicklungsgeschichtlicher Abriß. I. Teil: Gründungsurkunden: rechtsgestaltende Gesetze, Erlasse und Anordnungen; amtlicher und privater Schriftwechsel, Reformdenkschriften, Übersichten, Statistiken. II. Teil: Urkundenanhang, Freiburg 1957.
- GERDES, Hayo (Bearb.), Friedrich Schleiermacher. Schriften zur Kirchen- und Bekenntnisfrage, Berlin 1969.
- GERNER, Joachim, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819), Stuttgart 1989, zugleich Diss. phil. München 1986.
- GETZ, Heinrich, Die deutsche Rechtseinheit im 19. Jahrhundert als rechtspolitisches Problem, Bonn 1966, zugleich Diss. iur. Bonn 1965.
- GÖNNER, Nicolaus Thaddäus von, Ueber die *Einführung* öffentlicher Verhandlungen bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in teutschen Gerichten, in: Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums 2 (1809), S. 319–336.
- DERS., Ueber *Gesetzgebung* und Rechtswissenschaft in unserer Zeit, Erlangen 1815.
- [GÖRRES, Joseph], *Beantwortung* der in den jetzigen Zeiten für jeden Teutschen besonders wichtigen Frage: Was haben wir zu erwarten?, [Frankfurt a.M.] 1814.
- [DERS.], *Bundes-Verfassung*, in: RM 234 (7.5.1815), o. S.
- [DERS./GRIMM, Jacob], *Der Kaiser* und das Reich. Ein Gespräch, in: RM 175 (8.1.1815) und 181 (20.1.1815), jeweils o. S.
- [DERS.], Österreich, Preußen und Bayern, in: RM 124 (27.9.1814) und 138 (25.10.1814), jeweils o. S.
- DERS., *Resultate* meiner Sendung nach Paris im Brumaire des achten Jahres, in: DERS., Politische Schriften der Frühzeit (1795–1800), hg. von Max BRAUBACH, Köln 1928, S. 549–608.
- [DERS./STEIN, Karl Freiherr vom], Die künftige deutsche *Verfassung*, in: RM 104 (18.8.1814) und 107 (24.8.1814), jeweils o. S.
- [DERS.], Württemberg und Teutschland, in: RM 116 (11.9.1814) und 117 (13.9.1814), jeweils o. S.
- GOLLWITZER, HEINZ, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen 1964.
- GRAMLEY, Hedda, Propheten des deutschen Nationalismus. Theologen, Historiker und Nationalökonomien 1848–1880, Frankfurt a.M./New York 2001.
- GREEN, Abigail, *Fatherlands. State-Building and Nationhood in Nineteenth-Century Germany*, Diss., Cambridge 2001.

- GRILLI, Antonio, Das linksrheinische Partikularrecht und das römische Recht in der Rechtsprechung der Cour d'Appel/Cour Impériale de Trèves nach 1804, in: SCHULZE, Reiner (Hg.), Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts, Berlin 1994, S. 67–105.
- GROSS, Norbert, 200 Jahre *Code civil*. Ein deutscher Dreiklang: Köln. Karlsruhe. Leipzig, in: HAESEMANN, Manfred/GENNEN, Klaus u. a. (Hgg.), FS für Kurt Bartenbach zum 65. Geburtstag am 9. Dez. 2004, Köln u. a. 2005, S. 19–39.
- DERS., Der *Code Napoléon* als badisches Landrecht. Eine deutsch-französische Rechtsbegegnung zur Gründungszeit des Verlages C.F. Müller 1797, in: MÜLLER-WIRTH, Christof/WAGNER, Christina (Bearbb.), Code Napoléon – Badisches Landrecht. Wegbereiter deutscher Rechtsgeschichte. Katalog zur Ausstellung in der Bad. Landesbibliothek, Heidelberg 1997, S. 24–41.
- GROSSMANN-VENDREY, Susanna, Felix Mendelssohn-Bartholdy und die Musik der Vergangenheit, Regensburg 1969.
- HABERMANN, Norbert, Die preußische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums, in: COING, Helmut/WILHELM, Walter (Hgg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. 3: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt a. M. 1976, S. 3–43.
- HAEBLER, Rolf-Gustav, Ein Staat wird aufgebaut. Badische Geschichte 1789–1818, Baden-Baden 1948.
- HAGEMANN, Theodor (Hg.), *Sammlung* der hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben von 1813–1817, Hannover 1814–1818.
- HALPÉRIN, Jean-Louis, Le code civil, Paris <sup>2</sup>2003.
- HAMMEN, Host, Die Bedeutung Friedrich Carl v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1983, zugleich Diss. iur., Marburg 1982.
- HARDTWIG, Wolfgang, Die Lebensführungsart der jugendlichen Bildungsschicht 1750–1819, in: ASMUS, Helmut (Hg.), Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung. Zum 175. Jahrestag des Wartburgfestes, Berlin 1992, S. 36–53.
- DERS., Studentische *Mentalität* – Politische Jugendbewegung – Nationalismus. Die Anfänge der deutschen Burschenschaft, in: HZ 242 (1986), S. 581–628.
- DERS., Zivilisierung und Politisierung. Die studentische Reformbewegung 1750–1818, in: MALETTKE, Klaus (Hg.), 175 Jahre Wartburgfest. 18. Oktober 1817–18. Oktober 1992. Studien zur politischen Bedeutung und zum Hintergrund der Wartburgfeier, Heidelberg 1992, S. 31–60.
- HÄRTL, Heinz (Hg.), Arnims Briefe an Savigny. 1803–1831. Mit weiteren Quellen als Anhang, Weimar 1982.
- HARTMANN, Volker, Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland. Untersuchung zur Bedeutung und theoretischen Bestimmung der Repräsentation in der liberalen Staatslehre des Vormärz, der Theorie des Rechtspositivismus und der Weimarer Staatslehre, Berlin 1979, zugleich Diss. phil., Bonn 1979.
- HATTENHAUER, Christian/SCHROEDER, Klaus-Peter (Hgg.), 200 Jahre *Badisches Landrecht* von 1809/1810. Jubiläumssymposium des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft vom 23. bis 26. Sept. 2009, Frankfurt a. M. u. a. 2011.
- DERS., A. F. J. Thibaut (1772–1840) und das Badische *Landrecht*, in: ebd., S. 51–69.
- HATTENHAUER, Hans, *Freiheit* und Pflicht in der Geschichte des Bodeneigentums, In: Die neue Ordnung (1975) H. 4, S. 254–265.
- DERS., Die geistesgeschichtlichen *Grundlagen* des deutschen Rechts: zwischen Hierarchie und Demokratie. Eine Einführung, Heidelberg/Karlsruhe <sup>2</sup>1980.
- DERS., Anton Friedrich Justus Thibaut und die *Reinheit* der Jurisprudenz; in: Hd. Jbb. 34 (1990), S. 20–35.

- DERS. (Hg.), *Thibaut und Savigny*. Ihre programmatischen Schriften. Zweite Aufl. der von Jacques Stern begründeten und danach vermehrten Ausgabe, München 2002.
- HAUPT, Hermann, H. K. Hofmann, ein süddeutscher Vorkämpfer des deutschen Einheitsgedankens, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung. 3. Bd. mit Register zu Bd. 1–3, Heidelberg 1912, S. 327–404.
- DERS./SCHNEIDER, Franz, Zur Geschichte der Heidelberger Teutonen in den Jahren 1814/1815, in: ebd. 5. Bd., Heidelberg 1920, S. 149–152.
- HAUTZ, Johann Friedrich, Geschichte der Universität Heidelberg. Nach handschriftl. Quellen nebst den wichtigsten Urkunden, nach dessen Tode hg. und mit einer Vorrede, der Lebensgeschichte des Verfassers und einem Personen- und Sachregister versehen von Karl Alexander Freiherr von REICHLIN-MELDEGG, ND der Ausgabe Mannheim 1862/1864, Hildesheim u. a. 1980.
- HEDEMANN, Justus Wilhelm, Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. 2. Teil: Die Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, 1. Hälfte: Das materielle Bodenrecht, Berlin 1930.
- HEGEWISCH, Franz Hermann, Repräsentation des Bauernstandes, in: Kieler Blätter I (1815), S. 99–124.
- Heidelbergische Jahrbücher der Literatur [1808–1817]; Forts.: Heidelberger Jahrbücher der Literatur [1818–1872]; Forts.: Neue Heidelberger Jahrbücher [1891–1919]; Forts.: Neue Heidelberger Jahrbücher N. F. [1924–1941; 1950–1955/56]; Forts.: Heidelberger Jahrbücher [1957 ff.].
- HENKE, Ernst Ludwig Theodor, Jakob Friedrich Fries, Leipzig 1867.
- HEULER, Raimund (Hg.), Anton Friedrich Justus Thibaut, Über Reinheit der Tonkunst. Neueste, den Text der 1. und 2. Aufl. enthaltende Ausgabe, durch eine Biographie Thibauts sowie zahlreiche Erläuterungen und Zusätze vermehrt, Paderborn 1907.
- HEYCK, Eduard, Heidelberger Studentenleben zu Anfang unseres Jahrhunderts. Nach Briefen und Akten, Heidelberg 1886.
- HILGER, Wolfgang, Die Verhandlungen des Frankfurter Bundestages über die Mediatisierten von 1816 bis 1866, Diss. phil., masch., München 1956.
- HINRICHS, Ernst, Die Ablösung von Eigentumsrechten. Zur Diskussion über die droits féodaux in Frankreich am Ende des Ancien Régime und in der Revolution, in: VIERHAUS, Rudolf (Hg.), Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, Göttingen 1972, S. 112–178.
- HIPPEL, Wolfgang von, Zum Problem der *Agrarreformen* in Baden und Württemberg, in: WEIS, Eberhard (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S. 131–145.
- DERS., *Die Bauernbefreiung* im Königreich Württemberg, Bd. 1: Darstellung, Boppard am Rhein 1977.
- DERS., Friedrich Landolin von Blittersdorf. 1792–1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik, Stuttgart 1967.
- HOBBSBAWM, Eric, Introduction. Inventing Traditions, in: DERS./RANGER, Terrence (Hgg.), *The Invention of Tradition*, Cambridge 2006, S. 1–14.
- HOFFMANN, E. T. A., Alte und neue *Kirchenmusik*, in: SCHNAPP, Friedrich (Hg.), *Schriften zur Musik*. Nachlese, München 1963, S. 209–235.
- HOKE, Rudolf, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien u. a. <sup>2</sup>1996.
- HOLTHÖFER, Ernst, Sachenrecht, in: COING, Handbuch 3. Bd./1. Teilbd., S. 999–1004.
- HÖLZLE, Erwin, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Raum, Stuttgart/Berlin 1937.
- HUBER, Ernst Rudolf, *Dokumente* zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1. Bd.: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart <sup>3</sup>1978.
- DERS., *Deutsche Verfassungsgeschichte* seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration, 1789–1830, rev. ND der 2., verb. Aufl., Stuttgart 1995. Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830–1850, ND der 2., verb. Aufl., Stuttgart 1975.

- HÜBINGER, Gangolf, Gelehrte, Politik und Öffentlichkeit. Eine Intellektuellengeschichte, Göttingen 2006.
- HÜBNER, Ulrich, Wilhelm von Humboldt und die Bildungspolitik. Eine Untersuchung zum Humboldt-Bild als Prolegomena zu einer Theorie des Historischen Pädagogik, Diss., München 1983.
- HUMBOLDT, Wilhelm von, Gesammelte Schriften, Bd. X, 2. Abt.: Politische Denkschriften 1802–1810, hg. von Bruno GEBHARDT, Berlin 1903.
- HUNDT, Michael (Hg.), *Quellen* zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, Hamburg 1996.
- DERS., Die mindermächtigen deutschen *Staaten* auf dem Wiener Kongress, Mainz 1996, zugleich Diss. phil., Hamburg 1993.
- ILSE, Leopold Friedrich, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen National-Interessen, ND der Ausgabe Marburg 1861, Hildesheim 1972.
- JÄGER, Gerhard, Wirtschaftsbürger und beginnende Industrialisierung in Heidelberg, in: FUCHS, Carl-Ludwig/HIMMELHEBER, Susanne (Hgg.), Biedermeier in Heidelberg: 1812–1853, Heidelberg 1999, S. 210–215.
- Jahresbericht über den Zustand der Universität Heidelberg. 2. Jg. 1818, Heidelberg 1819.
- JAKOBS, Horst Heinrich, Wissenschaft und Gesetzgebung im bürgerlichen Recht nach der Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts, München u. a. 1983.
- JAMMERS, Antonius, Die Heidelberger Juristenfakultät als Spruchkollegium, Heidelberg 1964, zugleich Diss., Heidelberg 1964.
- JARAUSCH, Konrad H., The Sources of German Student Unrest 1815–1848, in: STONE, Lawrence (Hg.), *The University in Society*. Vol. 2: Europe, Scotland and the United States from the 16<sup>th</sup> to 20<sup>th</sup> Century, Princeton 1974, S. 533–569.
- JELLINEK, Georg (Hg.), Gesetze und Verordnungen für die Universität Heidelberg, Heidelberg 1908.
- JEISMANN, Karl-Ernst/LUNDGREEN, Peter (Hgg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, 3. Bd.: 1800–1870. Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches, München 1987.
- JEISMANN, Michael, Das Vaterland der Feinde. Studien zum nationalen Feindbegriff und Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich 1792–1918, Stuttgart 1992, zugleich Diss. phil. Bielefeld 1991.
- JUDEICH, Albert, Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863.
- KAHL, Willi, Heimsoeth und Thibaut. Ein vergleichender Beitrag zur Geschichte der musikalischen Renaissancebewegung des 19. Jahrhunderts, in: FEDERHOFER, Helmut (Hg.), FS Alfred Orel zum 70. Geburtstag, Wien/Wiesbaden 1960, S. 81–91.
- KALLER, Gerhard, Die badischen Hochschulen, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellung des Landes Bad.-Württ. aus Anlaß des 125jährigen Bestehens des Württ. Landesmuseums Stuttgart, 2. Bd.: Aufsätze, Stuttgart 1987, S. 343–353.
- KAMPTZ, Karl Albert von, Gedanken über die Einführung des Code Napoleon in den Staaten des Rheinbundes, in: *Der Rheinische Bund* 3 (1807), S. 474–479.
- KAYSER, Karl Philipp, Aus gärender Zeit. Tagebuchblätter des Heidelberger Professors Karl Philipp Kayser aus den Jahren 1793–1827. Mit 10 Abbildungen nach zeitgenössischen Bildern von Friedrich Rottmann, hg. von Franz SCHNEIDER, Karlsruhe 1923.
- KEIL, Werner, Die *Entdeckung Palestrinas* in der Romantik, in: VIETTA, Silvio (Hg.), *Romantik und Renaissance: Die Rezeption der italienischen Renaissance in der deutschen Romantik*, Stuttgart/Weimar 1994, S. 241–252.
- DERS., Zur *Rezeption Palestrinas*, Bachs und Händels in romantischer Kirchenmusik, in: *Aurora* 57 (1997), S. 113–127.

- KELLER, Richard August, Geschichte der Universität Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803–1813), Heidelberg 1913.
- KERN, Bernd-Rüdiger, Die französische Gesetzgebung unter Napoleon, Leipzig 1995.
- KIEFNER, Hans, Thibaut und Savigny. Bemerkungen zum *Kodifikationsstreit*, in: BUSCHMANN, Arno u. a. (Hgg.), FS für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 53–85.
- DERS., Rezension zu: Rainer Polley, Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen. 3 Bde., Frankfurt a.M./Bern 1982, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 9 (1987), S. 236–241.
- DERS., A. F. J. *Thibaut*, in: ZRG RA 77 (1960), S. 304–344.
- KIRSCH, Winfried (Hg.), Palestrina und die Kirchenmusik im 19. Jahrhundert, 3 Bde., Regensburg/Kassel 1989–1999.
- KITZLER, Albert, Die Auslegungslehre des Anton Friedrich Justus Thibaut, Berlin 1986, zugleich Diss. iur., Freiburg 1985.
- KLEINHEYER, Gerd, Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, Heidelberg 1996.
- KLOSS, Alfred, Die Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur in den Jahren 1808–1816, Diss. phil., Leipzig 1916.
- KOBBE, Theodor von, Humoristische Erinnerungen aus meinem academischen Leben in Heidelberg und Kiel 1817–1819, 2 Bde., Bremen 1840.
- KÖBLER, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart, München 2005.
- KOCH, Elisabeth, Zum Einfluß des Code de procédure civile auf die deutsche Zivilprozessrechtsreform, in: SCHULZE, Reiner (Hg.), Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts, Berlin 1994, S. 157–176.
- KOCHER, Conrad, Die Tonkunst in der Kirche, oder Ideen zu einem allgemeinen vierstimmigen Choral- und einem Figuralgesang für einen kleinen Chor, nebst Ansichten über den Zweck der Kunst im Allgemeinen, Stuttgart 1823.
- KOHLER, Adolf, Die Bauernbefreiung und Grundentlastung in Baden, Diss. phil., Freiburg 1958.
- KÖNIG, René, Vom Wesen der deutschen Universität. Neu hg. und mit einem Nachwort versehen von Hans Peter THURN, Opladen 2000.
- KOPP, Adolf, Zehentwesen und Zehentablösung in Baden, Diss. phil., Freiburg 1899.
- KOTULLA, Michael (Hg.), Deutsches Verfassungsrecht. 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Bd. I: Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, Berlin u. a. 2006.
- KÖTZ, Heinz, Savigny v. Thibaut und das gemeineuropäische Zivilrecht, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (2002), Heft 3, S. 431–435.
- KROESCHELL, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 3: Seit 1650, Köln u. a. 2008.
- KRÖNCKE, Claus, Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten, so wie über den Abkauf der Grundrenten. Zugleich als Beleuchtung eines Aufsatzes des Staatsraths von Sensburg über die Abschaffung der Zehnten, Darmstadt 1831.
- KROPFENBERG, Inge, Mythos Kodifikation – Ein rechtshistorischer Streifzug, in: Juristen Zeitung (2008), S. 905–912.
- [KRUMMACHER, Friedrich Adolf], Apostolisches Sendschreiben an die Christengemeinen in Teutschland, so sich evangelisch nennen. Von dem, was Noth thut, zur Kirchenverbesserung, o. O. [1815].
- [MARHEINEKE, Philipp Konrad; s. auch SCHLEIERMACHER, Friedrich], Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens im protestantischen Deutschland, Berlin 1814.
- [MARTIN, Christoph Reinhard Dietrich], Badische Actenstücke, wie man im Badischen den legalen Wunsch für Beschleunigung einer landständischen Regierungsverfassung durch

- Illegalitäten gegen unbescholtene, rechtlich patriotische Bürger zu Heidelberg und deren erbetenen Rechtsconsulenten, den Justizrath und Professor Martin daselbst, zu unterdrücken und gehässig zu machen angefangen hat, o. O. 1815.
- [PFLAUM, Ludwig], Ein Wort zu rechter Zeit an meine Brüder. Veranlaßt durch die zu Berlin allerhöchstangeordnete königl. Preuß. Commission zur Veredlung des protestantischen Cultus, Leipzig 1814.
- KRYSTUFEK, Z., La querelle entre Savigny et Thibaut et son influence sur la pensée juridique européenne, in: *Revue historique de droit français et étranger* (1966), S. 59–75.
- KUNKEL, Wolfgang, Die Heidelberger Pandektenprofessur im 19. Jahrhundert, in: *Ruperto Carola* 9/10 (1953), S. 36–38.
- LAMPADIUS, Julius, Almanach der Universität Heidelberg auf das Jahr 1813. Für Studierende, deren Eltern und für Gelehrte, Heidelberg 1812.
- LANDSBERG, Ernst, Art. Thibaut, A. F. J., in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 37, Leipzig 1894, S. 737–744.
- LANGWIESCHE, Dieter, Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa, München 2000.
- LAUFS, Adolf, Das *Großherzogtum* Baden und sein Bürgerliches Gesetzbuch, in: HATTENHAUER/SCHROEDER, *Badisches Landrecht*, S. 1–16.
- DERS., *Rechtentwicklungen* in Deutschland, Berlin 2006.
- LAUTENSCHLAGER, Friedrich, Die *Berufung* des Philosophen Jakob Friedrich Fries und des Dichters Johann Heinrich Voß von Jena nach Heidelberg, in: *ZGO* 89 (1937), S. 142–160.
- DERS., Die Universität Heidelberg und der *Fall Martin*. Mit ungedruckten Briefen Heidelberger Professoren aus dem Nachlaß des Juristen Georg Arnold Heise, in: *ZGO* 85 (1933), S. 636–663.
- DERS., Die *Wiederbelebung* der Heidelberger Juristenschule nach dem Übergang an Baden, in: *Hd. Jbb.* (1936), S. 68–81.
- LEOPOLD, Silke, „Obgleich Juriste, von Hause aus eine weiche musikalische Natur“ – Anton Friedrich Justus Thibaut als Musiker, in: *FS für Peter Hommelhoff*, hg. von Bernd ERLE u. a., Köln 2012, S. 643–660.
- LE RIDER, Jacques, La codification, objet de la controverse Thibaut-Savigny, in: KAMECKE, Gernot (Hg.), *La codification. Perspectives transdisciplinaires; actes des journées d'études organisées à Paris à l'Institut National d'Histoire de l'Art, les 8–10 juin 2006*, Genève 2007, S. 161–167.
- LEISER, Wolfgang, Die Juristische Fakultät und die Heidelberg-Romantik (1805–1820), in: *Semper Apertus*, Bd. 2: Das neunzehnte Jahrhundert 1803–1918, bearb. von Wilhelm DOERR, Heidelberg 1986, S. 84–104.
- LEONHARD, Jörn, Liberalismus: Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters, München 2001, zugleich Diss. phil. Heidelberg 1998.
- LIESEGANG, Torsten, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung: Theorien von Kant bis Marx (1780–1850), Würzburg 2004, zugleich Diss. phil., Karlsruhe 2002.
- LINGELBACH, Gerhard, Anton Friedrich Justus Thibaut und der *Kodifikationsstreit* in der Rechtswissenschaft, in: WERNER, Olaf u. a. (Hg.), *Brücken für die Rechtsvergleichung*. FS für Hans G. Leser zum 70. Geburtstag, Tübingen 1998, S. 62–83.
- DERS., Das *Wirken* Jenaer Rechtsgelehrter für ein modernes bürgerliches Recht, in: BLASCHKE, Karlheinz/DÖRING, Detlef (Hgg.), *Universitäten und Wissenschaften im mitteldeutschen Raum in der Frühen Neuzeit. Ehrenkolloquium zum 80. Geburtstag von Günter Mühlhpfordt*, Stuttgart 2004, S. 243–260.
- LOCRÉ, Jean-Guillaume, *Esprit du Code Napoléon tiré de la discussion ou Conférence historique, analytique et raisonnée au Projet de Code civil, des Observations des Tribunaux, des Procès-verbaux du Conseil d'état, des Observations du Tribunat, des Exposés de motifs, des Rapports et Discours &c.&c.*, Paris 1805–1807.

- LUIK, Steffen, Die Rezeption Jeremy Benthams in der deutschen Rechtswissenschaft, Köln u. a. 2003, zugleich Diss. iur. Tübingen 2001.
- LUYS, Karin, Die Anfänge der deutschen Nationalbewegung von 1815 bis 1819, Münster 1992, zugleich Diss. phil. Münster 1991.
- MAACK, Heinrich, Grundlagen des studentischen Disziplinarrechts, Diss., Freiburg i. Br. 1956.
- MAGER, Wolfgang, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ 217 (1974), S. 296–346.
- MAIWALD, Manfred, Der Heidelberger Kriminalist Martin und die Strafrechtswissenschaft seiner Zeit, in: *Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986*, Bd. 2: bearb. von Wilhelm DOERR, Berlin 1985, S. 197–221.
- MALETTKE, Klaus, Zur politischen Bedeutung des Wartburgfestes im Frühliberalismus, in: DERS. (Hg.), 175 Jahre Wartburgfest. 18. Okt. 1817–18. Okt. 1992. Studien zur politischen Bedeutung und zum Hintergrund der Wartburgfeier, Heidelberg 1992, S. 9–30.
- MALLINCKRODT, Arnold, Was thun bey Deutschlands, bey Europa's Wiedergeburt?, Dortmund/Leipzig 1814.
- MANGOLD, Gustav, Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongress bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818), Karlsruhe 1932.
- MATHY, Karl, *Art. „Ablösungsarten“*, in: ROTTECK, Carl von/WELCKER, Karl Theodor (Hgg.), *Das Staats-Lexicon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, 1. Bd, Leipzig <sup>3</sup>1856, S. 57–60.
- DERS., *Art. „Zehnt“* in: ebd., 14. Bd., Leipzig <sup>3</sup>1866, S. 713–720.
- MEERWARTH, Hermann, Die öffentliche Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818), Diss. phil., Heidelberg 1907.
- MEINECKE, Friedrich, Die Deutschen Gesellschaften und der Hoffman'sche Bund. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Bewegungen in Deutschland im Zeitalter der Befreiungskriege, Stuttgart 1891.
- MEINERS, Christoph, Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, ND der Bde., Göttingen 1801/1802, Aalen 1970.
- MERKER, A., Ludwig Harscher von Almendingen. Ein Rechtsgelehrter, Schriftsteller und Staatsmann des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts, in: *Nassauische Annalen* 43 (1914/15), S. 266–373.
- MERKLE, Hans, *Der „Plus-Förderer“*. Der badische Staatsmann Sigismund von Reitzenstein und seine Zeit, Karlsruhe 2006.
- MICHAELIS, Johann David, Råsonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, ND der Ausgabe Frankfurt/Leipzig 1768–1776, Aalen 1973.
- MINCKE, Wolfgang, Thibaut vs. Savigny (zugleich ein Beitrag zum Thema Recht und Sprache), in: *Juristische Arbeitsblätter* (1985), H. 3, S. 150–154.
- MITTERMAIER, Carl Joseph Anton, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, 2 Bde., Regensburg <sup>3</sup>1837.
- MONTESQUIEU, Charles Louis de Secondat, *De l'esprit des lois, bibliographie et chronologie* par Victor GOLDSCHMIDT, Paris 2008.
- MORAW, Peter, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Universität Heidelberg: Mittelalterliche Fundierung und staatliche Finanzierung, in: *Die Geschichte der Universität Heidelberg: Vorträge im Wintersemester 1985/86*, S. 69–89.
- MÖSER, Justus, Die erste Landeskasse, in: *Justus Möser's Sämtliche Werke [Bd. 6], Teil 4: Patriotische Phantasien*, bearb. von Ludwig SCHIRMAYER unter Mitwirkung von Werner KOHLSCHMIDT, Oldenburg [ca. 1954], S. 88–98.
- MÜLLER, Friedrich Herbert, Johann Friedrich Butenschoen und die „Neue Speyerer Zeitung“ (1816–1821). Zur deutschen Publizistik zwischen Französischer Revolution und Restauration in Deutschland, Speyer 1986, zugleich Diss. phil., Frankfurt a. Main 1985.

- MÜLLER, Klaus (Hg.), Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses. 1814/1815, Darmstadt 1986.
- MÜLLER, Leonhard, Badische Landtagsgeschichte, 1. Teil: Der Anfang des landständischen Lebens im Jahre 1819, Berlin 1900; 2. Teil: 1820–1825, Berlin 1901.
- MÜLLER-GRAFF, Peter-Christian, Recht überwindet Grenzen. Thibaut, Bluntschli, Goldschmidt und andere Heidelberger, in: BALDUS, Christian/KRONKE, Herbert/MAGER, Ute (Hgg.), Heidelberger Thesen zu Recht und Gerechtigkeit. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät anlässlich der 625-Jahr-Feier 2011, Tübingen 2013, S. 67–94.
- MÜLLER-PABST, Franziska, Staat und Universität im Württembergischen Vormärz, Diss. phil., Tübingen 1976.
- MUMM, Hans-Martin, Theater auf Aktien. Die Gründung des Stadttheaters 1853, in: Heidelberg-Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 6 (2001), S. 21–36.
- MUSSGNUG, Dorothee, Heidelbergs Vertreter im Badischen Landtag. 1819–1918, in: Heidelberg – Stadt und Universität, hg. von der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg 1997, S. 69–93.
- DIES., Die *Wiederemporbringung* der Heidelberger Universität 1803, in: KOHNLE, Armin/ENGEHAUSEN, Frank u. a. (Hgg.), ... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803. Heidelberg 2003, S. 131–145.
- NÄGELI, Hans Georg, Zeichen der Zeit im Gebiete der Musik, in: Literaturblatt auf das Jahr 1825 (zum Morgenblatt für gebildete Stände), S. 86–91 und 341–362.
- Napoleons Gesetzbuch. Code Napoleón, Faksimile-Nachdruck der Original-Ausgabe Strasbourg 1808, hg. im Auftrag des Instituts für Textkritik von K. D. WOLFF, Frankfurt a. M. u. a. 2001.
- NEUMANN, Günter, Zum 225. Geburtstag eines großen Juristen, in: KÖBLER, Gerhard u. a. (Hg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. FS für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 51–87.
- NIPPERDEY, Thomas, Auf der Suche nach Identität: Romantischer Nationalismus, in: DERS., Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays, München 1986, S. 110–125.
- OSBER, Karl, Savigny und die Wiederbelebung der juristischen Studien in Heidelberg unter Großherzog Karl Friedrich. Sonderabdruck aus der Karlsruher Zeitung Nr. 210 von 1903.
- OKEN, Lorenz, Über das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, in: Isis oder Encyclopädische Zeitung 1 (1817), H. 10, Sp. 65–84.
- OSINSKI, Jutta, Joseph Görres als Zeitkritiker: Revolution – Nation – Konfession, in: Aurora 57 (1997), S. 11–24.
- PELZER, Erich, Die Wiedergeburt Deutschlands 1813 und die Dämonisierung Napoleons, in: HÖPEL, Thomas (Hg.), Deutschlandbilder – Frankreichbilder, 1700–1850. Rezeption und Abgrenzung zweier Kulturen, Leipzig 2001, S. 271–284.
- PFAFF, Christoph Heinrich, Einige *Bemerkungen* über die Theilnahme einer Landesuniversität durch Deputirte aus ihrer Mitte an einer ständischen Versammlung, in: Kieler Blätter 4 (1817), S. 1–22.
- DERS., Christoph Heinrich, Einige *Betrachtungen* über den Entwicklungsgang der alten württembergischen Landesverfassung, in: Kieler Blätter 2 (1816), S. 440–468.
- PFEIFFER, Burckard Wilhelm, Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung für Teutsche Staaten, Göttingen 1815.
- PFEIFFER, Harald, Musizierende und komponierende *Frauen* in Heidelberg bis zum 19. Jahrhundert, in: Heidelberg, Jahrbuch zur Geschichte der Stadt 9 (2004/5), S. 153–162.
- DERS., Heidelberger *Musikleben* in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. phil., Heidelberg 1989.
- DERS., „Alt Heidelberg, du feine“ – *Streifzüge* durch das Heidelberger Musikleben, Heidelberg 1992.

- PIEKENBROCK, Andreas, Rechtsverlust durch Zeitablauf in zwei Jahrhunderten von Thibaut zur Schuldrechtsreform – und darüber hinaus, in: BALDUS, Christian/KRONKE, Herbert/MAGER, Ute (Hgg.), Heidelberg Thesen zu Recht und Gerechtigkeit. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät anlässlich der 625-Jahr-Feier 2011, Tübingen 2013, S. 95–117.
- Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, Bd. 4, Altenburg 1858.
- PLANERT, Ute, Wann beginnt der „moderne“ deutsche Nationalismus? Plädoyer für eine nationale Sattelzeit, in: ECHTERNKAMP, Jörg/MÜLLER, Sven O. (Hgg.), Die Politik der Nation. Deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen, 1760–1960, München 2002, S. 25–59.
- PLESSER, Markus Alexander, Jean Etienne Marie Portalis und der Code civil, Berlin 1997, zugleich Diss. iur. Freiburg 1996.
- PODLECH, Adalbert, Art. Repräsentation, in: BRUNNER, Otto/CONZE, Werner/KOSELLEK, Reinhard (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 509–547.
- PÖGGELER, Otto, Die Heidelberger Jahrbücher im wissenschaftlichen Streitgespräch, in: STRACK, Friedrich (Hg.), Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800, Stuttgart 1987, S. 154–181.
- POLLEY, Rainer, Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen, Teil 1: Abhandlung, Teil 2: Briefwechsel, Teil 3: Register zum Briefwechsel, Frankfurt a. M./Bern 1982.
- POPPE, Hermann, Anton Friedrich Justus Thibaut, in: Goethe und Heidelberg, hg. von der Direktion des Kurpfälzischen Museums, Heidelberg 1949, S. 275–294.
- PUCHELT, Sigismund von (Hg.), Carl Salomo Zachariä von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechtes, Bd. 4, Heidelberg 1875.
- PÜTTER, Johann Stephan, Versuch einer academischen *Gelehrten-Geschichte* von der Georgs-Augustus-Universität zu Göttingen. Zweyter Theil von 1765 bis 1788, Göttingen 1765.
- RACHEL, Christoph, Die Diskussion um den französischen Familienrat in Deutschland im 19. Jahrhundert, Berlin 1994, zugleich Diss., Köln 1992.
- RACKWITZ, Werner, A.F.J. Thibauts Beitrag zur Handel-Renaissance im 19. Jahrhundert. Ernst Hermann Meyer zum 75. Geburtstag, in: HJB 26 (1980), S. 59–82.
- REAL, Willy, Geschichtliche Voraussetzungen und erste Phasen des politischen Professorentums, in: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, Bd. 9, hg. v. C. Probst, Heidelberg 1974.
- REICHEL, Otto, Der Verlag Mohr und Zimmer in Heidelberg und die Heidelberger Romantik, Diss. phil., München 1913.
- Regierungsblatt (RegBl): [1803–1806] Kur-Badisches Regierungsblatt; [1806–1808] Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden; [1809–1816] Großherzoglich Badisches Regierungsblatt; [1817–1844] Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt.
- REHBERG, August Wilhelm, Ueber den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland, Hannover 1814.
- REICHERT, Ursula, Musik in Heidelberg: Die Zeit der Romantik, in: HIMMELHEBER, Susanne/BÖCKMANN, Barbara (Red.), Musik in Heidelberg 1777–1885. Eine Ausstellung des Kurpfälzischen Museums der Stadt Heidelberg in Zusammenarbeit mit dem Musikwissenschaftl. Seminar der Universität, Heidelberg 1985, S. 43–120.
- REINBECK, Georg, Heidelberg und seine Umgebungen im Sommer 1807. Nebst einem merkwürdigen Beitrage zum Prozesse der Publicität gegen ihre Widersacher, und einer Beilage, Tübingen 1805.
- RIES, Klaus, Lorenz Oken und die Universität Jena, in: ENGELHARDT, Dietrich von/NOLTE, Jürgen (Hgg.), Von Freiheit und Verantwortung in der Forschung. Symposium zum 150. Todestag von Lorenz Oken (1779–1851), Stuttgart 2002, S. 41–50.

- DERS., Professoren als bürgerliche *Werteproduzenten*, in: HAHN, Hans-Werner (Hg.), Bürgerliche Werte um 1800. Entwurf, Vermittlung, Rezeption, Köln u. a. 2008, S. 51–68.
- DERS., *Wort und Tat*. Das politische Professorentum der Universität Jena im frühen 19. Jahrhundert, Stuttgart 2007.
- RIS, Georg: Der „kirchliche Konstitutionalismus“. Hauptlinien der Verfassungsbildung in der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert, Tübingen 1988, teilw. zugleich Diss. Tübingen 1985/86.
- ROESELING, Severin, Burschenehre und Bürgerrecht. Die Geschichte der Heidelberger Burschenschaft von 1828 bis 1834, Heidelberg 1999, zugleich Diss. phil. Köln 1998.
- ROSENBERG, Mathias Freiherr von, Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) im Urteil seiner Zeit, Frankfurt a. M. 2000, zugleich Diss. Kiel 1999.
- ROTH, Adolf/THORBECKE, Paul, Die badischen Landstände insbesondere die Zweite Kammer. Landtagshandbuch, Karlsruhe 1907.
- ROTHER, Richard/DITTENBERGER, Theophor Wilhelm, Worte gesprochen bei der Beerdigung des Großh. Bad. Geh. Raths und Professors der Rechts Dr. A. Fr. J. Thibaut, Commandeur des Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, am 31. März 1840, Heidelberg 1840, in: Archiv für civilistische Praxis 23 (1840), Anhang.
- ROTTECK, Carl von, *Art. Fronden*, in: DERS./WELCKER, Karl Theodor (Hgg.), Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 6, Leipzig <sup>3</sup>1862, S. 30–44.
- DERS., *Geschichte der badischen Landtage von Einführung der Verfassung bis 1832*, in: DERS., Sammlung kleinerer Schriften meist historischen oder politischen Inhalts, Bd. 4: Geschichte der badischen Landtage von Einführung der Verfassung bis 1832, ND der Ausgabe von 1836, Stuttgart 1971.
- DERS., Landständische *Vorträge* über staatswissenschaftliche oder sonst ein allgemeines Interesse ansprechende Gegenstände, in: DERS., Sammlung kleinerer Schriften meist historischen oder politischen Inhalts, 5. Bd., ND der Ausgabe von 1837, Stuttgart 1971.
- DERS., Ein Blick auf *Zehend-Last* und Zehend-Recht, in: DERS., Sammlung kleinerer Schriften meist historischen oder politischen Inhalts, 2. Bd., ND der Ausgabe von 1829, Stuttgart 1970; zuerst erschienen, in: ALA (1819), S. 218–256.
- ROUSSEAU, Jean-Jacques, *Oeuvres complètes*, hg. von Bernard GAGNEBIN und Marcel RAYMOND, 3. Bd.: Du contrat social. Écrits politiques, bearb. von Francois BOUCHARDY, Paris 1991.
- RÜCKERT, Joachim, August Ludwig Reyschers Leben und Rechtstheorie, 1802–1880, Berlin 1974.
- DERS., *Code civil*, Code Napoléon und Savigny, in: KERVÉGAN, Jean-Francois/MOHNHAUPT, Heinz (Hgg.), Wechselseitige Beeinflussungen und Rezeptionen von Recht und Philosophie in Deutschland und Frankreich. Influences et réceptions mutuelles du droit et de la philosophie en France et en Allemagne. Drittes deutsch-französisches Symposium vom 16. bis 18. September 1999 in La Bussière/Dijon, Frankfurt a. M. 2001, S. 143–176.
- DERS., *Heidelberg um 1804* oder: die erfolgreiche Modernisierung der Jurisprudenz durch Thibaut, Savigny, Heise, Martin, Zachariä u. a., in: STRACK, Friedrich (Hg.), Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800, Stuttgart 1987, S. 83–116.
- DERS., *Rezension* zu: Rainer Polley, Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen. 3 Bde; Frankfurt a. M./Bern 1982, in: ZRG RA 101 (1984), S. 435–447.
- DERS., Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von *Savigny*, Ebelsbach 1984.
- DERS., *Art.*: Thibaut, Anton Friedrich Justus (1772–1840), in: STOLLEIS, Michael (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 610–612.

- DERS., Thibaut – Savigny – Gans: Der Streit zwischen „historischer“ und „philosophischer“ Rechtsschule, in: BLÄNKNER, Reinhard u. a. (Hg.), Eduard Gans (1797–1839), Politischer Professor zwischen Restauration und Vormärz, Leipzig 2002, S. 247–311.
- RÜEGG, Walter (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, 2. Bd.: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500–1800) München 1996; 3. Bd.: Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800–1945), München 2004.
- DERS.: Der *Mythos* der Humboldtschen Universität, in: KRIEG, Mathias/ROSE, Martin (Hg.), *Universitas in theologia – theologia in universitate*. FS für Hans Heinrich Schmid zum 60. Geburtstag, Zürich 1997, S. 155–174.
- SAALFELD, Friedrich, Geschichte der Universität Göttingen in dem Zeitraume von 1788 bis 1820 (Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen von Johann Stephan PÜTTER), Nachdruck der Ausgabe Hannover 1820, Hildesheim u. a. 2006.
- SAVIGNY, Friedrich Carl von, *Rezension von Nicolaus Thaddäus von Gönner, Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit*, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 1 (1815), S. 373–423.
- DERS., Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, in: ebd., S. 1–17.
- SCHÄFER, Karl Heinz, Ernst Moritz Arndt als politischer Publizist. Studien zu Publizistik, Pressepolitik und kollektivem Bewußtsein im frühen 19. Jahrhundert, Bonn 1974.
- SHELLBERG, Wilhelm/FUCHS, Friedrich, *Das unsterbliche Leben. Unbekannte Briefe von Clemens Brentano*, Jena 1939.
- SCHELSKY, Helmut, *Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen und ihrer Reformen*, Reinbek 1963.
- SCHLAGER, Karlheinz, Wege zur Restauration. Marginalien zur Kirchenmusik zwischen Augustinus und Thibaut, in: SCHUHMACHER, Gerhard, *Traditionen und Reformen in der Kirchenmusik*. FS für Konrad Ameln zum 75. Geburtstag, Kassel u. a. 1974, S. 9–24.
- SCHLECHTER, Armin (Bearb.), „Ein Knab auf schnellem Roß“: Die Romantik in Heidelberg. *Ausstellungskatalog*, Heidelberg 2006.
- DERS., *Die Romantik in Heidelberg*. Brentano, Arnim und Görres am Neckar. Nachwort von Andreas BATH, Heidelberg 2007.
- [SCHLEIERMACHER, Friedrich, s. auch MARHEINEKE, Philipp Konrad], *Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens im protestantischen Deutschland*, Berlin 1814.
- DERS., Zwei unvorgreifliche *Gutachten* in Sachen des protestantischen Kirchenwesens zunächst in Beziehung auf den Preußischen Staat (1804), in: *Schriften aus der Stolper Zeit (1802–1804)*, hg. von Eilert HERMS, Günter MECKENSTOCK, Michael PRIETSCHE, Berlin 2002, S. 359–460.
- DERS., Gelegentliche *Gedanken* über Universitäten im deutschen Sinn, in: ANRICH, Ernst (Hg.), *Idee der deutschen Universität: Die fünf Grundschriften aus der Zeit ihrer Neubegründung durch klassischen Idealismus und romantischen Realismus*, Darmstadt 1956, S. 221–308.
- SCHLOSSER, Hans, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext*, Heidelberg <sup>10</sup>2005.
- SCHMELZEISEN, Gustav Klemens, Karl von Rotteck und die Zehnfrage, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 16 (1986), S. 55–71.
- SCHMID, Alois (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, 4. Bd.: Das Neue Bayern: Von 1800 bis zur Gegenwart, 2. Teilbd.: Innere Entwicklung und kulturelles Leben, München 2007.
- SCHMID, Karl Ernst, *Deutschlands Wiedergeburt. Ein politischer Versuch*, Jena 1814.
- [DERS.], *Rezension von Rehberg, Ueber den Code Napoléon*, in: *JALZ* 80–81 (Mai 1814), Sp. 163–176.

- SCHMIDT, Georg, Der napoleonische *Rheinbund* – ein erneuertes Altes Reich?, in: PRESS, Volker (Hg.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995, S. 227–246.
- DERS., Der Rheinbund und die deutsche Nationalbewegung, in: TIMMERMANN, Heiner (Hg.), Die Entstehung der Nationalbewegung in Europa 1750–1849, Berlin 1993, S. 29–44.
- SCHNABEL, Franz, Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, Heidelberg 1927.
- SCHNEIDER, FRANZ, Die *Anfänge* der „Deutschen Gesellschaft“ zu Heidelberg (1814), in: HAUPT, Hermann (Hg.), Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung. Im Auftrage der Burschenschaftlichen Historischen Kommission, Bd. 5, Heidelberg 1920, S. 82–87.
- DERS., Franz, Karl Friedrich von *Savignys Denkschrift* über die Reorganisation der Universität Heidelberg 1804, in: ZGO 67 N. F. 28 (1913), S. 609–625.
- DERS., Geschichte der *Universität* Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803–1813). Preisschrift der Corps-Suevia-Stiftung, Heidelberg 1913.
- SCHÖLER, Claudia, Deutsche Rechtseinheit. Partikulare und nationale Gesetzgebung (1780–1866), Köln u. a. 2004, zugleich Diss. iur. Bayreuth 2003.
- SCHRÖDER, Willi, Die Gründung der Jenaer Burschenschaft, das Wartburgfest und die Turnbewegung 1815–1819, in: ASMUS, Helmut (Hg.), Studentische Burschenschaften und bürgerliche Umwälzung. Zum 175. Jahrestag des Wartburgfestes, Berlin 1992, S. 70–79.
- SCHROEDER, Klaus-Peter, „Lange *Canapé-Unterhaltung* mit Hofrath Thibaut“. Die Heidelberger Semester des stud. iur. Joseph von Eichendorff (1807–1808), in: Neue Juristische Wochenschrift 11 (2008), S. 729–735.
- DERS., Vom *Sachsenspiegel* zum Grundgesetz. Eine deutsche Rechtsgeschichte in Lebensbildern, München 2001.
- DERS., Karl Ernst *Schmid* (1774–1852) – Verwehte Spuren eines Jenaer Rechtsgelehrten, in: ZRG GA 118 (2001), S. 273–301.
- DERS., Eine *Universität* für Juristen und von Juristen, in: Ruperto-Carola 2/2006, <http://www.uni-heidelberg.de/presse/ruca/ruca06-2/32.html>.
- DERS., „Eine Universität für Juristen und von Juristen“: die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010.
- SCHUBERT, Werner, Die Entstehung der Vorschriften des *BGB* über Besitz und Eigentumsübertragung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des *BGB*, Berlin 1966.
- DERS.: *Französisches Recht* in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, Köln u. a. 1977.
- DERS., Das französische Recht in Deutschland zu Beginn der *Restaurationszeit* (1814–1820), in: ZRG GA (1977), S. 129–184.
- DERS., Die Rezeption des Code Napoléon in Deutschland und im übrigen Europa während der Napoleonischen Zeit, in: HATTENHAUER/SCHROEDER, Badisches Landrecht, S. 87–113.
- SCHUBRING, Gert, Spezialschulmodell versus Universitätsmodell – die Institutionalisierung von Forschung, in: DERS. [Hg.], „Einsamkeit und Freiheit“ neu besichtigt. Universitätsreformen und Disziplinenbildung in Preußen als Modell für die Wissenschaftspolitik in Europa des 19. Jahrhunderts. Proceedings of the symposium of the XVIIIth international congress of history of science at Hamburg-Munich, 1–9 August 1989, S. 276–322.
- SCHUCK, Gerhard, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitäts Erfahrung in den Staatsrechts- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik, Stuttgart 1994.
- SCHUDEROFF, Jonathan, Briefe über das protestantische Kirchen-Unwesen, 1. Teil, in: *Nemesis* 3 (1814), S. 569–596.

- SCHULZE, Reiner, Französisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte im 19. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), *Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1994, S. 9–36.
- [SCHWARZ, Friedrich Heinrich Christian ], *Die Kirche in dieser Zeit. Worte der Ermahnung zunächst an die Geistlichen, von einem erfahrenen protestantischen Theologen, zu Anfang des Jahres 1814 geschrieben*, 3 Hefte, o. O. [Heidelberg] 1814.
- SCHWARTZ, Ernst, *Die Geschichte der privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen in Deutschland und die Entstehungsgeschichte eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich*, in: *Archiv für Bürgerliches Recht mit Einschluß des Handelsrechts* 1 (1889), Heft 1, S. 1–189.
- SCHWEITZER, Rainer, *Die Entstehung des Heidelberger Stadttheaters*, in: HIMMELHEBER, Susanne/BÖCKMANN, Barbara (Red.), *Musik in Heidelberg 1777–1885. Eine Ausstellung des Kurpfälzischen Museums der Stadt Heidelberg in Zusammenarbeit mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar der Universität, Heidelberg 1985*, S. 123–143.
- SCHWINGE, Gerhard, „freundlich und ernst“ Friedrich Heinrich Christian Schwarz. Theologieprofessor und Pädagoge in Heidelberg 1804–1837 und die Gesellschaft seiner Zeit, *Ubstadt-Weiher* 2007.
- [SEIDENSTICKER, Johann Anton Ludwig]: *Rezension des Code Napoléon*, in: *JALZ* 3–8 (Jan. 1807), Sp. 17–60.
- DERS.: *Einleitung in den Codex Napoleon, handelnd von dessen Literatur – Geschichte – Plan und Methode – Verbindung mit der übrigen französischen Legislation – Quellen – Verhältniß zu den älteren Gesetzen und Rechten, zu den supplementarischen Dispositionen und zur Doctrin – Verbreitung*, Tübingen 1808, ND Glashütten/Ts. 1972.
- SELLIN, VOLKER: *Die geraubte Revolution. Der Sturz Napoleons und die Restauration in Europa*, Göttingen 2001.
- DERS.: *Heidelberg im Spannungsfeld deutsch-französischer Konflikte. Die Schloßruine und ihre Stilisierung zum nationalen Symbol im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons*, in: STRACK, Friedrich (Hg.), *Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800*, Stuttgart 1987.
- DERS.: „Heute ist die Revolution monarchisch“. Legitimität und Legitimierungspolitik im Zeitalter des Wiener Kongresses, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 76 (1996), S. 335–361.
- DERS.: *Nationalbewußtsein und Partikularismus in Deutschland im 19. Jahrhundert*, in: ASSMANN, Jan/HÖLSCHER, Tonio (Hgg.), *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt a.M. 1988, S. 241–264.
- DERS.: *Restauration et légitimité en 1814*, in: *Francia* 26/2, Stuttgart 2000, S. 115–129.
- SENSBURG, Ernst Philipp von: *Die Abschaffung der Zehnten zum Vortheil der Zehntpflichtigen, und ohne Nachtheil der Zehntberechtigten*, in: *Sophronizon* 13 (1831), H. 3, S. 33–69.
- SIEMANN, Wolfram: *Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871*, München 1995.
- SMALL, Albion W.: *Some Contributions to the History of Sociology. Section II: The Thibaut-Savigny Controversy: Continuity as a Phase of Human Experience*, in: *The American Journal of Sociology* (1923), S. 711–734.
- STAEHELIN, Martin, *Anton Friedrich Justus Thibaut und die Musikgeschichte*, in: *Hd. Jbb.* 34 (1990), S. 37–52.
- STEIG, Reinhold, *Zeugnisse zur Pflege der deutschen Literatur in den Heidelberger Jahrbüchern*, in: *Hd. Jbb.* 11 (1902), S. 198–282.
- STEIGER, Günter, *Das „Phantom der Wartburgverschwörung“ 1817 im Spiegel neuer Quellen aus den Akten der preußischen Polizei. Eine Quellenedition mit einem Beitrag zur preußischen Innenpolitik, der Reaktion Friedrich Wilhelms III., des Polizeidirektors v.*

- Kamptz und des Senats der Universität Berlin auf das Wartburgfest (Okt./Nov.1817), in: *WissZJena* 15 (1966), S. 183–212.
- STEIN, Friedrich, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891.
- STEIN, Karl vom und zu, Briefe und amtliche Schriften, 4. Bd.: Preußens Erhebung. Stein als Chef der Zentralverwaltung, Napoleons Sturz (Jan. 1813 – Juni 1814), neu bearb. von Walther HUBATSCH, Stuttgart 1963.
- STEIN, Karl vom und zu, Briefe und amtliche Schriften, 5. Bd.: Der Wiener Kongreß, Rücktritt ins Privatleben, Stein und die ständischen Bestrebungen des westfälischen Adels, (Juni 1814 – Dez. 1818), neu bearb. von Manfred BOTZENHART, Stuttgart 1964.
- STEINMETZ, Max, Geschichte der Universität Jena, Bd. 1: Darstellung, Jena 1958.
- STEPHAN, Rudolf, Über Anton Friedrich Justus Thibaut und seinen Singverein, in: STRACK, Friedrich (Hg.), Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800, Stuttgart 1987, S. 423–437.
- STRACK, Friedrich (Hg.): 200 Jahre Heidelberger Romantik, Berlin/Heidelberg 2008.
- STOLL, Adolf: Friedrich Karl von Savigny, Bd. 1: Der junge Savigny, Berlin 1927.
- STRAUCH, Dieter, Deutsche Juristen im Vormärz. Briefe von Savigny, Hugo, Thibaut an Egid von Löhr, Köln 1999.
- STÜHLER, Hans-Ulrich, Die Diskussion um die Erneuerung der Rechtswissenschaft (1780–1815), Berlin 1978, zugleich Diss. iur., Tübingen 1977.
- THEEWEN, Eckhard Maria, Napoléons Anteil am Code civil, Diss. 1989, Berlin 1991.
- THIBAUT, Anton Friedrich Justus: Ein vollständiges chronologisches Verzeichnis von Thibauts Schriften findet sich bei Polley, Thibaut I., S. 277–291; hier sind Literaturangaben alphabetisch nach Kurztiteln aufgeführt.
- DERS., Ueber *dominium* directum et utile, in: DERS., Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, 2. Bd., Jena <sup>2</sup>1817, S. 67–99.
- DERS., Ueber den *Einfluß* der Philosophie auf die Auslegung der positiven Gesetze, in: DERS., Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, 1. Bd., Jena <sup>2</sup>1817, S. 124–175.
- DERS., Juristische *Encyclopädie* und Methodologie. Zum eignen Studio für Anfänger, und zum Gebrauch academischer Vorlesungen entworfen, Altona 1797.
- DERS.: Kommissionsbericht in der 1. Bad. Kammer, in: ALA (1819), S. 263–267 bzw. in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 428–437.
- DERS., *Lehrbuch* des französischen Civilrechts in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht. Nach des Verfassers Tode hg. von Carl Julius Guyet, Berlin 1841, ND 2002.
- DERS.: Ueber die *Nothwendigkeit* eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814.
- DERS., Ueber *Pfand-Separatisten*, in: DERS., Civilistische Abhandlungen, Heidelberg 1814, S. 305–322 sowie in: Archiv für civilistische Praxis 14 (1831), S. 235–247.
- DERS., *Rezension von Allgemeine Bibliothek* für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik, herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands, 1. u 2. Heft, Gießen und Wetzlar 1808, in: Hd. Jbb. (Jur.) 2. Jg. (1809), S. 45–47.
- DERS., *Rezension von Anonym* [Schweikart, Carl Ferdinand], *Blicke* auf die juristische Praxis in Beziehung auf das künftige Gesetzbuch für Deutschland, [Marburg]1817, in: Hd. Jbb., 10. Jg., 1. Hälfte (1817), S. 401–406.
- [DERS.], *Rezension von Bauer*, Anton, Ueber die *Gränzen* der Anwendbarkeit des Code Napoléon auf die während seiner Gültigkeit in deutschen Ländern entstandenen Rechtsverhältnisse, Göttingen 1814, in: Hd. Jbb., 7. Jg., 1. Hälfte (1814), S. 289–304.
- DERS., *Rezension von Borst*, Nepomuk, Ueber die *Beweislast* im Civilproceß mit einer Vorrede von Anselm Ritter von Feuerbach, Göttingen 1815, in: Hd. Jbb., 9. Jg., 2. Hälfte (1816), S. 732–736.
- [DERS.], *Rezension von Brinkmann*, H.R. Ueber den *Werth* des bürgerlichen Gesetzbuchs der Franzosen mit besonderer Rücksicht auf die Schrift des Herrn G. K. R. Rehberg über

- dasselbe, so wie auf unsre jetzigen Bedürfnisse in der Gesetzgebung, Göttingen 1814, in: Hd. Jbb., 7. Jg., 2. Hälfte (1814), S. 1001–1004.
- DERS., *Rezension von Gönner*, Nicolaus Thaddäus von, *Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums*, 1. Bd., 1. u. 2. Heft (1808), in: Hd. Jbb. (Jur.) 1. Jg. (1808), S. 267–278.
- DERS., *Rezension von Gönner*, Nicolaus Thaddäus von, *Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums*, 2. Bd., 1.–3. H., 3. Bd., 1. H. (1809), in: Hd. Jbb. (Jur.), 3. Jg. (1810), S. 25–30 und S. 65–81.
- DERS., *Rezension von Gönner*, Nicolaus Thaddäus von, Ueber *Gesetzgebung* und Rechtswissenschaft in unserer Zeit, Erlangen 1815, in: Hd. Jbb., 8. Jg., 2. Hälfte (1815), S. 625–630.
- DERS., *Rezension von Grolman*, Karl Ludwig Wilhelm, Ausführliches *Handbuch* über den Code Napoléon. Zum Gebrauche wissenschaftlich gebildeter deutscher Geschäftsmänner entworfen, 2. Bd., Gießen 1811, in: Hd. Jbb., 4. Jg., 1. H. (1811), S. 689–694.
- DERS., *Rezension von: Kieler Blätter*. 1. Bd. 2. H., in: Hd. Jbb., 8. Jg., 2. Hälfte (1815), S. 1009–1118. (Rezensionen der Beiträge von Dahlmann, Falck, Hegewisch und Twesten).
- DERS., *Rezension von Kocher*, Conrad, Die *Tonkunst* in der Kirche, oder Ideen zu einem allgemeinen vierstimmigen Choral- und einem Figuralgesang für einen kleinen Chor, nebst Ansichten über den Zweck der Kunst im Allgemeinen, Stuttgart 1823, in: Theologische Nachrichten II (1824), S. 493–515.
- DERS., *Rezension von [Neigebauer, Ferdinand]*: Die *Wünsche* der neuen Preußen bei der zu erwartenden Justiz-Reform in den Rheinländern; und zu welchen Erwartungen die ernannte Immediat-Justiz-Kommission berechtigt?, Köln 1816, in: Hd. Jbb., 9. Jg., 2. Hälfte (1816), S. 993–1000, auch in: Niederrhein. Archiv 1 (1815), S. 29–35.
- DERS., *Rezension von Pfeiffer*, Burchard Wilhelm: *Ideen* zu einer neuen Civilgesetzgebung für Teutsche Staaten, Göttingen 1815, in: Hd. Jbb., 9. Jg., 1. Hälfte (1816), S. 193–201.
- DERS., *Rezension von Planck*, D. W., Die *Lehre* vom Besitze, nach den Grundsätzen des französischen Civilrechts dargestellt, Göttingen 1811, in: Hd. Jbb., 4. Jg., 1. Hälfte (1811), S. 134–139.
- DERS., *Rezension von Rehberg*, August Wilhelm, Ueber den *Code Napoléon* und dessen Einführung in Deutschland, Hannover 1814, in: Hd. Jbb., 7. Jg., 1. Hälfte (1814), S. 1–32.
- DERS., *Rezension* in Hd. Jbb. (Jur.), 3. Jg., 1. Hälfte (1810), S. 3–21, zitiert als *Sammelrezension, Einleitung* über:
- Einleitung in das Gesetzbuch Napoleons oder Bemerkungen deutscher Gelehrten über die neue französische Gesetzgebung, zu mehrerer Verständlichkeit derselben für die Bewohner der Rheinischen Bundesstaaten aus einigen gelehrten Zeitschriften besonders abgedruckt. Nebst einem vollständigen Handbuche des Kodex Napoleon für Staatsdiener und Bürger in alphabetischer Ordnung, Düsseldorf 1808.
  - J. A. L. Seidensticker, Einleitung in den Codex Napoleon, Tübingen 1808.
  - K. E. Schmid, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches mit vergleichenden Blicken auf das römische, gemeine deutsche, sächsische, und vorzüglich preußische Recht, 1. Bd., 1. u. 2. Abtheilung, Hildburghausen 1808.
- DERS., *Rezension* in Hd. Jbb. (Jur.), 3. Jg., 4. Hälfte (1810), S. 145–157, zitiert als: *Sammelrezension, Schriften* über:
- Claude Étienne Delvincourt, Institutes de droit civil français, conformément aux dispositions du Code Napoléon avec les explications et interprétations résultantes des codes, lois et règlement postérieures, Paris 1808.
  - François Lassaulx, Codex Napoleon, 1. u. 2. Bd., Koblenz 1809.
  - Anton Bauer, Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts, Marburg 1809.
  - Karl Franz Ferdinand Bucher, Systematische Darstellung des im Königreich Westphalen geltenden Napoleonischen Privatrechts, Halle (u. a.) 1809.
  - Friedrich Bergmann, Lehrbuch des Privatrechts des Code Napoléon, Göttingen 1810.

- DERS., *Rezension von Savigny*, Friedrich Carl von, *Stimmen für und wider neue Gesetzbücher*, erschienen in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, Bd. 3, Heft 1 (1816), S. 1–55, in: Hd. Jbb., 11. Jg., 1. H. (1818), S. 40f.
- DERS., *Rezension von Savigny*, Friedrich Carl von, *Vom Beruf unsrer Zeit*, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 139–149.
- DERS., *Rezension von Wening*, J. N. Über die *Mängel* und Gebrechen der jurist. Lehrmethode, 1820, in: Hd. Jbb., 14. Jg., 1. Hälfte (1821), S. 221–227.
- DERS., *Die Schrift Ueber Reinheit der Tonkunst*, vertheidigt von deren Verfasser, in: *Literatur-Blatt auf das Jahr 1825* (Beilage zum Morgenblatt für gebildete Stände), Stuttgart-Tübingen, S. 384–392.
- DERS., *Selbstanzeige* von: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814, in: Hd. Jbb., 7. Jg., 1. Hälfte (1814), S. 526–528.
- DERS., *Ueber Reinheit der Tonkunst*, Heidelberg <sup>1</sup>1825 [=1824], Heidelberg <sup>2</sup>1826.
- THIEME, Hans, *Die Zeit des späten Naturrechts*, in: ZRG GA 56 (1936), S. 202–263.
- THORBECKE, August (Bearb.), *Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert*, hg. von der Bad. Historischen Kommission, Leipzig 1889.
- TIEDEMANN, Helmut, *Der deutsche Kaisergedanke vor und nach dem Wiener Kongress*, Breslau 1932.
- TREICHEL, Eckhard (Bearb.), *Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815*, 2 Bde., München 2000.
- TRIPP, Dietrich, *Der Einfluß des naturwissenschaftlichen, philosophischen und historischen Positivismus auf die deutsche Rechtslehre im 19. Jahrhundert*, Berlin 1983, zugleich Diss. iur. Marburg 1982.
- TWESTEN, August, *Rede eines Geistlichen in einer Gesellschaft von Amtsbrüdern*, in: *Kieler Blätter I* (1815), S. 125–135 und S. 216–236.
- UHLMANN, Johannes, *Joseph Görres und die deutsche Einheits- und Verfassungsfrage bis zum Jahre 1824*. Dargestellt auf Grund seiner geschichtsphilosophischen und staatsrechtlichen Anschauungen, Leipzig 1912, zugleich Diss. phil., Leipzig 1912.
- ULLMANN, Hans-Peter, *Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden. 1780–1820*, 2 Bde., Göttingen 1986, zugleich Habil.-Schrift, Gießen 1984.
- VANO, Cristina, *Der Gaius der Historischen Rechtsschule. Eine Geschichte der Wissenschaft vom römischen Recht*, Frankfurt a. M. 2008.
- VARNHAGEN VON ENSE, Karl August, *Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens. Die Karlsruher Jahre 1816–1819*, Neuausgabe mit einer Einleitung von Hermann HAERING, Karlsruhe 1924.
- Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden*. Enthaltend die Protokolle der *Ersten Kammer* mit deren Beylagen von ihr selbst amtlich herausgegeben, Karlsruhe 1819/1820.
- Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden*. Enthaltend die Protokolle der *Zweyten Kammer* mit deren Beylagen von ihr selbst amtlich herausgegeben, Karlsruhe 1819/1820.
- VIERHAUS, Rudolf, *Der politische Gelehrte im 19. Jahrhundert*, in: JANSEN, Christian u. a. (Hg.), *Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 1995, S. 17–28.
- VOLLGRAFF, Carl, *Die Teutschen Standesherrn. Ein historisch-publicistischer Versuch*, Mainz <sup>1</sup>1851.
- [VOLKMAR], *Rezension von: Anton Friedrich Justus Thibaut, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*, in: JALZ 185 (October 1814), Sp. 41–48.
- WADLE, Elmar, *Rezeption durch Anpassung: Der Code Civil und das Badische Landrecht – Erinnerungen an eine Erfolgsgeschichte*, in: ZEuP (2004), S. 947–960.

- WALTER, Gero, Der Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation und die Problematik seiner Restauration in den Jahren 1814/5, Heidelberg – Karlsruhe 1980.
- WEBER, Friedrich, Miscellen. 2. Baden, in: Kieler Blätter 2 (1816), S. 336–340.
- WEBER, Georg, Friedrich Christoph Schlosser. Der Historiker. Erinnerungsblätter aus seinem Leben und Wirken. Eine FS zu seiner hundertsten Geburtstagsfeier am 17. November 1876, Leipzig 1876.
- WEBER, Marie-Lise, *Heidelberg* in der Umbruchszeit zwischen 1789 und 1819, in: GALL, Lothar (Hg.), Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch; 1780–1820, München 1991, S. 409–446.
- WEICH, Friedrich von, Die Anfänge des constitutionellen Lebens in Baden, in: DERS., Aus alter und neuer Zeit. Vorträge und Aufsätze, Leipzig 1878, S. 164–227.
- WEHLER, Hans-Ulrich, Deutsche *Gesellschaftsgeschichte*, 1. Bd.: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987.
- DERS., *Nationalbewegungen* und Nationalismus in Europa, Darmstadt 2006.
- DERS., *Nationalismus*: Geschichte – Formen – Folgen, München 2001.
- WEICHLIN, Siegfried, Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt 2006.
- WEIS, Eberhard, Napoleon und der Rheinbund, in: REDEN-DOHNA, Armgard von (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Deutsch-Italienisches Historikertreffen in Mainz 29. Mai – 1. Juni 1975, Wiesbaden 1979, S. 57–80.
- WEISCHDEL, Wilhelm (Hg.), Idee und Wirklichkeit einer Universität. Dokumente zur Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Gedenkschrift der Freien Universität Berlin zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahres der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Berlin 1960.
- WEISERT, Hermann, Die Rektoren und Dekane der Ruperto Carola zu Heidelberg. 1386–1985, in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986. FS in sechs Bänden. bearb. von Wilhelm DOERR, Bd. 4: Übergreifende Beiträge, Berlin u. a. 1985, S. 299–417.
- DERS., *Verfassung* der Universität Heidelberg im 19. Jahrhundert/Teil I: Ruperto-Carola 49 (1971), S. 66–91; Teil IIa: ebd. 50 (1972), S. 126–137; Teil II b und III: Ruperto-Carola 51 (1973), S. 31–48.
- DERS.: Die Verfassung der Universität Heidelberg. Überblick 1386–1952, Heidelberg 1974.
- DERS./DRÜLL, Dagmar/KRITZER, Eva, Rektoren – Dekane – Prorektoren – Kanzler – Vizekanzler der Universität Heidelberg 1386–2006, hg. vom Rektor der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg 2007.
- WIEACKER, Franz, *Privatrechtsgeschichte* der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen <sup>2</sup>1967.
- DERS., Aufstieg, Blüte und Krisis der *Kodifikationsidee*, in: FS für Gustav Boehmer, Bonn 1954, S. 34–50.
- DERS., Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die *Nationalgesetzbücher*, in: FS für Wilhelm Felgenhauer, Göttingen 1969, S. 409–422.
- DERS., *Privatrechtsgeschichte* der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen <sup>2</sup>1967.
- WIEGAND, Wolfgang, Zur theoretischen Begründung der Bodenmobilisierung in der Rechtswissenschaft: der abstrakte Eigentumsbegriff, in: COING, Helmut/WILHELM, Walter (Hgg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1976, S. 118–155.
- WIELAND, Christoph Martin, Ueber die öffentliche Meinung, in: DERS.: Gespräche unter vier Augen, Karlsruhe 1816, S. 239–309.
- WILD, August, Beiträge zur Geschichte der deutschen Burschenschaft. Schwarz-Roth-Gold in Heidelberg in den Jahren 1817–1833, in: Burschenschaftliche Blätter 1 (1887), S. 290–292, S. 321–324, S. 337–341, S. 354–357, S. 369–371.

- WILHELM, Walter, Bemerkungen zur Rezeption ausländischen Rechts, in: *Ius commune* V (1975), S. 122–137.
- [WILHELMI, Heinrich Friedrich], Von dem geistlichen Liede besonders den ältern Kirchenliedern, Heidelberg 1824.
- WINKELMANN, Eduard, Die Universität Heidelberg in den letzten Jahren der pfälzbairischen Regierung, in: *ZGO* 36 (1884), S. 63–80.
- DERS. (Hg.), *Urkundenbuch* der Universität Heidelberg, 2 Bde., Heidelberg 1886.
- WITTING, Julian, *Die Heidelberger Museums-Gesellschaft*. 1811–1911, Heidelberg 1911.
- WOESTE, Peter, Akademische Väter als Richter. Zur Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit der Philipps-Universität unter besonderer Berücksichtigung von Gerichtsverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts, Marburg 1987, zugleich Diss., Marburg 1986.
- WOHLHAUPTER, Eugen, *Musik und Jus* - Eine Studie zu A. F. J. Thibaut und Robert Schumann, in: Hd. Jbb (1941), S. 76–121.
- DERS., Anton Friedrich Justus *Thibaut* und Robert Schumann, in: SEIFERT, Horst Gerhard (Hg.), *Dichterjuristen*, Bd. 1, Tübingen 1952, S. 120–166.
- WOLFF, Karl, Die deutsche Publizistik in der Zeit der Freiheitskämpfe und des Wiener Kongresses. 1813–1815, Diss. phil., Plauen im Vogtland 1934.
- WOLGAST, Eike, Die Universität Heidelberg zu *Beginn* des 19. Jahrhunderts, in: ENGEHAUSEN, Frank/SCHLECHTER, Armin/SCHWINDT, Jürgen Paul (Hgg.), *Friedrich Creuzer 1771–1858. Philologie und Mythologie im Zeitalter der Romantik*. Begleitband zur Ausstellung in der Universitätsbibliothek Heidelberg 12. Februar – 8. Mai 2008, Heidelberg u. a. 2008, S. 9–24.
- DERS., *Phönix* aus der Asche? Die Reorganisation der Universität Heidelberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Strack, Friedrich (Hg.), *Heidelberg im säkularen Umbruch. Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800*, Stuttgart 1987, S. 35–60.
- DERS., *Die Universität Heidelberg 1380–1986*, London u. a. 1986.
- WROBEL, Hans, *Die Kontroverse* Thibaut-Savigny im Jahre 1814 und ihre Deutung in der Gegenwart, Diss., Bremen 1975.
- DERS., *Rechtsgeschichte*, Wirtschaftsgeschichte, Sozialgeschichte: die Thibaut-Savigny-Kontroverse, in: *Kritische Justiz* 6 (1973), S. 149–157.
- WUNDER, Bernd, Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 5 (1978), S. 139–185.
- WÜRTZ, Christian, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), der Schöpfer des Badischen Landrechts, in: DERS. *Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformier in napoleonischer Zeit*, Stuttgart 2005, zugleich Diss., Heidelberg 2003.
- WÜSTENBERG, Ulrich, Die Gesangbuchrestauration im Protestantismus und die Entstehung des Deutschen Evangelischen Einheitsgesangbuches, in: SCHEITLER, Irmgard (Hg.), *Geistliches Lied und Kirchenlied im 19. Jahrhundert*. Theologische, musikologische und literaturwissenschaftliche Aspekte, Basel 2000.
- ZACHARIÄ, Karl Salomo von, *Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten nach Rechtsgrundsätzen betrachtet*. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Badischen Landtags vom Jahre 1831, Heidelberg 1831.
- DERS., *Handbuch des französischen Civilrechts*, 4. Bd., Heidelberg 1875.
- ZEILE, Christine, *Baden im Vormärz*. Die Politik der Ständeversammlung sowie der Regierung zur Adelsfrage, Grundentlastung und Judenemanzipation. 1818 bis 1843, Diss. phil., München 1989.
- ZYWIETZ, Michael, Das Händel-Verständnis von Bernhard Klein und Anton Friedrich Justus Thibaut, in: *HJB* 44 (1998), S. 50–56.



# Einleitung

## 1. Thema und Methode

Als in der ausgehenden napoleonischen Epoche in der deutschen Publizistik über die politische und kulturelle Erneuerung Deutschlands diskutiert wurde, griff auch der Heidelberger Jurist Anton Friedrich Justus Thibaut mit seiner Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ in die Debatte ein. Seine Entscheidung, in einem eigenen Beitrag zu den aktuellen Zeitfragen kritisch Stellung zu nehmen, begründete er dabei unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass in der gegenwärtigen Situation *jeder nachdenkende Mann für das Gute und Große laut zu reden habe*<sup>1</sup>. Diese Formulierung ist insofern bemerkenswert, als er damit nicht nur der damals verbreiteten Auffassung Ausdruck gab, dass das Werk der Neuordnung Deutschlands angesichts der Opfer, die das deutsche „Volk“<sup>2</sup> in den Kriegen gegen Napoleon gebracht hatte, nicht allein den Staatsmännern überlassen werden dürfe, sondern zugleich für die Bildungselite geradezu die Verpflichtung proklamierte, in dem damaligen entscheidenden historischen Moment auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Hinter dieser Überzeugung, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch von anderen Publizisten formuliert wurde, stand deutlich das Erbe der Aufklärungszeit. Der große Dichter und Übersetzer dieser Epoche Christoph Martin Wieland hatte in seiner grundlegenden Arbeit über das Phänomen der „öffentlichen Meinung“ die These vertreten, dass den „unmündigen“ Millionen im „allgemeinen Menschenverstand“, der sich durch den „aufgeklärten“ Teil des Volks ausspreche, gleichsam ein „Vormund“ erwachsen sei<sup>3</sup>. Zur Bildungselite, die nach zeitgenössischer Ansicht dazu verpflichtet war, ihre Stimme zum Besten der Nation öffentlich zu erheben, zählten insbesondere die Professoren. In den ersten Jahrzehnten nach der Wende zum 19. Jahrhundert nutzten immer mehr von ihnen die – allerdings im Vergleich zur zweiten Jahrhunderthälfte noch begrenzten<sup>4</sup> – Möglich-

---

<sup>1</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, Vorwort, S. 3 f. [Hervorhebung D.K.]. Zitiert wird hier wie im Folgenden nach den Seitenzahlen der Ausgabe von 1814, die in der edierten Fassung bei HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, angegeben sind. Dort findet sich das Zitat auf S. 38.

<sup>2</sup> Zu der zeitgenössischen Vorstellung, dass die Befreiungskriege einen „Volkskrieg“ dargestellt hätten, vgl. kritisch WEHLER, Gesellschaftsgeschichte I, S. 525.

<sup>3</sup> Vgl. WIELAND, Öffentliche Meinung, S. 271; vgl. auch die klassische Arbeit von Garve über das Phänomen der öffentlichen Meinung; vgl. dazu die Kapitel über Wieland und Garve bei LIESEGANG, Öffentlichkeit; s. auch SCHÄFER, Arndt, S. 30 f.

<sup>4</sup> Zu den unterschiedlichen Agitationsforen, die den Professoren in der ersten bzw. zweiten Jahrhunderthälfte zur Verfügung standen, vgl. RIES, Wort, S. 53 f.

keiten, die sich ihnen zur politischen Wirksamkeit boten<sup>5</sup>, und stellten sich an die Spitze der zeitgenössischen liberalen und nationalen<sup>6</sup> Bewegung. Den entscheidenden Anstoß für den Drang der Professoren, sich über ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre hinaus auch politisch zu engagieren und prägend auf die gebildete Öffentlichkeit einzuwirken, stellte die Konfrontation mit der Französischen Revolution und der sich anschließenden militärischen Expansion Frankreichs dar. Die Universitätsgelehrten wurden von der allgemeinen Politisierungswelle innerhalb des deutschen Bildungsbürgertums ergriffen und suchten ihren eigenen Standpunkt innerhalb der zeitgenössischen politischen Debatten. Infolge der Auseinandersetzung mit den Ideen von 1789 begannen sie zudem schrittweise, ihre Rolle als Professoren neu zu definieren und sich nicht mehr nur als Staatsdiener, sondern auch als gleichberechtigte Bürger eines Staates zu verstehen<sup>7</sup>. Zur Zeit Thibauts verfügten die Hochschullehrer an den deutschen Universitäten über vergleichsweise gute Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, um in prägender Weise politisch auf die gebildete Öffentlichkeit einzuwirken. Da die Universitäten sowohl durch den personellen Austausch als auch durch den zunehmenden Transfer von Forschungsergebnissen gewissermaßen gesamtdeutsche Institutionen darstellten, standen die Professoren an den einzelnen deutschen Hochschulen in einem Kommunikationszusammenhang, der es ihnen ermöglichte, aktuelle politische Fragen auch über die eigenen Landesgrenzen hinaus zu diskutieren<sup>8</sup>. Durch ihre Ausbildung und Berufspraxis besaßen sie zudem die notwendigen sprachlichen Fertigkeiten, um ihre politischen Vorstellungen nicht nur der studentischen Jugend, sondern durch publizistische Tätigkeit oder öffentliche Auftritte, wie sie etwa Festansprachen darstellten, auch breiteren Kreisen innerhalb des Bildungsbürgertums zu vermitteln. Im Zeitalter des Frühkonstitutionalismus, als immer wieder einzelne Professoren in die Landtage gewählt wurden, kam es ihnen zudem zugute, dass sie in ungleich größerem Maße als die meisten anderen Abgeordneten in den Kammern der frühen deutschen Parlamente über die Fähigkeit der freien Rede verfügten<sup>9</sup>.

---

<sup>5</sup> In der historischen Forschung hat man daher in der Umbruchzeit nach 1800 die Herausbildung des sogenannten „politischen Professorentums“ als eines eigenständigen Phänomens konstatiert; zur Definition des „politischen Professors“ vgl. ebd., Wort, S. 48–55.

<sup>6</sup> Anders als die zweite Generation von politischen Professoren lässt sich in der ersten Jahrhunderthälfte die Mehrzahl der Gelehrten, die sich politisch engagierten, der liberal-nationalen Bewegung zuordnen, vgl. dazu ebd.

<sup>7</sup> Vgl. dazu ebd., S. 52.

<sup>8</sup> Vgl. dazu vor allem RIES, Werteproduzenten, S. 52.

<sup>9</sup> Vgl. VIERHAUS, Politische Gelehrte, S. 18, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass es in Deutschland vor der Einrichtung von Repräsentationen keine Gelegenheit zur Ausbildung einer „parlamentarischen Beredsamkeit“ gegeben habe. Vierhaus relativiert allerdings zugleich die Bedeutung der Professoren in den frühkonstitutionellen Landtagen, vgl. ebd. S. 19.

Das Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es zu zeigen, dass zu den Professoren, die sich in der napoleonischen Epoche und im Zeitalter der Restauration kritisch mit Zeitfragen auseinandersetzten und sich selbst aktiv politisch engagierten, auch Anton Friedrich Justus Thibaut zählte. Thibaut, geboren 1772 in Hameln, wirkte als Professor des Römischen Rechts von 1798 bis 1802 in Kiel, von 1802 bis 1805 in Jena und vom Wintersemester 1805 bis zu seinem Tode 1840 an der Ruprecht-Karls Universität in Heidelberg<sup>10</sup>. Durch seine Arbeiten zu rechtstheoretischen Grundfragen und vor allem durch sein 1803 erschienenes Hauptwerk „System des Pandekten-Rechts“ zählte er zu den führenden Juristen seiner Zeit. Heute noch bekannt ist vor allem seine 1814 erschienene Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, in der er sich nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft für die Herstellung der deutschen Rechtseinheit einsetzte. Musikfreunde kennen den Juristen darüber hinaus als Verfasser der zuerst 1824 veröffentlichten musikästhetischen Schrift „Ueber Reinheit der Tonkunst“ und aufgrund seiner Begründung eines Singvereins, der sich der Pflege der älteren Vokalmusik widmete.

Mit politischem Wirken wird der Name Thibaut dagegen nicht in erster Linie verbunden. Wenn von politisch aktiven Professoren die Rede ist, denkt man im allgemeinen zuerst an liberal-oppositionell agierende Männer wie den Freiburger Juristen Carl von Rotteck oder Thibauts Heidelberger Kollegen Christoph Reinhard Dietrich Martin, der sich 1815 für die badische Verfassungsbewegung stark machte. In der Tat erscheint die politische Tätigkeit Thibauts, der eher vorsichtig und gerne durch direkte Kontakte zu Regierungskreisen wirkte, gemessen an der Wirksamkeit von Professoren wie Rotteck oder Martin eher zurückhaltend. 1819 wurde er, ebenso wie Rotteck, zwar in den Badischen Landtag gewählt, legte sein Mandat aber bereits im folgenden Jahr wieder nieder.

In der vorliegenden Arbeit soll gezeigt werden, dass nichtsdestoweniger von einem politischen Engagement des Heidelberger Juristen gesprochen und insofern eine Forschungslücke geschlossen werden kann. Der Begriff „politisch“ ist dabei sehr weit gefasst. Der Schwerpunkt von Thibauts Engagement fällt in die Zeit der allgemeinen politischen Aufbruchsstimmung nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft, in der sich die deutsche Bildungselite für eine gesamtdeutsche „Erneuerung“ oder „Wiedergeburt“ einsetzte. Diese, so wird in der Arbeit zu zeigen sein, erschöpfte sich für Thibaut, ebenso wie für andere gebildete Zeitgenossen, nicht in der Festsetzung der Staatsform Deutschlands, sondern wurde von ihm in einem umfassenden Sinne als politische, kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Erneuerung verstanden. Insofern ist es reizvoll, die Frage aufzuwerfen, ob beispielsweise auch Thibauts Tätigkeit auf universitätspolitischer Ebene im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung oder sein Wirken als Musikästhet auf dem Gebiet der Kirchenmusik mit seiner Vorstellung von einer deutschen „Wiedergeburt“ in Zusammenhang steht. Dem soll in der Arbeit nachgegangen werden. Darüber hinaus soll

---

<sup>10</sup> Zur Biographie Thibauts vgl. unten.

auch erörtert werden, welche Möglichkeiten der Jurist nutzte, um sich für die Verwirklichung seiner politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen einzusetzen und welche Art des politischen Engagements er für sich selbst bevorzugte bzw. ob er sich eventuell von bestimmten Agitationsmöglichkeiten bewusst distanzierte. In diesem Zusammenhang muss auch erörtert werden, ob er seine Rolle als Professor in der Politik einer kritischen Selbstreflexion unterzog bzw. ob sich aus seinem eigenen politischen Wirken Rückschlüsse auf seine prinzipielle Einstellung zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik ziehen lassen.

Die Arbeit ist nicht biographisch angelegt, sondern orientiert sich an den verschiedenen Wirkungsschwerpunkten Thibauts auf universitäts-, rechts- und gesellschaftspolitischer Ebene. Zunächst wird Thibauts Tätigkeit auf universitätspolitischer Ebene im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung behandelt. Thibaut kam, als er 1805 nach Heidelberg übersiedelte, an eine Universität, die erst wenige Jahre zuvor aus kurpfälzischem in badischen Besitz übergegangen war und von der neuen Regierung komplett reorganisiert wurde. Eine Hochschule, die sich gewissermaßen „im Aufbau“ befand, bot den neuberufenen Dozenten vielfältige Möglichkeiten zur aktiven Mitarbeit am Werk der Neugestaltung. Insofern lassen sich möglicherweise aus der Analyse von Thibauts Engagement während der ersten Jahre nach seiner Amtsübernahme in Heidelberg Rückschlüsse auf seine Haltung zu grundsätzlichen universitätspolitischen Problemen ziehen. Dies liegt vor allem insofern nahe, als der Jurist vom Dezember 1805 bis zum März 1807 – also zu einer Zeit, als die Universität sich noch im Umbruch befand – als Prorektor die faktische Leitung der Ruperto Carola innehatte. Insofern soll hier zunächst der Anteil des Juristen an der Reorganisation der Universität Heidelberg nach ihrem Übergang an Baden näher beleuchtet werden. Vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Debatte über die nationalpolitische Bedeutung der Universitäten wird anschließend die Frage aufgeworfen, inwieweit sich Thibauts Bemühungen um den Aufschwung der Universität Heidelberg zugleich als politisches Engagement für eine gesamtdeutsche Erneuerung verstehen lassen.

Nach dem Ende der napoleonischen Kriege begann für die deutschen Universitäten eine neue Epoche, die von einer zunehmenden Politisierung der Studentenschaft geprägt wurde. Höhepunkte dieser Entwicklung bildeten das Wartburgfest von 1817, die Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft 1818 sowie schließlich das Hambacher Fest und der Frankfurter Wachensturm 1832/33. Es ist daher interessant zu untersuchen, wie Thibaut einerseits auf das zunehmende politische Engagement der Studenten und einzelner seiner Kollegen im Zuge der burschenschaftlichen Bewegung und andererseits auf die Repressionspolitik gegenüber den Hochschulen, wie sie sich in den Bundesbeschlüssen von 1819 bis 1834 niederschlug, reagierte.

Der zweite große Themenkomplex der Arbeit befasst sich mit Thibauts Haltung zur Neuordnung Deutschlands nach dem Ende der napoleonischen Epoche. Hier sollen zunächst seine Beiträge zur Frage der Erneuerung und Vereinheitlichung des Rechts auf deutschem Boden analysiert werden. Da die nationalpolitischen Debat-

ten der Zeitgenossen über Herstellung einer deutschen Rechtseinheit ab 1814 eng mit der Diskussion über eine Beibehaltung oder Aufhebung des französischen Zivilrechts in denjenigen deutschen Staaten verknüpft ist, in denen der Code civil gegolten hatte, soll hier auch Thibauts Ansicht über das napoleonische Gesetzbuch untersucht werden. Dazu werden insbesondere seine zahlreichen Rezensionen über Arbeiten zeitgenössischer Juristen zum französischen Recht ausgewertet, die er während der Rheinbundzeit in den Heidelbergischen Jahrbüchern veröffentlichte. Auf dieser Grundlage wird dann zu erörtern sein, warum er sich 1814 für eine gesamtdeutsche Kodifikation einsetzte und ob er außer einer Vereinheitlichung auch für eine inhaltliche Reform des deutschen Zivilrechts eintrat. Untersucht und in den Kontext der zeitgenössischen publizistischen Debatte über eine deutsche Erneuerung bzw. „Wiedergeburt“ nach dem Ende der napoleonischen Epoche eingeordnet werden darüber hinaus auch die Beiträge Thibauts aus den Jahren 1814 bis 1817 zur Debatte über eine gesamtdeutsche protestantische Kirchenreform und zur Forderung nach der Einführung landständischer Verfassungen gemäß Artikel 13 der Deutschen Bundesakte. Im dritten und letzten Themenkomplex soll schließlich das Wirken Thibauts als Vertreter der Universität Heidelberg in der Ersten Kammer des Badischen Landtags von 1819/20 analysiert werden. Als Deputierter in Karlsruhe bot sich Thibaut im Vergleich zu seiner bisherigen publizistischen und universitätspolitischen Tätigkeit die Chance, sich auf einer neuen Ebene politisch zu engagieren. Daher soll hier vor allem gezeigt werden, inwieweit er die verschiedenen Möglichkeiten zu politischem Engagement nutzte, die ihm einerseits durch die Teilnahme an den Kammerdebatten sowie andererseits durch persönliche Kontaktaufnahme zu einzelnen Mitgliedern der badischen Regierung „hinter den Kulissen des Landtags“ offenstanden. Mit Blick auf die Debatte der zeitgenössischen Bildungselite über das Recht der Landesuniversitäten auf eine eigene Vertretung in den einzelnen deutschen Ständeversammlungen sollen anschließend die Gründe erörtert werden, aus denen Thibaut sich 1820 zum Rückzug von der Landtagsarbeit entschloss. Hier ist vor allem zu überlegen, ob aus seinem Schritt Rückschlüsse auf grundsätzliche Bedenken des Juristen gegen die Wahrnehmung eines Landtagsmandats durch Universitätsprofessoren oder gar gegen das politische Engagement von Professoren im Allgemeinen gezogen werden können.

Die Eingrenzung der Untersuchungsgegenstände beruht auf der Absicht, anhand einzelner, möglichst repräsentativer Beispiele aufzuzeigen, dass Thibaut an der Politik seiner Zeit nicht nur Interesse zeigte, sondern sich in verschiedenen Bereichen auch selbst aktiv politisch engagierte. Dabei werden der Analyse Themen zugrunde gelegt, denen der Jurist eine besondere Aufmerksamkeit schenkte und die auch in den politischen Debatten des zeitgenössischen Bildungsbürgertums eine wichtige Rolle spielten. Nicht oder nur am Rande behandelt werden beispielsweise Thibauts Kampf gegen die Aufhebung der akademischen Sondergerichtsbarkeit im Jahre 1807 und seine Anteilnahme an der Berufungspolitik der badischen Regierung im Zuge der Reorganisation der Universität Heidelberg. Verzichtet wird auch auf eine eingehende Untersuchung von Thibauts Äußerungen

zur Frage der Pressefreiheit – zu nennen ist hier insbesondere ein Gutachten des Juristen vom 19. Mai 1832, in dem er sich unter anderem mit dem Badischen Pressegesetz vom 1. März 1832 befasste<sup>11</sup> – sowie auf eine Analyse seiner wirtschaftspolitischen Stellungnahmen, die bereits von Joachim Rückert und Hans Kiefner näher beleuchtet worden sind<sup>12</sup>. Nicht ausgewertet werden für die vorliegenden Fragestellungen auch die Akten des Heidelberger Spruchkollegiums.

Zeitlich konzentriert sich die Untersuchung vor allem auf die Jahre 1805 bis 1820, da in diese Zeitspanne sowohl Thibauts Einsatz für die Konsolidierung der Universität Heidelberg, sein rechtspolitisches Engagement im Zusammenhang mit der Forderung nach der Schaffung eines gesamtdeutschen Gesetzbuchs sowie seine aktive parlamentarische Tätigkeit in der Ersten Kammer des Badischen Landtags fällt. Nach 1820 äußerte er sich übereinstimmend mit dem geistig-politischen Klima in Deutschland nach der Verabschiedung der Karlsbader Beschlüsse, seltener öffentlich zu politischen Fragen als bisher. Auch nach der Julirevolution von 1830, als eine allgemeine Politisierung der deutschen Öffentlichkeit einsetzte, beteiligte er sich in ungleich geringerem Maße als während der napoleonischen Epoche und im Zeitalter der deutschen Neuordnung an den damals aktuellen Debatten. Dies ging offensichtlich auf eine bewusste Entscheidung zurück, da Thibaut sich über die politische Entwicklung und die zunehmende Radikalisierung der bürgerlichen Oppositionsbewegung in Deutschland nach 1830 enttäuscht zeigte<sup>13</sup>. Insbesondere zu universitätspolitischen Fragen liegen jedoch von ihm auch einzelne Äußerungen aus den Jahren nach 1830 vor, welche die Entwicklung seiner politischen Ansichten unter den veränderten Zeitumständen nach der Julirevolution verdeutlichen.

## 2. Quellenlage und Forschungsstand

Ein Nachlass Thibauts als ungedruckter Bestand in einem Archiv existiert nicht. Der umfangreiche Briefwechsel Thibauts liegt in einer Edition von Rainer Polley vor<sup>14</sup>. Unter den Publikationen Thibauts sind für die hier verfolgte Fragestellung neben seiner vielfach erwähnten Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines all-

<sup>11</sup> Vgl. Gutachtliche Stellungnahme Thibauts für die Badische Regierung zur Pressefreiheit, 19.5.1832, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 393, S. 514f.

<sup>12</sup> Vgl. RÜCKERT, Savigny, S. 178–187; KIEFNER, Kodifikationsstreit.

<sup>13</sup> Dass hinter diesem Rückzug eine bewusste Entscheidung stand, zeigt beispielhaft eine Äußerung Thibauts gegenüber seinem Bekannten, dem Kunstsammler Sulpiz Boisserée, aus dem Jahre 1835: „Die jetzige Welt ist gar zu arg! Ich lebe daher ganz zurückgezogen, bloß im Studio des Alterthums, und sage mir oft: der stete Umgang mit den Todten erhält mir ein frisches Leben, während mich der stete Umgang mit den Lebendigen leicht einem kalten Tode überliefern könnte. Dennoch werde ich für die Gegenwart kein Timon, und suche das Beste zu fördern, soweit ich es vermag“, vgl. Thibaut an Sulpiz Boisserée, 5.4.1835, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 417, S. 538.

<sup>14</sup> POLLEY, Thibaut II.

gemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“<sup>15</sup> besonders seine zwischen 1808 und 1817 in den Heidelbergischen Jahrbüchern erschienen Rezensionen<sup>16</sup> von Interesse, um seine Haltung zur Rezeption des Code Napoléon in den deutschen Staaten zu erschließen. Ergänzend zu den Rezensionen wird in diesem Zusammenhang das 1841 von Carl Julius Guyet aus Thibauts juristischem Nachlass herausgegebene „Lehrbuch des französischen Civilrechtes“<sup>17</sup> herangezogen, das auf seinen Vorlesungen über den Code Napoléon fußt. Auf die übrigen rechtstheoretischen und rechtsdogmatischen Schriften Thibauts wird in den einzelnen Kapiteln der Arbeit je nach Problemstellung zurückgegriffen. Die musikästhetischen Schriften des Juristen, insbesondere sein erstmals 1824 anonym herausgegebenes Werk „Über Reinheit der Tonkunst“<sup>18</sup> finden im Rahmen der Analyse seiner Beiträge zur Diskussion über eine gesamtdeutsche Kirchenreform nach 1813 Berücksichtigung. Aufschluss sowohl über Thibauts Amtsverständnis als Professor als auch über seine politischen Ansichten bieten die kurz nach seinem Tode 1841 von seinem Schüler, dem späteren Greifswalder Professor Eduard Baumstark, herausgegebenen „Blätter der Erinnerung“<sup>19</sup>, denen zahlreiche Gespräche des Verfassers mit Thibaut zugrunde liegen. Diese erste Biographie Thibauts ist von einer tiefen Verehrung Baumstarks für seinen Lehrer geprägt und damit teilweise in apologetischem Ton geschrieben. Da der Autor zwischen 1825 und 1838 zunächst als Student und Mitglied von Thibauts Singkreis und später als Dozent in Heidelberg in einer engen Beziehung zu dem berühmten Rechtswissenschaftler stand, stellt sie gleichwohl eine unersetzliche Quelle dar. Eine wertvolle Hilfe bei der Beschäftigung mit Thibauts hochschulpolitischem Engagement bieten die einschlägigen Editionen von Quellen zur Geschichte der Universität Heidelberg von Georg Jellinek und Eduard Winkelmann<sup>20</sup>. Zur Erschließung von Thibauts Tätigkeit im Badischen Landtag von 1819/20 werden die 1819/20 unter dem Titel „Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden“ im Druck erschienenen Protokolle der Ersten Badischen Kammer<sup>21</sup> analysiert. Herangezogen wird hier auch das 1819 von Carl von Rotteck herausgegebene „Archiv für Landständische Angelegenheiten“<sup>22</sup>, das eine Übersicht über die Landtagsverhandlungen bietet, sowie Rottecks im Rückblick geschriebene „Geschichte des Badischen Landtags von 1819“<sup>23</sup>. Da Rotteck im Jahre 1819 ebenso wie Thibaut Mitglied der Ersten Badischen Kammer war, bilden seine Darstellungen wichtige Quellen, die allerdings von der poli-

<sup>15</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, ediert von Hans HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 37–59.

<sup>16</sup> Ein vollständiges Verzeichnis der Rezensionen Thibauts findet sich bei POLLEY, Thibaut I, S. 280–290.

<sup>17</sup> THIBAUT, Lehrbuch.

<sup>18</sup> DERS., Tonkunst.

<sup>19</sup> BAUMSTARK, Blätter.

<sup>20</sup> Jellinek, Gesetze; WINKELMANN, Urkundenbuch.

<sup>21</sup> Verhandlungen, 1. Kammer, 1819 und 1820.

<sup>22</sup> ALA I (1819).

<sup>23</sup> ROTTECK, Geschichte 1819.

tischen Sichtweise des Freiburger Juristen geprägt sind, der in der Ersten Kammer mit seinem oppositionell-liberalen Standpunkt eine Außenseiterposition vertrat.

In den Akten der akademischen Verwaltung der Universität Heidelberg finden sich Protokolle des Engeren Akademischen Senats und der Juristischen Fakultät, die Aufschluss über Thibauts Versuche geben, als Prorektor zur Verbesserung der studentischen Sitten beizutragen. Zu nennen sind hier außer den einzelnen Faszikeln, die im Rahmen der Untersuchung einzelner Delikte der Akademiker entstanden sind, vor allem die Protokolle der Heidelberger Oberpolizeikommission und die Ephoratsakten. Unter den Aktenstücken, die sich mit der Einrichtung einer Universitätsscharwache im Jahre 1806 befassen, gibt es eine Reihe aufschlussreicher Briefe Thibauts an das Universitätskuratorium, die in der Edition von Polley nicht berücksichtigt sind. Wertvolle Ergänzungen zu den gedruckt vorliegenden Briefen Thibauts und seiner Kollegen über die Heidelberger Verfassungsbewegung von 1815, bieten die Berichte des badischen Innenministers Berckheim an den Großherzog, die im Generallandesarchiv Karlsruhe vorliegen<sup>24</sup>. In den ebenfalls dort aufbewahrten stenographischen Berichten der geheimen Sitzungen des Landtags von 1819 finden sich allerdings über die gedruckten Protokolle hinaus keine weiteren Redebeiträge Thibauts. Für die Untersuchung des Verhältnisses des Juristen zur Burschenschaft werden auch die Untersuchungsakten gegen die Heidelberger Teutonia von Bedeutung sein.

In der wissenschaftlichen Forschung hat Thibaut bisher unter verschiedenen Gesichtspunkten Beachtung gefunden. An dieser Stelle können nur die wichtigsten Arbeiten über den berühmten Juristen und Musikliebhaber angeführt werden<sup>25</sup>. Die bedeutendste neuere Arbeit stammt von Rainer Polley, der sich auf der Grundlage des von ihm edierten Briefwechsels Thibauts aus biographisch-literaturgeschichtlicher Perspektive um die Erfassung der „Gesamtpersönlichkeit“ des berühmten Juristen und Musiktheoretikers bemüht. Dabei befasst er sich mit dem Leben Thibauts, mit seiner Rezeption in der musik- und rechtswissenschaftlichen Forschung, mit der Frage nach einer „Bekehrung“ des Juristen<sup>26</sup>, mit seinem Reinheitsideal sowie mit seiner Beziehung zu Friedrich Carl von Savigny.

Im Mittelpunkt der rechtswissenschaftlichen Forschung über Thibaut steht seine 1814 erhobene Forderung nach einem gesamtdeutschen Gesetzbuch, mit der er zugleich den äußeren Anlass für das Erscheinen der Abhandlung „Vom Beruf unserer Zeit“ seines Berliner Kollegen Friedrich Carl von Savigny bot, die als „Gründungsdokument“ der Historischen Rechtsschule gilt. Der sogenannte Kodifikationsstreit zwischen Thibaut und Savigny fehlt in keiner der wichtigen neueren

<sup>24</sup> Vgl. GLA 48/6068 s. zur Heidelberger Verfassungsbewegung auch GLA 48/6071.

<sup>25</sup> Für Einzelfragen wird auf das Literaturverzeichnis sowie auf die Bibliographie bei POLLEY, Thibaut I, verwiesen. Polley bietet auch einen ausführlichen Überblick über das rechts- und musikwissenschaftliche Schrifttum zu Thibaut bis zum Jahre 1982, vgl. ebd., S. 57–79.

<sup>26</sup> Kritisch dazu: BECCHI, Appunti.

Gesamtdarstellungen der deutschen Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts<sup>27</sup>. Zu Thibauts Forderung nach einem gesamtdeutschen Gesetzbuch sowie zur Kontroverse zwischen Thibaut und Savigny liegen darüber hinaus eine Reihe spezieller Untersuchungen vor<sup>28</sup>. In den größeren Rahmen der Diskussion über die Schaffung eines Nationalgesetzbuchs im 19. Jahrhundert werden die programmatischen Schriften von Thibaut und Savigny aus dem Jahre 1814 von Werner Schubert in einem Beitrag zur Entstehungsgeschichte des BGB<sup>29</sup>, von Franz Wieacker<sup>30</sup> sowie in der Dissertation von Claudia Schöler über die Forderung nach Herstellung der deutschen Rechtseinheit zwischen 1780 und 1850<sup>31</sup> gestellt. Über die Arbeiten zum Kodifikationsstreit hinaus ist in den letzten fünfzig Jahren eine Reihe weiterer wichtiger Untersuchungen zu Thibaut und seinen rechtstheoretischen Arbeiten erschienen<sup>32</sup>. Vor allem aufgrund seiner Abhandlung „Ueber Reinheit der Tonkunst“ hat Thibaut auch das Interesse der Musikwissenschaftler geweckt<sup>33</sup>. Arbeiten liegen etwa vor zu Thibauts „Idee der Reinheit der Tonkunst“<sup>34</sup>, zur Bedeutung seiner musikästhetischen Schrift für die kirchenmusikalische Restaurationsbewegung<sup>35</sup> sowie zu Thibauts Heidelberger Singverein<sup>36</sup>. Den Versuch, das Rechtsdenken Thibauts mit seinen musikästhetischen Vorstellungen in Verbindung zu bringen, unternahmen Hans Hattenhauer und Günter Neumann<sup>37</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. z. B. LAUFS, Rechtsentwicklungen, S. 229f.; EISENHARDT, Rechtsgeschichte, § 60; KÖBLER, Rechtsgeschichte, S. 187; KROESCHELL, Rechtsgeschichte III, S. 128f.; HOKE, Rechtsgeschichte, S. 453.

<sup>28</sup> Vgl. z. B. KRYSSTUFEK, Querelle; SMALL, Controversy sowie KIEFNER, Kodifikationsstreit; BECCHI, Codificazione, MINCKE, Thibaut; LE RIDER, Codification; LINGELBACH, Kodifikationsstreit; KROPFENBERG, Mythos. Neuere Untersuchungen liegen auch zum Theorienstreit zwischen der sogenannten Historischen und Philosophischen Rechtsschule vor, der durch Thibauts Flugschrift von 1814 eingeleitet wurde, vgl. RÜCKERT, Streit; BÜRGE, Streit; EBKE, Gesellschaftsrecht; MÜLLER-GRAFF, Recht.

<sup>29</sup> SCHUBERT, BGB, S. 3–6.

<sup>30</sup> WIEACKER, Nationalgesetzbücher, S. 409–422; DERS., Kodifikationsidee, S. 44.

<sup>31</sup> SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 86–131.

<sup>32</sup> Vgl. z. B. DORN, Rechtslehre; KIEFNER, Thibaut; KITZLER, Auslegungslehre; BALDUS, Einheit, S. 50–54; BUSZ, Historische Schule, S. 80–86; HATTENHAUER, Freiheit; WIEGAND, Eigentumsbegriff, in: COING, Kodifikation III, S. 118–155; STÜHLER, Diskussion, S. 177–196; CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, S. 91, S. 94f., S. 96, S. 103, S. 106f., S. 108f.; TRIPP, Einfluß, v. a. S. 168–211; LINGELBACH, Wirken, S. 257–260; PIEKENBROCK, Rechtsverlust.

<sup>33</sup> Vgl. etwa LEOPOLD, Musiker.

<sup>34</sup> Vgl. ALTENBURG, Idee. Eine umfassende Analyse der musikästhetischen Anschauungen Thibauts hat auch Wilhelm Ehmann bereits 1938/39 geliefert, vgl. EHMANN, Thibaut-Beihagen-Kreis.

<sup>35</sup> Vgl. z. B. STAEHELIN, Thibaut; KEIL, Entdeckung Palestrinas.

<sup>36</sup> Vgl. z. B. STEPHAN, Singverein; KAHL, Heimsoeth; s. a. PFEIFFER, Musikleben, S. 96–98; DERS., Streifzüge, S. 27; DERS., Frauen, S. 157. Zu Thibauts Beiträgen zur Händel-Renaissance im 19. Jahrhundert vgl. RACKWITZ, Händel-Renaissance; ZYWIETZ, Händel-Verständnis.

<sup>37</sup> Vgl. HATTENHAUER, Reinheit; NEUMANN, Geburtstag.

Dem Engagement von Professoren in der Politik ist von Historikern und Soziologen in den letzten Jahrzehnten eine verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt worden<sup>38</sup>. Eine Untersuchung zu Thibauts Stellung zwischen Wissenschaft und Politik könnte daher eine neue Einordnung seiner Verdienste um die Universität Heidelberg und seines politischen Wirkens als Publizist und Landtagsdeputierter ermöglichen. Es überrascht daher, dass im Vergleich zu den vielfältigen Beiträgen, die sich aus juristischer bzw. aus musikwissenschaftlicher Perspektive mit Thibaut befassen, für eine Beschäftigung mit dem Verhältnis des Heidelberger Juristen zur Politik innerhalb der hier behandelten Themenkomplexe nur auf wenige Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann. Rainer Polley wirft zwar in seiner Biographie, gestützt auf ein Zeugnis von Barthold Georg Niebuhr aus dem Jahre 1823, die Frage auf, ob Thibaut zwischen 1794 und 1823 in politischer, religiöser sowie musik- und rechtswissenschaftlicher Hinsicht eine „Bekehrung, eine Wandlung oder wenigstens eine Entwicklung in seiner Grundhaltung und seinen Anschauungen“ durchgemacht habe<sup>39</sup>. In seinen anschließenden Untersuchungen legt er jedoch den Schwerpunkt auf den Versuch, einen Wandel vom religiösen Skeptizismus zu einem konservativ-romantisch geprägten Christentum sowie eine Hinwendung vom rechtswissenschaftlichen Positivismus zu einer verstärkten Verknüpfung von Recht und Ethik nach 1814 bei Thibaut nachzuweisen<sup>40</sup>, während er dessen politische Haltung nur am Rande berührt<sup>41</sup>. Eine umfassende Analyse der zahlreichen Äußerungen, die von Thibaut zu konkreten politischen Fragen seiner Zeit – etwa zu universitätspolitischen Problemen oder zur Diskussion über die Einführung landständischer Verfassungen nach der Gründung des Deutschen Bundes – vorliegen, liefert Polley im Rahmen seiner Untersuchung nicht. Auch die meisten anderen Arbeiten, die zu Thibaut vorliegen, erweisen sich im Blick auf die Frage nach dessen politischem Engagement als wenig ergiebig. Man begnügte sich in der Forschung lange Zeit damit, den Heidelberger Juristen seinem Kontrahenten Savigny ausgehend von der Kontroverse des Jahres 1814 gleichsam antithetisch gegenüberzustellen. Seit Franz Wieacker 1964 die „persönlichen Grundentscheidungen“ – „aristokratische Kultur und demokratische Politik, europäische Tradition und junges Nationalgefühl, Wissenschaft und tätige Praxis“ –, durch die das „Duell Thibaut-Savigny“ geprägt worden sei<sup>42</sup>, hervorgehoben hat, herrschte in der Literatur fast durchweg das Bild vom „demokratischen“, oder sogar „revolutionären“ Thibaut vor, der dem „konservativen“ Savigny entgegengetreten sei<sup>43</sup>. Hans Wrobel

<sup>38</sup> Vgl. außer dem grundlegenden Aufsatz von Real zum „politischen Professorentum“ v. a. unlängst RIES, Wort; HÜBINGER, Gelehrte. Bei RIES, Wort, S. 14–43, findet sich auch ein ausführlicher Überblick über den Forschungsstand zum politischen Professorentum im Allgemeinen und zu den politischen Professoren an der Universität Jena im speziellen, auf den hier verwiesen werden kann.

<sup>39</sup> Vgl. POLLEY, Thibaut I, S. 88.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., S. 91–162.

<sup>41</sup> Vgl. v. a. ebd., S. 91–94; vgl. dazu auch die Rezension von Rückert, S. 444.

<sup>42</sup> Vgl. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S. 395.

<sup>43</sup> Vgl. dazu RÜCKERT, Savigny, S. 160f., dort auch die Einzelnachweise.

verschärfte diese antithetische Sicht 1974 in seiner marxistischen Dissertation noch weiter, indem er den Kodifikationsstreit als Ausdruck der Klassenkämpfe von 1814 deutete, in denen der bürgerlich-kapitalistische Thibaut und der konservativ-reaktionäre Savigny als „Chefideologen“ ihrer gesellschaftlichen Gruppen aufgetreten seien<sup>44</sup>. Wrobels These kann spätestens seit einer Arbeit von Hans Kiefner aus dem Jahre 1983 als widerlegt gelten<sup>45</sup>. Kiefner kam nach einer Untersuchung von Thibauts Pandektensystem zu dem Ergebnis, dass dieser nur bedingt bürgerlichen Reformbedürfnissen Rechnung getragen habe. Hinsichtlich einer politischen Einordnung des Zivilisten zeigte er sich allerdings zurückhaltend. Es müsse offen bleiben, ob Thibaut als möglicher Verfasser einer gesamtdeutschen Kodifikation ohne Bindung an die römischen Quellen kapitalistischen Bedürfnissen entsprochen hätte, oder ob seine Flugschrift von 1814 nicht vielmehr im Kontext spätnaturrechtlicher Kodifikationsbestrebungen zu sehen sei<sup>46</sup>. Einen Versuch, die in der Forschung vorherrschende dualistische Betrachtungsweise des Konflikts von 1814 und damit der politischen Positionen Thibauts bzw. Savignys aufzubrechen, unternahm auch Joachim Rückert 1984 in einem Werk über Savigny, in dem er nach einer vergleichenden Prüfung der Einstellung der Kontrahenten von 1814 zu verfassungspolitischen, nationalpolitischen sowie wirtschaftspolitischen Fragen zu dem Fazit gelangte, dass es sich bei dem Kodifikationsstreit um eine Kontroverse innerhalb eines politischen Lagers, des späteren sogenannten rechten Zentrums von 1848/49, gehandelt habe. Für Thibaut bedeute dies, dass von einer demokratischen oder linksliberalen Position keine Rede sein könne. Vielmehr arbeitete Rückert – gestützt vor allem auf Thibauts Rezensionen – die Nähe des Heidelberger Professors zu organisch-liberalen Positionen des Kreises um den Kieler Historiker Friedrich Christoph Dahlmann heraus<sup>47</sup>. Rückert lag allerdings bei seiner Untersuchung die Edition der Briefe Thibauts nicht vor, die er nur noch in den Anmerkungen berücksichtigen konnte.

Auch Claudia Schöler bezeichnete es in ihren Untersuchungen zur deutschen Rechtseinheit als fraglich, dass Thibaut demokratische Ansichten vertreten habe. Anhand einer Analyse eines breiten Spektrums von zeitgenössischen Äußerungen zur Kodifikationsfrage wies sie zudem nach, dass die Forderung nach einem Nationalgesetzbuch sich innerhalb der Debatte der Jahre 1813 bis 1815 um die Neuorganisation Deutschlands nicht von vornherein einer bestimmten politischen Richtung zuordnen lasse<sup>48</sup>.

Angesichts des skizzierten Forschungsstands lässt sich fragen, warum die Briefedition von Polley bisher noch keinen Anstoß zu weiterführenden Untersuchungen gegeben hat, in denen die politische Haltung Thibauts zu konkreten Ereignissen seiner Zeit herausgearbeitet worden wäre. Lediglich seine Stellungnahme zum

<sup>44</sup> Vgl. WROBEL, *Kontroverse*, v. a. S. 4, S. 107 f.; s. a. DERS., *Rechtsgeschichte*.

<sup>45</sup> KIEFNER, *Kodifikationsstreit*.

<sup>46</sup> Vgl. ebd., S. 79 f.

<sup>47</sup> Vgl. RÜCKERT, *Savigny*, S. 160–193.

<sup>48</sup> Vgl. SCHÖLER, *Rechtseinheit*, S. 88.

Code Napoléon ist zunächst durch Werner Schubert in seinem grundlegenden Werk „Französisches Zivilrecht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts“<sup>49</sup> sowie neuerdings durch Leiser<sup>50</sup> und vor allem durch Paolo Becchi<sup>51</sup> einer eingehenderen Untersuchung gewürdigt worden.

Thibauts Beiträge zur zeitgenössischen publizistischen Debatte über eine deutsche Erneuerung bzw. „Wiedergeburt“ nach dem Ende der napoleonischen Epoche, die im zweiten Themenkomplex der vorliegenden Arbeit im Mittelpunkt stehen, sind dagegen bisher noch keiner umfassenden Analyse unterzogen worden. Das ist vor allem insofern erstaunlich, als die Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, die, wie gezeigt, in der Forschung eine besondere Beachtung gefunden hat, zu Recht allgemein nicht nur als juristische Abhandlung, sondern als „politische Schrift“<sup>52</sup> gedeutet und mit der gesamtdeutschen nationalen Aufbruchsstimmung nach 1813 in Verbindung gebracht wird.

Eine eigenständige Untersuchung fehlt auch über Thibauts öffentliche Tätigkeit als Professor und Prorektor in Heidelberg. Da Polley in seiner Biographie Thibauts dessen Verdienste um die Konsolidierung der ehemals kurpfälzischen Hochschule nur in einer zusammenfassenden Darstellung würdigt<sup>53</sup>, in der er sich vor allem auf die von ihm edierten Briefe des Juristen stützt, ohne weitere archivalische Quellen aus dem Universitätsarchiv Heidelberg oder dem Generallandesarchiv Karlsruhe ergänzend heranzuziehen, ist man im Wesentlichen auf die Arbeiten zur Geschichte der Universität Heidelberg angewiesen, wenn man sich über den Einsatz des Juristen für die Reorganisation der Ruperto Carola weiter informieren möchte. In den jüngsten Untersuchungen zur Universitätsgeschichte von Eike Wolgast und Dorothee Mußgnug wird auf Thibauts Wirken im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung nur knapp eingegangen<sup>54</sup>. Den besten Überblick über das universitätspolitische Engagement des Juristen bieten daher nach wie vor die klassischen Werke von Franz Schneider und August Richard Keller aus dem Jahre 1913<sup>55</sup>. Beide Autoren weisen insbesondere auf seinen Beitrag zur Verbesserung der studentischen Sitten in den ersten Jahren nach dem Übergang der Universität an Baden hin<sup>56</sup>. Aufschlüsse über die Tätigkeit Thibauts als Redakteur und Rezensent der Heidelbergschen Jahrbücher geben die Arbeiten von Lothar Gall, Alfred Kloss

<sup>49</sup> SCHUBERT, Zivilrecht.

<sup>50</sup> LEISER, Juristische Fakultät.

<sup>51</sup> Vgl. BECCHI, *Codificazione*, S. 47–93.

<sup>52</sup> MINCKE, Thibaut vs. Savigny, S. 151.

<sup>53</sup> Vgl. POLLEY, Thibaut I, S. 40f.

<sup>54</sup> WOLGAST, Universität; DERS., Phönix; DERS., Beginn; MUSSGNUG, Wiederemporbringung.

<sup>55</sup> SCHNEIDER, Universität; KELLER, Universität.

<sup>56</sup> Auf die Bemühungen Thibauts um die Wiederherstellung der akademischen Disziplin geht darüber hinaus auch Klaus-Peter Schroeder in einem Aufsatz über die Heidelberger Studienzeit von Joseph von Eichendorff verhältnismäßig ausführlich ein, vgl. SCHROEDER, Canapé-Unterhaltung, S. 730; s. a. DERS., Fakultät, S. 55–57. Schroeder hob außer-

sowie Wolfgang Leiser, in denen sie sich mit der Entstehung und Geschichte des 1808 gegründeten Rezensionsorgans der Ruperto Carola befassen<sup>57</sup>. Antonius Jammers untersuchte Thibauts Tätigkeit im Heidelberger Spruchkollegium<sup>58</sup>. Für die Darstellung von Thibauts Reaktion auf die zunehmende Politisierung der Heidelberger Studenten innerhalb der burschenschaftlichen Bewegung, die in der vorliegenden Abhandlung ebenfalls eine wichtige Rolle spielt, kann vor allem die Dissertation von Severin Roeseling über die Geschichte der Heidelberger Burschenschaft herangezogen werden<sup>59</sup>. Roeseling geht vor allem auf den Versuch Thibauts ein, nach dem Auszug der Heidelberger Studenten nach Frankenthal im Sommer 1828 zwischen der Universität und den Akademikern zu vermitteln. Da sich der Autor in seiner Untersuchung auf die Jahre zwischen 1828 und 1834 konzentriert, findet das Gutachten Thibauts über die Heidelberger Teutonia vom Januar 1818 in seiner Arbeit keine Berücksichtigung. Ebenso wenig wird dieses Gutachten, das im Vorfeld der Karlsbader Beschlüsse vom badischen Außenminister Berstett in einem Schreiben an den österreichischen Staatskanzler Metternich stellenweise wörtlich zitiert wurde, im Werk von Klaus Franken über die badische Hochschulpolitik zwischen 1819 und 1848<sup>60</sup> behandelt.

Wenig Beachtung in der Forschungsliteratur hat schließlich bisher auch die aktive politische Tätigkeit Thibauts als Vertreter seiner Universität im Badischen Landtag gefunden, um die es im dritten Themenkomplex dieser Arbeit gehen wird. Rainer Polley führt in seiner Biographie zwar die Themen, zu denen Thibaut im Landtag Stellung nahm, zusammenfassend auf<sup>61</sup>, kann jedoch im Rahmen seiner Fragestellung keine eingehende inhaltliche Analyse der einzelnen Redebeiträge des Juristen leisten. Auch Dorothee Mußgnug geht in ihrer Arbeit über die Vertreter der Universität Heidelberg im Badischen Landtag auf Thibaut nur knapp ein<sup>62</sup>. Als ergiebiger im Blick auf die Frage nach Thibauts Wirken als landständischer Deputierter erweisen sich die verschiedenen Arbeiten, die sich mit der Geschichte des Badischen Landtags von 1819/20 befassen. Die ausführlichste Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung von 1819/20 findet sich immer noch im ersten Teil von Leonhard Müllers „Landtagsgeschichte“<sup>63</sup>. In dieser Arbeit, die aus der Perspektive der badischen Liberalen verfasst ist, steht Thibaut allerdings gleichsam im Schatten seines Freiburger Kollegen Carl von Rotteck. Gewürdigt wird vor allem sein Diskussionsbeitrag zur Möglichkeit der deutschen Rechtseinheit, während bei der Schilderung der Verhandlungen zur Frage der Grundentlastung im

---

dem die Bedeutung der Juristischen Fakultät für den Aufschwung der Universität Heidelberg nach 1803 hervor, vgl. DERS., Universität.

<sup>57</sup> GALL, Jahrbücher; KLOSS, Jahrbücher; LEISER, Juristische Fakultät.

<sup>58</sup> JAMMERS, Spruchkollegium.

<sup>59</sup> ROESELING, Burschenehre.

<sup>60</sup> FRANKEN, Hochschulpolitik.

<sup>61</sup> Vgl. POLLEY, Thibaut I, S. 44 f.

<sup>62</sup> Vgl. MUSSGNUG, Vertreter, S. 70 bzw. S. 78 f.

<sup>63</sup> MÜLLER, Landtagsgeschichte I.

Wesentlichen die Argumentation Rottecks wiedergegeben wird, ohne auf die von Thibaut vertretene Gegenposition näher einzugehen. Eine neuere Arbeit zur Geschichte des Badischen Landtags, die vor allem über die Diskussionen zur Adelsfrage und zur Grundentlastung wertvolle Aufschlüsse gibt, stammt von Christine Zeile<sup>64</sup>. Der Schwerpunkt in allen genannten Untersuchungen zum ersten Badischen Landtag liegt auf der Analyse der Diskussionen in den einzelnen Kammer-sitzungen. Thibauts Wirken im Hintergrund der Ständeversammlung mit seinen Versuchen, durch persönliche Kontakte zu Mitgliedern der Karlsruher Regierung auf einzelne aktuelle Probleme der badischen Politik Einfluss zu nehmen, ist daher von den Historikern bisher noch nicht gewürdigt worden. So wird beispielsweise sein Einsatz für die Rücknahme des Adelsedikts vom 16. April 1819 in den zitierten Arbeiten zur Landtagsgeschichte und in dem Aufsatz zum Scheitern der Adelsrestauration in Baden von Elisabeth Fehrenbach<sup>65</sup> nicht erwähnt.

Der Überblick über den Forschungsstand zeigt, dass für eine Untersuchung, die sich mit dem „politischen Thibaut“ befasst, für Detailfragen auf wertvolle Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann. Es fällt jedoch auf, dass die Verdienste des berühmten Juristen um die Universität Heidelberg und sein politisches Wirken als Publizist und Landtagsdeputierter in der Literatur fast ausschließlich isoliert betrachtet worden sind. Die Frage nach Thibauts Stellung zwischen Wissenschaft und Politik, die in dieser Arbeit im Mittelpunkt stehen soll, ist damit in der Forschung bisher nicht aufgeworfen worden

### 3. Zur Biographie Anton Friedrich Justus Thibauts

Anton Friedrich Justus Thibaut<sup>66</sup> wurde am 1. April 1772 in Hameln als eines von sechs Kindern des kurhannoverschen Artillerie-Kapitäns Friedrich Wilhelm Thibaut und der Antoinette Friederike geb. Gruben, die aus einer hannoverschen Beamtenfamilie stammte, geboren. Seine Jugend verlebte er aufgrund der wechselnden Stationierungen seines Vaters in Hameln, Harburg und schließlich in Hannover, wo er die Lateinschule besuchte. Nach einem Studium in Göttingen, in Königsberg, wo er zu den Hörern Kants zählte, sowie in Kiel wurde er Ende November 1795 in Kiel zum Doktor der Rechte promoviert. Schon ein Jahr später erfolgte die Habilitation, womit er den Titel eines Privatdozenten des Römischen Rechts erwarb. In den folgenden Jahren wirkte Thibaut dann zunächst als Extraordinarius und schließlich ab 1801 als ordentlicher Professor an der Kieler Universität. 1802 folgte er einem Ruf an die Universität Jena, wo er mit einem Gesamtgehalt von rund 2500 Reichsthalern im Jahre 1805 bereits zum bestbezahlten Professor

<sup>64</sup> ZEILE, Baden. Zu Thibauts Kommissionsvortrag über die Kodifikationsfrage im Badischen Landtag von 1819 vgl. GETZ, Rechtseinheit.

<sup>65</sup> FEHRENBACH, Adelsrestauration.

<sup>66</sup> Vgl. zum Folgenden ausführlich POLLEY, Thibaut I, S. 17–55.

aufrückte<sup>67</sup>. Neben seiner Lehrtätigkeit machte Thibaut sich durch zahlreiche Veröffentlichungen einen Namen<sup>68</sup>. Bereits ein Jahr nach seiner Habilitationsschrift „Erklärung der l. 22 § 22 ult. und der l. 23 D. de pignoratitia actione“ erschien seine „Juristische Encyclopädie und Methodologie“ (Altona 1797). Es folgten in kurzen Abständen die ersten Bände der „Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts“ (Bd. 1 Jena 1798, Bd. 2 Jena 1801), die „Theorie der logischen Auslegung des römischen Rechts (Altona 1799) und die Schrift „Über Besitz und Verjährung“ (Jena 1802). Spätestens seit dem Erscheinen seines „Systems des Pandekten-Rechts“ (2 Bde. Jena 1803) konnte sich Thibaut endgültig zu den führenden deutschen Juristen rechnen.

Im Mai 1805 wurde der Jurist als ordentlicher Professor des Römischen und Preussischen Rechts an die Universität Heidelberg berufen<sup>69</sup>. In Thibauts Heidelberger Zeit fallen weitere bedeutende Veröffentlichungen, so die Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ (1814), die „Civilistischen Abhandlungen“ (1814) sowie eine Reihe von Rezensionen in den „Heidelbergischen Jahrbüchern“ und seit 1818 einzelne Beiträge in dem von ihm mitherausgegebenen „Archiv für civilistische Praxis“. Im Jahre 1824 erschien, zunächst anonym, die musikästhetische Abhandlung „Ueber Reinheit der Tonkunst“.

In Heidelberg wirkte Thibaut über die rein wissenschaftliche Tätigkeit hinaus auch in der Akademischen Selbstverwaltung mit. Nachdem er zum Wintersemester 1805 seine Professur angetreten hatte, wählte ihn der Große Senat bereits im Dezember für die Zeit bis Ostern 1807 zum Prorektor und damit zum faktischen Leiter der Universität. Als Prorektor saß er zugleich dem Akademischen Gericht vor. Zudem war er Vorsitzender der Oberpolizeikommission. Das Prorektorat bekleidete Thibaut erneut von Ostern 1821 bis Ostern 1822. Im April 1819 wurde er zudem vom Großen Senat zu ihrem Deputierten in der Ersten Kammer der Badischen Ständeversammlung gewählt, legte jedoch bereits im Juli 1820 sein Mandat nieder.

Im Jahre 1808 war Thibaut an der Gründung der Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur beteiligt und arbeitete in den folgenden Jahren sowohl als Redakteur als auch als Rezensent an dem Blatt mit.

Über Heidelberg hinaus machte er sich schließlich auch durch musikalisches Engagement einen Namen. Er leitete seit 1811<sup>70</sup> in seinem Hause einen Singverein, der

<sup>67</sup> Vgl. ebd., S. 34.

<sup>68</sup> Ein vollständiges Verzeichnis der Veröffentlichungen Thibauts findet sich ebd., S. 272–291.

<sup>69</sup> Zu Thibauts Berufung nach Heidelberg vgl. ebd., S. 38f.

<sup>70</sup> Die Entstehungszeit des Singvereins galt in der Literatur bisher als unsicher (vgl. etwa EHMANN, Thibaut-Behagel-Kreis, S. 460; STEPHAN, Singverein, S. 426; POLLEY, Thibaut I, S. 48), sie lässt sich jedoch aus einer Angabe Thibauts im Literatur-Blatt von 1825 erschließen, wo er bemerkt, der Singverein bestehe „seit 14 Jahren“, vgl. THIBAUT, Tonkunst, in: Literatur-Blatt 97 (6.12.1825), S. 392. Das bestätigt die Vermutungen Polleys und Stephans, Thibaut habe den Singkreis der 1811 in Heidelberg verstorbenen Erzieherin

sich der Pflege der älteren Vokalmusik widmete und dem zeitweise 40 bis 50 Mitglieder angehörten.

Einen hohen Stellenwert neben seinen vielfältigen Aufgaben nahm für ihn zeit seines Lebens die Familie ein. Thibaut hatte im Jahre 1800 die Tochter des Kieler Philosophieprofessors Martin Ehlers, Henriette Ehlers geheiratet. Von sieben Kindern des Ehepaars erreichten vier, Bertha, Marie, Emil und Carl Ernst das Erwachsenenalter<sup>71</sup>.

Am 28. März 1840 verstarb Anton Friedrich Justus Thibaut in Heidelberg.

## 4. Thibauts Wirkungsstätte von 1805 bis 1840: Die Stadt Heidelberg im Großherzogtum Baden

### 4.1. Das Großherzogtum Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Während Thibauts Wirkungszeit als Heidelberger Professor von 1805 bis 1840 vollzogen sich in Baden tiefgreifende politische und gesellschaftliche Veränderungen, durch welche die ehemalige Markgrafschaft innerhalb weniger Jahrzehnte zu einem modernen Verwaltungsstaat umgeformt wurde<sup>72</sup>. Unter dem Eindruck der Modernisierungen während der Rheinbundzeit und der Landtagsdebatten seit 1819 bildete sich zudem innerhalb weniger Jahre eine liberale oppositionelle Bewegung im Lande heraus, die von der Regierung selbstbewusst weitgehende politische Veränderungen einforderte.

Den Anstoß zu den Reformen, welche die Geschichte Badens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts prägten, bildeten ebenso wie in den meisten übrigen deutschen Staaten die Konfrontation mit den Ideen der Französischen Revolution sowie die territorialen Umwälzungen infolge der militärischen Expansion Frankreichs. Baden, das von der Absicht Napoleons profitierte, durch eine Stärkung der deutschen Mittelstaaten ein Gegengewicht zu den beiden Großmächten Preußen und Österreich zu schaffen, konnte zwischen 1803 und 1810 sein Staatsgebiet fast um das Vierfache seines bisherigen Umfangs erweitern und erwarb unter anderem Vorderösterreich mit Freiburg, die rechtsrheinische Kurpfalz mit den Städten Mannheim und Heidelberg, das Fürstentum Leiningen sowie die rechtsrheinischen Besitzungen der Bistümer Konstanz, Basel, Straßburg und Speyer. Der Staat stand also vor der Aufgabe, eine Reihe ganz unterschiedlich entwickelter und verwalteter Gebiete zu integrieren. Ebenso wie die übrigen deutschen Mittelstaaten

---

Caroline Rudolphi nach deren Tode in sein Haus verlegt, vgl. POLLEY, Thibaut I, S. 48; STEPHAN, Singverein, S. 426; dagegen hatte etwa REICHERT, Musik, S. 88, 1814 als vermutliches Gründungsjahr des Singvereins angegeben, hatte sich dabei aber vor allem auf eine Jahre später niedergeschriebene Bemerkung des Naturphilosophen Henrik Steffens gestützt.

<sup>71</sup> Zu Thibauts Kindern vgl. POLLEY, Thibaut I, S. 54 sowie ebd. III, S. 726–728.

<sup>72</sup> Vgl. zum Folgenden z. B. die entsprechenden Abschnitte bei ENGEHAUSEN, Baden, s. a. die Zusammenfassung bei ROESELING, Burschenehre, S. 25–32.

zielte Baden daher in den folgenden Jahren darauf ab, die zusammengewürfelten Territorien zu einem einheitlichen Staatsgebiet umzuformen. Gemeinsam mit fünfzehn anderen süd- und westdeutschen Staaten war Baden im Juli 1806 dem Rheinbund beigetreten und hatte wenige Wochen später den Austritt aus dem Verband des Alten Reiches erklärt. Als Rheinbundstaat übernahm Baden weitreichende militärische Verpflichtungen gegenüber Napoleon, dem als Protektor der Konföderation die Entscheidung über die gemeinsame Außenpolitik und den Bündnisfall zustand, erhielt aber ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten durch Artikel 26 der Rheinbundakte die volle völkerrechtliche Souveränität. Mit dem Beitritt zum Rheinbund war zudem eine Rangerhöhung des badischen Regenten verbunden. Karl Friedrich von Baden, dem bereits 1803 die Kurwürde zugesprochen worden war, wurde zum Großherzog mit dem Titel Königliche Hoheit erhoben.

In den folgenden Jahren sahen die reformbereiten Kreise innerhalb der monarchischen Bürokratie, die in Baden während der Rheinbundzeit die Regierungsgeschäfte bestimmten, ein wesentliches Ziel der badischen Politik darin, die Souveränität auch nach innen durchzusetzen und feudale, kirchliche und lokale Sondergewalten weitgehend zurückzudrängen. Zwischen 1803 und 1813 ergingen daher in Baden eine Reihe gesetzgeberischer Akte, durch welche die Staatsgewalt auf allen Verwaltungsebenen von der Staatsspitze bis hinunter zu den Lokalbehörden durchgesetzt werden sollte. Während man in einer ersten Reformphase, die vor allem von den 13 Organisationsedikten von 1803 und den neun Konstitutionedikten von 1807 bestimmt wurde, unter dem Einfluss des Geheimrats Friedrich Brauer weitgehend an bestehende Verhältnisse angeknüpfte und die Kontinuität zu den bereits im 18. Jahrhundert im Sinne des aufgeklärten Absolutismus eingeleiteten Modernisierungen wahrte, schlug Sigismund von Reitzenstein, der ab 1809 die badische Politik bestimmte, einen radikalen Reformkurs ein. Dieser schlug sich vor allem in einer konsequenten Entmachtung des ehemals reichsunmittelbaren Adels nieder<sup>73</sup>.

Nach der Auflösung des Rheinbunds seit Januar 1814 und der Gründung des Deutschen Bundes im Jahre 1815 gelang es Baden, ebenso wie den übrigen deutschen Mittelstaaten, sowohl seine Souveränität und seine territorialen Zugewinne aus der napoleonischen Epoche, deren Fortbestand ihm bei seinem Übertritt zur antifranzösischen Allianz im Herbst 1813 zugesichert worden war, weitgehend zu behaupten, ebenso wie die politischen Errungenschaften des letzten Jahrzehnts. Die während der Rheinbundzeit eingeleitete Reformphase fand ihren Höhepunkt mit dem Erlass der Verfassung vom 22. August 1818 durch Großherzog Karl I. Neben finanzpolitischen Motiven – angesichts der staatlichen Finanzkrise sollte durch die Einführung einer Repräsentation des Landes die Sicherung des öffentlichen Kredits gewährleistet werden – hatte im Vorfeld der Verfassungsgebung insbesondere die Erwägung eine Rolle gespielt, dass durch eine Konstitution die in den vergangenen Jahren begonnene administrative Integration fortgesetzt und die Ent-

<sup>73</sup> Vgl. dazu etwa FEHRENBACH, Erbe, S. 100–102.

stehung eines einheitlichen badischen Staatsbewusstseins gefördert werden könne. Zudem lag es im Interesse der badischen Regierung, einem direkten Eingriff der Bundesgewalt in die inneren Angelegenheiten der deutschen Staaten einer authentischen Interpretation von Artikel 13 der Deutschen Bundesakte, der die Einrichtung landständischer Konstitutionen in den einzelnen Bundesstaaten vorsah, durch den Bundestag zuvorzukommen und auf diese Weise die eigene Souveränität nach außen zu wahren. Die badische Verfassung von 1818, die ebenso wie die übrigen deutschen Konstitutionen des Vormärz nach dem Vorbild der Französischen Chartre Constitutionnelle von 1814 nicht auf der Souveränität der Staatsbürgergemeinschaft beruhte, sondern einen einseitigen Gnadenakt des Herrschers darstellte, galt als liberalste innerhalb der Bundesgrenzen. Sie sicherte den Badenern eine Reihe von Grundrechten, wie Rechtsgleichheit, Eigentumsschutz, Religionsfreiheit und Gleichheit der Besteuerung. Außerdem war die Einrichtung einer Ständeversammlung aus zwei Kammern vorgesehen, die an der staatlichen Finanzgewalt beteiligt werden und zudem unter anderem das Recht haben sollte, Ministeranklagen zu bewirken und Petitionen einzureichen. Die Einberufung der Ständeversammlung, deren Debatten von der Bevölkerung aufmerksam verfolgt wurden, bildete einen wesentlichen Anstoß für die Bildung einer liberalen Opposition in Baden. Insbesondere die Mitglieder der Zweiten Kammer der Ständeversammlung versuchten in den folgenden Jahren, mithilfe ihres Petitionsrechts weitere politische Veränderungen im Sinne der Ideen von 1789 durchzusetzen. Die ersten beiden Jahrzehnte nach dem ersten Zusammentreten der Stände im Sommer 1819 wurden daher von Auseinandersetzungen zwischen der liberalen Kammermehrheit und der Regierung geprägt, die danach strebte, den politischen Kurs der Ständeversammlung durch Urlaubsverweigerungen für einzelne Abgeordnete, Auflösung der Kammern und Beeinflussung der Wahlen zu bestimmen. Nachdem die Opposition in der zwanziger Jahren weitgehend unterdrückt worden war, gelang es den Liberalen nach dem badischen Thronwechsel vom März 1830, der ebenso wie die Julirevolution von 1830 im Lande die Hoffnung auf Veränderungen geweckt hatte, weitreichende politische Zugeständnisse durchzusetzen. Die Errungenschaften der Kammersession von 1831 – darunter vor allem das liberale badische Pressegesetz, das eine weitgehende Aufhebung der Zensur vorsah – wurden jedoch bereits nach dem Hambacher Fest von 1832 im Zuge der Unterdrückung liberaler und nationaler Bestrebungen durch den Deutschen Bund schrittweise wieder zurückgenommen. In den folgenden Jahren bis 1848 behielt die badische Regierung den restaurativen Kurs bei, den sie damit erneut eingeschlagen hatte, und unterstützte die antilibérale Politik des Deutschen Bundes, die sich vor allem in den Sechs Artikeln von 1832 und den Sechzig Artikeln von 1834 niederschlug.

#### 4.2. Die Stadt Heidelberg

Mit der rechtsrheinischen Kurpfalz, die der Markgrafschaft Baden durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 24.2.1803 als Entschädigung für ihre an

Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer zugesprochen worden war, ging auch die Stadt Heidelberg<sup>74</sup> in badischen Besitz über<sup>75</sup>. Als Baden Heidelberg übernahm, lag die Blütezeit der ehemaligen Residenzstadt bereits um Jahrzehnte zurück. Die Verlegung der pfalzgräflichen Residenz nach Mannheim im Jahre 1720 und der gleichzeitig einsetzende Niedergang der Universität hatten dazu geführt, dass sich die Stadt als zunehmend rückständig charakterisieren ließ<sup>76</sup>. Angesichts der geringen wirtschaftlichen Bedeutung Heidelbergs, das bis weit ins 19. Jahrhundert hinein außer von Ackerbau, Obst-, Tabak- und Weinanbau vor allem von der Universität lebte<sup>77</sup>, war ein Wiederaufstieg aus eigener Kraft nicht möglich. Da zudem die Ersparnisse der Bürger nach 1789 infolge der Koalitionskriege gegen Frankreich fast gänzlich aufgezehrt waren, konnte ein Aufschwung zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch von einer Neubelebung der Universität erhofft werden<sup>78</sup>. Die städtische Politik wurde vom zwölfköpfigen Stadtrat bestimmt, den der Stadtdirektor, ein herrschaftlicher Beamter, beaufsichtigte. Daneben existierte ein Kleiner Rat, der sich aus den sogenannten Quartiermeistern und den zwei gemeinen oder zeitlichen Bürgermeistern zusammensetzte und vor allem zu den Beratungen über die städtische Ökonomie herangezogen wurde<sup>79</sup>. Unabhängig von der eigentlichen städtischen Regierung entwickelte sich nach 1789 – zumindest in Ansätzen – eine stadtbürgerliche Emanzipationsbewegung, die vor allem von der Gruppe der Handeltreibenden getragen wurde und schließlich in die Gründung einer Bürgerdeputation mündete, die sich gegen den Stadtrat Mitwirkungsrechte an der städtischen Politik sicherte<sup>80</sup>.

Die Übernahme Heidelbergs durch die Markgrafschaft Baden wurde für die Stadt zunächst durch die Neuordnung der städtischen Verfassung im Jahre 1805 spürbar. Da Baden nach 1803 darauf abzielte, sein infolge der territorialen Neuorganisation erweitertes Staatsgebiet einer einheitlichen bürokratischen Kontrolle zu unterwerfen und staatsfremde Herrschaftsformen möglichst zurückzudrängen, wurde die Selbstverwaltung der neuerworbenen Städte deutlich eingeschränkt. Für die Ausübung der Rechtspflege und Verwaltung in Heidelberg war künftig das Stadtvogteiamt zuständig, dem der Stadtdirektor vorstand. Der dem Stadtvogteiamt untergeordnete Stadtmagistrat besorgte dagegen nur noch die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten wie die Führung der Flur-, Lager- und Unterpfundbücher. Die Verstaatlichung der kommunalen Herrschaft wurde durch das von Reitzenstein entworfene Konstitutionsedikt von November 1809 zum Abschluss gebracht, durch das die bestehenden drei Provinzialregierungen nach dem Vorbild der fran-

<sup>74</sup> Vgl. dazu vor allem WEBER, Heidelberg; ROESELING, Burschenehre, S. 46–53.

<sup>75</sup> Die faktische Besitznahme der rechtsrheinischen Pfalz durch Baden war bereits im Herbst 1802 erfolgt.

<sup>76</sup> Vgl. zum Folgenden etwa WEBER, Heidelberg, S. 412 f.; ROESELING, Burschenehre, S. 46.

<sup>77</sup> Vgl. dazu auch JÄGER, Wirtschaftsbürger, S. 212 f.

<sup>78</sup> Vgl. WEBER, Heidelberg, S. 430.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., S. 414 f.

<sup>80</sup> Vgl. ebd., S. 419–430.

zösischen Munizipalverfassung durch zehn Kreise ersetzt wurden, denen die Gemeinden als Ämter untergeordnet waren. An der Spitze jedes Direktoriums stand ein Kreisdirektor, der Anordnungen im gesamten Kreisgebiet treffen konnte<sup>81</sup>. Nachdem Forderungen nach einer stärkeren städtischen Selbstverwaltung in der badischen Verfassung von 1818 keine Berücksichtigung gefunden hatten, wurden die Rechte der Städte erst durch die fortschrittliche Gemeindeverfassung von 1831 wieder erweitert, die etwa die regelmäßige direkte Wahl aller Gemeindeorgane vorsah.

Außer durch die Neuordnung der städtischen Verfassung wurde die Geschichte Heidelbergs nach 1803 insbesondere durch den Entschluss der badischen Regierung geprägt, die ehemals kurpfälzische Universität in der Stadt zu halten und neu zu beleben<sup>82</sup>. Da die Universität für die Stadt Heidelberg eine wichtige Einnahmequelle darstellte, begrüßten es die Bürger, dass durch die nach 1803 stetig steigenden Studentenzahlen und die Ausweitung des Lehrkörpers Geld in die Stadt kam. Zusätzlich profitierte die Stadt von den Anfängen eines Fremdenverkehrs im Zuge der Aufwertung des idyllisch gelegenen Heidelberg als Reiseziel. Zum Bekanntwerden Heidelbergs außerhalb der badischen Staatsgrenzen trugen insbesondere die Romantiker bei, von denen sich etwa Clemens von Brentano, Achim von Arnim und Joseph Görres – zum Teil aufgrund persönlicher Kontakte zu einzelnen Universitätsprofessoren – zu Beginn des 19. Jahrhunderts kurzzeitig in der Neckarstadt aufhielten<sup>83</sup>. Die finanzielle Bedeutung der Hochschule für die Stadt wurde von der Bürgerschaft so hoch eingeschätzt, dass sie, als 1817 eine drohende Verlegung der Universität nach Mannheim, Karlsruhe oder Freiburg abgewandt werden konnte, in einem eigenen Schreiben an die badische Regierung ausdrücklich für den Erhalt ihrer *einzig[e]n Ressource* dankte<sup>84</sup>. Die direkten Beziehungen zwischen der Stadt und der Universität waren allerdings von jeher gering. In Heidelberg hatten die Professoren bis 1831 nur das Schutzbürgerrecht, das ihnen gegenüber dem umfassenden Ortsbürgerrecht mit sämtlichen Rechten und Pflichten innerhalb der Gemeinde, nur eingeschränkte Befugnisse innerhalb des Ortes einräumte<sup>85</sup>. Für städtische Ämter kamen die Professoren daher nicht in Frage, so dass einem politischen Engagement der Universitätsdozenten im kommunalen Bereich von vornherein Schranken gesetzt waren. Die Distanz zwischen dem akademischen Lehrkörper und dem Stadtbürgertum wurde durch unterschiedlich geprägte Mentalitäten verstärkt<sup>86</sup>. Während sich die Interessen der ortsansässigen, oft konservativ eingestellten Stadtbürger in erster Linie auf den kommunalen Bereich konzentrierten, zeigten die Professoren, für die häufige Orts- und Universitätswechsel zum Berufsweg gehörten, zumindest tendenziell eine größere geistige Offenheit

<sup>81</sup> Vgl. ebd., S. 440–443.

<sup>82</sup> Vgl. zum Folgenden vor allem ROESELING, Burschenehre, S. 51 f.

<sup>83</sup> Zur Heidelberger Romantik, vgl. etwa SCHLECHTER, Romantik; STRACK, Romantik.

<sup>84</sup> Zit. nach WEBER, Heidelberg, S. 435.

<sup>85</sup> Vgl. dazu ROESELING, Burschenehre, S. 49.

<sup>86</sup> Vgl. zum Folgenden ebd., S. 49 f.

für Belange außerhalb der engen Stadtgrenzen. Ebenso wie die Professoren hatten auch die Studenten einen rechtlichen und sozialen Sonderstatus in der Stadtgemeinschaft inne. Gerade in Heidelberg, wo besonders viele Adelige die Hochschule besuchten, entwickelten die Studierenden ein spezifisches akademisches Standesempfinden und grenzten sich bewusst von den übrigen Einwohnern der Stadt ab. Die Tatsache, dass die Akademiker rechtlich den Universitätsbehörden unterstanden, verstärkte die Distanz zwischen ihnen und den Städtern zusätzlich. Da tätliche Auseinandersetzungen zwischen Studierenden und Angehörigen anderer sozialer Gruppen in der Stadt, wie insbesondere den Handwerksburschen und den kasernierten Soldaten, vor allem in den ersten Jahren nach der Übernahme der Universität durch Baden in Heidelberg keine Seltenheit waren und die Studenten zudem etwa durch nächtliches Lärmen oder Randalieren auffielen, nahmen die Stadtbewohner ihrerseits die Akademiker oft als Ruhestörer wahr.

Gesellschaftliche Beziehungen zwischen akademischen und bürgerlichen Kreisen wurden kaum gepflegt. Die von Thibaut ab 1811 abgehaltenen Singabende für Studierende, an denen auch Bürgertöchter teilnahmen, waren eine Ausnahme. Man beschränkte sich allerdings streng auf die Musikpflege, darüber hinausgehende Kontakte waren von Thibaut nicht intendiert<sup>87</sup>. Da die Professoren zudem häufig versuchten, bestimmte Vergnügungen innerhalb der Stadt zu unterbinden, um studentische Exzesse zu vermeiden, stießen sie nicht selten auf den Widerstand der Städter, welche die Störung ihrer Geselligkeit und die Einschränkung ihrer Erwerbsmöglichkeiten nicht hinnehmen wollten.

Trotz des traditionell belasteten Verhältnisses zwischen Stadt und Universität kam es in den ersten Jahrzehnten nach der Reorganisation der Ruperto Carola vor dem Hintergrund der gesamtdeutschen politischen Entwicklung sowie aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Hochschule für die Städter zu einer allmählichen Annäherung der städtischen und akademischen Gesellschaft<sup>88</sup>. Dazu trug etwa die sogenannte Museumsgesellschaft bei, die sowohl stadtbürgerliche Honoratioren als auch Professoren zu ihren Mitgliedern zählte. Auch Studenten hatten, allerdings mit eingeschränkten Rechten, Zutritt zum „Museum“. Zu einem gemeinsamen politischen Engagement vereinigten sich die städtischen und akademischen Kreise erstmals im Jahre 1815, als Heidelberger Bürger durch eine Petition vom Großherzog die Einlösung seines Verfassungsversprechens forderten, und der Strafrechtler Christoph Reinhard Dietrich Martin das Unternehmen unterstützte. Der Vorfall führte allerdings zu einer Spaltung der Professorenschaft, da sich einige Dozenten, darunter vor allem Thibaut, vehement gegen die Pläne der Bürgerschaft aussprachen. Erst infolge der allgemeinen Aufbruchsstimmung nach der Julirevolution von 1830 wurden die politischen Kontakte zwischen Universität und Stadt intensiviert. Besonders im Kampf für die Pressefreiheit, der vor allem vom

<sup>87</sup> Vgl. dazu auch WEBER, Heidelberg, S. 432; s. dort auch einige andere wenige Beispiele für gesellschaftliche Kontakte zwischen der Stadt und der Universität.

<sup>88</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. ROESELING, Burschenehre, S. 51–53.

Press- und Vaterlandsverein getragen wurde, versuchten nun auch Studenten, gemeinsam mit städtischen Einwohnern ihre politischen Ziele durchzusetzen.

# I. Universitätspolitik

## 1. Die Reorganisation der Universität Heidelberg und die Berufung Thibauts

Die Zeit zwischen der Französischen Revolution und der sich anschließenden militärischen Expansion Frankreichs bis zur Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress 1814/15 stellte für die europäischen Hochschulen eine Umbruchzeit dar<sup>1</sup>. Die einschneidendsten Eingriffe in die überkommene Hochschullandschaft wurden in Frankreich vorgenommen, wo die Universitäten zwischen 1789 und 1794 durch eine Reihe von Dekreten und Gesetzen aufgelöst und unter Napoleon schließlich durch Spezialhochschulen zur Ausbildung höherer Beamter und Offiziere sowie einzelner staatlich kontrollierter wissenschaftlicher Berufe, wie der Juristen, Ärzte und Theologen, ersetzt wurden. Die auf diese Weise isolierten Fakultäten unterwarf der Staat einer straffen zentralistischen Organisation und Kontrolle, die sich bis hin zur Reglementierung der Studienpläne und Prüfungsordnungen erstreckte<sup>2</sup>. Auch auf deutschem Boden erfolgte in der napoleonischen Zeit eine Umgestaltung des Universitätswesens. Die territorialen und politischen Umwälzungen, von denen die deutsche Staatenwelt nach 1789 erschüttert wurde, hatten zur Folge, dass die Universitätsfrage für einzelne Landesherrn durch den Anfall „neuer“ und vielfach reformbedürftiger bzw. den Verlust „alter“ Landeshochschulen eine brennende Aktualität gewann. Angesichts des begrenzten Budgets der Einzelstaaten wurden zahlreiche der kleineren und wenig lebensfähigen Institutionen, wie einzelne katholische Universitäten in den säkularisierten, ehemals kirchlichen Staaten oder Städten aufgelöst oder mit anderen Hochschulen vereinigt<sup>3</sup>.

In Preußen<sup>4</sup> entschloss sich die Regierung 1810 zur Neugründung der Universität Berlin, um den Verlust der bisher wichtigsten Landeshochschule Halle infolge der napoleonischen Expansion zu kompensieren. Die preußische Universitätspolitik stand unter dem Einfluss Wilhelm von Humboldts, der 1809/10 die Sektion des

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu etwa RÜEGG, Geschichte III, S. 43–45.

<sup>2</sup> Vgl. dazu ebd., S. 18, S. 44; BERNHARD, Selbstverwaltung, S. 1–12; zur Entstehung des Spezialschulsystems in Frankreich und zur Diskussion über das Spezialschulmodell in Deutschland s. a. SCHUBRING, Spezialschulmodell, passim.

<sup>3</sup> Zwischen 1789 und 1815 wurden 18 der 34 deutschen Universitäten entweder durch die französische Besatzung oder aufgrund der Budgetbelastung der einzelnen deutschen Staaten geschlossen, Vgl. RÜEGG, Geschichte III, S. 17; JEISMANN/LUNDGREEN, Handbuch, S. 221 f.; aus zeitgenössischer Sicht vgl. etwa: ANONYM, Universitäten, v. a. S. 617–619.

<sup>4</sup> Vgl. zum Folgenden etwa HÜBNER, Humboldt, S. 236–283; SCHELSKY, Einsamkeit, v. a. S. 48–130; zu früheren Plänen einer Universitätsgründung in Berlin vgl. etwa KÖNIG, Universität, S. 69–73; zum preußischen Universitätsmodell s. a. RÜEGG, Geschichte III, S. 18 f., S. 55–57.

Kultus und des öffentlichen Unterrichts leitete, im Zusammenhang mit dem Gesamtwerk der Stein-Hardenberg'schen Reformen. Diese zielten darauf ab, nach der Niederlage gegen Napoleon die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken und auf diese Weise neue Ressourcen für den Staat zu gewinnen. Ziel der Universitätsbildung stellte nach den Vorstellungen der preußischen Reformer um Humboldt<sup>5</sup> nicht die Erlangung anerkannter und unmittelbar anwendbarer Kenntnisse dar, wie sie in den französischen Spezialschulen vermittelt wurden, sondern vielmehr die Entfaltung aller im einzelnen Menschen angelegten Fähigkeiten durch das Betreiben der Wissenschaft „um ihrer selbst willen“. Die Universität Berlin wurde – auch wenn die Ideen Humboldts und seiner Mitstreiter teilweise nur schleppend umgesetzt wurden – dementsprechend in den folgenden Jahren zu einer modernen Lehr- und Forschungsstätte ausgebaut.

Auch in den süddeutschen Staaten erfolgten nach 1803 umfangreiche Hochschulreformen. Vor allem Bayern, das im Wechsel von Gebietsgewinnen und -verlusten den Anfall von nicht weniger als acht Universitäten erlebte<sup>6</sup>, und Baden, dem 1803 die ehemals kurpfälzische Universität Heidelberg und 1805 mit dem vormals vorderösterreichischen Breisgau auch die dortige Hochschule Freiburg zufiel, standen im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts vor der Alternative, die erworbenen Lehranstalten entweder aufzuheben oder aber grundlegend zu erneuern. Während Bayern neben seiner alten Landesuniversität Ingolstadt nur Erlangen und Würzburg bestehen ließ<sup>7</sup>, behielt Baden, das bisher keine eigene Hochschule besessen hatte, schließlich beide angefallenen Universitäten. Sowohl Bayern als auch Baden zielten in den folgenden Jahren darauf ab, die Universitäten durch Dotierung aus der Staatskasse, Einschränkung der korporativen Autonomie und Aufhebung ihrer ständischen Privilegien in den modernen Verwaltungsstaat einzugliedern. Eine weitere Aufgabe, die sich den beiden süddeutschen Regierungen stellte, bildete die Hebung des wissenschaftlichen Niveaus ihrer „neuen“ Landesuniversitäten durch die Berufung angesehener Gelehrter<sup>8</sup>.

Wie damals Hochschulen über politische Maßnahmen zu modernen Landesuniversitäten umgeformt wurden, lässt sich anschaulich am Beispiel der Reorganisation der Universität Heidelberg durch die badische Regierung nach 1803 nachzeichnen. Am 13.5.1803 wurde die Universität Heidelberg im Zuge der Neuorganisation des vergrößerten und zum Kurfürstentum erhobenen badischen Staates im 13. Badischen Organisationsedikt<sup>9</sup> als *hohe Landesschule* [...] *erklärt, bestätigt und neu*

<sup>5</sup> Zum Anteil, den neben Humboldt vor allem Schleiermacher an der Konzeption des preußischen Universitätsmodells nahm, vgl. RÜEGG, *Mythos*, S. 155–174.

<sup>6</sup> Vgl. dazu BOEHM, *Bildungswesen*, S. 996.

<sup>7</sup> Die Bayerische Regierung hatte zunächst beabsichtigt, nur zwei Universitäten (Würzburg und Ingolstadt) bestehen zu lassen. Als Erlangen 1810 anfiel, war Würzburg jedoch zeitweise wieder aus dem Bayerischen Staatsverband ausgeschieden (1806–1815), vgl. dazu ebd., S. 997 f.

<sup>8</sup> Zur Bayerischen Universitätspolitik vgl. ebd., S. 995–1008.

<sup>9</sup> Dreizehntes Organisationsedikt über die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Anstalten, insbesondere der Universität Heidelberg vom 13. Mai 1803 (künftig: Or-

*dotirt*<sup>10</sup>. Dass sich Karl Friedrich von Baden für die Beibehaltung der ehemals kurpfälzischen Universität entschieden hatte<sup>11</sup>, lässt sich vor allem auf die Tatsache zurückführen, dass die Markgrafschaft Baden bisher über keine eigene Universität verfügt hatte. Aus einem Bericht des Geheimen Hofrats Brauer<sup>12</sup> über die nötigen Maßnahmen zur Neuorganisation der Heidelberger Universität<sup>13</sup> geht dabei hervor, dass im Umkreis des Hofes nicht nur politische Erwägungen, die eine Ausbildung der Staatsdiener im eigenen Lande ratsam erscheinen ließen, bei der Entscheidung, das Institut beizubehalten, eine Rolle spielten, sondern dass die Übernahme der Universität darüber hinaus im neuen Kurfürstentum Baden auch als eine Frage des Prestiges verstanden wurde, wenn es hieß, *daß es eine Prærogative der Kurfürsten sei, eine Universität zu haben*<sup>14</sup>. Schließlich erhoffte man sich von der Universität, vor allem durch den Besuch nichtbadischer Studenten, auch ökonomische Vorteile für das Land<sup>15</sup>.

Am badischen Hof war man sich indessen auch der Tatsache bewusst, dass zunächst eine umfassende Reform der Lehranstalt unumgänglich nötig war. Vor allem musste die Universität, die seit der Gründungszeit auf Pfründen, Gefälle und Landbesitz fundiert war, auf eine neue Finanzgrundlage gestellt werden. Da die Einkommensquellen zum größten Teil in der linksrheinischen Pfalz lagen, waren die Einkünfte schon seit der Besetzung des linken Rheinufers durch die Franzosen im Jahre 1794 ausgeblieben<sup>16</sup>. In den folgenden Jahren hatte der Fortgang des Lehrbetriebs nur durch zahlreiche Anleihen gewährleistet werden können.

---

ganisationsedikt). Der die Universität Heidelberg betreffende III. Teil des Edikts ist abgedruckt bei JELLINEK, Gesetze, S. 3–15, bzw. bei WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 284, S. 440–450.

<sup>10</sup> Organisationsedikt, Teil III., in: JELLINEK, Gesetze, S. 4. WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 284, S. 441.

<sup>11</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. WOLGAST, Phönix, S. 41, sowie DERS., Universität, S. 87.

<sup>12</sup> Zu Brauer siehe WÜRTZ, Brauer.

<sup>13</sup> Brauers Bericht vom 20.4.1803 ist zusammenfassend wiedergegeben bei SCHNEIDER, Universität, S. 46–53; vgl. auch WINKELMANN, Urkundenbuch II, Nr. 2602.

<sup>14</sup> Zit. nach SCHNEIDER, Universität, S. 52. Brauer selbst ließ dieses Argument, ebenso wie die übrigen angeführten, allerdings nicht gelten. Seiner Ansicht nach lohnten sich die Ausgaben für die Universität allenfalls für die theologische und philosophische Fakultät, um die Studien dort im Sinne des Staats lenken zu können, vgl. ebd., S. 52f.

<sup>15</sup> Auf die ökonomischen Vorteile der Universität für den badischen Staat, wies etwa Savigny in einer im Herbst 1804 verfassten Denkschrift über die Universität Heidelberg hin, vgl. Bemerkungen über die Universität zu Heidelberg, niedergeschrieben im Oct. 1804, in: SCHNEIDER, Savignys Denkschrift, S. 624, während Brauer selbst, der mit dem Zuzug von höchstens fünfzig nichtbadischen Studenten rechnete, offen ließ, ob sich in ökonomischer Hinsicht der Aufwand für die Reorganisation der Hochschule lohne, vgl. die Wiedergabe von Brauers Bericht vom 20.4.1804 bei SCHNEIDER, Universität, S. 52.

<sup>16</sup> Vgl. WOLGAST, Phönix, S. 37; zur Finanzverfassung der Universität s. a. MORAW, Grundlagen, passim. Die Vermögensverhältnisse der Universität waren allerdings auch schon vor Ausbruch der Revolutionskriege durch ausbleibende Einnahmen von Zehnten und Gefällen zerrüttet gewesen, vgl. WINKELMANN, Heidelberg, S. 63 u. 65.

Eine großzügige Schenkung des letzten wittelsbachischen Herrn der Kurpfalz, König Maximilian Joseph von Bayern, welche die finanzielle Notlage der Universität beenden sollte, konnte wegen der bald darauf einsetzenden Verhandlungen wegen der Übernahme der rechtsrheinischen Pfalz durch Baden nicht mehr wirksam werden. Bei ihrem Übergang an Baden stand die Hochschule vor dem Bankrott. Nach einer Berechnung Brauers beliefen sich im April 1803 bei einem Schuldenstand von über 60.000 fl. die Einnahmen auf nur knapp 3000 fl.<sup>17</sup> Auch das wissenschaftliche Niveau der Universität, die von der von den norddeutschen Universitäten Göttingen und Halle ausgehenden Aufklärung weitgehend unberührt geblieben war, befand sich im Jahre 1803 auf einem Tiefstand. Trotz vielversprechender Neuansätze in der Personalorganisation am Ende des 18. Jahrhunderts – nach dem Regierungsantritt von Maximilian Joseph war die konfessionsgebundene Vergabe der Lehrstühle ebenso wie die Praxis der Erbprofessuren unterbunden worden – befanden sich im Lehrkörper nach wie vor zahlreiche wissenschaftlich bedeutungslose Professoren.

Die innere und äußere Reorganisation Heidelbergs wurde in den folgenden Jahren jedoch durch die Tatsache erschwert, dass im Umkreis des Kurfürsten zwei gegensätzliche Konzeptionen miteinander konkurrierten und je nach politischem Einfluss ihrer Verfechter abwechselnd die badische Universitätspolitik bestimmten<sup>18</sup>. Der geheime Hofrat Johann Niklas Friedrich Brauer, der im Geheimratskollegium für das Schul- und Kirchenwesen zuständig war, verstand die Universität in spätabolutistischer Tradition in erster Linie als Lehranstalt zur Ausbildung von Staatsdienern<sup>19</sup>. Ihre Aufgabe sei daher nicht die *Weiterbildung der Wissenschaft* als vielmehr die Vermittlung *zweifelsfreier und allgemein anerkannter Sätze*<sup>20</sup>. Ein grundlegend anderes Konzept vertrat der vormalige badische Gesandte Sigismund von Reitzenstein, der, obwohl er die offizielle Übernahme der Kuratel zunächst ablehnte, schon im Frühjahr 1804 seine private Mitwirkung bei der Reorganisation der Universität zugesichert hatte<sup>21</sup>. Reitzenstein wollte zwar ebenfalls keine Selbstverwaltung der Universität, verfocht aber die Zielsetzung, Heidelberg ganz im Sinne der neuhumanistischen Vorstellungen Humboldts oder Schleiermachers zu einer modernen Lehr- und Forschungsstätte umzuwandeln. Anders als die Berliner Reformkreise, die der Philosophie eine besondere Bedeutung zumaßen, suchte er allerdings nach dem Vorbild Göttingens, wo er selbst studiert hatte, in

<sup>17</sup> Vgl. z. B. WOLGAST, Phönix, S. 38; dort sind folgende Zahlen angegeben: Schulden: 63.784 fl., rückständige Zinsverpflichtungen: 3189 fl., Einnahmen: 2896 fl. Einzelne Dotationen durch Kurfürst Maximilian Joseph hatten den finanziellen Ruin nicht aufzuhalten vermocht. Vgl. dazu auch KELLER, Universität, S. 31 f.

<sup>18</sup> Vgl. zum Folgenden ebd., S. 42 f.; DERS., Beginn, S. 12–14; DERS., Universität, S. 88.

<sup>19</sup> Zu Brauers Anteil an der Reorganisation der Universität Heidelberg vgl. auch WÜRTZ, Brauer, 172–186.

<sup>20</sup> Zit. nach WOLGAST, Phönix, S. 42.

<sup>21</sup> Vgl. dazu SCHNEIDER, Universität, S. 109. Im Frühjahr 1807 wurde Reitzenstein offiziell zum Kurator der Universität ernannt, legte die Stelle jedoch infolge höfischer Intrigen noch im gleichen Monat wieder nieder, vgl. ebd., S. 201 f. und 228 ff.

erster Linie die Philologie und Jurisprudenz zu stärken. Da sich weder Brauer noch Reitzenstein ganz durchsetzen konnte, gingen unterschiedliche Vorstellungen in die Verfassung der Heidelberger Universität ein, die schließlich in vielerlei Hinsicht einen Kompromisscharakter trug.

Die Reorganisation der Universität Heidelberg war eingebettet in das Werk der Neuordnung des badischen Staats, der nach seiner territorialen Ausweitung seit 1802 durch die dreizehn sogenannten Organisationsedikte zu einem modernen, bürokratisch strukturierten und einheitlichen Staatswesen umgeformt wurde. Die Universität wurde gemeinsam mit den Schulen in dem von Brauer entworfenen 13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803<sup>22</sup> behandelt. Durch das Edikt wurde die ehemals kurpfälzische Hochschule zwar ausdrücklich in ihrer Existenz bestätigt<sup>23</sup>, sie erhielt aber eine grundlegend neue Rechtsstellung und wandelte sich von einer mit Privilegien und Freiheiten ausgestatteten Korporation in eine in das Bildungssystem des modernen badischen Verwaltungsstaats eingegliederte Staatsanstalt<sup>24</sup>. Dementsprechend erfolgte ihre Finanzierung künftig nicht mehr aus einem Sondervermögen, sondern wurde durch die Zuweisung einer jährlichen Dotation von 40.000 fl. aus der Staatskasse gewährleistet (III.19)<sup>25</sup>. Die Umwandlung der Universität in eine Staatsanstalt wurde durch die Übernahme des Rektorats durch Kurfürst Karl Friedrich unterstrichen, dessen praktische Aufgaben aber stellvertretend vom Prorektor ausgeführt wurden. Die zahlreichen weiteren Einzelbestimmungen des 13. Organisationsedikts, die eine grundlegende Erneuerung der Universitätsverfassung vorsahen, setzte der Begleiterlass vom 31. Mai 1803 vorläufig weitgehend wieder außer Kraft und legte fest, dass zunächst hinsichtlich der Kollegien, der Gerichtsbarkeit „und überhaupt“ der Status quo nunc – also der durch die Universitätsstatuten von 1786 begründete Zustand – beibehalten werden solle<sup>26</sup>. Lediglich der Rektor nahm sogleich den Titel Prorektor an. Endgültig abgeschlossen<sup>27</sup> wurde die äußere Reorganisation der Universität dann durch die Statuten vom 9. Dezember 1805<sup>28</sup>, in denen die Funktionen und Pflichten der einzelnen Universitätsgremien neu definiert wurden<sup>29</sup>.

<sup>22</sup> Der die Universität betreffende Abschnitt ist abgedruckt bei WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 284, S. 441–450 bzw. JELLINEK, Gesetze, S. 3–15.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., S. 4.

<sup>24</sup> Zur Verstaatlichung der Universität vgl. z. B. die Ausführungen bei SCHNEIDER, Universität, S. 59 f. WOLGAST, Phönix, S. 43 und S. 46 sowie KALLER, Hochschulen, S. 344.

<sup>25</sup> Ein Viertel der Dotation sollte jedoch aus Kirchenstiftungen geschöpft werden, vgl. Organisationsedikt, III. 20, in: JELLINEK, Gesetze, S. 4, bzw. WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 284, S. 441.

<sup>26</sup> Zit. nach WÜRTZ, Brauer, S. 182.

<sup>27</sup> Einzelregelungen, wie die Aufhebung der bürgerlichen Privilegien der Universitätsangehörigen und die Neuordnung der akademischen Gerichtsbarkeit zogen sich allerdings noch bis 1810 hin.

<sup>28</sup> Vgl. die Statuten der Universität vom 9. Dez. 1805, in: JELLINEK, Gesetze, S. 17–45 (künftig: Statuten 1805).

<sup>29</sup> Vgl. zum Folgenden etwa WEISERT, Überblick, S. 90–95; DERS., Verfassung I, S. 79–85.

Der Prorektor, dessen Amtszeit ein Jahr betrug, war gemäß der neuen Satzung als *Vorsteher der gesammten hohen Schule und ihrer Angehörigen*<sup>30</sup> zugleich Vorsitzender der neu eingeführten Senate, des Akademischen Gerichts und der neuen Oberpolizeikommission. Zudem konnte er „einfache“ Disziplinarstrafen verhängen. An die Stelle des bisherigen Senats trat weitgehend der Engere Senat oder Ausschuss, dem neun Mitglieder angehörten: der Prorektor, die beiden Beisitzer des Akademischen Gerichts sowie sechs ordentliche Professoren, die auf Vorschlag des Prorektors vom Kuratorium ernannt wurden und jeweils ein Jahr im Amt blieben. Zuständig war der Ausschuss für alle Angelegenheiten, die nicht besonderen Kommissionen, dem Akademischen Gericht, dem Ephorat, der Bibliotheks- oder Bau- und Ökonomie-Deputation übertragen worden waren oder in den Geschäftskreis des Großen Senats fielen. Der Große Senat, dem alle ordentlichen Professoren angehörten, übernahm lediglich den Vorschlag des Prorektors und der Beamten der Universität, den Erlass förmlicher Publikationen für die Studierenden sowie die Erkennung auf Relegationen *cum infamia*<sup>31</sup>. Ansonsten trat er nur dann zusammen, wenn ihm der Engere Senat einzelne Angelegenheiten aufgrund ihrer besonderen Wichtigkeit übertrug. Das bereits 1803 vorgesehene Akademische Gericht sowie das Ephorat, das den sittlichen Lebenswandel der Studenten überwachen sollte, wurden 1805 endgültig eingerichtet. Zusätzlich wurde eine besondere Bibliothekskommission ernannt. Die 1803 nicht erwähnte Bau- und Ökonomiekommission bestand weiter. Da sich die badische Regierung entschieden hatte, auch die Staatswirtschaftliche Hohe Schule in die Universität zu integrieren, was eine Neuorganisation der alten Fakultätseinteilung nötig machte, waren die akademischen Disziplinen bereits 1803 in sechs sogenannte Sektionen<sup>32</sup> zusammengefasst worden. Wohl um einen allzu radikalen Bruch mit der Tradition zu vermeiden, blieb jedoch daneben die Fakultätseinteilung *in hinsicht auf das recht, öffentlich beglaubigte bedenken zu stellen, auch akademische wörden und lehrerlaubniß zu ertheilen [...] nach allgemeiner sitte* weiter bestehen<sup>33</sup>.

Die Oberaufsicht über die Universität<sup>34</sup> wurde nach dem Übergang an Baden zunächst nicht mehr wie bisher einem besonderen Kuratelamt, sondern direkt dem

<sup>30</sup> Vgl. Statuten 1805, in: JELLINEK, Gesetze, hier S. 20.

<sup>31</sup> Die Relegation *cum infamia* wurde ausgesprochen, wenn ein Student sich etwas nach zeitgenössischem Verständnis etwas „Entehrendes“ (etwa Bruch des Ehrenworts) hatte zu Schulden kommen lassen, vgl. z. B. WOLGAST, Phönix, S. 44 f.; vgl. auch ebd., Anm. 48 und 49. Die Sektionseinteilung, die sich nie richtig durchgesetzt zu haben scheint, wurde in Heidelberg 1822 zum letzten Mal erwähnt, vgl. ebd., S. 45, Anm. 56.

<sup>32</sup> Die kirchliche, die staatsrechtliche, die ärztliche, die staatswirtschaftliche und die allgemeine Sektion als „obere Sektionen“ sowie die bildende Sektion. Zu diesem Gliederungsprinzip, das auch an anderen zu Beginn des 19. Jahrhunderts neuorganisierten Universitäten verwirklicht wurde, vgl. z. B. WOLGAST, Phönix, S. 44 f.; vgl. auch ebd., Anm. 48 und 49. Die Sektionseinteilung, die sich nie richtig durchgesetzt zu haben scheint, wurde in Heidelberg 1822 zum letzten Mal erwähnt, vgl. ebd., S. 45, Anm. 56.

<sup>33</sup> Vgl. Organisationsedikt, III, 36 in: JELLINEK, Gesetze, S. 9 bzw. WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 284, S. 445.

<sup>34</sup> Vgl. zum Folgenden WEISERT, Überblick, S. 90; DERS., Verfassung I, S. 70–74.

Geheimen Ratskollegium anvertraut, also der obersten Regierungsbehörde im Kurfürstentum. Bereits Anfang Februar 1804 wurde aber wieder ein eigenständiges Kuratorium mit Sitz in Karlsruhe eingerichtet, das aus zwei Mitgliedern der Regierung bestand, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Georg Ludwig Freiherr von Edelsheim, und dem Geheimen Referendär Johann Baptist Hofer. Da Edelsheim meist von den auswärtigen Angelegenheiten beansprucht wurde, führte Hofer die Kuratel im Wesentlichen allein<sup>35</sup>. Von Januar bis April 1807 wurde dann kurzzeitig Sigismund von Reitzenstein Kurator mit Sitz in Heidelberg. Nachdem die Aufsicht über die Universität anschließend dem Polizeidepartement des Geheimen Rats übertragen worden war, unterstellte man die Hochschule infolge der Neuorganisation der badischen Staatsbehörden im Juli 1808 dem Ministerium des Innern, die Oberkuratel führte das Generaldirektorium. Als dieses 1813 aufgelöst wurde, erhielt zunächst das Zweite, dann das Erste Departement des Ministeriums des Innern die Aufsicht über die Universitäten. Von September 1814 bis 1819<sup>36</sup> erscheint in den Akten nur noch das Ministerium des Inneren.

Um die neuorganisierte Universität für den badischen Staat zu einer lohnenden Investition zu machen, war es strategisch wichtig, neue und bedeutende Professoren für die Lehranstalt zu gewinnen, um auf diese Weise den Ruf der Hochschule zu verbessern und die Zahl der Studenten zu erhöhen. Die Berufungspolitik stand daher im Mittelpunkt der „inneren“ Reorganisation der Ruperto Carola. Obwohl die ersten Vorschläge zur Berufung auswärtiger Professoren nach Heidelberg von Brauer bereits im Juni 1803 vorgelegt wurden<sup>37</sup>, ging die Erneuerung des Lehrkörpers unter Leitung der Kuratoren Hofer und Edelsheim zunächst nur langsam voran. Am 23. April wurde zunächst ein provisorisches Organisationsedikt erlassen<sup>38</sup>, das unter anderem Bestimmungen über die Anstellung und Pensionierung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie ihre Besoldungen und Honorare und die Witwenpensionen enthielt. Zu Beginn des Sommersemesters 1804 waren von den 32 im Organisationsedikt vorgesehenen Lehrstühlen aber noch zehn unbesetzt<sup>39</sup>. Der größte Teil der alten Professoren wurde im April 1804 im Amt bestätigt<sup>40</sup>. Die geringen Fortschritte in der Personalpolitik hatten ihren Grund vor allem in der Finanzschwäche des badischen Staates, dem es trotz bedeutender Mehreinnahmen durch den Anfall der Entschädigungslande im Jahre 1803 nicht gelang, das seit 1792 ständig anwachsende Haus-

<sup>35</sup> Dementsprechend richtete Thibaut 1805/06 seine Berichte als Prorektor zumeist direkt an Hofer.

<sup>36</sup> Im September 1819 kam es infolge der Karlsbader Beschlüsse erneut zu einer Neuorganisation der vorgesetzten Behörden.

<sup>37</sup> Vgl. SCHNEIDER, Universität, S. 60.

<sup>38</sup> Verordnung über die vorläufige Organisation der Universität, 25.4.1804, in: WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 285, S. 450–454; Auszug bei JELLINEK, Gesetze, S. 16.

<sup>39</sup> Vgl. Organisationsedikt, III. 22–26, in: ebd., S. 5f. Vgl. SCHNEIDER, Universität, S. 89; WOLGAST, Phönix, S. 47.

<sup>40</sup> Vgl. Verordnung über die vorläufige Organisation der Universität, 25.4.1804, in: WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 285, S. 450–454; s. a. dazu WOLGAST, Phönix, S. 48.

haltsdefizit zu decken<sup>41</sup>. Der Universitätsetat wurde zwar 1804 erhöht<sup>42</sup>, aber er reichte kaum hin, um bei Berufungen attraktiver als andere Hochschulen zu sein, vor allem war es nicht möglich, mit der durch die Wittelsbacher ebenfalls neuorganisierten Würzburger Universität<sup>43</sup> zu konkurrieren.

Der Marburger Jurist Friedrich Carl von Savigny, der sich bei einem Besuch in Heidelberg ein Bild von den Zuständen an der Universität gemacht hatte, riet dem badischen Kurfürsten in einer Denkschrift vom Herbst 1804 zur Aufnahme von Anleihen für außerordentliche Ausgaben, um den Besoldungsfonds nicht zu belasten. Nur durch eine rasche Besetzung der vakanten Lehrstühle, so betonte er, könne Vertrauen in die neue Universität geweckt werden. Einmal verloren, *mögte dieses Vertrauen selbst durch die zweckmäßigsten Vocationen nur schwer und langsam zurückzuführen seyn*<sup>44</sup>. Ähnlich wie Savigny beklagte auch der Philologe Friedrich Creuzer – der einzige bedeutende Professor, der bisher für Heidelberg hatte gewonnen werden können<sup>45</sup> – mit Blick auf die Universitätspolitik den Mangel an Investitionsmut der badischen Regierung, den er darauf zurückführte, dass man sich bei Hof noch nicht an die neue Bedeutung Badens als vergrößerter Mittelstaat gewöhnt habe: *Man will bei dem angefangenen großen Haushalt eben so wirtschaften wie bei dem alten kleinen. Klein u. rein ohne Schulden hies es ehemals, so soll es auch jetzt heißen. Man will kein Geld aufnehmen u. ist man gezwungen dazu, so nimmt man so viel auf, als man zu einem bestimmten kleinen Zweck braucht, etwa zehntausend Gulden. Daher erhalten dann die Diener ihre Besoldung nicht, und die angekündigte Universität wird nicht zur Welt gebracht*<sup>46</sup>.

<sup>41</sup> Zur finanziellen Lage Badens zwischen 1792 und 1805 vgl. ULLMANN, Staatsschulden, S. 268–294.

<sup>42</sup> Vgl. WOLGAST, Universität, S. 88.

<sup>43</sup> Zur Rivalität zwischen Heidelberg und Würzburg s. SCHNEIDER, Universität, S. 65. Am 14.11.1803 wiesen Brauer und Hofer im Geheimen Rat ausdrücklich darauf hin, dass angesichts der Bemühungen Bayerns für seine fränkische Universität die Personalorganisation in Heidelberg rasch zum Abschluss gebracht werden müsse, vgl. auch WINKELMANN, Urkundenbuch II, Nr. 2612.

<sup>44</sup> Bemerkungen über die Universität zu Heidelberg, niedergeschrieben im Oct. 1804, in SCHNEIDER, Savignys Denkschrift, S. 624. Vgl. auch ebd., S. 623. Savigny war von Carl Friedrich selbst aufgefordert worden, Ratschläge für die Reorganisation der Heidelberger Universität zu erteilen, vgl. WOLGAST, Phönix, S. 48; zu anderen Universitätsschriften Savignys vgl. RÜCKERT, Savigny, S. 34. Die Denkschrift vom Herbst 1804, die Edelsheim unter seinen Privatpapieren behielt, blieb indessen ohne Wirkung, vgl. SCHNEIDER, Savignys Denkschrift, S. 618.

<sup>45</sup> Creuzer war am 12.2.1804 aus Marburg berufen worden, vgl. dazu z.B. Schneider, Universität, S. 85.

<sup>46</sup> Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 30.4.1804, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, S. 105. Creuzers Urteil war nur bedingt zutreffend. Die Neuverschuldung Kurbadens hatte eben im Geschäftsjahr 1803/4 ihren Höhepunkt erreicht, vgl. dazu ULLMANN, Staatsschulden, S. 283–285, s.a. S. 292 Tab. 16.

Einen Umschwung in der Universitätspolitik konnte Creuzer erst im Februar 1805 konstatieren<sup>47</sup>, nachdem sich Sigismund von Reitzenstein im September 1804 in Heidelberg niedergelassen und begonnen hatte, sich der Aufgabe einer Reorganisation der Universität zu widmen<sup>48</sup>. Reitzenstein sorgte nun für eine rasche Besetzung der einzelnen Lehrstühle. Gemäß seiner Zielsetzung, Heidelberg zu einer Stätte der Wissenschaft und der freien Forschung und Lehre umzubilden, legte er bei den Neuberufungen in erster Linie Wert auf die wissenschaftliche Reputation der jeweiligen Professoren. Ein besonderes Augenmerk richtete er dabei auf die staatsrechtliche Sektion, die er zur führenden in ganz Deutschland machen wollte. Für diese Sektion waren im 13. Organisationsedikt fünf Lehrstühle vorgesehen<sup>49</sup>. Beim Übergang der Universität an Baden setzte sie sich aus dem Vertreter der Institutionen und der Prozesspraxis Jakob Joseph Kirschbaum, dem Staatsrechtslehrer Karl Ignaz Wedekind und dem Inhaber des Lehrstuhls für Römisches Recht Franz Wilhelm Anton Gamsjäger zusammen. Als außerordentlicher Professor wirkte daneben seit 1789 Franz Janson<sup>50</sup>.

Die Bemühungen Hofers und Edelsheims um Neuberufungen erwiesen sich zunächst als wenig erfolgreich. Im August 1803 lehnte der berühmte Göttinger Romanist Gustav Hugo einen Ruf nach Heidelberg mit der freimütigen Erklärung ab, er sei für die verfallene Universität zu teuer<sup>51</sup>. Auch der junge Friedrich Carl von Savigny – nach dem Erscheinen seines „Rechts des Besitzes“ hochangesehen – ließ sich, trotz des Interesses, das er, in regem Briefwechsel mit Creuzer und Hofer stehend, für die Reform der Heidelberger Hochschule zeigte, nicht für eine Professur gewinnen<sup>52</sup>. Erst im Wintersemester 1804 erfolgte mit den Berufungen von Wilhelm Pätz als Lehrer des Staatsrechts<sup>53</sup> und Georg Arnold Heise als Vertreter

<sup>47</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 21.2.1805, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, S. 150f. Creuzer hob vor allem die Berufungen von Fries und Ackermann aus Jena sowie von Bauer aus Altdorf und Wachler aus Marburg hervor. Bauer verstarb indessen, bevor er sein Lehramt in Heidelberg antreten konnte, und auch Wachler, der den Ruf nach Heidelberg zunächst angenommen zu haben scheint, sprang schließlich wieder ab. Ackermann und Fries traten im Wintersemester 1805 ihr Lehramt in Heidelberg an.

<sup>48</sup> Zu Reitzenstein vgl. MERKLE, Reitzenstein, passim. Zu Reitzensteins Wirken für die Heidelberger Universität ab Herbst 1804 ausführlich SCHNABEL, Reitzenstein, S. 81–110.

<sup>49</sup> Vgl. Organisationsedikt, III. 23, in: JELLINEK, Gesetze, S. 5 bzw. WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 284, S. 442. Dabei behielt man das Prinzip der doppelten Besetzung der Lehrstühle, das schon zu kurpfälzischer Zeit der Universität in der juristischen Fakultät gegolten hatte, bei, vgl. SCHNEIDER, Universität, S. 14 u. 75.

<sup>50</sup> Vgl. z. B. LAUTENSCHLAGER, Wiederbelebung, S. 68. Der Lehrstuhl für kanonisches Recht, den BRAUNEWELL, Heise, S. 27, der offensichtlich BIPPEN, Heise, S. 115, folgt, zu den fünf staatsrechtlichen Lehrstühlen zählt, gehörte zur kirchlichen Sektion, vgl. Organisationsedikt, III. 22, in: JELLINEK, Gesetze, S. 5 bzw. WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 284, S. 442.

<sup>51</sup> Vgl. z. B. SCHNEIDER, Universität, S. 64 u. 75.

<sup>52</sup> Zu den Verhandlungen mit Savigny vgl. OBSER, Savigny, S. 4–7.

<sup>53</sup> Zu den Verhandlungen mit Pätz, die sich von Mitte Februar bis Anfang Mai 1804 hinziehen, vgl. SCHNEIDER, Universität, S. 78 u. 97. Pätz verließ Heidelberg schon im Herbst

des protestantischen Kirchenrechts und des Römischen Rechts<sup>54</sup> ein Aufschwung in der Personalorganisation. In den folgenden Monaten bemühten sich die Kuratoren, unter dem Einfluss Reitzensteins, den Ausbau der Sektion weiter fortzusetzen und die vorerst noch beibehaltenen kurpfälzischen Professoren durch bedeutende auswärtige Lehrer zu ersetzen. Man wandte sich dabei zunächst an Paul Johann Anselm von Feuerbach in Landshut, der anstelle Gambsjägers den Lehrstuhl für Römisches Recht übernehmen sollte. Die Berufung scheiterte jedoch an dessen hohen Gehaltsforderungen<sup>55</sup>. Noch während der Verhandlungen mit Feuerbach zog Hofer indessen auch bei dem Jenaer Professor Anton Friedrich Justus Thibaut Erkundigungen ein, ob er sich zur Annahme eines Lehrstuhls in Heidelberg entschließen könne. Dass sich Thibaut, dem Mitte Februar 1805 durch Vermittlung Heises<sup>56</sup> eine Professur in Heidelberg angeboten wurde, zur Übernahme eines Lehrstuhls an der „jungen“ badischen Landeshochschule entschließen würde, konnte keineswegs als Selbstverständlichkeit erwartet werden. Die Auskünfte von seinem Jenaer Kollegen, dem Mediziner Jacob Fidelis Ackermann, bei dem Hofer zunächst Erkundigungen über ihn einzog, ließen nur wenig Hoffnung, den Juristen, der seit 1802 bereits eine Reihe von Rufen an andere Universitäten ausgeschlagen hatte<sup>57</sup>, für Heidelberg zu gewinnen<sup>58</sup>. Überraschenderweise konnten die Verhandlungen mit Thibaut jedoch verhältnismäßig schnell zum Abschluss gebracht werden; kaum einen Monat nach Erhalt des ersten Briefs von Heise<sup>59</sup> nahm

---

1805 wieder, als er von der dänischen Regierung nach Kiel zurückberufen wurde, vgl. ebd., S. 116.

<sup>54</sup> Vgl. dazu ebd., S. 77. Die Berufung Heises ging auf eine Empfehlung Savignys zurück, vgl. ebd. sowie RÜCKERT, Heidelberg um 1804, S. 89.

<sup>55</sup> Zu den Verhandlungen mit Feuerbach vgl. SCHNEIDER, Universität, S. 114.

<sup>56</sup> Heise führte im Auftrag Reitzensteins die Verhandlungen mit Thibaut, vgl. BRAUNEWELL, Heise, S. 29f. Zu Heises Anteil an der Berufung Thibauts vgl. auch LAUTENSCHLAGER, Wiederbelebung, S. 70; RÜCKERT, Heidelberg um 1804, S. 89f. Wer die Berufung von Thibaut angeregt hatte, ist ungewiss. Dass sie auf einen Vorschlag Savignys zurückging, wie in der älteren Literatur vermutet wird, ist unwahrscheinlich, da sich Thibauts Name unter den Professoren, die Savigny in seiner Denkschrift von 1804 für Heidelberg empfahl, nicht findet. Als Heise die Verhandlungen mit Thibaut begann, befand sich Savigny in Paris, vgl. dazu POLLEY I, S. 180–182. Nach einem Schreiben Creuzers an Savigny wäre die Berufung Thibauts ein Werk Reitzensteins, vgl. Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 21.2.1805, in DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 53, S. 151: [...] *Reitzenstein scheint noch mehr Pläne zu haben [...] Jetzt hat man sein Augenmerk auf Feuerbach gerichtet [...]. Sollte dies [sc. die Berufung Feuerbachs] nicht gelingen, so denkt man an Thibaut in Jena.*

<sup>57</sup> Thibaut selbst nennt sieben Vokationen, die während seiner Jenaer Zeit an ihn ergangen seien, vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 86, S. 127. Nach Polley lassen sich indessen nur drei davon belegen, vgl. DERS., Thibaut I, S. 35.

<sup>58</sup> Vgl. SCHNEIDER, Universität, S. 114.

<sup>59</sup> Heises Brief, der offensichtlich nicht erhalten ist, erreichte Thibaut am 18.2.1805, vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 86, S. 127.

er den Ruf nach Heidelberg in einem Schreiben an Hofer<sup>60</sup> offiziell an, nachdem die badische Regierung seine Bedingungen in Bezug auf Gehalt, Reisekosten und Witwenpension<sup>61</sup> weitgehend akzeptiert hatte<sup>62</sup>. Schon im Mai 1805 konnte der Universität seine Berufung als ordentlicher Professor des Civil- und Criminalrechts bekannt gemacht werden<sup>63</sup>. Am 17. August erfolgte die Ernennung zum kurfürstlich badischen Hofrat<sup>64</sup>.

Anhand der Korrespondenz Thibauts mit Heise, die seiner Berufung vorausging, lassen sich die Beweggründe nachzeichnen, die ihn veranlassten, seine Stellung in Jena aufzugeben und in das ihm völlig unbekanntes Heidelberg mit seiner eben erst aufblühenden Akademie zu ziehen. Thibaut, so wird bei einem Vergleich seiner Briefe mit denen seiner künftigen Heidelberger Kollegen schnell deutlich, kann dabei mit seinen Hoffnungen, Erwartungen und Zweifeln, die er im Blick auf die neue badische Universität äußerte, als durchaus exemplarisch für den Kreis der nach 1803 für Heidelberg gewonnenen Dozenten gelten. Zugleich werfen die Äußerungen des Jenaer Professors ein Licht darauf, wie die Heidelberger Universität nach ihrer Reorganisation außerhalb Badens wahrgenommen wurde. Schon Thibauts erster Brief, den er am 22. Februar an seinen künftigen Kollegen Heise richtete, zeigt, dass die junge Akademie 1805 – zwei Jahre nach Erlass des 13. Organisationsedikts – erst allmählich begann, sich das Vertrauen der auswärtigen Gelehrten zu erwerben<sup>65</sup>. Thibaut machte sich seine Entscheidung nicht leicht, sondern wog Vor- und Nachteile eines Wechsels in badische Dienste sorgsam ab. Obwohl er sich schließlich als *recht geneigt*<sup>66</sup> bezeichnete, einen Lehrstuhl in Heidelberg anzunehmen, schwangen in seinem Schreiben noch deutliche Zweifel über den beabsichtigten Schritt mit. Besorgnis erregte bei ihm vor allem die Nachricht, dass sowohl sein Göttinger Kollege Hugo als auch der Würzburger Jurist Gottlieb Hufeland<sup>67</sup> inzwischen den Ruf nach Heidelberg abgelehnt hatten, obgleich beide

<sup>60</sup> Thibauts Schreiben an Hofer vom 29.3.1803 ist offensichtlich nicht erhalten, vgl. aber dazu Edelsheim an Thibaut, 16.4.1805 (Konzept), in: ebd., Nr. 91, S. 139.

<sup>61</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, in: ebd., Nr. 86, S. 129f.

<sup>62</sup> Vgl. Georg Ludwig Freiherr von Edelsheim an Thibaut, 16.4.1805, in: ebd., Nr. 91, S. 139.

<sup>63</sup> Vgl. Universitätsarchiv Heidelberg (künftig: UAH) RA 783, Senatsprotokoll vom 15.5.1805, S. 229; s. a. UAH PA 2337, Kurbadisches Universitäts Curatel-Amts-Protokoll [Auszug], 10.5.1805.

<sup>64</sup> Konzept der Verleihung des Hofratstitels an Thibaut, 17.8.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 98, S. 145.

<sup>65</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Äußerung von Thibauts Jenaer Bekannten Johann Diederich Gries, der im Juli 1805 einen Umzug nach Heidelberg zunächst noch verschob, da er erst sehen müsse, *wie es sich in Heidelberg macht*, Johann Diederich Gries an Rist, 17.7.1805, in: CAMPE, Gries, S. 66. Gries hatte bereits im Februar versucht, auch Thibaut gegen Heidelberg einzunehmen, vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 86, S. 132. 1806 ließ sich Gries dann jedoch als Privatgelehrter in Heidelberg nieder.

<sup>66</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, in: ebd., Nr. 86, S. 128.

<sup>67</sup> Hufeland, welcher von Jena aus der badischen Regierung 1803 zunächst seine Dienste angeboten hatte, war schließlich von der Würzburger Universität abgeworben worden,

die Universität selbst kennengelernt hatten<sup>68</sup>. Wenn Thibaut schließlich nach *langen und ängstlichen Ueberlegungen* doch zu dem Schluss kommen konnte, dass *Heidelberg vieles für sich habe*, so war dies, folgt man seinen Äußerungen gegenüber Heise, vor allem auf drei Erwägungen zurückzuführen, die in ähnlicher Form auch in den Briefen anderer Heidelberger Professoren wieder begegnen.

Die auswärtigen Dozenten, die sich nach 1803 für einen Wechsel nach Heidelberg entschieden, zog offensichtlich zunächst die Aussicht auf eine Tätigkeit an einer neuen Akademie und unter jungen, begeisterungsfähigen Kollegen an. Die Tatsache, dass die Reorganisation der Heidelberger Hochschule noch keineswegs als vollendet angesehen werden konnte, wurde dabei durchaus nicht nur als Nachteil empfunden. Vielmehr wirkte gerade der Umstand, dass die Universität nach 1803 zu tätiger Mitarbeit an ihrem weiteren Aufbau einlud und auf diese Weise eine an anderen Hochschulen so nicht gegebene Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gestaltung des akademischen Lebens bot, auf viele junge Gelehrte anziehend: *ist es nicht auch eine Freude*, fragte etwa der Jurist Wilhelm Pätz im Jahre 1804, *an einer Anstalt zu arbeiten, wo noch alles neu ist, wo nicht jedem Versuche, jeder Bestrebung eine verjährrte Observanz in den Weg tritt*<sup>69</sup>? Thibaut fand kaum weniger enthusiastische Worte, als er sich das Wirken an einer Akademie ausmalte, *welche mit verjüngtem Eifer ihren vorigen Platz wiederzugewinnen sucht*<sup>70</sup>: *Sie können es sich nicht vorstellen*, schrieb er am 8. März an Heise, *wie übergücklich ich in dem Gedanken bin, in eine Facultät zu treten, worin ich hoffen kann, jugendlichen Eifer für die Wissenschaft, reines Streben für die Ehre der Academie, und jugendlichen Eifer für Freundschaft und Rechtlichkeit wiederzufinden*<sup>71</sup>. Hier klang offenbar zugleich eine gewisse Enttäuschung über die Erfahrungen mit an, die er in den letzten Jahren in Jena gemacht hatte und die ihn in seinem Entschluss, den Ruf nach Heidelberg anzunehmen, bestärkten. Bereits im Februar 1805 hatte er Heise gegenüber ausdrücklich auf den *platte[n] und schlechthin eigennützige[n] Geist der mehrsten Professoren* in Jena hingewiesen, *welche zu keinem wahrhaft wissenschaftlichen Eifer zu bewegen sind, und gern die Academie untergehen ließen, wenn nur dadurch ihre Einnahme gewönne* und zudem die *Langsamkeit und Aengstlichkeit in alle[n] academische[n] Angelegenheiten* in der als sächsische Landeshochschule allen vier Höfen der ernestinschen Linie zugleich unterstellten Universität beklagt<sup>72</sup>. Jena war seit der Entlassung des Philosophen Johann Gottlieb Fichte im Jahre 1799 in eine Krise geraten, die durch finanzielle Schwierigkeiten

---

ehe man in Heidelberg die Personalorganisation in Angriff genommen hatte, vgl. SCHNEIDER, Universität, S. 66.

<sup>68</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr.86, S. 128, dort auch folgende Zitate.

<sup>69</sup> Wilhelm Pätz an Georg Arnold Heise, 26.6.1804, in: BIPPEN, Heise, S. 99.

<sup>70</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr.86, S. 128.

<sup>71</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 8.3.1805, in: ebd., Nr. 87, S. 133.

<sup>72</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, in: ebd., Nr. 86, S. 128.

verschärft wurde<sup>73</sup>. Von der badischen Regierung erhoffte sich Thibaut demgegenüber eine konsequente weitere Förderung der Heidelberger Universität. Aus seinen Worten spricht dabei deutlich das Vertrauen, das man unter den Gelehrten in den seit seinen Reformen im Geiste der Aufklärung als *menschenfreundlichsten der Fürsten Deutschlands*<sup>74</sup> geltenden Karl Friedrich hatte: *Wo gibt es eine Regierung in Deutschland, fragte er begeistert, welche so allgemein verehrt wird, und wie vieles läßt sich für die Wissenschaft hoffen, wo eine solche Regierung sich mit Kraft und Weisheit einer Academie annimmt, welche durch ihre Lage und ihren alten Ruhm so viele günstige Vorurtheile für sich erregt?* Wenn Thibaut hier beiläufig auch die „Lage“ der Heidelberger Universität hervorhob, so kam damit ein dritter Gesichtspunkt zur Sprache, der nach 1803 allgemein zugunsten Heidelbergs vorgebracht wurde. Im Zuge des mit der aufkeimenden Romantik erwachenden Bewusstseins für landschaftliche Schönheit<sup>75</sup> überschlugen sich die auswärtigen Gelehrten geradezu, als sie nach Heidelberg kamen, die Umgebung der Stadt, die *herrliche Pfalz*, [...] *jenen Garten von Deutschland*<sup>76</sup> zu preisen<sup>77</sup>, und auch Thibaut rühmte nach seinem Umzug in die Neckarstadt in einem Schreiben an seinen Jenaer Freund Karl Ludwig von Knebel an erster Stelle die *herrliche Gegend*<sup>78</sup>, die er in seiner neuen Heimat vorfand. Für ihn war indessen die Schönheit der Natur nicht nur ein Wert an sich, sondern darüber hinaus auch eine wesentliche Bedingung für einen Universitätsstandort. Die Studenten sollten sich, so gab sein späterer Heidelberger Schüler Baumstark Thibauts Ansicht wieder, lieber *das ganze Jahr zur körper-*

<sup>73</sup> Vgl. dazu WOLGAST, Phönix, S. 53. Thibaut hob noch 1820 hervor, dass er den Ruf nach Heidelberg trotz seiner glänzenden Einkünfte in Jena angenommen habe, *weil die Academie in andern Hinsichten durch Kleinlichkeit und Mißtrauen so sehr mißhandelt ward*, und berichtete über ein Gespräch mit dem Gothaischen Minister von Ziegessar, der versucht habe, ihn in Jena zu halten. *Als ich ihm tief bewegt sagte, ich würde mich für entehrt halten, wenn ich meinen Bruder am Sterbebett verliesse, aber auch für entehrt, wenn ich der Hinrichtung meines Bruders als Zuschauer beywohnen könnte, so drückte er mir mit Thränen in den Augen die Hand, und sagte: geben Sie in Gottes Frieden!*, vgl. Thibaut an Karl Christian von Berckheim, 25.11.1820 [Abschrift], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 292, S. 416f. Auch wenn Thibaut in seinem Schreiben, in dem er Berckheim um seine Verwendung in Bezug auf die Wiederbesetzung der freigewordenen Lehrstelle für Deutsches Recht bat, die Szene möglicherweise bewusst dramatisch darstellte, ist seine Grundaussage, die mit seinen Äußerungen aus dem Jahre 1805 übereinstimmt, durchaus ernst zu nehmen.

<sup>74</sup> Voß an Weinbrenner, 15.3.1805, in: LAUTENSCHLAGER, Berufung, S. 156. Johann Heinrich Voß, der zu Thibauts Jenaer Bekannten zählte, hatte mit seinem Urteil Einfluss auf dessen Entscheidung, den Ruf nach Heidelberg anzunehmen, vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 8.3.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 87, S. 133f. Dort auch nachfolgendes Zitat.

<sup>75</sup> Vgl. dazu auch WOLGAST, Universität, S. 93.

<sup>76</sup> Wilhelm Pätz an Georg Arnold Heise, 26.6.1804, in: BIPPEN, Heise, S. 100.

<sup>77</sup> Vgl. auch den Brief vom 11.7.1804, in: ebd., S. 101; Johann Diederich Gries an Rist, 17.7.1805, in: CAMPE, Gries, S. 66; Johann Heinrich Voß an Johann Baptist Hofer, 29.3.1805, in: LAUTENSCHLAGER, Berufung, S. 159.

<sup>78</sup> Thibaut an Karl Ludwig von Knebel, 2.11.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 103, S. 149.

lichen, geistigen und sittlichen Erkräftigung frisch und munter in einer herrlichen Natur bewegen können, als sich oft durch geschmacklose Concerte, Schauspiel und verführerisches Ballet von den Studien abhalten lassen<sup>79</sup>.

Nachdem Thibaut sich in seinem Schreiben vom 22. Februar selbst die Vorzüge Heidelbergs vor Auge gestellt hatte, stand seine Entscheidung bald fest. Schon in seinem nächsten Brief vom 8. März konnte er Heise melden: [Ich] *sehe mich schon ganz als den Ibrigen an. [...] An ein Rückschreiten von meiner Seite ist schlechterdings nicht zu denken*<sup>80</sup>. Um seinem Verhandlungspartner jedes Misstrauen gegen *Gelehrten-Entschlüsse* zu nehmen, versicherte er ihm, dass er mittlerweile nicht nur den Bauvertrag für sein Jenaer Gartenhaus aufgekündigt, sondern auch einen Versuch der sachsen-weimarischen Regierung, ihn *unter den brillantesten Bedingungen* in Jena zu halten, abgelehnt habe. Seine künftige Lehrtätigkeit in Heidelberg erwartete er mit wachsender Vorfreude<sup>81</sup>, die sich zu wahrer Begeisterung steigerte, als er im Juli erfuhr, dass inzwischen nicht nur sein Jenaer Freund Johann Heinrich Voß den Entschluss gefasst hatte, sich als Privatgelehrter in Heidelberg niederzulassen<sup>82</sup>, sondern dass Heise auch Christoph Reinhard Dietrich Martin, der seit dem Erscheinen seines Lehrbuchs des bürgerlichen Prozesses als der bedeutendste deutsche Prozessualist gelten durfte<sup>83</sup>, aus Göttingen nachgezogen hatte<sup>84</sup>: *Ich glaube Heidelberg kann für uns ein Paradies werden*, ließ er Heise am 15. Juli wissen, *wenn Sie, Pätz, Martin und ich kräftig zu Einem Ziele wirken, und der Welt einmal das seltene Beyspiel geben, daß vier Juristen in wahrer Freundschaft und Eintracht das Gute lebendig wollen können*<sup>85</sup>. Zu dieser Zeit waren seine Umzugsvorbereitungen bereits in vollem Gange. Seinem Schreiben vom 15. Juli lag schon ein Lektionsverzeichnis für das kommende Wintersemester bei. Nachdem für ihn eine Wohnung am Paradeplatz – dem heutigen Universitätsplatz – gemietet worden war und er erste Gepäckstücke schon im August vorausgesandt hatte<sup>86</sup>, konnte Thibaut schließlich am 3. Oktober seine Ankunft in Heidelberg melden<sup>87</sup>.

<sup>79</sup> BAUMSTARK, Blätter, S. 66. .

<sup>80</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 8.3.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 87, S. 132f. Dort alle weiteren Zitate in diesem Absatz.

<sup>81</sup> Vgl. z. B. Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.3.1805, in: ebd., Nr. 89, S. 135: *Seitdem mein Abgang nach Heidelberg entschieden ist, lebe ich fast ganz in Gedanken bey und mit Ihnen*.

<sup>82</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 27.4.1805, in: ebd., Nr. 94, S. 141. Zu Voß' Abgang nach Heidelberg vgl. den Brief vom 28.3.1805, in: ebd., Nr. 90, S. 137.

<sup>83</sup> Vgl. z. B. LAUTENSCHLAGER, Wiederbelebung, S. 64 u. 77.

<sup>84</sup> Zur Berufung Martins vgl. ausführlich ebd., S. 77–80.

<sup>85</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 15.7.1805, in: POLLEY II, Nr. 97, S. 143. Zu Folgendem auch S. 144.

<sup>86</sup> Vgl. auch ebd., Nr. 99, S. 145.

<sup>87</sup> Vgl. UAH PA 2337, Kurbadisches Universitäts-Curatel-Amts-Protokoll (Auszug), 18.10.1805. Das Datum von Thibauts Ankunft wird in der älteren Literatur zum Teil falsch angegeben, vgl. dazu auch SCHNEIDER, Universität, S. 115, Anm. 1.

## 2. Thibauts Bemühungen um Verbesserung der studentischen Sitten

Als Thibaut seine Professur in Heidelberg antrat, waren unter dem Einfluss Sigismund von Reitzensteins bereits viele der 1803 noch vakanten Lehrstühle besetzt worden und auf diese Weise in der personellen Erneuerung der ehemals kurpfälzischen Hochschule erste wichtige Fortschritte erzielt worden. Kurz darauf wurde auch die äußere Reorganisation der Universität durch den Erlass der Statuten vom Dezember 1805 und die anschließende Neubildung der akademischen Gremien im Wesentlichen abgeschlossen. Die Studentenzahlen, die in den letzten Jahren der kurpfälzischen Regierung in Heidelberg einen Tiefstand erreicht hatten, begannen allmählich wieder anzusteigen. Dennoch stellte das Werk der Reorganisation einen langen Weg dar, der unter Mitwirkung der neuberufenen Professoren auch in den folgenden Jahren fortgesetzt werden musste. Die Universität stand vor allem vor der Aufgabe, ihren wissenschaftlichen Ruf zu festigen, weitere Gelehrte und Studenten aus dem Ausland nach Heidelberg zu ziehen sowie optimale Bedingungen für eine Ausbildung der eigenen Staatsdiener an der neuen Landeshochschule zu schaffen. Eine der Herausforderungen, vor denen die deutschen Universitäten in der napoleonischen Zeit standen, war die Verbesserung der studentischen „Sitten“, deren „Verfall“ seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowohl von den Regierungen als auch von einzelnen Publizisten zunehmend beklagt wurde<sup>88</sup>. Das Verhalten der Studenten in den einzelnen Universitätsstädten wurde weitgehend von einem speziellen Standesbewusstsein geprägt, das sich an die adlig-militärische Standeskultur anlehnte<sup>89</sup>. Die Studenten, die innerhalb der Stadtgesellschaft durch ihre Unterstellung unter die Universitätsgerichtsbarkeit einen rechtlichen Sonderstatus innehatten, sahen sich im Bewusstsein ihrer „akademischen Freiheit“ befugt, in ihren Verhaltensweisen gegebenenfalls gegen gesellschaftliche Werte oder Vorgaben zu verstoßen. Durch Alkoholgenuß war dieses besondere Standesbewusstsein zusammen mit jugendlicher Ungebundenheit leicht zu steigern, so dass es in den einzelnen Universitätsstädten zu einer Reihe „typischer“ studentischer Sittenverfehlungen kam, die in den akademischen Gesetzen ausdrücklich untersagt wurden. Dazu zählten insbesondere nächtliches Lärmen in der Stadt, Randalieren in den Straßen und in den Wirtshäusern, die Störung von Gottesdiensten sowie tätliche Auseinandersetzungen mit Angehörigen des Militärs und Handwerksgelesen. Um ihren oft ausschweifenden Lebensstil finanzieren zu können, machten die Studenten zudem häufig Schulden, die sie anschließend nicht beglichen. Ein

<sup>88</sup> Mit „Sitten“ sind im vorliegenden Zusammenhang nicht die spezifischen studentischen Brauchtumsformen, wie sie vor allem in den zeitgenössischen Verbindungen gepflegt wurden, gemeint. Die Kritik der Zeitgenossen an den Sitten der Studenten richtete sich in erster Linie – wenn auch nicht ausschließlich – gegen Verhaltensweisen, die von den Hochschülern außerhalb ihrer schriftlich fixierten Kommentbestimmungen an den Tag gelegt wurden, vgl. dazu und zu dem Problemfeld der „studentischen Sitten“ im Allgemeinen, ROESELING, Burschenehre, S. 72–80.

<sup>89</sup> Vgl. dazu sowie zum Folgenden ebd., v. a. S. 75 f.

spezifisches Problem, dem die akademischen Behörden gegenüberstanden, stellten außerdem die häufigen Duelle dar, die von den Studenten in Anlehnung an die Wertvorstellungen des Adels und des Militärs als Form der Ehrwahrung gepflegt wurden.

Die Ausrottung der kritisierten studentischen „Unsitten“ wurde von den Zeitgenossen, die sich an den Universitäten und in den Ministerien über die zweckmäßige Einrichtung und Verfassung der Hochschulen Gedanken machten, aus mehreren Gründen für unabdingbar erachtet. Da die Universitäten in erster Linie der Ausbildung künftiger Staatsdiener, Geistlicher, Ärzte und Lehrer dienen sollten, sah man in den Sittenverfehlungen der Studenten, mit denen sie ihre Zeit unnützlich verschleuderten und ihre Gesundheit untergruben, zunächst eine Gefährdung für das Wohl und die Zukunft des Staates<sup>90</sup>. Besonders von den Professoren wurde darüber hinaus auch die Bedeutung guter studentischer „Sitten“ für die Hochschulen selbst hervorgehoben. Ihrer Ansicht nach erwarteten die Eltern der Studenten von ihnen, dass sie die erzieherische Aufsicht über ihre Söhne fortsetzten, nachdem diese das Elternhaus verlassen hatten. Der Ruf, den eine Universität in Bezug auf den „Ton“ unter der Studentenschaft habe, sei insofern entscheidend für die Wahl der Hochschule. Dass diese Erwägung gerade in einer Zeit, als viele deutsche Hochschulen um ihre Existenz kämpften, ein besonderes Gewicht hatte, liegt auf der Hand. Gelegentlich wurde schließlich auch auf die Probleme hingewiesen, welche die „sittliche Verwilderung“ der Studierenden für die übrigen Bewohner der Universitätsstädte mit sich bringe<sup>91</sup>. Wenn die Zeitgenossen sich für eine Besserung der studentischen „Sitten“ einsetzten, dachten sie allerdings nicht nur an die Beseitigung offensichtlicher Verfehlungen und Verstöße gegen die akademischen Gesetze, sondern wollten die Studenten darüber hinaus auch positiv zu fleißigen Studien und pünktlichem und regelmäßigem Besuch der Lehrveranstaltungen anreizen. Zusätzlich zu ihrer fachlichen Ausbildung sollten die Studenten nach zeitgenössischer Auffassung zudem während ihrer Studienzzeit auch die Gelegenheit erhalten, ihre gesellschaftlichen Umgangsformen zu verfeinern, die für ihre berufliche Zukunft entscheidend sein konnten. Auch für die badische Regierung bestand, als sie sich 1803 zur Übernahme und Reorganisation der ehemals kurpfälzischen Hochschule in Heidelberg entschloss, eine wesentliche Zielsetzung darin, aus der neu gewonnenen Landeshochschule eine – wie es Johann Baptist Hofer 1805 formulierte – *gesittete Universität* – zu machen<sup>92</sup>. Eine Verbesserung der studentischen Sitten bildete nicht nur die notwendige Voraussetzung für eine zweckmäßige Ausbildung der eigenen Landeskinder und künftigen Staatsdiener, sondern

<sup>90</sup> Vgl. dazu etwa MEINERS, Verfassung 1801, S. 1–3.

<sup>91</sup> Diese Erwägung klingt bei MEINERS, Verfassung 1802, S. 158, an, der sich gegen die Aufnahme von jungen Leuten auf der Universität aussprach, die zum Studium wegen böser Neigungen und Gewohnheiten nicht „fähig“ seien und dabei u. a. darauf hinwies, dass solche Personen *die Einwohner der Universitäts Städte, die ihre bösen Neigungen und Gewohnheiten nicht früh genug erfahren, in mehr oder weniger große Schäden brächten.*

<sup>92</sup> Vgl. Johann Baptist Hofer an Thibaut, 24.12.1805, in: GLA 205/1178.

stellte zugleich eine wichtige Bedingung für die Steigerung der Studentenzahlen<sup>93</sup> Heidelbergs durch nichtbadische Studenten dar.

In den ersten Jahren der badischen Regierung in Heidelberg bestanden jedoch vermehrt Spannungen innerhalb der Studentenschaft, die sich in Tätlichkeiten und Duellen entluden<sup>94</sup>. Die Ursache für die Auseinandersetzungen bildete vor allem der Gegensatz zwischen den Landsmannschaften, die sich seit 1802 in der Neckarstadt zu etablieren begannen, und den Studentenorden, also studentischen Geheimgesellschaften nach Vorbild der Freimaurerlogen. Wie an anderen Universitätsorten auch, bot die Tatsache zusätzlichen Konfliktstoff, dass die Studierenden innerhalb der Stadt auf verhältnismäßig engem Raum mit der Bürgerschaft und dem Militär zusammenlebten. Vor allem das Verbot, beim Passieren der Wache zu rauchen, lieferte immer wieder Anlass zu Zusammenstößen zwischen den Studenten und dem kasernierten Militär<sup>95</sup>, so dass die Studenten 1804 sogar vorübergehend nach Neuenheim auszogen<sup>96</sup>. Im Juni 1805 kam es zu Streitigkeiten zwischen den Studierenden und Handwerksgesellen, die nun ihrerseits aus der Stadt auszogen<sup>97</sup>. Ab Ende September 1805 brachte dann der Dritte Koalitionskrieg, in dem Baden an der Seite Napoleons kämpfte, zusätzliche Unruhe nach Heidelberg. Der Universität war zwar durch den französischen Kaiser die weitgehende Freistellung von Einquartierungen und anderen Kriegslasten zugesichert worden<sup>98</sup>, infolge der häufigen Truppendurchzüge<sup>99</sup> durch die Stadt ließen aber Konflikte zwischen den Studierenden und den französischen Soldaten nicht lange auf sich

<sup>93</sup> Vor dem Übergang an Baden war die Studentenzahl in Heidelberg sehr gering; zwischen 1790–1800 waren etwa 90–100 Studenten eingeschrieben, vgl. SCHNEIDER, Universität, S. 33.

<sup>94</sup> Vgl. dazu ausführlich KELLER, Universität, Teil II, §§ 10 und 11; s. auch SCHNEIDER, Universität, S. 35–38.

<sup>95</sup> Die von Bayern übernommene Chevealegers-Eskadron war von der badischen Regierung 1804 zu einem Leichten Dragoner Regiment ausgebaut worden, dessen Stab sowie die 1., 2. und 4. Eskadron unter Oberstleutnant von Schmidt in Heidelberg in Garnison stand, vgl. dazu KELLER, Universität, S. 287, Anm.1.

<sup>96</sup> Vgl. dazu ausführlich ebd., S. 289–295.

<sup>97</sup> Vgl. ebd., S. 298 f. Die Untersuchung dieses Vorfalles wurde von Wedekind während seines Prorektorats nicht mehr zu Ende geführt und musste daher von dessen Amtsnachfolger Thibaut übernommen werden.

<sup>98</sup> Vgl. dazu KELLER, Universität, S. 114 f.

<sup>99</sup> Die Truppendurchzüge nahmen bereits am 25.9.1805 ihren Anfang, vgl. Karl Ignaz Wedekind an Sigismund von Reitzenstein, 25.9.1805, in: UAH RA 379. Ab 23.12.1805 hatte das Corps Augereau für zwei Wochen sein Hauptquartier in Heidelberg. Im August 1806, als Napoleon seine Truppen nach Frankreich zurückzog, kam es erneut zu vermehrten Durchmärschen durch Heidelberg, so dass der akademische Senat durch den *beynabe tägliche[n] Umgang der Studierenden mit Truppen, welche aus dem Kriege noch manche Unsittlichkeit mitbringen*, die Sitten der Studenten gefährdet sah, vgl. SP, 14.8.1806, in: UAH RA 784, S. 163; vgl. auch den von Prorektor Thibaut unterzeichneten Protokollextrakt in: GLA 205/769.

warten<sup>100</sup>. Folgt man einer rückblickenden Bemerkung Thibauts, so herrschte bei seinem Amtsantritt in Heidelberg im Herbst 1805 insgesamt ein *gewisser unerträglich roher und gemeiner Ton* innerhalb der Studentenschaft: *Nicht bloß das Duelliren war im höchsten Grade eingerissen, sondern jede andere Untugend: nächtliche Tumulte, Beleydigung und Mißhandlung bürgerlicher Personen und besonders der Frauenzimmer auf den Straßen, Trunkenheit, Unanständigkeit in den Collegien [...]. Die Roheit ging in den letzten 6 Wochen vor meinem Prorektorat so weit, daß kein Dienstmädchen am Abend mehr wagte auszugehen*<sup>101</sup>. Der Heidelberger Stadtdirektor Baurittel, der die Sittenlosigkeit der Studenten in einem Schreiben an Sigismund von Reitzenstein vom 12. Dezember 1805 ebenfalls beklagte, machte für das schlechte Betragen der Studenten offenbar in erster Linie den damaligen Prorektor Karl Ignaz Wedekind verantwortlich, der seines Amtes anscheinend überdrüssig sei. Baurittel riet daher dazu, anstelle Wedekinds, der bereits in kurpfälzischer Zeit einen Lehrstuhl in Heidelberg innegehabt hatte, einen der neu berufenen Professoren zum Prorektor zu ernennen. In diesem Zusammenhang wies der Stadtdirektor ausdrücklich auf die besondere Situation der Universität nach ihrer Übernahme durch Baden hin, in der es *so sehr* darauf ankomme, *in welchem Lichte dieselbe* [sc. die Universität] *auch rücksichtlich der sittlichen Bildung junger Leuthe im Auslande erscheine*<sup>102</sup>. Als das Schreiben des Heidelberger Stadtdirektors in Karlsruhe einging, war die äußere Reorganisation der Heidelberger Universität durch den Erlass der Statuten vom 9. Dezember 1805 soeben abgeschlossen worden. Im weiteren Verlauf des Monats sollten die akademischen Gremien neu gebildet werden. Angesichts der Zustände innerhalb der Studentenschaft und der Bemerkungen Baurittels maß das Kuratorium dabei insbesondere der bevorstehenden Wahl des neuen Prorektors Bedeutung zu.

Die erste Wahl nach den neuen Statuten, in denen der Wahlmodus neu geregelt worden war<sup>103</sup>, erfolgte im Dezember 1805. Anders als noch 1803 vorgesehen, war nun grundsätzlich jeder ordentliche Professor ohne Rücksicht auf Fakultät und Alter wählbar. Im Anschluss an die Stimmabgabe, zu der alle Mitglieder des Gro-

<sup>100</sup> Auf der anderen Seite wurden jedoch allgemein viele Exzesse in der Öffentlichkeit den Studenten zugeschrieben, die in Wirklichkeit von den einquartierten Franzosen begangen worden waren, vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, o.D. [eingegangen beim Empfänger 24.1.1806], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 115, S. 178.

<sup>101</sup> Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 15.12.1806, in: ebd., Nr. 130, S. 202; vgl. in diesem Zusammenhang auch das rückblickende Urteil Thibauts aus dem Jahre 1820: Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim, 3.12.1820, in: ebd., Nr. 294, S. 420. Thibaut hatte allerdings sowohl in seinem Schreiben von 1806, in dem er seine eigene Amtsführung als Prorektor der Regierung gegenüber rechtfertigen wollte, als auch in dem Brief an Berckheim ein Interesse daran, die Zustände, die er 1805 vorgefunden hatte, in einem besonders grellen Licht darzustellen.

<sup>102</sup> Vgl. Karl Ludwig Wilhelm Baurittel an Sigismund von Reitzenstein, 6.12.1895, in: GLA 205/596.

<sup>103</sup> Vgl. Statuten 1805, in: JELLINEK, Gesetze, S. 18f.; s. dazu auch WEISERT, Verfassung I, S. 79f.

ßen Senats berechtigt waren, sollten die Stimmzettel ungeöffnet an das Kuratorium übermittelt werden. Dieses legte die Namen der drei Professoren, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, dem Kurfürsten vor, der sodann in seiner Eigenschaft als Rektor der Universität einen der drei Kandidaten zum künftigen Prorektor ernannte. Bei der Wahl fielen von fünfundzwanzig abgegebenen Stimmen sieben auf Thibaut, je zwei auf seine Fakultätskollegen Wedekind und Gamsjäger sowie auf die Theologen Daub und Schmitt. Ebenfalls je zwei Stimmen erhielten der Mediziner Mai und Gatterer von der staatswirtschaftlichen Sektion. Für den Juristen Heise und den katholischen Theologen Kübel wurde ebenso wie für die Mediziner Ackermann, Zipf und Zuccarini jeweils eine Stimme abgegeben. Ein Wähler stellte die Entscheidung lediglich dem Kuratorium anheim<sup>104</sup>. Thibaut hatte also eine relative Stimmenmehrheit erzielt. Da die Juristen insgesamt bei der Wahl fast die Hälfte der Stimmen erhielten, liegt die Vermutung nahe, dass er vor allem aufgrund seiner Fakultätszugehörigkeit von einem Teil der Professoren als geeigneter Prorektor angesehen wurde<sup>105</sup>. Auffällig ist jedoch, dass die ab 1803 nach Heidelberg berufenen Dozenten zusammen nur zehn der Stimmen auf sich vereinigen konnten, während vierzehn der Stimmberechtigten für einen der Lehrstuhlinhaber aus kurpfälzischer Zeit votierten<sup>106</sup>. Die Wahl spiegelt damit die Spaltung des Lehrkörpers in „alte“ und „neue“ Dozenten wider, von der die ersten Jahre nach 1803 gekennzeichnet wurden.

Im Universitätskuratorium hatte man anscheinend bereits vor der Wahl durch den Großen Senat Thibaut als geeigneten Kandidaten für das Prorektorat ins Auge gefasst. Das legt zumindest das Antwortschreiben Thibauts auf einen offenbar nicht überlieferten Brief von Johann Baptist Hofer vom 5. Dezember 1805 nahe, in dem er Hofer für das *ebrenvolle Zutrauen* dankte, das dieser *in Betreff des Prorektorats* auf ihn setze<sup>107</sup>. Ausschlaggebend für den Wunsch, Thibaut zum Prorektor ernannt zu sehen, war wohl vor allem die Ansicht, dass nur ein Jurist dieses Amt, das mit polizeilich-richterlichen Funktionen verbunden war, mit Erfolg ausüben könne<sup>108</sup>. Gerade zu einem Zeitpunkt als die Verbesserung der studentischen Sitten ein besonderes dringendes Anliegen der Regierung darstellte, liegt auf der Hand dass diese Erwägung in Karlsruhe auch im nächsten halben Jahrzehnt bei der Vergabe des Prorektorats eine Rolle spielte<sup>109</sup>. Ob daneben in Karlsruhe auch die von

<sup>104</sup> Vgl. Resultat der von den Professoribus ord. in Heidelberg gemachten Vorschläge zu der Prorektoratsstelle im Monat Xbr 1805, in: GLA 205/596.

<sup>105</sup> Dies ist auch insofern wahrscheinlich, als die Juristen auch bei den Wahlen der folgenden Jahre sehr viele Stimmen erzielten, vgl. KELLER, Universität, S. 160; s. a. die Tabelle bei WEISERT, Verfassung IIa, S. 126.

<sup>106</sup> Vgl. dazu auch SCHNEIDER, Universität, S. 189.

<sup>107</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 12.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr.105, S. 154.

<sup>108</sup> Vgl. auch KELLER, Universität, S. 159.

<sup>109</sup> Erst 1809 wurde ein Nichtjurist, der Mathematiker Karl Christian Langsdorf, Prorektor. 1810 wurde nicht der Jurist Zachariä, der neun Stimmen erhalten hatte, sondern der Mediziner Ackermann, für den nur fünf Wähler votiert hatten, zum Prorektor ernannt, s. KELLER, Universität, S. 159f. Vgl. dazu MdI, 17.1.1810, in: GLA 205/596, wo anlässlich

dem Heidelberger Stadtdirektor Baurittel am 6. Dezember vorgebrachte Vermutung eine Rolle spielte, dass einer der „jungen“ Dozenten das Amt des Prorektors mit größerem Elan wahrnehmen werde als seine Amtsvorgänger, lässt sich nicht sicher feststellen. Da man in Karlsruhe das Schreiben Baurittels, das allerdings erst nach der ersten brieflichen Kontaktaufnahme Hofers mit Thibaut wegen des Prorektorats einging, gemeinsam mit den Wahlakten ablegte, kann aber vermutet werden, dass man seiner Argumentation eine gewisse Bedeutung beimaß. Offen bleiben muss auch, ob Hofer sich vor der Wahl außer an Thibaut auch an weitere Professoren wandte – als mögliche Kandidaten für das Prorektorat wären etwa auch die ebenfalls nach 1803 berufenen Juristen Georg Arnold Heise oder Christoph Reinhard Dietrich Martin in Frage gekommen – oder ob man von Karlsruhe aus versuchte, den Wahlgang im Vorfeld zu beeinflussen, muss unbeantwortet bleiben<sup>110</sup>. Am 17. Dezember ernannte Kurfürst Karl Friedrich Thibaut zum Prorektor<sup>111</sup>. Dieser nahm die Berufung, für die er dem Kuratorium in einem offiziellen Schreiben vom 20. Dezember dankte<sup>112</sup>, angesichts der zusätzlichen Arbeitsbelastung, die nun auf ihn zukam, mit gemischten Gefühlen entgegen<sup>113</sup>. Da für das Prorektorat in den Statuten von 1805, anders als im 13. Organisationsedikt vorgesehen, die traditionelle Amtsdauer von einem Jahr beibehalten worden war, dieses jedoch künftig nicht mehr Ende Dezember, sondern jeweils am Dienstag nach Ostern beginnen sollte<sup>114</sup>, stand ihm eine Amtszeit von fast 1,5 Jahren, nämlich bis Ostern 1807, bevor. Seine Ernennung zum Prorektor brachte er offenbar selbst mit dem Wunsch der Regierung in Verbindung, das begonnene Reorganisationswerk in Heidelberg fortgesetzt zu sehen. *Unsere Academie*, so schrieb er gut einen Monat nach seinem Amtsantritt an Karl August Böttiger in Dresden, *bedarf wie alle jungen Pflanzen, einer sehr zärtlichen Pflege, welches ich doppelt empfinde, seitdem die Regierung mich (leider von jetzt bis Ostern 1807) zum Prorektor ernannt hat, um die neue Verfassung in den Gang zu bringen*<sup>115</sup>. Thibaut verstand die Reorganisation der Universität Heidelberg also nicht als einen einmaligen Akt, der mit dem

---

der Prorektoratswahl bemerkt wurde, dass die *Gründe, welche ehemals von den Anhängern der Allein Herrschaft der Juristen-Facultät angeführt* worden seien, durch die Anstellung eines rechtsgelehrten Universitätssekretärs hinfällig würden.

<sup>110</sup> KELLER, Universität, S. 159, bemerkt allgemein und ohne nähere Erläuterung, dass die Referenten in Karlsruhe meist schon im Voraus versucht hätten, aussindig zu machen, wer die meiste Aussicht bei der nächsten Wahl haben könne.

<sup>111</sup> Vgl. Auszug Kurbadischen Universitäts Curatel Amts Protokolls, 17.12.1805, in: GLA 205/596.

<sup>112</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 20.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 110, S. 159f.

<sup>113</sup> Vgl. etwa Thibaut an Johann Diederich Gries, 26.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 108, S. 157. Das Amt des Prorektors war offenbar zu Anfang des 19. Jahrhunderts allgemein nicht sehr begehrt, so dass die Ablehnung der Ernennung zum Prorektor in den Statuten von 1805 nur in Ausnahmefällen genehmigt wurde, vgl. Statuten 1805, in: JELLINEK, Gesetze, S. 19, s. a. WEISERT, Verfassung IIa, S. 128.

<sup>114</sup> Vgl. Statuten 1805, in: JELLINEK, Gesetze, S. 19.

<sup>115</sup> Thibaut an Karl August Böttiger, 22.1.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 116, S. 179.

Erlas der Statuten von 1805 abgeschlossen war, sondern als einen Prozess, der nun schrittweise fortgesetzt werden musste. Dementsprechend schätzte er die Fortschritte, die er als Prorektor erzielen konnte, durchaus realistisch ein und hütete sich vor allzu weit gespannten Hoffnungen. Es war daher wohl nicht nur eine Höflichkeitsfloskel, sondern seine tiefste Überzeugung, wenn er dem Kuratorium am 20. Dezember 1805 zu bedenken gab, dass es ihm *bey der jetzigen ganzen Lage der Academie* unmöglich sein werde, *in vielen Rücksichten den Hoffnungen eines Höchstpreißlichen Curatel-Amtes ganz zu entsprechen*. [Ich] *schmeichle [...] mich dennoch*, so fuhr er indessen fort, *daß ich durch den lebendigen Eifer für das Gute, dessen ich mich bewußt bin, und durch die Gefühle der innigsten Verehrung und Dankbarkeit gegen meine Oberrn geleitet, wenigstens einen Theil dessen wirklich machen werde, was ich sogern gegen jede Aufopferung in seinem ganzen Umfange leistete*<sup>116</sup>.

Einen besonderen Schwerpunkt seiner Amtsführung bildete in der Folge, den Erwartungen der Regierung gemäß, das Engagement für eine Verbesserung der studentischen Sitten. Dabei boten sich ihm als Prorektor prinzipiell verschiedene Möglichkeiten, die er geschickt nutzte. Zunächst arbeitete er darauf hin, die Effizienz der Universitätsbehörden und universitären Aufsichtsinstanzen zu steigern, indem er einerseits darauf abzielte, der Universitätsjustiz durch konsequente Untersuchung und Bestrafung einzelner studentischer Delikte allmählich größere Autorität bei den Studenten zu erwerben, und andererseits bei der Regierung hartnäckig auf eine Reform der akademischen Polizeianstalten drang, um studentische Vergehen entweder bereits im Vorfeld verhindern oder zumindest die Festnahme der Schuldigen sicherstellen zu können. Um die Umgangsformen und den Charakter der Studenten indirekt positiv zu beeinflussen, schloss sich Thibaut darüber hinaus den Bemühungen seiner Kollegen und insbesondere des Ephorats an, das gesellschaftliche Leben der Studenten – etwa durch die Schaffung „anständiger“ Vergnügungsmöglichkeiten – in eine „gute“ und ihren Sitten günstige Richtung zu lenken. Ebenso wie die übrigen Professoren nutzte er schließlich jede Gelegenheit, um durch persönliche Kontaktnahme und väterlichen Rat oder Tadel mäßigend auf seine Schüler einzuwirken und gegebenenfalls Konflikte auf diese Weise friedlich beizulegen.

Wie in den anderen deutschen Universitätsstädten unterstanden die Studenten auch in Heidelberg rechtlich den Universitätsbehörden<sup>117</sup>. Das Akademische Gericht, das sich gemäß dem 13. Organisationsedikt bzw. den Statuten von 1805 aus dem Prorektor als Vorsitzendem, zwei Professoren der Juristenfakultät<sup>118</sup> als Bei-

<sup>116</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 20.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 110, S. 160.

<sup>117</sup> Vgl. zum Folgenden: Organisationsedikt, III. 33, in: JELLINEK, Gesetze, S. 8; WINKELMANN, Urkundenbuch I, Nr. 284, S. 444, s. dazu WEISERT, Verfassung I, S. 83 f. und 86.

<sup>118</sup> Die im 13. Organisationsedikt vorgesehene Regelung, dass die beiden jüngsten Lehrer der Juristenfakultät den Beisitz im Akademischen Gericht übernehmen sollten, wurde durch die Statuten von 1805 dahingehend abgeändert, dass für diese Aufgabe alle juristischen

sitzern und dem Syndikus als Gerichtsschreiber zusammensetzte, übte über die immatrikulierten Studenten sowohl die Disziplinar- und Zivilgerichtsbarkeit, als auch die Gerichtsbarkeit in Strafsachen entsprechend den exekutiven Landesstellen<sup>119</sup> aus. In der Zivilgerichtsbarkeit galt es als privilegierter Gerichtsstand – Berufungen gingen also an das Oberhofgericht. Kleinere Strafen bis zu acht Tagen Karzer oder zehn Gulden konnte der Prorektor unter dem Beirat des Syndikus selbst verhängen, während vor allem Duellsachen sowie alle *Angelegenheiten, welche von Ordens- und Landsmannschafts-Verbindungen herrühren oder auf Entdeckung derselben zu führen scheinen*, sogleich vor das Akademische Gericht zu bringen waren<sup>120</sup>.

Nachdem infolge der Suspension des 13. Organisationsedikts durch den Erlass vom 31. Mai 1803 hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zunächst der Status quo nunc beibehalten worden war, wurde das Akademische Gericht am 12. Dezember 1805 neu besetzt<sup>121</sup>. Den Vorsitz übernahm vorschriftsgemäß der damalige Prorektor Wedekind, der schon am 21. Dezember durch seinen Amtsnachfolger Thibaut abgelöst wurde. Beisitzer waren die Professoren Martin und Heise. Da die in den Statuten von 1805 angekündigte Instruktion für das Akademische Gericht zunächst ausblieb<sup>122</sup>, beschloss der Engere Senat am 19. Dezember, dass die Urteile über vorfallende Streitigkeiten zwischen den Studenten vorerst weiterhin vom Senatsausschuss verhängt werden sollten<sup>123</sup>. Die Untersuchung der jeweiligen Vorfälle überließ man aber offenbar von Anfang an den Mitgliedern des neuen Akademischen Gerichts<sup>124</sup>.

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit ergab sich für die Universität nach der Reorganisation von 1803 das Problem, dass die akademische Justiz in der Heidel-

---

Professoren, auch die außerordentlichen, in Frage kamen. Diese sollten sich in einem jährlich wechselnden Turnus ablösen, vgl. Statuten 1805, in: JELLINEK, Gesetze, S. 22; s. a. WEISERT, Verfassung I, S. 84.

<sup>119</sup> Das Akademische Gericht war also für lediglich für leichte Vergehen zuständig, die im 8. Organisationsedikt den exekutiven Landesstellen überlassen wurden; zum 8. Organisationsedikt s. etwa WÜRTZ, Brauer, S. 157–162, während ihm in schweren Fällen nur die Untersuchung zustand und die Entscheidung dem Hofgericht der Provinz zufiel, vgl. dazu WEISERT, Verfassung I, S. 83.

<sup>120</sup> Vgl. Statuten 1805, in: JELLINEK, Gesetze, S. 21.

<sup>121</sup> Vgl. SP, 12.12.1805, in: UAH RA 783, S. 334; vgl. dazu WEISERT, Verfassung I, S. 84.

<sup>122</sup> Vgl. Statuten 1805, JELLINEK, S. 22. Wann die Instruktion, die Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren des Akademischen Gerichts enthalten sollte, bei der Universität einging, lässt sich nicht feststellen. Im April 1806 lag sie noch nicht vor, vgl. WEISERT, Verfassung, IIa, S. 132. Thibaut waren offensichtlich von der Regierung Vorarbeiten für die Instruktion zur Begutachtung vorgelegt worden, vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 19.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 109, S. 159. Auf den ihm mitgeteilten Entwurf bezog er sich auch am 14.1.1806, vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 14.1.1806, in: ebd., Nr. 114, S. 177.

<sup>123</sup> Vgl. SP, 19.12.1805, in: UAH RA 783, S. 361; s. dazu WEISERT, Verfassung I, S. 84.

<sup>124</sup> Das geht aus den Berichten Thibauts an das Kuratorium hervor, vgl. etwa Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 22.12.1805 und 29.12.1805 in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 111, S. 162 und Nr. 112, S. 167.

berger Öffentlichkeit und bei den Studierenden nur geringes Ansehen genoss, da die Professoren generell unter dem Verdacht standen, aus Rücksicht auf die Studentenzahlen und die Kollegengelder zu milde Strafen gegen die Studenten zu verhängen<sup>125</sup>. Die Universitätsgerichte wurden daher – vor allem von den städtischen Honoratioren – für die Sittenlosigkeit der Studenten mitverantwortlich gemacht<sup>126</sup>. Die Studenten ihrerseits sahen sich aus mangelndem Zutrauen zu den akademischen Behörden teilweise veranlasst, sich nach Streitigkeiten oder Beleidigungen selbst Genugtuung zu verschaffen und etwa Duelle auszutragen<sup>127</sup>. Als Thibaut sein neues Amt als Prorektor und Vorsitzender des akademischen Gerichts antrat, versuchte er daher zunächst, der Universitätsjustiz durch Verhängung strengerer Strafen größere Autorität bei den Studierenden zu verschaffen.

In Fällen, in die Studierende verwickelt waren, spielte der Zivilprozess – wenn man etwa von Alimentations- oder Schadensersatzklagen absieht – ebenso wie der Strafprozess nur eine unbedeutende Rolle. Den Hauptgegenstand der akademischen Justiz bildeten Disziplinarsachen, wobei die akademischen Gesetze von 1805 Rechtsgrundlage für die Aburteilung von Disziplinarverstößen waren. Als Disziplinarmaßnahmen standen der Universität einfache Schulstrafen<sup>128</sup> wie der Verweis, Geldbußen, Haus- oder Stadtarrest sowie Karzerstrafen zur Verfügung. Schwerere Strafen stellten die verschiedenen Formen der Verweisung (Consilium Abeundi, bzw. die drei Stufen der Relegation<sup>129</sup>) aus dem Bezirk des Hofgerichts dar, in dem sich die Hochschule befand<sup>130</sup>. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es grundsätzlich unterschiedliche Meinungen darüber, ob die Universität auf studentische Disziplinar delikte eher mit Strenge oder mit Milde reagieren sollte. Während etwa in einem Gutachten des Mannheimer Hofgerichts über eine Reihe von Urteilen, die der Heidelberger Akademische Senat unter Thibauts Prorektorat am 12. Januar 1806 ausgesprochen hatte<sup>131</sup>, mit dem Hinweis auf den Charakter der Universitäten als „Erziehungsanstalten“ von den Hochschulen grundsätzlich die Verhängung „gelinder“ Strafen gefordert wurde, da *Strenge auf Akademien, wie*

<sup>125</sup> Dieser Vorwurf wurde generell gegen die Akademischen Gerichte erhoben, vgl. dazu etwa ALENFELDER, Gerichtsbarkeit, S. 175–177.

<sup>126</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 19.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 109, S. 158.

<sup>127</sup> Vgl. die entsprechenden Erwägungen des Senats, S. 19.12.1805, in: UAH RA 783, S. 350f.

<sup>128</sup> Zur Einteilung der Disziplinarstrafen vgl. etwa BRÜDERMANN, Gerichtsbarkeit, S. 123.

<sup>129</sup> Das Consilium Abeundi bedeutete einen Verweis von der Hochschule und den Entzug der akademischen Bürgerrechte. Eine Immatrikulation an anderen Universitäten war jedoch möglich. Die Relegation, der Ausschluss aus dem Hochschulsystem als schwerste Strafe, welche eine Universität aussprechen konnte, wurde entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder dauerhaft („in perpetuum“) verhängt, vgl. z. B. Lexikoneintrag zu „Relegation“ in: Pierer's Lexikon Bd. 14, S. 30f. und zu „consilium“ Bd. 4, S. 373. Diese Einträge stehen auch im Internet.

<sup>130</sup> Zu den Strafmitteln der Universitäten im 19. Jahrhundert vgl. generell etwa auch ALENFELDER, Gerichtsbarkeit, S. 238–247.

<sup>131</sup> Es handelte sich dabei um die Urteile, die über die an der Auseinandersetzung mit dem Heidelberger Stadtdirektor Baurittel am 18.12.1805 beteiligten Studenten verhängt wurde, vgl. dazu sogleich ausführlich unten.

im Väterlichen [sic!] Hause [...], Statt der bezweckten Besserung, nur größeres Übel stifte<sup>132</sup>, sahen andere Zeitgenossen gerade in der Milde der Universitätsgerichte eine entscheidende Ursache für die herrschende Sittenlosigkeit der Studenten. Die Äußerungen Thibauts während seiner Amtszeit als Prorektor und Vorsitzender des akademischen Gerichts zeigen, dass er sich prinzipiell hinter die Forderung nach einer strengen Ausübung der Universitätsgerichtsbarkeit stellte<sup>133</sup>. So wies er bereits vor der offiziellen Übernahme des Prorektorats darauf hin, dass die schlechten sittlichen Zustände an der Universität insbesondere auf die Tatsache zurückzuführen seien, dass man glaube, *die Academie sey zu schwach und milde, um etwas hartes und ernstliches zu verfügen*<sup>134</sup>. Das angestrebte Ziel, der Universitätsjustiz größere Autorität zu verschaffen, konnte jedoch seiner Ansicht nach nur schrittweise erreicht werden. Seine Ideen über eine zweckmäßige Vorgehensweise bei der Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit legte er in einem Bericht an das Universitätskuratorium vom 14. Januar 1806 ausführlich dar. Den Anlass für seine Bemerkungen bildete die Übermittlung einer Reihe von Strafurteilen, die der Engere Akademische Senat über mehrere an einer Auseinandersetzung mit dem Heidelberger Stadtdirektor Baurittel am 18. Dezember 1805 beteiligte Studenten verhängt hatte. Baurittel hatte während eines Konzerts den Studenten von Bassewitz zur Ruhe aufgefordert. Im Anschluss an das Konzert waren dann mehrere Studenten der Kutsche Baurittels gefolgt. Als in der Stadt ein Schuss gefallen war und die Bürgerwache die Feuertrummel gerührt hatte, war das Gerücht entstanden, es sei auf einen Studenten geschossen worden. Mehrere Studenten hatten sich daraufhin vor dem Hause Baurittels versammelt, um eine Erklärung zu verlangen. Nachdem der Stadtdirektor einige Studenten als Deputierte empfangen hatte, war Ruhe eingekehrt<sup>135</sup>. Bei der Urteilsfindung in dieser Angelegenheit hatte der Senat sich insofern in einer schwierigen Situation befunden, als der Vorfall in Heidelberg großes Aufsehen erregt hatte und zudem durch das Stadtvogteiamt, offenbar um eine zu milde Bestrafung der beteiligten Studenten durch das akademische Gericht

<sup>132</sup> Vgl. Gutachten, 4.2.1806, gez. von Reichert, in: GLA 205/1178. Das Gutachten wurde im Auftrag des Geheimen Hofratskollegiums verfasst.

<sup>133</sup> Vgl. auch die Bemerkung Baumstarks, Thibaut sei *seiner juristischen Natur getreu, immer für strenge Ausübung des Richtersamts in Contraventionsfällen, und zwar in doppelter Hinsicht, nämlich nicht nur in Beurtheilung und Untersuchung des einzelnen Falles, sondern auch in der Bestrafung um processualischen Verfahrens* gewesen. *Die Studenten, sagte er oft, [...] sollen an unserer Strenge als Richter unsere sonstige Nachsicht als Väter er-messen lernen, das Vertrauen der Studenten zu uns kann durch strenges richterliches Verfahren gegen sie nur gewinnen*, BAUMSTARK, Blätter, S. 69.

<sup>134</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer in Karlsruhe, 19.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 109, S. 158. Thibaut wandte sich hier gegen die Einschaltung einer Hofgerichtlichen Untersuchungskommission nach einer Reihe von studentischen Exzessen im November 1805.

<sup>135</sup> Zu dem Vorfall, der durch das undiplomatische Verhalten Baurittels mitveranlasst worden war, vgl. etwa KELLER, Universität, S. 314f.; vgl. auch den abschließenden Bericht Thibauts an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 14.01.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 114, S. 172; s. dort auch zum Folgenden S. 173.

zu verhindern, zunächst – allerdings erfolglos – darauf angetragen worden war, die Angelegenheit der Universität zu entziehen und einer hofgerichtlichen Kommission zu übertragen. Um sich von dem Verdacht der Parteilichkeit für die Studenten zu befreien, hätte es also für den Senat nahegelegen, ein möglichst strenges Urteil abzugeben. Die Professoren hatten sich jedoch stattdessen dazu entschlossen, lediglich einen der vier Hauptbeteiligten, nämlich den Studenten Buchholz, der zugleich eines Duells überführt worden war, mit dem Consilium Abeundi, also der Verweisung auf ein Jahr aus dem Bezirk des Hofgerichts, zu belegen. Ein weiterer Student war zur Unterschrift des Consilium Abeundi, die das Versprechen enthielt, sich künftig keiner Vergehen mehr schuldig zu machen<sup>136</sup>, und zu drei Tagen Karzer verurteilt worden. Gegen die übrigen beiden Hauptbeteiligten sowie die Nebenpersonen hatte man lediglich Karzerstrafen ausgesprochen<sup>137</sup>. Zur Rechtfertigung der Entscheidung des Senatsausschusses wies Thibaut in seinem Schreiben an das Kuratorium nicht nur auf die Tatsache hin, dass durch ein Vorgehen mit der *in abstracto denkbaren möglichen Strenge* die vorhandene Verstimmung der Studenten gegen den Stadtdirektor noch gesteigert worden wäre<sup>138</sup>, sondern stellte dem Kuratorium auch die spezielle Situation vor Augen, mit der sich die Universität nach der Reorganisation von 1803 konfrontiert sah. Die Studenten waren nämlich seiner Ansicht nach durch *die lange Schlawfrheit der Justiz* so verwöhnt, dass *volle Gerechtigkeit* ihnen als *höchste Grausamkeit* erscheinen und insofern zwangsweise zu neuen gefährlichen Verbrechen führen müsse. Dies könne jedoch die Universität *als Erziehungsanstalt* durchaus nicht verantworten<sup>139</sup>. Wenn man nicht *hundert Familien in ihren Kindern, und diese lebenslänglich unglücklich* machen wolle, müsse man daher *schlechthin von der Hauptidee ausgehen, dass die hiesige Jugend successive an volle Strenge und Gerechtigkeit* zu gewöhnen sei<sup>140</sup>. Dieser Grundgedanke Thibauts spielte auch bei seinen Bemerkungen über das gegen den Studenten Buchholz ausgesprochene Urteil eine Rolle. Dieser habe, so legte er dem Kuratorium dar, nach den Urteilsgründen „streng genommen“ gewiss die öffentliche Relegation – also die zweithöchste Strafe, welche die Universität verhängen konnte – verdient. *Allein diese Strafe ist hier unerhört, und hat bei dem Cartel welches zwischen Heidelberg und allen deutschen Akademien Statt findet, die unfehlbare Folge, daß sie das Lebensglück eines jungen Mannes absolut ver-*

<sup>136</sup> Andernfalls wurde der betreffende Student mit dem Consilium Abeundi belegt.

<sup>137</sup> Vgl. SP, 12.2.1806, in: UAH RA 784.

<sup>138</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 14.01.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 114, S. 175. Zusätzlich wies Thibaut auf die mangelhaften bestehenden Polizeianstalten hin, die es seiner Ansicht nach nahezu unmöglich machten zu verhindern, dass die Erbitterung der Studenten über eine strenge Strafe zum Ausbruch komme, vgl. ebd., S. 174.

<sup>139</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 14.01.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 114, S. 173 [Hervorhebung i.O.].

<sup>140</sup> Vgl. ebd., S. 174 [Hervorhebung i.O.]. Thibaut hielt dafür schon den Zeitraum von einem Jahr für ausreichend, s. ebd.

*nichtet*<sup>141</sup>. Die gewählte Strafe erschien ihm zudem auch insofern ausreichend, als die Universität durch das Consilium Abeundi ebenso gut vor weiteren Vergehen Buchholz' gesichert werde wie durch die Relegation<sup>142</sup>. Das Vorgehen des Akademischen Senats gegenüber den in den Vorfall vom 18. Dezember 1805 verwickelten Studenten und die Argumentation Thibauts wurden schließlich sowohl vom Universitätskuratorium als auch vom Hofratskollegium ausdrücklich gebilligt. Die gewählten Bestrafungen, so das Kuratelamtsprotokoll vom 24. Januar 1806, halte man zwar für *sehr gelind*, könne jedoch *die Erheblichkeit der von dem acad. Senat dafür angeführten Gründe* nicht mißkennen und glaube, *daß man unter den vorwaltenden Umständen mit der Thätigkeit des acad. Gerichts zufrieden zu seyn Ursache habe*<sup>143</sup>.

Festgehalten werden muss indessen, dass Thibaut, auch wenn er sich für eine schrittweise Gewöhnung der Studierenden an strengere Strafen aussprach, während seines Prorektorats im Vergleich zu seinem Amtsvorgänger Wedekind Disziplinarverstöße der Studenten gleichwohl durchaus hart ahndete. Bereits die Strafen, die er im ersten Monat seiner Amtszeit verhängte, wurden, wie er selbst im Januar 1806 gegenüber dem Kuratorium hervorhob, *allgemein als hart betrachtet*<sup>144</sup>. Dies gelte sogar für die Urteile in der Baurittelschen Sache<sup>145</sup>. Den von Karlsruhe aus im August 1806 erhobenen Vorwurf, sein bisheriges Verfahren bei der Ausübung der akademischen Justiz sei nicht auf Ernst, sondern auf Milde gerichtet gewesen<sup>146</sup>, wies Thibaut entschieden zurück und hob stattdessen erneut hervor, dass *unter den Bürgern und Studenten [...] nur eine Stimme darüber* herrsche, dass unter seinem Prorektorat mit einer hier in Heidelberg *nie erhörten Wachsamkeit und Strenge* verfahren werde. Thibauts Angaben werden schon allein durch die Zahl der verhängten Strafen bestätigt. Folgt man seinem Rechenschaftsbericht an das Universitätskuratorium vom 15. Dezember 1806, so hatte die Universität knapp ein Jahr nach seinem Amtsantritt insgesamt zwölf Relegationen ausgesprochen und 25 Studenten zur Unterschrift des Consilium Abeundi verurteilt. Die Anzahl der Karzerstrafen betrug nach Tagen gerechnet 820<sup>147</sup>. Im Vergleich dazu hatte Wedekind während seines zwölfmonatigen Prorektorats Thibauts Angaben

<sup>141</sup> Ebd., S. 176 [Hervorhebungen i.O.].

<sup>142</sup> Vgl. ebd.

<sup>143</sup> Vgl. Universitätskuratorium, Protokoll vom 24.1.1806, in: GLA 205/1178. Das Hofratskollegium hatte zuvor ein Gutachten des Mannheimer Hofgerichts über die Zweckmäßigkeit der gewählten Strafen eingeholt, vgl. Gutachten, 4.2.1806, gez. von Reichert, in: ebd.

<sup>144</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, o. D. [eingegangen beim Empfänger am 24.1.1806], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 115, S. 178.

<sup>145</sup> Vgl. ebd.

<sup>146</sup> So die Wiedergabe der entsprechenden Passage des Kuratelamtsprotokolls durch Thibaut, vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 19.8.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 126, S. 197; siehe dort, S. 197 f., auch das folgende Zitat.

<sup>147</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 15.12.1806, in: ebd., Nr. 130, S. 206.

zufolge nur ein einziges Mal das Consilium Abeundi erteilt, nur wenige Studenten zur Unterschrift des Consilium Abeundi verurteilt und Karzerstrafen von insgesamt 42 Tagen verhängt<sup>148</sup>.

Im Zusammenhang mit der akademischen Gerichtsbarkeit stellte es ein wesentliches Anliegen Thibauts dar, die akademischen Polizeianstalten zu verbessern. Nachdem die Universität in den ersten Jahren nach ihrer Reorganisation zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den Studierenden lediglich die drei städtischen Polizeidiener herangezogen hatte, war am 21. März 1805 eine Oberpolizeikommission<sup>149</sup> eingesetzt worden, die aus dem Prorektor als Vorsitzendem, dem Heidelberger Stadtdirektor, einem höheren Offizier von der Garnison sowie dem Universitätssyndikus als Schreiber bestand. Die unmittelbar dem Kurfürstlichen Geheimen Ratskollegium untergeordnete Oberpolizeikommission sollte eine raschere Erledigung von Polizeisachen ermöglichen, in die Personen, welche unterschiedlichen Gerichtsständen angehörten, verwickelt waren. Zugleich sollte sie die Oberaufsicht über die obrigkeitlichen Behörden innerhalb der Stadt führen und diese in ihrem Wirkungskreis – insbesondere in ihren Bemühungen um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und persönlichen Sicherheit der Einwohner – unterstützen. Die eigentliche vollziehende Behörde der Oberpolizeikommission stellte das Heidelberger Polizeiamt dar. Gemeinsam mit dem Prorektor führte es den Befehl über die Polizeiwache, die für die Warnung, Anzeige und gegebenenfalls Inhaftierung von Übertretern der bestehenden Polizeigesetze zuständig war. Zusätzlich konnte die Oberpolizeikommission bei Tumulten, Aufläufen oder anderen gewaltsamen Störungen der öffentlichen Ruhe militärische Assistenz von der Garnison verlangen. Patrouillen von der Militärwache konnten auch von der Polizeiwache angefordert werden.

Während die Oberpolizeikommission bereits im Mai 1805 ihre Tätigkeit begann, zog sich die vollständige Konstituierung der Polizeiwache, die aus neun Polizeidienern und einem Wachtmeister bestehen sollte, noch fast ein Jahr lang bis zum 31. März 1806 hin<sup>150</sup>. Die ersten Erfahrungen der Universität mit den neuen Polizeiwächtern, die man gemäß der Intention des Großherzogs zum größten Teil

<sup>148</sup> Vgl. Thibauts Schreiben vom 19.8.1806, in: ebd., Nr. 126, S. 197f.

<sup>149</sup> Vgl. zum Folgenden: Organisation der Polizei-Anstalten für öffentliche Ruhe und Sicherheit [Anhang zu den Akademischen Gesetzen von 1805]; zur Oberpolizeikommission vgl. auch SCHNEIDER, Universität, S. 177f.; KELLER, Universität, S. 248f.; WEISERT, Überblick, S. 87. Sie scheint bis etwa Herbst 1807 bestanden zu haben, vgl. ebd.

<sup>150</sup> Vgl. Oberpolizeikommission, Protokoll vom 31.3.1806, in: UAH RA 5434. Der damalige Prorektor Wedekind hatte bereits im September 1805 als Vorsitzender der Oberpolizeikommission sechs gediente Soldaten eingestellt, die neben den drei bisher bei der Stadt angestellten Polizeidienern als Polizeiwächter eingestellt werden sollten. Nachdem dreien davon von der zuständigen Militärbehörde zunächst die Entlassung verweigert worden war, konnte erst Wedekinds Amtsnachfolger Thibaut die Polizeiwache endgültig vervollständigen, vgl. dazu KELLER, Universität, S. 249.

aus einer Liste gedienter Soldaten ausgewählt hatte<sup>151</sup>, waren offensichtlich nur wenig zufriedenstellend. Bereits am 4. Dezember 1805<sup>152</sup>, als bei der Universität eine Beschwerde des Städtischen Polizeiamts über mehrere angeblich von Studenten verübte Exzesse eingegangen war, wurde in einer Sitzung des Engeren Akademischen Senats beklagt, dass die angestellte Polizeiwache bisher noch keinen Täter eingefangen habe und sich bei den meisten Gelegenheiten – wohl aus Furcht vor Misshandlungen durch die Studenten – *in dem Gefühle eigener Schwäche* damit entschuldige, dass sie die Frevler nicht gekannt habe. Der Senat sah vor allem die zu geringe Anzahl von Polizeiwächtern, die dem beabsichtigten Zweck, also der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der Stadt, keineswegs genüge, als problematisch an. Man begnügte sich allerdings von Seiten der Universität zunächst damit, das Kuratorium um eine Vermehrung der gewöhnlichen Militärpatrouillen zu ersuchen, um in Zukunft ähnliche studentische Exzesse abzuwenden, durch die der Ruf der Heidelberger Hochschule gefährdet werden könne<sup>153</sup>.

Thibaut griff das Problem der Polizeianstalten dann unmittelbar nach Antritt seines Prorektorats auf. Da er die Forderung nach einer zweckmäßigeren Organisation der akademischen Exekutive zunächst eher beiläufig in einem Schreiben an Johann Baptist Hofer vom 19. Dezember 1805 erhob<sup>154</sup>, lässt sich vermuten, dass er hier aus selbständig – also nicht in direktem Auftrag des Senats – handelte. Auch in seinem zweiten Schreiben in dieser Angelegenheit vom 22. Dezember, in dem er Hofer seine Ansichten ausführlich darlegte, berief er sich nicht auf einen Senatsbeschluss, sondern lediglich auf seine *innigste Ueberzeugung*<sup>155</sup>. Hinter seinem Engagement stand die Annahme, dass es auf einer Universität grundsätzlich darauf ankomme, Verbrechen der Studierenden lieber zu verhüten als zu bestrafen<sup>156</sup>, *besonders auf einer süd-deutschen Academie, wo der leichte National-Character und der Wein alles Drohen in tausend Fällen unnütz machen*<sup>157</sup>. Den konkreten Anlass, die Reformbedürftigkeit der bestehenden Polizeieinrichtungen zur Sprache zu bringen, lieferte offenbar der Zusammenstoß der Studenten mit dem Heidelberger Stadtdirektor Baurittel am 18. Dezember 1805<sup>158</sup>. Hofer gegenüber machte sich

<sup>151</sup> Die drei bisher im städtischen Dienst stehenden Polizeiwächter wurden neben den neu-eingestellten übernommen, vgl. etwa SP, 29.5.1805, in: UAH RA 783, S. 153.

<sup>152</sup> Vgl. zum Folgenden: SP, 4.12.1805, in: UAH RA 783, v. a. S. 323 f.

<sup>153</sup> Vgl. ebd.

<sup>154</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 19.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 109, S. 158 f.

<sup>155</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: ebd., Nr. 111, S. 160.

<sup>156</sup> Vgl. ebd., S. 161; vgl. auch Thibaut an Johann Baptist Hofer, 25.12.1805, in: ebd., Nr. 112, S. 164.

<sup>157</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: ebd., Nr. 111, S. 161. Der Hinweis auf den süddeutschen Nationalcharakter ist bei Thibaut ein Topos, vgl. etwa auch THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 55. In Bezug auf die Heidelberger Universität vgl. auch die ähnliche Argumentation durch das Universitätskuratorium: Extractus Kurbad. Universitäts Curat. Amts Prot., 27.12.1805, in: GLA 205/1178.

<sup>158</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 19.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 109, S. 158, wo Thibaut bemerkte, er hoffe, der neue Tumult [sc. der Vorfall vom 18.12.1805] werde in dieser Hinsicht [sc. im Hinblick auf die Polizeianstalten] *recht wohlthätige Folgen* haben.

Thibaut zunächst die Argumente zu eigen, die bereits in der Senatssitzung vom 4. Dezember vorgebracht worden waren, und beklagte sich darüber, dass die wenigen Polizeidiener, die derzeit zur Verfügung stünden, es sich *zum Princip* gemacht hätten, *bey jeder Unruhe sorgfältig das Sichere zu suchen*<sup>159</sup>. Aus einem späteren Brief an das Universitätskuratorium vom 14. Januar 1805 geht hervor, dass er zudem insbesondere die Tatsache für problematisch hielt, dass die Polizeiwache nicht dem Prorektor allein unterstellt war<sup>160</sup>. Da auch die in Heidelberg stationierten Dragoner – *vom Prorektor durch militärischen Ehrgeitz getrennt* – in erster Linie andere Interessen verfolgten als die Hochschule<sup>161</sup>, fehlte der Universität nach Thibauts Argumentation ein Exekutivorgan, das sich uneingeschränkt für ihre Belange einsetzte. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe waren die Dragoner zudem seiner Ansicht nach schon wegen ihrer schwerfälligen Montur untauglich; *zu Fuß, wegen der schweren Stiefel, und zu Pferde, weil in den engen Gassen, im Finstern, und zumal bey Schnee und Eis unmöglich ein Reiter, wie es seyn muß, alle Winkel durchkriechen, mit Schnelligkeit agiren, und sich gehörig im Hinterhalt verstecken kann. Dazu kam noch der Umstand, daß weder die Polizey-Diener, noch die Dragoner die Studenten persönlich kannten. Es wurden also ungescheut Verbrechen begangen, und die in Menge begangenen Verbrechen blieben ob inopiam probationum ungestraft.*<sup>162</sup>

Abhilfe versprach sich Thibaut von der Einrichtung einer eigenen, dem Prorektor unterstellten akademischen Scharwache aus sechzehn bis zwanzig mit Säbeln und Springstöcken<sup>163</sup> bewaffneten *handfesten Kerlen*, die den ganzen Tag über dessen Befehlen gehorchen und sich am Abend in die zwei Hauptteile der Stadt zerstreuen sollten, *um aufzulauern und im Nothfall Hand anzulegen, und zwar alles unter persönlicher Verantwortlichkeit, und unter Androhung der Cassation auf den Fall der Verheimlichung eines Vergehens, oder einer feigen Flucht*<sup>164</sup>. Thibaut griff damit eine Idee auf, die bereits im Sommer 1804 – also vor seinem eigenen Amtsantritt in Heidelberg – anlässlich der Redaktion der neuen akademischen Gesetze<sup>165</sup>

<sup>159</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: ebd., Nr. 111, S. 161; vgl. dazu auch Thibaut an Johann Baptist Hofer, 19.12.1805, in: ebd., Nr. 109, S. 158 f.

<sup>160</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 14.1.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 114, S. 174. Vgl. dort auch das folgende Zitat.

<sup>161</sup> Von den Heidelberger Dragonern hatte er bereits am 19. Dezember 1805 berichtet, dass sie sich am Abend außer Aktivität setzten, um ihre Pferde zu schonen, vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 19.12.1805, in: ebd., Nr. 109, S. 158.

<sup>162</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: ebd., Nr. 111, S. 161. Vgl. dazu auch Thibaut an das Universitätskuratorium, 24.3.1806, in: UAH RA 5421.

<sup>163</sup> Im Rückblick auf seine Forderung schrieb Thibaut von 20–30 Mann, vgl. Registraturvermerk, 8.5.1806, in: UAH RA 5421. Springstöcke und Säbel waren bereits in den Vorschriften zur Organisation der Policei-Anstalten, § 12, als Bewaffnung der Polizeiwache vorgesehen. Auch die Mitglieder der von Thibaut als Vorbild hervorgehobenen Göttinger Polizei-Jägerwache waren mit einem sechs Fuß langen leichten Springstock zum Lärmen, Stoßen, Schlagen und Werfen ausgestattet, vgl. BRÜDERMANN, Gerichtsbarkeit, S. 84.

<sup>164</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 111, S. 161.

<sup>165</sup> Vgl. dazu SCHNEIDER, Universität, S. 159–168.

im Senat der Universität diskutiert worden war<sup>166</sup>. Ebenso wie seine Kollegen im Jahre 1804 verwies auch Thibaut dabei auf das Vorbild der Göttinger Polizei-Jägerwache<sup>167</sup>, die er während seiner eigenen Studienzeit an der Georg-August-Universität von 1791–1793 kennen gelernt hatte. Die Kosten einer solchen Einrichtung schätzte er auf 2000 bis 3000 Gulden<sup>168</sup>. Ein Teil dieser Summe könne, wie er Hofer umständlich vorrechnete, jedoch an anderer Stelle wieder eingespart werden<sup>169</sup>. *Im übrigen*, so schloss er selbstbewusst, *dürfen wir von der Liberalität unsers ehrwürdigen Kurfürsten wohl mit Zuversicht alles erwarten. Denn es ist hier nicht bloß die Rede von der Sicherheit einer der besten Städte des Landes, sondern auch davon, ob Heidelberg eine Anstalt bleiben soll, wo alle künftigen Staatsdiener der Gefahr ausgesetzt sind, grenzenlos zu verwildern, und ihre Sitten und Gesundheit auf immer zu verderben. Zu solchen Zwecken kann gewiß ein Staat, welcher mehrere tausend Soldaten hält, auch noch 20 mehr in Sold nehmen.* Dem Heidelberger Stadtdirektor Baurittel hatte Thibaut seinen Vorschlag bereits vor der Abfassung seines Schreibens vom 22. Dezember unterbreitet und war damit bei diesem offensichtlich auf Zustimmung gestoßen<sup>170</sup>. Auch im Universitätskuratorium wurde die Idee einer eigenen akademischen Scharwache grundsätzlich positiv aufgenommen, zumal man einen allzu häufigen Einsatz des kurfürstlichen Militärs zur Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin, durch den leicht Kollisionen zwischen Studenten und Soldaten heraufbeschworen werden könnten, möglichst vermieden sehen wollte<sup>171</sup>. Bedenken äußerte Hofer allerdings wegen der hohen Kosten der vorgeschlagenen Einrichtungen<sup>172</sup>. Zusätzlich hatte er anscheinend Zweifel, ob es der Universität angesichts der offenbaren Zügellosigkeit eines großen Teils der Studierenden überhaupt gelingen werde, die Lage selbst in den Griff zu bekommen. In einer Sitzung des Kuratoriums vom 27. Dezember erwog man daher auch, die aka-

<sup>166</sup> Damals war die Einstellung von 20–30 „Schnurren“, also Polizeidienern gefordert worden, vgl. Auszug SP, 29.7.- 4.8.1804, in: UAH RA 4608, vgl. dazu SCHNEIDER, Universität, S. 168. Damit wandte sich der Senat gegen den Vorschlag Wedekinds, der in den Anmerkungen zu dem von ihm vorgelegten Entwurf der Akademischen Gesetze für eine mäßige Garnison in Heidelberg eingesetzt hatte, da mit Polizeiwächtern nur schlecht für die öffentliche Ordnung gesorgt sei, vgl. ebd., S. 164.

<sup>167</sup> Vgl. ebd. Zur Polizei-Jägerwache, durch die 1763 in Göttingen die vorher bestehende Schwarwache abgelöst wurde vgl. BRÜDERMANN, Gerichtsbarkeit, S. 84–86; s.a. MEINERS, Verfassung 1802, S. 274–282.

<sup>168</sup> Auf die Erfahrungen, die er als Student und Dozent an fünf Universitäten gemacht habe, verwies Thibaut ausdrücklich, vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 25.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 112, S. 164.

<sup>169</sup> Vgl. dazu im Einzelnen Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: ebd., Nr. 111, S. 163, daraus nachfolgendes Zitat; s.a. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 25.12.1805, in: ebd., Nr. 112, S. 164: *Sollte uns auch eine academische Wache 2000–3000 Gulden kosten, so wäre es doch gewiß immer gerathener, ein par Docenten weniger anzustellen, als denen, welche hier sind, das Streben zum Guten unmöglich zu machen, und ihnen ihre ganze Existenz zu verleiden.*

<sup>170</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: ebd., Nr. 111, S. 163.

<sup>171</sup> Vgl. Johann Baptist Hofer an Thibaut, 24.12.1805, in: GLA 205/1178 [Konzept].

<sup>172</sup> Vgl. ebd.

demische privilegierte Jurisdiktion in Polizeisachen ganz aufzuheben und stattdessen einen eigenen Kurfürstlichen Polizeidirektor *mit einer hinlänglichen Anzahl* [sic!] *von disponibler Mannschaft zu seinen Befehlen* über alle Heidelberger Einwohner einzusetzen. Diesen Alternativvorschlag, über den man sowohl mit Thibaut als auch mit dem Heidelberger Stadtdirektor *umständliche Beratschlagungen* pflegen wollte, ließ man im Kuratorium allerdings ohne nähere Begründung wieder fallen<sup>173</sup>. Eine Stellungnahme Thibauts dazu findet sich nicht bei den Akten<sup>174</sup>. Nachdem Thibaut am 14. Januar 1806, als er dem Kuratorium wegen des Urteils über die in den Vorfall vom 18. Dezember verwickelten Studenten Bericht abstatete, erneut auf die Reformbedürftigkeit der akademischen Polizeianstalten hingewiesen hatte<sup>175</sup>, genehmigte das Kuratorium zehn Tage später die Verstärkung der Polizeiwache auf achtzehn Mann. Die vom Heidelberger Senat vorgeschlagene Verdoppelung der Polizeiwächter, so das Kuratelamtsprotokoll, halte man für *durchaus unvermeidlich, um den äußersten Versuch zu machen, in wie ferne die Thätigkeit der academischen Behörden dadurch in den Stand gesetzt werde, dem eingerissenen Unwesen Einhalt zu thun*<sup>176</sup>. Von den vorgesehenen achtzehn Polizeidienern sollten ursprünglich vier der Stadt und die übrigen vierzehn direkt der Universität unterstellt werden<sup>177</sup>. Hinsichtlich der Stärke der neuen Universitäts-scharwache blieb die Anordnung also hinter den Vorschlägen Thibauts zurück. Der Prorektor bemerkte dementsprechend am 21. Februar gegenüber dem Kuratorium<sup>178</sup>, dass die vorgesehene Zahl der Polizeidiener angesichts der Größe der Stadt und der Studentenzahl, die voraussichtlich im Sommer auf bis zu 400 ansteigen werde, freilich *nicht sehr bedeutend* sei. Indessen zeigte er sich zuversichtlich, auch mit den wenigen Polizeiwächtern viel ausrichten zu können. Voraussetzung sei allerdings, dass sich darunter möglichst viele ortskundige Personen befänden. *Wir bedürfen durchaus Leute*, so griff er diesen Punkt am 24. März in einem weiteren

<sup>173</sup> Vgl. Extractus Kurbad. Universitäts Curat. Amts Prot., 27.12. 1805, in: GLA 205/1178.

<sup>174</sup> Die Absicht einer mündlichen Unterredung Hofers mit Thibaut findet sich auch im Kuratelamtsprotokoll vom 28.12.1805, in: ebd. Die Unterredung scheint aber nicht zustande gekommen zu sein, da am 18.1.1806 bemerkt wurde, dass die mit Thibaut *vorgehabte mündliche Besprechung baldmöglichst* statt finden solle, vgl. Auszug Kurbad. Kuratelamtsprot., 18.1.1806, in: ebd. Am 27.1.1806 bezog sich Thibaut auf eine bevorstehende Unterredung mit Hofer, vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 27.1.1806, in: UAH RA 5450.

<sup>175</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 14.1.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 114, S. 174.

<sup>176</sup> Vgl. Universitätskuratorium, Protokoll vom 24.1.1806, in: GLA 205/1178.

<sup>177</sup> Diese ursprünglich vorgesehene Verteilung, über die es zwischen Thibaut und Baurittel zu Auseinandersetzungen kam, wurde später durch einen Kompromiss ersetzt. Die Stadt behielt schließlich fünf Polizeidiener und überließ der Universität dreizehn, vgl. dazu: SP, 5.5.1806, in: UAH RA 784, S. 69f., bzw. in: UAH RA 5421 und SP, 15.5.1806, in: ebd., bzw. in: UAH RA 784, S. 83–87; vgl. auch Thibaut an das Universitätskuratelamt, 8.5.1806, in: UAH RA 5421; Auszug Kurbad. Universitäts-Curatel-Amts-Protokolls, 12.5.1806, in: UAH RA 5421.

<sup>178</sup> Vgl. dazu: Thibaut an das Universitätskuratorium, 21.2.1806, in: UAH RA 5421, o.S.; daraus nachfolgende Zitate.

Schreiben an das Kuratorium wieder auf, *welche mit den hiesigen Localitäten genau bekannt sind, alle Häuser und Einwohner kennen, viele Freunde zum Zwecke heimlicher Nachforschungen in der Stadt haben, und überhaupt von Jugend auf an das gantze Studentenwesen gewöhnt sind*. Thibaut bat daher, nur einen Teil der neuen Polizeidienerstellen wie üblich mit ausgedienten Soldaten zu besetzen und dem Senat das Recht einzuräumen, mindestens drei bis vier der Stellen selbst an Heidelberger Einwohner zu vergeben<sup>179</sup>. Bedingung für einen wirksamen Einsatz der neuen Scharwache war seiner Ansicht nach zudem, dass die vierzehn Mann, die der Universität zur Verfügung stehen sollten, von den städtischen Polizeidienern auch äußerlich durch eine eigene Uniform und Benennung<sup>180</sup> unterschieden wurden. Diesem Punkt kam für ihn auch im Hinblick auf die Frequenz der Universität Bedeutung zu. Städtische Polizeidiener, so erklärte er, erregten nämlich bei den Studenten – insbesondere bei denen, die von fremden Universitäten kämen – schon durch ihren Namen großen Widerwillen<sup>181</sup>. *Man hält es geradezu für eine Unehre, von einem Menschen citirt oder arretirt zu werden, welcher am Tage mit der Schelle umhergeht, und Ankündigungen ausruft, oder gar Bettler einfängt und transportirt, zumal seitdem es hier Mode geworden ist, die Polizey-Diener Bettevögte [sic!] zu nennen. Auch ist es bey dem, nun einmal nicht zu vernichtenden esprit de corps der Studenten ein großer Stein des Anstoßes, daß die Polizeydiener zugleich unter dem Befehl der Stadt stehen*<sup>182</sup>. Die nötige Verbindung zwischen Stadt und Universität könne man trotz einer eigenen Montur und Benennung der jeweiligen Exekutivorgane leicht aufrechterhalten, wenn man der akademischen Scharwache das Recht einräume, nötigenfalls auch bürgerliche Personen gefangen zu nehmen<sup>183</sup>. Erste Ideen für eine zweckmäßige Ausstattung und Uniformierung<sup>184</sup> der Scharwache konnte er dem Kuratorium bereits im März übermitteln<sup>185</sup>. Als Bezeichnung für die akademischen Polizeidiener schlug er den Begriff „Unterpedellen“ vor<sup>186</sup>.

<sup>179</sup> Vgl. ebd.; dort auch die folgenden Zitate.

<sup>180</sup> Die Idee, die akademischen Polizeidiener unter einem anderen Namen einzustellen, erwähnte Thibaut schon am 27. Januar 1806, vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 27.1.1806, in: UAH RA 5450. Der Vorschlag wurde von Baurittel unterstützt, vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 21.2.1806, in: UAH RA 5421; s. a. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 6.3. 1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 121, S. 187.

<sup>181</sup> Vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 21.2.1806, in: UAH RA 5421.

<sup>182</sup> Ebd. Thibaut wies in diesem Zusammenhang erneut auf das Vorbild Göttingens hin, wo die akademischen Polizeibedienten auch äußerlich von den städtischen unterschieden würden.

<sup>183</sup> Vgl. ebd.

<sup>184</sup> Detaillierte Entwürfe über die Uniformierung und Bewaffnung der Unterpedelle legte Thibaut später im Auftrag des Engeren Senats gemeinsam mit seinem Kollegen, dem Oberforstrat Gatterer, vor, vgl. S. 15.5.1806, in: UAH RA 784, S. 82f. Die Kleidung der Unterpedelle – graue Beinkleider, gelbe Weste, langer grauer Mantel – durch die sie schon von weitem erkennbar waren, erwies sich allerdings in der Folge offensichtlich als un-zweckmäßig, vgl. KELLER, Universität, S. 251.

<sup>185</sup> Vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 24.3.1806, in: UAH RA 5421.

<sup>186</sup> Vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 21.2.1806 und 24.3.1806, in: UAH RA 5421.

Beide Vorschläge Thibauts wurden vom Kuratorium genehmigt<sup>187</sup>. Zudem gestand man der Universität wie gewünscht die Wahl von vier ortskundigen Polizeiwächtern zu. Dem Kurfürstlichen Generalkommando gegenüber, das über diese Ausnahmeregelung informiert wurde, strich man von kuratelamtlicher Seite in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bedeutung heraus, die der zweckmäßigen Einrichtung einer Universitätsschwarzwache für den Fortgang der Reorganisation Heidelbergs zukomme: Es sei nicht zu verkennen, *daß die Handhabung polizeylicher Ordnung zu Heidelberg dermalen, wo die Universität gewissermaßen noch im Entstehen sey, und dem in sittlicher Hinsicht einzuführenden Ton und Geist die erste Richtung gegeben werden müsse, einer besonderen Energie bedürfe, und daß der Zweck dieser Polizeyanstalt nicht wohl erreicht werden könne, wenn nicht wenigstens der größere Theil der Polizeydiener mit den Localitäten und allen einschlagenden individuellen Verhältnissen vollkommen bekannt sey* [...]. Thibaut war es also gelungen, sich mit seinen Argumenten beim Kuratorium Gehör zu verschaffen und ein wichtiges Anliegen seines Prorektorats zu verwirklichen. Auf Gehör stieß in Karlsruhe auch sein Drängen auf die Einstellung eines neuen ersten Pedells, der ihn insbesondere durch die Ausforschung von geplanten Duellen und Tumulten unterstützen sollte<sup>188</sup>. Der bisherige erste Pedell Maurer wurde auf Vorschlag Thibauts im April 1806 zum Aktuar der Universität und des Spruchkollegiums bestellt und Krings an seiner Stelle zum Pedell ernannt<sup>189</sup>.

Nach zeitgenössischer Ansicht durften sich die Versuche, die akademischen Sitten zu verbessern, jedoch nicht in der Bestrafung und Verhütung studentischer Vergehen erschöpfen. Vielmehr zielte man an den einzelnen deutschen Universitäten darauf ab, die Studierenden durch bestimmte Maßnahmen auch positiv zu fleißigem und gutem Betragen anzureizen und sie auf diese Weise gleichsam von selbst vor möglichen Abwegen zurückzuhalten. Außer in direkten väterlichen Ermahnungen durch die Professoren, der Feier von Universitätsgottesdiensten und

<sup>187</sup> Vgl. Auszug Kurbad. Universitäts- Curatel-AmtsProtokolls, 30.4.1806 [ursprünglich 30.3.1806], in: UAH RA 5421. Der Protokollauszug vom 30.3.1806 war in Karlsruhe zunächst versehentlich liegen geblieben, vgl. Edelsheim an Thibaut, 5.5.1806, in: ebd., dort auch nachfolgendes Zitat.

<sup>188</sup> Vgl. Thibauts Ausführungen über die Bedeutung guter Pedelle für eine Universität, Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 111, S. 161. Der bisherige erste Pedell Maurer, so hatte Thibaut erklärt, sei zwar *ein liebenswürdiger Mann, und ein vortrefflicher Copist, aber viel zu fein und edel, um den Polizey-Spion zu machen, zu schwach, um als Mann durch seinen Körper und imponiren, und zu überhäuft mit Schreibereyen, um an etwas anderes, als an seine Feder denken zu können*. Das gleiche gelte für den zweiten Pedell Held, vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 22.12.1805, in: ebd., S. 162; s. a. den Brief vom 6.3.1806, in: ebd., Nr. 121, S. 188 sowie SP, 18.3.1806, in: UAH RA 784, S. 44–46.

<sup>189</sup> Vgl. SP, 19.4.1806, in: UAH RA 784, S. 56. Mit Krings, der seine Aufgaben in den folgenden Monaten äußerst erfolgreich ausführte, hatte die Universität offenbar einen Glücksgriff gemacht, vgl. KELLER, Universität, S. 251.

der Ausschreibung von Preisaufgaben für die Studierenden<sup>190</sup> sah man vor allem in der bewussten Einflussnahme auf das gesellschaftliche Leben der Studenten ein Mittel, ihre Sitten zu verbessern und zugleich zur Verfeinerung ihrer Umgangsformen beizutragen<sup>191</sup>. Die Bedeutung, die der Sorge für eine „angemessene“ Zerstreuung und Unterhaltung der Studenten zukomme, unterstrich etwa der Theologe Johann Ludwig Ewald, Mitglied des Heidelberger Ephorats, im Frühjahr 1807<sup>192</sup>: *Das, worauf größtenteils die Sittlichkeit der akademischen Jünglinge beruht, sind ihre Vergnügungen. Sie können dadurch verdorben, gut erhalten und veredelt werden.* Da Vergnügungen an sich für die meisten Studenten, die den größten Teil des Tages mit Kopfarbeit verbrächten, unentbehrlich seien, müsse das *Hauptgeschäft* derjenigen, die auf die Sittlichkeit der Studenten einwirken sollten, darin bestehen, diesen Vergnügungen *eine gute, wenigstens unschuldige Richtung zu geben*. In diesem Sinne wurden an den deutschen Universitäten von einzelnen Professoren etwa Clubs, Teegesellschaften oder Konzerte initiiert, die den Studenten Zerstreuung bieten und ihnen zugleich den persönlichen Umgang mit ihren Dozenten ermöglichen sollten<sup>193</sup>. Möglicherweise spielte dabei auch die Absicht eine Rolle, ein gesellschaftliches Äquivalent zu den Landsmannschaften zu schaffen<sup>194</sup>.

In Heidelberg war die Aufsicht über den Lebenswandel der Studierenden vor allem die Aufgabe des seit Dezember 1805 eingerichteten Ephorats, das sich dabei nach dem Wortlaut des 13. Organisationsedikts indessen auch *von aller strengen Splitterritherei, womit unschuldige, wann auch dem reifern Alter geschmacklose Vergnügungen gestört und eine schon männliche Gesetztheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, gänzlich enthalten sollte*<sup>195</sup>. Neben den vier Mitgliedern des Ephorats machten jedoch auch die übrigen Professoren und der jeweilige Prorektor in den Jahren nach der Reorganisation von 1803 immer wieder Vorschläge, wie man die Sitten der Studenten verbessern könne. Auch Thiabaut nahm an den Versuchen regen Anteil, positiv auf das gesellschaftliche Leben der Studenten einzuwirken. Bereits vor der Übernahme des Prorektorats hatte er gemeinsam mit seinen Kollegen Martin und Heise einen Professoren- und Studentenclub ins Leben gerufen<sup>196</sup>, dessen Mitglieder wöchentlich im Gasthaus zum

<sup>190</sup> Vgl. etwa zur Stiftung der Heidelberger Preismedaillen im Jahre 1807 KELLER, Universität, S. 155.

<sup>191</sup> Zur Bedeutung, die der Förderung guter Umgangsformen durch die Universitäten beigegeben wurde, vgl. etwa MEINERS, Verfassung 1802, S. 6–9.

<sup>192</sup> Vgl. Ewald an S.K. Hoh. den Großherzog von Baden, o.D. [Frühjahr 1807], in: UAH G-III-3. (alt: II, 9, Nr. 6) [Konzept], daraus nachfolgende Zitate in diesem Absatz. In seinem Schreiben bat Ewald den Großherzog im Namen des Ephorats darum, dem „Casino“ die Räumlichkeiten der ehemaligen Landschreiberei zu überlassen.

<sup>193</sup> Vgl. etwa am Beispiel Göttingens PÜTTER, Gelehrten-Geschichte II, S. 366–371.

<sup>194</sup> Vgl. KELLER, Universität, S. 328, in Bezug auf die Arbeit des Heidelberger Ephorats.

<sup>195</sup> Vgl. Organisationsedikt, in: JELLINEK, Gesetze, S. 8.

<sup>196</sup> Das genaue Gründungsdatum des Clubs lässt sich nicht feststellen. Kreuzer erwähnt ihn das erste Mal am 13.12.1805, vgl. Friedrich Kreuzer an Friedrich Carl von Savigny, 13.12.1805, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 60, S. 172.

„Roten Ochsen“ zu Gespräch, Kartenspiel und Abendessen zusammenkamen<sup>197</sup>. Dieser Schritt ging offenbar auf eine Anregung Friedrich Carl von Savignys zurück, der den Heidelberger Dozenten zu einem gesellschaftlichen Austausch untereinander geraten hatte<sup>198</sup>. Die Einbeziehung von Studenten war dabei von Savigny aber anscheinend nicht intendiert worden<sup>199</sup>. Als direktes Vorbild für den Heidelberger Club dienten hier möglicherweise ähnliche Einrichtungen in Göttingen, die Thibaut während seiner eigenen Studienzeit an der Georgs-August Universität kennengelernt haben könnte<sup>200</sup>. Über den Nutzen der neuen Institution, die, wie Thibaut im Januar 1806 hervorhob, von Sigismund von Reitzenstein ausdrücklich gebilligt worden sei<sup>201</sup>, waren die Meinungen im Umkreis der Heidelberger Universität allerdings geteilt. Während etwa Karl Philipp Kayser, Lehrer am reformierten Gymnasium zu Heidelberg und selbst Mitglied des „Ochsenclubs“ in seinem Tagebuch erfreut notierte, dass in der Stadt nunmehr für *gesellschaftliches Vergnügen* gesorgt sei<sup>202</sup>, äußerte sich der Altphilologe Friedrich Creuzer im Dezember 1805 kritisch über die Gesellschaft, *worin Thibaut u. andere einen ganzen Abend Karten spielen, worin übermäßig viel gegessen und getrunken wird, worin ein Student zu einer wöchentlichen Ausgabe von wenigstens 2 fl verleitet wird wovon demnach der Aermere ausgeschlossen bleibt*<sup>203</sup>. Zudem werde der Club von Heise dazu missbraucht, um sich bei den Studenten Popularität zu verschaffen<sup>204</sup>. Auch Thibaut selbst erklärte im Januar 1806 ohne nähere Erläuterung, dass die neue Einrichtung *viel Aergerniß* erzeuge und wusste sogar von einem anonymen Schreiben zu berichten, in dem er davor gewarnt worden sei, am Sonnabend wie gewohnt den „Ochsen“ aufzusuchen<sup>205</sup>. Wie lange der Club bestanden hat, lässt sich nicht feststellen.

<sup>197</sup> Einen Einblick in den Ablauf der Clubabende bietet Karl Philipp KAYSER, Lehrer am reformierten Gymnasium zu Heidelberg und selbst Mitglied des Clubs, in seinem Tagebuch, *Aus gärender Zeit*, S. 64: *Jedes Mitglied darf 3 Studenten mitbringen. [...] Man spricht, spielt, schmaust. Wer nicht mitspeisen will, muß tags zuvor absagen lassen. Die Person zahlt für trockene Mahlzeit 48 Kreuzer und für Beleuchtung und Heizung eine halbe Krone.*

<sup>198</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 13.12.1805, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 60, S. 172.

<sup>199</sup> Das lässt zumindest die Äußerung Friedrich Creuzers vermuten, der beklagte, dass er in dem von Thibaut gestifteten Club das von Savigny *gefühlte Bedürfnis* nicht erreicht sehen könne, und weiter unten tadelte, dass die *Gesellschaft gar keinen Mittelpunkt* bilde, *wo die Lehrer einander annähern könnten*, vgl. ebd. [Hervorhebung i.O.].

<sup>200</sup> Vgl. dazu BRÜDERMANN, *Gerichtsbarkeit*, S. 161, sowie ausführlich: PÜTTER, *Gelehrten-Geschichte II*, S. 369f. Göttingen bestand etwa seit 1787 eine Gesellschaft aus Professoren und anderen städtischen Honoratioren, zu der monatlich auch eine bestimmte Anzahl von Studenten mitgebracht werden konnte.

<sup>201</sup> Vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 27.1.1806, in: UAH RA 5450.

<sup>202</sup> Vgl. KAYSER, *Aus gärender Zeit*, S. 64.

<sup>203</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 13.12.1805, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 60, S. 172.

<sup>204</sup> Vgl. ebd.

<sup>205</sup> Vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 27.1.1806, in: UAH RA 5450. Die Warnung, die sich im Nachhinein als unbegründet erwies, führte Thibaut auf seine Heidelberger

Da er von Thibaut nach dem Januar 1806 nicht mehr erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass er nicht zu einer festen Heidelberger Institution geworden ist<sup>206</sup>. Als Prorektor förderte Thibaut dann zwischen Dezember 1805 und April 1807 eine Reihe weiterer Maßnahmen, durch welche die Universität die Studenten von „schädlichen“ und ihren Sitten nachteiligen Vergnügungen abzuhalten versuchte. In seinem Bericht an das Universitätskuratorium vom 15.12.1806, in dem er über die unter seinem Prorektorat eingeleiteten Maßregeln zur Verbesserung der akademischen Sitten Rechenschaft ablegte, erwähnte er in diesem Zusammenhang neben einem auf seinen Vorschlag hin zustande gekommenen Antrag der Universität auf eine Untersagung der studentischen Nachtmusiken<sup>207</sup> vor allem seinen Einsatz für Verbote der sogenannten Vauxhalls sowie theatralischer Aufführungen im Umkreis von Heidelberg<sup>208</sup>.

Wegen Abschaffung der Vauxhalls<sup>209</sup> – sonntäglicher Tanzveranstaltungen der unteren Heidelberger Volksschichten, die auch von Studenten gerne besucht wurden – beriet der Akademische Senat am 27. November 1806<sup>210</sup>. Der Anstoß ging dabei offenbar vom Ephorat aus, das bereits kurz nach seinem Amtsantritt auf die Gefahren dieser Art von Tanzvergnügungen für die Sittlichkeit der Studenten hingewiesen hatte<sup>211</sup>. Die wesentlichen Bedenken der Universität gegen das Vauxhall,

---

Gegner zurück, die die Absicht gehabt hätten, ihn *zu schrecken und zu ärgern*, vgl. ebd., siehe dazu etwa auch HEYCK, Studentenleben, S. 35.

<sup>206</sup> Auffällig ist v. a., dass Thibaut den Club in seinem Rechenschaftsbericht an das Universitätskuratorium vom 15.12.1806 nicht erwähnt, in dem er akribisch alle von ihm eingeleiteten Maßnahmen zur Hebung der akademischen Disziplin anführte (vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 15.12.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 130, S. 201–207, hier v. a. S. 206 unten). Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Thibaut sich in seinem Bericht auf seine Maßnahmen als Prorektor beschränkte und den bereits vor seinem Amtsantritt gegründeten Club aus diesem Grunde nicht nennt.

<sup>207</sup> Vgl. Kuratelamtsprotokollauszug, 13.5.1806, in: UAH RA 7327. Zur zeitgenössischen Kritik an den studentischen Nachtmusiken und Vivats vgl. etwa auch MEINERS, Verfassung 1801, S. 145–150.

<sup>208</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 15.12.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 130, S. 206f. Außerdem verwies Thibaut in diesem Zusammenhang noch auf seine Kritik an der öffentlichen Prüfung der Teilnehmerinnen an den Kursen für Krankenwärterinnen, die sein medizinischer Kollege Franz May abhielt. Es sei, so Thibaut, *schon an sich nicht delikant und gebe Gelegenheit zu schmutzigen Bonmots, wenn Frauen vor jungen Männern über medicinische Gegenstände ausgefragt würden*, auch sei unter den Studenten des *Gelächters und Moquirens viel gewesen*, vgl. hierzu auch MUSSGNUG, Wiederemporbringung, S. 141 f.

<sup>209</sup> Vgl. zum Folgenden auch KELLER, Universität, S. 253 f.

<sup>210</sup> Vgl. SP, 27. November 1806, in: UAH RA 784, S. 225.

<sup>211</sup> Vgl. die rückblickende Bemerkung Ewalds vom 16. 1.1807, in: Extrakt des akademischen Ephoratsprotokolls, 16. Januar 1807 [Konzept von der Hand Ewalds; zur Versendung an das Badische Geheime Rats Kollegium vorgesehen], in: UAH G-III-3; vgl. auch die Bemerkung Ewalds vom 29.11.1806, man habe *bekanntlich, von Ephorats wegen den Nachtheil der Vauxhalls dem Herrn Prorektor schon vorgestellt*, in: UAH RA G-III-3. Um den Studenten einen Ersatz für die Vauxhalls zu bieten und sie von ähnlichen „schädlichen“ Lustbarkeiten abzuhalten, regte das Ephorat dann im Winter 1806 die Gründung eines

die auch in der Senatssitzung vom 27. November zur Sprache kamen, fasste Johann Ludwig Ewald am 16. Januar 1807 namens des Ephorats zusammen<sup>212</sup>: *Da es [sc. das Vauxhall] Abends um 10 Uhr anfangt, und bis 6, 7 Uhr Morgens daure; so werden die Studenten dadurch, natürlich von ihren collegiis und überhaupt von allen studiis abgehalten. Da Handwerkspurschen, Dienstmädgen, und alle Dirnen der Stadt hier freien Zutritt haben [...], so lasse sich erwarten, was auch ganz der Fall gewesen<sup>213</sup> sey, daß aller Anstand [...] wegfalle und jeder sich den rohen Menschen assimilire, sogar assimiliren zu müssen glaube, unter denen er sich befinde. Und da eine aus Studenten und Handwerkspurschen gemischte Gesellschaft selten ohne Konflikt des Studenten- und Handwerkerstolzes abgebe: so lasse sich denken, zu wie vielem Streit und [...] Unordnungen diese, für Gährung recht organisirte, durch Tanz und spezie Getränke höchst-nachtheilig exaltirte Gesellschaft Anlaß gegeben habe. Zudem herrsche bei den Vauxhalls eine so unanständige Art zu tanzen, die schon an sich von der Polizei nicht geduldet werden sollte<sup>214</sup>.*

Der Engere Akademische Senat kam am 27. November überein, das Heidelberger Stadtvogteiamt um ein konsequentes Verbot der Vauxhalls zu ersuchen. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich auch auf die wirtschaftliche Bedeutung der Universität für die Heidelberger Bürgerschaft hingewiesen, die *so vieles durch die Academie gewinne*, dass sie sich *gewiß gern eine kleine Einschränkung werde gefallen lassen, wenn die Academie reelen [sic!] Vortheil davon habe*<sup>215</sup>. Eine Antwort der Stadt blieb zunächst aus. Erst am 10. Januar 1807 übersandte das Stadtpolizeiamt dem Engeren Akademischen Senat einen mittlerweile eingegangenen Protokollauszug des Großherzoglich Badischen Hofrats vom 19. Dezember 1806<sup>216</sup>. Inzwischen hatte die Witwe Widder, in deren Saal im Gasthaus „Prinz Max“ die Vauxhalls abgehalten wurden, beim Großherzoglichen Hofratskollegium um die unbedingte Erlaubnis zur Veranstaltung von Bällen und Vauxhalls im Winter 1806/7 nachgesucht. Der Antrag war vom Hofratskollegium jedoch abgelehnt und das Stadtpolizeiamt informiert worden, dass man die spezi-

---

sonntäglichen Kasinos an, das nach den Worten Ewalds ein *unter Gesetz und Aufsicht stehendes, anständiges und gemässigttes Vergnügen* darstellte, vgl. Ephorat an S.K. Hoh. den Großherzog von Baden, o.D. [Frühjahr 1807], in: UAH G-III-3 [alt: II, 9, Nr.6] [Konzept von der Hand Ewalds]. Zum Casino s.a. KELLER, Universität, S.254; REICHERT, Musik, S.58f.

<sup>212</sup> Siehe Extrakt des akademischen Ephoratsprotokolls, 16. Januar 1807 [Konzept von der Hand Ewalds; zur Versendung an das Badische Geheime Rats Kollegium vorgesehen], in: UAH G-III-3. Daraus die folgenden Zitate in diesem Absatz.

<sup>213</sup> Nachträglich eingefügt.

<sup>214</sup> Dieser Satz war von Ewald auf Wunsch von Friedrich Heinrich Christian Schwarz nachträglich am Rand in sein Konzept eingefügt worden, vgl. das Votum Schwarz, auf: Johann Ludwig Ewald, Circular an seine Kollegen, 16.1.1807, in: UAH G-III-3.

<sup>215</sup> Vgl. SP, 27.11.1806, in: UAH RA 784, S.225.

<sup>216</sup> Vgl. Auszug Großherzoglich Badischen Hofratsprotocolls I. Senats Mannheim, 19.12.1806, in: UAH RA 5463 [Abschrift], fol. 55r; Stadtpolizeiamt an den Engeren Akademischen Senat zu Heidelberg, 10.1.1807, in: ebd., fol. 54r [Vermerk: praes. 15. Jan 1807]; s.a. Direktorialprotokoll, 15.1.1807, in: UAH RA 645, S.92.

elle Erlaubniserteilung zu Vauxhalls lediglich dessen Ermessen – *jedoch nach jedesmaligem Einvernehmen mit dem Prorektorate* – überlasse<sup>217</sup>. Kurz nachdem der Protokollauszug gemeinsam mit einem Begleitschreiben des Stadtpolizeiamts beim Senatsausschuss eingegangen war, erhielt das Ephorat Kenntnis von Gerüchten, denen zufolge die „berüchtigten Vauxhalls“ bereits am folgenden Sonntag wieder ihren Anfang nehmen sollten<sup>218</sup>. Thibaut, der seinen Kollegen versicherte, dass er als Prorektor *quam solemnissime* gegen die Absicht der Witwe Widder protestieren werde<sup>219</sup>, ließ das Stadtpolizeiamt per Auszug des Direktorialprotokolls sofort wissen, dass man von Seiten der akademischen Behörden *der jetzt etwa intendirten Haltung eines Vauxhalls durchaus widersprechen müsse, und, wenn, wie man [...] nicht hoffe und erwarte, diese Protestation nicht beachtet werden sollte, sich gegen jede Verantwortlichkeit der akademischen Behörden verwahren wolle*<sup>220</sup>. Dabei berief er sich auf einen Erlass des Großherzoglichen Geheimen Rats vom 22. Dezember 1806, in dem die Universität angewiesen worden war, *jede Quelle der Unsittlichkeit* im Umkreis der Hochschule sorgfältig zu verstopfen<sup>221</sup>. Thibaut teilte also ausdrücklich die Ansicht, dass durch die Vauxhalls die studentischen Sitten gefährdet würden. Ein Bericht des Ephorats vom 16. Januar an das Großherzogliche Hofratskollegium, in dem die „Gefahren“, die durch die Vauxhalls für die Sittlichkeit unter den Studenten ausgingen, dargelegt und darum gebeten wurde, das Gesuch der Witwe Widder abzulehnen<sup>222</sup>, wurde von

<sup>217</sup> Vgl. Auszug Großherzoglich Badischen Hofratsprotocolls I. Senats Mannheim, 19.12.1806, in: UAH RA 5463, fol. 55r [Abschrift].

<sup>218</sup> Vgl. Johann Ludwig Ewald, Circular an seine Kollegen, 16.1.1807, in: UAH G-III-3.

<sup>219</sup> Vgl. die Bemerkung Thibauts ebd. Thibaut übermittelte Ewald zugleich den am Vortrag eingegangenen Auszug des Großherzoglich Badischen Hofratsprotokolls vom 19.12.1806.

<sup>220</sup> Zit. nach Direktorialprotokoll, 15.1.1807 [offenbar rückdatiert auf den Tag, an dem der Auszug des Hofratsprotokolls vom 19.12.1806 einging], in: UAH RA 645; vgl. auch die Wiedergabe des Textes im Antwortschreiben des Stadtpolizeiamts an das Prorektorat, Auszug Großherzoglichen Stadtpolizeiamts-Protokolls, 16.1.1807, in: UAH RA 5463, fol. 58r. Das Schreiben selbst findet sich nicht bei den Akten. Dass der Text von Thibaut selbst konzipiert wurde, liegt insofern nahe, als das Direktorialprotokoll vom Prorektor eigenhändig geführt wurde.

<sup>221</sup> Vgl. ebd.; s. dazu Auszug Großherzoglich Badischen Geheimraths-Protokolls, 22.12.1806, z. B. in: UAH G-III-3. Thibaut gab den Text des Protokollauszugs verkürzt wieder. Es handelte sich dabei um die nähere Erläuterung einer Kabinettsresolution vom 11.12.1806, nach welcher der Akademische Senat für die Bestrafung und Untersuchung von Duellen persönlich verantwortlich gemacht werden sollte. Die Resolution wurde am 22.12. dahingehend erläutert, dass ein *activer Policity-Vorstand* besonders auch die *Quellen der Vergehen aufspüren und verstopfen müsse*. Man erwarte daher nicht nur, dass jedes zur Kenntnis der akademischen Behörden gelangte Duell untersucht und bestraft werde, sondern *vorzüglich auch, dass zu Verbütung der Duelle die Nichtduldung und Bestrafung aller leichter zu erkundigenden rohen Ausbrüche der Unverträglichkeit und Unsittlichkeit einer hinlänglichen Aufmerksamkeit und policeilichen Rüge gewürdigt* würden.

<sup>222</sup> Vgl. Extrakt des akademischen Ephoratsprotokolls, 16. Januar 1807 [Konzept von der Hand Ewalds; zur Versendung an das Badische Geheime Rats Kollegium vorgesehen], in: UAH G-III-3. Den konkreten Anlass des Schreibens bildete der Auszug des Großherzog-

ihm unterstützt<sup>223</sup>. Die Bemühungen der Universität waren zumindest insofern erfolgreich, als der Großherzogliche Geheime Rat am 2. März 1807 beschloss, dass zukünftig<sup>224</sup>, damit *die bey all der gleichen öffentlichen Lustbarkeiten [...] nöthige Vorzugliche Rücksicht auf das Wohl der Hoch Schulle [sic!] mit der billigen Rücksicht auf die Annehmlichkeit und Erwerbs-Gelegenheit der Bürger möglichst in Harmonie gesetzt werde*, weder von Seiten des Akademischen Senats oder der Professoren noch von Seiten der Stadtvogtei und der Bürgerschaft öffentliche Lustbarkeiten eingerichtet werden dürften, ohne dass der Kurator der Universität, Sigismund von Reitzenstein, zuvor seine Zustimmung gegeben habe<sup>225</sup>.

Außer durch die Vauxhalls ging nach Ansicht der Heidelberger Professoren vor allem durch verschiedene schauspielerische Belustigungen im Umkreis der Universität eine Gefahr für die studentischen Sitten aus. In Heidelberg existierte zwar kein eigenes Theater, die Stadt wurde jedoch seit dem 18. Jahrhundert immer wieder von reisenden Schauspielgesellschaften aufgesucht<sup>226</sup>. Angesichts der Besorgnis der Universität vor unnützen Geldausgaben der Studenten und einer Gefährdung ihrer Sitten durch anstößige Darbietungen war die Abhaltung öffentlicher Schauspiele innerhalb Heidelbergs bereits durch die Universitätsstatuten von 1786 von einer Mitbewilligung des Akademischen Senats abhängig gemacht worden, der einen „Bericht über dabei befindende Bedenklichkeiten“ vorzulegen hatte<sup>227</sup>. Die Schauspielgesellschaften behalfen sich allerdings offenbar damit, dass sie mit ihren Vorstellungen auf die umliegenden Dörfer auswichen. Dies war in den Augen der Universität insofern besonders bedenklich, als das akademische Gericht dort keine Zuständigkeit hatte. Da, wie Thibaut bemerkte, *solche Winkeltheater auch von den Heidelberger Honoratioren nicht besucht würden, sei dort also jeder Ungebühr sittenloser Studenten Thür und Thor geöffnet*<sup>228</sup>. Am 10. Mai 1806, nachdem am Vortag einer sogenannten „Kurfürstlich Badischen Hofschauspieler-Gesellschaft“ trotz seines ausdrücklichen Protests beim Amtmann die Auf-führung einer „gemeinen Posse“ gestattet worden war, stellte der Prorektor beim Universitätskuratorium den Antrag, allen umliegenden Ämtern zu befehlen, im Umkreis von zwei Stunden um Heidelberg ohne spezielle kurfürstliche Erlaubnis *keine Schau-, Possen-, Marionettenspiele, theatralische[n] Tänzle und dergleichen*

---

lich Badischen Geheimraths-Protokolls vom 22.12.1806, den der Senatsausschuss an das Ephorat weitergereicht hatte.

<sup>223</sup> Vgl. das Schreiben Thibauts an das Geheimratskollegium vom 19.1.1807, dem er die Aktenstücke über die Verhandlungen zwischen der Stadt und der Universität über die Vauxhalls beilegte, in: UAH RA 5463, fol. 60r.

<sup>224</sup> Da das Semesterende bevorstand, konnte die Sache für die Gegenwart auf sich beruhen, vgl. Auszug Großherzoglich Badischen Geheimraths-Protokolls, 2.3.1807 [Abschrift], in: UAH RA 5463, fol. 80r.

<sup>225</sup> Vgl. ebd., fol. 80r-81r.

<sup>226</sup> Vgl. dazu SCHWEITZER, Stadttheater, S. 123; s. a. MUMM, Theater, S. 22.

<sup>227</sup> Vgl. Statuten 1786, § 79, in: THORBECKE, Statuten, S. 330.

<sup>228</sup> Vgl. Thibaut an das Universitätskuratorium, 10.5.1806, in: UAH RA 5468 [Konzept], s. a. SP, 10.5.1806, in: UAH RA 784, vgl. auch WINKELMANN, Urkundenbuch II, S. 339.

zu gestatten<sup>229</sup>. Die Initiative war erfolgreich. Bereits sechs Tage später befahl das Kurbadische Geheime Ratskollegium dem Hofratskollegium der Pfalzgrafschaft, eine Verordnung zu publizieren, in der die Formulierungen aus Thibauts Antrag wörtlich aufgegriffen und der Umkreis, innerhalb dessen keine Schauspiele stattfinden durften, sogar auf *2 bis 3 Stunden um Heidelberg* ausgedehnt wurde<sup>230</sup>. Ob die Absicht der Universität, *die Studenten gegen Sittenverderbniß zu verwahren* durch das Verbot tatsächlich erreicht wurde, ist allerdings fraglich, da die Studenten nach wie vor in Mannheim, das bequem per Postkutsche erreichbar war, das Hoftheater sowie Konzerte und Bälle besuchen konnten<sup>231</sup>. Zudem wurde die Verordnung auf Initiative der Stadt Heidelberg<sup>232</sup> bald durch Ausnahmen ausgehöhlt, die beispielsweise bei Kirchweihen gestattet wurden. Zu den Ausnahmeregelungen hatte der Engere Akademische Senat seine Zustimmung gegeben, die er allerdings in einer Sitzung vom 11. September 1806 von der Einschränkung abhängig machte, dass bei jeder geplanten Aufführung zunächst die Erlaubnis des Prorektors eingeholt werde, und dieser berechtigt bleiben müsse, sein einmal erteiltes Placet jederzeit wieder zurückziehen<sup>233</sup>. Der Senatsbeschluss vom 11. September war gegen das ausdrückliche Minderheitsvotum Thibauts und des Theologen Schmitt zustande gekommen, die sich dafür ausgesprochen hatten, das Verbot von Theatervorstellungen *zum Besten der Academie* uneingeschränkt aufrechtzuerhalten<sup>234</sup>. Die beiden Professoren befürchteten, dass es zu einer weiteren Aushöhlung des Gesetzes kommen werde, sobald einmal einzelne Ausnahmen zugelassen worden seien<sup>235</sup>. Zudem wiesen sie darauf hin, dass der Prorektor außerstande sei, den Wert einzelner Darbietungen, wie vom Senat gefordert, vor der Aufführung zu beurteilen. Im Übrigen, so gaben sie zu Protokoll, werde der *vernünftige Theil* der Heidelberger Bürger sich leicht *eine so kleine Einschränkung* gefallen lassen, *um zum Wohl einer so kostbaren allgemeinen Landesanstalt das Seinige beyzutragen*<sup>236</sup>. Das Geheime Ratskollegium schloss sich allerdings der Senatsmehrheit an, und genehmigte am 13. Oktober 1806 die Zulassung der von der Stadt geforderten Ausnahmen – allerdings unter den vom Akademischen Senat am 11. September vorgeschlagenen Einschränkungen<sup>237</sup>.

<sup>229</sup> Vgl. ebd.; s. a. Direktorialprotokoll, 10.5.1806, in: UAH RA 645, S. 39; vgl. hierzu und zum Folgenden auch SCHWEITZER, Stadttheater, S. 123 f.

<sup>230</sup> Vgl. Auszug. Kurbad. Geh. Rats-Protokolls, 16.5.1806, Nr. 1909, in: UAH RA 5468.

<sup>231</sup> Das gab etwa REINBEK, Heidelberg 1807, zu bedenken.

<sup>232</sup> Vgl. dazu Auszug Großherzogl. Bad. Geh. Rats-Protokolls, 28.8.1806, Nr. 3421, in: UAH RA 5468.

<sup>233</sup> Vgl. SP, 11.9.1806, in: UAH RA 784, S. 183.

<sup>234</sup> Vgl. ebd., S. 184.

<sup>235</sup> Vgl. ebd. Dass diese Sorge nicht unbegründet war, zeigt die Tatsache, dass im Februar 1809 erstmals eine Gesellschaft von Kunstreitern und Seiltänzern durch das badische Innenministerium die Sondergenehmigung erhielt, in Heidelberg zu gastieren, vgl. dazu SCHWEITZER, Stadttheater, S. 124.

<sup>236</sup> Vgl. SP, 11.9.1806, in: UAH RA, S. 184.

<sup>237</sup> Vgl. dazu SCHWEITZER, Stadttheater, S. 124.

Folgt man den Angaben Thibauts in seinen offiziellen Berichten an das Universitätskuratorium in Karlsruhe sowie in Privatbriefen, so waren bereits relativ rasch erste Erfolge der vielfältigen Maßnahmen festzustellen, die während seines Prorektors zur Verbesserung der studentischen Sitten eingeleitet worden waren. Bereits im März 1806, also knapp vier Monate nach seinem Amtsantritt als Prorektor, bemerkte er, dass seit sechs Wochen *nicht die kleinste Ungebühr* ruchbar geworden sei<sup>238</sup>. Zudem zeichneten sich die Studierenden durch größten Fleiß aus: *In den Pandekten, welche ich täglich 3 Stunden lese, fehlen mir jetzt am Ende der Collegii von 83 Zuhörern kaum 8–10. So etwas habe ich selbst in Göttingen und Jena nicht erlebt*. Diese Erfolge führte er außer auf die zunehmende Wachsamkeit und Strenge der akademischen Behörden auch auf den vermehrten Zuzug ausländischer Studenten nach Heidelberg zurück, die seiner Ansicht nach positiv auf die Sitten ihrer Kommilitonen einwirkten<sup>239</sup>. Noch eindeutiger fiel Thibauts Lob über das Betragen der Studentenschaft im Dezember 1806 aus, als er nach einem Duell, bei dem ein Student den Tod gefunden hatte, von der Regierung aufgefordert worden war, ein Resümee über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen *zur Verbütung von Unsittlichkeiten und Polizeywidrigkeiten* sowie zur Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung von Duellen vorzulegen<sup>240</sup>. Die Ordnung und Ruhe auf den Straßen und der öffentliche Anstand, so versicherte er mit Verweis auf das Heidelberger Senats- und Direktorialprotokoll<sup>241</sup>, das er ebenso wie eine Reihe von Disziplinarakten seinem Schreiben beigelegt hatte, seien *völlig wiederhergestellt*<sup>242</sup>. Ebenso wie im August hob er zudem besonders den Fleiß der Studenten in den Lehrveranstaltungen hervor: *Ich lese jetzt vor 93 Zuhörern täglich 3 Stunden die Pandecten, und noch habe ich keinen einzigen plaudern sehen. Eben dieß versichern mich die Professoren Martin, Heise, Creuzer, Daub und Schwarz*<sup>243</sup> in Rücksicht ihrer Collegien. Auch *findet man jetzt in den Weinhäusern am Abend kaum 10–12, wo sonst 50 bis 60 tumultirten*. Selbst die Zahl der Duelle habe abgenommen. Eine völlige Ausrottung der studentischen Zweikämpfe sei allerdings angesichts der zuneh-

<sup>238</sup> Vgl. Thibaut an Karl August Böttiger, 17.3.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 122, S. 190; s. a. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 6.3.1806, in: ebd., Nr. 121, S. 188.

<sup>239</sup> Vgl. Thibaut an Karl August Böttiger, 17.3.1806, in: ebd., Nr. 122, S. 190. Thibaut hatte Böttiger, den er in Weimar persönlich kennengelernt hatte, bereits im Januar 1806 um eine günstige Erwähnung Heidelbergs in einer der von ihm herausgegebenen Zeitschriften gebeten und bei dieser Gelegenheit bereits auf die deutliche Verbesserung der akademischen Disziplin seit 1803 hingewiesen, vgl. auch den Brief vom 22.1.1806, in: ebd., Nr. 179, S. 179–181.

<sup>240</sup> Vgl. die Aufforderung an Thibaut vom 12.12.1806, in: GLA 205/1182 [Konzept].

<sup>241</sup> Vgl. die Senatsprotokolle von 1805 und 1806 in UAH RA 783 und 184 sowie das von Thibaut eigenhändig geführte Direktorialprotokoll von 1806 in: UAH RA 645.

<sup>242</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 15.12.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 130, S. 202 f., vgl. dort auch die folgenden Zitate.

<sup>243</sup> Thibaut führte damit bezeichnenderweise diejenigen Professoren als Zeugen an, die gemeinsam mit ihm zur „Reformpartei“ um Sigismund von Reitzenstein gehörten. Der Brief entstand fünf Tage vor der offiziellen Ernennung Reitzensteins zum Kurator der Universität Heidelberg am 10.1.1807.

menden Studentenzahl Heidelbergs und der Tatsache, dass *der ganze Zeitgeist* sie unterstütze, *absolut unmöglich*.

Thibauts Angaben über die zunehmende Disziplin unter den Studierenden werden durch einen Brief Sigismund von Reitzensteins an den Geheimen Referendar Wielandt vom 5. Januar 1807 ausdrücklich bestätigt: *Der Unterschied* [sc. zwischen der Lage vor zwei Jahren und der derzeitigen Situation] *ist so daß man den vorigen und jetzigen Zustand gar nicht mit einander vergleichen kann. Studierenden die von andern Universitäten, namentlich von Erlang [sic!], Jena und Göttingen gekommen sind, ist es nicht unbemerkt geblieben daß der äußere Anstand hier auffallend besser als an den 2 erstern Orten und wenigstens eben so gut als an letzterm ist und man darf kühn auf das Zeugniß der gesammten hiesigen Einwohnerschaft deshalb provociren*<sup>244</sup>. Nach dieser Aussage hatte Thibaut also sein Ziel, zur Verbesserung der studentischen Sitten beizutragen, durchaus erreicht. Auch Thibauts Urteil über die Unmöglichkeit, die Duelle unter den Studenten gänzlich abzuschaffen, wurde durch Reitzenstein bestätigt. Das äußerste, was man von den akademischen Behörden seiner Ansicht nach billig erwarten könne, bestehe darin, dass sie durch höchste Wachsamkeit möglichst viele Duelle entdeckten und verhüteten. Im Übrigen aber, so fügte er hinzu, sei es immer noch besser und *weniger niedrig pöbelhaft*, ja *fast ein annähernder Schritt zur Cultur*, wenn sich die jungen Leute duellierten, als wenn sie wie vormals mit Bierkrügen wüfren oder sich – wie auf einer anderen Universität – mit Stuhlbeinen prügeln<sup>245</sup>.

Um die Erfolge, die unter Thibauts Prorektorat in Bezug auf die Verbesserung der studentischen Sitten erzielt wurden, angemessen beurteilen zu können, muss daher auch gefragt werden, inwieweit er den in ihn gesetzten Hoffnungen in den Augen der Regierung gerecht wurde. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es für das Karlsruher Universitätskuratorium äußerst schwierig war, sich ein objektives Bild von den Zuständen in Heidelberg zu machen. In Karlsruhe ging außer den offiziellen Berichten, die Thibaut vor allem anlässlich einzelner studentischer Delikte einsandte<sup>246</sup>, nämlich eine Reihe weiterer Schreiben und anonymer Anzeigen aus der Neckarstadt ein, die der Darstellung des Prorektors vielfach widersprachen und die Gefahren, denen die Bürger durch die undisziplinierten Studenten ausgesetzt seien, in grellen Farben schilderten<sup>247</sup>. Thibaut selbst führte diese Briefe,

<sup>244</sup> Sigismund von Reitzenstein an Friedrich August Wielandt, 5.1.1807, in: GLA 205/138, fol. 29v und 30r.

<sup>245</sup> Vgl. Sigismund von Reitzenstein an Friedrich August Wielandt, 5.1.1807, in: GLA 205/138, fol. 30r; zu Reitzensteins Einstellung gegenüber den Duellen vgl. auch KELLER, Universität, S. 316.

<sup>246</sup> Vgl. die Briefe, die Thibaut zwischen Dezember 1805 und April 1807 an Hofer bzw. das Universitätskuratorium sandte, in: POLLEY, Thibaut II, v. a. die Nummern 109, Nr. 111–115, 121, 123, 126, 130; s. a. UAH RA 5450: Thibaut an das Universitätskuratorium, 27.1.1806; Thibaut wohl an Johann Baptist Hofer, 25.1.1806, in: GLA 205/1178.

<sup>247</sup> Vgl. dazu etwa auch KELLER, Universität, S. 135 f., HEYCK, Studentenleben, S. 31–36. Einzelne anonyme Duellanzeigen finden sich in GLA 205/1178.

die ihm die Regierung teilweise zukommen ließ<sup>248</sup>, in einem Schreiben an das Universitätskuratorium vom 27. Januar 1806 außer auf *unüberlegte* [...] *Aengstlichkeit*<sup>249</sup> von Einzelpersonen, in erster Linie auf das fortwährende Mißtrauen der städtischen Regierung gegen die akademischen Behörden sowie auf Spannungen innerhalb der Professorenschaft selbst zurück: *Es giebt hier zwey, alles Gute retardirende Partheyen: – die eine, welche, aus Rachsucht und anderen Gründen, die Academie von hier zu schaffen sucht*<sup>250</sup>, *und die Zweyte, welche es nicht vertragen kann, daß neu berufene Professoren hier [fast allein]*<sup>251</sup> *mit Beyfall lesen, den [sic!] wichtigsten Geschäften mit ungewohntem Eifer (besorgen), und sich unter den gut gesinnten Einwohnern der Stadt das allgemeine Lob einer aus gezeichneten Thätigkeit und Gerechtigkeitsliebe erworben haben*<sup>252</sup>. Er spielte hier auf die Tatsache an, dass sich die aus kurpfälzischer Zeit übernommenen und die nach 1803 berufenen und im Durchschnitt deutlich jüngeren Professoren mit Misstrauen gegenüberstanden, das durch die ungleiche Besoldung noch zusätzlich geschürt wurde<sup>253</sup>. Innerhalb des Lehrkörpers bildeten sich in den ersten Jahren der badischen Regierung in Heidelberg geradezu zwei „Parteien“ heraus, die einander teilweise mit offener Feindschaft begegneten<sup>254</sup>. Folgt man einer Angabe Reitzensteins<sup>255</sup>, die durch eine rückblickende Bemerkung Thibauts aus dem Jahre 1820 bestätigt wird<sup>256</sup>, war das Haupt der „ultramontan reaktionären Partei“ um den Juristen Wedekind und den Oberforstrat Gatterer der Philosoph und Mathematiker Jakob

<sup>248</sup> So übersandte das Kuratorium ihm etwa im Dezember 1805 eine durch den Heidelberger Stadtdirektor Baurittel initiierte Bürgeradresse, in der die Gefahren, die der Stadt durch die Undiszipliniertheit der Studenten drohten, geschildert wurden; vgl. *Unterbänigste Vorstellung und Bitte der Bürgerschaft zu Heidelberg um Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und eines äußern sittlichen Betragens der Studenten*, in: GLA 205/1178; vgl. ebd. dazu Kuratelamtsprotokoll vom 28.12.1805, sowie Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 29.12.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 113, v. a. S. 167f.; zu der Bürgeradresse vgl. auch HEYCK, Studentenleben, S. 32.

<sup>249</sup> Thibaut an das Universitätskuratorium, 27.1.1806, in: UAH RA 5450 [Konzept]; bzw. in: GLA 205/1178.

<sup>250</sup> Thibauts Gegner machten sich also offensichtlich auch die alte Furcht vor einer Verlegung oder Aufhebung der Heidelberger Universität zu nutze, die nach dem Anfall der Universität Freiburg an Baden im Jahre 1805 wieder auflebte (vgl. dazu etwa WOLGAST, Phönix, S. 50), um ihren Angriffen eine größere Schlagkraft zu verleihen.

<sup>251</sup> Diese Worte fehlen im Konzept in: UAH RA 5450.

<sup>252</sup> Thibaut an das Universitätskuratorium, 27.1.1806, in: UAH RA 5450.

<sup>253</sup> Vgl. dazu WOLGAST, Phönix, S. 54f., bzw. DERS., Beginn, S. 18; so erhielt etwa Thibaut 2900 fl., aber Wedekind nur 1800.

<sup>254</sup> Vgl. dazu KELLER, Universität, S. 133 und 135.

<sup>255</sup> Vgl. Sigismund von Reitzenstein an Friedrich August Wielandt, 27.12.1806, in: GLA 205/138, auch zit. bei KELLER, Universität, S. 110; vgl. auch Sigismund von Reitzenstein an Friedrich August Wielandt, 7.2.1807, in: GLA 205/138.

<sup>256</sup> Vgl. Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim [Abschrift], 3.12.1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 294, S. 420: *Die ewigen versteckten Insinuationen dauerten fort* [sc. im Frühjahr 1806] (*wahrscheinlich unter der Leitung des bösen Professor Schmitt, welcher sich nachher in Freyburg so verhaßt machte!*).

Schmitt. Auf der anderen Seite standen Thibaut, Christoph Reinhard Dietrich Martin und Georg Arnold Heise, die durch den Theologen Carl Daub und den Altphilologen Friedrich Creuzer verstärkt wurden, welche ebenfalls den Reformkurs Reitzensteins unterstützten. Wahrscheinlich spielte Thibaut auch auf die reformfeindlichen „alten“ Professoren an, als er sich im März 1806 bei Johann Baptist Hofer über die *ewigen Chicanen, Lästerungen und Verhetzungen von einer gewissen Seite* beklagte: *Während man nach oben hinauf den Glauben zu verbreiten suchte, ich thue nichts, wurden die Studenten auf allen Seiten durch die Bemerkung aufgehetzt, daß mein ewiges Untersuchen und meine Härte unerträglich sey, oder man rühmte mich mit vieler Klugheit dafür, daß ich die Idee habe, die Gymnasien-Zucht auf der Academie einzuführen*<sup>257</sup>. Dass Thibauts Gegner mit ihren Versuchen, die Arbeit des Prorektors in ein schlechtes Licht zu rücken, offenbar teilweise durchaus erfolgreich waren, zeigt die Reaktion des Universitätskuratoriums auf die Berichte aus Heidelberg. Für wie besorgniserregend man im Umkreis der Regierung die Situation in der Universitätsstadt zeitweise hielt, verdeutlicht insbesondere ein Vorfall, der sich knapp einen Monat nach der Amtsübernahme Thibauts ereignete. Am 25. Januar 1806 ging in Karlsruhe eine anonyme Anzeige über mehrere zwischen Studenten abgehaltene und noch geplante Duelle ein<sup>258</sup>. Obwohl die Glaubwürdigkeit dieser Anzeige, wie das Universitätskuratorium selbst einräumte<sup>259</sup>, durch nichts verbürgt war, sah man sich genötigt, Thibaut noch am gleichen Tage per Estafette eine General-Ordre des badischen Kriegsministers an den Heidelberger Garnisonskommandanten zu *Leistung aller etwa nöthigen Unterstützung* bei seiner Arbeit zuzusenden. Ein Antwortschreiben des Prorektors, in dem dieser die Angaben in der anonymen Anzeige teils widerlegte, teils relativierte, konnte die Situation allerdings rasch entschärfen<sup>260</sup>.

In den nächsten Monaten stellte sich im Universitätskuratorium jedoch zunehmend Ungeduld darüber ein, dass die erhoffte Besserung der sittlichen Zustände an der Heidelberger Hochschule auf sich warten ließ. Die offenbar ausbleibenden Erfolge der Bemühungen Thibauts um die Disziplinierung der Studenten führte man in Karlsruhe vor allem auf die von ihm verfolgte Strategie zurück, die Studenten nur Schritt für Schritt an eine strengere Bestrafung einzelner Delikte zu gewöhnen. Es sei nicht zu verkennen, so ließ das Kuratorium den Prorektor am 2. August per Protokollextrakt wissen, *daß man auf dem Weg der Milde, auf dem es der H[err] Prorektor bisher so rühmlich versucht habe, die Anlässe zu den bisherigen*

<sup>257</sup> Vgl. Thibaut an Johann Baptist Hofer, 6.3.1806, in: ebd., Nr. 121, S. 188.

<sup>258</sup> Vgl. GLA 205/1178 bzw. die Thibaut übersandte Abschrift in: UAH RA 5450.

<sup>259</sup> Vgl. Auszug aus dem Kurbadischen Universitäts-Curatel Amts Protokolls vom 25.ten Januar 1806, in: UAH RA 5450 bzw. GLA 205/1178. Vgl. dort auch das folgende Zitat.

<sup>260</sup> Vgl. Thibaut an das Universitäts-Curatel-Amt, 27.1.1806, in: UAH RA 5450 [Konzept], vgl. auch die rückblickende Schilderung des Vorfalls durch Thibaut im Jahre 1820: Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim, 3.12.1820 [Abschrift], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 294, S. 420, die mit den Worten schloss: *Erschüttert sandte ich sofort jene Ordre zurück, und enthüllte die neuen Calumnien worauf ich auch sogleich ein freundliches Entschuldigungsrescript erhielt.*

*häufigen Untersuchungen zu mindern und die Studenten zu einem sittlichem Benehmen zu versetzen, bisher dem beabsichtigten Zweck noch nicht näher gekommen sei. Es werde daher, und weil es S[erenissi]mi Electoris ernstlicher Wille sey, daß der Flor Ihrer Universität hauptsächlich durch einen vorteilhaften wissenschaftl[ichen] u[nd] sittlichen Ruf derselben befördert werde nicht zu umgehen sein, künftig mehr Ernst zu zeigen, die sittliche Bildung dieser jungen Leute, so gut wie die wissenschaftliche im Auge zu haben und mehr auf die gerechte Zufriedenheit vernünftiger Eltern, als auf den Beifall ihrer, der Universität anvertrauten Kinder, zu sehen<sup>261</sup>.*

Vier Monate später, als ein Student im Duell getötet worden war, wurde der Prorektor per Kabinettsresolution angewiesen, unter Beilegung der Rektoratsakten und des Direktorialprotokolls ein Resümee über die Maßregeln vorzulegen, die unter seinem Prorektorat zur Verhütung von *Unsittlichkeiten* und *Polizeywidrigkeiten* der Studenten sowie insbesondere in Hinblick auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung von Duellen getroffen worden seien<sup>262</sup>. Diese Aufforderung ging offenbar auf eine Bitte Thibauts selbst zurück<sup>263</sup>, der das Universitätskuratorium bereits angesichts der am 2. August gegen ihn erhobenen Vorwürfe um *die, möglichst schnelle, und vollständig genügende Wiederherstellung seiner so tief gekränkten Ehre* ersucht hatte, da er andernfalls verlangen müsse, dass das Prorektorat einem andern übertragen werde. *Denn, so hatte er geschlossen, wenn ich auch nicht der positiven Ehre wegen arbeite, so fühle ich mich doch nicht stark genug, bey unverdienter positiver Verachtung ein so schweres Amt mit Kraft und Eifer ferner zu verwalten<sup>264</sup>.* In dem eingeforderten Resümee stellte er dann am 15. Dezember

<sup>261</sup> Vgl. Auszug Kurbadischen UniversitätsCuratelamtsprotokolls, 2.8.1806, in: GLA 205/1178 [Konzept]. Als Thibaut sich in einem Schreiben vom 19. August gegen die „entehrenden Vorwürfe“ des Kuratoriums verteidigte, vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 19.8.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 126, S. 194–198), erhielt er wenige Tage später ein Antwortschreiben, in dem seine *so eifrige Prorektorats Führung und seine angestregten Bemühungen, durch liebevolle Ermahnungen Ausbrüche der Unbesonnenheit [sc. der Studenten] zu dämpfen und sittliche Ordnung zu handhaben*, explizit hervorgehoben wurden. Zugleich betonte man aber von Kuratelamtlicher Seite erneut, dass die *bestgemeinte Milde den bezweckten Erfolg eines gesitteteren und anständigeren Betragens der Studirenden bisher noch nicht genügend hervorgebracht habe*, vgl. Auszug Großherzogl. Bad. Universitäts Curatelamts Protokolls, 22.8.1806 [Konzept], in: GLA 205/1178. Man bestritt (ebd.) im Kuratorium ausdrücklich, dass die gegen Thibaut erhobenen Vorwürfe, wie er vermutet hatte, auf Privatinsinuationen ihm unbekannter Ankläger zurückgingen (vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 19.8.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 126, S. 195).

<sup>262</sup> Vgl. die Aufforderung an Thibaut vom 12.12.1806, in: GLA 205/1182 [Konzept].

<sup>263</sup> So Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim, 3.12.1820 [Abschrift], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 294, S. 420. Im Konzept der Kabinettsresolution fand sich daher ursprünglich der Hinweis, dass das Resümee *aus besonderer Rücksicht für den Herrn Prorektor Hofrath Thibaut zu Heidelberg* eingefordert werde. Die entsprechende Bemerkung ist aber im Konzept eingeklammert und fehlte offenbar in der Reinschrift.

<sup>264</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 19.8.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 126, S. 198.

akribisch die unter seinem Prorektorat getroffenen Disziplinarverfügungen zusammen und wies auf die deutliche Verbesserung der studentischen Sitten seit seinem Amtsantritt hin<sup>265</sup>.

Als Thibauts Bericht in Karlsruhe einging, befand sich das Kuratorium in einer Umbruchssituation. Die bisherigen Referenten für Universitätsangelegenheiten, Georg Ludwig von Edelsheim und Johann Baptist Hofer, hatten bereits Ende November 1806 ihr Amt niedergelegt und stattdessen die Ernennung eines Kurators vor Ort vorgeschlagen. Diese Aufgabe sollte Sigismund von Reitzenstein übernehmen, der aber erst am 10. Januar 1807 offiziell sein neues Amt antrat. Die Lektüre von Thibauts eingesandten Akten übernahm der Geheime Referendär Friedrich August Wielandt, der mit Reitzenstein seit April 1806 korrespondierte und reges Interesse an der Reorganisation der Heidelberger Universität zeigte. Wielandt vertrat die Überzeugung, dass die Studierendenzahl Heidelbergs am besten durch die Entfernung „unsittlicher“ Studenten gesteigert werden könne, da sich erwarten lasse, dass diese rasch durch andere „wohl erzogene“ ersetzt würden, deren Väter Heidelberg gerade aufgrund des guten Rufs der Universität als geeigneten Studienort für ihre Söhne ansähen<sup>266</sup>. Ebenso wie Edelsheim und Hofer erschien ihm daher das seiner Ansicht nach zu milde Vorgehen Thibauts gegen studentische Sittenverfehlungen bedenklich. Aus der Lektüre der aus Heidelberg eingesandten Akten, so formulierte er am 31. Dezember in einer zur Übermittlung an den Engeren Akademischen Senat vorgesehenen Kabinettsresolution, habe der Großherzog *zwar die vollständigste Überzeugung von der unermüdeten Thätigkeit des jezigen Prorektorats zu Handhabung der Disciplin* gewonnen, *zugleich aber auch mit Bedauern erfahren, wie wenig ein so unverhältnißmäßig großer Aufwand von Zeit und Mühe habe hinreichen können, in Ansehung der Sittlichkeit und der Duelle nur einigermaßen ein genügendes Resultat zu geben*<sup>267</sup>. Angesichts der *unter einem namhaften Theil der Studierenden eingerissenen Sittenlosigkeit und niedrigsten Pöbelhaftigkeit, welche zu so manchen Duellen den Anlaß gebe*, wurde Thibaut angewiesen, nach studentischen *Unsittlichkeiten* zukünftig *möglichst genau zu forschen* und sie *auf das allerstrengste zu ahnden*. Die Resolution schloss mit einzelnen Anordnungen zu einer zweckmäßigeren Durchführung der Karzerstrafen<sup>268</sup>. Die vom Großherzog bereits genehmigte Textfassung sandte Wielandt am 2. Januar 1807 zunächst an Reitzenstein, der sie an den Akademischen Senat weiterleiten sollte. Reitzenstein wandte sich daraufhin in einem privaten Schreiben mit Datum vom 5. Januar an Wielandt, das sich in heftigen Worten gegen den Inhalt der Resolution wandte, für deren Verfasser er irrthümlich seinen Kontrahenten aus den Jahren 1803/4, den Geheimem Hofrat Johann Niklas Friedrich Brauer, hielt: *Die*

<sup>265</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 15.12.1806, in: ebd., Nr. 130, S. 201–207.

<sup>266</sup> Vgl. Friedrich August Wielandt an Sigismund von Reitzenstein, in: GLA 205/138, fol. 33r und v.

<sup>267</sup> Vgl. GLA 205/1182: Konzept der Kabinettsresolution vom 31.12.1806.

<sup>268</sup> Vgl. ebd.

ganze Resolution ist die bitterste Kränkung für den würdigen Prorektor der für seine ganz dem Amt preisgegebene Gesundheit nichts einerndtet als gleichsam für impotent erklärt zu werden, statt der lobnenen öffentlichen Aufmunterung die er für seine Mühe sowohl als für den in so kurzer Zeit warlich ausgezeichneten Erfolg derselben verdient hätte und erwarten konnte; sie nimmt keine Rücksicht auf das was geleistet worden, auf den Zustand in dem die Universität war und in dem sie ist; auf die Sorgfalt durch die es gelungen ist sie von der Mehrzahl der incorrigiblen zu säubern und die übrigen zu bessern, auf die Hofnungen [sic!] zu denen eine in dem nämlichen Geist fortgesetzte väterliche und strenge Aufsicht berechtigt hätte. Sie ist ein Schritt weiter zu der schon im bekannten organisations-Edict liegenden Absicht die Universität zu einer Klosterschule zu machen, den freien lebendigen Geist zu tödten ohne den nichts gedeiht<sup>269</sup>. Er müsse Wielandt bitten, die Resolution mit der gewöhnlichen Post oder auf einem anderen Wege nach Heidelberg zu senden und sie nicht durch seine Hände gehen zu lassen, da er sich andernfalls gezwungen sehe, sich gänzlich von den Universitätsangelegenheiten zurückzuziehen<sup>270</sup>. Die Intervention Reitzensteins war erfolgreich. Bereits am 8. Januar legte Wielandt dem Großherzog eine neue Fassung der Resolution vor, in der Thibauts Verdienst um die Besserung der studentischen Sitten ausdrücklich anerkannt und zugleich der Wunsch geäußert wurde, daß auch forthin ein gleicher Grad von stets reger Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Sittlichkeit unter den Studirenden [...] verwendet werden möge; indem sich dadurch auch ein anderer Hauptzweck – möglichste Verhütung der Duelle – um so leichter erreichen lasse<sup>271</sup>.

Wie ist nun Thibauts Engagement für eine Verbesserung der studentischen Sitten im zeitgenössischen Kontext zu bewerten? Von den Zeitgenossen des Heidelberger Professors wurde grundsätzlich nicht in Frage gestellt, dass die Universitäten nicht nur die Weitergabe von Wissen und Fachkenntnissen zu gewährleisten hatten, sondern zugleich Erziehungsanstalten darstellten, in welchen den Studenten im Hinblick auf ihre zukünftige Stellung im Staat und in der Gesellschaft auch moralische Werte vermittelt und zudem ihre Umgangsformen positiv beeinflusst werden sollten. Verschiedene Meinungen bestanden allerdings darüber, wo die Grenzen einer erzieherischen Einwirkung auf die Studierenden durch die Professoren und die akademischen Behörden zu setzen seien. Während Ende des 18. Jahrhunderts besonders in Preußen Forderungen nach einer strengen und schulmäßigen Aufsicht über die Studenten laut wurden, wandten sich vor allem die Göttinger Gelehrten Johann David Michaelis und Christoph Meiners gegen eine übertriebene Fürsorge und plädierten dafür, den Studenten einen angemessenen Grad an „akademischer Freiheit“ zuzugestehen<sup>272</sup>. So hielt etwa Meiners die *Notwendigkeit, in*

<sup>269</sup> GLA 205/138, fol. 31r und v: Sigismund von Reitzenstein an Friedrich August Wielandt, 5.1.1807.

<sup>270</sup> Vgl. ebd., fol. 29r und 31v.

<sup>271</sup> Vgl. GLA 205/1182, bzw. UAH RA7962, fol. 57r-58r: Kabinettsresolution, 31.12.1806 [2. Fassung].

<sup>272</sup> Vgl. dazu BRÜDERMANN, Gerichtsbarkeit, S. 501 f.

welche junge Leute versetzt würden, für sich zu handeln, und die damit verbundene Stärkung oder Bildung des Charakters für eine der größten Wohlthaten, welche die Deutschen Universitäten unserer auserlesensten Jugend gewährten: eine Wohlthat, die ganz verschwinden würde, wenn man die Zöglinge hoher Schulen, wie unmündige Knaben behandeln wollte<sup>273</sup>. Hier klingen bereits bildungsreformerische Gedanken an<sup>274</sup>, wie sie im Vorfeld der Gründung der Berliner Universität vor allem von Friedrich Schleiermacher schärfer herausgearbeitet wurden. Der Berliner Theologe sah gerade in der Lösung von familiären und gesellschaftlichen Konventionen während der akademischen Zeit die notwendige Voraussetzung dafür, dass der einzelne junge Mann seine Individualität und seinen Charakter herausbilden könne, bevor er in das öffentliche Leben und den Staatsdienst trete. Zum Vertrauen in die Mündigkeit der jungen Studenten, das sich bei Meiners und Michaelis fand, trat bei ihm dabei noch die Zuversicht, dass die Studenten angesichts ihres Strebens nach Erkenntnis und Wahrheit, das sie auf die Universität geführt habe, gleichsam von selbst vor groben sittlichen Verirrungen zurückschrecken würden. Dementsprechend gestand er ihnen ein relativ hohes Maß an „akademischer Freiheit“ zu: *Auf der Straße leben und wohnen auf antike Art; sie mit Musik und Gesang, oft ziemlich rohem, erfüllen, wie die Südländer; schlemmen, wie der Reichste so lange es gehen kann, oder einer Menge von gewohnten Bequemlichkeiten bis zu zynischer Unordnung entsagen, wie der Ärmste, ohne eines von beiden zu sein, die Kleidung auf sorgloseste vernachlässigen, oder mit zierkünstlerischer Aufmerksamkeit eigentümlich daran schnörkeln; eigne Sprachbildung, eigene geräuschvolle Arten, Beifall oder Tadel zu äußern, und ein vorzüglich auf diese ungestörte Mannigfaltigkeit sich beziehender, gewissermaßen öffentlich eingestanderener und gestatteter Gemeingeist, dies ist unstreitig das Wesen der studentischen Freiheit [...]*<sup>275</sup>.

Vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Diskussion über die Notwendigkeit und die Grenzen der akademischen Freiheit kann hier eine abschließende Bewertung von Thibauts Engagement als Heidelberger Prorektor in den Jahren 1805/6 bis 1807 erfolgen. Dass er ebenso wie die Mehrzahl seiner Zeitgenossen in der Förderung der „sittlichen Bildung“ der Studierenden eine zentrale Aufgabe der Universität sah, hat zunächst die Analyse seines Wirkens als Vorsitzender des Akademischen Gerichts gezeigt. Thibaut trat als akademischer Richter entschieden für eine im Vergleich mit der bisherigen Praxis strengere Bestrafung studentischer Delikte ein, durch die zum einen weiteren Verstößen der Studenten gegen die Disziplinar- oder allgemeinen Gesetze vorgebeugt und zum anderen die Tendenz der Studierenden, sich im Falle einer Beleidigung selbst Satisfaktion zu verschaffen, abgeschwächt werden sollte, war aber der Ansicht, dass diese Forderung nur schrittweise umgesetzt werden dürfe. Zur Begründung verwies er unter anderem

<sup>273</sup> Vgl. MEINERS, Verfassung 1802, S. 182.

<sup>274</sup> Vgl. dazu BRÜDERMANN, Gerichtsbarkeit, S. 502.

<sup>275</sup> Vgl. SCHLEIERMACHER, Gedanken, S. 280.

ausdrücklich auf den Charakter der Universität als „Erziehungsanstalt“, die es als solche nicht verantworten könne, die *durch die lange Schlawheit der Justiz* verwöhnten Studenten durch plötzliche Strenge zu neuen Verfehlungen zu provozieren und auf diese Weise *hundert Familien in ihren Kindern, und diese lebenslanglich unglücklich* zu machen<sup>276</sup>. Er deutete damit indirekt an, dass bei der Bestrafung studentischer Delikte andere Maßstäbe zu gelten hätten als bei der Beurteilung von Gesetzesverstößen gewöhnlicher Staatsbürger und insbesondere auf die Jugend und Unerfahrenheit der Studenten Rücksicht genommen werden müsse, die sie leicht dazu verleite, ihr zukünftiges Lebensglück durch unüberlegte Handlungen aufs Spiel zu setzen. Diesen Gedanken griff Thibaut auch in anderen Zusammenhängen auf. So lehnte er etwa im Dezember 1807, als die badische Regierung eine umfassende Neuordnung der akademischen Gerichtsbarkeit ins Auge fasste, in einem Brief an Großherzog Karl Friedrich die damals geplante Übertragung der Disziplinargewalt an einen Polizeidirektor unter anderem mit dem Hinweis darauf ab, dass ein städtischer Beamter im Umgang mit Studenten schwerlich das nötige „pädagogische Feingefühl“ aufbringen werde<sup>277</sup>. In dem gleichen Schreiben findet sich die Bemerkung, dass der *jugendliche Leichtsin, zu allen Arten der Uebereilung geneigt, auf Academien erst an Gesezmäßigkeit gewöhnt* werden solle<sup>278</sup>. Einen Erziehungsauftrag reklamierte Thibaut indessen nicht für den akademischen Richter, der Studenten vor sich hatte, die eines Deliktes verdächtig waren, sondern teilte die zeitgenössische Ansicht, dass die Universitäten generell über die Sittlichkeit der Studenten zu wachen hätten. Beispielhaft zeigen dies insbesondere seine in Übereinstimmung mit dem Heidelberger Ephorat unternommenen Versuche, auf das gesellschaftliche Leben der Studierenden einzuwirken und sie von „unanständigen“ Vergnügungen abzuhalten. Diesem Punkt maß er offenbar eine besondere Bedeutung zu und wies etwa bei seinen Bemühungen um eine Abschaffung der Vauxhalls und um ein Verbot von Theateraufführungen in der Umgebung von Heidelberg der Stadt und der badischen Regierung gegenüber selbstbewusst auf die Interessen der Universität hin, die seiner Ansicht nach dem Wunsch der Stadtbürger nach Erwerbs- und Zerstreungsmöglichkeiten voranzustellen waren. In Bezug auf die Theateraufführungen im Umkreis der Stadt vertrat er sogar eine strengere Position als die Senatsmehrheit<sup>279</sup>.

<sup>276</sup> Vgl. Thibaut an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 14.1.1806, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 114, S. 173 f.

<sup>277</sup> Vgl. Großer Senat der Universität Heidelberg an Großherzog Carl Friedrich, 23.12.1807 [Konzept von Thibaut ], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 139, S. 223.

<sup>278</sup> Vgl. ebd., S. 228. Thibaut wies in diesem Zusammenhang auch auf den *schlechten Zustand vieler niederer Schulen und der häuslichen Erziehung* hin, welcher die Universitäten oftmals zwingt, statt *das Gute weiter fortzubilden* viel Mühe auf die *Vertilgung des mitgebrachten Schlechten* zu verwenden, vgl. ebd. [Hervorhebungen i. O.].

<sup>279</sup> Hier spielte wohl auch der persönliche Widerwillen des Kunst- und Musikliebhabers Thibaut angesichts der oftmals geringen Qualität der Darbietungen eine Rolle, vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung, mit der sich Thibaut laut BAUMSTARK, Blätter, S. 66, gegen Universitäten in Residenzstädten ausgesprochen haben soll: *Was ist euch*

Insgesamt betrachtete Thibaut also offenbar während seines Prorektorats die Studenten in erster Linie als „Gegenstand von Fürsorge“ und versuchte, sie in wohlmeinender, aber patriarchalischer Absicht zu ihrem eigenen Besten und zugleich im Interesse der Universität erzieherisch zu beeinflussen. Seine Auffassung von den Studierenden unterschied sich damit deutlich von bildungsreformerischen Positionen, wie sie etwa wenige Jahre nach seinem Prorektorat von Schleiermacher vertreten wurden. Dagegen bezeugt sein Schüler und Biograph Eduard Baumstark, dass Thibaut prinzipiell durchaus bereit gewesen sei, den Studenten einen gewissen Grad von akademischer Freiheit einzuräumen. *Thibaut*, so Baumstark, sei *ganz dagegen* gewesen, die Lebensweise der Studenten *nach denjenigen Regeln des Anstandes zu beurtheilen, welche im gewöhnlichen gesellschaftlichen Leben ein einzwängender Ton und die herrschende Mode* mit sich bringe, vielmehr habe er in der *Freiheit von den Einwirkungen der leidigen Convenienz des gewöhnlichen Lebens* einen wesentlichen Bestandteil des Studentenlebens gesehen. Grundsätzlich sei er der Auffassung gewesen, dass man den Studenten manches gestatten dürfe, was die Polizei anderen Ständen nicht erlauben könne, *weil die Veredlung des Gemüthes, welche sie aus der classischen Vorbildung gesogen hätten, gegen grobe Excesse die beste innere Schutzwehr sei. Oefters konnte man auch Aeußerungen wie die folgenden aus seinem Munde hören: Lasset sie doch den Esel auch einmal von hinten aufzäumen, sie wissen ja, daß es nicht der rechte Ort ist, wir thun es auch oft, aber wir wissen es nicht [...] oder auch: Lasset doch den jungen Stier zuweilen los, und freuet euch, wenn er mit seinen Hörnern den Haufen Heu oder Sand aufwühlt, nur gebt ihm eine gute Umzäunung und sorget dafür, daß er sich und uns Andere nicht beschädigt*<sup>280</sup>. Als Baumstark Thibaut im Jahre 1825 kennenlernte, hatte sich allerdings die Situation in Heidelberg im Vergleich zu den Jahren 1805–1807, als dieser das Prorektorat bekleidete, grundlegend verändert. Gewaltsame und exzessive Auseinandersetzungen der Studierenden mit Angehörigen anderer sozialer Gruppen innerhalb der Stadt, welche die ersten Jahre nach dem Übergang der Universität an Baden geprägt hatten, waren in den folgenden Jahren in Heidelberg – ebenso wie in anderen deutschen Universitätsstädten – immer seltener geworden<sup>281</sup>. Stattdessen richtete sich die Aufmerksamkeit der Universitätsbehörden seit dem Ende der napoleonischen Epoche verstärkt auf das zunehmende politische Engagement der Studenten sowie auf Konflikte, die auf die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Verbindungstypen zurückgingen. Wenn Thibaut laut Baumstark die

---

*lieber, daß eure Söhne sich das ganze Jahr zur körperlichen, geistigen und sittlichen Erkräftigung frisch und munter in einer schönen Natur bewegen, oder aber alle Jahre eine Kunstausstellung sehen und sich oft durch geschmacklose Concerte, Schauspiel und verführerisches Ballet von den Studien abhalten lassen?* Vgl. auch den Bericht von Heinrich Voß d.J. über Thibauts Reaktion auf einen Besuch des Stuttgarter Schauspielers Reil in Heidelberg im Frühjahr 1807, Heinrich Voß d.J. an Johann Wolfgang von Goethe, 1. Ostertag 1807, in: Goethe-Jahrbuch 5 (1884), S. 66f. Laut Voß versuchte Thibaut zunächst, den geplanten Auftritt Reils zu verhindern und berief sich dabei auf sein „Gewissen“.

<sup>280</sup> BAUMSTARK, Blätter, S. 64f.

<sup>281</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden etwa ROESELING, Burschenschaft, S. 51.

Überzeugung vertrat, dass die Studenten „grobe Exzesse“ ohnehin meiden würden, so war diese Auffassung also möglicherweise auch auf den im Vergleich zu 1805/6 fortgeschrittenen Entwicklungsstand der studentischen Lebensweise zurückzuführen. Zudem war es in den 1820er Jahren auch insofern leichter geworden, den Studenten gegenüber eine liberalere Position zu vertreten, als die Universität Heidelberg sich inzwischen fest unter den großen deutschen Hochschulen etabliert und ihre Studentenzahlen stetig gesteigert hatte. Thibauts Wirken als Prorektor vom Dezember 1805 bis zum April 1807 lässt sich daher nur dann angemessen beurteilen, wenn es im Zusammenhang mit der Reorganisation der Universität Heidelberg in den ersten Jahren nach 1803 gesehen wird, als die Verbesserung der akademischen Sitten ein wesentliches Anliegen der badischen Regierung und eine wichtige Voraussetzung für eine Steigerung der Studentenzahlen darstellte. Thibaut selbst sah sein Prorektorat – und damit auch sein Engagement zur Verminderung studentischer Unsitten – ausdrücklich als Teil dieses Reorganisationswerks an. Seine Erfolge als Prorektor, die sowohl er selbst als auch die badische Regierung konstatierte, können insofern als ein wichtiger Beitrag zur Erneuerung und Konsolidierung der Universität Heidelberg nach 1803 gewertet werden.

### 3. Thibaut als Redakteur und Rezensent der „Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur“

Der Wunsch, dass die Universität Heidelberg ein eigenes Rezensionsorgan<sup>282</sup> besitzen sollte, wurde erstmals bereits unmittelbar nach der Übernahme der ehemals kurpfälzischen Hochschule durch Baden im Kuratorium laut. Seit etwa Mitte des 18. Jahrhunderts war es im deutschsprachigen Raum vermehrt üblich geworden, literaturkritische Zeitungen mehr oder weniger direkt mit einer der bedeutenden zeitgenössischen Universitäten zu verbinden<sup>283</sup>. Im Zuge der Aufklärungsbewegung sollten diese Publikationen den Lesern eine Orientierungshilfe auf dem zunehmend unübersichtlicher werdenden Büchermarkt bieten. So waren bereits kurz nach der Gründung der Universität Göttingen 1739 die „Göttingenschen Zeitungen von gelehrten Sachen“ ins Leben gerufen worden, seit 1743 erschienen die von dem Kanzler der Universität Halle begründeten „Gelehrten Anzeigen in alle Wissenschaften“ und seit 1785 die von dem Jenaer Philosophieprofessor Christian Gottfried Schütz redigierte „Allgemeine-Literatur-Zeitung“. Die Nähe der Rezensionszeitschriften zu den Universitäten hatte zum einen den Vorteil, dass sie die kritische Bewertung der literarischen Neuerscheinungen aus dem gesamten Bereich der Wissenschaften erleichterte, da mit den Dozenten der verschiedenen Fakultäten die geeigneten Redakteure und Rezensenten zur Verfügung standen<sup>284</sup>.

<sup>282</sup> Zu den Heidelbergischen Jahrbüchern vgl. v. a. KLOSS, Jahrbücher; GALL, Jahrbücher; PÖGGELER, Jahrbücher; BAAR, Kreuzer.

<sup>283</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. BAAR, Kreuzer, S. 127; GALL, Jahrbücher, S. 307 f.

<sup>284</sup> Vgl. KLOSS, Jahrbücher, S. 25.

Zum anderen bot sich den Hochschulen auf diese Weise die Möglichkeit, sich im gesamten deutschsprachigen Raum zu präsentieren und so ihren wissenschaftlichen Ruf zu festigen und ihre Studentenzahlen zu steigern. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde es offenbar bereits für geradezu notwendig erachtet, dass eine gute Universität auch über ein eigenes Rezensionsorgan verfügte. So wurde etwa 1804 auf Anregung Johann Wolfgang von Goethes in Jena die „Jenaische Allgemeine Literaturzeitung“ gegründet, nachdem die alte „Allgemeine-Literatur-Zeitung“ kurz zuvor nach Halle übersiedelt war<sup>285</sup>.

Mit der Gründung einer eigenen Literaturzeitung in Heidelberg<sup>286</sup>, wie sie der damalige Kurator Johann Baptist Hofer zuerst im Herbst 1804 anregte, sollte also die Gleichwertigkeit der neuorganisierten Universität mit anderen deutschen Hochschulen unterstrichen werden. Hofers Idee stieß im Heidelberger Lehrkörper auf reges Interesse, so dass von einzelnen Professoren schon bald verschiedene und konkurrierende Projekte zur Gründung des neuen Rezensionsorgans angeregt wurden, durch welche die Vertreter gegensätzlicher wissenschaftlicher und literarischer Tendenzen ihrer jeweiligen Richtung einen möglichst großen Einfluss auf das Unternehmen zu sichern hofften. Zuerst versuchte der seit 1805 in Heidelberg als Staatspensionär lebende Dichter und Homerübersetzer Johann Heinrich Voß 1805/06 die „Jenaische Allgemeine Literaturzeitung“ und ihren Redakteur, den Altphilologen Heinrich Karl Eichstädt, nach Heidelberg zu holen. Der Plan konnte nicht verwirklicht werden, ebenso wie die Initiative des Jenaer Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel, ein Rezensionsorgan in Heidelberg zu gründen und als Redakteur zu leiten<sup>287</sup>. Der – wiederum von Voß unterstützte – Versuch, die „Hallische Allgemeine Literaturzeitung“ an den Neckar zu verlegen, scheiterte vor allem an den hohen Kosten und der Opposition einzelner Heidelberger Professoren. Im Herbst 1807 lud dann der damalige Heidelberger Prorektor, der Strafrechtler Christoph Reinhard Dietrich Martin, auf direkte Anregung des Kurators der Universität, Graf Benzel-Sternau, seine Kollegen Daub, Schwarz, Thibaut, Zachariä, Heise, Creuzer, Fries, Wilken und Langsdorf zu einer Beratung über *die projektierte Errichtung einer hiesigen Literatur-Zeitung* ein<sup>288</sup>. Nachdem dieses Komitee bereits in seiner ersten Sitzung am 1. Oktober 1807 die Gründungsurkunde<sup>289</sup> für ein künftiges Heidelberger Rezensionsorgan unterzeichnet hatte, erarbeitete es in den folgenden Wochen einen detaillierten Plan über Form und Zielsetzung der Zeitschrift<sup>290</sup>, für die man schließlich den Titel „Heidelbergische Jahrbücher der Literatur“ wählte. Als „Programm“ sollte es „alle Hauptwerke der verschiedenen Wissenschaften“, insbesondere auch die katholische Literatur von

<sup>285</sup> Vgl. PÖGgeler, Jahrbücher, S. 154.

<sup>286</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. KLOSS, Jahrbücher, S. 25–27; BAAR, Creuzer, S. 128.

<sup>287</sup> Zu Hegels Initiative vgl. PÖGgeler, Jahrbücher, S. 156 f.

<sup>288</sup> Vgl. Einladung, 30.9.1807, in: KLOSS, Jahrbücher, S. 27.

<sup>289</sup> Vgl. ebd., S. 186 f.: Gründungsurkunde vom 1.10.1807.

<sup>290</sup> Vgl. zum Folgenden auch KLOSS, Jahrbücher, S. 27–35; BAAR, Creuzer, S. 128. Zu späteren Änderungen in der Form vgl. im Einzelnen KLOSS, Jahrbücher, S. 27–33.

Süddeutschland und französische Werke, kritisch behandeln. Werke von Heidelberger Dozenten und badischen Schriftstellern überhaupt sollten dagegen nicht rezensiert, sondern lediglich vom Verfasser selbst angezeigt werden<sup>291</sup>. In einem Plan für die Mitarbeiter der Jahrbücher wurde darüber hinaus die Forderung erhoben, dass nur solche Schriften, die eine „Bereicherung für die Wissenschaften“ darstellten, Berücksichtigung finden dürften<sup>292</sup>. Damit distanzieren sich die Jahrbücher bewusst von der Praxis der übrigen zeitgenössischen Rezensionsorgane, die vor allem einen möglichst breiten Überblick über die Neuerscheinungen der verschiedenen Fachgebiete liefern wollten. Unüblich war auch, dass die Zeitschrift neben Rezensionen auch Abhandlungen enthalten sollte, was aber offenbar von vornherein nur für die ersten Jahrgänge gelten sollte<sup>293</sup>. Von den übrigen kritischen Organen unterschieden sich die „Heidelbergischen Jahrbücher“ zudem durch ihre äußere Form, da sie in den ersten drei Jahrgängen in fünf separaten Abteilungen herausgegeben wurden: 1. Abteilung für Theologie, Philosophie und Pädagogik; 2. Abteilung für Jurisprudenz und Staatswissenschaften; 3. Abteilung für Medizin und Naturgeschichte; 4. Abteilung für Mathematik, Physik und Kameralwissenschaften; 5. Abteilung für Philologie, Historie, Literatur und Kunst. Die Redakteure legten jedoch darauf Wert, dass die Zeitschrift keineswegs ihre „Privat-Unternehmung“ darstellen, sondern als ein „Universitäts-Institut“ wahrgenommen werden sollte<sup>294</sup>. Das Mitwirken auswärtiger Gelehrter, so die Aufforderung an die Dozenten zur Mitarbeit, könne zwar nicht entbehrt werden, man rechne jedoch *vorzüglich auf die kräftige Hilfe der hiesigen Lehrer*<sup>295</sup>. Der Anspruch, dass die Jahrbücher den wissenschaftlichen Geist der Gesamtuniversität widerspiegeln sollten, wurde also hier noch einmal ausdrücklich unterstrichen. Die Jahrbücher erschienen ab Januar 1808 im Verlag Mohr und Zimmer in Heidelberg. Mit einer vergleichsweise hohen Abonnentenzahl von anfangs etwa 450<sup>296</sup> schien ihnen eine erfolgreiche Zukunft gesichert.

In den folgenden Jahren geriet die Zeitschrift jedoch unter den führenden Einfluss des zeitweiligen Generalredakteurs und Leiters der Abteilung für Philologie, Historie und Kunst, Friedrich Creuzer. Dieser versuchte, der romantischen Schule mit den Jahrbüchern ein eigenes publizistisches Organ von Bedeutung zu verschaffen<sup>297</sup>. Die Zeitschrift bekam im Zwiespalt der Auseinandersetzungen zwischen Romantikern und der Gruppe um Johann Heinrich Voß, die sich den Traditionen der Aufklärung verbunden sah, eine zunehmend einseitige Ausrichtung. Die fi-

<sup>291</sup> Vgl. KLOSS, Jahrbücher, S. 186: Gründungsurkunde vom 1.10.1807.

<sup>292</sup> Vgl. ebd., S. 191: Plan der Heidelbergischen Jahrbücher der Literatur, entworfen nach dem 13.10.1807.

<sup>293</sup> Vgl. KLOSS, Jahrbücher, S. 32.

<sup>294</sup> Vgl. ebd., S. 188: Aufforderung an die Dozenten zur Mitarbeit.

<sup>295</sup> Vgl. ebd.

<sup>296</sup> Vgl. KLOSS, Jahrbücher, S. 37; GALL, Jahrbücher, S. 312, schreibt ohne nähere Angabe von 200 Abonnenten.

<sup>297</sup> Zu Creuzers Wirken vgl. BAAR, Creuzer, passim; s. a. GALL, Jahrbücher, S. 313 f.

nanziellen Schwierigkeiten, mit denen das Unternehmen bereits seit 1808/09 zu kämpfen hatte<sup>298</sup>, verschärfen sich und so entschloss man sich Ende 1810 zu einer radikalen Änderung des inhaltlichen Profils<sup>299</sup>. Die Gliederung in Abteilungen wurde nun aufgehoben, der Umfang der Zeitschrift, die fortan dreimal wöchentlich erschien<sup>300</sup>, stark begrenzt, und das Redaktionskollegium auf Thibaut, den Historiker Friedrich Wilken sowie den Philosophen Jakob Friedrich Fries beschränkt. Die drei Dozenten leiteten das Unternehmen bis Ende 1816, als Fries und Wilken Heidelberg verließen und der Philosoph Georg Wilhelm Hegel, der 1816 eine Professur in Heidelberg annahm, sowie der Historiker Friedrich Christoph Schlosser an ihre Stelle traten. Im Jahre 1822 wurde, nachdem auf dem Forum der Jahrbücher erneute Kämpfe zwischen den Vertretern der verschiedenen geistigen Richtungen auf der Universität ausgetragen worden waren, unter dem Druck der Regierung wieder ein großes Redaktionskollegium geschaffen.

Thibaut war bereits vor der Übernahme seiner Professur in Heidelberg von seinem Kollegen Georg Arnold Heise, der im Februar 1805 die Berufungsverhandlungen mit ihm geführt hatte, über die Pläne zur Gründung eines eigenen Rezensionsorgans an der neuen badischen Hochschule informiert worden<sup>301</sup>. Die Idee stieß bei ihm auf reges Interesse. Als er Heise am 22. Februar seine Bedingungen für die Annahme eines Lehrstuhls in Heidelberg mitteilte<sup>302</sup>, versprach er seinerseits im Gegenzug unter anderem, jede Verbindung mit anderen kritischen Instituten – gemeint waren die „Jenaer Allgemeine Literaturzeitung“ und die „Hallische Allgemeine Literaturzeitung“ – aufzugeben, um an dem neuen Projekt *den kräftigsten Antheil* zu nehmen<sup>303</sup>. In einigen vertraulichen Schlusszeilen, die er dem ostensiblen Schreiben an Heise beifügte, erklärte er sich darüber hinaus sogar schon bereit, auf einer bevorstehenden Reise in seine holsteinische Heimat eine Reihe von Mitarbeitern für das Unternehmen anzuwerben. Eine eigene Literaturzeitung, so hob er bei dieser Gelegenheit hervor, scheine ihm *für eine Academie von äußerster Wichtigkeit zu seyn*<sup>304</sup>. Einen guten Monat später, als seine offizielle Berufung nach Heidelberg bereits erfolgt war, betonte er sogar, dass das geplante Rezensionsorgan der Universität *vielleicht mehr Ansehn verschaffen werde, als zwey fleißige und geschickte Docenten*<sup>305</sup>. Nach seinem Amtsantritt in der Neckarstadt verfolgte Thibaut die verschiedenartigen Projekte, die zur Gründung einer Literaturzeitschrift von seinen Kollegen angeregt wurden, mit Interesse und versuchte offenbar auch

<sup>298</sup> Zu den finanziellen Verhältnissen der Jahrbücher vgl. KLOSS, Jahrbücher, S. 35–40.

<sup>299</sup> Vgl. zum Folgenden etwa GALL, Jahrbücher, S. 315–319.

<sup>300</sup> Anfangs waren die Jahrbücher mit insgesamt etwa 15 Heften im Jahr vergleichsweise selten erschienen, vgl. etwa BAAR, Creuzer, S. 128.

<sup>301</sup> Das geht aus Thibauts Brief an Heise vom 22.2.1805 hervor, vgl. POLLEY, Thibaut II, Nr. 86, S. 131 f.

<sup>302</sup> Vgl. ebd., S. 129 f.

<sup>303</sup> Vgl. ebd., S. 131.

<sup>304</sup> Vgl. ebd., S. 132, s. a. in dem ostensiblen Schreiben, S. 131, wo er betont, dass er eine eigene gelehrte Zeitung für die Universität *für unendlich wichtig* halte.

<sup>305</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 28.3.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 90, S. 137.

seinerseits, auf die Ausgestaltung und den Charakter des Blattes Einfluss zu nehmen. Ebenso wie einzelne der übrigen Heidelberger Professoren wandte er sich gegen die Versuche von Johann Heinrich Voß, die „Jenaer Allgemeine Literatur Zeitung“ mit ihrem Redakteur Eichstädt nach Heidelberg zu holen. Die Opposition gegen die Pläne Voß' wurde von Friedrich Creuzer angeführt, der die antiromantische Tendenz des Blattes missbilligte<sup>306</sup>. Thibaut stand zwar der romantischen Bewegung fern, hegte aber eine deutliche persönliche Abneigung gegen Eichstädt<sup>307</sup>, den er aus Jena kannte. Zudem befürchtete er möglicherweise, dass Voß, der mit Eichstädt befreundet war, bei einer Übersiedlung der „Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung“ einen zu großen Einfluss auf das Organ gewinnen<sup>308</sup> und insofern dessen Charakter als Sprachrohr der gesamten Universität gefährden könne. Dagegen befürwortete er im Frühjahr 1807 den ebenfalls von Voß angeregten Plan, die „Hallische Allgemeine Literaturzeitung“, deren Redakteur Schütz er freundschaftlich verbunden war, an den Neckar zu ziehen. Ob er, wie ein Brief Friedrich Creuzers vom 9. März 1807 nahelegt<sup>309</sup>, selbst Schritte unternahm, um Schütz für das Unternehmen zu erwärmen, muss offen bleiben. Nachdem die von einzelnen Professoren angeregten Pläne zur Gründung eines Rezensionsorgans sämtlich gescheitert waren und die Regierung endgültig die Konstituierung einer eigenen Heidelberger Zeitschrift angeregt hatte, unterzeichnete Thibaut dann gemeinsam mit seinen Kollegen Daub, Schwarz, Zachariä, Heise, Creuzer, Fries, Wilken und Langsdorf am 1. Oktober 1807 die Gründungsurkunde der künftigen „Heidelbergischen Jahrbücher“. Inwieweit er auf die Entwürfe über die innere und äußere Ausgestaltung der Jahrbücher, die in den nächsten Wochen ausgearbeitet wurden, einwirkte, lässt sich nicht feststellen. Da der erste Entwurf für den Aufbau der Zeitschrift von der Hand Georg Arnold Heises stammt<sup>310</sup>, zu dem Thibaut besonders engen Kontakt pflegte, kann indessen vermutet werden, dass er auf die Planungen einen gewissen Einfluss nahm. Die Beratungen des Gründungskomitees wurden relativ rasch zum Abschluss gebracht. Bereits am 17. Oktober 1807 konnte Thibaut seinem Jenaer Bekannten, dem Theologen Johann Jakob Griesbach, erfreut mitteilen, dass von Neujahr 1808 an *eine kleine Heidelberger gelehrte Zeitung hftweise erscheinen werde, wofür sich viele interessieren, und welche wenigstens den Vortheil haben wird, daß Heidelberg nun unter die redenden Akademien ein-*

<sup>306</sup> Vgl. dazu BAAR, Creuzer, S. 131.

<sup>307</sup> Vgl. dazu etwa Thibaut an Wilhelm Josef Kalmann, 17.1.1808, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 140, S. 232. Im März 1805 hatte Thibaut die Hoffnung ausgesprochen, dass nach einer Übersiedlung von Johann Heinrich Voß nach Heidelberg, dem die Jenaer Allgemeine Literatur Zeitung größtenteils ihr Ansehen verdanke, das von Eichstädt redigierte Blatt *fallen, und in Heidelberg ein neues Institut aufblühen werde*, vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 28.3.1805, in: ebd., Nr. 90, S. 137.

<sup>308</sup> Zu dieser Gefahr vgl. etwa KLOSS, Jahrbücher, S. 41.

<sup>309</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 9.3.1807, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 69, S. 204.

<sup>310</sup> Vgl. dazu auch GALL, Jahrbücher, S. 311.

*tritt*<sup>311</sup>. In den folgenden Jahren engagierte sich Thibaut für die Heidelbergschen Jahrbücher sowohl als Rezensent als auch als Redakteur und gewann zeitweise einen relativ großen Einfluss auf das Unternehmen. Angesichts der Bedeutung, die er einem eigenen Rezensionsorgan für den Aufschwung der Universität beimaß, muss sein Wirken für die Heidelbergschen Jahrbücher zugleich als wesentlicher Beitrag zur Reorganisation der Universität Heidelberg gewertet werden.

Wie sah nun Thibauts Engagement für die Heidelbergschen Jahrbücher konkret aus? Bei der Gründung der Heidelbergschen Jahrbücher hatte man beschlossen, die Leitung der Zeitschrift nicht, wie bei anderen Rezensionsorganen üblich, lediglich einem Redakteur, sondern einer Reihe von Einzelredakteuren zu übertragen<sup>312</sup>. Jede der fünf Abteilungen – mit Ausnahme der mathematischen – wurde von zwei Vertretern der jeweiligen Fachrichtung betreut. Zur Beratung und Entscheidung wichtiger Fragen trat jedoch die Gesamtdredaktion zusammen. Die Gründer der Jahrbücher hofften offenbar, durch das Zusammenwirken von Abteilungsredakteuren und Gesamtdredaktion zum einen die sachkundige Behandlung jedes einzelnen Faches sicherzustellen und zum anderen zu verhindern, dass Vertreter einzelner geistiger Strömungen der Universität einen zu großen Einfluss auf die Zeitschrift erlangten<sup>313</sup>. Im Frühjahr 1808 wurde zusätzlich die Stelle eines Generalredakteurs eingeführt, die Friedrich Creuzer übertragen wurde. Mit dem Posten, der bereits nach einem Jahr wieder beseitigt wurde, waren anscheinend keine weitreichenden Befugnisse verbunden<sup>314</sup>. Auf der „Ankündigung einer Heidelbergschen Literatur-Zeitung“ für das Publikum unterzeichneten als Redakteure zunächst die Juristen Thibaut und Heise, die Mediziner Ackermann und Loos, die Theologen Daub und Schwarz, der Historiker Wilken, der Altphilologe Creuzer sowie der Mathematiker Langsdorf<sup>315</sup>. Bereits in der Gründungsurkunde der Jahrbücher war festgelegt worden, dass Thibaut und Heise die Leitung der Abteilung für Jurisprudenz und Staatswissenschaften im halbjährlichen Wechsel innehaben sollten<sup>316</sup>. Thibaut übernahm die Redaktion allerdings erst Ende 1808, als der zweite Jahrgang der Zeitschrift vorbereitet wurde<sup>317</sup>. Anschließend behielt er die Leitung der juristischen Abteilung offenbar ganz, wobei er seinen Kollegen, den Staatsrechtler Christoph Reinhard Dietrich Martin, zeitweise zur Unterstützung herangezogen zu haben scheint<sup>318</sup>.

<sup>311</sup> Vgl. Thibaut an Johann Jakob Griesbach, 17.10.1807, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 135, S. 214.

<sup>312</sup> Vgl. dazu etwa KLOSS, Jahrbücher, S. 30 f.

<sup>313</sup> Vgl. ebd., S. 31.

<sup>314</sup> Vgl. ebd. sowie S. 34.

<sup>315</sup> Vgl. Ankündigung einer Heidelbergschen Literatur-Zeitung, entstanden vor dem 23.10.1807, in: ebd., S. 188–190; zur späteren Änderungen im Redaktionskollegium vgl. KLOSS, Jahrbücher, S. 33–35.

<sup>316</sup> Vgl. ebd., S. 186: Gründungsurkunde vom 1.10.1807.

<sup>317</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 6.11.1808, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 150, S. 243; s. a. KLOSS, Jahrbücher, S. 33.

<sup>318</sup> Vgl. ebd., S. 34.

Eine wesentliche Aufgabe Thibauts als Redakteur bestand darin, sachkundige Rezensenten für Werke der einzelnen juristischen Fachgebiete zu gewinnen. Die Redakteure der Jahrbücher hatten bereits bei der Gründung des neuen Rezensitionsorgans Wert darauf gelegt, dass die neue Zeitschrift als ein „Universitäts-Institut“ verstanden werden müsse<sup>319</sup>. Daher rechne man, so die noch im Oktober 1807 an die Heidelberger Dozenten gerichtete „Aufforderung zur Mitarbeit“, bei den Rezensionen *vorzüglich auf die kräftige Hülfe der hiesigen Lehrer*. Bereits damals wurde indessen eingeräumt, dass die Redaktion den *Beystand auswärtiger Gelehrter* nicht ganz werde entbehren können. Im Frühjahr 1808 gelang es Heise, unterstützt von Friedrich Creuzer<sup>320</sup>, Friedrich Carl von Savigny, der nach dem Erscheinen seines Werks „Recht des Besitzes“ im Jahre 1803 zu den namhaftesten deutschen Juristen zählte, für eine gelegentliche Mitarbeit an den Jahrbüchern zu gewinnen. In den Jahrgängen 1809/10 traten als Rezensenten zusätzlich etwa der aus Wetzlar stammende Jurist Löhr und der Stuttgarter Rechtsconsulent Ludwig Friedrich Griesinger auf<sup>321</sup>, die also offenbar von Thibaut hinzugewonnen worden waren. Ebenso wie Heise bat Thibaut zudem in den folgenden Jahren Savigny, mit dem er seit 1803 korrespondierte<sup>322</sup>, immer wieder um Rezensionen<sup>323</sup>. Die ihm zugesandten Beiträge für die Jahrbücher wurden von Thibaut jeweils einer kritischen Lektüre unterzogen. Dabei nahm er offenbar teilweise auch redaktionelle Eingriffe vor<sup>324</sup>. Folgt man einer Bemerkung des Juristen aus dem Jahre 1817, ging er dabei aber mit Vorsicht zu Werke, um dem Rezensitionsorgan den Ruf der Objektivität zu wahren, *denn unsre Jahrbücher sind nicht für meine Ansichten angelegt, und ich muß die Individualität der Recensenten achten, wenn das Publicum mich achten soll*<sup>325</sup>.

Thibauts Engagement für die Heidelbergischen Jahrbücher beschränkte sich allerdings nicht auf seine eigene Abteilung, sondern er nahm von Anfang an auch Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung des Gesamtunternehmens. Möglich war dies insofern, als sich das Redaktionskollegium bei der Gründung der Zeitschrift weitgehende Kontrollrechte gesichert hatte. Die Redakteure stimmten nicht nur über Fragen, welche die Jahrbücher im Ganzen betrafen, in gemeinsamer Sitzung ab – wobei wichtige Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden konnten –, sondern berieten offenbar auch gemeinsam über die Aufnahme der Mitarbeiter für

<sup>319</sup> Vgl. Aufforderung an die Dozenten zur Mitarbeit, in: KLOSS, Jahrbücher, S. 188; s. dort auch die folgenden beiden Zitate.

<sup>320</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 29.1.1808, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 76, S. 228.

<sup>321</sup> Vgl. UBH Heid. Hs. 2629: Rezensentenlisten des Verlags Mohr und Zimmer, hier für den Jahrgang 1809/1, S. 78.

<sup>322</sup> Zu Thibauts Korrespondenz mit Savigny vgl. POLLEY, Thibaut I, S. 163–259.

<sup>323</sup> Vgl. Thibauts Briefe an Savigny in POLLEY, Thibaut II, Nr. 150f., 154f., 157f., 160, 164, 172, 175, 179, 184, 188, 190; vgl. auch POLLEY, Thibaut I, S. 186.

<sup>324</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 12.2.1813, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 188, S. 283.

<sup>325</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 18.2.1817, in: ebd., Nr. 207, S. 307.

die einzelnen Abteilungen. Zeitweise scheint die Gesamtreaktion sogar über die Verteilung der Rezensionen an die Mitarbeiter entschieden zu haben<sup>326</sup>. Die Einflussmöglichkeiten, die Thibaut auf diese Weise im Redaktionskollegium gegeben waren, nutzte er in den folgenden Jahren vor allem, um zu versuchen, die Zeitschrift in den bei der Gründung des Blattes intendierten neutralen Kurs zu lenken. Die Zielsetzung der Gründer der Jahrbücher, durch das Zusammenwirken von Gesamtreaktion und Abteilungsredakteuren sicherzustellen, dass sich in den einzelnen Rezensionen der wissenschaftliche Geist der Gesamtuniversität widerspiegeln, hatte sich nämlich in der Praxis von Anfang an nicht verwirklichen lassen. Im Redaktionskollegium hatten die Professoren, die der romantischen Bewegung nahestanden – darunter die beiden Theologen Daub und Schwarz, die Mediziner Loos und Ackermann, der Altphilologe Creuzer sowie der bei den Redaktionssitzungen ebenfalls stimmberechtigte Verleger der Jahrbücher Johann Georg Zimmer<sup>327</sup> –, schon allein zahlenmäßig das Übergewicht gegenüber den Vertretern der staatswissenschaftlichen und juristischen Abteilung Thibaut, Heise und Langsdorf, die der Romantik kritisch gegenüberstanden<sup>328</sup>. Insbesondere Friedrich Creuzer ließ in der Abteilung für Philologie, Historie und Kunst bevorzugt romantische Werke besprechen und wählte zudem häufig führende Romantiker aus seinem persönlichen Bekanntenkreis als Rezensenten, wie etwa Achim von Arnim, Friedrich Schlegel oder die Brüder Grimm. Angesichts der deutlichen Parteinahme für die romantische Bewegung, die sich auch in den von Daub und Schwarz redigierten theologischen Heften sowie in der medizinischen Abteilung beobachten ließ, riefen die Jahrbücher bald den Widerstand der Gruppe<sup>329</sup> um Johann Heinrich Voß auf den Plan, der sich den Traditionen der Aufklärung verbunden sah. Voß, der Creuzer auch aufgrund persönlicher und fachlicher Gegensätze zunehmend feindlich gegenüberstand, führte bereits seit Januar 1808 im „Morgenblatt für gebildete Stände“ heftige Angriffe gegen die Vertreter der Heidelberger Romantik. Als sich der Dichter Achim von Arnim, der zu dieser Zeit gemeinsam mit Clemens von Brentano an seiner Volkliedsammlung „Des Knaben Wunderhorn“ arbeitete, in seiner im April 1808 gegründeten „Zeitung für Einsiedler“ gegen die Polemik des Morgenblatts zur Wehr setzte, kam eine langanhaltende literarische Fehde in Gang. Dadurch gerieten auch die Jahrbücher immer mehr in den Sog der Auseinandersetzungen zwischen den beiden Parteien<sup>330</sup>.

Im Redaktionskollegium regte sich offenbar unter Führung der Juristen bereits seit Frühjahr 1808 Widerstand gegen den von Friedrich Creuzer eingeschlagenen

<sup>326</sup> Vgl. dazu KLOSS, Jahrbücher, S. 31.

<sup>327</sup> Zu Zimmer und seinen Beziehungen zu den Heidelberger Romantikern vgl. REICHEL, Verlag, passim.

<sup>328</sup> Vgl. dazu KLOSS, Jahrbücher, S. 42; BAAR, Creuzer, S. 130f.; zu späteren Änderungen im Redaktionskollegium vgl. KLOSS, Jahrbücher, S. 42–45.

<sup>329</sup> Zur Parteibildung um Creuzer bzw. Voß vgl. etwa ebd., S. 19f.

<sup>330</sup> Vgl. dazu etwa BAAR, Creuzer, S. 133; KLOSS, Jahrbücher, S. 18–20.

Kurs<sup>331</sup>, so dass der Altphilologe zeitweise sogar sein Amt niederlegte<sup>332</sup>. Nachdem er gegen eine Reihe von Zugeständnissen die Arbeit bei den Jahrbüchern wieder aufgenommen hatte, bot im Sommer 1808 der Historiker Friedrich Wilken, der zwar der Romantik ebenfalls verbunden war, sich aber um eine vermittelnde Haltung zwischen den gegnerischen Parteien bemühte, seinen Rücktritt aus der Redaktion mit der Begründung an, Creuzers Auswahl der zu rezensierenden Werke entspreche in keiner Weise mehr den ursprünglichen Zielen der Zeitschrift<sup>333</sup>. Langsdorf zog sich Ende des Jahres tatsächlich von der Arbeit an den Jahrbüchern zurück. An seine Stelle trat bezeichnenderweise kein Anhänger Creuzers, sondern der Philosoph Jakob Friedrich Fries, ein erklärter Gegner der Romantik<sup>334</sup>. Im Winter 1808/09 nahm die Opposition gegen Creuzer weiter zu, nachdem dieser als Rezensenten der Liedersammlung „Des Knaben Wunderhorn“ ausgerechnet Joseph Görres, also einen engen Freund der Herausgeber Achim von Arnim und Clemens von Brentano, ausgewählt und Achim von Arnim zudem gestattet hatte, die fertige Rezension mit einem eigenen Zusatz zu versehen<sup>335</sup>. Im Dezember setzte Thibaut in der Redaktion den Beschluss durch, dass Arnims Beiträge künftig nur noch anonym abgedruckt werden dürften<sup>336</sup>. Die Juristen mit Thibaut an der Spitze hatten sich offenbar mittlerweile den führenden Einfluss im Redaktionskollegium gesichert. *In der Redaktion ist's nun vollends juristisch* schrieb Creuzer Ende des Jahres 1808 frustriert an Görres, als er ihm mitteilte, dass der Verleger der Jahrbücher, Johann Georg Zimmer, sich derzeit wegen einer Messe in Leipzig aufhalte<sup>337</sup>. Als Creuzer im April 1809 Heidelberg verlassen und einen Lehrstuhl in Leyden angenommen hatte<sup>338</sup>, gelang es Thibaut dann endgültig, in der Redaktion eine schrittweise Richtungsänderung einzuleiten. Nach seiner Rückkehr an den Neckar im Herbst 1809 beteiligte sich Creuzer dementsprechend nicht mehr an den Jahrbüchern, in denen seiner Ansicht nach nun *blos auf die gemeinste Weise recen-*

<sup>331</sup> Vgl. etwa Achim von Arnim an Friedrich Carl von Savigny, nach dem 19.4.1808: *Hier sind grosse Spaltungen. Kreuzer will aus Aerger über die Juristen von den Jahrbüchern abgeben*, in: HÄRTL, Briefe, Nr.10, S.37.

<sup>332</sup> Vgl. dazu BAAR, Creuzer, S.135.

<sup>333</sup> Vgl. GALL, Jahrbücher, S.314f.

<sup>334</sup> Vgl. ebd., S.314.

<sup>335</sup> Vgl. KLOSS, Jahrbücher, S.48; BAAR, Creuzer, S.135. Zudem hatte Creuzer Görres erlaubt, seine 1807 erschienenen „Teutschen Volksbücher“ in den „Jahrbüchern“ selbst anzuzeigen, obwohl dies nach den Satzungen der Zeitschrift nur Heidelberger Lehrstuhlinhabern zustand, vgl. KLOSS, Jahrbücher, S.47; BAAR, Creuzer, S.135.

<sup>336</sup> Vgl. dazu Friedrich Creuzer an Achim von Arnim, 18.12.1808, in: STEIG, Zeugnisse, Nr.8, S.194; Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 14.12.1808, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr.95, S.277. Creuzer setzte sich über den Redaktionsbeschluss zunächst hinweg und druckte am Beginn des nächsten Heftes seiner Abteilung eine Rezension Arnims mit dessen Namen ab, vgl. BAAR, Creuzer, S.13.

<sup>337</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Joseph Görres, 3. Adventssonntag [11.12.]1808, zit. nach REICHEL, Verlag, S.87.

<sup>338</sup> Vgl. dazu etwa ENGEHAUSEN, Leben, S.32.

sirt wurde<sup>339</sup>. *Wo Thibaut regieret*, so ließ er Savigny wissen, *mag ich keine Hand im Spiel haben*<sup>340</sup>. Wie groß der Einfluss Thibauts auf das Gesamtunternehmen mittlerweile war, zeigt etwa die Tatsache, dass August Böckh, der nun gemeinsam mit Wilken Creuzers ehemalige Abteilung leitete, bis zum Sommer 1810 wartete, bevor er die noch ungedruckten weiteren Teile von Görres' Wunderhorn-Rezension veröffentlichte. *Und warum?*, so schrieb Creuzer empört an Arnim, *weil Thibaut (der N.B. in der Redaction jetzt prädominirt) ein veto dazwischen gelegt hat*<sup>341</sup>. Auch sonst bemühte sich Böckh nun um größere Neutralität. So zog er zwar weiterhin einzelne Romantiker zur Mitarbeit in seiner Abteilung heran, ließ aber Görres nicht mehr rezensieren und strich zudem in den eingereichten Rezensionen Passagen, von denen er fürchten musste, dass sie bei den Gegnern der Romantik auf Kritik stoßen würden<sup>342</sup>. Dass dieser Kurswechsel nicht freiwillig erfolgte, sondern direkt auf den Druck Thibauts und seiner Anhänger in der Redaktion zurückging, legt ein Brief Böckhs an Achim von Arnim vom 13. Juli 1810 nahe. Böckh, der sich Arnim gegenüber wegen des verzögerten Abdrucks der Wunderhorn-Rezension unter Rechtfertigungszwang befand, versicherte dem Dichter, dieser könne von seinem guten Willen und seiner Bereitwilligkeit, *das Gute und das freye Urtheil* in den Jahrbüchern zu erhalten, überzeugt sein; es werde ihm aber *von der alten bekannten Parthey* und insbesondere von Thibaut *thätig entgegengekirrt*<sup>343</sup>.

Thibaut selbst ging die eingeleitete Neuorientierung der Zeitschrift aber offenbar noch nicht weit genug. Er zeigte sich daher höchst erfreut, als das Konzept der Jahrbücher Ende 1810 aufgrund finanzieller Schwierigkeiten einer durchgreifenden Reform<sup>344</sup> unterzogen wurde. Die vorgenommenen Änderungen betrafen zunächst die äußere Form der Zeitschrift: Die Bogenzahl wurde verringert und zudem die Gliederung in verschiedene Abteilungen und Hefte aufgegeben. Die Redaktion der Zeitschrift wurde auf Vorschlag des Theologen Friedrich Heinrich Christian Schwarz<sup>345</sup> Thibaut, Wilken und Fries übertragen. Als Thibaut am 7. Dezember 1810 dem Berliner Historiker Barthold Georg Niebuhr über die Reform des Heidelberger Rezensionsorgans berichtete, erklärte er: *Diese Einrichtung war schon lange mein Wunsch, und durch sie kann es nun endlich möglich gemacht werden, daß unsre Jahrbücher aufhören, der Tummelplatz wilder Romantiker, Witzlinge und Mystiker zu werden, welche die bisherige Redaction auf eine unverantwort-*

<sup>339</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 7.1.1810, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 105, S. 298.

<sup>340</sup> Ebd.

<sup>341</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Achim von Arnim, 2.1.1810, in: STEIG, Zeugnisse, Nr. 52, S. 234.

<sup>342</sup> Vgl. dazu BAAR, Creuzer, S. 137.

<sup>343</sup> Vgl. August Böckh an Achim von Arnim, 13.7.1810, in: STEIG, Zeugnisse, Nr. 73, S. 259.

<sup>344</sup> Vgl. dazu KLOSS, Jahrbücher, S. 29f.

<sup>345</sup> Vgl. KLOSS, Jahrbücher, S. 43, S. 140. Schwarz war es offenbar um einen Ausgleich zwischen den beiden gegnerischen Gruppierungen gegangen.

liche Art in unsrer Zeitung toben und schreyen ließ<sup>346</sup>. Er beschwor Niebuhr jedoch, über die intendirte Aenderung des Geistes der Jahrbücher vorerst nichts laut werden zu lassen. Die Herren Arnim, Brentano und ihres Gleichen, welche die alten Jahrbücher mit ihren Launen angefüllt haben, würden außer sich kommen, wenn sie wüßten, daß man sich überhaupt nicht mehr um sie bekümmere<sup>347</sup>. Thibaut unterstrich also noch einmal, dass seiner Ansicht nach in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung der Zeitschrift deutlich neue Akzente gesetzt werden müssten. Weder Niebuhr gegenüber noch an anderer Stelle äußerte er sich allerdings über die Motive, die ihn bewogen, sich bereits seit Frühjahr 1808 so vehement für einen Kurswechsel der Jahrbücher stark zu machen. Rückschlüsse lassen sich daher nur aus seinem Vorgehen als Redakteur sowie aus den Äußerungen seiner Kollegen ziehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Thibauts Gegner, die über seinen zunehmenden Einfluss im Redaktionskollegium erbittert waren, seine Absichten teilweise stark verzerrt darstellten. So hatte insbesondere Creuzer dem Juristen und seinen Anhängern bereits im Dezember 1808 vorgeworfen, aus kommerziellen Rücksichten<sup>348</sup> die Wissenschaftlichkeit der Zeitschrift hintanzustellen und die Jahrbücher durch gehörige Castrirung und Zähmung, für den grossen Haufen in dem Ruf guter Waare zu erhalten<sup>349</sup>. Es liegt nahe zu vermuten, dass Creuzer hier Befürchtungen Thibauts aufgriff, der möglicherweise in der Redaktion davor gewarnt hatte, durch den einseitigen und romantikerfreundlichen Kurs die Absatzschwierigkeiten der Jahrbücher zu verstärken. Dass dieses Argument, das Thibaut offenbar auch dem Kurator der Universität, Sigismund von Reitzenstein, gegenüber vorgebracht hatte<sup>350</sup>, besonders in den ersten Jahren nach der Gründung der Zeitschrift, in denen sie aufgrund ihrer angespannten finanziellen Lage auf Regierungszuschüsse angewiesen war, eine besondere Rolle spielte, liegt auf der Hand. Dazu trat höchstwahrscheinlich eine Reihe grundsätzlicher Erwägungen. Ein ent-

<sup>346</sup> Vgl. Thibaut an Barthold Georg Niebuhr in Berlin, 7.12.1810, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 166, S. 263.

<sup>347</sup> Ebd.

<sup>348</sup> Creuzer charakterisierte Thibaut in seinen Briefen an Savigny allgemein als *Geldmann*, vgl. etwa Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 29.1.1808, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 76, S. 228. Möglicherweise spielte hier auch ein gewisser Neid auf den Juristen eine Rolle, der lange Zeit der höchstbezahlte Professor in Heidelberg war.

<sup>349</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Achim von Arnim, 18.12.1808, in: STEIG, Zeugnisse, Nr. 8, S. 194. Den Anlass für Creuzers Vorwurf bildete die Forderung Thibauts, Arnims Rezensionen nur noch anonym abzdrukken. Zudem konnte sich Creuzer in der Redaktion nicht mit der Absicht durchsetzen, einen offenen Brief Arnims an Johann Heinrich Voß, mit dem er sich im Morgenblatt gegen neuerliche Angriffe seines Gegners zur Wehr gesetzt hatte, auch in den Jahrbüchern abzdrukken, ebd.

<sup>350</sup> Vgl. Friedrich Creuzer an Joseph Görres, 31.12.1810: *Thibaut steckt hinter dem Ganzen [sc. der Reform der Jahrbücher] Er hat Reitzenstein (dem Minister) gesagt, daß die Jahrbücher nie Beifall gefunden hätten, weil Leute wie Jean Paul, Görres, Schlegel usw. daran gearbeitet hätten. Das hatten dann seine Excellenz auch sogleich sehr beifällig aufgenommen u gemeint, es werde schon mit den Jahrbüchern gut gehen, wenn man nur solche Rezensenten weglass, zit. nach KLOSS, Jahrbücher, S. 127.*

scheidendes Argument gegen den romantischen Kurs, in den Creuzer die Jahrbücher zu lenken suchte, hatte bereits im Sommer 1808 Friedrich Wilken vorgebracht, als er darauf hingewiesen hatte, dass die romantische Tendenz der Jahrbücher der ursprünglichen Intention der Zeitschrift, die Vertreter aller geistigen Strömungen innerhalb des Heidelberger Lehrkörpers zu Wort kommen zu lassen und auf diese Weise den „Geist“ der Gesamtuniversität zu repräsentieren, keineswegs gerecht werde. Angesichts der vielfachen Versuche Thibauts, den Jahrbüchern eine neutrale Ausrichtung zu geben, liegt der Schluss nahe, dass er Wilkens Überzeugung in diesem Punkt teilte. Da er den Jahrbüchern von Anfang an eine entscheidende Bedeutung für den Aufschwung der Heidelberger Universität nach ihrer Reorganisation von 1803 beigemessen hatte, befürchtete er möglicherweise zudem, dass die mangelnde Objektivität des Rezensionsorgans dem wissenschaftlichen Ruf der jungen badischen Hochschule schaden und dass insofern ihr weiteres Aufblühen ins Stocken geraten könne. Wenn Thibaut – entgegen den Vorwürfen Creuzers – also offenbar großen Wert darauf legte, den Jahrbüchern den Ruf der „Wissenschaftlichkeit“ zu erhalten, ist es fraglich, ob er nach der gemeinsamen Übernahme der Redaktion mit Fries und Wilken beabsichtigte, die romantische Ausrichtung, welche die Jahrbücher in den ersten Jahren nach ihrer Gründung geprägt hatte, nun vollständig durch eine antiromantische und rationalistische zu ersetzen. Wie er bereits Niebuhr gegenüber angekündigt hatte, ging es ihm anscheinend in erster Linie darum, die „Wunderhornisten“ Arnim und Brentano von der Mitarbeit auszuschließen. So wurde Arnim gegen seinen eigenen Wunsch zunächst nicht mehr für die Jahrbücher verpflichtet und durfte erst ab Ende 1811 – anscheinend nach Vermittlung des Verlegers Zimmer – wieder Rezensionen liefern<sup>351</sup>. Insgesamt bemühten sich die neuen Redakteure aber deutlich darum, nunmehr alle wissenschaftlichen Richtungen in der Zeitschrift zu Wort kommen zu lassen. Innerhalb des Redaktionskollegiums war es offenbar vor allem Wilken, der die Kontakte mit einzelnen Romantikern – etwa August Wilhelm Schlegel und Jean Paul – aufrechterhielt und ihnen weiterhin Rezensionen übertrug<sup>352</sup>. Daneben wurden allerdings verstärkt Rezensenten herangezogen, die der Aufklärung nahestanden, wie vor allem der rationalistische Theologe Heinrich Eberhard Gottlob Paulus und der jüngere Voß. Die „Häupter“ der beiden gegnerischen Parteien in Heidelberg, Johann Heinrich Voß und Friedrich Creuzer, ließ man allerdings nicht rezensieren, so dass sichergestellt war, dass die Jahrbücher nicht erneut zum Kampfplatz radikaler polemischer Auseinandersetzungen wurden<sup>353</sup>. Dass Thibaut nicht nur auf die wissenschaftliche, sondern auch auf die politische Ausrichtung der *Jahrbücher* Einfluss zu nehmen versuchte, legt ein Vorfall vom Januar 1817 nahe. Damals hatte der Theologe Paulus eine Rezension vorgelegt, in denen er zwei in den Jahren 1815 und 1816 anonym erschienene Schriften des damaligen Kurators der Universität

<sup>351</sup> Vgl. dazu KLOSS, Jahrbücher, S. 128 und 133.

<sup>352</sup> Vgl. KLOSS, Jahrbücher, v. a. S. 127–129.

<sup>353</sup> Vgl. BAAR, Creuzer, S. 139: Nur 1816/17, als Hegel die Jahrbücher leitete, beteiligte sich Creuzer für kurze Zeit wieder an der Zeitschrift, vgl. ebd., S. 140.

Tübingen, Karl August Freiherr von Wangenheim, der seit Ende 1816 in Württemberg das Amt des Kultusministers innehatte, zum württembergischen Verfassungsverstreit<sup>354</sup> scharf kritisierte<sup>355</sup>. Das Redaktionskollegium, dem seit dem Ausscheiden von Fries, der Ende 1816 nach Jena gewechselt war, neben Thibaut und Wilken auch der Philosoph Georg Wilhelm Hegel angehörte, hatte die Veröffentlichung der Besprechung und zweier weiterer Rezensionen Paulus' abgelehnt. In einer Stellungnahme, die Thibaut offenbar auf Wunsch von Paulus anfertigte, begründete er die Entscheidung der Redaktion mit der übermäßigen Länge der fraglichen Rezension. Niemand könne einer Redaktion zumuten, *alles zu behalten, was ein Recensent geben wollte. Sonst könnte man uns ja am Ende zwingen, gantze Bücher als Recension aufzunehmen, und eine Art von Buch ist doch die streitige Recension*<sup>356</sup>. Ob die übermäßige Länge der Besprechung tatsächlich der ausschlaggebende Grund war, ihren Abdruck abzulehnen, erscheint jedoch insofern fraglich, als die Jahrbücher nur wenig später eine andere, diesmal von Hegel vorgelegte, Rezension zu den württembergischen Verfassungskämpfen veröffentlichten, die Paulus' Schrift an Umfang übertraf, in der aber die Linie der Regierungspolitik vertreten wurde<sup>357</sup>. Obgleich Thibaut grundsätzlich durchaus Sympathie für den Kampf der württembergischen Stände für die Wiederherstellung der 1805 aufgehobenen altständischen Verfassung zeigte, fürchteten er und seine Kollegen Hegel und Wilken also möglicherweise, dass die scharfe Kritik Paulus' an Wangenheim den Jahrbüchern und damit zugleich der Universität schaden könnte. Diese Erwägung klingt auch am Ende der Stellungnahme Thibauts an, wo er betonte, dass die Jahrbücher umso mehr darauf bedacht sein müssten, *nicht aufzunehmen, was auch andre Recensir-Anstalten nicht zu lassen würden, als dieses Institut kein Privat-Eigenthum der Redacteurs sei, und von der Regierung unterstützt werde*<sup>358</sup>. Die Sorge der Redakteure vor allzu freimütigen politischen Äußerungen im Umkreis der Heidelberger Universität wurde Anfang 1817 wohl auch durch die Tatsache verstärkt, dass erst Ende 1815 das Eintreten des Strafrechtlers Georg Christoph Reinhard Martin für die Einführung einer landständischen Verfassung in Baden in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt und zu einer Spaltung des Lehrkörpers geführt hatte<sup>359</sup>. Insbesondere Thibaut hatte damals Martins Vorhaben – unter anderem aus Rücksicht auf das Wohl der Heidelberger Universität – heftig kritisiert. Insofern war es also durchaus folgerichtig, wenn er sich nun dem Abdruck der Paulus-Rezension aus ähnlichen Motiven widersetzte.

<sup>354</sup> Vgl. dazu etwa GERNER, Verfassung, passim.

<sup>355</sup> Zum Streit um die Paulus-Rezension vgl. auch PÖGGELER, Jahrbücher, S. 166–176.

<sup>356</sup> Vgl. die Stellungnahme Thibauts in UBH Heid. Hs. 861. In der Stellungnahme, die am Rand den Bleistiftvermerk „1816 od. 1817“ trägt, wird der Titel der fraglichen Rezension nicht genannt; sie bezieht sich aber dem Zusammenhang nach offenbar auf die Wangenheim-Rezension.

<sup>357</sup> Vgl. auch PÖGGELER, Jahrbücher, S. 177; zu Hegels Rezension vgl. auch ebd., S. 171–176.

<sup>358</sup> Vgl. Stellungnahme Thibauts in UBH Heid. Hs. 861.

<sup>359</sup> Im Zusammenhang mit dem Streit um die Paulus-Rezension s. a. PÖGGELER, Jahrbücher, S. 166f.

Seinen Einfluss auf das Heidelberger Rezensionsorgan behielt Thibaut bis zum Winter 1817/18, als die Jahrbücher in eine erneute Krise gerieten, deren Ursache sich nicht ganz aufhellen lässt<sup>360</sup>. Nachdem erst kurz zuvor nach Fries auch Wilken Heidelberg verlassen hatte und der Historiker Schlosser an seine Stelle getreten war, übernahmen nun der Theologe Paulus, der jüngere Voß und der neuberufene Physiker Munke die Leitung der Zeitschrift<sup>361</sup>. Diese Übernahme der Redaktion durch die „rationalistische Partei“ war offenbar gegen den Widerstand Thibauts zustande gekommen, der sich in der Krise von 1817/18 gemeinsam mit Creuzer, Daub und Hegel dafür ausgesprochen hatte, Schlosser die Generalredaktion des Blattes zu übertragen<sup>362</sup>. Dass Thibaut hier mit seinem ehemaligen Gegner Creuzer Seite an Seite kämpfte, stützt die Vermutung, dass es ihm grundsätzlich um einen neutralen und wissenschaftlichen Kurs der Jahrbücher ging. Als Munke, Voß der Jüngere und Paulus die Zeitschrift nun in eine entschieden antiromantische Richtung lenkten, zog Thibaut sich dementsprechend zeitweise ganz von der Mitarbeit zurück. Die Versuche der Regierung, die den Jahrbüchern ihren Charakter als Sprachrohr der ganzen Universität erhalten wollten, Thibaut und Creuzer wieder mehr Einfluss auf das Rezensionsorgan zu verschaffen, waren nur teilweise erfolgreich. 1822 wurde, wie bei der Gründung der Zeitschrift im Jahre 1808, wieder ein großes Redaktionskollegium geschaffen<sup>363</sup>. Thibaut beteiligte sich allerdings nicht mehr an der Leitung der Jahrbücher. Einen gewissen Ersatz für seine Redaktions-tätigkeit für die Jahrbücher fand er stattdessen nun in der Arbeit für das Archiv für civilistische Praxis, das er ab 1822 gemeinsam mit seinem jüngeren Kollegen Mittermaier herausgab.

Thibauts Engagement für die Heidelbergschen Jahrbücher beschränkte sich jedoch nicht auf seine Tätigkeit als Redakteur, sondern er trug auch als Autor und Rezensent wesentlich dazu bei, dass sich das Blatt innerhalb der Gelehrtenwelt einen Namen erwarb. Dem Plan des Gründungskomitees entsprechend, den Heften der einzelnen Abteilungen zunächst Abhandlungen voranzustellen<sup>364</sup>, erschien bereits an der Spitze des ersten Jahrgangs der Abteilung und Jurisprudenz ein Aufsatz Thibauts „Ueber das Studium der römischen Rechtsgeschichte“<sup>365</sup>. Ebenso wie seine Kollegen Heise, Martin und Zachariä lieferte er zudem eine Reihe von Rezensionen unterschiedlicher Länge für die Jahrbücher<sup>366</sup>. Vor allem in den ersten Jah-

<sup>360</sup> Die häufig vertretene Ansicht, der Weggang Hegels von Heidelberg sei mit der Krise in Zusammenhang zu sehen, weist PÖGGELER, Jahrbücher, S. 177, mit dem Hinweis zurück, dass Hegel den Ruf nach Berlin erst im Januar 1818 erhalten habe. Stattdessen vermutet Pöggeler, dass Hegel der Zeitschrift mit seinen politischen Äußerungen geschadet habe.

<sup>361</sup> Vgl. etwa KLOSS, Jahrbücher, S. 44.

<sup>362</sup> Vgl. dazu WEBER, Schlosser, S. 101–109; s. a. KLOSS, Jahrbücher, S. 44, Anm. 2.

<sup>363</sup> Vgl. dazu GALL, Jahrbücher, S. 319.

<sup>364</sup> Vgl. Aufforderung an die Dozenten zur Mitarbeit, in: KLOSS, Jahrbücher, S. 188.

<sup>365</sup> THIBAUT, Studium, S. 3–16.

<sup>366</sup> Da die meisten Rezensionen anonym abgedruckt wurden, ist nicht in allen Fällen eine eindeutige Zuordnung möglich; vgl. die Hinweise zur Ermittlung der Autorschaft Thibauts bei POLLEY, Thibaut I, S. 277, s. auch die Auflistung der einzelnen Rezensionen

ren nach der Gründung der Zeitschrift, als auswärtige Rezensenten erst schrittweise gewonnen werden mussten, leistete er dabei einen beachtlichen Beitrag zu den einzelnen Heften. In den Jahrgängen 1808–1810 stammten jeweils etwa zehn bis zwanzig Prozent der jährlich abgedruckten Besprechungen in der juristischen Abteilung von Thibaut<sup>367</sup>. Einen Schwerpunkt von Thibauts Tätigkeit als Rezensent bildete während der napoleonischen Epoche neben der Besprechung von Werken, die in sein eigenes Fachgebiet – also das römische Zivilrecht – fielen, die kritische Beurteilung von Schriften, die sich mit dem Code Civil von 1804 und dessen Einführung in Deutschland befassten. Da Thibaut ebenso wie sein Kollege Karl Salomo von Zachariä in Heidelberg Vorlesungen über das französische Zivilrecht hielt<sup>368</sup> und zudem zwischen Frühjahr und Herbst 1808 im Auftrag der badischen Regierung, die sich im März 1808 zur Rezeption des Code Napoléon entschlossen hatte, eine Reihe von Gutachten über das napoleonische Gesetzbuch erstellte, konnte er auf diesem Gebiet durchaus als Fachmann gelten<sup>369</sup>. Im Gegensatz zu einzelnen seiner Zeitgenossen, deren Bewertung des Code vielfach von politischen Rücksichten auf die französische Hegemonialmacht bestimmt wurde, bemühte er sich in seinen Rezensionen ausdrücklich um eine unabhängige Beurteilung des französischen Rechts und brachte die Kritik, die der Code seiner Ansicht nach sowohl in formeller Hinsicht als auch aufgrund der Regelung einzelner Rechtsmaterien, wie etwa des Besitz- und Vormundschaftsrechts verdiente, offen zur Sprache. Darüber hinaus nutzte er seine Rezensionen über das französische Recht teilweise, um mit versteckten, in ironischem Ton formulierten Andeutungen die napoleonische Vorherrschaft über die deutschen Staaten zu kritisieren. Dass hinter diesem Vorgehen eine bewusst verfolgte Strategie stand, legen einzelne seiner Äußerungen aus dem Jahre 1814 nahe. So tadelte er in der zweiten Auflage seiner Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, die im Sommer 1814 erschien, ausdrücklich, dass die Nation *in diesen dürren Jahren* [sc. während der Rheinbundzeit] nur wenig *Unterstützung* von den *Gelehrten* erhalten habe, obwohl diesen doch *die Freymüthigkeit um so mehr obgelegen hätte, da sie mehr wie Andre, die Fähigkeit* besäßen, *auf eine feine und geschickte Art der Wahrheit gebührend zu huldigen*<sup>370</sup>. Folgt man diesen Bemerkungen, so sah Thibaut also während der napoleonischen Vorherrschaft gerade in der publizistischen Tätigkeit, welche die Möglichkeit bot, versteckte Kritik an den bestehenden Zuständen zu äußern, ein geeignetes Wirkungsfeld für das politische

---

ebd., S. 281–288; zu Thibauts Rezensionen in den Heidelbergischen Jahrbüchern vgl. auch RÜCKERT, Savigny, S. 167 f., Anm. 94.

<sup>367</sup> Vgl. jeweils die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Jahrgänge.

<sup>368</sup> Vgl. dazu Ch. HATTENHAUER, Landrecht, S. 57–60.

<sup>369</sup> Ebd., S. 62: Hattenhauer vermutet, dass Thibaut die Rezensionen bewusst selbst geschrieben und nicht seinem Kollegen Zachariä übertragen habe, da dieser sich geweigert haben könnte, seine Besprechungen im Stil der kritischen Ansicht Thibauts zu verfassen.

<sup>370</sup> Vgl. THIBAUT, Nachträge, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, 18. Zusatz, S. 136.

Engagement von Gelehrten<sup>371</sup>. Mit seinen eigenen Beiträgen für die Heidelbergschen Jahrbüchern zeigte er sich im Rückblick in dieser Hinsicht durchaus zufrieden: Die Jahrbücher, so erklärte er ebenfalls 1814 in einer Besprechung von Rehbergs Werk „Ueber den Code Napoleon“ mit ausdrücklichem Verweis auf die von ihm selbst stammenden *mannigfaltigen Aeußerungen und Andeutungen gegen den Code* seien fast die einzige Zeitschrift gewesen, *welche durch alle Tage des Drangsals ihre Ehre fest behauptet habe*<sup>372</sup>. Dass seine Rezensionen während der Rheinbundzeit auch von anderen Zeitgenossen nicht nur aus juristischer, sondern auch aus politischer Perspektive gelesen wurden, belegt ein Brief Friedrich Karl von Savignys. *Sie haben*, so versicherte Savigny seinem Heidelberger Kollegen Thibaut am 13. Mai 1814, also knapp sechs Wochen nach dem Einmarsch der Alliierten in Paris, *noch ein besonderes Recht zur Freude an den großen Ereignissen unsrer Tage, indem Sie auch während des Drucks durch Ihre Rezensionen der Napoleoniden dem Übel in Ihrem Kreise so wacker entgegen gearbeitet haben. An diesen Rezensionen habe ich stets meine sehr große Freude gehabt*<sup>373</sup>.

Auch nach dem Ende der französischen Fremdherrschaft nutzte Thibaut seine Besprechungen neu erschienener Werke in den Heidelbergschen Jahrbüchern, um zu aktuellen politischen Fragen Stellung zu nehmen. So setzte er sich in den Jahren 1814–1818 in einer Reihe von Rezensionen<sup>374</sup> mit der von ihm selbst bereits in seiner Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ erhobenen Forderung nach einem gesamtdeutschen Gesetzbuch auseinander. Da eine Vereinheitlichung der einzelnen deutschen Partikularrechte von vielen Zeitgenossen, genau wie von Thibaut selbst, als wichtiger Schritt auf dem Wege zu einem künftigen deutschen Nationalstaat gewertet wurde, nahm er auf diese Weise ausdrücklich an der publizistischen Debatte über eine umfassende politische und kulturelle Erneuerung bzw. „Wiedergeburt“ Deutschlands nach dem Sieg über Napoleon teil. Eine Sonderstellung innerhalb der Rezensionen Thibauts, die während der Aufbruchsstimmung in den Jahren nach 1813 entstanden, kommt seiner 1815 erschienenen Besprechung des ersten Bands der „Kieler Blätter“ zu, in der er sich unter anderem mit kirchen- und verfassungspolitischen Themen auseinandersetzte<sup>375</sup>. Dass Thibaut hier eine politische Zeitschrift rezensierte, die eigentlich nicht in sein Fachgebiet fiel, kann außer auf seine persönliche Verbun-

<sup>371</sup> Die These in GALL, Jahrbücher, S. 318, die Heidelbergschen Jahrbücher hätten während des ganzen Zeitraums ihres Bestehens *ganz bewußt äußerste politische Abstinenz* geübt, muss also relativiert werden; vgl. dazu auch sogleich im Folgenden; kritisch zu Galls These äußert sich auch PÖGGELER, Jahrbücher, S. 177, Anm. 11.

<sup>372</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von REHBERG, Code Napoléon, S. 5.

<sup>373</sup> Vgl. Friedrich Karl von Savigny an Thibaut, 13.5.1814 [Abschrift], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 191, S. 288.

<sup>374</sup> Vgl. insbesondere: THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 1–32; DERS., Rezension von Pfeiffer, Ideen; DERS., Rezension von Anonym, Blicke; DERS., Rezension von Savigny, Stimmen.

<sup>375</sup> THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, S. 1009–1018.

denheit mit der Universität Kiel und einzelnen ihrer Professoren<sup>376</sup> wohl auch auf sein besonderes Interesse für die in den Kieler Blättern diskutierten Fragen und seine Befriedigung über die von den einzelnen Autoren geäußerten politischen Ansichten zurückgeführt werden<sup>377</sup>.

Nachdem er bereits seit geraumer Zeit deutlich weniger Rezensionen für die Jahrbücher verfasst hatte als in der ersten Zeit nach der Gründung des Blattes – der Jahrgang 1816 enthält nur noch drei, die Jahrgänge 1817/18 nur jeweils eine Besprechung Thibauts<sup>378</sup> – zog er sich dann in den Jahren 1819 und 1820 – offenbar aus Unzufriedenheit mit dem durch den von der Redaktion eingeschlagenen einseitig-rationalistischen Kurs – ganz von der Mitarbeit an der Zeitschrift zurück. Einen letzten Beitrag zu den Jahrbüchern leistete er 1821, als er Johann Nepomuk von Wenings Schrift „Über die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode“ kritisch besprach<sup>379</sup>, ehe er nach der Umbildung des Redaktionskollegiums im darauf folgenden Jahr dem Heidelberger Rezensionsorgan, dessen Form und inhaltliche Ausrichtung er seit 1808 in entscheidenden Punkten mitgeprägt hatte, endgültig den Rücken kehrte.

#### 4. Die Universitäten als „allgemeine Bildungsanstalten für Deutschland“?

Als in Karlsruhe 1803 die Vor- und Nachteile einer Übernahme und Reorganisation der Universität Heidelberg diskutiert worden waren, hatte man in Regierungskreisen in erster Linie den Wert hervorgehoben, der einer eigenen Landeshochschule als Ausbildungsstätte für künftige Staatsdiener zukomme und zudem auf den ökonomischen Nutzen verwiesen, den sich das Land durch die Zahl auswärtiger Studenten erhoffen könne. Damit hatte man Erwägungen aufgegriffen, die auch in anderen deutschen Staaten in der Umbruchszeit infolge der militärischen Expansion Frankreichs nach 1789 den Ausschlag dafür gegeben hatten, zumindest einzelne ihrer alten oder neu erworbenen Landesuniversitäten aufrechtzuerhalten und grundlegend zu reformieren. Von der zeitgenössischen Bildungselite wurde den deutschen Universitäten jedoch darüber hinaus auch eine nationalpolitische Bedeutung beigemessen. So forderte etwa der Theologe Friedrich Schleiermacher im Vorfeld der Gründung der Universität Berlin in seiner 1808 erschienenen Schrift „Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinne“, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen der einzelnen deutschen Staaten gerade angesichts der territorialen Zersplitterung Deutschlands untereinander in enger Verbindung ste-

<sup>376</sup> Vgl. dazu etwa POLLEY, Thibaut I, S. 29–31 und bes. S. 33.

<sup>377</sup> Thibaut äußerte in der Rezension, *daß ihn lange Zeit keine Zeitschrift so befriedigte*, vgl. THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, S. 1009.

<sup>378</sup> Vgl. die Auflistung der Rezensionen Thibauts bei POLLEY, Thibaut I, hier S. 288.

<sup>379</sup> THIBAUT, Rezension von WENING, Mängel, S. 221–227.

hen müssten<sup>380</sup>, und sah in der Herstellung der wissenschaftlichen Einheit offenbar zudem einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur künftigen Schaffung eines deutschen Nationalstaats: *und wenn*, so fragte er jedenfalls, *gar die natürliche Richtung dahin gehen sollte, daß sie [sc. die deutschen Staaten] ebenso eins würden, wie die Sprache immer mehr eine wird, wo gäbe es wohl ein leichteres sicheres und natürlicheres Vorbereitungsmittel hiezu, als wenn auf dem wissenschaftlichen Gebiet, welches in so genauer Wechselwirkung sowohl mit dem Staate als mit der Sprache steht, die vielseitigste, treueste, eifersuchtsloseste Gemeinschaft gestiftet würde, durch welche die innere Einheit des äußerlich Getrennten recht klar zutage käme?*<sup>381</sup> Nach dem Sieg über Napoleon wurde dann im Zusammenhang mit der Forderung nach einer politischen und geistigen Erneuerung Deutschlands in verschiedenen Flugschriften und Aufsätzen immer wieder auch ein besonderes Augenmerk auf die Universitäten gerichtet, da, wie etwa im Dezember 1814 ein Rezensent der Jenaer Allgemeinen Literaturzeitung meinte, *das ächt deutsche Nationalwesen durch nichts mehr bewahrt sey, und auch für die Zukunft bewahrt werde, als durch unsere literarischen Männer und literarischen Anstalten*<sup>382</sup>. Die einzelnen Autoren sprachen sich daher sowohl für die Schaffung einer gesamtdeutschen Nationaluniversität als auch für einen *fröhliche[n] Wettstreit*<sup>383</sup> unter den deutschen Landesuniversitäten aus und forderten insbesondere immer wieder die Abschaffung des in einzelnen deutschen Staaten bestehenden Studierbanns, durch den die jeweiligen Landeskinder verpflichtet wurden, die Mindestdauer ihres Studiums an der Landesuniversität zu verbringen<sup>384</sup>. Abgelehnt wurde von den nationalpolitisch engagierten Publizisten auch die von einzelnen Zeitgenossen befürwortete Umwandlung der Universitäten in Spezialschulen nach französischem Vorbild. In der Trennung der Fakultäten sah man den Untergang der *ächt wissenschaftlichen Bildung, so wie man sie bisher wirklich nur in Deutschland recht kenne*<sup>385</sup> und befürchtete, wie Schleiermacher es 1808 formulierte, *das Überhandnehmen eines handwerksmäßigen Wesens und einer kläglichen Beschränktheit in allen Fächern*<sup>386</sup>.

<sup>380</sup> Vgl. SCHLEIERMACHER, Gedanken, S. 227 f.

<sup>381</sup> Vgl. ebd. [Hervorhebungen i. O.], S. 228.

<sup>382</sup> Vgl. ANONYM [Hoppenstedt], Rezension von SCHMID, Wiedergeburt, S. 356. Zur Zuordnung der Rezension vgl. BULLING, Rezensenten 1814–1823, S. 25.

<sup>383</sup> Vgl. ebd.

<sup>384</sup> Vgl. etwa SAVIGNY, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny. S. 153 f., mit ausdrücklichem Bezug auf die „Erfahrung dieser letzten Zeit“ [sc. die Zeit der Befreiungskriege gegen Napoleon], die gezeigt habe, *welches Zutrauen die Deutschen Völker zu einander fassen dürften*. Zitiert wurde hier wie im Folgenden nach den Seitenzahlen der Ausgabe von 1814, die in der Ausgabe von Hattenhauer mitangegeben sind.

<sup>385</sup> Vgl. Humboldts Denkschrift vom Mai 1809, in: Gesammelte Schriften X, S. 141 ,

<sup>386</sup> Vgl. SCHLEIERMACHER, Gedanken, S. 249. Schleiermacher bezeichnete es sogar als die „Hauptabsicht“ seiner Schrift „Gelegentliche Gedanken“, *den Gegensatz zwischen den deutschen Universitäten und den französischen Spezialschulen recht anschaulich, und den Wert unserer einheimischen Form einleuchtend zu machen, ohne eben gegen die andere direkt zu polemisieren*, vgl. Schleiermacher an Brinkmann, 1.3.1808, in: WEISCHÉDEL, Idee, S. 208 f. Auf den „nationalistischen Unterton“ bei der Ablehnung der Spezialschulen

Der Blick auf die zeitgenössische Debatte über die nationalpolitische Bedeutung der Universitäten wirft die Frage auf, ob auch Thibaut, der seit seiner Berufung nach Heidelberg im Jahre 1805 an der badischen Universitätspolitik auf vielfältige Weise Anteil nahm, seinen Einsatz für die Konsolidierung der ehemals kurpfälzischen Hochschule als Engagement für eine gesamtdeutsche Erneuerung wertete. Da er die Forderung nach einer deutschen „Wiedergeburt“ grundsätzlich unterstützte und nach 1813 in seinen Schriften etwa ein nationales bürgerliches Gesetzbuch ebenso wie ein gesamtdeutsches Gesangbuch als Integrationsfaktoren für die deutsche Nation forderte, hätte es für ihn als Hochschullehrer nahegelegen, auch die Universitäten im Hinblick auf ihren möglichen Nutzen zur Stärkung des deutschen Nationalbewusstseins einer Untersuchung zu unterziehen. Eine ausführliche Erörterung Thibauts über dieses Thema liegt jedoch nicht vor. In seiner 1814 erschienenen Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ ging er im Zusammenhang mit seinem Plädoyer für die Herstellung der deutschen Rechtseinheit aber beiläufig auch auf die Universitäten ein. Auf den Hochschulen, so legte er dar, sei bisher das Partikularrecht nirgends gründlich gelehrt worden und dies werde sich auch in Zukunft nicht ändern: *Denn unsre Academien bleiben gewiß, wie es heiß zu wünschen ist, allgemeine Bildungsanstalten für ganz Deutschland, und werden nie zu bloßen Landesanstalten herabsinken, wo alles unter der Abgeschlossenheit und Kleinlichkeit verkümmern muß*<sup>387</sup>. Für Thibaut waren die einzelnen Landesuniversitäten also grundsätzlich gesamtdeutsche Einrichtungen, insofern ist es nicht verwunderlich, dass er die Frage nach der nationalpolitischen Bedeutung der Hochschulen gar nicht erst aufwarf. Ebenso wenig bedurfte es für ihn offenbar einer Diskussion darüber, dass die deutschen Hochschulen Volluniversitäten bleiben müssten, die neben der jeweiligen Fachausbildung auch die Vermittlung allgemeinwissenschaftlicher Bildung gewährleisteten. In einer Rezension der von dem bayerischen Juristen Nikolaus Thaddäus Gönner 1815 verfassten Schrift „Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“, in der dieser sich unter anderem mit dem Hinweis auf die geringeren Kosten für den Staat für die Einrichtung von drei Spezialschulen für Theologie, Rechtswissenschaft und Medizin ausgesprochen hatte, über denen gleichsam Überbau eine Universität für das gesamte Gebiet der Wissenschaft stehen sollte<sup>388</sup>, bemerkte Thibaut nur ganz lapidar: *Gegen das, was der Verf[asser] über die bessere Einrichtung der Academien sagt, und wodurch wir so ziemlich in den französischen Mechanismus kommen würden, hätte Rec[ensent] auch noch viel zu erinnern. Allein alles, was über diese Sache gesagt werden kann, ist so allgemein bekannt, daß man genug thut, wenn man sich bloß auf die früheren Acten bezieht*<sup>389</sup>.

---

durch Humboldt und Schleiermacher weist auch SCHUBRING, Spezialschulmodell, S. 303 und 305, hin. Gegen die Übernahme des Spezialschulmodells wandte sich etwa auch SAVIGNY, Rezension von Gönner, Gesetzgebung, S. 409.

<sup>387</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 27 f.

<sup>388</sup> Vgl. GÖNNER, Gesetzgebung, S. 272 f.

<sup>389</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Gönner, Gesetzgebung, S. 630.

Bei der Reorganisation der Universität Heidelberg hatte man in Karlsruhe von Anfang an Wert darauf gelegt, die ehemals kurpfälzische Hochschule nicht zu einer bloßen badischen Landesuniversität umzuformen, sondern auch auswärtige Studenten zu gewinnen. Dies zeigt insbesondere die Personalpolitik, bei der unter dem Einfluss Sigismund von Reitzensteins darauf abgezielt wurde, bedeutende Professoren von anderen deutschen Universitäten zu berufen<sup>390</sup>, die ihrerseits zahlreiche Studenten nachzogen. Da in den folgenden Semestern rasch weitere Studierende – vor allem viele Norddeutsche – aufgrund der wissenschaftlichen Reputation der neuen Heidelberger Dozenten an den Neckar kamen, überstieg die Zahl der „Ausländer“, die in Heidelberg immatrikuliert waren, die der Inländer regelmäßig um ein Vielfaches<sup>391</sup>. Die Studierenden trafen an der reorganisierten Universität auf Professoren, die schon bedingt durch ihren typischen akademischen Werdegang mit seinen häufigen Universitäts- und Ortswechslern den Blick auch in geistiger Hinsicht über die engen badischen Landesgrenzen hinaus richteten und am gesamtdeutschen wissenschaftlichen Diskurs teilnahmen. Dies bezeugen beispielhaft die Heidelbergischen Jahrbücher, mit deren Gründung Heidelberg selbstbewusst neben die übrigen großen deutschen Hochschulen trat, die bereits über eigene Rezensionenorgane verfügten. Überblickt man die Entwicklung der ehemals wittelsbachischen Hochschule in den Jahren nach 1803, so lässt sich also festhalten, dass die Universität Heidelberg durchaus Thibauts Vorstellungen von einer „Bildungsanstalt für ganz Deutschland“ entsprach. Insofern ist es zumindest nicht abwegig, das universitätspolitische Engagement Thibauts als Prorektor und Professor seit Ende 1805 zugleich als Beitrag zu einer gesamtdeutschen Erneuerung zu bewerten, wie sie von den Zeitgenossen in der napoleonischen Zeit und insbesondere nach dem Sieg über Napoleon gefordert wurde.

## 5. Thibaut und die Burschenschaftsbewegung in Heidelberg

Während der Epoche zwischen dem Ende der Befreiungskriege von 1813/15 und den Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 wurden die deutschen Universitäten einerseits mit der zunehmenden Politisierung der Studenten und andererseits mit reaktionären Bestrebungen durch den Deutschen Bundestag konfrontiert, der im Zuge der Bekämpfung „revolutionärer“ Bewegungen eine Reihe von Repressionsmaßnahmen beschloss, durch die einschneidende Eingriffe in die überkommene Hochschulverfassung vorgenommen wurden<sup>392</sup>. Der entscheidende Impuls für die

<sup>390</sup> Dementsprechend bemerkte etwa Savigny 1807 mit ausdrücklichem Bezug auf die Berufungspolitik, Heidelberg scheine nicht zu einer *Landesuniversität*, sondern zu einer *allgemeine[n] Universität* wie Göttingen bestimmt zu sein, vgl. Savigny an Creuzer, 13.3.1807, in: STOLL, Savigny I, S. 297.

<sup>391</sup> Vgl. WOLGAST, Universität, S. 94f.

<sup>392</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. HÜBER, Verfassungsgeschichte I, S. 696–786. Zu studentischen Bewegungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. generell RÜEGG, Geschichte

Herausbildung eines politischen Bewusstseins der Studentenschaft ging von der Konfrontation mit dem napoleonischen Frankreich aus. Die Studenten – vielfach Teilnehmer an den Befreiungskriegen gegen Napoleon – wurden von der allgemeinen Aufbruchsstimmung des Bildungsbürgertums ergriffen<sup>393</sup>, das sich nach dem Ende des Alten Reiches im Jahre 1806 für die Realisierung der deutschen Nationalität und die Herstellung konstitutioneller Freiheit stark machte. Die nationalen und frühliberalen Forderungen wurden nach 1815 insbesondere von den Burschenschaften unterstützt. Nachdem die Professoren Friedrich Ludwig Jahn und Karl Friedrich Friesen bereits 1812 die Gründung einer patriotisch ausgerichteten einheitlichen deutschen Studentenverbindung, die an die Stelle der traditionellen Landsmannschaften treten sollte, propagiert hatten<sup>394</sup>, wurde im Juni 1815 auf Initiative einiger zum Studium zurückgekehrter vormaliger Kriegsfreiwilliger in Jena die sogenannte Urburschenschaft<sup>395</sup> gegründet, in deren Satzung die seit Mitte des 18. Jahrhunderts unter den Studenten zunehmend erhobene Forderung nach einer Reformierung des studentischen Lebensstils<sup>396</sup> mit dem Plädoyer für eine „Erneuerung“ Deutschlands verbunden wurde<sup>397</sup>.

Im Gegensatz zu den traditionellen akademischen Verbindungen, die sich in erster Linie um die Geselligkeit und die Pflege des spezifischen studentischen Brauchtums kümmerten, waren die Burschenschaften, die sich rasch an den einzelnen deutschen Universitäten ausbreiteten, also von Anfang an bewusst auch politisch ausgerichtet. Die nationalpolitische Zielsetzung der Burschenschaften schlug

---

III, S. 227–298; zu den radikalen Studentenbewegungen zwischen 1815 und 1848 vgl. aus sozialwissenschaftlicher Sicht auch JARAUSCH, *Student Unrest*; zu den staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen die Universitäten vgl. v. a. BÜSSEM, *Karlsbader Beschlüsse*.

<sup>393</sup> HARDTWIG, *Mentalität*, S. 610–617, betont, dass der Anschluss der Studenten an die frühe nationale Bewegung durch die Herausbildung eines gesamtnationalen Kommunikationssystems und die Entwicklung eines überterritorial ausgerichteten „Staats“-bewusstseins innerhalb des Bürgertums vorbereitet worden sei. Hardtwig stützt sich dabei auf die von K.W. Deutsch entwickelte Nationalismustheorie; vgl. DEUTSCH, *Social Communication*.

<sup>394</sup> Vgl. dazu etwa LUYSS, *Nationalbewegung*, S. 125–130. Der Gedanke einer nationalen Zusammenfassung der Studentenschaft entstand allerdings bereits früher – wohl in Reaktion auf das Ende des Alten Reichs im Jahre 1806 – konnte allerdings infolge der französischen Fremdherrschaft zunächst noch nicht realisiert werden. Den Zusammenhang der Burschenschaftsidee mit den Ereignissen von 1803/06 betont vor allem RIES, *Wort*, S. 285f., im Gegensatz zur älteren Forschung, welche die entscheidende Zäsur in den Jahren 1810/11 sieht.

<sup>395</sup> Zur Gründung der Jenenser Burschenschaft vgl. etwa ASMUS, *Wartburgfest*, S. 71–77; SCHRÖDER, *Jenaer Burschenschaft. Vorläuferorganisationen der Burschenschaft* waren bereits zuvor an mehreren deutschen Universitäten gegründet worden.

<sup>396</sup> Vgl. dazu die Arbeiten von Hardtwig, der die Entstehung der Burschenschaften in die Entwicklungsgeschichte der studentischen Reformbewegungen seit 1750 einordnet und als Teil eines umfassenden Mentalitätswandels innerhalb der jugendlichen Bildungsschicht interpretiert. Siehe v. a. HARDTWIG, *Mentalität*; DERS., *Lebensführungsart*; DERS., *Zivilisierung*.

<sup>397</sup> Den doppelten Charakter der Burschenschaft als studentische Reformbewegung und als politische Institution hebt RIES, *Wort*, S. 295–309, hervor.

sich in ihrer Organisationsform auf doppelte Weise nieder<sup>398</sup>. Zum einen sprachen sie sich entschieden gegen die überkommene Zersplitterung der Studentenschaft in regional gegliederte Verbindungen aus und traten mit dem Anspruch auf, die Studenten aus ganz Deutschland zu organisieren und zu vertreten. Zum anderen schufen sie mit der Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft im Jahre 1818 einen Dachverband, der die Kommunikation zwischen den einzelnen Korporationen erleichterte. Prägend für die Entstehung und Ausbildung der Burschenschaftsbewegung war der Einfluss einzelner politisch engagierter Professoren, zu denen vor allem der Philosoph Jakob Friedrich Fries, der zunächst in Heidelberg und ab Sommer 1816 in Jena lehrte, der Historiker Heinrich Luden und der Naturphilosoph Lorenz Oken, beide Lehrstuhlinhaber an der Universität Jena, zählten. Dass vor allem in Jena eine politische Einflussnahme von Dozenten auf die Studierenden erfolgen konnte, hing wesentlich mit dem Verhalten der sachsen-weimari-schen Regierung zusammen, die mit ihrer liberalen und nationalen Ausrichtung prinzipiell ähnliche Zielsetzungen wie die Burschenschaft und deren Mentoren innerhalb des Lehrkörpers verfocht und damit eine Politisierung der Studenten- und Professorenschaft gewissermaßen erst ermöglichte<sup>399</sup>. Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar – in reaktionären Kreisen fortan als „Altbursche“ verschrien – fand sich sogar bereit, als „Schirmherr“ des Wartburgfestes<sup>400</sup> vom Oktober 1817 aufzutreten, das einen ersten Höhepunkt des politischen Engagements der Studentenschaft bildete. Auf der Wartburg kamen im Oktober 1817 rund 500<sup>401</sup> Studenten vorwiegend aus den protestantischen deutschen Universitäten auf Einladung der Jenenser Burschenschaft zusammen, um den vierten Jahrestag der Völkerschlacht von Leipzig und das 300jährigen Reformationsjubiläums als Befreiung Deutschlands von der religiösen bzw. politischen „Fremdherrschaft“ zu feiern und die Errichtung eines liberalen Nationalstaats zu fordern. Unter den Festteilnehmern befanden sich vier Jenenser Professoren, von denen zwei, nämlich Fries und Oken, auch als Redner auftraten<sup>402</sup>. In einem symbolischen Akt verbrannte eine radikale studentische Minderheit im Anschluss an die Feier Blätter mit in ihren Augen „reaktionären“ und „undeutschen“ Buchtiteln. Das Wartburgfest und insbesondere die Bücherverbrennung schürten das Misstrauen der deutschen Regierungen gegen die studentischen Aktivitäten. Die Ermordung des Dichters und angeblichen russischen Spions August von Kotzebue durch den Theologiestudenten Karl Ludwig Sand, Mitglied einer radikalen Gruppe der Gießener Burschenschaft, im April 1819 bot dem österreichischen Staatskanzler Metternich endgültig den Anlass, die einzelnen Regierungen zu einem einheitlichen Vorgehen gegen die Universitäten zu bewegen.

<sup>398</sup> Vgl. dazu etwa ROESELING, Burschenehre, S. 12.

<sup>399</sup> Vgl. dazu RIES, Wort, S. 55–61, S. 291, S. 312 f.

<sup>400</sup> Vgl. zum Wartburgfest etwa MALETTKE, Bedeutung; BRANDT, Wartburgfest.

<sup>401</sup> Über die Zahlen liegen keine genauen Angaben vor, vgl. dazu BRANDT, Wartburgfest, S. 93 f.

<sup>402</sup> Zur Teilnahme der Jenaer Professoren am Wartburgfest vgl. RIES, Wort, S. 332–391.

Am 20. September 1819 verabschiedete der Deutsche Bundestag vier provisorische Bundesgesetze, die den Kampf gegen revolutionäre Aktivitäten erleichtern sollten. Der erste der sogenannten Karlsbader Beschlüsse beschäftigte sich mit den *in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln*<sup>403</sup>. Den Einzelstaaten wurde die Pflicht aufgelegt, die bestehenden Landesgesetze gegen geheime oder nicht autorisierte Verbindungen in voller Strenge anzuwenden und sie insbesondere auf die Allgemeine Burschenschaft auszudehnen. Das Bundesuniversitätsgesetz lässt allerdings erkennen, dass die deutschen Regierungen weniger die Studenten selbst als vielmehr die Professoren für die revolutionären Tendenzen an den einzelnen Hochschulen verantwortlich machten. An jeder Universität sollte nämlich fortan ein landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt werden, der über die strenge Vollziehung der akademischen Gesetze und Disziplinarvorschriften zu wachen hatte und Forschung und Lehre – allerdings ohne *mittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden* – in eine „heilsame“, auf die Vorbereitung der Jugend für den Staatsdienst berechnete Richtung lenken sollte (§ 1). Die Bundesregierungen wurden zudem verpflichtet, alle Universitätslehrer zu entlassen, denen *Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren* vorgeworfen werden konnte. Mit den Karlsbader Beschlüssen fand die erste Phase<sup>404</sup> des politischen Engagements der Studenten ein Ende. Die Burschenschaft existierte zwar im Geheimen weiter, gewann aber erst nach der Julirevolution von 1830, die in ganz Europa einen Aufschwung der liberalen und nationalen Kräfte zur Folge hatte, wieder verstärkt an Bedeutung<sup>405</sup>. Die neue Generation<sup>406</sup> von Studenten, die mit den antinapoleonischen Befreiungskriegen nur noch mittelbar in Berührung gekommen war, entwickelte unter den veränderten politischen und gesellschaftlichen Bedingungen nach 1830 die ursprünglichen politischen Vorstellungen der Burschenschaftsbewegung weiter und schloss sich an die oppositionellen fröhdemokratischen Bewegungen der Zeit an. Als im Mai 1832 auf dem Hambacher Schloss auf Initiative des Press- und Vaterlandsvereins in einer politischen Massenkundgebung die deutsche Nationaleinheit unter republikanisch-demokratischer Verfassung gefordert wurde<sup>407</sup>, fanden sich unter den Festteilnehmern zahlreiche Studenten.

<sup>403</sup> Vgl. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, in: HUBER, Dokumente I, S. 101 f.

<sup>404</sup> Zu den verschiedenen Phasen der Burschenschaftsbewegung vgl. v. a. JARAUSCH, Student Unrest.

<sup>405</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. HUBER, Verfassungsgeschichte II, Kap. II; FRANKEN, Hochschulpolitik, S. 72–83; vgl. auch ROESELING, Burschenehre, zur Geschichte der Heidelberger Burschenschaft zwischen 1828 und 1834.

<sup>406</sup> Die Bedeutung des Generationswechsels für die Burschenschaftsbewegung betont v. a. ROESELING, Burschenehre, S. 12 f.

<sup>407</sup> Zum Hambacher Fest vgl. etwa FOERSTER, Hambacher Fest; s. a. DIES., Preß- und Vaterlandsverein.

Wie nach dem Wartburgfest von 1817 reagierte der Deutsche Bund auf die Feier mit Repressionsmaßnahmen. Die Beschränkung der landständischen Rechte sowie der Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit durch die Sechs Artikel vom 28. Juni 1832 hatte eine Radikalisierung der oppositionellen Kräfte zur Folge. Eine radikale Minderheit versuchte unter führender Beteiligung einzelner Burschenschafter und Dozenten 1833 vergeblich, durch einen Anschlag auf den Frankfurter Bundestag eine allgemeine deutsche Erhebung auszulösen. Der Deutsche Bund schuf daraufhin, wie schon 1819, erneut eine Zentralbehörde für politische Untersuchungen und leitete die strafrechtliche Verfolgung der an den revolutionären Bewegungen nach 1830 beteiligten Personen ein. Zusätzlich traten 1834 die stimmführenden Mächte des Engeren Rats der Bundesversammlung zu den Wiener Ministerialkonferenzen zusammen. Das Ergebnis ihrer Beratungen bildeten die sogenannten Sechzig Artikel, die der Bundestag im November ratifizierte. Artikel 38–56 der Sechzig Artikel betrafen die Universitäten. Der Deutsche Bund verschärfte die Karlsbader Beschlüsse von 1819 durch strikte Vorschriften über die Durchführung der Immatrikulation, ein Reiseverbot, das für Studenten außerhalb der Ferien gelten sollte, und eine erneute Einschränkung der akademischen Lehrfreiheit. Das Verbot einer Teilnahme an Verbindungen, die nicht der Wissenschaft oder Geselligkeit dienten, wurde bestätigt. Mit den Sechzig Artikeln und der zweiten Welle der „Demagogenverfolgung“ von 1832–1838 endete die zweite Phase der politischen Studentenbewegung.

Sowohl mit der burschenschaftlichen Bewegung als auch mit den Maßnahmen des Deutschen Bundes gegen die Politisierung der Studenten kam Thibaut auch in Heidelberg in Berührung. Die Heidelberger Studierenden waren zur Zeit der Entstehung der Burschenschaft in sieben Landsmannschaften<sup>408</sup> organisiert, die im Senioren-Convent zusammengeschlossen waren. Die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Studenten sowie den einzelnen Verbindungen regelte der Heidelberger Kommentar<sup>409</sup>, der 1806 vom Senioren-Convent ausgearbeitet worden war. Der Kommentar von 1806 verstärkte das landsmannschaftliche Organisationsprinzip<sup>410</sup>, da sämtliche möglichen Herkunftsgebiete von Studenten in sogenannte Kantone aufgeteilt wurden. Jeder Student, der in eine Landsmannschaft eintreten wollte, musste also Mitglied in der für ihn zuständigen Verbindung werden. Prinzipiell beanspruchte der Senioren-Convent darüber hinaus die Repräsentation aller Heidelberger Studenten und unterwarf auch die Renoncen, also die nichtkorporierten Studenten, rechtlich den Bestimmungen des Kommentars, ohne ihnen im Gegenzug eine Mitsprachemöglichkeit bei der Regelung des studentischen Zusammenlebens an der Universität einzuräumen<sup>411</sup>.

<sup>408</sup> Vgl. ROESLING, Burschenehre, S. 62.

<sup>409</sup> Zum Heidelberger Kommentar vgl. ebd., S. 61 f., KELLER, Universität, S. 306–313.

<sup>410</sup> Vgl. dazu ROESLING, Burschenehre, S. 61.

<sup>411</sup> Zur Gegenbewegung der Renoncen gegen die Ansprüche des Senioren-Convents vgl. ebd., S. 62; s. a. S. 64–66.

Als Vorläufer der Burschenschaft schloss sich auf Initiative der Nassauer Landsmannschaft in Heidelberg 1814 zunächst eine lose Gruppierung von Studenten zusammen. Die Teutonen, wie die Mitglieder der neuen Heidelberger Gruppierung wegen ihrer im Sinne des nationalpolitisch engagierten Publizisten Ernst Moritz Arndt gewählten „altdeutschen“ Kleidung<sup>412</sup> bald genannt wurden, beabsichtigten zunächst nicht die Gründung einer neuen studentischen Verbindung, die neben die Landsmannschaften treten sollte, sondern orientierten sich vielmehr programmatisch an den sogenannten Deutschen Gesellschaften. Die Deutschen Gesellschaften, die 1814/15 vor allem in Nassau und Hessen-Darmstadt entstanden, gingen auf eine Idee Arndts zurück. Dieser hatte 1814 in einer Flugschrift dafür plädiert, durch ein breites Netz von Vereinen, deren Mitglieder etwa zur gemeinsamen Feier vaterländischer Feste und zur Debatte über nationale Angelegenheiten zusammenkommen sollten, das deutsche Nationalgefühl zu stärken und zur sittlichen Erneuerung der Deutschen beizutragen. Die Heidelberger Teutonen griffen die Gedanken Arndts auf, indem sie darauf abzielten, unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen des akademischen Lebens durch die Bildung einer Lesegesellschaft<sup>413</sup>, in der die Lektüre *neuer, deutschen Sinn erweckender Schriften*<sup>414</sup> gepflegt werden sollte, auf sämtliche Studenten an der Ruperto Carola einzuwirken. Darüber hinaus stand die Vereinigung prinzipiell auch Nichtstudenten offen<sup>415</sup>. Beeinflusst wurden die Teutonen außer durch die Schriften Arndts<sup>416</sup> vor allem durch den Heidelberger Philosophieprofessor Jakob Friedrich Fries, der die Studenten 1814 in seiner Flugschrift „Bekehrt Euch!“ zur Anteilnahme am öffentlichen Leben und zur Abkehr von ausländischen Sitten und Vorstellungen aufgefordert hatte<sup>417</sup>. Politisch setzten sie sich für die Herstellung der deutschen Nationaleinheit unter preußischer Führung und den Erlass von landständischen Verfassungen in den deutschen Einzelstaaten ein<sup>418</sup>.

Der Wandel der Teutonia zu einer förmlichen Studentenverbindung wurde im Februar 1817 mit der Gründung der Heidelberger Burschenschaft vollzogen<sup>419</sup>. Vorausgegangen waren Streitigkeiten mit den im Senioren-Convent organisierten

<sup>412</sup> Vgl. dazu ARNDTS 1814 erschienene Flugschrift *Ueber Sitte, Mode und Kleidertracht*.

<sup>413</sup> Vgl. dazu SCHNEIDER, Anfänge, passim. Die Erlaubnis zur Gründung einer Lesegesellschaft wurde vom Senat nicht erteilt. Die Gesellschaft wurde allerdings im Geheimen dennoch gegründet.

<sup>414</sup> Vgl. dazu den Bericht des Universitätsamtsmanns Jolly über eine Unterredung mit den Studenten von Mühlenfels und Decher, in: SP, 16.11.1814, gedruckt in: SCHNEIDER, Anfänge, S. 85–87, hier S. 86. Zu den von den Teutonen gelesenen Schriften vgl. etwa KERN, Burschenschaft, S. 66.

<sup>415</sup> Vgl. Statutenentwurf, §11, in: SCHNEIDER, Anfänge, S. 87; s. dazu KERN, Burschenschaft, S. 65, v. a. Anm. 19. In der Praxis erlangte diese Regelung allerdings keine Bedeutung.

<sup>416</sup> Zu Arndt nahmen die Teutonen auch direkt Kontakt auf, vgl. dazu etwa ebd., S. 67; ASMUS, Wartburgfest, S. 96f.

<sup>417</sup> Zum Einfluss von Fries auf die Teutonen vgl. KERN, Burschenschaft, S. 70f.

<sup>418</sup> Vgl. ebd., S. 71.

<sup>419</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. ROESLING, Burschenehre, S. 65–67.

Landsmannschaften, welche die Teutonen schließlich in den Verruf gesteckt hatten<sup>420</sup>. Der ursprüngliche Plan der Teutonia, unter Beibehaltung des landsmannschaftlichen Prinzips in patriotischem Sinne auf die Studenten einzuwirken, war damit gescheitert. Durch die Relegation von August Adolph Follen, der bisher zu den führenden Persönlichkeiten der Heidelberger Teutonia gezählt hatte, im Januar 1817 sowie durch den Zuzug von Jenaer und Berliner Studenten im Sommer 1816 gewann das auf Friedrich Ludwig Jahn zurückgehende Konzept einer Burschenschaft, die in förmlicher Konkurrenz zu den Landsmannschaften stand<sup>421</sup>, in Heidelberg zunehmend an Einfluss. Der Philosophiestudent Friedrich Wilhelm Carové, der nach der Relegation Follens die eigentliche Führungsrolle in der Teutonia übernahm, arbeitete eine eigene Heidelberger Burschenschaftsverfassung aus, die auf den Grundsätzen Jahns beruhte<sup>422</sup>. Der Jahn'sche Gedanke einer Identität von Studentenschaft und Burschenschaft war dabei von Carové auch insofern umgesetzt worden, als nach seinem Entwurf prinzipiell jedem immatrikulierten Studenten, also auch Juden und Ausländern, die Aufnahme in die Burschenschaft gestattet werden sollte. Dadurch unterschied sie sich wesentlich von der Vorgängergorganisation Teutonia, die sich ausdrücklich als christlich-deutsche Vereinigung verstanden hatte. Ein weiteres Kennzeichen der Heidelberger Burschenschaft bildete die Verwerfung des traditionellen studentischen Duells als Mittel der Wiederherstellung der verletzten Ehre. Durch die Prüfung sämtlicher Duell-Forderungen durch ein Ehrengericht sollten die Zweikämpfe möglichst eingeschränkt werden. Am 27. Februar 1817 nahmen rund 170 Studenten<sup>423</sup> die Verfassung an. Die Burschenschaft, die damit etwa die Hälfte der Heidelberger Studenten vertrat, stand fortan gleichberechtigt neben dem Senioren-Convent<sup>424</sup>. Die Heidelberger Burschenschafter beteiligten sich sowohl am Wartburgfest am 18. Oktober 1817, wo

<sup>420</sup> Ebd. S. 81, Anm. 2: *Verrufserklärungen stellten [...] ein Machtmittel der Studenten dar, mit dem sie in Ungnade gefallenen Kommilitonen, aber auch mißliebige Bürger, Professoren oder eben Vereinigungen abstrafen wollten. Der Verruf sollte den Betroffenen von der Kommunikation und der Lebenswelt der Studenten isolieren. Zu diesem Zweck war es allen Studenten untersagt, sich mit ihm in ehrenhafter Weise abzugeben.*

<sup>421</sup> Zu Jahns Konzept, das sich vor allem in der Jenaer Urburschenschaft durchgesetzt hatte, vgl. etwa SCHRÖDER, Jenaer Burschenschaft, S. 73; KERN, Burschenschaft, S. 62: § 22 der von Jahn und Karl Friedrich Friesen 1810 entworfenen „Ordnung und Einrichtung der deutschen Burschenschaften“ sah vor, dass neben der Burschenschaft keine weiteren Verbindungen bestehen sollten. Insbesondere die Landsmannschaften sollten als den *deutschen Volksthümlichkeiten widersprechend* ausgerottet werden (§24), vgl. ebd., S. 63.

<sup>422</sup> Zu dem nicht im Wortlaut erhaltenen Heidelberger Burschenbrauch vgl. KERN, Burschenschaft, S. 76 f.

<sup>423</sup> Zu der Zahl vgl. ROESELING, Burschenehre, S. 67, Anm. 34. Zu den etwa 100 Studenten, die sich den Teutonen im Laufe des Wintersemesters 1816/17 angeschlossen hatten, zählten bisher Nichtkorporierte, aus den Korporationen Ausgetretene und Burschenschafter der Universität Jena, vgl. KERN, Burschenschaft, S. 72.

<sup>424</sup> Senioren-Convent und Burschenschaft, die beide prinzipiell die Gesamtvertretung aller Studenten beanspruchten, verständigten sich offenbar zunächst darauf, sich gegenseitig anzuerkennen, vgl. ROESELING, Burschenehre, S. 69.

Carové als einer der Hauptredner auftrat, als auch an der Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft im Jahre 1818 in Jena. Nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 hielt sie sich, ebenso wie andere Burschenschaften auf dem Gebiet des Deutschen Bundes, politisch weitgehend zurück und widmete sich in erster Linie der Pflege des spezifischen studentischen Brauchtums und der Geselligkeit. Erst infolge eines Konflikts mit dem „Museum“, einer Heidelberger Bürgergesellschaft, im Jahre 1828, der in einen Auszug der Studenten aus Heidelberg und einer der Verrufserklärung der Universität mündete, wurde ihr Fortbestehen öffentlich bekannt.

Wie an den übrigen deutschen Universitäten waren auch in Heidelberg Studentenverbindungen grundsätzlich verboten. Hinter den entsprechenden Bestimmungen in den akademischen Gesetzen stand das Interesse der badischen Regierung, die im Verbindungswesen nicht nur *eine reichhaltige Quelle von Mißbräuchen, von Geld- und Zeitverlust, ja nicht selten von verkehrten Grundsätzen und Sitten-verderbniß*<sup>425</sup> sah, sondern im Sinne des absolutistischen Staatsverständnisses zudem prinzipiell darauf abzielte, Korporationen jeder Art zurückzudrängen und eine Gesellschaft rechtsgleicher Untertanen zu schaffen. So bezeichnete es etwa der badische Innenminister Karl Christian Freiherr von Berckheim anlässlich der Gründung der Heidelberger Burschenschaft in einem Memoire vom März 1817 als *unbegreiflich [...] in unserm gebildeten Zeitalter – wo dem herrschenden Zeitgeist zufolge beinahe alle Corporationen, Innungen und Verbindungen sich nach und nach aufgelöst haben, in einem civilisirten Staate, in welchem jeder Staatsbürger des Schutzes der Gesetze [...] sich zu erfreuen habe, eine Classe von Staats-Angehörigen zu finden, die auf eine eigene Autonomie noch Ansprüche begründete*<sup>426</sup>. Demgegenüber erkannten die Heidelberger Professoren, welche die Situation an der Universität aus eigener Anschauung kannten, teilweise durchaus auch die positiven Aspekte der Verbindungen an, deren Bemühungen um eine Reform des studentischen Lebens zur Verbesserung der akademischen Sitten beitrugen. Aus langjähriger Erfahrung waren sie sich zudem bewusst, dass es praktisch unmöglich war, das Verbindungswesen wirksam zu unterdrücken, da sich durch die Universitätsbehörden aufgelöste Verbindungen jeweils sofort wieder neu bildeten oder im Geheimen fortbestanden<sup>427</sup>. Bei der Revision der akademischen Gesetze im Jahre 1809/10 bemühte sich die vom Senat eingesetzte Redaktionskommission, der auch Thibaut angehörte, dementsprechend darum, das Verbot der Landsmannschaften aufzuheben und nur die Bildung und Existenz geheimer Verbindungen – gemeint waren die Orden – offiziell zu untersagen<sup>428</sup>. Da die Initiative – unter anderem auf-

<sup>425</sup> Akademische Gesetze für die Kur-Badische Universität zu Heidelberg 1805, Titel VI, § 5.

<sup>426</sup> Vgl. Karl Christian Freiherr von Berckheim, Bemerkungen zu dem sogenannten Heidelberger Burschenbrauch, und zu den Statuten des sogenannten Schwaben-Vereins, 28.3.1817, in: GLA 205/1153.

<sup>427</sup> Vgl. dazu ROESELING, Burschenehre, S. 40f.

<sup>428</sup> Zur Entstehung der Akademischen Gesetze von 1810 s. ausführlich SCHNEIDER, Universität, S. 300–316; s. a. ROESELING, Burschenehre, S. 37.

grund von Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Verbindungen im Wintersemester 1809/10 – scheiterte, blieb den akademischen Behörden in den folgenden Jahren jedoch nichts anderes übrig, als die Existenz der Verbindungen weiterhin stillschweigend zu dulden. Zu einer Eskalation kam es im Wintersemester 1816/17, als die Heidelberger Teutonen nach Auseinandersetzungen mit den Landsmannschaften von diesen in Verruf gesteckt wurden<sup>429</sup>. Nach Untersuchung der Ereignisse forderte der Akademische Senat die Landsmannschaften auf, sich aufzulösen. Die Vorfälle begünstigten die Gründung der Burschenschaft in Heidelberg, die ebenso wie der aus der aufgelösten Landsmannschaft Suevia entstandene Schwabenverein Anfang März 1817 ihre Statuten dem Akademischen Senat mit der Bitte um offizielle Anerkennung vorlegte<sup>430</sup>. Der Senat, der sich am 15. März mit den beiden Gesuchen befasste, begrüßte zwar einzelne Reformansätze der Burschenschaft, so insbesondere die in den Statuten vorgesehene Aufstellung eines Ehrengerichts zur Verminderung der Duelle, strich aber auf der anderen Seite auch die vielen *höchst nachtheilige[n] und gesetzwidrige[n] Anordnungen* der vorgelegten Verfassung, wie die Sanktionierung des Duells und die *Anordnung allgemeiner monatlicher Lustgelage*, heraus<sup>431</sup>. Zudem war man der Ansicht, dass die Burschenschaft aufgrund ihres *ungleich innigern Zusammenhalt[s]* noch *weit gefährlicher* werden könne als die traditionellen landsmannschaftlichen Verbindungen. Der Senat sprach sich daher beim Ministerium des Inneren für ein Verbot der Burschenschaft und des Schwabenvereins, dessen Statuten er ebenfalls missbilligte, aus, gab aber zugleich der Befürchtung Ausdruck, dass die beiden Verbindungen *demungeachtet heimlich fortbestehen, oder daß gar neue von mehr gesetzwidrigen Einrichtungen* sich bilden könnten, und schlug daher vor, den Studenten als „Surrogat“ für die verweigerte Anerkennung die Errichtung eines allgemeinen Ehrengerichts zuzubilligen, dessen Mitglieder sie frei wählen könnten. Das Ministerium des Inneren forderte dem Antrag des Senats entsprechend die Burschenschaft und den Schwabenverein am 5. April auf, sich aufzulösen. Die vorgeschlagene Etablierung eines studentischen Ehrengerichts wurde allerdings abgelehnt<sup>432</sup>. Das Auflösungsgebot blieb jedoch wirkungslos<sup>433</sup>.

Thibaut nahm zur Burschenschaftsbewegung erstmals in einem Gutachten, das er im Januar 1818, also nur wenige Monate nach der Gründung der Heidelberger Burschenschaft, im Auftrag der badischen Regierung anfertigte, ausführlich Stel-

<sup>429</sup> Zu den Vorfällen und zur Reaktion durch den Akademischen Senat vgl. ebd., S. 66 f.

<sup>430</sup> Vgl. das von Carové und fünfzehn weiteren Studenten unterzeichnete Gründungsgesuch, praes[entatum] 2.3.1817, in: GLA 205/1153; dazu s. a. ASMUS, Burschenschaften, S. 102.

<sup>431</sup> Vgl. GLA 205/1153: Senatsprotokollauszug vom 15.3.1817, an das Ministerium des Inneren versandt; dort auch die folgenden Zitate.

<sup>432</sup> Vgl. dazu die Argumentation Berckheims: Bemerkungen zu dem sogenannten Heidelberger Burschenbrauch, und zu den Statuten des sogenannten Schwaben-Vereins, 28.3.1817, in: GLA 205/1153.

<sup>433</sup> Vgl. z. B. WILD, Beiträge, S. 292.

lung<sup>434</sup>. Dass man sich in Karlsruhe Ende 1817 mit der Situation in Heidelberg befasste, ging auf eine Initiative des österreichischen Staatskanzlers Metternich zurück, der seit dem Wartburgfest darauf abzielte, die Bundesversammlung zur Vereinbarung gemeinsamer Maßregeln gegen „demagogische Umtriebe“ an den einzelnen deutschen Universitäten zu bewegen. Vom badischen Außenminister Berstett erhoffte sich Metternich in diesem Zusammenhang Aufschlüsse über eine in Heidelberg bestehende Verbindung „Teutonia“, die er offenbar als Glied einer gesamtdeutschen Verschwörungskette<sup>435</sup> ansah<sup>436</sup>. Als Berstett die Anfrage aus Wien erhielt, zog er seinerseits zunächst am 31. Dezember bei dem Heidelberger Stadtdirektor Ludwig Pfister<sup>437</sup> und am 4. Januar bei dem Staatsrat Johann Friedrich Eichrodt<sup>438</sup> Erkundigungen über die Teutonen ein. Sowohl Pfister als auch Eichrodt informierten ihn darüber, dass der Name Teutonia, mit dem die Gruppe der „altdeutschen“ Studenten nach 1813 bezeichnet worden war, nicht mehr gebräuchlich sei. Vielmehr bestehe nunmehr die sogenannte „Burschenschaft“ – von Eichrodt ausdrücklich als politische Vereinigung bezeichnet –, die ein *festeres Zusammenhalten der besondern deutschen Völker Stämme* und die Einheit Deutschlands bezwecke<sup>439</sup>. Darüber hinaus wandte sich Berstett offenbar auch an den damaligen Heidelberger Prorektor, den Juristen Karl Salomo von Zachariä, sowie an Thibaut<sup>440</sup>. Die Idee, neben Zachariä auch Thibaut heranzuziehen, ging dabei möglicherweise auf eine Bemerkung Pfisters zurück, der in seinem Antwortschreiben an Berstett vom 3. Januar 1818 darauf hingewiesen hatte, dass Eichrodt eine private Korrespondenz mit einzelnen Heidelberger Professoren führe, von denen *manche z. B. Wilsner für andere z. B. Thibaut gegen die Altdeutschen* seien<sup>441</sup>. Damit war Thibaut indirekt als loyal gegenüber der Regierung, welche studentische Verbindungen grundsätzlich missbilligte, charakterisiert worden. Darüber hinaus war man wahrscheinlich in Karlsruhe schon aufgrund von Thibauts Engagement gegen die von seinem Heidelberger Kollegen unterstützte Verfassungsbewegung im Jahre 1815 von seiner politischen Loyalität.

<sup>434</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 324–328.

<sup>435</sup> Insbesondere interessierte ihn die Verbindung der Heidelberger Teutonen mit der Universität Gießen, vgl. Eichrodt an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 9.1.1818, in: GLA 48/5176.

<sup>436</sup> Vgl. dazu auch BÜSSEM, Karlsbader Beschlüsse, S. 371 mit Anm. 6. Der Brief Metternichs ist offenbar nicht erhalten (s. a. ebd., S. 613); sein Inhalt lässt sich jedoch aus dem Antwortschreiben Berstetts vom 16.1.1818, dem Schreiben Berstetts an den Heidelberger Stadtdirektor Pfister vom 31.12.1817 sowie dem Antwortschreiben Eichrodts an Berstett vom 9.1.1818 erschließen; alle Schreiben in: GLA 48/5176.

<sup>437</sup> Ebd., fol. 1r: Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett an Ludwig Pfister, 31.12.1817.

<sup>438</sup> Das Schreiben Berstetts liegt nicht bei den Akten, s. aber die Antwort Eichrodts vom 9.1.1818, in: ebd., fol. 5r–8r.

<sup>439</sup> Vgl. ebd., fol. 5r und v.

<sup>440</sup> Zumindest finden sich Gutachten Zachariäs und Thibauts bei den Akten, vgl. in: ebd.

<sup>441</sup> Vgl. Ludwig Pfister an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett [Abschrift], praes[entatum] 3.1.1818, in: ebd., fol. 4r.

Der Brief Berstetts an Thibaut ist nicht erhalten, sein Inhalt dürfte jedoch weitgehend mit dem des Schreibens an Pfister vom 31. Dezember identisch sein. Berstett hatte Pfister unter Aufforderung zur strikten Geheimhaltung über die Anfrage Metternichs informiert und ihn um „Notizen über die zu Heidelberg bestehende Verbindung Teutonia“ gebeten. Die ihm mitzuteilenden Bemerkungen, so hatte er jedoch abschließend betont, sollten *zwar vollständig, aber auch frey von aller Übertreibung* sein, da er nicht gerne dazu beitragen wolle, *die im Auslande nur zu häufig sich findenden irrigen Vorstellungen von dem Geist der deutschen Academien zu bestärken*<sup>442</sup>. Wenn Thibaut tatsächlich ein ähnliches Schreiben wie Pfister erhalten hatte, musste er sich also bewusst sein, dass deutliche Hinweise auf ein politisches Engagement der Heidelberger Studenten von seiner Seite möglicherweise eine Intervention der Bundesversammlung gegen die deutschen Universitäten begünstigen würden. Bei der Interpretation seiner Ausführungen für Berstett ist daher zu berücksichtigen, dass er hier eventuell bewusst versuchte, mögliche Bedenken der deutschen Regierungen gegen die Heidelberger Burschenschaft zu zerstreuen.

Thibaut ging in seinem Gutachten vom 10. Januar 1818<sup>443</sup> zunächst auf die Ursprünge des „später sogenannten Teutonismus“, also der „altdeutschen“ Gesinnung, ein, dessen Aufkommen unter den Heidelberger Studierenden um 1813 er mit der allgemeinen Aufbruchsstimmung nach dem Sieg der Alliierten über Napoleon bei Leipzig in Verbindung brachte<sup>444</sup>. Er betonte jedoch, dass mit dem „Teutonismus“ außer der Absicht, einem erneuten Überschreiten der Rheingrenze durch die Franzosen mittels Stärkung der deutschen Jugend vorzubeugen, zunächst keine konkreten politischen Zielsetzungen verbunden gewesen seien, sondern in Heidelberg, wie in ganz Deutschland, *die Sache mit großer Unschuld getrieben* worden sei<sup>445</sup>. Eine gewisse Politisierung der Heidelberger Studenten hatte seiner Ansicht nach erst im Jahre 1815 eingesetzt, als die vom städtischen Bürgertum initiierte und von dem Juristen Christoph Reinhard Dietrich Martin unterstützte Verfassungspetition und die anschließend eingeleitete gerichtliche Untersuchung gegen Martin in der gesamtdeutschen Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt hatte. Martin, so Thibaut, habe damals *nichts eiliger zu thun gehabt, als seine Leiden täglich auf dem Katheder zu erzählen, und die Volksthümlichkeit gegen den Despotismus aufzurufen. Sein treuer Freund, Professor Fries, that das Gleiche, und so kam denn auch viel politisches Gerede unter die Studenten [...]*<sup>446</sup>. Nach ihrem Abgang von Heidelberg 1815 bzw. Ende 1816 hätten Martin und Fries ihr politisches Engagement auf der Universität Jena fortgesetzt, *wo nun unter landesherrlichem Schutz eine rechte*

<sup>442</sup> Vgl. Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett an Ludwig Pfister, 31.12.1817, in: ebd., fol. 1r.

<sup>443</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 324–328.

<sup>444</sup> Vgl. ebd., S. 324f.

<sup>445</sup> Vgl. ebd., S. 325.

<sup>446</sup> Ebd., S. 325, vgl. dort auch die folgenden Zitate.

*Sentina aller möglichen politischen und religiösen Frechheit, Tollheit und Ueber-  
spannung angelegt ward, und wo sogar der Fürst die sogenannte Burschenschaft als  
corpus anerkannte*<sup>447</sup>. Die Universität Jena sei auf diese Weise der „Centralpunkt“  
der Burschenschaftsbewegung geworden, von wo aus der Versuch unternommen  
worden sei, *ein allgemeines System für Verfassung und Lebensart der deutschen  
Studenten herauszubringen*. In dieser Zielsetzung – die neun Monate, nachdem  
Thibaut sein Gutachten verfasst hatte, durch die Gründung der Allgemeinen Deut-  
schen Burschenschaft in Jena verwirklicht werden sollte – sah er auch den eigent-  
lichen Anlass für das Wartburgfest vom Oktober 1817, das damit zugleich dem  
Zweck gedient habe, Studenten „für das heilige Jena“ anzuwerben.

In einem zweiten Teil seines Gutachtens beschäftigte sich Thibaut dann mit der  
damaligen Situation in Heidelberg. Zunächst versicherte er Berstett, er glaube  
nicht, *daß die Teutonia jetzt in Heidelberg im Zunehmen sey*<sup>448</sup>. Dass er hier und  
im Folgenden ausdrücklich die Bezeichnung Teutonia gebrauchte, ist insofern auf-  
fällig, als die Heidelberger Burschenschaft selbst diesen Namen nicht verwende-  
te<sup>449</sup>. Da sowohl Pfister als auch Eichrodt Berstett darauf hinwiesen, dass der Name  
Teutonia seit der Gründung der Burschenschaft nicht mehr gebräuchlich sei<sup>450</sup>, ist  
es unwahrscheinlich, dass Thibaut diese Tatsache nicht bekannt war. Vielmehr  
liegt die Vermutung nahe, dass er die Bezeichnung „Burschenschaft“ ganz bewusst  
vermied. Bereits oben hatte er in Bezug auf Jena von der „sogenannten Burschen-  
schaft“ geschrieben<sup>451</sup> und sich damit ausdrücklich von diesem Begriff distanziert,  
hinter dem der Anspruch der Verbindung stand, im Gegensatz zu den Landsmann-  
schaften die Studenten in ganz Deutschland zu vertreten und zu organisieren. *Die  
Burschenschaftler wollen den akademischen Weltbürger vorstellen* tadelte Thibaut  
denn auch dementsprechend an anderer Stelle<sup>452</sup>. Für Heidelberg kam im Januar  
1818, als er sein Gutachten verfasste, noch der Umstand hinzu, dass der Antrag der  
Burschenschaft auf formelle Anerkennung vom Akademischen Senat erst einige  
Monate zuvor ausdrücklich abgelehnt worden war. Thibaut betrachtete die Bur-  
schenschaft offenbar insofern als „nicht existent“.

Im weiteren Verlauf seines Schreibens an Berstett erkannte er die Reformansätze  
der „Teutonen“, also der Burschenschaftler, und ihren Einsatz für eine Verbesse-  
rung der studentischen Sitten zwar durchaus an, wies aber zugleich auf das seiner

<sup>447</sup> Eine offizielle Anerkennung der Burschenschaft durch die sachsen-weimarische Regie-  
rung, wie Thibaut hier angibt, erfolgte nicht.

<sup>448</sup> Vgl. ebd., S. 326 [Hervorhebung i. O.].

<sup>449</sup> Vgl. DIETZ, Beiträge, S. 17.

<sup>450</sup> Auch in den Protokollen des Akademischen Senats und den Akten des Universitätskura-  
toriums taucht zwischen 1817 und 1828 die Bezeichnung Teutonia nicht auf, sondern es  
ist stets nur von der „Burschenschaft“ oder „Allgemeinen Burschenschaft“ die Rede, vgl.  
DIETZ, Beiträge, S. 17 f.

<sup>451</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in:  
POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 325.

<sup>452</sup> Vgl. Thibaut an Georg Wilhelm Friedrich Hegel, 1.9.1828, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 354,  
S. 478.

Ansicht nach revolutionäre Potential der Verbindung hin. Er glaube zwar nicht, so legte er dem badischen Außenminister dar, dass die Teutonen *jetzt etwas revolutionaires* intendierten, beklage jedoch, dass *Männer hinter den Coulissen* der Verbindung stünden, welche die *armen jungen Männer* – also die Studenten – unbemerkt aufregten, verführten und zu ihren künftigen Zwecken vorbereiteten<sup>453</sup>. Er dachte in diesem Zusammenhang nicht nur an eine direkte politische Beeinflussung der Studenten durch einzelne akademische Lehrer, wie er sie bereits oben seinen ehemaligen Heidelberger Kollegen Fries und Martin vorgeworfen hatte, sondern tadelte auch die Tendenz zeitgenössischer politischer Schriften, durch welche die Studenten zum Hochmut verleitet würden. Dabei stand ihm offenbar in erster Linie Fries' 1816 in Heidelberg erschienenen Werk „Von Deutschem Bund und Deutscher Staatsverfassung“ vor Augen<sup>454</sup>, das vom Autor ausdrücklich *Deutschlands Jünglingen* gewidmet worden war<sup>455</sup>, denen die *zukünftige That in unserm Volke gehört*<sup>456</sup>. Im letzten Teil seines Gutachtens beschäftigte sich Thibaut schließlich mit den Maßregeln, welche die badische Regierung seiner Ansicht nach angesichts der Situation in Heidelberg ergreifen sollte. Dabei riet er vor allem davon ab, direkt gegen die Studenten vorzugehen und so noch zusätzlich Öl ins Feuer zu gießen. *Die rechte Idee in Academicis*, so betonte er vielmehr, *ist da, wo die Idee nicht in die That übergeht, die liebe Jugend sich verdampfen zu lassen*<sup>457</sup>. Damit empfahl er die bisher vom akademischen Senat verfolgte Strategie. Dass diese bisher durchaus erfolgreich gewesen war, legte er Berstett mit dem Hinweis auf eine Anweisung des Ministeriums des Inneren vom 22. Februar 1817 dar, in welcher der Senat aufgefordert worden war, die bei den Studierenden beliebte „altdeutsche“ Kleidung zu verbieten. Die Professoren hatten demgegenüber die Auffassung vertreten, dass ein solches Verbot, statt seinen Zweck zu erreichen, vielmehr einzelne Studenten erst dazu veranlassen könnte, sich die unerwünschte Tracht anzuschaffen, während sich die Mode bei gänzlichem Stillschweigen der Staatsbehörden nach kurzer Zeit von selbst verlieren werde<sup>458</sup>. *Dieß ist nun auch buchstäblich eingetroffen. In diesem Augenblick sieht man nirgend mehr ein Teutonisches Abzeichen [...] – und ich stehe dafür, daß unsre Studenten binnen einen halben Jahres sich gar kein Gewissen da-*

<sup>453</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: ebd., Nr. 224, S. 326.

<sup>454</sup> Vgl. folgende Bemerkung Thibauts: *Denn wenn den Jünglingen vorgeredet, und in Schriften öffentlich gesagt wird (wie Fries in einem ganzen Buch gethan hat), dass die Wiedergeburt der deutschen Nation von den Studenten ausgehen müsse, so ist es wohl natürlich, daß das gerechte Selbstgefühl der jungen Herren in Hochmuth übergeht*, ebd. Dass sich Thibaut hier auf Fries' Werk „Von Deutschem Bund und Deutscher Staatsverfassung“ bezieht, vermutet auch POLLEY, Thibaut III, S. 660.

<sup>455</sup> Vgl. FRIES, Von deutschem Bund, S. 3.

<sup>456</sup> Ebd., S. 5.

<sup>457</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 327.

<sup>458</sup> Vgl. ebd., bzw. MdI, 8.2.1817, in: GLA 205/1203 sowie das von Thibaut in seinem Gutachten angeführte Antwortschreiben des Akademischen Senats: SP, 22.2.1817, in: ebd.

raus machen werden, ächte Pariser Filzhüte zu tragen, wenn sie wohlfeiler sind, als die deutschen<sup>459</sup>.

Was die gegenwärtige Situation in Heidelberg anbelangte, hielt Thibaut eine *Genegwirkung* [...] *von oben* allerdings für unausweichlich, *wenn nicht der angefangene Unsinn in eine Tollheit ausarten sollte*<sup>460</sup>. Er sprach sich daher dafür aus, die Angelegenheit *bey der Wurzel* anzugreifen und gegen die Männer vorzugehen, durch welche die Jugend „verführt“ werde. Die „besseren“ deutschen Regierungen, so schlug er vor, sollten ihren Landeskindern das Studium in Jena untersagen, solange sich dort die Dozenten Lorenz Oken, Jakob Friedrich Fries und Christoph Reinhard Dietrich Martin aufhielten. *Ich stehe dafür, dieses einzige Wort würde Jena und alle andern Academien vom politisch religiösen Unsinn auf lange Zeit radical heilen*. Abschließend versicherte er Berstett, dass die Situation in Heidelberg keinen Anlass zur Besorgnis biete, da Martin und Fries die Universität verlassen hätten und sich zudem die „besseren“ akademischen Lehrer darum bemühten, positiv und beschwichtigend auf die Studierenden einzuwirken. *Ich selbst, so schloss er, zähle mich insofern zu diesen besseren Lehrern, als ich stets alles mögliche aufgeboten, die Studenten von politisch-religiösen Verirrungen abzuhalten, und sie zu überzeugen, daß der ächte Alt-deutsche Student bloß der ist, welcher Muth hat, für sich allein zu stehen, und bloß in freyer Verbindung mit einigen edeln Jugendfreunden ganz der Wissenschaft und seiner geistigen Ausbildung zu leben*.

Wie ist nun Thibauts Gutachten zu bewerten? Indem der Heidelberger Professor betonte, dass die „altdeutsch“ eingestellten Heidelberger Studenten nach 1813 zunächst in erster Linie auf eine Reform des traditionellen studentischen Lebens abgezielt hätten und erst durch den Einfluss einzelner, mittlerweile jedoch nicht mehr am Neckar lehrender Dozenten zunehmend politisiert worden seien, gab er Berstett die Möglichkeit, Eingriffe des Bundes in die badische Universitätspolitik abzuwehren, die für das Großherzogtum eine Einschränkung der innenpolitischen Souveränität dargestellt hätten. Tatsächlich machte sich der badische Außenminister Metternich gegenüber die Argumentation Thibauts zu eigen. Im Gegensatz zum Gutachten Zachariäs legte Berstett Thibauts Bericht seinem Antwortschreiben an Metternich vom 16. Januar 1818<sup>461</sup> zwar nicht bei, verwandte aber in seinem eigenen Brief mehrere Sätze aus Thibauts Memoire und übersetzte sie fast wörtlich ins Französische. So griff er insbesondere die Hinweise auf die *Verführung* der studentischen Jugend durch reifere *Männer hinter den Coulissen*<sup>462</sup> (*hommes d'un*

<sup>459</sup> Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 327.

<sup>460</sup> Ebd. und S. 328 finden sich auch die folgenden Zitate in diesem Absatz.

<sup>461</sup> Vgl. Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett an Klemens Wenzel Nepomuk Lothar Fürst von Metternich o.D. [16.1.1818], in: GLA 48/5176, fol. 27r-28v [Konzept], vgl. auch BÜSSEM, Karlsbader Beschlüsse, S. 372. Der Anteil Thibauts an dem Schreiben und der Argumentation Berstetts kommt bei Büssem nicht zur Sprache.

<sup>462</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.10.1818, in: POLLEY, Thibaut II, S. 326.

*âge plus mur qui se tiennent derrières les coulisses*) auf, die es darauf angelegt hätten, eine Revolution vorzubereiten<sup>463</sup>, wies den österreichischen Staatskanzler aber in Übereinstimmung mit Thibaut zugleich auf die Loyalität hin, die den Heidelberger Lehrkörper seit dem Weggang von Fries und Martin auszeichne<sup>464</sup>. Auch den Vorschlag Thibauts zu einem Boykott der Universität Jena übernahm Berstett fast wörtlich<sup>465</sup>. Obwohl Thibaut Berstett mit seinem Memoire also eine gute Argumentationshilfe Metternich gegenüber geliefert hatte, lassen sich folgende Gründe dafür anführen, dass hinter seinen Warnungen vor einer politischen Beeinflussung der Studenten durch einzelne Professoren und zeitgenössische Schriften außer dem Wunsch, universitätspolitischen Maßnahmen des Bundes vorzubeugen, auch eine grundsätzliche Überzeugung stand:

1. Thibaut befürwortete einen Boykott der Universität Jena, solange dort die Dozenten Oken, Fries und Martin lehrten. Dass er sich für derart scharfe Maßregeln aussprach, zeigt, dass er die Gefahr einer zukünftigen revolutionären Erhebung, die seiner Ansicht nach durch den politischen Einfluss einzelner Dozenten auf die Studierenden vorbereitet wurde, offenbar außerordentlich hoch einschätzte. Dafür, dass er in den ersten Jahren nach dem Sieg über Napoleon revolutionäre Akte in den deutschen Staaten befürchtete, lassen sich auch weitere Zeugnisse anführen. So war ihm nicht nur Anfang 1816, nachdem er sich im November des Vorjahres gegen die von Martin und Fries unterstützte Heidelberger Verfassungsbewegung gestellt hatte, von Fries vorgeworfen worden, er lebe *in lauter politischen Phantomen* und in *Revolutionsfurcht*<sup>466</sup>, sondern auch er selbst hatte im Vorfeld der Ereignisse vom November 1815 im Hinblick auf Martins politisches Engagement betont, dass er *Jacobinismus und grelle Revolutionen grade für das halte, was jetzt den Deutschen das Gefährlichste werden müsse*<sup>467</sup>. Möglicherweise befürchtete Thibaut, dass unrealistische und „revolutionäre“ politische Forderungen seiner Zeitgenossen den restaurativ eingestellten Staatsmännern innerhalb des Deutschen Bundes erst recht die gewünschte Argumentation lieferten, um ihre eigenen kon-

<sup>463</sup> Vgl. Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett an Klemens Wenzel Nepomuk Lothar Fürst von Metternich, 16.1.1818, in: GLA 48/5176 [Konzept], fol. 27v.

<sup>464</sup> Vgl. ebd., fol. 27v.

<sup>465</sup> Vgl. ebd., fol. 28rv.: *D'après ma façon de voir le meilleur moyen de prévenir tous les maux qui pourraient résulter de ces intrigues, serait d'attaquer le mal par sa racine en agissant contre la société la plus contre ces hommes dangereux qui cherchent à corrompre la jeunesse – et je suis bien sûr que si les gouvernements de l'Allemagne défendaient à leurs sujets de fréquenter l'université de Jena tant que un Oken, un Fries et Martin s'y trouveraient, cette seule mesure suffirait pour guérir Jena et toutes les autres Universités de leurs folies politiques et religieuses*; vgl. mit der entsprechenden Passage in Thibauts Gutachten: Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 327.

<sup>466</sup> Vgl. Jakob Friedrich Fries an Georg Arnold Heise, 2.1.1816, in: LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 661.

<sup>467</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 10.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 202, S. 299.

servativen Vorstellungen durchzusetzen<sup>468</sup>. Seit der fehlgeschlagenen Petitionsbewegung von 1815 hatte er dann offenbar die politischen Tendenzen an der Universität Heidelberg aufmerksam beobachtet – jedenfalls betonte er Berstett gegenüber, dass ihn in den letzten Jahren *das unkluge Treiben unruhiger Männer mehr wie je zur Aufmerksamkeit gereizt habe*<sup>469</sup>. Thibauts Äußerungen und Vorschläge vom Januar 1818 können insofern auch als Resultat seiner Beobachtungen und Erfahrungen in Heidelberg seit 1815 gewertet werden.

2. In seinem Gutachten unterstellte Thibaut den *Männern hinter den Coulissen* der Burschenschaft – also in erster Linie den von ihm genannten Dozenten Fries, Martin und Oken – ausdrücklich, dass sie letztlich „jakobinische“, d.h. republikanische, Zielsetzungen verfochten, die sie mithilfe der Jugend künftig zu verwirklichen hofften: Er bezweifle nicht, so legte er dar, dass sich unter den deutschen Männern *viele Jacobiner im schlechten Sinne des Wortes* befänden, *welche zwar vorläufig auf nichts als Landstände und Landwehr drängen, dann aber auch noch weiter für Deutschland an einen Amerikanischen Präsidenten dächten*<sup>470</sup>. *Daher wollte man uns erst durch ewige Lobpreisung der Preussen in das Preussische hineinlügen, um dann das ganze Preussische Deutschland in das Jacobinische mit Leichtigkeit übersetzen zu können. Nachdem dieser Plan gescheitert ist, hat man die Jugend zur spes unica patriae gemacht, damit die alten Jacobiner sich für ihre künftigen Plane einen guten Vortrab bilden*<sup>471</sup>. Diese Äußerungen Thibauts über die politischen Zielsetzungen der Jenaer Professoren stimmen mit der Einschätzung anderer Zeitgenossen überein. Obwohl keiner der drei genannten Dozenten tatsächlich die Revolution oder die Errichtung einer Republik befürwortete, sondern ihre Vorstellungen im Wesentlichen auf einen föderativ organisierten deutschen Bundesstaat mit einem starken Kaisertum an der Spitze hinausliefen<sup>472</sup>, wur-

<sup>468</sup> Das legen einzelne Bemerkungen aus Thibauts 1814 erschienener Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ nahe. Hier erklärte er u.a., dass *unter unsern kräftigen und rechtlichen Männern da und dort immer mehr eine überspannte Gutmüthigkeit* emporkomme, *welche das Unmögliche ungestüm fordere, sich in politischen und ästhetischen Träumereyen erschöpfe, und so den beschränkten und verdorbenen Weltmännern der niederen Art die beste Gelegenheit gebe, mit scheinbar weiser Bedachtsamkeit alles Schlechte und Kleinliche vom Untergange zu retten*, vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 6.

<sup>469</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 324.

<sup>470</sup> Vgl. ebd., S. 326. Auch diese Bemerkung Thibauts übernahm Berstett in seinem Schreiben an Metternich vom 16.1.1818 fast wörtlich, vgl. Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett an Klemens Wenzel Nepomuk Lothar Fürst von Metternich, 16.1.1818, in: GLA 48/5176 [Konzept], fol. 28r. Berstett steigerte Thibauts Aussage sogar noch, indem er hinzufügte: *Chacun d'eux* [sc. des hommes jacobins] *se voit déjà un jeune Franklin et ils n'hésiteraient pas de mettre leur patrie à feu et à sang pour accomplir leurs horribles desseins*, ebd.

<sup>471</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 326.

<sup>472</sup> Vgl. zu den politischen Zielen der Jenaer Professoren v.a. RIES, Wort, S. 228–281; s. zu Oken auch DERS., Oken, S. 43f.

den sie von konservativer Seite als „Jakobiner“ verschrien. So bezeichnete etwa der preußische Reformler Karl Freiherr vom Stein in einem Brief an Johann Wolfgang von Goethe mit Bezug auf das Wartburgfest die Jenaer Professoren als *Gleichheits-Apostel*, die *uns die schlechten Gerichte der französischen Demokraten auf-tischen, und alles nivelliren und die ganz bürgerliche Gesellschaft in einen großen auseinandergelassenen Brei auflösen* wollten<sup>473</sup>. Stein tadelte ausdrücklich, dass man die Jugend während des Wartburgfestes, statt ihnen *ein paar ver-ständige* Professoren beizuordnen, dem *Einflusse von ein paar Thoren wie Fries und Oken* überlassen habe und sprach sich weiter unten sogar dafür aus, *Herrn Fries als einem ganz unreifen hohlen haltungslosen Schwätzer* den Lehrstuhl zu verbieten<sup>474</sup>. Mit seinem Urteil über die politischen Ziele von Fries, Martin und Oken und seiner Sorge vor einer politischen Beeinflussung der Studenten durch die Jenaer Professoren vertrat Thibaut also im Rahmen der von der zeitgenössischen Bildungselite nach dem Wartburgfest geführten Diskussion eine durchaus gängige Position<sup>475</sup>.

3. Wenn er Berstett gegenüber dafür plädierte, die *armen jungen Männer*, also die Studenten, vor weiteren politischen „Verführungen“ durch „Männer“ zu schützen<sup>476</sup>, deutete er damit zugleich an, dass die Studenten angesichts ihrer Jugend und Unerfahrenheit noch gar nicht in der Lage seien, die Folgen möglicher revolutionärer Aktivitäten für ihr künftiges Leben abzuschätzen. Er betrachtete die Studenten also gewissermaßen aus einem „väterlich-schützenden“ Blickwinkel. Auch dies war eine Sichtweise, die von anderen zeitgenössischen Kritikern des Wartburgfestes und der Burschenschaftsbewegung geteilt wurde<sup>477</sup>. Dementsprechend richteten sich auch die Karlsbader Beschlüsse von 1819 nicht in erster Linie gegen die Studenten, als vielmehr gegen die Professoren, denen eine politische Einflussnahme auf die Jugend in Zukunft unmöglich gemacht werden sollte. Der väterliche Blickwinkel Thibauts auf die einzelnen Studenten lässt sich zudem auch in anderen Zusammenhängen feststellen<sup>478</sup>. So hatte er im November 1815 seinen Kollegen Martin scharf dafür kritisiert, dass er im Laufe der Petitionsbewegung versucht

<sup>473</sup> Vgl. Karl Freiherr vom Stein an Johann Wolfgang von Goethe, 10.12.1818 [?], in: Burschenschaftliche Blätter 1897/98, S. 217. Da sich Stein auf das Wartburgfest bezieht, kann der Brief m. E. auch schon 1817 entstanden sein.

<sup>474</sup> Vgl. ebd. Zur zeitgenössischen Kritik an den Jenaer Professoren vgl. auch STEINMETZ, Universität Jena I, S. 340f.

<sup>475</sup> Vgl. außer Steins Äußerungen etwa auch den Bericht des preußischen Polizeidirektors von Kamptz an den preußischen Staatskanzler von Hardenberg vom 10.11.1817, in: STEIGER, Phantom, S. 198–201.

<sup>476</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 325.

<sup>477</sup> Vgl. dazu RIES, Wort, S. 378.

<sup>478</sup> Vgl. außer den im Folgenden angeführten Beispielen auch die Maßnahmen während Thibauts Prorektorat von 1805 bis 1807, als er in Übereinstimmung mit den meisten seiner Kollegen im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der akademischen Disziplin großen Wert darauf gelegt hatte, die der Universität von ihren Eltern anvertrauten jungen Männer vor „schädlichen“ und ihren Sitten nachteiligen Vergnügungen abzuhalten.

hatte, seine politischen Überzeugungen vom Katheder aus auch den Studenten nahezubringen<sup>479</sup>. Dafür, dass er die Studenten aus einer paternalistischen Perspektive betrachtete, spricht auch die Tatsache, dass er, wie er in seinem Gutachten ausdrücklich hervorhob, selbst versuchte, beruhigend auf die Studierenden einzuwirken und sie *von politisch-religiösen Verirrungen* abzuhalten<sup>480</sup>. Dass Thibaut bei diesen Versuchen, die er anscheinend bereits vor den Ereignissen vom November 1815 unternommen hatte, politische Zeitfragen offenbar teilweise ganz konkret ansprach, belegt etwa eine Bemerkung von Karl Heinrich Hofmann, der während seiner Studienzzeit in Heidelberg 1814/15 zu den führenden Köpfen der Teutonia gezählt hatte. Hofmann berichtet von einer mehr als sechzig Minuten währenden politischen Debatte, die er mit seinem ehemaligen Lehrer bei seinem Abschiedsbesuch am 13. September 1815, also im Vorfeld des Zweiten Pariser Friedens, geführt habe. In dem Gespräch mit seinem Schüler knüpfte er direkt an die damalige Diskussion über die Friedensbedingungen für Frankreich an. Thibaut, so Hofmann, *suchte nicht bloß mich auszuholen über meine politische Meinung, sondern er schien es wirklich recht darauf angelegt zu haben, mich zum Engländer zu machen, schimpfte über die Preußen*<sup>481</sup>, *und als ich einstimme, soweit es meine Überzeugung zuließ, verteidigte er nun ganz das englische Treiben, die Integrität Frankreichs usw.*<sup>482</sup>. Thibaut wirkte also, wie in seinem Gutachten angedeutet, in der Praxis auch tatsächlich beschwichtigend auf die Studenten ein und versuchte auf diese Weise gewissermaßen, dem Einfluss der „Verführer“ wie Oken, Fries und Martin durch den „Einfluß des Lehrers und Erziehers“ entgegenzuwirken.

### Exkurs: Thibaut und der Bundesbeschluss über Universitäten vom 20. September 1819

In seinem Gutachten von 1817 sprach sich Thibaut dafür aus, der Burschenschaftsbewegung, der er prinzipiell revolutionäres Potential beimaß, „von oben“ entgegenzuwirken und dabei in erster Linie gegen die Professoren vorzugehen, welche die Studenten politisch beeinflussten. Das wirft die Frage auf, wie er sich zu dem im Karlsbad verabschiedeten Bundesbeschluss über Universitäten vom 20. September 1819 stellte, der sich nicht nur gegen die geheimen Studentenverbindungen rich-

<sup>479</sup> Vgl. dazu Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, hier: S. 301, wo Thibaut tadelte, dass die Studenten durch Martin „aufgeregt“ worden seien.

<sup>480</sup> Vgl. Thibaut vermutlich an Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von Berstett, 10.1.1818, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 224, S. 328.

<sup>481</sup> Thibauts „Borussophobie“ und „Austriacomanie“ erwähnt Anfang 1816 auch Fries, vgl. Jakob Friedrich Fries an Georg Arnold Heise, 2.1.1816, in: LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 661.

<sup>482</sup> Zit. nach HAUPT, Hofmann, S. 402, Anm. 100.

tete, sondern vor allem einer politischen Beeinflussung der Studierenden durch die Dozenten vorbeugen wollte.

Im Großherzogtum Baden wurde der Bundesbeschluss über Universitäten gemeinsam mit den drei anderen in Karlsbad verabschiedeten Beschlüssen 1819 im Regierungsblatt veröffentlicht und galt daher gemäß § 2 der Badischen Verfassung von 1819 als Landesrecht. Bereits im Oktober ernannte das Ministerium des Inneren, wie im Beschluss vorgesehen, jeweils einen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten<sup>483</sup> für die beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg. In der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten vom 2. Dezember 1819 wurden dann die im Bundesbeschluss vorgesehenen Anordnungen umgesetzt und näher definiert und die landesherrlichen Kommissarien, wie die Regierungsbevollmächtigten in Baden auch hießen, unter anderem zur Einsichtnahme in die von den Dozenten benutzten Lehrbücher und zur Kontrolle des Vorlesungsverzeichnisses aufgefordert<sup>484</sup>.

Trotz der Gefährdung der Lehrfreiheit, die durch den Bundesbeschluss vom 20. September 1819 gegeben war, blieb ein offizieller Protest der Universität Heidelberg gegen die vorgesehenen Maßnahmen aus. Der Engere Akademische Senat entschloss sich lediglich dazu, eine Eingabe an das Ministerium des Inneren zu richten, in welcher der Großherzog um die Bestätigung gebeten wurde, dass die Universität den Bundesbeschluss nicht durch ihr Verhalten mitveranlasst habe<sup>485</sup>.

Von Thibaut fehlt eine öffentliche Stellungnahme zum Bundesuniversitätsgesetz vom 20. September 1819. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als durch das ebenfalls in Karlsbad verabschiedete Bundespressegesetz, das eine erhebliche Einschränkung der Pressefreiheit in den einzelnen deutschen Staaten vorsah, eine publizistische Kritik an der Bundespolitik deutlich erschwert wurde. Einzelne Stellen aus Briefen Thibauts werfen jedoch ein Licht darauf, wie er die Situation der deutschen Universitäten nach 1820 beurteilte.

Aufschlussreich ist hier vor allem der Briefwechsel, den er mit dem badischen Gesandten am Bundestag, Karl Christian Freiherr von Berckheim, im Winter 1821 führte. Thibaut hatte sich zunächst am 25. November 1821 an Berckheim gewandt, um ihn um seine Verwendung in Bezug auf die Wiederbesetzung einer freigewordenen Professur in Heidelberg zu bitten, und hatte in diesem Zusammenhang sowohl seine eigenen Loyalität gegenüber der Regierung hervorgehoben als auch auf die Verdienste hingewiesen, die er und seine Kollegen sich seit 1803 um das Wohl der Universität erworben hätten<sup>486</sup>. Diese Verdienste erkannte Berckheim

<sup>483</sup> Ab 1821 führten die Regierungsbevollmächtigten in Baden ihr Amt unter der traditionellen Bezeichnung Kurator, vgl. FRANKEN, Hochschulpolitik, S. 52.

<sup>484</sup> Vgl. zur Instruktion vom 2.12.1819 ebd., S. 46–50.

<sup>485</sup> Vgl. ebd., S. 39. Während andere Universitäten von ihren Landesherrn nach der Veröffentlichung der Bundesbeschlüsse Belobigungsschreiben erhielten, blieb für Heidelberg eine entsprechende Reaktion des Großherzogs jedoch aus, vgl. ebd., S. 40f.

<sup>486</sup> Vgl. Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim [Abschrift], 25.11.1821, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 292, S. 415–417.

in seinem Antwortschreiben vom 29. November ausdrücklich an und wies – wohl um sich nicht des Misstrauens gegenüber dem Heidelberger Lehrkörper bezichtigten lassen zu müssen – bei dieser Gelegenheit zugleich darauf hin, dass die Ernennung eines Regierungsbevollmächtigten im Jahre 1820 *auf der Erfüllung übernommener Bundespflichten* beruhe und *als Folge jener Excentrischen Tendenz zu betrachten* sei, *deren Daseyn leider der mißgestalteten oder mißverstandenen Lehre* zuzuschreiben sei, deren *Saamen* man *auf allen Universitäten mehr oder minder ausgestreuet* sehe<sup>487</sup>. Diese Bemerkungen griff Thibaut am 3. Dezember 1821 auf und betonte, dass er gegen die Anstellung eines Regierungskommissars bei der Universität *schon als Jurist* nichts habe einwenden können, *und ich war es ja gerade, welcher den Studenten besonders einprägte, demselben ehrerbietig zu begegnen, und die Professoren bewog, denselben vertrauensvoll mit einem Gastmahl zu empfangen*<sup>488</sup>. Thibauts Formulierungen zeigen, dass er sich der Tatsache bewusst war, dass die Umsetzung des Bundesuniversitätsgesetzes, wie es Berckheim selbst angedeutet hatte, juristisch nicht umgangen werden könne. Eine Kritik an der Einsetzung des Regierungsbevollmächtigten in Heidelberg erübrigte sich unter diesen Umständen offenbar für ihn. Aus der Textstelle darf daher nicht geschlossen werden, dass er die politische Überwachung der Universitäten, wie sie das Bundesgesetz vom 20. September 1819 vorsah, begrüßt habe. Dass er die Universitätspolitik des Bundes vielmehr durchaus kritisch sah, legt der weitere Verlauf seines Briefes nahe. Er stellte sich zwar im Folgenden prinzipiell hinter die Forderung nach politischer Wachsamkeit<sup>489</sup>, betonte jedoch zugleich, dass die deutschen Regierungen seiner Ansicht nach *oft viel zu ängstlich* verführten, sich *häufig durch verfehlt Inquisition aufs ärgste schadeten* und übertriebenen auswärtigen Forderungen viel zu leicht nachgaben<sup>490</sup>. Auch wenn er als Beispiel zunächst die Versuche der badischen Regierung vom April 1819 anführte, auf Druck Sachsen-Weimars die Aufnahme nichtbadischer Studenten in Heidelberg zu beschränken, legt der Kontext des Satzes nahe, dass er hier zugleich versteckte Kritik an den Karlsbader Beschlüssen übte. Dass er Eingriffe in die Lehrfreiheit, wie sie das Bundesuniversitätsgesetz ja vorsah, grundsätzlich kritisch sah, zeigt auch seine abschließende Bemerkung gegenüber Berckheim: *Die Klagen über Academien werden nie endigen, aber man soll den guten, treuen Lehrern deswegen ihren schweren Beruf nicht verleiden. Freye Geistesthätigkeit ist den academischen Lehrern unentbehrlich, aber eben deswegen darf man auch über einen einzelnen Auswuchs nicht erschrecken, am wenigsten in der jetzigen Zeit, wo ein philosophisch-politisch-religi-*

<sup>487</sup> Vgl. Karl Christian Freiherr von Berckheim an Thibaut [Abschrift], 29.11.1821, in: ebd., Nr. 293, S. 419.

<sup>488</sup> Vgl. Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim [Abschrift], 3.12.1821, in: ebd., Nr. 294, S. 423.

<sup>489</sup> Vgl. ebd.: *Gegen die politische Wachsamkeit hatte ich nie etwas. Grade mir wird es ja von deutschen Schwindelköpfen bitter vorgeworfen, daß ich hier dem Ultra-Teutonismus am eifrigsten und mit so vielem Erfolge entgegenarbeite.*

<sup>490</sup> Ebd. und S. 424, dort auch alle weiteren Zitate in diesem Absatz.

*öses Kochen und Gähren alles so in Bewegung gebracht hat, daß kein Befehl, sondern nur ein Gott, welcher die Herzen lenkt, wahrhaft helfen kann.* Vielmehr, so legte er weiter dar, gieße man durch *gutmüthige Correcturen von oben* in der Regel nur *Oel ins Feuer. Stille Kraft, Geduld, und, ich möchte sagen, freundlicher Stolz einer consequenten Regierung können es allein herausbringen, daß die Blasen des Schaums leicht zerplatzen.*

Angesichts von Thibauts Vorbehalten gegen Eingriffe in die Lehrfreiheit liegt der Gedanke auf der Hand, dass seine Kritik an einzelnen seiner Kollegen, die – wie Fries, Luden und Oken in Jena – versuchten, politisch auf ihre Studenten einzuwirken, in seinem Gutachten vom Januar 1818 auch deshalb so scharf ausfiel, weil er befürchtete, dass diese durch ihre, seiner Ansicht nach radikalen Forderungen, die sie vom Katheder herab erhoben, den Bund zu Eingriffen in die freie Universitätsverfassung geradezu provozierten. Diese Vermutung wird auch durch eine Bemerkung Thibauts aus einem Brief an seinen ehemaligen Schüler Woldemar Friedrich Karl von Ditmar nahegelegt. *Das academische Leben*, so schrieb er im Januar 1820, also nur wenige Monate nach der Verabschiedung des Bundesuniversitätsgesetzes, *wird jetzt immer finsterer, namentlich in Deutschland, wo die Tollen nun muthwillig dem Mißtrauen und der allerhöchsten Schulmeisterey die volle Herrschaft verschafft haben. Müßte ich jetzt wieder von vorn anfangen, so würde ich mich schwerlich einem anderen, als dem practischen Leben widmen*<sup>491</sup>. Thibaut sah sich also durch die Karlsbader Beschlüsse in seiner Sorge vor staatlichen Eingriffen in die Lehrfreiheit gleichsam nachträglich bestätigt.

## **6. Thibaut als Vermittler zwischen Universität und Burschenschaft: Der Auszug der Studenten nach Frankenthal und der Verruf der Universität im Sommer 1828**<sup>492</sup>

Im Jahrzehnt nach ihrem offiziellen Verbot im April 1817 hatte die Heidelberger Burschenschaft ungeachtet wiederholter Aufforderungen zur Auflösung von Seiten der akademischen Behörden im Geheimen fortbestanden. Dass sich die Verbindung auch nach Inkrafttreten der Karlsbader Beschlüsse in der Neckarstadt halten konnte, war in erster Linie auf die Tatsache zurückzuführen, dass sie sich in politischer Hinsicht deutlich zurückhaltender zeigte als die Burschenschaften an anderen deutschen Universitäten<sup>493</sup>. Da ihr weder eine Beteiligung bei dem Attentat auf August von Kotzebue im März 1819 noch am 1823 aufgedeckten sogenannten Jünglingsbund nachgewiesen werden konnte, waren die Folgen der beiden Ereignisse für die Heidelberger Studenten weniger schwerwiegend als für die Studierenden an anderen Hochschulen. Sie beschränkten sich im Wesentlichen auf einen erneuten

<sup>491</sup> Thibaut an Woldemar Friedrich Karl von Ditmar, 17.1.1820, in: ebd., Nr. 280, S. 404.

<sup>492</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. ROESELING, Burschenehre, S. 81–94; DIETZ, Beiträge, S. 91–104; WITTING, Museums-gesellschaft, S. 13–15.

<sup>493</sup> Vgl. dazu ROESELING, Burschenehre, S. 71.

Hinweis darauf, dass die Burschenschaft als geheime Verbindung verboten sei und sich aufzulösen habe. Durch ihre weitgehende Konzentration auf studentisch-korporative Angelegenheiten ermöglichte es die Heidelberger Burschenschaft dem Senat also in den zwanziger Jahren, seine bisher verfolgte Strategie fortzusetzen und ihre Existenz stillschweigend zu tolerieren, solange die Burschenschafter an der Universität kein Aufsehen erregten. Kritik an dieser Haltung der akademischen Behörden wurde allerdings sowohl im Ausland laut – die preußische Regierung sandte seit 1821 mehrfach Anzeigen oder Anfragen über die mutmaßliche Existenz einer Burschenschaft in Heidelberg nach Karlsruhe – als auch von Seiten einzelner Heidelberger Professoren und des gemäß den Karlsbader Beschlüssen an der Universität eingesetzten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten. Die Situation eskalierte im Sommer 1828, als das Fortbestehen der Burschenschaft durch den Auszug der Heidelberger Studenten nach Frankenthal und die Verrufserklärung gegen die Universität mit einem Schlag öffentlich bekannt wurde. Die Universität stand nun vor dem Problem, dass sie ihre bisherige Toleranz gegenüber den verbotenen Studentenverbindungen rechtfertigen musste. Zugleich war es für die staatlichen und akademischen Behörden endgültig unausweichlich geworden, die bisherigen gesetzlichen Regelungen über die studentischen Verbindungen neu zu überdenken und gegebenenfalls einer Revision zu unterziehen.

Den Anlass für den Auszug der Heidelberger Studenten in das rheinbayerische Frankenthal im Sommer 1828 bildete ein Konflikt mit der sogenannten Museumsgesellschaft, einer Bürgergesellschaft, die sowohl städtische Honoratioren als auch einzelne Professoren – darunter seit 1813 auch Thibaut<sup>494</sup> – zu ihren Mitgliedern zählte und in erster Linie der gemeinsamen Aneignung von Bildung und der Pflege von Geselligkeit diente<sup>495</sup>. Von Seiten der Universität wurde der Museumsgesellschaft darüber hinaus offenbar auch im Hinblick auf die Disziplinierung der Studenten, die ebenfalls als Mitglieder zugelassen waren, Bedeutung zugemessen, da diese durch ihre Teilnahme an den Veranstaltungen des Museums die Möglichkeit erhielten, gesellschaftlichen Umgang mit ihren Dozenten zu pflegen und auf diese Weise ihre Sitten zu verbessern. Im Jahre 1827 wurden die Statuten der Museumsgesellschaft reformiert. Fortan konnten die Studierenden nur noch als außerordentliche Mitglieder mit eingeschränkten Rechten am Museum teilnehmen. Die ihnen auferlegten Einschränkungen – insbesondere das Verbot, Bücher zu entleihen – forderten die Kritik der Studenten heraus, die darin eine Verletzung ihrer Burschenfreiheit und Kränkung ihrer Ehre sahen. Die Studenten stellten also weder die Gliederung der Gesellschaft in ordentliche und außerordentliche Mitglieder noch die Eingrenzung der Teilnehmer auf vermögende Stadtbürger, Professoren und Studenten infrage, sondern argumentierten in erster Linie mit einem vopolitischen studentischen Ehrbegriff<sup>496</sup>. Auf die Weigerung des Museums, die Statuten

<sup>494</sup> Vgl. ebd., S. 10.

<sup>495</sup> Zur Entstehung der Museumsgesellschaft vgl. außer der älteren Arbeit von Witting v. a. ROESELING, *Burschenehre*, S. 86f.

<sup>496</sup> Das hat Roeseling herausgearbeitet, vgl. ebd., S. 90f. und 316f.

den gewünschten Änderungen zu unterziehen, reagierten sie mit einem traditionellen studentischen Machtmittel, indem zunächst die Burschenschaft und dann auch die Landsmannschaften das Museum am 12. August 1828 in Verruf steckten. Kein korporierter Student durfte also mehr Mitglied der Museumsgesellschaft sein. Als der Akademische Senat von dieser Verrufserklärung Kenntnis erlangte, leitete er am 13. August eine Untersuchung ein und ließ am folgenden Tag die führenden Burschenschafter verhaften, während alle übrigen Mitglieder der Burschenschaft Hausarrest erhielten. Als diese Maßnahmen bekannt wurden, brach ein Tumult aus. Zahlreiche Studenten liefen unter „Bursche heraus“-Rufen, die gemäß dem studentischen Ehrenkodex jeden Studenten verpflichteten, sich mit Schlägern bewaffnet einzufinden, durch die Straßen, zogen zum Karzer und befreiten gewaltsam ihre inhaftierten Kommilitonen. Anschließend verließen etwa 500<sup>497</sup> Studenten gemeinsam die Stadt, wandten sich zunächst nach Schwetzingen<sup>498</sup>, setzten von dort über den Rhein nach Rheinbayern und blieben schließlich in Frankenthal. Dort berieten die verschiedenen Verbindungen in mehreren Versammlungen über das weitere Vorgehen. Gleichzeitig versuchte man von Seiten der Universität, die Studierenden durch Ermahnungen und einzelne Zugeständnisse zur Rückkehr nach Heidelberg zu bewegen. Nacheinander reisten zu diesem Zweck zunächst Thibaut, dann sein jüngerer juristischer Kollege Karl Anton Mittermaier und schließlich auch der Universitätsamtman Lang nach Frankenthal. Die Vermittlungsversuche scheiterten jedoch an der Unnachgiebigkeit der Studenten, die unter anderem eine Generalamnestie für alle am Auszug Beteiligten forderten. Da man von Seiten der akademischen Behörden darauf bestand, dass die Exzesse in der Stadt, vor allem das Stürmen des Karzers, als kriminelle Delikte behandelt werden müssten, steckten die in Frankenthal versammelten Verbindungen am 18. August die Universität auf drei Jahre in Verruf<sup>499</sup>. Nach dieser Verrufserklärung kehrten die meisten Studenten, die inzwischen von den Frankenthaler Behörden ausgewiesen worden waren, nach Heidelberg zurück und wurden dort vom Universitätsamtman Lang zu den Vorfällen verhört. Am 10. September 1828 wurden die Untersuchungen beendet und vom Senat das Urteil erlassen. 129 Studenten traf die Strafe der Relegation, zwölf erhielten das Consilium Abeundi und dreizehn wurden zu dessen Unterschrift verurteilt. Eine Reihe weiterer Studenten, welche die Verrufserklärung zurückgenommen hatten, blieben zunächst vom Urteil ausgenommen und wurden schließlich auf Bitte des Senats vom Großherzog begnadigt<sup>500</sup>.

Der Blickwinkel, aus dem Thibaut die Vorfälle vom August 1828 betrachtete, lässt sich zunächst anhand seiner Tätigkeit als Vermittler zwischen Universität und

<sup>497</sup> Zur Zahl vgl. ebd., S. 82, Anm. 3.

<sup>498</sup> In Schwetzingen trennten sich viele, v. a. badische Studenten, welche die Grenzen Badens nicht überschreiten wollten, von der Gruppe.

<sup>499</sup> Jeder, der während dieser Zeit in Heidelberg studierte, sollte also vom „kommentmäßigen“ Umgang der Studierenden untereinander ausgeschlossen bleiben und galt zudem nicht als satisfaktionsfähig.

<sup>500</sup> Vgl. ROESLING, Burschenehre, S. 84 f.

Studenten in Frankenthal aufzeigen. Über die Verhandlungen Thibauts mit den Studierenden liegen dabei verschiedene Quellen vor, in welchen seine Vermittlungstätigkeit jeweils mit unterschiedlicher Intention dargestellt wird. Zu nennen sind hier in erster Linie die Berichte, die Thibaut selbst zuerst unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Heidelberg mündlich in der Senats Sitzung vom 17. August<sup>501</sup> und dann am 13. oder 14. September auch schriftlich erstattete<sup>502</sup>, um den Akademischen Senat über den Erfolg seiner Reise zu informieren. Sein Aufenthalt in Frankenthal wird darüber hinaus auch in einem anscheinend ebenfalls von Thibaut selbst verfassten Artikel kurz berührt, den er Ende August 1828 mehreren deutschen Zeitungen mit der Bitte um Veröffentlichung zustellte<sup>503</sup>. Hier verfolgte er offenbar die Absicht, die über den Studentenauszug in der Öffentlichkeit kursierenden Gerüchte zu widerlegen, die seiner Ansicht nach dem Ruf der Universität Heidelberg schaden konnten<sup>504</sup>. Wenig aufschlussreich für die vorliegende Fragestellung sind dagegen die Protokolle, die der Universitätsamtman Lang nach der Rückkehr der Studierenden nach Heidelberg von den Aussagen mit den am Auszug beteiligten Studenten anfertigte<sup>505</sup>. Da die studentischen Anführer in den Frankenthaler Versammlungen die von der Universität entsandten Vermittler weitgehend abschirmten und ihre Kommilitonen nur kurz über die von diesen vorgelegten Kompromissvorschläge informierten<sup>506</sup>, konnten die meisten Studenten vor dem Universitätsamtman keine näheren Aussagen über Thibauts Vermittlungstätigkeit machen.

Die Idee, Thibaut nach Frankenthal zu entsenden, damit er mit den Studenten verhandeln konnte, kam bereits in einer Sitzung des Engeren Senats vom 15. August 1828 zur Sprache, als beschlossen wurde, den Juristen zu beauftragen, sich mit dem Universitätskurator Fröhlich über die Zweckmäßigkeit einer Reise nach Frankenthal zu beraten, die insbesondere dazu dienen sollte, *durch geeignete Vorstellungen die Studirenden zur Submission zu bewegen*<sup>507</sup>. Fröhlich stimmte dem Vor-

<sup>501</sup> Vgl. S. 17.8.1828, in: UAH RA 808, S. 12 f.

<sup>502</sup> Vgl. Thibaut, Pro Memoria, 14. [nachträglich korrigiert: 13.] September 1828, in: UAH RA 6826, fol. 319r.

<sup>503</sup> Vgl. Karlsruher Zeitung, Nr. 244, 2.9.1828: Zeitungsausschnitt in: UAH RA 7051. Der Artikel erschien auch in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Nr. 250, 6.9.1828 (vgl. den Abdruck bei POLLEY, Thibaut II, Nr. 353a, S. 578–581). Da er von Thibaut selbst an den Verleger der Allgemeinen Zeitung, Johann Friedrich Freiherr von Cotta gesandt wurde (vgl. Thibaut an Johann Friedrich Freiherr von Cotta, Poststempel: 31.8.1828, in: ebd., Nr. 353, S. 477) stammt er höchstwahrscheinlich von ihm. Dafür lassen sich auch sprachliche und stilistische Merkmale anführen; vgl. ferner Thibaut an Georg Wilhelm Friedrich Hegel, 1.9.1828, in: ebd., Nr. 454, S. 477 f. Da der Artikel in den Universitätsakten abgelegt wurde (vgl. oben), verfasste ihn Thibaut wohl im offiziellen Auftrag des Senats.

<sup>504</sup> Vgl. Thibaut an Johann Friedrich Freiherr von Cotta, Poststempel: 31.8.1828, in: ebd., Nr. 353, S. 477.

<sup>505</sup> Vgl. UAH RA 6826.

<sup>506</sup> Vgl. dazu ROESELING, Burschenehre, S. 94–103.

<sup>507</sup> Vgl. S. 15.8.1828, in: UAH RA 808, S. 11 f.

schlag offenbar zu<sup>508</sup>. Es lässt sich aber vermuten, dass die Idee auch dem eigenen Wunsch Thibauts entsprach, der auch sonst bei Studentenunruhen versuchte, durch seinen persönlichen Einfluss väterlich-beschwichtigend auf die Beteiligten einzuwirken<sup>509</sup>. In Frankenthal verhandelte Thibaut nach seinem eigenen Bericht am 16. und 17. August größtenteils mit zehn bis zwölf „Anführern“ der Studenten hinter verschlossenen Türen, während seine Versuche, im Wirtshaussaal und auf der Straße mit einer größeren Anzahl von Studenten ins Gespräch zu kommen, durch das Vorgehen der Wortführer, die es darauf angelegt hätten, eine Kontaktaufnahme mit den übrigen Teilnehmern des Auszugs zu verhindern bzw. ihre Kommilitonen einzuschüchtern, weitgehend vereitelt worden seien<sup>510</sup>. Über die Argumente, mit denen er den Studenten bei den verschiedenen Gelegenheiten gegenübertrat, erfahren wir aus seinen Berichten für den Akademischen Senat nur wenig. Da er davon ausgehen konnte, dass seinen Kollegen die Gründe, die sich für eine Rückkehr der Studenten nach Heidelberg und eine Rücknahme der Verrufserklärung gegen die Museumsgesellschaft anführen ließen, ohnehin bekannt waren, begnügte er sich in der Senatssitzung vom 17. August mit dem Hinweis, er habe den Studierenden *alle nachtheiligen Folgen* [sc. ihres Verhaltens] *bei schwerer Widergesetzlichkeit vorgestellt, und sie väterlich zur Rückkehr ermahnt*<sup>511</sup>. Thibaut hatte den Studenten also wohl vor allem dargelegt, dass sie mit ihrer Hartnäckigkeit eine strenge Bestrafung durch die akademischen Behörden provozierten und auf diese Weise zugleich ihre künftige Anstellung im Staatsdienst gefährdeten. Ähnlich wie sein mündlicher Vortrag vor dem Engeren Akademischen Senat lässt auch sein schriftlicher Bericht vom September die paternalistische Einstellung erkennen, mit denen er den Studenten in Frankenthal begegnete. Er habe, so Thibaut, *alles getan, was väterlicher Ernst und Freundlichkeit tun könnten, um Vorurtheile zu zerstreuen*, und habe den Studenten gesagt, *was der wohlwollende Mann dem verstockten Jüngling in Ehren sagen könne*<sup>512</sup>. Seinem persönlichen, väterlichen Einfluss auf die Studenten hatte er dabei offenbar von Anfang an sogar größeres Gewicht beigegeben als Argumenten: *Ich wollte dort* [sc. in Frankenthal] *nicht den Redner machen, sondern wohlthätig auf die Gemüther wirken*. Mit dem Erfolg seiner Sendung zeigte er sich äußerst unzufrieden. Nachdem die Wortführer der Studenten ihm ein Schreiben an den Engeren Senat übergeben hatten, *worin die volle Amnestie trotzig verlangt ist*, und er am Morgen vor seiner Abreise bei einem letzten Versuch, mit vierzig bis fünfzig Studenten auf offener Straße ins Gespräch zu kommen – wie er meinte, aufgrund der Gegenwart der „Anführer“ –, *nichts, als ein furchtsames Schweigen* erreicht hatte, gewann er den Eindruck, *daß Alles schon*

<sup>508</sup> Vgl. THIBAUT, Artikel, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 353a, S. 580.

<sup>509</sup> Vgl. dazu BAUMSTARK, Blätter, S. 70.

<sup>510</sup> Vgl. Thibaut, Pro Memoria, 14. [nachträglich korrigiert: 13.] September 1828, in: UAH RA 6826, fol. 319r.

<sup>511</sup> S. 17.8.1828, in: UAH RA 808, S. 12.

<sup>512</sup> Vgl. Thibaut, Pro Memoria, 14. [nachträglich korrigiert: 13.] September 1828, in: UAH RA 6826, fol. 319r. Dort auch alle weiteren Zitate in diesem Abschnitt.

*längst beschlossen sey, und ging mißmuthig davon, bloß getröstet durch den Gedanken, daß ich nicht im Namen des akademischen Senates den Bettler gemacht habe.*

Durch den Auszug der Studierenden nach Frankenthal und die Verrufserklärung der Universität Heidelberg kam das Problem der illegalen Studentenverbindungen, die bisher vom Senat stillschweigend toleriert worden waren, endgültig auf die Tagesordnung der akademischen und staatlichen Behörden<sup>513</sup>. Im September 1828 ging daher beim Heidelberger Senat ein wohl im Auftrag des Innenministeriums erstellter Kuratoriumserlass ein, durch den die Professoren aufgefordert wurden, Vorschläge zur Verbesserung der Disziplin an den Universitäten zu erarbeiten<sup>514</sup>. Außer über eine Änderung der Duellgesetze und eine mögliche Wiedereinführung des Ephorats<sup>515</sup> sollte der Senat dabei auch seine Meinung darüber äußern, wie in Zukunft mit den Studentenverbindungen umzugehen sei. Ihre Position zu den studentischen Korporationen hatten die Heidelberger Professoren erst wenige Monate zuvor, als vom Kurator kritisiert worden war, dass bei Fackelzügen der Studenten deutlich geworden sei, dass weiterhin verbotene Verbindungen an der Universität existierten, in einer Senatsitzung dargelegt. In dem von Thibaut konzipierten Protokoll der Sitzung war in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine völlige Vertilgung aller Studentenverbindungen nicht nur eine *volle Unmöglichkeit* darstelle, sondern auch gar nicht wünschenswert sei, *weil durch solche Verbindungen, wenn man sie in gehörigen Schranken halte, sehr viel für Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit gewonnen werden könne*<sup>516</sup>. An diesen Gedanken knüpften die Senatsmitglieder nun an und erarbeiteten Vorschläge zu einer Neufassung von § 32 der akademischen Gesetze, der sich mit der Bestrafung der Urheber und Teilnehmer an Tumulten und Aufläufen befasste, während der folgende § 33 das Verbot der Studentenverbindungen enthielt<sup>517</sup>. Nach dem wiederum von Thibaut konzipierten Senatsvorschlag vom 1. Oktober 1828 sollte in § 32 in Zukunft auch geregelt werden, unter welchen Bedingungen eine Verbindung offiziell zugelassen werden könne und mit welchen Strafen die Mitglieder geheimer und damit verbotener Korporationen zu belegen seien<sup>518</sup>. Mit ihrer Absicht, studentische Verbindungen *lieber gradezu unter den Schutz, und damit unter die Leitung der akademischen Obrigkeit zu stellen, bey welchem Verfahren dann um so mehr gegen alle geheimen, und schon insofern verdächtigen Verbindungen mit Nach-*

<sup>513</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. ROESELING, Burschenehre, S. 103–110.

<sup>514</sup> Der Erlass selbst ist offenbar nicht erhalten, vgl. aber SP, 1.10.1828, fol. 31r, in: UAH RA 5501; s. a. ROESELING, Burschenehre, S. 105, Anm. 98.

<sup>515</sup> Das Ephorat wurde inzwischen faktisch nicht mehr ausgeübt, s. a. ROESELING, Burschenehre, S. 105f.

<sup>516</sup> Vgl. SP, 23.6.1828, in: UAH RA 5501, fol. 22r.; s. dazu auch ROESELING, Burschenehre, S. 104f.

<sup>517</sup> Vgl. Akademische Gesetze 1810, in: GERBER, Wandel, hier: S. 111.

<sup>518</sup> Vgl. SP, 1.10.1828, fol. 31r, in: UAH RA 5501, fol. 31v.-33r.; s. a. dazu ROESELING, Burschenehre, S. 106f.

*druck* gewirkt werden könne<sup>519</sup>, zielten die Professoren letztlich darauf ab, ihre bisherige Toleranz gegenüber den Korporationen zu legalisieren<sup>520</sup>. Von den Senatsmitgliedern wurde jedoch zugleich einstimmig beschlossen, dass *die sogenannte Burschenschaft durchaus, und in jeder Form* verboten bleiben müsse, *weil diese Verbindung, obgleich dieselbe hier, wenigstens in den letzten Jahren, keine politische Tendenz habe sichtbar werden lassen, dennoch immer als herrschsüchtig erschienen sey, insofern zu vielen Händeln Veranlassung gegeben habe, und schon deswegen auf keine Art wieder geduldet werden könne*<sup>521</sup>. Auch wenn das grundsätzliche Verbot der Burschenschaft hier also in erster Linie damit begründet wurde, dass diese durch ihren Anspruch auf Gesamtvertretung der Studenten Konflikte mit anderen Verbindungen provoziert habe, ließ Thibaut im Senatsprotokoll durch die gebrauchten Formulierungen (*hier – wenigstens in den letzten Jahren – schon deswegen*) zugleich durchblicken, dass er die Burschenschaft prinzipiell als politische Bewegung verstand, auch wenn sie sich in Heidelberg in dieser Hinsicht bisher vergleichsweise zurückhaltend gezeigt hatte.

Die Vorschläge des Akademischen Senats über die Behandlung der bisher illegalen Studentenverbindungen wurden durch einen großherzoglichen Erlass vom 9. Oktober<sup>522</sup> zunächst hinfällig. Dieser bestätigte im Wesentlichen die Urteile, die der Senat nach dem Frankenthaler Auszug verhängt hatte, setzte aber zugleich § 32 der Akademischen Gesetze außer Kraft und sah vor, die Untersuchung und Bestrafung der Mitglieder von geheimen Verbindungen der universitären Disziplinarggerichtsbarkeit zu entziehen und stattdessen künftig dem zuständigen Hofgericht zu übertragen. Ob einzelne Verbindungen, wie vom Senat vorgeschlagen, offiziell zugelassen werden könnten, blieb letztlich offen. Die Heidelberger Professoren legten daher am 31. Oktober dem Universitätskurator Fröhlich ihre Position erneut dar und wiesen zugleich darauf hin, dass voraussichtlich eine große Zahl von Studenten im nächsten Semester die Universität verlassen würden, wenn man ihnen nicht gestatte, *offen und frei, unter Aufsicht der akademischen Behörden in unschädlichen Verbindungen zu leben*<sup>523</sup>. Das Innenministerium, dem Fröhlich den Bericht übermittelte, lenkte daraufhin ein, und erklärte dem Senat am 12. Januar 1829, das Verbot aller geheimen Verbindungen an den badischen Landesuniversitäten sei, wie in der Verordnung vom 9. Oktober vorgesehen, weiterhin aufrechtzuerhalten, man finde jedoch nichts dagegen zu erinnern, *daß gesellschaftliche Vereine der Studenten, deren Zweck gesellige Unterhaltung ist, unter Leitung der akademischen Obrigkeit geduldet* würden<sup>524</sup>.

<sup>519</sup> Vgl. SP, 1.10.1828, fol. 31r, in: UAH RA 5501. [Hervorhebung i. O.]. Zu Thibauts Bedenken gegen *Heimlichthuerei* der Studenten vgl. auch BAUMSTARK, Blätter, S. 67.

<sup>520</sup> So auch ROESELING, Burschenehre, S. 107.

<sup>521</sup> Vgl. SP, 1.10.1828, fol. 31r, in: UAH RA 5501.

<sup>522</sup> Vgl. Erlass zur Unterdrückung der geheimen Verbindungen, 9.10.1828, in: GERBER, Wandel, S. 156 f.

<sup>523</sup> SP, 31.12.1828, in: UAH RA 5501; Zitat auf fol. 40v.

<sup>524</sup> Vgl. MdI, 12.1.1829, in: UAH RA 5501 [Abschrift].

Dem Senat war es also gelungen, seine Vorstellungen über eine teilweise Legalisierung des studentischen Verbindungswesens bei der badischen Regierung durchzusetzen. Zudem hatten die Professoren staatliche Eingriffe in die akademische Disziplin, wie sie im Kuratoriumserlass vom 9. Oktober 1828 vorgesehen waren, erfolgreich abgewehrt. Beide Erfolge waren dabei gewissermaßen nur auf Kosten der Burschenschaft möglich gewesen, die der Senat deutlich von den übrigen Verbindungen abgrenzte<sup>525</sup>. In den folgenden Jahren bot der durch die Verordnung vom 12. Januar 1829 geschaffene Zustand den akademischen Behörden die Möglichkeit, ihre Autorität bei den Studenten zu erhöhen. Das Verbot der Burschenschaft, die ohnehin durch ihren Anspruch auf Stimmgleichheit gegenüber dem Seniorenkonvent stets in einem Spannungsverhältnis zu den übrigen studentischen Korporationen gestanden hatte, ließ sich in der Praxis deutlich besser durchsetzen als das bisherige prinzipielle Verbot akademischer Verbindungen. Dies wurde von Thibaut gut drei Jahre später mit Bezug auf die, wie er schrieb, „sehr zweckmäßige“ Verfügung vom 12. Januar 1829 in einem Brief an den preußischen Gesandten in Karlsruhe, Friedrich Freiherr von Otterstedt, ausdrücklich hervorgehoben: Die Verbindungen hätten nicht nur die Bedingung für ihre offizielle Zulassung, nämlich die Nennung ihrer Mitglieder und das Gelöbnis, niemals eine Burschenschaft in Heidelberg anerkennen zu wollen, *treu gehalten*, sondern *sich auch im Uebrigen als Verbindungen im höchsten Grade musterhaft betragen, so daß sie jedem Verlangen der academischen Behörden auf der Stelle entsprachen*<sup>526</sup>.

In den ersten Jahren nach dem Frankenthaler Auszug spielte die Burschenschaft in Heidelberg nur eine untergeordnete Rolle<sup>527</sup>. Nach 1828 hielten sich zwar nach wie vor einzelne burschenschaftlich gesinnte Studenten, die sogenannten „Fäßlianer“ in der Stadt auf, die offizielle Errichtung einer Verbindung war ihnen jedoch sowohl aufgrund des in Frankenthal ausgesprochenen Verrufs der Universität als auch wegen des amtlichen Verbots burschenschaftlicher Gründungen nicht möglich. Nachdem verschiedene Versuche der Fäßlianer gescheitert waren, einen vom Senat anerkannten „Verein“ zu bilden, reorganisierte sich die Burschenschaft erst nach dem Ablauf der dreijährigen Verrufszeit im Winter 1831 durch die Gründung der Franconia und existierte, nachdem ihre anfängliche Anerkennung durch den Senat rasch wieder aufgehoben war, in den folgenden Jahren als geheime Verbindung in der Neckarstadt.

Nach der Julirevolution von 1830 wurden die Heidelberger Studenten von der allgemeinen Politisierungswelle in der deutschen Öffentlichkeit ergriffen. Insbesondere die Anhänger der burschenschaftlichen Ideale begannen, im Anschluss an die liberalen Positionen der südwestdeutschen Oppositionsbewegung, Interessen zu formulieren, die über rein studentische Angelegenheiten hinausgingen, und un-

<sup>525</sup> Vgl. ROESELING, Burschenehre, S. 109f.

<sup>526</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Freiherr von Otterstedt, 26.5.1832, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 394, S. 516. Thibaut hatte hier allerdings ein Interesse daran, Otterstedt die Besorgnis vor politischen Umtrieben in Heidelberg zu nehmen.

<sup>527</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. ROESELING, Burschenehre, S. 111–312.

ternahmen den Versuch, diese auf dem Forum der öffentlichen Meinung durchzusetzen. Neben Veröffentlichungen einzelner Burschenschafter in liberalen Zeitungen, in denen sie nicht nur darauf abzielten, ihre Versuche, eine vom Senat anerkannte Verbindung zu gründen, an die Öffentlichkeit zu bringen, sondern auch zu allgemeinen politischen Zeitfragen Stellung nahmen, ist hier vor allem die Petition zu nennen, die von zweiundsechzig Heidelberger Studenten im Mai 1831 an die Zweite Kammer der Badischen Landstände gerichtet wurde, um einzelne Modifikationen der akademischen Gesetze zu erreichen. Nach 1830 begannen die Burschenschafter zudem, den Anschluss an bürgerliche politische Bewegungen zu suchen. Dies erfolgte zunächst in ihrem direkten Umfeld, in der Stadt Heidelberg. So kam es insbesondere über die Beteiligung an der Heidelberger Filiale des 1831 von pfalzbayerischen Bürgern und Journalisten gegründeten Press- und Vaterlandsvereins und im Zusammenhang mit der allgemeinen Begeisterung für die polnische Nationalbewegung zu einem Zusammenwirken mit dem Heidelberger Bürgertum. Darüber hinaus bekundeten die Heidelberger Burschenschafter ihre Sympathie für die liberale und frühdemokratische Bewegung vor allem durch ihre Teilnahme am Hambacher Fest im Mai 1832<sup>528</sup>. Als im Zuge der bundesweiten Verfolgung der oppositionellen Bewegung nach dem Hambacher Fest auch Untersuchungen gegen Heidelberger Burschenschafter eingeleitet wurden, konzentrierten sich die Verhöre weitgehend auf „hochverräterische“ Akte einzelner Mitglieder der Burschenschaft. Die Fortexistenz der geheimen Verbindung stellte die Universität bei dieser Gelegenheit zwar fest, sie wurde aber offenbar nicht zum Anlass genommen, um nun verschärfte Unterdrückungsmaßnahmen einzuleiten. Die Heidelberger Burschenschaft überstand die politische Repressionswelle daher ohne größere Beeinträchtigung. Der zunehmend reaktionäre und antiliberalen Kurs des Deutschen Bundes nach dem Hambacher Fest, der sich vor allem in den Bundesbeschlüssen vom 5. Juli 1832 niederschlug, hatte in Heidelberg wie an anderen deutschen Universitäten jedoch eine Radikalisierung der Burschenschaft zur Folge. Hatten die meisten Burschenschafter noch 1831 den Optimismus der führenden zeitgenössischen Liberalen, die bei ihrer Forderung nach politischen und gesellschaftlichen Reformen auf die Kraft der öffentlichen Meinung und die Arbeit der Ständeversammlungen setzten, weitgehend geteilt, erkannten sie nun die Revolution als letztes Mittel im Kampf um die Durchsetzung ihrer politischen Ziele an. Gleichzeitig stellten sie ihre traditionellen studentisch-korporativen Belange nun bewusst zugunsten des politischen Engagements zurück. Den Höhepunkt des Radikalisierungsprozesses stellte der Frankfurter Wachensturm dar, an dessen Vorbereitung und Durchführung auch die Heidelberger Burschenschaft beteiligt war. Der Versuch, durch einen Angriff auf die Hauptwache in Frankfurt eine allgemeine deutsche Revolution auszulösen, misslang jedoch vor allem aufgrund der ausbleibenden Unterstützung durch die Frankfurter Bürger. Das Scheitern des Wachensturms

<sup>528</sup> Unter den etwa 30.000 Festteilnehmern waren rund 300 Heidelberger Studenten, von denen die Burschenschaft gut die Hälfte stellte.

und die in der Folge eingeleiteten Untersuchungen bewirkten das vorläufige Ende der burschenschaftlichen Bewegung in Heidelberg. Nachdem die meisten Mitglieder der Burschenschaft entweder in Untersuchung geraten waren oder flüchteten, um einer Verhaftung zu entgehen, konnte sich in der Neckarstadt bis in die vierziger Jahre hinein keine burschenschaftliche Verbindung mehr etablieren.

Die zunehmende Radikalisierung der Burschenschaft nach dem Frankenthaler Auszug wurde auch von Thibaut wahrgenommen. Nachdem der Akademische Senat am 10. September 1828 sein Urteil über die am Frankenthaler Auszug beteiligten Studenten ausgesprochen hatte, begrüßte es Thibaut in einem Schreiben an Georg Wilhelm Friedrich Hegel, dass die bisherige Burschenschaft jetzt *mit Stumpf und Stiel ausgerottet* sei und dass die neuen Gesetze, die man vorbereite – gemeint war die Revision von § 32 der Akademischen Gesetze – auch ihre Rückkehr unmöglich machten<sup>529</sup>. Knapp vier Jahre später hob er dann dem preußischen Gesandten in Karlsruhe, Friedrich Freiherr von Otterstedt, gegenüber den Erfolg der Verordnung vom Januar 1829 hervor und betonte, dass die Mitglieder der anerkannten Verbindungen ihr Versprechen, niemals eine Burschenschaft in Heidelberg anerkennen zu wollen, treu gehalten hätten<sup>530</sup>. Die Petition der burschenschaftlich gesinnten Heidelberger Studenten beim Badischen Landtag von 1831 führte er in seinem Brief an Otterstedt ausdrücklich darauf zurück, dass *dieser Zustand* [sc. der Zustand seit Januar 1829] den *Beförderern der Burschenschaft, besonders ihrem Haupt-Patron, dem Buchhändler Christian Friedrich Winter, bei dem alle Burschenschaftsler* [sic!] *ihre Bücher zu kaufen gelobt* hätten, ein *Gräuel* gewesen sei, so dass dieser als Deputierter der Zweiten Kammer den Entschluss gefasst habe, sich durch den Landtag zu helfen<sup>531</sup>. Thibauts Bemerkungen legen nahe, dass er die Burschenschaft nach ihrem erneuten ausdrücklichen Verbot im Jahre 1829 offenbar sowohl juristisch als auch faktisch als nichtexistent betrachtete. Insofern fehlt eine ausführliche Stellungnahme Thibauts zur Entwicklung der burschenschaftlichen Bewegung nach der Julirevolution. Seine Briefe belegen aber, dass er die allgemeine

<sup>529</sup> Vgl. Thibaut an Georg Wilhelm Friedrich Hegel, 1.9.1828, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 354, S. 478.

<sup>530</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Freiherr von Otterstedt, 26.5.1832, in: ebd., Nr. 394, S. 516. Bei der Interpretation des Schreibens an Otterstedt ist allerdings hier wie im Folgenden zu berücksichtigen, dass Thibaut darauf abzielte, die preußische Regierung davon abzuhalten, nach dem Hambacher Fest ihren Landeskinder den Besuch der Universität Heidelberg zu verbieten (zum preußischen Studierverbot, das 1833 tatsächlich ausgesprochen wurde, vgl. ausführlich FRANKEN, Hochschulpolitik, S. 158–162), und insofern ein besonderes Interesse daran hatte, die Existenz burschenschaftlicher Verbindungen in Heidelberg abzustreiten. Dafür, dass Thibaut die Burschenschaft nach 1829 tatsächlich als nichtexistent betrachtete, spricht aber die Tatsache, dass er die Burschenschaft auch in anderen Zusammenhängen nach 1829 nicht erwähnte, vgl. etwa die Gutachtliche Stellungnahme Thibauts für die Badische Regierung zur Pressefreiheit vom 19.5.1832, in der er sich auch mit der Teilnahme der Heidelberger Studenten am bevorstehenden Hambacher Fest befasste, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 393, S. 514 f.; vgl. dazu auch sogleich unten.

<sup>531</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Freiherr von Otterstedt, 26.5.1832, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 394, S. 516.

Politisierung der Studenten nach 1830 wahrnahm und mit Besorgnis verfolgte. Dabei fand er jedoch gleichsam entschuldigende Worte für die seiner Ansicht nach anscheinend unerfahrenen Studierenden, wenn er Otterstedt schrieb: *Wir leben ja überhaupt in der wunderlichsten und verkehrtesten Zeit. Alles regt die Jugend von außen auf*<sup>532</sup>. In diesem Zusammenhang verwies er insbesondere auf den Durchzug der polnischen Emigranten, die nach der Niederschlagung ihres Aufstands gegen die russische Herrschaft im Jahre 1831 auf dem Weg ins französische Exil waren<sup>533</sup>. Zu den Zeitereignissen, die seiner Meinung nach nachteilig auf die Studenten einwirkten, zählte für ihn offenbar auch das Hambacher Fest vom Mai 1832, das, wie im Vorfeld des Ereignisses in einem Gutachten für die Badische Regierung betonte, *nur Aufregung der Gemüther, und jacobinische Verabredungen zum Zweck habe*<sup>534</sup>. Eine Reiseverbot für die Heidelberger Studierenden ließ sich jedoch seines Erachtens juristisch nicht rechtfertigen, *so daß schwerlich mehr übrig bleiben werde, als daß der Prorektor im Stillen die jungen Leute dringend abwehre*, von denen zu erwarten sei, dass sie an dem Konvent teilnehmen möchten<sup>535</sup>. Thibaut setzte also mangels anderer wirksamer Maßregeln auch in der aufgeheizten politischen Stimmung nach der Julirevolution den Studenten gegenüber wie gewohnt auf „väterliche“ und „wohlwollende“ Ermahnungen durch die akademischen Behörden. Ein ausführliches Zeugnis Thibauts zur zunehmenden Radikalisierung der Burschenschaft nach dem Hambacher Fest und zum Frankfurter Wachensturm liegt nicht vor. Wie groß seine Resignation über die jüngste Entwicklung war, zeigt jedoch eine Bemerkung aus einem Schreiben des Juristen an Raphael Georg Kiesewetter, vortragender Hofrat im Hofkriegsrat in Wien, vom 21. April 1834, wo er mit Bezug auf die Wiener Ministerialkonferenzen erklärte, er wünsche als *Erzfeind der Radicalem [...] nichts heisser, als daß es dem Congress gelingen möge, die Tollheit in den Todesschlaf zu bringen*<sup>536</sup>.

Wie kann Thibauts Haltung zum politischen Engagement von Studenten und von Professoren im Zuge der Burschenschaftsbewegung abschließend beurteilt

<sup>532</sup> Vgl. ebd., S. 517. Kritik an der allgemeinen Politisierung nach 1830 äußerte Thibaut auch an anderer Stelle, vgl. etwa sein Schreiben an Karl Ludwig von Knebel vom 5.10. 1832, wo er mit einer Anspielung auf die Cholera-Epidemie von 1832 von der *körperliche[n] und geistige[n] Cholera* schrieb, welche derzeit die Welt verheere, in: ebd., Nr. 400, S. 522; s. a. BAUMSTARK, Blätter, S. 67f., der bemerkt, Thibaut sei *weit entfernt* gewesen, *die böse Richtung zu verkennen, welche das Studentenleben seit 1828 genommen* habe, allein er habe dies außer der Richtung der Burschenschaft und den Verfolgungen gegen Landsmannschaften, *theils und vorzüglich dem Umschwunge des Zeitcharacters und dem Verderbnisse der Jugend auf den Mittelschulen, aber niemals den Landsmannschaften oder dem Verbindungswesen selbst* zugemessen.

<sup>533</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Freiherr von Otterstedt, 26.5.1832, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 394, S. 517.

<sup>534</sup> Vgl. Gutachtliche Stellungnahme Thibauts für die Badische Regierung zur Pressefreiheit vom 19.5.1832, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 393, S. 515.

<sup>535</sup> Vgl. ebd.

<sup>536</sup> Vgl. Thibaut an Raphael Georg Kiesewetter, 21.4.1834, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 532, S. 534.

werden? Die Tatsache, dass einzelne seiner Kollegen, als Unterstützer der Burschenschaft fungierten, wirft die Frage auf, ob er im Zusammenhang mit der Burschenschaftsbewegung grundsätzliche Einwände gegen den politischen Einsatz von Professoren äußerte. Festhalten ist, dass der Heidelberger Jurist sich nach 1817 ausdrücklich von den „politischen Professoren“ in Jena, die als Unterstützer der Burschenschaft fungierten und am Wartburgfest teilgenommen hatten, distanzierte. Allerdings spielen in seinem Gutachten vom Januar 1818, das in diesem Zusammenhang die wichtigste Quelle darstellt, prinzipielle Bedenken gegen politisches Engagement von Universitätsdozenten keine Rolle. Seine Kritik richtete sich in erster Linie gegen die „Verführung“ der Studenten durch einzelne Professoren. Für sich selbst beanspruchte er in diesem Zusammenhang die Rolle des Erziehers, der versuchte, die seines Erachtens unerfahrenen Studierenden von Fehlritten abzuhalten, durch die sie ihre Zukunft und ihre spätere Anstellung im Staatsdienst gefährdeten. Mit dieser paternalistischen Einstellung begegnete Thibaut seinen Schülern nicht nur 1818 und erneut 1828, als er als Vermittler nach Frankenthal reiste, um die dort versammelten Studenten zur Rückkehr nach Heidelberg zu bewegen, sondern sogar noch im Vorfeld des Hambacher Festes, als die Studierenden von der allgemeinen Politisierung der Öffentlichkeit infolge der Julirevolution von 1830 ergriffen worden waren. Angesichts der Jugend und Unerfahrenheit, welche die Studenten seiner Ansicht nach charakterisierte, mussten ihm politische Aktivitäten von Studierenden prinzipiell bedenklich erscheinen. Insofern stand er der Burschenschaft als bewusst politisch ausgerichteter Studentenverbindung seit ihrem Entstehen in Heidelberg kritisch gegenüber. Ebenso wie die meisten seiner Heidelberger Kollegen zog er einen scharfen Trennungsstrich zwischen der neuen Studentenbewegung und den traditionellen Landsmannschaften, deren Existenz der Akademische Senat bis 1829 stillschweigend geduldet hatte. Daher verwundert es nicht, dass er die Verordnung vom Januar 1829, an deren Entstehung er selbst maßgeblich beteiligt gewesen war, als besonderen Erfolg wertete, da sie zum einen das bisherige Verhalten des Senats gegenüber den Landsmannschaften legalisierte und es zum anderen ermöglichte, die Burschenschaft wirkamer als bisher zu bekämpfen.

Die Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass der Vorwurf, die Studenten würden durch die „Verführung“ zu politischen Aktivitäten dazu veranlasst, ihre eigene Zukunft zu gefährden, nicht das einzige Motiv für Thibauts Kritik am „politischen Professorentum“, wie es sich vor allem an der Universität Jena ausgebildet hatte, darstellte. Vermutlich befürchtete er, die betreffenden Dozenten könnten durch ihre seiner Ansicht nach radikalen politischen Zielsetzungen reaktionäre Maßnahmen durch den Deutschen Bund heraufbeschwören, welche auch in die freie Universitätsverfassung eingriffen. In dieser Sorge sah er sich im Nachhinein durch das Bundesuniversitätsgesetz vom 20. September 1819 bestätigt. Gerade weil er der Lehrfreiheit eine bedeutende Rolle für die deutschen Universitäten beimaß, war er also anscheinend der Ansicht, dass die Professoren dieses hohe Gut nicht durch seiner Meinung nach zu weitreichende politische Forderungen und durch die öf-

fentliche Teilnahme an öffentlichen Protestkundgebungen, wie sie 1817 auf der Wartburg stattfanden, aufs Spiel setzen dürften. Politisches Engagement von Universitätslehrern, wie er selbst es seit seinem Amtsantritt in Heidelberg sowohl durch publizistische Tätigkeit als auch im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung immer wieder zeigte, war damit nicht prinzipiell in Frage gestellt.

## II. Die politische Neuordnung Deutschlands – eine „Wiedergeburt“?

### 1. Die Rezeption des Code civil in den deutschen Staaten

*Messieurs, depuis la promulgation du Code civil, le gouvernement impérial a remplacé le gouvernement consulaire: le Code civil était la loi particulière des Français: elle est devenue la loi commune des peuples d'une partie de l'Europe*<sup>1</sup>. Mit diesen Worten erhob der französische Staatsrat Bigot-Prémeneau am 24. August 1807 in einer in Deutschland viel beachteten Rede<sup>2</sup> anlässlich der Umbenennung des Code civil in Code Napoléon<sup>3</sup> vor dem Corps législatif erstmals offiziell den Anspruch, dass der am 21. März 1804 in Kraft getretene Code, der bereits in Teilen Italiens sowie in allen von Frankreich direkt beherrschten Gebieten Geltung hatte, ein allgemeines europäisches Gesetzbuch darstellen solle. Bigot-Prémeneau stellte in diesem Zusammenhang vor allem die Einführung des französischen Zivilrechts in den deutschen Staaten in Aussicht, wenn er im Verlauf seiner Rede nach einer Schilderung der wohlthätigen Wirkungen des Code in Frankreich und im Königreich Italien<sup>4</sup> erklärte: *C'est dans les mêmes vues qu'il (sc. le Code civil) est encore destiné à divers peuples d'Allemagne*<sup>5</sup>. Gemeint waren hier, da die linksrheinischen deutschen Gebiete bereits seit ihrer Besetzung durch die französischen Revolutionstruppen von 1794–97 direkt an der französischen Rechtsentwicklung Anteil hatten<sup>6</sup>, die seit 1806 von Frankreich okkupierten Hansestädte und die Rheinbundstaaten, die Napoleon ab Herbst 1807 zu einer Annahme des Code civil zu drängen begann<sup>7</sup>. Die geplante Einführung des französischen Gesetzbuchs in den deutschen Staaten war Teil eines umfassenden Programms zum

---

<sup>1</sup> Bigot-Prémeneau, in: FENET, Travaux Préparatoires I, S. CXIX. „Meine Herren, seit der Veröffentlichung des Code civil ist das Konsulat durch das Kaiserreich ersetzt worden: Der Code civil war das Partikularrecht der Franzosen: Er ist zum gemeinsamen Gesetz der Völker eines Teils von Europa geworden.“ [Übersetzung D.K.] Zu der Rede vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 39f.

<sup>2</sup> Vgl. etwa SEIDENSTICKER, Einleitung, S. 248f., S. 449, Anm. 3.

<sup>3</sup> In Deutschland wusste man die Absichten, die der französische Kaiser mit der Umbenennung des Code civil verfolgte, durchaus richtig zu deuten, wie eine Äußerung des badischen Regierungsrats Brauers in einem Gutachten vom 28.2.1808, in dem er sich für die Einführung des Code Napoléon in Baden aussprach, zeigt: *Es liegt klar vor, dass bei der Umtaufung desselben mit dem Namen Code Napoléon die Absicht ausgesprochen wurde, dass er gleiche Ausbreitung erlangen und gleiche Namensverewigung wirken solle, wie in alten Zeiten der Kode Justinians*. Zit. bei FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 18; vgl. auch ANDREAS, Einführung, S. 197.

<sup>4</sup> Vgl. Bigot-Prémeneau, in: FENET, Travaux Préparatoires I, S. CXXXVIII.

<sup>5</sup> Ebd., S. CXXXIX. „Aus dem gleichen Grunde ist er (sc. der Code civil) bereits für verschiedene deutsche Länder bestimmt.“ [Übersetzung D.K.]

<sup>6</sup> Vgl. dazu SCHUBERT, Französisches Recht, S. 81–98.

<sup>7</sup> Vgl. dazu ebd., S. 41f.

Ausbau des Rheinbunds, das auch die Übernahme des französischen Verwaltungs- und Justizwesens, eine Vereinheitlichung des Verkehrs- und Münzwesens sowie die Einführung eines Bundesheers unter dem Befehl eines französischen Marschalls vorsah. Die Rezeption des Code sollte dabei die Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und politische Angleichung der deutschen Staaten an Frankreich schaffen<sup>8</sup>.

Die beabsichtigte Übertragung des aus der Revolution hervorgegangenen Code in die Staaten des Rheinbunds, also eines Fürstenbundes, in dessen Mitgliedstaaten der Adel nach wie vor eine bestimmende Rolle spielte<sup>9</sup>, stellte die französischen Staatsräte, die ab 1807 gezielt Propaganda für das französische Gesetzbuch zu betreiben begannen, indessen zugleich vor die Aufgabe, die Vereinbarkeit ihres Zivilrechts mit allen politischen Systemen zu beweisen. Die revolutionäre Grundlage des Code wurde daher von Bigot-Préameneau in seiner oben angeführten Rede bewusst in den Hintergrund gerückt und seine Entstehung stattdessen in eine lange Tradition von Versuchen zur Rechtsvereinheitlichung – von den Bemühungen Justinians im 6. Jahrhundert bis hin zur Schaffung des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 – eingereiht<sup>10</sup>. Einen willkommenen Ansatzpunkt für die französische Propaganda bildete die römisch-rechtliche Grundlage des französischen Vertragsrechts<sup>11</sup>. Das im Code verarbeitete Römische Recht wurde dabei mit einem unveränderlichen Naturrecht gleichgesetzt: *L'empereur a voulu que l'on conservât dans leur pureté ces règles d'équité qui, de leur nature, et surtout après les avoir dégagées des subtilités scolastiques, ne sont plus que l'expression des sentiments mis par Dieu même dans le coeur des hommes et doivent, par ce motif, être immuables*<sup>12</sup>. Die Bestimmungen des Familien- und Eigentumsrechts des Code ließen sich nach Bigot-Préameneau, sogar direkt auf Prinzipien des Naturrechts (*principes naturels*) zurückführen<sup>13</sup>. Die Übertragung des Code auf andere Staaten, so lautete das Fazit seiner These, lasse sich daher ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen und setze höchstens wenige unumgängliche Modifikationen des Ge-

<sup>8</sup> Vgl. dazu etwa WEIS, Rheinbund, S. 71–75; FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 14–18.

<sup>9</sup> Vgl. die Ausführungen ebd., S. 16, S. 19–23.

<sup>10</sup> Vgl. Bigot-Préameneau, in: FENET, Travaux préparatoires I, S. CXXI–CXXIV.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. CXXV. Mit Bezug auf das römische Obligationenrecht bemerkte Bigot-Préameneau ausdrücklich: *Ces lois sont celles qu'ils [sc. les Romains] avaient le moins subordonnées à leurs divers systèmes politiques [...]*. «Das sind die Gesetze, die sie [sc. die Römer] am wenigsten ihren verschiedenen politischen Systemen unterworfen haben.» [Übersetzung D.K.]

<sup>12</sup> Ebd. „Der Kaiser hat gewollt, dass man die gerechten Gesetze in ihrer Reinheit bewahre, die von Natur aus – und erst recht, nachdem sie von scholastischen Spitzfindigkeiten befreit worden sind – nichts als der Ausdruck der Gefühle sind, die Gott selbst in die Herzen der Menschen gelegt hat und die daher unveränderlich sein müssen.“ [Übersetzung D.K.] Vgl. dazu SCHUBERT, Französisches Recht, S. 40.

<sup>13</sup> Vgl. Bigot-Préameneau, in: FENET, Travaux préparatoires I, S. CXXV f.

setzestextes voraus<sup>14</sup>. Entsprechend könne der Code als allgemeines europäisches Gesetzbuch dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der Menschen zu verbessern und einen dauerhaften Friedenszustand unter den Völkern zu begründen<sup>15</sup>.

Bei den deutschen Juristen stieß der Code civil zunächst nur auf geringes Interesse. Die erste ausführliche Besprechung des französischen Zivilgesetzbuchs erschien erst ein Jahr nach seiner Promulgation im März 1805 in der „Hallischen Allgemeinen Litteraturzeitung“, wo ein anonymes Rezensent nach einer Untersuchung der ersten 1100 Artikel des Code zu dem geringschätzigen Urteil kam, dass er das neue Gesetzbuch unter seiner Erwartung finde und nicht glaube, *daß wir Deutsche Ursach haben, neidisch auf dasselbe zu blicken*<sup>16</sup>. Die Situation änderte sich erst, als der französische Kaiser nach der Gründung des Rheinbunds begann, die deutschen Fürsten zur Übernahme seines inzwischen in Code Napoléon umbenannten Gesetzbuchs zu drängen. Ab 1807 erschienen in Deutschland nicht nur in rascher Folge Übersetzungen und Kommentare des Code<sup>17</sup>, sondern es setzte unter den Juristen auch eine Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen einer Rezeption des französischen Zivilrechts in den deutschen Staaten ein.

Die Gegner einer Einführung des Code Napoléon gingen unter Aufnahme der Lehre Montesquieus<sup>18</sup> von dem Grundgedanken aus, dass sich in jeder Zivilgesetzgebung der „Nationalcharakter“ eines Volkes ausdrücke<sup>19</sup>. Die Übernahme einer auf fremde Site und Rechtsinstitute berechneten Gesetzgebung könne daher, wie etwa der nassauische Oberappellationsrat Ludwig Harscher von Almendingen im Jahre 1807 betonte, den *gesellschaftlichen Zustand eines Volks nicht verbessern*, sondern würde *vielmehr geradezu die Civilisation um Jahrhunderte zurückwerfen*<sup>20</sup>. Angesichts des hohen Stands der deutschen Privatgesetzgebung forderte Almendingen stattdessen eine „deutsche Reform“ der Legislation<sup>21</sup>. Ähnlich äußerte sich im gleichen Jahr der preußische Verwaltungsbeamte Karl Albert von Kamptz in seinen „Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes“. Bei Kamptz diene der Hinweis auf die deutschen Verdienste in der

<sup>14</sup> *Dans le Code Napoléon, l'ordre naturel est la règle commune qui ne reçoit que des modifications indispensables*, ebd., S. CXXXVI. „Im Code Napoléon ist die natürliche Ordnung das allgemeine Gesetz, das nur ganz unverzichtbare Änderungen erhält.“ [Übersetzung D.K.]

<sup>15</sup> Vgl. ebd., S. CXXVII.

<sup>16</sup> ANONYM, Rezension des Code civil, Sp. 501, vgl. dazu auch SCHUBERT, Französisches Recht, S. 32–35.

<sup>17</sup> Vgl. das Quellenverzeichnis bei DÖLEMEYER, Kodifikation und Projekte, S. 1462 f., sowie S. 1465 f.

<sup>18</sup> Zur Rezeption der Lehre Montesquieus im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung ausländischen Rechts vgl. WILHELM, Bemerkungen, passim; s. a. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 312.

<sup>19</sup> Vgl. ALMENDINGEN, Metaphisik, S. VII.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., S. IV f.

Gesetzgebung<sup>22</sup> und die Argumentation mit der Herkunft des Code<sup>23</sup> indessen in erster Linie dazu, Institute wie Adel, Lehnrecht, Zehnten, Primogenitur und Fideikommiss zu verteidigen, die er als *wohlerworbene, mithin unverletzbar Rechte* bezeichnete<sup>24</sup>. Bei seiner Ablehnung der Übernahme des französischen Gesetzbuchs spielte also die Furcht vor dessen Reformpotential eine wichtige Rolle<sup>25</sup>. Formal-juristische Gesichtspunkte wurden bei der Formulierung von Bedenken gegen eine Einführung des französischen Rechts in Deutschland von Kamptz wie von Almendingen bewusst ausgeklammert<sup>26</sup>. Dagegen forderte der Würzburger Jurist Wilhelm Joseph Behr eine gründliche Prüfung gerade des juristischen Werts des Code und fürchtete, dass man sich in den deutschen Staaten zu einer vorschnellen Übernahme des napoleonischen Gesetzbuchs entschließen werde<sup>27</sup>. Auch Behr betonte – wenn er sich auch nicht ausdrücklich gegen die Rezeption des Code aussprach –, dass die Voraussetzungen, das *vortreflichste* [sic!] *deutsche Civilgesetzbuch* zu schaffen, durchaus vorhanden seien.

Die Argumente, die auf der anderen Seite von den Befürwortern einer Rezeption geltend gemacht wurden, waren vielschichtig. Einem Teil der deutschen Juristen, die sich für eine Übernahme des Code Napoléon stark machten, war der Gedanke einer nationalstaatlichen Gesetzgebung im Sinne Almendingens überhaupt fremd. In der Tradition der Aufklärung und des späten Naturrechts stehend, betonten sie vielmehr den kosmopolitischen Charakter des französischen Gesetzbuchs, aus dem nach der Absicht seiner Schöpfer *alles Locale und Nationale* [...] *verbannt* und seine Artikel stattdessen *für alle Zeiten und Nationen berechnet* worden seien<sup>28</sup>.

Eine weitere Gruppe von Juristen ging zwar ebenfalls von der Tauglichkeit des Code als allgemeineuropäisches Privatrecht aus, hob dabei aber weniger seine naturrechtliche Grundlage hervor als den Umstand, dass ihm vor allem das Römische Recht zugrunde liege, seine Übertragung auf andere Länder daher also ohne größere Schwierigkeiten erfolgen könne<sup>29</sup>. Frankreich, so betonte etwa der Jenaer Jurist Johann Anton Ludwig Seidensticker, sei durch die Promulgation des Code *der Hauptsache nach* [...] *in den allgemeinen Civilrechts-Verband wieder mit eingetreten*<sup>30</sup>. Bei einer Einführung des französischen Gesetzbuchs in Deutschland gehe es demnach nur darum, *eine schon existirende Gleichförmigkeit, die auf der europä-*

<sup>22</sup> Vgl. KAMPTZ, Gedanken, S. 178.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., S. 477.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., S. 476.

<sup>25</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 66–68.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 475; ALMENDINGEN, Metaphisik, S. VIII.

<sup>27</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 72.

<sup>28</sup> Vgl. Karl Ernst Schmid, zit. bei SCHUBERT, Französisches Recht, S. 2. Zur Einordnung der Äußerungen Schmid's vgl. auch ebd., S. 3, sowie S. 342–346.

<sup>29</sup> Vgl. z. B. [SEIDENSTICKER], Rezension des Code Napoléon, (6.1.1807), Sp. 45. Hinter der mit „Skr.“ unterzeichneten Rezension ist Johann Anton Ludwig Seidensticker zu vermuten, vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 49f. v. a. Anm. 48.

<sup>30</sup> [SEIDENSTICKER], Rezension des Code Napoléon, (6.1.1807), Sp. 45.

ischen Universalität des Römischen Rechts und auf einer vielfältigen Gemeinschaft in Ansehung der Sitten, der Cultur, des Verkehrs beruhe, weiter zu vollenden und zu befestigen<sup>31</sup>.

Die Tatsache, dass es sich bei dem Code Napoléon um das Gesetzbuch eines Volkes handelte, das eine Revolution hinter sich hatte, trat bei dieser Argumentation in den Hintergrund. Dagegen erklärte etwa Paul Johann Anselm von Feuerbach, der sich gegen die naturrechtliche Auffassung von einer strikten Trennung des bürgerlichen und öffentlichen Rechts aussprach<sup>32</sup>, 1808 im bayerischen Justizministerium, dass *das neue französische Gesetzbuch mit unserer alten Gesetzgebung und öffentlichen Verfassung in einem Gegensatz stehe, der sich durch gütlichen Vergleich schwerlich schlichten lasse*<sup>33</sup>. Nach einer Schilderung der *Hauptideen, welche als sovieler Hauptsäulen Napoleons Gesetzgebung stützen*<sup>34</sup> – Freiheit der Person, rechtliche Gleichheit der Untertanen, Freiheit des Eigentums sowie Unabhängigkeit des Staates von der Kirche<sup>35</sup> – kam er zu dem Schluss: *Wohin Napoleons Gesetzbuch kommt, da entsteht eine neue Zeit, eine neue Welt, ein neuer Staat*. In diesem Lichte betrachtet erschien eine Einführung des Code Napoléon zugleich als ein möglicher Anstoß zu gesellschafts- und verfassungspolitischen Reformen<sup>36</sup>.

Wenn sich eine Reihe von deutschen Juristen für die Rezeption des französischen Gesetzbuchs aussprach, so verknüpften sie in Anlehnung an den Reichspatriotismus und die Reichsreformbestrebungen früherer Jahrhunderte<sup>37</sup> damit aber schließlich auch die Hoffnung darauf, innerhalb des Rheinbunds eine Rechtsvereinheitlichung zu erlangen, die nicht nur als *stärkste[s] und solideste[s] Verbin-*

<sup>31</sup> SEIDENSTICKER, Einleitung, S. 474.

<sup>32</sup> Vgl. FEUERBACH, Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon, S. 4–6; vgl. dazu auch FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 58–60.

<sup>33</sup> FEUERBACH, Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon, S. 15.

<sup>34</sup> Ebd., S. 17.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., S. 17–58, das folgende Zitat S. 59.

<sup>36</sup> Vgl. dazu FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 55–69, s. a. ebd., S. 75.

<sup>37</sup> Vgl. dazu ebd., S. 73–75. Nach Elisabeth Fehrenbach lässt sich im Zusammenhang mit der Debatte um die Rezeption des Code Napoléon ein „Rheinbundpatriotismus“ konstatieren, der als eigenständige Erscheinung ein *Verbindungsglied zwischen dem aufgeklärten Reichspatriotismus des 18. und dem liberalen Nationalismus des 19. Jahrhunderts* darstelle, vgl. ebd., S. 77; SCHUCK, Rheinbundpatriotismus, passim. Schuck arbeitet, gestützt auf die Rheinbundpublizistik, vier „idealtypische Grundhaltungen“ zum Rheinbund heraus: Die der Anhänger des Alten Reichs, die im Rheinbund eine Chance für die Realisierung der Reichsreformbestrebungen der Jahre 1800–1806 sahen, die der „eigentlichen“ Rheinbundanhänger, welche die ständische Verfassungstradition des Alten Reichs ablehnten, sowie die Haltung der strikten „Souveränisten“, die einen verfassungsmäßigen Ausbau des Bundes als Einschränkung der einzelstaatlichen Souveränität ablehnten. Eine vierte Gruppe von Publizisten schließlich habe im Rheinbund eine Vorstufe der Nationaleinheit innerhalb eines „deutschen“ Bundes gesehen, die sich ihrer Ansicht nach nur auf der Grundlage des Souveränitätsprinzips verwirklichen lasse, vgl. ebd., S. 257–299.

*dungsmittel des ganzen föderativen Systems*<sup>38</sup>, sondern zugleich als *Unterpfand der Nationaleinheit*<sup>39</sup> angesehen werde<sup>40</sup>. Der Rheinbund, den etwa der Oberprokurator der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Christian Freiherr von Eggers, als den *wahre[n] germanische[n] Bund*<sup>41</sup> bezeichnete, bildete nach dieser Vorstellung gleichsam einen Ersatz für eine vergangene deutsche Reichsherrlichkeit. Nach Eggers sollte durch die Annahme eines gemeinsamen Bundesrechts die (wieder-) gewonnene politische Einheit vollendet und damit die *Wiedergeburt aus dem Chaos* erreicht werden, *worin das alte Deutschland gestürzt war: die neue Schöpfung, welche der fortschreitende Geist der Zeiten gebieterisch heißt*<sup>42</sup>. Darüber, wie ein solches von Eggers und anderen Deutschen gefordertes gemeinsames Bundesrecht geschaffen werden sollte, ob durch Einführung des Code Napoléon als Prinzipal- oder Subsidiargesetzbuch<sup>43</sup>, oder aber durch die Schöpfung eines Code germanique auf der Grundlage des französischen Rechts<sup>44</sup>, herrschten unter den Juristen indes- sen ebenso viele verschiedene Vorstellungen vor wie über den Umfang der Modifi- kationen, die zur Anpassung des französischen Zivilrechts an deutsche Verhält- nisse für nötig erachtet wurden.

<sup>38</sup> [SEIDENSTICKER], Rezension des Code Napoléon, (3.1.1807), Sp. 22. Zur Bedeutung, die der Wunsch nach Rechtseinheit für Seidensticker einnahm, vgl. auch SCHUBERT, Französische Recht., S. 334 f.

<sup>39</sup> Ludwig Harscher von Almendingens Entwurf eines Einführungsedikts vom Jan. 1809, zit. bei FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 75.

<sup>40</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 50–63. Dort wird betont, dass der Wunsch nach einer Rechtsvereinheitlichung eines der Hauptmotive für die Forderung nach einer Rezeption des Code darstelle, vgl. ebd., S. 58.

<sup>41</sup> EGGERS, Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde, S. 34, [Hervorhebung i.O.].

<sup>42</sup> Ebd., S. 6. Für Eggers, der zur Förderung des Einheitsgedankens in Deutschland auch die Vereinigung der christlichen Kirchen forderte (vgl. ebd., S. 38), hatte der Zerfall des Reichs, den er in einer Entkräftung des kaiserlichen Ansehens und der Auflösung des deutschen Nationalsinns sah (vgl. ebd., S. 2–4), bereits mit der Reformation seinen Anfang genommen: *Jetzt umschlingt sie [sc. die Deutschen] alle Ein politisches Band, das ihnen gegen Auswärtige die Einheit des Staats wieder giebt, welche Deutschland schon seit dreihundert Jahren verloren hatte*, S. 34. Zur Bedeutung, die EGGERS einem allgemeinen deutschen Gesetzbuch und einer damit verbundenen neuen Gerichtsorganisation zur Weckung eines deutschen Nationalbewusstseins beimaß, vgl. auch ebd., S. 41 f. Eggers betrachtete den Rheinbund zugleich als „Rahmen“ für Reformbewegungen, dazu sowie zu EGGERS Reformvorschlägen im Einzelnen vgl. auch SCHUCK, Rheinbundpatriotismus, S. 107–110.

<sup>43</sup> Die Frage nach dem Verhältnis des Code Napoléon zu den deutschen Partikularrechten und zum Römischen Recht wurde in der zeitgenössischen Publizistik immer wieder erörtert, vgl. dazu zusammenfassend z. B. DÖLEMEYER, Kodifikation und Projekte, S. 1458 f., sowie DIES., Kodifikationsdiskussionen, S. 181 f.

<sup>44</sup> Die Einführung eines solchen Code germanique, der gleichermaßen auf dem Code Napoléon wie auf Gesetzbüchern der deutschen Staaten beruhen sollte, forderte etwa ein anonymer Autor im Jahre 1808, vgl. Quasi-Prüfung, S. 19–22, zur Diskussion über die Zweckmäßigkeit der Einführung eines „National-Kodex“ anstelle des französischen Rechts vgl. auch FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 58 f.; dazu auch SCHUBERT, Französisches Recht, S. 57 sowie DÖLEMEYER, Kodifikationsdiskussionen, S. 186.

Von Thibaut fehlt ein eigener Beitrag in der publizistischen Debatte über die Rezeption des französischen Rechts in den deutschen Staaten. Zu seinem Schweigen in der öffentlichen Diskussion dürfte er nicht nur durch seine Ablehnung der napoleonischen Herrschaft in Europa<sup>45</sup>, sondern vor allem durch Rücksicht auf die badische Regierung veranlasst worden sein. In Baden hatte man bereits 1806 auf Anregung des Regierungsrats Brauer die Übernahme des Code Civil erwogen<sup>46</sup>. Brauer sah in der Einführung der neuen französischen Legislation vor allem eine Gelegenheit, in Baden eine Vereinheitlichung des Privatrechts zu erreichen und damit zur Bildung eines einheitlichen Staatsbewusstseins in dem durch seine Gebietsgewinne von 1803–06 zum drittgrößten süddeutschen Staat herangewachsenen Großherzogtum beizutragen<sup>47</sup>. Endgültig entschloss man sich allerdings erst im März 1808 zu einer Rezeption des Code Napoléon, nachdem der französische Geschäftsträger in Karlsruhe, Massias, hatte durchblicken lassen, dass Napoleon eine Übernahme des französischen Zivilgesetzbuchs begrüßen würde. Es schien nun ratsam, die Einführung des Gesetzbuchs möglichst rasch vorzubereiten, um den Umfang der *wegen der Landeseigenheiten*<sup>48</sup> für notwendig erachteten Modifikationen ohne französische Einmischung bestimmen zu können. An der Entstehung des daraufhin im Wesentlichen von Brauer verfassten „Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogtum Baden“, der am 1. Januar 1810 in Kraft trat<sup>49</sup>, war Thibaut indirekt durch eine gutachtliche Tätigkeit beteiligt, zu der er, ebenso wie sein Heidelberger Kollege Franz Wilhelm Anton Gamsjäger, am 29. März 1808 durch das Badische Staatsdepartement aufgefordert worden war<sup>50</sup>. Da er, wie er in seinen privaten Äußerungen unmissverständlich hervorhob, die Rezeption des *leidigen Codex Napoleon*<sup>51</sup> in Baden alles andere als begrüßte, übernahm er die ihm übertragene Aufgabe einer kritischen Vergleichung des französischen Gesetzbuchs mit dem Römischen

<sup>45</sup> Darin sieht SCHUBERT, *Französisches Recht*, S. 316 f. neben der Tatsache, dass Thibaut den Code Napoléon in juristischer Hinsicht für misslungen hielt, den entscheidenden Grund für dessen Zurückhaltung im Rezeptionsstreit.

<sup>46</sup> Zum Badischen Landrecht und seiner Entstehung vgl. neben der grundlegenden Arbeit von ANDREAS, *Einführung*, aus dem Jahre 1910 die entsprechenden Abschnitte bei SCHUBERT, *Französisches Recht*, S. 193–209, FEHRENBACH, *Traditionale Gesellschaft*, S. 104–114, GROSS, *Code Napoléon*, S. 27 f. sowie neuerdings LAUFS, *Großherzogtum*.

<sup>47</sup> Vgl. die Bemerkungen Brauers in seinen Erläuterungen IV, Zugabe, S. 552.

<sup>48</sup> Landesherrliche Verordnung vom 5. Juli 1808, zit. bei ANDREAS, *Einführung*, S. 201.

<sup>49</sup> Im 1. Einführungsedikt vom 3. Februar 1809 war zunächst der 1. Juli 1809 als Tag des Inkrafttretens vorgesehen worden.

<sup>50</sup> Vgl. dazu Thibaut an Großherzog Carl Friedrich von Baden, 4.4.1808, in: POLLEY, *Thibaut II*, Nr. 143, S. 236 f.; Thibaut an Griesbach, 6.4.1808, in: ebd., Nr. 144, S. 238. Der Auftrag ging auf einen Vorschlag Brauers zurück, vgl. dazu SCHUBERT, *Französisches Recht*, S. 199 f.

<sup>51</sup> Thibaut an Karl Ludwig von Knebel, 8.10.1807, in: POLLEY, *Thibaut II*, Nr. 134, S. 211.

Recht<sup>52</sup> nur höchst widerwillig<sup>53</sup> aus *böhere[n] Rücksichten*<sup>54</sup> und ließ selbst der Badischen Gesetzgebungskommission gegenüber keinen Zweifel darüber, dass sich die Einführung des Code Napoléon seiner Ansicht nach nur aus politischer Notwendigkeit rechtfertigen lasse, wenn er betonte, dass er die Ergänzung von offenbaren Lücken und die Entfernung widersprüchlicher und unjuristischer Sätze bei der Bearbeitung des Gesetzbuchs in Deutschland für den *höchste[n] Sieg* hielt, *der sich hier für den Augenblick erringen lasse*<sup>55</sup>.

Die von Thibaut bis November 1808 in Karlsruhe eingereichten Gutachten sind nicht erhalten<sup>56</sup>. Sein Urteil über den Code Napoléon lässt sich indessen aus den zahlreichen Rezensionen von Werken über die französische Legislation erschließen, die er ab 1808 in den Heidelbergischen Jahrbüchern veröffentlichte<sup>57</sup>. Seine Äußerungen in den einzelnen Besprechungen der Werke seiner deutschen Kollegen zeigen, dass er, obwohl die Einführung des Code Napoléon in Baden bereits verhältnismäßig früh entschieden worden war, die Diskussion, die in anderen deutschen Staaten über die Rezeptionsfrage geführt wurde, keineswegs gleichgültig verfolgte. Der Behandlung von Thibauts Stellungnahme zu den im Rezeptionsstreit vorgebrachten Argumenten soll hier eine Darstellung seiner juristischen Beurteilung des Code vorangestellt werden, auch wenn er eine ausführliche Kritik des materiellen und formellen Werts des französischen Gesetzbuchs erst nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft im Jahre 1814 in seiner Rezension zu Rehbergs Werk „Über den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland“ lieferte. Ein Vergleich zwischen der Rehberg-Rezension und Thibauts früheren

<sup>52</sup> Ch. HATTENHAUER, Landrecht, S. 52, weist darauf hin, dass mit der einschränkenden Formulierung des Gutachtauftrags von Thibaut nur ein fachkundiges Urteil, aber keinen darüber hinausgehende Meinungsäußerung oder eigene rechtspolitische Erwägungen verlangt wurden.

<sup>53</sup> Davon, dass, wie LEISER, Die Juristische Fakultät, S. 95, schreibt, der Auftrag Thibaut „sehr gelegen gekommen“ sein dürfte, kann keine Rede sein, vgl. auch Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 26.11.1808, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 154, S. 250.

<sup>54</sup> Thibaut an Griesbach, 6.4.1808, in: ebd., Nr. 144, S. 238.

<sup>55</sup> Thibaut an die Großherzoglich Badische Gesetzgebungskommission in Karlsruhe, 16.10.1808, in: ebd., Nr. 148, S. 242.

<sup>56</sup> Vgl. POLLEY, Thibaut I, S. 42; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 204. Erhalten sind lediglich Teile der begleitenden Korrespondenz, vgl. POLLEY, Thibaut II, Nr. 143 und Nr. 146–148. Ch. HATTENHAUER, Landrecht, S. 55 f. vermutet, dass Thibauts Gutachten von Brauer vorsätzlich vernichtet worden sei, da Thibauts kritische Einstellung zum Code civil im Gegensatz zu Brauer aus eigener Überzeugung von dessen Güte gestanden habe. Da Thibaut die Pläne zur Rezeption des Code in Baden kritisch beurteilte, habe Brauer mit Verzögerung oder gar mit einem Scheitern der Einführung des Badischen Landrechts rechnen müssen, wenn er Thibauts Urteil seiner Regierung und den beiden anderen Mitgliedern der Gesetzgebungskommission zugänglich gemacht hätte.

<sup>57</sup> Zu den Rezensionen Thibauts vgl. Ch. HATTENHAUER, Landrecht, S. 62 f., v. a. Anm. 106; LEISER, Die Juristische Fakultät, S. 91–100. Die meisten Rezensionen Thibauts in den Heidelbergischen Jahrbüchern sind anonym erschienen – zur Zuordnung, die nicht in allen Fällen eindeutig erfolgen kann, vgl. RÜCKERT, Savigny, S. 167 f., Anm. 94 sowie Ch. HATTENHAUER, Landrecht, S. 62; Verzeichnis bei POLLEY, Thibaut I, S. 277–291.

Beiträgen in den Heidelbergischen Jahrbüchern wird zeigen, dass viele der 1814 gegen den Code vorgebrachten Argumente schon in seinen Äußerungen während der Rheinbundzeit begegnen.

Thibauts juristische Kritik am Code Napoléon richtete sich zunächst auf dessen äußere Form. Dieser Aspekt war für ihn keineswegs nebensächlich. Während seine deutschen Kollegen, die bei ihrer Stellungnahme zur Einführung des Code vor allem rechtspolitische Zielsetzungen verfolgten, ein Urteil über dessen formellen Wert zum Teil bewusst zurückstellten und es geradezu als Verdienst der französischen Legislation priesen, dass ihr alle *Systemmacherey*<sup>58</sup> fern liege, hielt es Thibaut, wie er 1814 formulierte, angesichts des hohen Stands der deutschen Jurisprudenz und der Tatsache, *daß die Deutschen mehr, als andere Völker, an logische Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit gewöhnt*<sup>59</sup> seien, für eine *Hauptbedingung*, dass ein fremdes Recht, das man diesem Volke *aufdringen* wolle, *in formeller Hinsicht die Probe* bestehe<sup>60</sup>. Lob fand er nur für die klare Sprache des französischen Gesetzbuchs, betonte allerdings zugleich, dass diese Eigenschaft auch das preußische Allgemeine Landrecht und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch auszeichne<sup>61</sup>. Dagegen hatte er schon früh in seinen Rezensionen nicht nur die Anordnung der Rechtsmaterien im Code Napoléon kritisiert<sup>62</sup>, sondern auch ganz offen auf die *unverkennbare Mangelhaftigkeit des neuen Gesetzbuchs* hingewiesen, in dem seiner Ansicht nach *ganze Massen des Rechts*, zum Teil *aus bloßer Vergessenheit* übergangen worden seien<sup>63</sup>. Die Lückenhaftigkeit des Code, der, wie er später ergänzte, auf der anderen Seite eine weitläufige Aufzählung der *unbedeutendsten Dinge* gegenüberstand<sup>64</sup>, ließ sich seiner Meinung nach nicht durch das Argument entschuldigen, dass das französische Gesetzbuch, wie immer wieder hervorgehoben wurde<sup>65</sup>, eine Einmischung in die Jurisprudenz vermieden habe. Vielmehr sah er durch die Tatsache, dass im Code – und

<sup>58</sup> Vgl. [SEIDENSTICKER], Rezension des Code Napoléon, Sp. 51, wo der Autor betonte, dass es bei einer Legislation, *welche gar nichts von Jurisprudenz einmischen will* [...] *sogar als Grundsatz gelten müsse, daß die einer jeden Rechtsnorm angewiesene Stelle zufällig und durchaus bedeutungslos sey*. Seidensticker ging dabei von dem Grundgedanken aus, dass es sich beim Code Napoléon gar nicht um ein Gesetzbuch, sondern vielmehr um eine Sammlung einzelner Gesetze handele, vgl. ebd., Sp. 50f., sowie ebd. (6.1.1807), Sp. 47, s. a. SEIDENSTICKER, Einleitung, S. 226f. u. 254f.

<sup>59</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 12.

<sup>60</sup> Vgl. ebd.

<sup>61</sup> Vgl. THIBAUT, Sammelrezension, Schriften, S. 146; s. a. DERS., Lehrbuch, S. 11, sowie DERS., Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 12.

<sup>62</sup> Vgl. THIBAUT, Sammelrezension, Einleitungen, S. 16.

<sup>63</sup> THIBAUT, Sammelrezension, Schriften, S. 148; Beispiele gab Thibaut später in der Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 11 u. 13; s. a. DERS., Lehrbuch, S. 11, Anm. 1.

<sup>64</sup> Ebd.; s. a. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 13.

<sup>65</sup> Vgl. dazu etwa SEIDENSTICKER, Einleitung, S. 243, sowie [DERS.], Rezension des Code Napoléon, Sp. 31f. (4.1.1807) sowie Sp. 33 (6.1.1807).

zwar gegen den Wunsch des französischen Kaisers<sup>66</sup> – *bey weitem zu viel der Wissenschaft (d.h. gewöhnlich: dem Richter, welcher nun einmal entscheiden muß, was Andere nicht zu bestimmen wußten) überlassen*<sup>67</sup> worden sei, die Rechtssicherheit gefährdet<sup>68</sup>.

Thibauts Kritik richtete sich aber auch auf die inhaltlichen Regelungen des Code. Nachdem er seit 1808 in seinen Beiträgen in den Heidelbergischen Jahrbüchern auf einzelne, seiner Meinung nach misslungene Bestimmungen im napoleonischen Gesetzbuch, etwa zum Besitz<sup>69</sup> und zum Vormundschaftsrecht<sup>70</sup>, hingewiesen hatte, ließ er 1814 eine gründliche Prüfung der *Einrichtung der Haupt-Institute, worauf das bürgerliche Leben der Unterthanen beruht*<sup>71</sup> – Besitz-, Adoptions- und Erbrecht sowie Hypothekenwesen und Verjährungsrecht – folgen<sup>72</sup>. Damit griff er Themen auf, welche die deutsche Kritik am französischen Recht seit 1805 bestimmt hatten<sup>73</sup>. Sein Gesamturteil über den materiellen Wert des Code fiel nicht freundlicher aus als das über seine äußere Form: Dem französischen Gesetzbuch seien, *wenige Ausnahmen abgerechnet, alle Hauptbestimmungen durch und durch mißlungen*<sup>74</sup>.

<sup>66</sup> Dass das Lob, das Thibaut hier und an anderen Stellen dem französischen Kaiser zollte (vgl. etwa auch Sammelrezension, Einleitungen, S. 12f.) durchaus ernst gemeint war, zeigt die Tatsache, dass er auch noch 1814 in seiner Rehberg-Rezension, S. 12, hervorhob, dass Napoleon *in Ansehung des juristischen Sinnes gewiß keinem der Staatsräthe nachstand*.

<sup>67</sup> THIBAUT, Sammelrezension, Schriften, S. 148. [Hervorhebung i.O.].

<sup>68</sup> Vgl. dazu THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 13f., wo er ausdrücklich betonte: *Jene belobte Auskehrung des Wissenschaftlichen ist [...] im Grunde mehrentheils Nicht-Gesetzlichkeit*.

<sup>69</sup> Vgl. etwa THIBAUT, Rezension von Planck, Lehre, 1811, S. 139. Die Zuordnung der Rezension an Thibaut ist nach Polley nicht sicher.

<sup>70</sup> Vgl. Thibauts Bemerkungen zum Familienrat in seiner Rezension von Gönner, Archiv 1. Bd., S. 270; vgl. auch die später von THIBAUT in seiner Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 29f., geäußerte Kritik am Familienrat; dazu: RACHEL, Familienrat, S. 70f. und S. 82.

<sup>71</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 29.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., S. 15–21 sowie S. 27–30.

<sup>73</sup> Vgl. dazu SCHUBERT, Französisches Recht, S. 32f.

<sup>74</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 15. Weiter unten erklärte er allerdings auch, dass etwa die Regelungen über die Abwesenheit und die Zivilstandsakten im Code besser bestimmt worden seien, als im Römischen Recht, vgl. S. 31. Thibaut ging es in diesem Zusammenhang vor allem darum darzulegen, warum eine Rückkehr zum Römischen Recht 1814 nicht zweckmäßig sei. Thibaut gab indessen auch in seinem „Lehrbuch des französischen Civilrechts“ zu, dass der Code *viele feine Ideen* enthalte und dass manche Lehren, wie die Lehre von der Abwesenheit, der Ehe und der ehelichen Gütergemeinschaft *mit viel Scharfsinn* durchgeführt worden seien. Das gleiche gelte für den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche, der mit *großer Konsequenz* verwirklicht worden sei, vgl. THIBAUT, Lehrbuch, S. 10f. Die Trennung von Kirche und Staat verteidigte Thibaut auch gegen Rehberg, vgl. DERS., Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 9f.

Thibaut, der immer wieder auf den schlechten Zustand der Rechtswissenschaft in Frankreich in den letzten fünfzig Jahren vor der Abfassung des Code hinwies<sup>75</sup>, blickte nicht ohne nationalen Stolz auf das Werk der französischen Juristen<sup>76</sup>. *Deutsche Rechtsgelehrte*, so erklärte er in seiner Rehberg-Rezension dürften *mit Züversicht und ohne Unbescheidenheit behaupten, daß man ihnen in dem Code etwas darbietet, was durch ihre Hand viel gründlicher, umfassender und bestimmter würde gearbeitet sein*<sup>77</sup>. Entsprechend bezeichnete er es als fraglich, ob sie überhaupt *mit Ehren von jenen Fremdlingen ein Werk annehmen konnten*<sup>78</sup>. Über die rein juristische Kritik hinaus findet sich in der Rehberg-Rezension noch ein weiteres Urteil über den Code: Das französische Gesetzbuch bedeutete für Thibaut offensichtlich einen Rückschritt gegenüber den Ideen von 1789. Während etwa Feuerbach 1808 in seinen „Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon“ hervorhob, dass der Code zwar die Revolution beendet, andererseits aber ihre *wohlthätigen Resultate* verewigt habe<sup>79</sup>, und Rehberg, für den Napoleon ein *vollendeter Revolutionsheld*<sup>80</sup> war, den individualistischen Charakter des französischen Gesetzbuchs kritisierte<sup>81</sup>, hob Thibaut hervor, dass man – entgegen der ursprünglichen Absicht der Akteure von 1789, die dahin gegangen sei, *den Einzelnen zur vollen Originalität zu erheben* – ab 1804 *alles hervorgesucht habe, den Einzelnen wieder durch die Knechtschaft alter Gebräuche zu fesseln, den Menschen durch Eigennutz und Ehrgeiz zu gängeln, freyes Nachdenken unmöglich zu machen, und so aus allen Einzelnen gleichförmige Werkzeuge des unermesslichen, undurchdringlichen Willens eines einzigen Machthabers zu bilden*<sup>82</sup>. Der Code, der *manchmal bis zum Kindischen* altes Herkommen aufgreife, *furchtsam den gangbaren älteren Begriffen* nachgehe oder neben Sätzen der Vernunft etwas von ihnen stehen lasse, beweise dies *auf jeder Seite*<sup>83</sup>. Als Beispiel nannte er allerdings nur eine Randbestimmung des französischen Gesetzbuchs, nämlich die Regelung des Rückfallrechts in Artikel 747<sup>84</sup>. Es bleibt daher zu fragen, ob es Thibaut in der zi-

<sup>75</sup> Vgl. etwa THIBAUT, Sammelrezension, Einleitungen, S. 13; DERS., Rezension von Grolmann, Handbuch, S. 64, u.a.

<sup>76</sup> Vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 35, s. a. seine Ausführungen zur Rehberg-Rezension, S. 597f.

<sup>77</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 14.

<sup>78</sup> Ebd., S. 11.

<sup>79</sup> Vgl. FEUERBACH, Betrachtungen, S. 14. Feuerbach meinte offensichtlich die im Code verwirklichten „Hauptideen“.

<sup>80</sup> REHBERG, Ueber den Code Napoléon, S. XII.

<sup>81</sup> Vgl. ebd., S. 99–102. Rehberg betonte aber auch, dass zwar nach dem Code *jeder einzelne Mensch selbstständig, durchaus unabhängig von allen seinen Mitbürgern*, aber auch *vollkommen abhängig von der höchsten Gewalt* im Staate sei sollte, vgl. ebd., S. 99.

<sup>82</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 6.

<sup>83</sup> Vgl. ebd. S. 7.

<sup>84</sup> Vgl. ebd., S. 6. Der Artikel war aus der „Coutume de Paris“ übernommen worden. Die Kritik Thibauts, der es im Allgemeinen begrüßte, dass die Redaktoren des Code im Zweifelsfall eher den coutumes als *den recipirten fremden Rechten* [sc. dem Römischen Recht] gefolgt waren (vgl. THIBAUT, Lehrbuch, S. 12), richtete sich offensichtlich gegen die Rege-

tierten Stelle nicht eher darum ging, die Aufrichtung des Empire durch Napoleon zu kritisieren, als ein Urteil über den Code abzugeben.

Wie stellte sich Thibaut zur Rezeptionsfrage? Seine Rezensionen in den Heidelbergschen Jahrbüchern zeigen, dass er in der publizistischen Debatte um die Rezeption des Code Napoléon in den deutschen Staaten zunächst eine gründliche Untersuchung des juristischen Werts des französischen Gesetzbuch vermisste: *Wozu [...] diese vorschnellen Empfehlungen*, fragte er etwa 1808 seinen Landshuter Kollegen Nikolaus Thaddäus Gönner, der sich entschieden für eine Übernahme des Code durch die deutschen Staaten einsetzte, *in einem Augenblick, wo kein Deutscher ein freyes und gründliches Urtheil über den materiellen Werth des C.N. an sich, und in Beziehung auf Deutschland gefällt hat, und wo es also den Deutschen geziemte, entweder schweigend sich dem Schicksal zu unterwerfen, oder frey und offen zu prüfen, was möglicher Weise die Summe unsers Unglücks sehr vermehren könnte?*<sup>85</sup> Auf die Bedeutung einer unabhängigen Kritik des Code Napoléon für die Rezeptionsfrage wies er immer wieder hin. *Gradheit und Offenheit*, so erklärte er in einer Besprechung von Seidenstickers 1808 erschienenen „Einleitung in den Codex Napoleon“ sicher nicht ganz ohne ironischen Unterton, sei umso mehr Pflicht der *Freunde des Vaterlandes*, als *ja der französische Kaiser sich aufs lebhafteste dafür erklärt habe, daß es sein Ernst sey, das Glück der deutschen Nation fest zu begründen, und da zu diesem Zweck mehreren großen und kleinen Staaten volle Freyheit gelassen sei, die Art der Reception des C.N. in Muße zu überlegen*<sup>86</sup>. Den Juristen, die sich für die Übernahme des französischen Gesetzbuchs einsetzten, hielt er vor, dass sie sich, in Verkennung der politischen Situation<sup>87</sup>, zu einer *Einseitigkeit*<sup>88</sup> des Urteils hätten verleiten lassen. Während der Code in

---

lung, dass das Rückfallrecht nach Art. 747 auch dann eintreten sollte, wenn dem Donatar nach der Successionsordnung ein anderer Erbe vorging, vgl. THIBAUT, Lehrbuch, S. 281, vgl. dazu auch ZACHARIÄ, Handbuch, 4. Bd., S. 60. Aus einer Nachschrift von Thibauts im Sommer 1817 gehaltenen „Vorlesungen über das französische Privatrecht in steter Vergleichung mit dem Römischen Recht“ geht hervor, dass auch ein gewisser nationaler Stolz eine Rolle dabei spielte, wenn Thibaut Artikel 747 kritisierte: *Allein man folgte doch in vieler Hinsicht zu sehr den Coutumes. Manche so beibehaltene Sätze wie z b 747 passen nur für das Kindes Alter einer Nation. [...] Gar nicht zu billigen ist aber jene Vorliebe für französische Gewohnheiten wenn man erwägt daß [...] der Code [...] bestimmt war ein europäisches Civil Recht zu werden, wo dann die Forderung wirklich impertinent war daß fremde Völker ihr Hergebrachtes mit bloßen Gewohnheiten eines fremden Volks vertauschen sollten*, in: UBH Heid. Hs. 1355, § 6, 3. In den in größerem zeitlichen Abstand zu den Erfahrungen der Rheinbundzeit 1825 gehaltenen Vorträgen über den Code Napoléon fehlt die entsprechende Bemerkung, vgl. UBH Heid. Hs. 934, S. 7, ebenso wie in zwei 1837 und 1838 über den Code gehaltenen Vorlesungen Thibauts, vgl. UBH Heid. Hs. 3724,4 § 225, wo es stattdessen heißt: *Es stand dieß zwar auch in der coutume de Paris, aber es ziemte den Verfassern des Code nicht, eine solche offenbare Gemeinheit abzuschreiben*, bzw. UBH Heid. Hs. 1137, § 225, S. 206.

<sup>85</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Gönner, Archiv 1. Bd., S. 273 f.

<sup>86</sup> THIBAUT, Sammelrezension, Einleitungen, S. 13 f.

<sup>87</sup> Vgl. ebd., S. 15.

<sup>88</sup> Ebd.; vgl. dort auch S. 14; die folgenden Zitate S. 15.

Frankreich unter den Augen Napoleons offen kritisiert werde, sei in Deutschland *die demüthigste Schmeicheley an der Tagesordnung*. Die Scheu, *männlich und offen über das neue Gesetzbuch zu reden*, war nach Thibauts Ansicht aber nicht nur unnötig, sondern auch dem Ernst der Lage nicht angemessen. Eine Änderung des Privatrechts war für ihn ein Schritt, der nicht ohne reifliche Überlegung erfolgen dürfe: *wir gestehen*, so hob er in einer Rezension der Einleitungen in das französische Recht von Seidensticker und Schmid hervor, *daß wir oft Trauer und Unmuth darüber fühlten, wie die Verff. es über sich erhalten konnten, im Angesicht einer großen, vielseitig gebildeten Nation [...] mit solchem Leichtsinn über einen Gegenstand zu reden, wovon das Wohl und Wehe des Vaterlandes Jahrhunderte hindurch abhängen wird. Die deutsche Nation steht jetzt am Scheidewege. Sie ist im Begriff, aufzugeben, was stets allen Völkern heilig war, zu vertauschen, was nie mit Freude gewechselt ist*<sup>89</sup>.

Den einzelnen Argumenten, die in der Debatte um die Rezeption des französischen Rechts vorgebracht wurden, stand Thibaut aus einer Reihe von Erwägungen kritisch gegenüber. Zunächst wandte er sich gegen die These, dass der Code Napoléon ein allgemeines europäisches Gesetzbuch darstellen könne. Der Gedanke an ein gemeinsames europäisches Privatrecht, so hob er 1808 gegenüber Gönner hervor, sei zwar *an sich herrlich*, setze aber ein *gänzlich vollkommenes Gesetzbuch*<sup>90</sup> voraus. Jetzt, *wo gewiß das Beste auf allen Fall sehr mangelhaft ist, und wo man denn doch noch National-Individualitäten* achte, zerstöre er sich aber *durch sich selbst*. Die Idee eines gemeineuropäischen Zivilrechts erschien ihm schon aus politischen Gründen als Illusion: Da sich erwarten lasse, dass die deutschen Regierungen das Recht behalten würden, den Code Napoléon nach ihren Bedürfnissen umzuformen, würden die Rechtsvariationen bald *so unabsehbar werden, daß die Freunde der Einheit sich mit dem Nahmen des Gesetzbuchs begnügen* müssten<sup>91</sup>. Die Möglichkeit einer Auseinanderentwicklung der Rechtssysteme in den einzelnen Staaten, die Thibaut hier ansprach, wurde durch den besonderen Charakter des Code, durch den der Jurisprudenz eine besondere Bedeutung für die Rechtsentwicklung zukam, noch verstärkt. Dass hierin ein Problem lag, wurde von den Befürwortern einer Übernahme des französischen Gesetzbuchs durchaus erkannt. So erklärte etwa Seidensticker in seiner „Einleitung“, die von den Franzosen intendierte Rechtseinheit der *europäischen Föderation*<sup>92</sup> werde sich kaum verwirklichen lassen, wenn man nicht *Mittel finde, den französischen Cassa-*

<sup>89</sup> Ebd., S. 13.

<sup>90</sup> THIBAUT, Rezension von Gönner, Archiv 1. Bd., S. 274, dort auch die folgenden Zitate.

<sup>91</sup> Ähnlich argumentierte ein anonymes Autor in dem Aufsatz „Ueber die Art der Promulgation des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes“, der betonte, dass bei einer Umarbeitung des Code für jeden einzelnen Bundesstaat *wenigstens der Form nach kein gemeines Civilrecht existirte* (S. 350). Er schlug vor, diese Schwierigkeit dadurch zu umgehen, dass die einzelnen Landesfürsten die für nötig erachteten Modifikationen in ein organisches Edikt zusammenfassen und gemeinsam mit dem Code Napoléon als Gesetz publizieren sollten, vgl. ebd., S. 354.

<sup>92</sup> Zu diesem Begriff vgl. SEIDENSTICKER, Einleitung, S. 447f.

tionshof in Ansehung der Doctrin zum Normal-Cassationshofe für die gesammte Föderation aufzustellen<sup>93</sup>. Um dies zu erreichen, solle mit der Rezeption des Code zugleich die Einrichtung eines Kassationshofs *nach französischer Art* – möglichst für ganz Deutschland – erfolgen, der mit dem französischen durch die öffentliche Bekanntmachung der beiderseitigen Urteilsprüche in Kommunikation stehe<sup>94</sup>. Ein solches Vorgehen, so gab Thibaut in einer Besprechung von Seidenstickers Werk zu Recht zu bedenken, warf allerdings die Frage auf, inwieweit die legislative Gewalt der deutschen Regenten, die den Code Napoléon angenommen hatten, zu beschränken sei<sup>95</sup>. Auch eine etwa von Seidensticker wie Gönner geforderte Rezeption des unmodifizierten französischen Gesetzbuchs, durch die ein gewisses Maß an europäischer Rechtseinheit erreicht worden wäre, ließ sich seiner Ansicht nach nicht mit der Gesetzgebungssouveränität der deutschen Fürsten, wie sie in Artikel 26 der Rheinbundakte verbrieft war, vereinbaren, zumal in diesem Falle, wie in der publizistischen Debatte der deutschen Juristen über die Rezeption des französischen Rechts verschiedentlich hervorgehoben wurde<sup>96</sup>, fraglich war, inwiefern in Frankreich eventuell folgende Nachträge zum Code für die deutschen Staaten verbindende Kraft besäßen: *Soll aber alles ungeändert und unge bessert bey uns recipirt werden, in Frankreich aber, wie es der Fall ist, eine tägliche Besserung statt finden, so wird und muß erfolgen, was kein Patriot wünschen kann, daß wir unvermerkt, wie Mündel durchaus einer fremden Gesetzgebung auf immer unterworfen werden*<sup>97</sup>.

Obwohl sich Thibaut gegen eine unmodifizierte Übernahme des französischen Rechts wandte, lehnte er auch die von Almendingen vertretene Gegenposition ab. Almendingen hatte sich, in Reaktion auf die Thesen Gönners, ab 1808 in der „Allgemeinen Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik“ für die Rezeption einer den deutschen Verhältnissen angepassten Version des Code Napoléon eingesetzt, die durch Übereinkunft aller Rheinbundstaaten geschaffen werde sollte, wobei er allerdings darauf hinwies, dass man eigentlich *nicht blos [...] von der Einführung eines nach deutschen Localitäten modificirten Kodex Napoleon, sondern umgekehrt von der Modification deutscher Localitäten nach den Forderungen des französischen Privatrechts reden sollte*<sup>98</sup>. Das napoleonische Gesetzbuch, so führte er aus, sei so eng mit der französischen Staats- und Gerichtsverfassung verbunden, dass das eine nicht ohne das andere übernommen werden könne<sup>99</sup>.

<sup>93</sup> Ebd., S. 423 f.

<sup>94</sup> Vgl. ebd., S. 490, s. a. S. 427.

<sup>95</sup> Vgl. THIBAUT, Sammelrezension, Einleitungen, S. 6.

<sup>96</sup> Vgl. z. B. ANONYM, Gedanken eines Patrioten, S. 86 f.

<sup>97</sup> THIBAUT, Rezension von Gönner, Archiv 1. Bd., S. 274.

<sup>98</sup> Vgl. [ALMENDINGEN], Ueber die Schwierigkeiten, S. 49.

<sup>99</sup> Zur Diskussion über den Zusammenhang des Code mit der französischen Gerichtsorganisation und Zivilprozessordnung vgl. auch DÖLEMEYER, Kodifikationsdiskussionen, S. 183.

Für Thibaut, der anders als Almendingen<sup>100</sup> an der naturrechtlichen Auffassung von der strikten Trennung von öffentlichen und privatem Recht festhielt<sup>101</sup>, war der Code Napoléon dagegen, wie er in einem anderen Zusammenhang ganz selbstverständlich äußerte, ein öffentliche Verhältnisse gar nicht berührendes Gesetzbuch<sup>102</sup>. Wenn er auch nicht ausdrücklich bestritt, dass die napoleonische Kodifikation *in manchen Punkten* von der französischen Staats- und Prozessverfassung abhing, so hielt er, wie er in einer Rezension der „Allgemeinen Bibliothek“ vorbrachte, doch eine *Modification der Nebenpuncte, ohne Reception des Ganzen* sehr wohl für möglich<sup>103</sup>.

Indem sich Thibaut, in Abgrenzung zu Gönner und Almendingen, für die Rezeption eines im Detail modifizierten Code Napoléon durch die deutschen Staaten aussprach, empfahl er den Kurs, den man im Großherzogtum Baden mit der Einführung des Badischen Landrechts einschlug. Entsprechend begrüßte er später die Tatsache, dass man bei der badischen Version des Code den Mut zu einer Reihe von Änderungen gezeigt habe, auch wenn er mit der Bearbeitung des französischen Gesetzbuchs durch Brauer im Einzelnen nicht zufrieden war<sup>104</sup>. In einer Umarbeitung des Code für die einzelnen Bundesstaaten sah Thibaut, folgt man dem Gedankengang in seinen Rezensionen, offensichtlich eine realistische Möglichkeit dazu, wenigstens einen Teil der von ihm beklagten juristischen Mängel des französischen Gesetzbuchs zu beseitigen und einen möglichst hohen Grad von Unabhängigkeit der deutschen Gesetzgebung gegenüber Frankreich zu behaupten. Dass es im Gegensatz zu Baden anderen Rheinbundstaaten, wie Bayern und dem Herzogtum Nassau, gelingen würde, die Annahme des Code Napoléon bis zum Ende der französischen Herrschaft hinauszuzögern und damit ganz zu umgehen<sup>105</sup>, konnte er nicht voraussehen. Anders als viele seiner deutschen Kollegen, welche die Einführung des Code aus einer, von der französischen Propaganda beeinflussten, idealisierten Perspektive betrachteten, beurteilte Thibaut die Rezeptionsfrage also mit einem nüchternen Blick auf die politischen Möglichkeiten und Grenzen. Entsprechend hielt er, wie oben gezeigt, den Gedanken einer europäischen Rechtseinheit für illusorisch – und angesichts seiner politischen Vorbehalte gegenüber dem französischen Hegemonialsystem auch nicht für wünschenswert.

<sup>100</sup> Für Almendingen war jede Privatgesetzgebung Ausfluss der öffentlichen Gesetzgebung und damit mit einer bestimmten Staatsverfassung verbunden, vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 328.

<sup>101</sup> Vgl. dazu [THIBAUT], Rezension von BAUER, Gränzen, S. 289; s.a. Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 26; vgl. dazu RÜCKERT, Savigny, S. 184f.

<sup>102</sup> THIBAUT, Sammelrezension, Einleitungen, S. 15.

<sup>103</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Allgemeine Bibliothek, S. 22.

<sup>104</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoleon, S. 2. Thibaut warf Brauer, ohne ihn namentlich zu nennen, vor, er sei bei der Bearbeitung des Code von falschen Grundsätzen ausgegangen und habe so einen *Rechts – Jammer* hervorgebracht, *worunter das ganze Land tief gebeugt ward*, vgl. DERS., Nothwendigkeit, S. 49f., vgl. dazu auch SCHUBERT, Französisches Recht, S. 238f.

<sup>105</sup> Vgl. dazu ebd., v.a. S. 181 und 289f.

Ähnlich stellte er sich zu den Bestrebungen, durch die Rezeption des Code ein größeres Maß an zivilrechtlicher Einheit innerhalb des Rheinbunds zu erreichen. Zwar betonte er in seiner Rezension zu Seidenstickers „Einleitung“, dass dessen Vorschlag, die Einführung des französischen Gesetzbuchs durch einen Föderationsakt für den gesamten Bund zu verfügen<sup>106</sup>, *gewiß viel für sich habe*<sup>107</sup>, bezeichnete aber an anderer Stelle die deutsche Rechtseinheit für eine *absolute Unmöglichkeit*, so lange man keinen *Druck von oben* schaffe, welcher, *von außen gegeben, nicht gewünscht, und von innen auf keine Art erwartet werden könne*. *Wozu also, so schloss er, diese Vorschläge zu einer Einheit, welche auf ehrenvollen Wegen gar nicht erreichbar ist?*<sup>108</sup> Dass Thibaut, was die politische Situation im Rheinbund anbelangte, durchaus realistisch urteilte, zeigt das Scheitern der von Almendingen zuerst 1808 angeregten Versuche, sich innerhalb des Bundes durch eine Gesetzeskommission aller Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame modifizierte Version des Code zu einigen<sup>109</sup>. Für Baden, dessen Regierung sich früh für einen Alleingang bei der Einführung des französischen Rechts entschieden hatte<sup>110</sup>, kam diesen Plänen, so musste Thibaut bewusst sein, ohnehin keinerlei praktische Bedeutung zu. Das Vorgehen im Großherzogtum Baden, wo man der Einführung des Code eine gründliche Erörterung der für notwendig erachteten Modifikationen durch eine Gesetzgebungskommission hatte vorausgehen lassen, empfahl er auch den anderen deutschen Staaten als den zweckmäßigsten Weg bei der Rezeption des französischen Rechts, wenn er die deutschen Regierungen aufforderte, *sich von kenntnisreichen und patriotischen Männern unsrer Nation den inneren Gehalt des C.N. in gründlichen und freymüthigen Kritiken vollständig darlegen zu lassen, um dadurch [...] die Prämissen herbeyzuschaffen, ohne welche am Ende jeder Rath nur*

<sup>106</sup> Vgl. SEIDENSTICKER, Einleitung, S. 482–487.

<sup>107</sup> Vgl. THIBAUT, Sammelrezension, Einleitungen, S. 6f. Auf die Tatsache, dass Seidensticker, anders als er selbst, für die Rezeption des unmodifizierten Code eintrat und Änderungen und Zusätze in die jeweilige Rezeptionsurkunde verwiesen sehen wollte, ging Thibaut in seiner Rezension nicht ein.

<sup>108</sup> THIBAUT, Rezension von Allgemeine Bibliothek, S. 46. Almendingen war in dem von Thibaut hier rezensierten Aufsatz „Ansichten über die Bedingungen und Voraussetzungen der Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes“ davon ausgegangen, dass man die Abfassung einer in sämtlichen Rheinbundstaaten einzuführenden Zivilgesetzgebung auf der Grundlage des Code Napoleon am zweckmäßigsten auf dem „Weg wissenschaftlicher Konkurrenz“ erreichen könne. Man solle, so Almendingen, die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs *dem gewis kleinen Haufen deutscher Schriftsteller, die in sich Kraft und Beruf für die schwere Aufgabe fühlen* überlassen, ohne jedoch für diese Arbeit Preise oder Belohnungen aufzusetzen, wodurch *oft ganz andere Triebfedern als reine Liebe für die gute Sache in Thätigkeit gesetzt* würden, vgl. [ALMENDINGEN], Bedingungen, S. 89f.

<sup>109</sup> Zu der zu diesem Zweck einberufenen Gießener Konferenz vgl. FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 121–133.

<sup>110</sup> Brauer hatte sich bereits im Februar 1808 gegen ein gemeinsames Vorgehen der Rheinbundstaaten bei der Einführung des Code ausgesprochen, vgl. SCHUBERT, Französisches Recht S. 197f.

voreilig, oder als Product der Convenienz von keinem soliden wissenschaftlichen Werth seyn könne<sup>111</sup>.

Die in der juristischen Publizistik seit 1807 so eifrig diskutierte Rezeptionsfrage verlor spätestens seit 1809 an Bedeutung. Das Augenmerk der Zeitgenossen richtete sich nun mehr und mehr auf die militärischen Ereignisse, die den französischen Kaiser seit der Erhebung Spaniens 1808 und Österreichs 1809 dazu zwangen, den inneren Ausbau des Grand Empire zurückzustellen und sich auf die Kriegspolitik zu konzentrieren<sup>112</sup>. Erst nach dem Rückzug Napoleons über den Rhein nach der Völkerschlacht bei Leipzig gewann die Debatte um das französische Recht in den deutschen Staaten neue Bedeutung.

## 2. Aufhebung oder Bewahrung des französischen Rechts?

Spätestens seit der endgültigen Vertreibung der Franzosen hinter die Rheingrenze im Oktober 1813 stellte sich für die deutschen Regierungen die Frage, ob sie in ihren Landesteilen, in denen der Code Napoléon gegolten hatte, das französische Recht auch weiterhin beibehalten sollten. Zur Aufhebung der *durch feindliche Gewalt aufgedrungenen Gesetze*<sup>113</sup> entschied sich zuerst Hannover, das in seinen nach Auflösung des Königreichs Westfalen am 1.10.1813 wiedererlangten Provinzen den alten Rechtszustand bereits im Laufe des Jahres 1813 wiederherstellte<sup>114</sup>. Seinem

<sup>111</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Allgemeine Bibliothek, S. 47.

<sup>112</sup> Vgl. FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 27; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 42–44. Schubert schließt aus einer Unterredung des Fürstprimas Dalberg mit Almenningen, dass Napoleon den inneren Ausbau des Rheinbunds ab 1809 zurückstellte. Dagegen geht WEIS, Rheinbund, S. 65f., davon aus, dass der französische Kaiser eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Rheinbundstaaten bereits seit 1808 abgelehnt habe; so auch SCHMIDT, Rheinbund, S. 237–239. Als Motiv für die zunehmende Zurückhaltung Napoleons nennt Schmidt neben der militärischen Situation seit der Erhebung Spaniens vor allem die Furcht des Kaisers vor der entstehenden nationalen Bewegung in Deutschland; vgl. zum Forschungsstand auch SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 49, Anm. 219. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 59, ist der Ansicht, dass die Rezeptionsfrage angesichts des nachlassenden Drucks Napoleons auf die Rheinbundstaaten in der juristischen Publizistik an Bedeutung verloren habe. Dagegen betont SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 54, dass die Diskussion über die Einführung des französischen Rechts auch nach 1809 nicht an Schwung verloren habe, vgl. auch die angeführten Beispiele ebd. S. 55, Anm. 251.

<sup>113</sup> Verordnung die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betreffend, 23.8.1814, in: HAGEMANN, Sammlung 1814, S. 704. Der Kurfürst von Hannover ging dabei, wie die übrigen wiedereingesetzten Herrscher, in Übereinstimmung mit der herrschenden Völkerrechtslehre, von dem Grundsatz aus, sein altes Recht habe nie zu existieren aufgehört, sondern sei nur kraft Rechts der Eroberung vorübergehend suspendiert worden. Gemäß dem sog. jus postliminii war der zurückgekehrte Herrscher nach Räumung der besetzten Gebiete berechtigt, den Verfügungen des Eroberers seine Anerkennung zu verweigern, vgl. dazu WALTER, Restauration, S. 119f., s. a. ebd., S. 109.

<sup>114</sup> Vgl. SCHUBERT, Restaurationszeit, S. 134f.

Beispiel folgten wenig später Hessen-Kassel<sup>115</sup> und Braunschweig<sup>116</sup> sowie das 1806 dem Großherzogtum Berg zugeschlagene Herzogtum Nassau-Oranien<sup>117</sup>. Nach etwas längerer Bedenkzeit hoben im Laufe des Jahres 1814 auch die Hansestädte Hamburg und Bremen und das Herzogtum Oldenburg das französische Recht auf<sup>118</sup>. Lediglich Preußen behielt den Code in seinen zurückerlangten Gebieten zwischen Elbe und Rhein provisorisch bei<sup>119</sup>.

In Baden, wo der Code Napoléon nicht durch fremde Herrschaft, sondern durch ein großherzogliches Edikt eingeführt worden war, wurde 1814 die Aufhebung des Code erwogen<sup>120</sup>. Nachdem man sich zuerst damit begnügt hatte, den Namen des französischen Kaisers aus dem Titel – in der Eile allerdings nicht aus allen Stellen des Textes – des Landrechts auszulöschen, schlug das Ministerium des Innern im Mai vor, man solle entweder den Code Napoléon umarbeiten, bzw. ein neues Landrecht entwerfen oder aber eines der drei alten badischen Landrechte<sup>121</sup> mit subsidiärer Geltung des Römischen Rechts in Kraft setzen. Infolge eines Gutachtens des Justizministers von Hövel, der vor einer vorschnellen Änderung des bestehenden Rechtszustandes warnte, entschied man sich allerdings für die Beibehaltung des – wie es jetzt hieß – Großherzoglich Badischen Landrechts.

Die Aufhebung des Code Napoléon stellte die deutschen Regierungen vor eine Reihe von Fragen, die infolge der Wiederherstellung des alten Rechtszustands geklärt werden müssten. Das Grundproblem, vor dem man stand, fasste der hannoversche Staatsmann August Wilhelm Rehberg 1814 in Worte: *Die gewalthätige Einführung neuer Gesetze ist unrechtmäßig: aber alles was unter Autorität der unrechtmäßiger Weise eingeführten Gesetze, von Privatpersonen geschehen, und die Erkenntnisse der Gerichte, die genöthigt wurden, nach diesen Gesetzen zu sprechen, sind rechtmäßige, rechtsbeständige Handlungen und Urtheilssprüche*<sup>122</sup>. Man könne also, so legte Rehberg dar, nicht einfach, wie es dem Wunsch entsprochen hätte, die Erinnerungen an die französische Fremdherrschaft vollständig abzuschütteln, *da anknüpfen, wo der rechtmäßige Zustand aufgehört habe*. Lediglich die Folgen des Geschehenen könnten *durch weise und kräftige Einwirkung der*

<sup>115</sup> Der Kurfürst von Hessen-Kassel setzte die Gesetze, die vor dem 1.11.1806 gegolten hatten, durch ein Regierungsausschreiben vom 4.1.1814 wieder in Kraft, vgl. ebd., S. 142.

<sup>116</sup> In Braunschweig wurde die westfälische Gesetzgebung zum 1.3.1814 aufgehoben, vgl. ebd., S. 140.

<sup>117</sup> In Nassau wurde, nachdem das alte Fürstenhaus am 20.12.1813 seine Herrschaft wieder angetreten hatte, das französische Recht durch eine Verordnung vom gleichen Tage zum 1.1.1814 außer Kraft gesetzt, vgl. ebd., S. 143.

<sup>118</sup> Hamburg hob das französische Recht zum 31.5.1814, Bremen zum 1.9.1814 und das Herzogtum Oldenburg zum 1.10.1814 auf. In Lübeck galt das französische Recht nur bis zum 5.12.1813, vgl. ebd., S. 144 f. und S. 148.

<sup>119</sup> Preußen führte erst durch ein Patent vom 9.9.1814 in diesen Gebieten das Allgemeine Landrecht zum 1.1.1815 wieder ein, vgl. ebd., S. 150.

<sup>120</sup> Zum Folgenden vgl. ebd.; ANDREAS, Einführung, S. 225–227, sowie GROSS, Code Napoléon, S. 29.

<sup>121</sup> In Frage kamen das Baden-Badische, das Durlachische oder das Pfälzer Landrecht.

<sup>122</sup> REHBERG, Ueber den Code Napoléon, S. 305. Nachfolgendes Zitat S. 306.

*Menschen modificirt, aber nicht vernichtet* werden. Obwohl das französische Recht in den rechtsrheinischen deutschen Gebieten nur wenige Jahre in Geltung gewesen war, berührte eine erneute Änderung der Zivilgesetze das Leben der Einwohner in entscheidenden Punkten, die einer Klärung bedurften. Konnten durch das französische Erbrecht vernachlässigte Personen nun die Wiedereinsetzung in ihre vormaligen Rechte verlangen? Galten Zivilehen nach wie vor als rechtsgültig oder musste die kirchliche Trauung nachgeholt werden? Sollten Kinder, die unter der Herrschaft des Code volljährig geworden waren, bei seiner Aufhebung das fünfundzwanzigste Lebensjahr aber noch nicht erreicht hatten, wieder als minderjährig gelten?<sup>123</sup> Schon diese wenigen Beispiele zeigen die Spannbreite der Fragen, die sich bei der Aufhebung des Code stellten. Dass hier eine eindeutige Lösung nicht leicht zu finden war, zeigt schon die Tatsache, dass die fraglichen Punkte in den einzelnen Staaten, die sich zum Teil zur Abfassung einer transitorischen Verordnung, durch die der Übergang von den französischen zu den „neuen“ Gesetzen geregelt werden sollte, entschlossen, durchaus unterschiedlich gelöst wurden<sup>124</sup>.

Sowohl die Vor- und Nachteile einer Aufhebung des Code Napoléon als auch die möglichen Lösungen der mit der Änderung des Rechtszustands verbundenen Probleme wurden in der juristischen Publizistik des Jahres 1814 diskutiert. Als einer der ersten sprach sich Anfang 1814 August Wilhelm Rehberg in seinem Werk „Ueber den Code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland“ gegen die Weitergeltung des französischen Rechts auf deutschem Boden aus, indem er darzulegen versuchte, dass das französische Gesetzbuch darauf angelegt sei, die *großen Zwecke der Revolution zu befördern: die gänzliche Vernichtung aller bisher bestandnen Socialverhältnisse unter den Menschen, und die gränzenlose Ausdehnung der Herrschaft des französischen Volks*<sup>125</sup>. Für Rehberg, einem Kritiker der Französischen Revolution, beruhte der Code auf der revolutionären Gesetzgebung<sup>126</sup> und damit auf den von ihm verworfenen *metaphysische[n] Principien der Freiheit und Gleichheit*<sup>127</sup>. Rehbergs Kritik fand eine zwiespältige Aufnahme. Auch von anderen Juristen wurde der Code nach der Vertreibung des Franzosen – jenseits aller französischen und deutschen Propaganda von seinem vernunftrechtlichen und kosmopolitischen Charakter – als Herrschaftsinstrument Napoleons

<sup>123</sup> Vgl. die Aufführung dieser und einer Reihe weiterer Fragen ebd., S. 309–314.

<sup>124</sup> Hannover und Hessen-Kassel beseitigten die westfälische Gesetzgebung teilweise mit rückwirkender Kraft, Oldenburg und die Hansestädte jedoch nur mit ex-nunc Wirkung. Dies hatte etwa zur Folge, dass etwa in Oldenburg die unter dem Code Napoléon eingetretene Volljährigkeit akzeptiert wurde, nicht aber in Hessen-Kassel und Hannover, vgl. weitere Beispiele bei SCHUBERT, Restaurationszeit.

<sup>125</sup> REHBERG, Ueber den Code Napoleon, S. 91. Vgl. dazu auch SCHUBERT, Französisches Recht, S. 594f.

<sup>126</sup> Vgl. REHBERG, Ueber den Code Napoleon, S. 48. Rehberg gab allerdings zu, dass der *droit intermédiaire* von den Redaktoren des Code modifiziert worden sei und dass dem Code in Teilen das Römische Recht und der *droit coutumier* zugrunde liege, vgl. ebd. S. 49 sowie S. 16–19.

<sup>127</sup> Ebd., S. 50, vgl. auch S. VI.

angesehen; als, wie Savigny 1814 schrieb, *ein Band mehr, die Völker zu umschlingen*<sup>128</sup>. Eine Weitergeltung des französischen Gesetzbuchs erschien im Lichte der erfolgreichen Befreiungskriege nicht mehr vereinbar mit der deutschen Nationallehre und galt nach den Erfahrungen der Fremdherrschaft als gleichsam nicht mehr zumutbar. Karl Ernst Schmid, der sich 1808 für eine Rezeption des napoleonischen Gesetzbuchs eingesetzt hatte<sup>129</sup>, schrieb: Es wäre *wobl eine seltsame Verblendung, wenn man dem Volke noch ansinnen wollte, die Gesetze des bisherigen Feindes anzunehmen. [...] Es ist so natürlich, daß alles, was mit den langjährigen Leiden in einiger Verbindung steht, nunmehr mit lebhaftem Unmuth, ja mit Abscheu und Leidenschaft verworfen wird, und die allgemeine Stimmung hat sich so bestimmt darüber ausgesprochen, daß es thöricht wäre, diesem gerechten Unwillen entgegen zu seyn*<sup>130</sup>. Dagegen trat Schmid nach wie vor für die im Code umgesetzten Ideen der Frühphase der Französischen Revolution ein<sup>131</sup>. Angesichts der Erschütterung der sozialen Verhältnisse der vorangegangenen Jahre hielt er eine Rückkehr zu den Zuständen der vornapoleonischen Zeit nicht für möglich<sup>132</sup>. Die Aufhebung des französischen Rechts in den deutschen Staaten – so macht sein Urteil deutlich – wurde zugleich als Chance für Rechtsreformen gesehen. Einig waren sich die Juristen, die sich 1814 gegen die Weitergeltung des Code aussprachen, dass die Wiedereinführung des alten Rechtszustands nicht ohne die größte Vorsicht geschehen dürfe, wenn sie nicht eine *Epoche neuer Calamität*<sup>133</sup> einleiten sollte. Anton Bauer widmete 1814 der Frage, inwiefern der Code nach seiner Aufhebung auf die während seiner Gültigkeit entstandenen Rechtsverhältnisse zur Anwendung komme, eine eigene Untersuchung<sup>134</sup>. Es genügte seiner Ansicht nach nicht, die Gerichte bei der Wiedereinführung der alten Gesetze auf den allgemeinen Grundsatz „das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft“, über dessen Sinn zudem unter den Rechtsgelehrten verschiedene Theorien vorlägen, zu verweisen<sup>135</sup>. Um zu verhindern, dass dem richterlichen Urteil ein zu großer Spielraum gelassen werde, sei es vielmehr notwendig, den Übergang von den alten zu den neuen Ge-

<sup>128</sup> SAVIGNY, Vom Beruf, S. 57. Zu Savignys Kritik des Code Napoléon vgl. jetzt RÜCKERT, Code civil, passim.

<sup>129</sup> Zu Schmid's Position im Jahre 1808 vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 342–346.

<sup>130</sup> SCHMID, K.E., Rezension von Rehberg, Sp. 163. Zur Zuordnung der Rezension vgl. BULLING, Rezensenten 1804–1813. Die Rezension ging am 28.2.1814 bei der Redaktion ein, vgl. ebd. Zu der Rezension vgl. auch SCHUBERT, Restaurationszeit, S. 133, sowie DERS., Französisches Recht, S. 595 f.

<sup>131</sup> Zu Schmid's Stellung zur Revolution vgl. ebd., S. 346.

<sup>132</sup> Vgl. SCHMID, K.E., Rezension von Rehberg, Sp. 176, vgl. in diesem Zusammenhang auch Sp. 172.

<sup>133</sup> REHBERG, Ueber den Code Napoleon, S. 314.

<sup>134</sup> BAUER, Ueber die Grenzen der Anwendbarkeit des Code Napoléon.

<sup>135</sup> Vgl. ebd., S. 4 u. 11.

setzen durch ein eigenes transitorisches<sup>136</sup> Gesetz zu regeln. Einen Entwurf zu einem solchen Gesetz lieferte Bauer selbst in der Anlage zu seiner Schrift.

Thibauts Reaktion auf die Aufhebung des Code Napoléon in Hannover, Frankfurt, Nassau-Oranien, Hessen-Kassel und Braunschweig entsprach der allgemeinen Stimmung des Jahres 1814, wie sie sich in der juristischen Publizistik widerspiegelte: *Nichts war [...] wünschenswerther*, so schrieb er im Frühjahr 1814<sup>137</sup> in einer Besprechung von Bauers Schrift „Ueber die Gränzen der Anwendbarkeit“, *als daß bey der Regeneration Deutschlands auch jene fremden Rechte in ihre vaterländischen Gränzen zurückgewiesen wurden, daß man den von fremder Herrschaft befreieten Deutschen auch die Fessel des fremden Rechts, die er nur unwillig trug, wieder abnahm und ihn wieder frey nach eigenen Rechten und Gebräuchen leben ließ*<sup>138</sup>. Zugleich kritisierte er allerdings, dass die einzelnen Regierungen bisher darauf verzichtet hatten, den Übergang vom französischen zum „neuen“ Recht durch ein besonderes transitorisches Gesetz zu regeln<sup>139</sup>. Dieser Punkt war für Thibaut insofern von besonderer Bedeutung, als er von der Grundüberzeugung ausging, dass eine plötzliche Umwälzung des Privatrechts einer Revolution gleichkomme, die in den Interessenbereich des einzelnen Bürgers tiefer eingreife als selbst eine Änderung der Regierungsform eines Staates<sup>140</sup>. Zugrunde lag dieser Ansicht der Gedanke, dass sich, gemäß der Lehre des späten Naturrechts, der private Bereich vom öffentlichen strikt trennen lasse. Nicht jeder, so führte Thibaut in der Bauer-Rezension aus, lebe in öffentlichen, wohl aber in „Privatverhältnissen“ und könne daher vom Staat Sicherheit seiner Person und des Eigentums fordern, die ihrerseits nur durch Gewissheit des Rechts verbürgt werden könne<sup>141</sup>. Der Verzicht auf eine Regulierung des Konflikts zwischen „altem“ und „neuem“ Recht bei einem Rechtswechsel aber habe, so führte er weiter unten aus, *Verwirrungen ohne Maaß*

<sup>136</sup> Darunter verstand Bauer ein Gesetz, das nur Bestimmungen über den Übergang von den französischen zu den wiederauflebenden alten Gesetzen enthalten sollte. Bleibende Bestimmungen für die Zukunft sollten besonderen Verordnungen vorbehalten bleiben, vgl. ebd., S. 6 und S. 4.

<sup>137</sup> Die Rezension muss nach der zum 1.3.1814 erfolgten Aufhebung des Code Napoléon in Braunschweig, auf die sich Thibaut bezieht (S. 291) und, da er die kriegerischen Unruhen erwähnt (S. 295), vor Abschluss des 1. Pariser Friedens geschrieben worden sein.

<sup>138</sup> [THIBAUT], Rezension von Bauer, Gränzen, S. 290. Die Zuordnung der Rezension an Thibaut ist nach Polley nicht sicher, ist aber aufgrund der Ähnlichkeit der Argumentation mit derjenigen in der Rehberg-Rezension sehr wahrscheinlich, vgl. vor allem die Bemerkungen über den besten Zeitpunkt für die Abfassung eines transitorischen Gesetzes, S. 295 f., mit den Ausführungen in der Rehberg-Rezension, S. 31.

<sup>139</sup> Vgl. [THIBAUT], Rezension von Bauer, Gränzen, S. 291. Das Vorgehen der einzelnen Regierungen bei der Aufhebung des französischen Rechts glich nach Thibaut dem Versuch, *durch eine Contre-Revolution das wieder zu erlangen, was uns die frühere, wie es anfänglich schien auf immer, geraubt hatte*, ebd. Transitorische Verfügungen wurden etwa von Hannover und Oldenburg erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1814 erlassen; Hessen-Kassel und Braunschweig verzichteten zunächst ganz auf eine transitorische Verordnung, vgl. SCHUBERT, Restaurationszeit.

<sup>140</sup> Vgl. [THIBAUT], Rezension von Bauer, Gränzen, S. 289.

<sup>141</sup> Vgl. ebd. und S. 290. Vgl. dort auch das folgende Zitat S. 294.

und Zahl zur Folge: *es wird den Processen Thor und Thür geöffnet: es wird das Recht und die Sicherheit des Eigenthums wenigstens so lange, bis sich im Laufe der Zeit und nach großen Opfern eine feste Ordnung von selbst wieder gebildet haben wird, der Willkühr der Richter preis gegeben sein, dieser selbst wird nur zu oft in die Sphäre des Gesetzgebers hineingreifen.* Die Lage der Richter, die anders als die Beamten der Administrationsbehörden in ihrer Amtsausübung nicht durch Instruktionen von oben geleitet werden könnten, sondern allein auf ihr Gewissen angewiesen seien, hielt er in einer solchen Situation für eine denkbar schwierige, zumal sich durch Gerichtsgebrauch und Theorie noch keine Entscheidungsnorm gebildet habe<sup>142</sup>. Angesichts der *ewigen Verschiedenheit der individuellen Ansichten der Richter und Justizbehörden* erschien es Thibaut zudem fraglich, ob auf diese Weise überhaupt jemals die erwünschte *Gleichförmigkeit* der Rechtsprechung erreicht werden könne<sup>143</sup>.

Ein Beispiel für die Folgen einer „Revolution des Privatrechts“ lieferte Thibaut, ebenso wie Bauer<sup>144</sup>, die bei der Einführung des Code Napoléon in den deutschen Staaten gemachten Erfahrungen. Habe man, so erklärte er, sich schon während der letzten sechs Jahre, wo nur ein Konflikt alter und neuer Gesetze vorhanden gewesen sei, weder in der Theorie noch in der Praxis über die Frage der Rückanwendung der Gesetze verständigen können, wie werde man es dann jetzt können, *wo ein doppelter Conflict, nämlich einmal zwischen dem alten und neuen, und dann jetzt zwischen dem neuen und wiederhergestellten vaterländischen Rechte zu berücksichtigen sei*<sup>145</sup>. So sehr sich Thibaut angesichts all dieser Erwägungen mit Bauer und Rehberg darüber einig war, dass bei der Aufhebung des französischen Rechts in den deutschen Staaten transitorische Verordnungen wünschenswert seien, so hob er auf der anderen Seite hervor, dass der Erlass eines solchen Gesetzes mannigfaltigen Schwierigkeiten unterworfen sei. *Es erfordert vor allen [sic!] einen Mann, der innigst vertraut ist mit dem fremden, wie mit dem vaterländischen Rechte, mit den Bedürfnissen und bürgerlichen Verhältnissen der Unterthanen, es erfordert Zeit und Ueberlegung, und setzt voraus, daß die Reorganisation des Staats, wenigstens in ihren ersten Grundzügen, vollendet und in Ausübung gesetzt ist*<sup>146</sup>. Diese Bedingungen hielt er, solange der Krieg noch nicht beendet und das Augenmerk der Regierungen in erster Linie auf die Militärangelegenheiten gerichtet war, nicht für gegeben<sup>147</sup>. Schon in seiner Rehberg-Rezension<sup>148</sup> hatte er daher vorgeschlagen,

<sup>142</sup> Vgl. ebd., S. 292 f.

<sup>143</sup> Vgl. ebd., S. 294 f. Thibaut wies in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hin, dass in der deutschen Gerichtsverfassung ein dem französischen Kassationshof vergleichbares Institut nicht vorhanden sei, vgl. ebd.

<sup>144</sup> Vgl. BAUER, Ueber die Gränzen der Anwendbarkeit, S. 3 f.

<sup>145</sup> Vgl. [THIBAUT], Rezension von Bauer, Gränzen, S. 293. Der Begriff „doppelter Conflict“ findet sich auch bei BAUER, Gränzen, S. 8.

<sup>146</sup> [THIBAUT], Rezension von Bauer, Gränzen, S. 295.

<sup>147</sup> Vgl. ebd.; s. a. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 31.

<sup>148</sup> Die Rezension ist offensichtlich früher als die Bauer-Rezension entstanden, da Thibaut, anders als dort, hier nicht erwähnt, dass der Code bereits in einzelnen Staaten außer Kraft

den Code in den einzelnen Staaten provisorisch beizubehalten und – wenn noch nicht geschehen – nur die Institute, *welche offenbar ganz widernatürlich und verderblich sind*<sup>149</sup> zu beseitigen, die Abfassung eines transitorischen Gesetzes aber auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben<sup>150</sup>. Die Rehberg-Rezension macht auch deutlich, dass er die provisorische Fortdauer des französischen Rechts noch aus einem zweiten Grund für wünschenswert hielt: Eine Wiederherstellung des alten Rechtszustands bedeutete für die meisten Staaten eine Rückkehr zum Römischen Recht, das nach Thibauts Ansicht mindestens ebenso viele Mängel hatte wie der Code<sup>151</sup>. Nach 1814 setzte er sich daher dafür ein, die seiner Meinung nach einmalige Chance nicht zu vergeben und forderte die Schaffung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs für die deutschen Staaten.

### 3. Nationalpolitische Debatten über die Herstellung einer deutschen Rechtseinheit

Im Juni 1814 erschien Thibauts Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, in der er sich für eine gesamtdeutsche Kodifikation des Zivil-, Straf- und Prozessrechts aussprach. Diese Flugschrift war Teil einer publizistischen Diskussion innerhalb des Bildungsbürgertums über eine gesamtdeutsche „Erneuerung“ bzw. „Wiedergeburt“<sup>152</sup>, nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft Thibaut selbst verstand seine Flugschrift ausdrücklich als Teil dieser deutschlandpolitischen Diskussion<sup>153</sup> und wies im Vorwort auf die Bedeutung hin, die der Zeit nach der Niederwerfung Napoleons für die deutsche Zukunft zukomme. Jeder *nachdenkende Mann* so betonte er, habe

---

gesetzt worden sei, obwohl er zumindest über die Aufhebung des französischen Rechts in Nassau-Oranien und Hannover bereits informiert gewesen sein müsste.

<sup>149</sup> Als Beispiele nannte er den bürgerlichen Tod, die harten Grundsätze über die Behandlung der Ausländer, die Adoption und *tutelle officieuse*, die Gegenvormünder, den Familienrat und einen Teil des Hypothekensystems, vgl. ebd., S. 32.

<sup>150</sup> Vgl. ebd. Auch in der Bauer-Rezension warf Thibaut mit Bezug auf das Vorgehen der einzelnen Regierungen bei der Aufhebung des Code noch die Frage auf, ob es nicht besser gewesen wäre, das französische Recht zunächst noch beizubehalten, wobei er auf das Beispiel Preußens verwies, vgl. [THIBAUT], Rezension von Bauer, Grenzen, S. 295 f.

<sup>151</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 31.

<sup>152</sup> Der ursprünglich christliche bzw. religiöse Begriff „Wiedergeburt“ war bereits in der Rheinbundzeit auf den politischen Bereich übertragen worden, vgl. SCHUCK, Rheinbundpatriotismus, v. a. S. 260 u. S. 280 f.; FRATZKE-WEISS, Konzeptionen, S. 250–252. 1813/14 f. hrten gleich mehrere Schriften den Begriff „Wiedergeburt“ im Titel, vgl. die Zusammenstellung bei PELZER, Wiedergeburt, S. 283, Anm. 54; darüber hinaus tauchten in der Publizistik immer wieder verwandte Bilder wie „Erwachen“, „Aufblühen“ usw. auf.

<sup>153</sup> Thibaut ordnete seine Schrift in den *leicht verrinnenden Strom der Flugschriften* ein und bezog sich damit offensichtlich auf die zahlreichen Publikationen, die sich seit Ende 1812 mit der Zukunft Deutschlands befassten, vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, Vorwort, S. 3; vgl. auch WROBEL, Kontroverse, S. 44, der Thibauts Flugschrift entsprechend zurecht als Teil der zeitgenössischen Flugschriftenliteratur interpretiert.

nun für das Gute und Große laut zu reden, insofern irgend gehofft werden könne, durch einen ersten Anstoß viele Kräfte in das Leben hervorzurufen<sup>154</sup>. Thibauts berühmte Flugschrift von 1814 lässt sich daher, ebenso wie eine Reihe von Rezensionen, die er zwischen 1813 und 1817 in den Heidelbergischen Jahrbüchern veröffentlichte<sup>155</sup>, nur dann richtig verstehen und analysieren, wenn man sich zuvor sowohl die historische Situation nach 1813 als auch Inhalt und Charakter der damals in der Publizistik verfochtenen Debatte über eine deutsche „Wiedergeburt“ verdeutlicht.

Den Hintergrund dieser Debatte bildeten die politischen und territorialen Umwälzungen, welche die deutschen Staaten im Zuge der französischen Expansion seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erfahren hatten, und die Auflösung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im Jahre 1806<sup>156</sup>. Die Anerkennung der Umgestaltungen der napoleonischen Epoche in den völkerrechtlichen Verträgen der Jahre 1813 und 1814 sowie sicherheitspolitische Erwägungen schlossen eine Wiederherstellung des Alten Reichs nach dem Ende der französischen Herrschaft aus. Zahlreiche Publizisten, die von den Ideen des modernen Nationalismus ergriffen waren, forderten jedoch angesichts der Erfahrungen der napoleonischen Fremdherrschaft die Neubegründung eines deutschen „Reichs“, das zugleich Sicherheit gegen mögliche erneute Übergriffe von Seiten Frankreichs gewährleisten sollte. Als Modell für die künftige politische Struktur Deutschlands diente den Publizisten dabei nicht das 1806 untergegangene Heilige Römische Reich, sondern ein – vielfach idealisiertes und mit modernen Vorstellungen verknüpftes – Bild des hochmittelalterlichen Kaiserreichs. Mit dem Schlagwort „Deutschlands Wiedergeburt“ wurden indessen nicht nur bestimmte Ideen über die politische Neuordnung Deutschlands propagiert, sondern zugleich die Hoffnung auf eine neue wirtschaftliche, kulturelle bzw. religiöse Blüte des Landes verknüpft, so dass, wie es auch in Thibauts Schriften deutlich wird, in der zeitgenössischen Publizistik über rein verfassungsrechtliche Fragen hinaus etwa die Möglichkeit der deutschen Rechtseinheit sowie die Forderung nach einer Kirchenreform erörtert wurden.

Infolge der militärischen Expansion zunächst des revolutionären, dann des napoleonischen Frankreich kam es zu einer grundlegenden Umgestaltung der territorialen, politischen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse auf deutschem Boden. An die Stelle der kaum überschaubaren Vielfalt von Einzelterritorien, welche die Landkarte des Heiligen Römischen Reichs geprägt hatte, traten neben Preußen

<sup>154</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, Vorwort, S. 3 f.

<sup>155</sup> Siehe bes. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon; DERS., Rezension von Savigny, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 139–149; THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, 1815; DERS., Rezension von Pfeiffer, Ideen, 1816; DERS., Rezension von Savigny, Stimmen, 1818.

<sup>156</sup> Vgl. zum Folgenden: TREICHEL, Quellen I (Einleitung), XXIX–CXXXVII; HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 25–74; S. 476–561; vgl. auch die zusammenfassenden Darstellungen bei HUNDT, Quellen (Einleitung), S. XXII–XLIX; MÜLLER, Quellen (Einleitung), S. 4–27; KOTULLA, Verfassungsrecht I, Abschn. 1, § 3.

und Österreich die im Zuge der Säkularisation und der Mediatisierungen seit 1803 geschaffenen Mittelstaaten, denen durch Artikel 26 der Rheinbundakte vom 12. Juni 1806 die völkerrechtliche Souveränität zugesprochen wurde. Wenige Wochen später erklärten die unter dem Protektorat Napoleons zusammengeschlossenen Rheinbundstaaten ihren Austritt aus dem Reich. Kaiser Franz II. reagierte mit der Niederlegung der Reichskrone. Die Geschichte des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation hatte ihren Abschluss gefunden. Nach den Siegen Napoleons gegen Preußen und Österreich in den Jahren 1806/07 bzw. 1805/09 wurden schließlich auch die beiden deutschen Großmächte in das französische Kontinentalsystem eingebunden. Die französische Herrschaft in Mitteleuropa schien gesichert. Erst die Niederlage Napoleons im Russlandfeldzug im Winter 1812 leitete die entscheidende Wende ein. Seit Anfang des Jahres 1813 begann das französische Bündnissystem schrittweise zu zerfallen, nachdem als erster deutscher Staat Preußen im Februar auf die russische Seite übergetreten war. Im August 1813 trat auch Österreich der antifranzösischen Allianz bei, im Laufe des Herbstes folgten Bayern, Württemberg, Baden und die übrigen Mittelstaaten (mit Ausnahme Sachsens) dem Beispiel der beiden deutschen Großmächte und erhielten dafür – allerdings mit unterschiedlichen Einschränkungen<sup>157</sup> – den Fortbestand ihrer seit 1803 errungenen Landeserwerbungen und ihrer Souveränität garantiert. Als sich Napoleon infolge der Schlacht von Leipzig hinter den Rhein zurückgezogen hatte, wurde der Krieg im Frühjahr 1814 auf französischem Boden fortgesetzt. Am 31. März zogen die Alliierten in Paris ein, wenig später dankte Napoleon in Fontainebleau ab. Durch den sechsten Artikel des am 30.5.1814 abgeschlossenen Pariser Friedens wurde die in den verschiedenen Akzessionsverträgen anerkannte Souveränität der Einzelstaaten erneut als Grundlage der künftigen Neuordnung Deutschlands bestätigt und zugleich festgelegt, dass die deutschen Staaten fortan durch ein „föderatives Band“ (lien fédératif) vereinigt sein sollten<sup>158</sup>.

Als im Herbst 1814 der Wiener Kongress mit dem Ziel zusammentrat, auf der Basis des Pariser Friedens die Neuordnung Europas zu vollenden und über die deutsche Verfassungsfrage zu beschließen, war damit eine Wiederherstellung des Alten Reichs bzw. die Neugründung eines deutschen Kaiserreichs<sup>159</sup>, wie sie etwa von Hannover und einer Reihe von deutschen Kleinstaaten befürwortet wurde<sup>160</sup>, ohne Zustimmung der größeren der ehemaligen Rheinbundstaaten und der Partner

<sup>157</sup> Vgl. dazu HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 494–497. Keine ausdrückliche Souveränitäts- und Bestandsgarantie erhielten beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar, die anhaltischen, reußischen und lippischen Länder sowie das Großherzogtum Würzburg, vgl. ebd., S. 496f.

<sup>158</sup> Erster Pariser Frieden, in: TREICHEL, Quellen, 2. Halbbd., Nr. 27, Article sixième, S. 158.

<sup>159</sup> Zur staatsrechtlichen Unterscheidung vgl. WALTER, Restauration, S. 1.

<sup>160</sup> Vgl. dazu HUNDT, Staaten, passim; WALTER, Restauration, S. 92–103. Zu den Hoffnungen auf eine „Regeneration“ Deutschlands schon während der Verhandlungen in Paris und im Vorfeld des Wiener Kongresses vgl. auch BURGDORF, Rezension von Treichel, Quellen.

des Pariser Friedensvertrags nicht möglich<sup>161</sup>. Keiner der europäischen Mächte, so musste vorausgesetzt werden, konnte jedoch daran gelegen sein, dass ein erneuertes und durch eine Reform der alten Verfassung gestärktes Reich eine Hegemonialstellung auf dem Kontinent erlangte. Ebenso wenig lag es im Interesse Preußens, das in den Befreiungskriegen seine Stellung als europäische Großmacht zurückerlangt hatte, sich einem mit erweiterten Machtbefugnissen verbundenen österreichischen Kaisertum unterzuordnen. Bei einer Wiederaufnahme der Kaiserwürde hätte sich Österreich daher entweder mit einem bloßen Ehrentitel zufriedengeben oder aber sich der Gefahr aussetzen müssen, über kurz oder lang in europäische und deutsche Auseinandersetzungen verwickelt zu werden<sup>162</sup>. Einer Reichserneuerung standen schließlich auch militärisch-politische Gründe entgegen. Die Wiederherstellung des Zustands von 1803 wäre mit einer die Restitution der vor allem am Rhein gelegenen geistlichen Staaten verbunden gewesen und hätte damit der Erwägung widersprochen, an der deutsch-französischen Grenze ein starkes Bollwerk gegen mögliche erneute Angriffe von Seiten Frankreichs zu schaffen.

Obwohl die Rechtsform des künftigen deutschen Verbandes bereits vorgegeben war, kam es in den Konferenzen des Deutschen Comités, das über die deutsche Verfassungsfrage zu beraten hatte, bald zu Meinungsverschiedenheiten. Die endgültige Entscheidung über die deutsche Verfassungsfrage fiel erst, als die erneute Bedrohung des europäischen Friedens durch die Rückkehr Napoleons von seinem Exil in Elba zu einem raschen Abschluss der Verhandlungen drängte. Am 8. Juni 1815 wurde durch die Verabschiedung der Deutschen Bundesakte der Deutsche Bund als Nachfolger des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation ins Leben gerufen. Obwohl in der Bundesakte ausdrücklich von „Deutschland“ die Rede war<sup>163</sup>, war der Deutsche Bund kein Einheitsstaat nach französischem Vorbild und noch nicht einmal ein Bundesstaat, sondern bildete in Kontinuität zum Alten Reich einen beständigen Zusammenschluss selbständiger Teilstaaten, dessen äußere Grenzen sich an historischen, nicht an nationalen Maßstäben orientierten.

Als einziges Bundesorgan war die Bundesversammlung in Frankfurt, ein ständiger Gesandtenkongress unter dem Präsidium Österreichs (Art. 4 und 9), vorgesehen. Bestimmungen über eine Bundeslegislative, eine Bundesmilitärverfassung und die Einführung eines Bundesgerichts fehlten in der Deutschen Bundesakte. Die Bundesakte war jedoch ausdrücklich nur als „Rahmen“ gedacht, der von der Bundesversammlung durch organische Gesetze weiter ausgefüllt werden sollte. Dabei war, wie besonders Artikel 13, der mit der Bestimmung *in allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung stattfinden* einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der deutschen Einzelstaaten vorsah, und Artikel 19, durch den eine Verbesserung von Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundes-

<sup>161</sup> Zur zeitgenössischen Völkerrechtslehre über diese Frage vgl. WALTER, Restauration, S. 126, der sich gegen HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 484 wendet.

<sup>162</sup> Vgl. dazu etwa WALTER, Restauration, S. 101 f.; HUNDT, Staaten, S. 41–45.

<sup>163</sup> Vgl. v. a. Präambel sowie die Artikel 2 und 11; vgl. zum Folgenden auch SIEMANN, Staatenbund, S. 321 f.; TREICHEL, Quellen I (Einleitung), S. CXXXIV.

staaten in Aussicht gestellt wurde, der Weg zu einer stärker bundesstaatlichen Gestaltung Deutschlands durchaus offen geblieben<sup>164</sup>. Das Werk der deutschen Neuordnung, das mit der Verabschiedung der Deutschen Bundesakte seinen Abschluss fand, wurde von den Zeitgenossen von Anfang an aufmerksam verfolgt und in zahlreichen Flugschriften, Artikeln und Rezensionen kommentiert. Die Publizisten waren dabei von den Idealen des modernen Nationalismus ergriffen, der sich infolge der politischen und sozialen Wandlungsvorgänge in den westlichen Gesellschaften seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert herausgebildet hatte<sup>165</sup> und in Deutschland besonders während der Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft einen Aufschwung<sup>166</sup> erlebte.

Der aufkommende Nationalismus, der in der Zeit der Französischen Revolution und der sich anschließenden napoleonischen Epoche einen Höhepunkt erreichte, bot den aus ihren traditionellen Bindungen herausgerissenen Bürgern gerade angesichts des zunehmenden Zerfalls älterer Legitimitäten und Werte eine neue Identität und politische Orientierung<sup>167</sup>. Die Voraussetzung für die Entstehung eines gemeinsamen Nationalbewusstseins bildete dabei die mit dem Modernisierungsprozess einhergehende Kommunikationsverdichtung, die es der bildungsbürgerlichen Elite in den einzelnen europäischen Ländern ermöglichte, sich der Zusammengehörigkeit ihrer „Nation“ als Kultur- und Sprachgemeinschaft bewusst zu werden<sup>168</sup>. Den modernen nationalen Gedanken, der vor diesem Hintergrund innerhalb des Bildungsbürgertums entwickelt wurde, hat Wilhelm von Humboldt in

<sup>164</sup> Die Elemente, die in der Verfassung des Deutschen Bundes auf eine bundesstaatliche Konzentration drängten, sind in der historischen Forschung in der jüngsten Zeit vermehrt hervorgehoben worden, vgl. SIEMANN, Staatenbund, S. 325 f.; TREICHEL, Quellen I (Einleitung), S. XV.

<sup>165</sup> Zu den in der Forschung umstrittenen Versuchen, eine Kontinuität zwischen dem modernen Nationalismus zu protonationalistischen Vorstellungen im Mittelalter und der frühen Neuzeit herzustellen, vgl. etwa WEHLER, Nationalismus, S. 36 f.; GRAMLEY, Prophten, S. 17 f.; JEISMANN, Vaterland, S. 103, Anm. 1.

<sup>166</sup> Die ältere These, wonach die Befreiungskriege gegen Napoleon als „Auftakt“ des modernen deutschen Nationalismus gelten, wird von der neueren Forschung in Frage gestellt, vgl. PLANERT, Nationalismus, passim, die das Modell einer „nationalen Sattelzeit“ zwischen 1740 und 1820 entwirft; vgl. auch ECHTERNKAMP, Nationalismus, der bei seiner Untersuchung zur Entstehung des deutschen Nationalismus im Jahre 1770 einsetzt.

<sup>167</sup> Vgl. v. a. WEHLER, Nationalismus, S. 16–26; einschränkend: WEICHLIN, Nationalbewegungen, S. 7 f. Zu den sozialgeschichtlichen Voraussetzungen für die Entstehung des modernen Nationalbewusstseins in Deutschland vgl. auch DANN, Nationalismus; SELLIN, Nationalbewußtsein, S. 242 f. Darüber hinaus ist die Entstehung des modernen Nationalismus in den letzten Jahrzehnten auch aus kulturwissenschaftlicher und mentalitätsgeschichtlicher Perspektive untersucht worden, vgl. etwa die Arbeiten von Hardtwig sowie Echternkamp. Letzterer hat in seiner Arbeit über den Aufstieg des deutschen Nationalismus mentalitäts-, sozial- und politikgeschichtliche Ansätze zu verknüpfen versucht.

<sup>168</sup> Grundlegend: DEUTSCH, Social Communication, passim; zur Bedeutung, welche die kulturellen Gemeinsamkeiten, insbesondere die Sprache, als „einheitsstiftende Instanzen“ für die Propagandisten der nationalen Idee einnahmen s. a. JEISMANN, Vaterland, S. 65–76.

Bezug auf Deutschland in eine eingängige Formulierung gebracht, als er im Dezember 1813 schrieb: *Auch läßt sich das Gefühl, daß Deutschland ein Ganzes ausmacht, aus keiner deutschen Brust vertilgen, und es beruht nicht bloß auf Gemeinsamkeit der Sitten, Sprache und Kultur [...], sondern auf der Erinnerung an gemeinsam genossene Rechte und Freiheiten, gemeinsam erkämpften Ruhm und bestandene Gefahren, auf dem Andenken einer engeren Verbindung, welche die Väter verknüpfte und die nur noch in der Sehnsucht der Enkel lebt*<sup>169</sup>. Humboldts Worte zeigen beispielhaft die Bedeutung, die historischen Traditionen innerhalb der Nationalbewegungen des frühen 19. Jahrhunderts für die Herausbildung einer gemeinsamen Identität und als Anknüpfungspunkte für die politische Zukunft der jeweiligen Nation zukam. In diesem Zusammenhang wurde von den Publizisten immer wieder die Metapher der „Wiedergeburt“<sup>170</sup> aufgegriffen, welche die Vorstellung vermittelte, dass die eigene „Nation“ bereits seit unvordenklichen Zeiten existiere<sup>171</sup>, in einem schrittweisen Zerfallsprozess aber in einen immer größer werdenden Gegensatz zu ihrer „Natur“ bzw. ihrem „Charakter“ geraten sei und nun gleichsam wieder „erweckt“ werden und zum Bewusstsein ihrer selbst gelangen müsse<sup>172</sup>. Hinter diesem Bild stand unausgesprochen der Gedanke, dass „Neuerungen“ grundsätzlich einen Verstoß gegen das „Recht“ bedeuteten. Um die eigenen politischen Ziele zu legitimieren, war es, wenn man von dieser Vorstellung ausging, unabdinglich zu zeigen, wie die Vergangenheit der eigenen Nation ausgesehen habe. Wo die vergangenen Zustände, die man heraufbeschwor und einer zum Teil als bedrückend empfundenen Gegenwart gegenüberstellte, den modernen Forderungen nicht entsprachen, wurde die Vergangenheit – bewusst oder unbewusst – idealisiert und auf diese Weise für die eigenen Ziele „brauchbar“ gemacht<sup>173</sup>. Die

<sup>169</sup> Denkschrift Wilhelm von Humboldts für Stein, in: STEIN, Briefe und Amtliche Schriften IV, Nr. 632, S. 415.

<sup>170</sup> Zur Verwendung der Metapher der „Wiedergeburt“ in den europäischen Nationalbewegungen vgl. etwa WEICHLEIN, Nationalbewegungen, S. 25; sowie ALTER, Nationalismus, S. 64, der in diesem Zusammenhang den Begriff des „Risorgimento-Nationalismus“ eingeführt hat. Zu den Typologien des Nationalismus in der Forschung: ebd., S. 29–59; WEICHLEIN, Nationalbewegungen, S. 35–42; WEHLER, Nationalismus, S. 51–54; vgl. im Zusammenhang mit dem „Risorgimento-Nationalismus“ auch den von Nipperdey konstruierten Idealtypus des gesamteuropäischen „romantischen Nationalismus“, NIPPERDEY, Romantischer Nationalismus, passim.

<sup>171</sup> Zur Bedeutung von „Ursprungsmythen“ für den frühen europäischen Nationalismus vgl. WEICHLEIN, Nationalbewegungen; für den deutschen Liberalnationalismus: ECHTERNKAMP, Nationalismus, S. 319–321.

<sup>172</sup> Zu dieser Auffassung von der Nation vgl. auch WEHLER, Nationalismus, S. 36–39, sowie in Bezug auf das Geschichtsbild des deutschen Nationalliberalismus ECHTERNKAMP, Nationalbewegungen, S. 336. Einen symbolischen Ausdruck fand diese Auffassung etwa im Sagenmotiv vom schlafenden Kaiser Friedrich Barbarossa im Kyffhäuser, das zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschlands vermehrt aufgegriffen wurde, s. dazu FLACKE, Mythen der Nationen, S. 108f.

<sup>173</sup> Vgl. dazu HOBBSAWM, Traditions; s. auch WEICHLEIN, Nationalbewegungen, S. 24f.; Zum Verhältnis der frühen deutschen Nationalbewegung zur Geschichte s. a. JEISMANN, Vaterland, S. 59–64; zur Mythenbildung im Zuge der Herausbildung des nationalen Ge-

Metapher der „Wiedergeburt“ vermochte damit zugleich eine integrative Funktion auszuüben. Die Berufung auf „die“ deutsche Vergangenheit, mit der sich, je nach eigener politischer Zielsetzung, im Einzelnen ganz unterschiedliche Vorstellungen verknüpfen ließen, ermöglichte es den Publizisten, den Eindruck zu vermitteln, eine einheitliche politische Bewegung zu repräsentieren. Ein Blick auf die Diskussion über die politische Neuordnung Deutschlands nach 1813 in der zeitgenössischen Publizistik verdeutlicht indessen, dass die politischen Zielsetzungen in Wirklichkeit im Einzelnen durchaus weit auseinander gehen konnten.

Die zeitgenössischen Debatten fanden einen Anknüpfungspunkt in der von Karl Niklas von Rehdiger, einem Mitarbeiter des Freiherrn vom Stein, verfassten „Proklamation von Kalisch“<sup>174</sup>, in welcher der preußisch-russische Oberbefehlshaber Kutusow nach Abschluss des Bündnisses zwischen Russland und Preußen vom Februar 1813 alle Deutschen – gleichviel ob Fürsten, Edle oder „Männer des Volks“ – dazu aufforderte, sich dem Kampf gegen Napoleon anzuschließen und ihnen die *Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs* und eine Verfassung in Aussicht stellte, deren „Gestaltung“ *ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands* anheimgestellt werden solle. Durch diese Verheißungen wurde in revolutionärer Weise den Monarchen die alleinige Verantwortung für eine künftige politische Neuordnung Deutschlands abgesprochen und damit ein Grundgedanke angedeutet, auf den sich die Publizisten nach dem Sieg über Napoleon beriefen<sup>175</sup>, wenn sie aus der Mitwirkung des „Volks“<sup>176</sup> am Kampf gegen die französische Fremdherrschaft dessen Anspruch ableiteten, politische Forderungen zu erheben<sup>177</sup>.

In der lebhaften Debatte, die ab 1813 in deutschen Zeitungen, Blättern und Flugschriften über die Neuorganisation Deutschlands geführt wurde, griffen die einzelnen Publizisten das in der „Proklamation von Kalisch“ beschworene Bild von

---

dankens in Europa und insbesondere zu der Rolle, welche die Kunst in diesem Zusammenhang einnahm, vgl. ferner FLACKE, *Mythen*, passim.

<sup>174</sup> Proklamation von Kalisch, in: TREICHEL, *Quellen*, Halbbd. 1, Nr.1, S. 5–7.

<sup>175</sup> Zur Aufnahme der militärischen Proklamationen vom Frühjahr 1813 in der Publizistik vgl. SCHÄFER, Arndt, S. 70.

<sup>176</sup> Der Begriff „Volk“ bezeichnete etwa in einem anonymen Aufsatz in den *Europäischen Annalen* von 1814 in Bezug auf den Kampf gegen Napoleon ausdrücklich alle Stände: *Wir kennen nur Ein Volk [...] Außer dem Volke gibt es nur noch einen Pöbel*, ANONYM, *Wiederaufleben*, S. 383, Anm. Der Autor wandte sich damit gegen einen 1814 im Tyroler Boten erschienenen Aufsatz, worin die These, dass die Kriegserfolge dem „sogenannten Volke“ zuzuschreiben seien, abgelehnt wurde. Diese Ansicht sei, wie es dort abwertend hieß, *besonders den Schriftstellern von Proklamationen, Pamphlets etc., überhaupt solchen Personen eigen, die nicht auf dem Schlachtfelde selbst bezeugt haben, was denn nun eigentlich das Volk gethan habe*, während diejenigen, die *den Degen in der Hand, sich selbst preisgegeben*, die Erfolge der unmittelbaren Fügung Gottes zuschreibe. Das Bild von der Erhebung des gesamten deutschen Volks gegen Napoleon, wie es auch in der Proklamation von Kalisch beschworen wurde, wird in der neueren historischen Forschung als „Legende“ bezeichnet, vgl. WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, S. 525; s.a. FRATZKE-WEISS, *Konzeptionen*, S. 345.

<sup>177</sup> Vgl. etwa ANONYM, *Wiederaufleben*, S. 385.

einer deutschen „Wiedergeburt“ immer wieder auf und verknüpften auf diese Weise die eigene Gegenwart mit einer idealisierten deutschen Vergangenheit. Zahlreiche Zeitgenossen – darunter etwa der frühere Greifswalder Professor und Dichter Ernst Moritz Arndt und der Herausgeber des Rheinischen Merkur Joseph Görres, der aufgrund seiner Enttäuschung über den Verlauf der Französischen Revolution ein deutsches Nationalbewusstsein entwickelte<sup>178</sup> – erwarteten nach dem Sieg über die Franzosen die Gründung eines deutschen „Reichs“, in dem das Kaiserreich des Hochmittelalters, das als Blütezeit der deutschen Geschichte charakterisiert wurde, in verjüngter Gestalt gleichsam „wiederaufleben“ sollte<sup>179</sup>. Hinter dieser Forderung stand, wie etwa in Görres' Gespräch „Der Kaiser und das Reich“ deutlich wird, nicht nur das Bedürfnis, vergangenen Ruhm wiedererstehen zu lassen, sondern zugleich der Wunsch nach einer bestimmten Verfassungskonzeption, die von organisch-romantischen Vorstellungen geprägt war. Eine Verfassung, so ließ Görres den Raugraf in seinem Gespräch betonen, könne nur *allmählig aus dem Innern eines Volkes erwachsen*<sup>180</sup>. Bei der politischen Neugestaltung Deutschlands müssten daher auch die *Aelteväter aus den früheren Jahrhunderten mit in den Rath genommen* werden. Görres' Ausführungen stellten nicht zuletzt eine Reaktion auf die Entwicklungen in Frankreich dar, das im Juni 1814 mit der charte constitutionnelle bereits die sechste Verfassung innerhalb eines Vierteljahrhunderts erhalten hatte: *Glaube keiner, daß er im Stande sey, aus eigenem Dünkel heraus frisch von der Hand weg einem Volke eine neue, vorher fremde, erfundene Verfassung anzulegen; das wird alles Franzosenkram seyn, ein Hemdlein und ein Röcklein, das siebenmal in der Woche wechselt*<sup>181</sup>.

Wie die meisten anderen Publizisten, die nach 1813 eine deutsche Erneuerung forderten, distanzierte sich Görres mit seinem Bezug auf das Hochmittelalter aber zugleich von der Tradition des 1806 untergegangenen Reichs: *Darum, so wiederum der Raugraf, laßt uns zurückkehren zum Alter, oder vielmehr nicht zum Alter, sondern zur Jugend, denn das Alter ist zuletzt gewesen, als wir gebrechlich, hinfällig, wurmstichig und faul gewesen.*<sup>182</sup> Hinter diesen Worten stand die seit den Erfah-

<sup>178</sup> Vgl. GÖRRES, Resultate, S. 549–608.

<sup>179</sup> Zum „politisch-romantischen“ Reichsbegriff, der an das Reich des Mittelalters anknüpfte, vgl. CONZE, Erlöschen und Wiedererweckung, S. 487 f., s. a. FEHRENBACH, Vom Ende, S. 488–493.

<sup>180</sup> [GÖRRES/GRIMM], Kaiser, 20.1.1815; dort auch die folgenden Zitate.

<sup>181</sup> Vgl. auch das Urteil über die Entstehung der *charte constitutionnelle* im Rheinischen Merkur vom 11.6.1814: *Es ist eine gar herrliche Sache um diese Flinkigkeit, die Konstitutionen über Nacht anfertigt [...], und jener Engländer, der bey der zweyten schon auf alle Folgenden abonirte, hat Hoffnung [...] eine schöne Sammlung zusammenzubringen.* ANONYM, Uebersicht der neuesten Zeitereignisse.

<sup>182</sup> [GÖRRES/GRIMM], Kaiser, 20.1.1815, vgl. auch ANONYM [GÖRRES], Zum Congresse, wo er eine „der vorigen ähnliche, neue, bessere“ Verfassung für Deutschland forderte. Ähnlich wurde auch von anderen Publizisten ausdrücklich verlangt, dass die *alte deutsche Ordnung* [...] nicht die *veraltete* wieder hergestellt werden sollte. *Was einmal untergehen konnte, so ein anonymen Publizist in den „Europäischen Annalen“, mag nie schlechthin wieder hergestellt werden. Daher verlangen wir Alle einmüthig das, was nie untergegan-*

rungen der französischen Fremdherrschaft immer wieder formulierte These, dass dem Ende des Alten Reichs im Jahre 1806 ein langer Verfallsprozess vorausgegangen sei, der mit dem Westfälischen Frieden und der Herausbildung der Landeshoheit einen Höhepunkt erreicht und Deutschland seit der Zeit Ludwigs XIV. immer wieder wehrlos den Angriffen von jenseits des Rheins ausgesetzt habe<sup>183</sup>, so dass es, wie der Darmstädter Oberappellationsgerichtsrat Peter Joseph Floret 1814 in einer Flugschrift beklagte, schließlich *nur noch des Angriffs einer kühnen Hand* bedurfte, *um es vollends zu zerreißen*.<sup>184</sup>

Die publizistische Diskussion über die Neugestaltung Deutschlands wurde von dem Gedanken bestimmt, dass von Frankreich, dem *ewige[n] Feind deutschen Namens*<sup>185</sup> – auch nach dem Sieg über Napoleon – eine stete Gefahr ausgehe. Ernst Moritz Arndt bezeichnete die „Eroberungslust“ geradezu als unveränderliches Kennzeichen des französischen „Volkscharakters“<sup>186</sup>, wenn er in seinem „Geist der Zeit“ mahnte: *Bonaparte ist gefallen und wird fallen*<sup>187</sup>. *Aber mit Bonaparte sterben die Franzosen noch nicht, mit seinem Übermut und Trotz ist der französische Übermut und Trotz noch nicht gebändigt, noch die unruhige Ehrsucht des gaukelischen Volkes eingeschlüfert. [...] töricht ist die Meinung derer, welche glauben, daß die Franzosen nach seinem Fall ruhig werden, ja, daß sie – was sie nie waren – ein mä-*

---

*gen ist, nie untergehen wird – den lebendigen Geist, die ursprüngliche Idee der alten Ordnung, in der Form, die dem Kulturgrade entspricht, den wir uns eigen gemacht haben.*, ANONYM, Ueber das Wiederaufleben, S. 387 f. [Hervorhebungen i.O.].

<sup>183</sup> Zur nationalen Empörung über die vergangenen Angriffe Frankreichs zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. SELLIN, Heidelberg, v. a. S. 24 f.; zum Topos der deutsch-französischen Erbfeindschaft s. ferner JEISMANN, Vaterland, S. 87–89.

<sup>184</sup> FLORET, Ansichten, S. 16. Auf das „langsame Ersterben“ der alten Reichsverfassung wies etwa auch Humboldt in seiner Denkschrift vom Dezember 1813 hin, vgl. Denkschrift Wilhelm von Humboldts für Stein, in: STEIN, Briefe und Amtliche Schriften IV, S. 416, Nr. 632; einen Verfallsprozess schildert z. B. ARNDT, Geist der Zeit, 3. Bd., S. 130–139, s. a. S. 146–150. Durch den Westfälischen Frieden wurde für Arndt die *Schwäche und Zerrissenheit des Reichs* [...] *bestätigt*; zur Verfallstheorie in Arndts Schriften vgl. SCHÄFFER, Arndt, S. 131, v. a. Anm. 106. Dass die Ausbildung der Landeshoheit das *Ansehen der kaiserlichen Gewalt immer mehr heruntergebracht* hatte, beklagte etwa auch FLORET, Ansichten, S. 16. Unterschiedlich wurde die Rolle der Reformation beurteilt. Während etwa Görres den Staatsrath in seinem „Gespräch“ hervorheben ließ, dass durch die Reformation zuerst die alte Reichsordnung zerstört worden sei (vgl. [GÖRRES/GRIMM], Kaiser, 20.1.1815; s. dazu UHLMANN, Görres, S. 94), betonte der Protestant Arndt ausdrücklich, dass die Reformation die Auflösung, *welche in Deutschland schon war*, allenfalls beschleunigt, aber nicht verursacht habe, vgl. ARNDT, Geist der Zeit, 3. Bd., S. 134.

<sup>185</sup> ANONYM, Rezension von ‚Erinnerungen‘, Sp. 35, vgl. auch Sp. 32 u. 38.

<sup>186</sup> Zu Arndts Vorstellungen von Völkercharakteren vgl. SCHÄFFER, Arndt, S. 132, S. 182–187; vgl. auch die Ausführungen von JEISMANN, Vaterland, der zu zeigen versucht hat, wie im Zuge der sog. „Nationalisierung der Feindschaft“ alte Völkerstereotypen in bipolare Nationalcharakteristika umgewandelt worden seien, vgl. bes. S. 76–95.

<sup>187</sup> Arndt schrieb den dritten Teil seines „Geist der Zeit“ nach dem Ausgang des Russlandfeldzugs im Frühjahr 1813, also vor dem endgültigen Sieg über Napoleon.

*ßiges und gerechtes Volk sein werden. Nein, sie werden bleiben, die sie sind*<sup>188</sup>. Sicherheit gegen künftige französische Übergriffe erhoffte er sich vor allem durch, wie er unscharf formulierte, eine *in festerer und mehr monarchischer Einheit* zusammengebundene Verfassung<sup>189</sup>. Sein wenige Seiten zuvor geschilderter politischer „Traum“<sup>190</sup> macht deutlich, dass es ihm, wie vielen anderen Publizisten, in erster Linie um die Schaffung einer im Vergleich zur verfassungspolitischen Wirklichkeit seit 1648 in ihren Befugnissen deutlich verstärkten Zentralgewalt<sup>191</sup> in Form eines – offensichtlich erblichen – Kaisertums<sup>192</sup> ging. Die Wiederherstellung<sup>193</sup> der deutschen Kaiserwürde *in all ibrem Glanze und ihrer Herrlichkeit*<sup>194</sup> wurde nach den Erfahrungen der Rheinbundzeit in einer Reihe von Artikeln und Flugschriften zur Ehrenfrage stilisiert<sup>195</sup>. Nicht einmal die *Benennung* der rheinbündischen *Obergewalt* [sc. Protector], so forderte im Oktober 1814 ein Autor im

<sup>188</sup> ARNDT, Geist der Zeit, 3. Bd., S. 120, vgl. auch S. 125, wo Arndt die Franzosen als *unruhige[s] und erobungslustige[s]* Volk bezeichnete. Damit stellte er sie den Deutschen gegenüber, die er als friedselig und tapfer charakterisierte, vgl. S. 126 f.

<sup>189</sup> Ebd., S. 154.

<sup>190</sup> Ebd., S. 150 u. 154.

<sup>191</sup> Insbesondere sollte die Heeresmacht und die oberste Gerichtsbarkeit dem Kaiser unterstellt werden; zu Arndts Vorstellungen vgl. ausführlich ebd., S. 150–153. Eine Stärkung der Zentralgewalt, der insbesondere die auswärtige Politik und das Militärwesen sowie die Münz- und Zollverwaltung und die oberste Gerichtsbarkeit zufallen sollte, wurde, mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, nach 1813 auch von anderen Publizisten gefordert, vgl. etwa ANONYM, Was war Teutschland, S. 42–44; zu Görres' Vorstellungen vgl. UHLMANN, Görres, S. 104 f., S. 119–123.

<sup>192</sup> Arndt ging davon aus, dass die Deutschen bereits im Hochmittelalter *stillschweigend eine Art Erblichkeit* anerkannt hätten. Das Wahlprinzip war für ihn gleichbedeutend mit *sich immerfort wiederbolende[r] Willkür*, vgl. ARNDT, Geist der Zeit, 3. Bd., S. 131.

<sup>193</sup> Die Publizisten, die sich für die Erneuerung des Kaisertums einsetzten, gingen teilweise ausdrücklich von der These aus, dass die Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. im Jahre 1806 infolge äußerer Gewalt erzwungen und somit nicht rechtsgültig sei, vgl. etwa ANONYM, Geburt, Thaten und Ende des Rheinbunds, S. 17–19. Die Zeit der Fremdherrschaft konnte damit als bloßes „Interregnum“ bezeichnet werden, vgl. [GÖRRES], Oesterreich, Preußen und Bayern, 25.10.1814; s. dazu HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 482 f. Zur rechtlichen Beurteilung des Zusammenbruchs des Alten Reichs und den rechtlichen Möglichkeiten seiner Wiederherstellung zum Zeitpunkt des Wiener Kongresses vgl. auch WALTER, Restauration, passim.

<sup>194</sup> [GÖRRES], Österreich, Preußen und Bayern, 25.10.1814.

<sup>195</sup> Über die Fragen, wem die deutsche Kaiserwürde zufallen sollte, wie man den preußisch-österreichischen Dualismus überwinden könne und ob ein erb- oder wahlrechtliches System des Kaisertums vorzuziehen sei, herrschten in der Publizistik verschiedene Meinungen vor, zur Diskussion vgl. TIEDEMANN, Kaisergedanke, S. 60–84 u. 96–105. Die Vorschläge darüber, wie die Gewichte zwischen den beiden Großmächten und dem „Dritten Deutschland“ zu verteilen seien, wurden nicht zuletzt durch die regionale Herkunft der einzelnen Publizisten bestimmt, vgl. dazu ECHTERNKAMP, Nationalismus, S. 276–290. Auch die Vorstellungen über Gestaltung und Kompetenzen der Reichsinstitutionen sowie über die Verfassung der einzelnen deutschen Staaten gingen zum Teil weit auseinander.

Rheinischen Merkur, dürfe in die *neue Zeit* hinübergenommen werden<sup>196</sup>. Die Kaiserwürde galt ihm als *Ausdruck jener Haltung, die ein großes, ursprüngliches Stammvolk in der Mitte aller andern Völkerschaften behaupten muß* und stand damit gleichsam symbolisch für die Unabhängigkeit Deutschlands.

Die Staatsvorstellungen in der zeitgenössischen Publizistik liefen, auch wenn das Schlagwort „Einheit“ immer wieder fiel, fast ausschließlich auf eine föderative Ordnung hinaus, die dem französischen Modell des zentralistischen Einheitsstaats ausdrücklich entgegengestellt wurde<sup>197</sup>. Die volle monarchische Einheit widersprach nach Ansicht der Publizisten der Eigenart des deutschen „Charakters“. Ähnlich wie Humboldt, der in seiner Dezemberdenkschrift 1813 hervorgehoben hatte, dass *der Deutsche sich nun bewußt sei, daß er ein Deutscher ist, indem er sich als Bewohner eines besonderen Landes in dem gemeinsamen Vaterlande fühle*<sup>198</sup>, strich auch ein Autor des Rheinischen Merkur im August 1814 die Bedeutung des „uralte[n] selbständige[n] eigenthümliche[n] Stammesgeist[es] der Deutschen und ihre liebevolle Anhänglichkeit an die einzelnen Fürstenthümer heraus und propagierte die starke Einheit in der freyen Vielheit“<sup>199</sup>. Die föderative Struktur, die Raum für die *Eigenthümlichkeiten* der einzelnen *Landschaften* ließ, galt den Zeitgenossen zudem als Garant für kulturelle Vielfalt<sup>200</sup> und politische Freiheit<sup>201</sup>. Arndt versuchte diese teils bereits im Alten Reich geläufigen<sup>202</sup> Argumente in seinem „Geist der Zeit“ zu relativieren. Die *bündische Verfassung* Deutschlands, so hob er zunächst hervor, lasse sich nicht auf eine *Naturnotwendigkeit* zurückführen, sondern sei historisch entstanden. Darüber hinaus ging er davon aus, dass bürgerliche Frei-

<sup>196</sup> [GÖRRES], Österreich, Preußen und Bayern, 25.10.1814. Siehe dort auch das folgende Zitat.

<sup>197</sup> Vgl. dazu v. a. ECHTERNKAMP, Nationalismus, S. 276–290. Dieter Langewiesche hat, um auf diese besondere Entwicklungslinie der deutschen Geschichte hinzuweisen, den Begriff des „Föderativen Nationalismus“ geprägt, vgl. LANGEWIESCHE, Nation, S. 55–79, s. a. S. 82–85; vgl. auch ANGERMEIER, Reichstradition, der die Kontinuität der verfassungstheoretischen Schriften nach 1812 zur Reichsreformdiskussion betont und dabei heraushebt, dass nationales und nationalstaatliches Denken nicht von vornherein gleichsetzbar seien. Angermeier versteht die Bildung des deutschen Nationalbewusstseins als Fortentwicklung des alten Reichsbewusstseins und gelangt zu dem Fazit, dass Deutschland zwischen 1801 und 1815 noch *mitten zwischen alter Reichstradition und einem autonomen modernen Staatsdenken* gestanden sei, vgl. ANGERMEIER, Reichstradition, passim, Zitat S. 97. Angermeier klammerte allerdings bei seiner Untersuchung den gesamten Bereich der Flugschriften- und Zeitungsliteratur aus.

<sup>198</sup> Vgl. Denkschrift Wilhelm von Humboldts für Stein, in: STEIN, Briefe und Amtliche Schriften IV, Nr. 632, S. 418. Humboldt sprach sich im Blick auf die politische Neuordnung Deutschlands nicht einmal für einen Bundesstaat, sondern für einen Staatenbund, aus.

<sup>199</sup> Vgl. [GÖRRES/STEIN], Verfassung, 18. 8. 1814, s. dazu auch ECHTERNKAMP, Nationalismus, S. 280.

<sup>200</sup> Vgl. etwa Denkschrift Wilhelm von Humboldts für Stein, in: STEIN, Briefe und Amtliche Schriften IV, Nr. 632, S. 417f.

<sup>201</sup> Vgl. dazu ARNDT, Geist der Zeit, 3. Bd., S. 144f. u. 151.

<sup>202</sup> Vgl. dazu ECHTERNKAMP, Nationalismus, S. 277.

heiten auch in zentralistischen Staaten gewährleistet werden könnten, wie das Beispiel Englands und Schwedens beweise. Die vielgerühmte *Mannigfaltigkeit* der deutschen Bildung und Kultur schließlich entsprang seiner Ansicht nach keineswegs dem *Vielerlei und Allerlei der Herrschaften und Verfassungen und Staaten*, sondern der *geistigen Anlage* der Deutschen<sup>203</sup>. Gleichwohl sprach sich auch Arndt für die Beibehaltung der einzelnen deutschen Staaten aus – allerdings in den Grenzen von 1792 und unter einem starken Kaisertum<sup>204</sup>.

Das in der deutschlandpolitischen Debatte immer wiederkehrende Schlagwort „Wiedergeburt“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Forderung nach der Wieder- bzw. Neubegründung eines „deutschen Reichs“ mit einer starken Kaisermacht an der Spitze in der Publizistik der Jahre 1813–1815 keineswegs auf ungeteilte Zustimmung stieß. Schon vor Abschluss des ersten Pariser Friedensvertrags bezweifelten Zeitgenossen, dass sich eine Wiederherstellung des Kaisertums nach den staatsrechtlichen Umwälzungen der Rheinbundzeit realisieren lasse. So bezeichnete es etwa im Mai 1814 ein anonymes Rezensent in der Allgemeinen Literatur-Zeitung als fraglich, ob die ehemaligen Rheinbundfürsten *schon alles* [sic!] *Nachdrucks von Oben entwöhnt* [...] *genährt mit Ideen voller Unabhängigkeit*<sup>205</sup> freiwillig zugunsten eines starken Kaisers auf ihre Souveränität Verzicht leisten würden<sup>206</sup>. Man solle sich – so wünschenswert die Wiederbegründung eines deutschen Reichs auch an sich sei – mit dem derzeit Erreichbaren zufriedengeben und zunächst vor allem die Grundlagen für eine gemeinsame Verteidigung schaffen<sup>207</sup>.

Eine spezifische Position in der Debatte über „Deutschlands Wiedergeburt“ vertrat Ludwig Harscher von Almendingen, der sich in seinen 1814 erschienenen „Po-

<sup>203</sup> Vgl. ARNDT, Geist der Zeit, 3. Bd., S. 141–146; s. dazu auch ECHTERNKAMP, Nationalismus, S. 281.

<sup>204</sup> Alles in allem blieben Arndts Vorstellungen über die künftige deutsche Neuordnung merkwürdig unbestimmt, vgl. ARNDT, Geist der Zeit, 3. Bd., S. 154: *welche Verfassung Deutschland auch erhalte, eine bündische und eidgenössische oder eine andere, sie wird und muß in festerer und mehr monarchischer Einheit zusammengebunden werden [...] Ob einer oder mehrere Herren sein werden mit den Namen Kaiser, Könige, Kurfürsten usw.; wer das höchste Haupt über allen [...] sein wird, wie die Verhältnisse der Fürsten zu dem Oberhaupte, zueinander, zu dem Volke und den Völkern stehen werden, das hängt von Gott [...] und nicht von Menschen und menschlichen Künsten ab.*

<sup>205</sup> ANONYM, Rezension von ‚Erinnerungen‘, Sp. 36.

<sup>206</sup> Etwa FLORET, der sich für eine starke Kaisermacht an der Spitze Deutschlands aussprach, erwartete dagegen, dass die souveränen deutschen Fürsten „willig“ auf einen „eingebildeten Vorzug“ Verzicht leisten würden, den sie *um den Preis einer herabwürdigenden Abhängigkeit von Frankreich* erkaufen hätten, vgl. FLORET, Ansichten, S. 43.

<sup>207</sup> Vgl. ANONYM, Rezension von ‚Erinnerungen‘, v. a. Sp. 37f. Auch der Rezensent sah allerdings „Opfer“ von der fürstlichen Souveränität bzw. Landeshoheit für nötig an. Insbesondere sprach er sich dafür aus, dass die Fürsten auf das ihnen seit 1648 zustehende *ius foederationis* und *ius pacis et belli* verzichteten, vgl. ebd., Sp. 38. Der Verfasser griff damit eine Forderung auf, die seit 1648 immer wieder erhoben worden war, vgl. dazu BURG-DORF, Rezension von Treichel, Quellen.

litischen Ansichten“ ausdrücklich gegen den *Centralisierungsdrang*<sup>208</sup> und den *Geist des Taumels* wandte, der *im Feuereifer für die sogenannte Deutschheit alles Bestehende, als Ueberrest französischer Einrichtungen, über den Haufen werfen* wolle<sup>209</sup>. Eine künftige deutsche Verfassung musste seiner Meinung nach auf die gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse – das hieß in erster Linie auf die durch völkerrechtliche Verträge verbürgte äußere<sup>210</sup> Souveränität der ehemaligen Rheinbundstaaten<sup>211</sup> – gegründet werden, wenn man Deutschland nicht der Gefahr einer revolutionären Auflösung preisgeben wolle<sup>212</sup>. Wenn er sich gleichwohl für einen deutschen Erbkaiser aussprach<sup>213</sup>, in dessen Hand die gesamte exekutive Gewalt vereinigt sein sollte<sup>214</sup>, so lag dem nicht die staatsrechtliche Konzeption einer *renovatio imperii*, sondern der Gedanke zugrunde, dass nur der Kaisertitel der Würde des *Bundeshaupts* als *Vorgesetzten mächtiger Fürsten* angemessen sei<sup>215</sup>.

Die lebhaft publizistische Debatte über die politische Zukunft der deutschen Staaten legt die Frage nahe, wie Thibaut sich zu den diskutierten Themen stellte. Seine ausführlichsten Bemerkungen zur Frage der politischen Neuordnung Deutschlands finden sich in seiner im Juni 1814 erschienenen Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, die

<sup>208</sup> ALMENDINGEN, Ansichten, S. 171. Unter „Centralisierungspolitik“ verstand Almendingen die Forderungen nach einer einzigen Souveränität, einem Gesetzgeber und Gesetzbuch, einer Militärgewalt und einem einzigen Besatzungsrecht in allen Ländern, vgl. ebd., S. 198f. Er bezog sich dabei auf die Ausführungen in der 1813 erschienenen Flugschrift „Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes“ (ebd., S. 199, Anm., irrtümlich: Leben, Thaten und Ende des Rheinbundes); vgl. BIRKENSTOCK, Geburt, S. 74–79.

<sup>209</sup> Vgl. ALMENDINGEN, Ansichten, S. 171.

<sup>210</sup> Almendingen unterschied ausdrücklich zwischen der *nach innen wirkenden* Souveränität, die den Rheinbundstaaten durch Art. 26 der Rheinbundakte *zum Fluch späterer Geschlechter* verliehen worden sei, und der in den völkerrechtlichen Verträgen der Jahre 1813/14 verbürgten äußeren Souveränität, *durch deren Anerkennung ein selbständiges Volk der Selbständigkeit einer benachbarten Nation völkerrechtlich* huldige, vgl. ebd., S. 182, s. a. S. 105. Dementsprechend konnte er sich für die Einführung einer Volksrepräsentation in den einzelnen deutschen Staaten aussprechen, vgl. ebd., S. 393–446, s. a. S. 204–208. Die Trennung von äußerer und innerer Souveränität ist jedoch problematisch, vgl. dazu HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 80f.

<sup>211</sup> Außer auf völkerrechtliche Verträge gründete sich die Rechtmäßigkeit der fürstlichen Gewalt nach Almendingen auf die *im Laufe der Jahrhunderte erzeugte Ehrfurcht der Völker* und den gegenwärtigen anerkannten Besitz, vgl. ebd., S. 172–180, nicht aber auf die Rheinbundakte oder die Reichsverfassung.

<sup>212</sup> Vgl. ebd., S. 171f.

<sup>213</sup> Almendingen sprach sich dafür aus, dass die Kaiserwürde dem Hause Habsburg zufallen sollte, vgl. ALMENDINGEN, Ansichten, S. 249–263; vgl. dazu BERNEY, Reichstradition, S. 83f., Anm.

<sup>214</sup> Vgl. dazu ebd., S. 236. Die gesetzgebende Gewalt sollte dem Bundeshaupt gemeinsam mit dem Bundestag, die richterliche einem Bundesgericht zufallen, vgl. ebd. Seine Vorstellungen über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Bundestags und des Bundesgerichts wollte Almendingen im zweiten Band seiner Ansichten entwickeln, der nie veröffentlicht wurde, vgl. dazu MERKER, Almendingen, S. 21f.

<sup>215</sup> Vgl. ALMENDINGEN, Ansichten, S. 246.

er mit einer Analyse der politischen Situation nach dem ersten Pariser Frieden einleitete. Seine Ausführungen machen deutlich, dass er die Debatte, die in der Publizistik über die Zukunft Deutschlands geführt wurde, aufmerksam verfolgt hatte und insbesondere die Kritik zur Kenntnis genommen hatte, die von einer Reihe von Zeitgenossen am 6. Artikel des Pariser Friedensvertrags geübt wurde. Die zeitgenössischen Bedenken gegenüber diesem Artikel hatte etwa Ludwig Harscher von Almendingen in seinen „Politischen Ansichten“ folgendermaßen zusammenfasst: *Sie* [sc. die Stipulation des 6. Artikels des Pariser Friedens] *opfern, meinen sie* [sc. „achtungswürdige deutsche Männer“], *Deutschlands Einheit, Nationalwürde und Nationalkraft auf. Sie verewige Deutschlands militärische Ohnmacht und bereite neue künftige Gefahren*<sup>216</sup>. Diese Kritik versuchte Thibaut zu relativieren, indem er die aus der Publizistik bekannten Argumente zugunsten einer föderativen Struktur Deutschlands wiederholte. Ein *Bund kleiner Staaten* zeichnete sich für ihn zunächst dadurch aus, dass er eine *weit inniger[e] und lebendiger[e]* Verbindung zwischen dem Regenten und seinen Untertanen erlaube als ein Zentralstaat<sup>217</sup>. Die These, dass ein Einheitsstaat in jedem Falle militärisch stärker sein müsse als ein Staatenbund, wies er zurück. Der militärische Vorteil großer Staaten lag seiner Ansicht nach allenfalls in der größeren Truppenstärke, während auch ein kleines Volk, wenn es *sittlich erzogen, weise regiert und seiner Verfassung geneigt gemacht* worden sei, sich durch eine hohe Kampfsmoral auszeichnen könne<sup>218</sup>. Wie andere Zeitgenossen war er zudem davon überzeugt, dass die territoriale *Zersplitterung*<sup>219</sup> dem *Character* der Deutschen angemessen sei, fügte allerdings einschränkend hinzu: *wenigstens wie jetzt die Nation sich ausgebildet hat*. Auch die in der deutschlandpolitischen Debatte immer wieder auftauchenden Schlagwörter „Mannigfaltigkeit“ und „Eigenthümlichkeit“ griff Thibaut auf und pries die kulturelle Vielfalt, durch welche die Deutschen sich vor den anderen Völkern auszeichneten. Ähnlich wie etwa Görres<sup>220</sup> lehnte er die Idee einer Hauptstadt zugunsten mehrerer kultu-

<sup>216</sup> ALMENDINGEN, Ansichten, S. 197.

<sup>217</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 7f.

<sup>218</sup> Vgl. ebd., S. 8. Thibaut argumentierte hier übereinstimmend mit Almendingen, vgl. ALMENDINGEN, Ansichten, S. 199f. Almendingen verwies in diesem Zusammenhang auf den Charakter des künftigen deutschen Bundes als *europäisches Institut* (vgl. ebd., S. 202): *Deutschland gehört Europa, Europa gehört der zu höherer Bildung berufenen Menschheit an, Vielheit, Freiheit, gegenseitige Selbständigkeit der Staaten, mannigfaltiges* [sic!] *Wechselverkehr der Völker – das ist die Forderung des aus jener Bildung hervorgehenden europäischen Weltgeistes*, ebd., S. 199.

<sup>219</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 8, s. dort auch die folgenden Zitate.

<sup>220</sup> Görres ließ 1815 den Standesherrn in seinem Gespräch betonen: *Es ist vielmal gefühlt und gesagt worden, daß die Mannigfaltigkeit des teutschen Wesens gründlich darin beruhe und darin hervorbreche, daß es in vielen für sich ständigen Landschaften bestehe [...]. Daher man nirgends so viel blühende und fröhliche Mittelstädte erblickt, das Land und die Höhen voll Bergsitze und Adelgüter, und überall hatte das Volk seine Herrschaft nahe, gleichsam unter Augen. In Frankreich sieht man wenig Schlösser, noch weniger Ruinen; alle Blüthe drängt sich in die ungeheuern Steinbauten, woraus die Hauptstadt gebildet wird.* [GÖRRES/GRIMM], Kaiser, 18. Januar 1815. Auch ARNDT, Geist der Zeit, 3. Bd.,

reller Zentren, die den literarischen und akademischen Wettbewerb ermöglichten, ab: *Ueberall widerstreitende Elemente, welche verbunden sich aufreiben könnten, aber neben einander gestellt sich wetteifernd zu dem Höheren treiben, und unendlich viel Mannigfaltiges, Eigenthümliches wecken und nähren werden!*<sup>221</sup> Mit diesem Reichtum des Mannigfaltigen, so schloss er seine Ausführungen, werden die Deutschen stets einen ausgezeichneten Platz unter den Völkern behaupten, während leicht alles zur Platttheit und Stumpfheit herabsinken könnte, wenn es der allmächtigen Hand eines Einigen gelänge, die Deutschen Völker zu einer vollen politischen Einheit zu stimmen<sup>222</sup>.

Wenn Thibaut in seiner Flugschrift von einem *Bund kleiner Staaten*<sup>223</sup> schrieb, den er der vollen politischen Einheit<sup>224</sup> großer, einfacher Staaten<sup>225</sup> gegenüberstellte, unterschied er offensichtlich gar nicht zwischen einem Staatenbund und einem Bundesstaat. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als sich diese Begriffe in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erst langsam durchsetzten und im Laufe der Zeit Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden Staatsformen herausgearbeitet wurden<sup>226</sup>. Thibaut ging es, übereinstimmend mit der gebildeten Elite seiner Zeit, offensichtlich 1814 in erster Linie darum, sich für einen Föderativstaat und gegen einen Einheitsstaat nach französischem Vorbild auszusprechen. Zwischen einem monarchischen Einheitsstaat und einer Verfassung, wie sie schließlich durch die Verabschiedung der Deutschen Bundesakte geschaffen wurde, lassen sich indessen eine Reihe von „Zwischenformen“ denken. Als die Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit“ im Juni 1814 erschien, war die Entscheidung bereits gefallen, dass Deutschland auf eine monarchische Einigung Verzicht leisten und künftig einen Bund unabhängiger Staaten bilden würde. Die verschiedenen Entwürfe einer Bundesverfassung, die den Verhandlungen über die deutsche Neuordnung auf dem Wiener Kongress zugrunde lagen und die Schritt für Schritt zugunsten einer immer größeren Souveränität der Einzelstaaten ausgehöhlt wurden, zeigen jedoch, wie groß die Spannbreite der möglichen Formen einer nationalen Vereinheitlichung Deutschlands selbst nach der Unterzeichnung des ersten Pariser Friedensvertrags noch war. In Thibauts Flugschrift fehlt allerdings eine Aussage, die erkennen lassen würde, wie er über die Frage der Machtverteilung zwischen Bund und Ländern dachte. Eine 1815 erschienene Rezension zur Frage der deut-

---

S. 145, kritisierte das *alles verschlingende und verzehrende Leben von London und Paris*, betonte aber, dass Deutschland auch unter einem einzigen Herren in den einzelnen Ländern Hauptstädte, Universitäten, Bibliotheken usw. behalten könne, vgl. ebd. S. 146. Zur Ablehnung der Idee einer deutschen Hauptstadt vgl. auch ECHTERNKAMP, Nationalismus, S. 277f.

<sup>221</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 8. Vgl. dort auch S. 7, wo Thibaut den *Zustand großer Staaten*, der *nur an Einem Punkt* [...] *warmes Leben* aufweise, als unnatürlich bezeichnete.

<sup>222</sup> Ebd., S. 8f.

<sup>223</sup> Ebd., S. 8.

<sup>224</sup> Ebd., S. 9, s. a. „unbedingte [...] Einheit“, ebd., S. 7, „volle Einheit“, ebd.

<sup>225</sup> Ebd., s. a. „große [...] Staaten“, S. 7.

<sup>226</sup> Vgl. etwa RIES, Oken, S. 44, am Beispiel des Jenaer Professors Lorenz Oken, s. a. Anm. 21.

schen Rechtseinheit, in der er den Deutschen Bund als einen *Bundesstaat im schlaffen jetzigen Sinn*<sup>227</sup> bezeichnete, macht indessen deutlich, dass er offensichtlich ursprünglich auf ein größeres Maß an vereinheitlichenden Elementen innerhalb Deutschlands gehofft hatte, als sie durch die Bundesakte dann tatsächlich verwirklicht wurden. Aus der Tatsache, dass Thibaut 1814 keine konkrete Stellungnahme zur Frage der künftigen politischen Form Deutschlands lieferte, darf also nicht geschlossen werden, dass er die Idee einer nationalen Einheit, wie sie in der Publizistik unter dem Schlagwort der „Wiedergeburt“ diskutiert wurde, abgelehnt habe. Dass er sich vielmehr ausdrücklich hinter die nationalen Bestrebungen der gebildeten Elite seiner Zeit stellte, belegt auch eine Stelle aus einem Brief an Savigny vom 27. April 1814. In seinem Schreiben schilderte er seinem Kollegen und Freund zunächst, mit welcher Anspannung er die militärischen Ereignisse von der Kriegswende in Russland bis zum Einmarsch der Alliierten in Paris verfolgt habe, und gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass *das heuchlerische, freche Volk gebändigt ist, unter dessen Herrschaft wir bald eines moralischen Todes gestorben wären; aber*, so fuhr er dann fort: *die Vaterlandsfreunde sollen jetzt nicht an eine rasche Wiedergeburt denken, sondern sich zu dem rüsten, was das Schwerste, aber auch das Verdienstlichste ist, zur unermüdlichen Geduld, und kräftiger Ausdauer, um endlich stufenweise dem gewünschten Ziele näher zu kommen*<sup>228</sup>. Ganz ähnlich äußerte er sich im Oktober 1815 nunmehr also bereits nach Verabschiedung der Deutschen Bundesakte – seinem Jenaer Bekannten Karl Ludwig von Knebel gegenüber: *Zu einer vollen Wiedergeburt halte ich uns jetzt gerade am wenigsten fähig; und daher machen mir unsre Leichtgläubigen viel Verdruß*<sup>229</sup>. Das Eintreten für eine deutsche „Wiedergeburt“ hielt er also für eine solche Selbstverständlichkeit, dass er ein „für und wider“ gar nicht diskutierte, sondern nur auf die Frage der Realisierbarkeit einging. Eine Durchsicht seiner Schriften und Rezensionen macht deutlich, dass er den Gedanken einer „Wiedergeburt“ Deutschlands in einem umfassenden Sinne verstand, der sich nicht in bestimmten Vorstellungen über die künftigen politischen Formen erschöpfte. Vielmehr hoffte er zunächst auf die Herstellung der deutschen Rechtseinheit, die seiner Ansicht nach ausdrücklich als ein „Gegengewicht“<sup>230</sup> zur politischen Zersplitterung Deutschlands dienen und das gemeinsame deutsche Nationalbewusstsein stärken sollte. Darüber hinaus forderte er eine Wiederbelebung des christlichen Glaubens, die Einführung moderner Repräsentativverfassungen in den einzelnen Bundesstaaten sowie eine Reform der deutschen Universitäten, die für ihn ausdrücklich *allgemeine Bildungsanstalten für ganz*

<sup>227</sup> THIBAUT, Rezension von Gönner, Gesetzgebung, S. 630. Die Tatsache, dass der Deutsche Bund Thibauts Vorstellungen über nationale Einheit nicht genügte, hebt mit Bezug auf die genannte Rezension auch POLLEY, Thibaut I, S. 94, hervor.

<sup>228</sup> Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 27.4.1814, in: POLLEY, Thibaut II, Nr.190, S. 287, [Hervorhebung D.K.].

<sup>229</sup> Thibaut an Karl Ludwig von Knebel, 28.10.1815, in: ebd., Nr. 201, S. 297, [Hervorhebungen D.K.].

<sup>230</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 34.

*Deutschland*<sup>231</sup> darstellten. Eine so verstandene „Wiedergeburt“ war also ein langer Weg, bei dem man nicht auf rasche Resultate hoffen konnte. Entsprechend beklagte Thibaut 1814 ausdrücklich, dass unter den *kräftigen und rechtlichen Männern da und dort immer mehr eine überspannte Gutmüthigkeit empor komme, welche das Unmögliche ungestüm fordere, sich in politischen und ästhetischen Träumereien erschöpfe und über dem Seichten das Tiefe vergesse*<sup>232</sup>. Auf diese Weise, so warnte er, spiele man nur den Gegnern des politischen Fortschritts in die Hände und gebe ihnen die Gelegenheit, die durch die Französische Revolution geweckte Furcht vor Neuerungen und Aufständen weiter zu schüren<sup>233</sup> und so *mit scheinbar weiser Beachtsamkeit alles Schlechte und Kleinliche vom Untergange zu retten*<sup>234</sup>. Es ist daher erklärlich, warum Thibaut sich nicht für eine sofortige eingreifende politische Umgestaltung Deutschlands aussprach und eine präzise Aussage über die staatsrechtliche Form des künftigen Bundes nicht für nötig erachtete.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die politische Neugestaltung Deutschlands wurde in der Publizistik der bereits im Alten Reich innerhalb des Reichsreformdiskurses geäußerte Wunsch nach Abschaffung des Römischen Rechts und Herstellung der deutschen Rechtseinheit<sup>235</sup> vielfach aufgegriffen und mit der Hoffnung auf eine deutsche „Wiedergeburt“ in Verbindung gebracht<sup>236</sup>: *Wenn Teutschland*, so behauptete 1813 ein anonymer Autor, *wieder zu einer Nation erhoben und als solche erhalten werden soll, so muß es nur ein Gesetz, wie eine Sprache haben*<sup>237</sup>. Auch der sächsische Verwaltungsbeamte Karl Ernst Schmid, der sich 1814 in seiner Schrift „Deutschlands Wiedergeburt“ für die Neubegründung eines deutschen Kaiserreichs aussprach<sup>238</sup>, forderte gerade im Hinblick auf die Erfahrungen der französischen Fremdherrschaft die Verwirklichung des alten Wunsches nach einer Rechtsvereinheitlichung innerhalb Deutschlands: *Aber so wie wir die Folgen unserer Zerstückelung gefühlt und gelitten haben, wo unsere Vorfahren nur besorgten: so müssen wir auch handeln, wo sie nur wünschten*<sup>239</sup>. Schmid er-

<sup>231</sup> Ebd., S. 27f.

<sup>232</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 6.

<sup>233</sup> Thibaut wies darauf hin, dass die Fortschrittsgegner nun mehr als jemals *durch eine frische Erfahrung unterstützt, mit frohem Bedauern auf den Unsegen des Wechsels und der Neuerungen verweisen* könnten, ebd., S. 39; vgl. in diesem Zusammenhang auch S. 43f.

<sup>234</sup> Ebd., S. 6.

<sup>235</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 11–45.

<sup>236</sup> Vgl. zur Diskussion über die Herstellung der deutschen Rechtseinheit die grundlegenden Ausführungen von SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 86–106; s. a. DÖLEMAYER, Kodifikationsbewegung, S. 1421–1429.

<sup>237</sup> ANONYM, Was war Teutschland?, S. 43. Der Autor sprach sich für die Neubegründung eines deutschen Kaiserreichs mit einem oder höchstens zwei erblichen Oberhäuptern an der Spitze aus, vgl. ebd., S. 42. Der Vergleich von Gesetzen und Sprache findet sich auch bei anderen Zeitgenossen, vgl. etwa [VOLKMAR], Rezension von Thibaut, Nothwendigkeit, Sp. 45; zur Zuordnung der Rezension vgl. BULLING, Rezensenten 1814–1823. Die Rezension ging am 16.9.1814 bei der Redaktion ein, vgl. ebd.

<sup>238</sup> Zu Schmid's Schrift vgl. SCHROEDER, Schmid, S. 290–295.

<sup>239</sup> SCHMID, Wiedergeburt, S. 131.

hoffte sich durch die Einführung gleicher Gesetze – er dachte sowohl an eine Vereinheitlichung des Zivil- als auch des Straf-, Prozess- und Handelsrechts<sup>240</sup> – nicht nur eine Verbesserung der Rechtssicherheit<sup>241</sup> und wirtschaftspolitische Vorteile<sup>242</sup>, sondern hob ausdrücklich auch die politische Bedeutung gesamtdeutscher Kodifikationen hervor, die seiner Meinung nach dazu beitragen sollten, dass die *jetzt nur von dem Gefühl der Noth, der erlittenen Schmach, dem augenblicklichen Drang nach Befreiung zusammengeführten Völker auch wirklich zu einer in sich wohlverbundenen, unabhängigen Nation*<sup>243</sup> zusammenwachsen könnten. Für die Herstellung der deutschen Rechtseinheit sprachen sich indessen durchaus auch Zeitgenossen aus, die nicht an eine politische Einigung Deutschlands glaubten<sup>244</sup>. So rechnete etwa Arnold Mallinckrodt, der in seiner 1814 erschienenen Schrift „Was thun bey Deutschlands, bey Europa’s Wiedergeburt?“ die These vertrat, dass die Zeit für die Schaffung eines deutschen Nationalstaats noch nicht reif sei<sup>245</sup>, mit einer freiwilligen Zusammenarbeit der souveränen deutschen Einzelstaaten in der Gesetzgebung. Gesamtdeutsche Kodifikationen sollten durch einen künftigen deutschen Bund ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden<sup>246</sup>. Mallinckrodt ging es darum, unter den Deutschen auch innerhalb eines losen Staatenbundes – Bundeszweck sollte nach seinen Vorstellungen in erster Linie die gesamtdeutsche Verteidigung sein<sup>247</sup> – ein gemeinsames Nationalbewusstsein aufrechtzuerhalten bzw. zu erwecken. Deutschland, so betonte er, sei *bestimmt, der Welt zu zeigen, daß Nationaltugenden, daß ein edler Nationalsinn das Gute der Einheit gewähren könnten, ohne die Mängel der Alleinregierung mit sich zu führen*<sup>248</sup>.

Dass der Herstellung der Rechtseinheit eine nationalpolitische Bedeutung zukomme, wurde in der Publizistik damit grundsätzlich nicht in Frage gestellt<sup>249</sup>. Den Formulierungen etwa Schmidts und Mallinckrodts lag die von Montesquieu 1748 in seinem „Esprit des lois“ vertretene These zugrunde, dass eine Verbindung

<sup>240</sup> Vgl. ebd., S. 151 f., S. 196.

<sup>241</sup> Vgl. Schmidts Schilderung des deutschen Rechtszustands ebd., S. 127–130, s. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 90 f.

<sup>242</sup> Zu Schmidts wirtschaftspolitischen Überlegungen vgl. ebd. S. 91.

<sup>243</sup> SCHMID, Wiedergeburt, S. 151.

<sup>244</sup> Vgl. dazu ausführlich SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 96–101.

<sup>245</sup> Vgl. MALLINCKRODT, Wiedergeburt, S. 269.

<sup>246</sup> Vgl. ebd., S. 274.

<sup>247</sup> Vgl. ebd.

<sup>248</sup> Ebd., S. 269.

<sup>249</sup> Die These, die ein Rezensent der Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung 1814 vertrat, dass die wenigsten Menschen überhaupt einen „Begriff“ von den Abweichungen der einzelnen Landesgesetzgebungen hätten, für den *gebildeten Theil der Nation* hingewirktere Mittel vorhanden seien, den *Geist der Eintracht und des Zusammenhaltens* zu erwecken und zu erhalten als die Herstellung der Rechtseinheit, stellte in der publizistischen Diskussion eine Außenseiterposition dar, vgl. SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 93. Die am 17.11.1814 eingegangene Rezension stammte von dem Gothaer Regierungsrat Hoppenstedt, vgl. BULLING, Rezensenten 1814–1823.

zwischen den Gesetzen und dem „Charakter“ eines Volks bestehe<sup>250</sup>. Die Abschaffung des Römischen Rechts konnte unter diesem Gesichtspunkt schon aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein „fremdes“ Recht handelte, gefordert werden, ohne dass eine genaue Erörterung seines inneren und äußeren Werts für nötig erachtet wurde<sup>251</sup>. Die Aufnahme von Montesquieus Forderung, dass das Recht eines Landes sich nach dessen Klima, Bodenbeschaffenheit sowie nach der Lebensweise und Religion seiner Bewohner richten müsse<sup>252</sup>, versetzte die Publizisten, die sich für die Herstellung der deutschen Rechtseinheit einsetzten, allerdings zugleich in die Verlegenheit, erklären zu müssen, warum sie sich für die Aufhebung der deutschen Partikularrechte aussprachen<sup>253</sup>. Betont wurde immer wieder, dass es sich bei den Deutschen in den verschiedenen Ländern doch nur um einzelne *Stämme eines Volkes*<sup>254</sup> handle. Die Vorzüge der einzelnen Partikularrechte ließen sich nach Schmid zum Teil nur auf die Tatsache zurückführen, dass durch die jeweiligen Landesgesetzgebungen einzelne Vorschriften, die schon das „ius commune“ bzw. das Naturrecht enthalten habe, in eine klarere Fassung gebracht worden seien. Die übrigen Abweichungen seien nicht aus einer *Verschiedenheit der Sitten und Gewohnheit* hervorgegangen, sondern nur Folge von *Zufälligkeiten* oder gar *Mißverständnissen und Irrthümern*<sup>255</sup>. Auch Schmid räumte allerdings ein, dass sich Fälle denken ließen, bei denen *Clima und andere örtliche Verhältnisse eine Abweichung* [sc. von den zu schaffenden Reichsgesetzen] *nothwendig* machten, *wie zum Beispiel in den südlichen Provinzen Deutschlands der Zeitpunkt der Reife des menschlichen Geschlechts in mehrern Hinsichten früher angenommen werden mußte, als in den nördlichen*<sup>256</sup>. Entsprechende Abänderungen der Reichsgesetze sollten in diesem Falle von den Landesherrn vorbereitet und der Reichsversammlung zur Aufnahme in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vorgelegt werden<sup>257</sup>.

<sup>250</sup> Vgl. etwa die Ausführungen von SCHMID, Wiedergeburt, S. 123 und 126 f.

<sup>251</sup> Vgl. etwa [VOLKMAR], Rezension von Thibaut, Nothwendigkeit, Sp. 45: *Jede fremde Gesetzgebung muß schon deshalb, weil sie fremd ist, und ohne Rücksicht auf ihre absoluten Vorzüge oder Mängel, nachtheilig auf die Entwicklung des Volkes einwirken, welchem sie aufgepropft ist* [Hervorhebung i.O.]. Der Rezensent machte das Fehlen „volkstümlicher“ Gesetze sogar für die Mängel des deutschen Nationalcharakters mitverantwortlich, vgl. ebd. Der Hinweis auf die „Fremdheit“ des Römischen Rechts war allerdings nicht neu, sondern begegnet schon in der Zeit des späten Naturrechts, vgl. THIEME, Naturrecht.

<sup>252</sup> Vgl. MONTESQUIEU, Esprit, v. a. Bd. I, Kap. 3.

<sup>253</sup> Vgl. die Argumentation der Gegner einer Aufhebung der Partikularrechte etwa ANONYM, Rezension von ‚Erinnerungen‘, Sp. 43.

<sup>254</sup> Vgl. SCHMID, Wiedergeburt, S. 375; s. a. [VOLKMAR], Rezension von Thibaut, Nothwendigkeit, Sp. 47; vgl. ferner etwa ANONYM, Rezension von Thibaut, Nothwendigkeit, in: Hd. Jbb. 30 (1815), S. 469, wo betont wird, dass die Deutschen *vielleicht mehr als irgend ein anderes gleich großes Volk gleichen Sinn, Sitte und bürgerliche Verhältnisse* hätten.

<sup>255</sup> Vgl. SCHMID, Wiedergeburt, S. 372 f.

<sup>256</sup> Ebd., S. 376.

<sup>257</sup> Vgl. ebd.

Unterschiedliche Ansichten herrschten in der Publizistik über die Frage vor, ob mit einer Vereinheitlichung des Rechts zugleich eine grundlegende inhaltliche Reform verbunden sein sollte, bzw. welches der bereits vorhandenen Gesetzbücher – in Frage kamen hier vor allem die drei berühmten naturrechtlichen Kodifikationen, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR)<sup>258</sup> von 1794, der Code civil von 1804 sowie das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)<sup>259</sup> von 1811<sup>260</sup> – als Vorbild für eine gesamtdeutsche Kodifikation dienen könne<sup>261</sup>. Eine Übernahme des französischen Zivilgesetzbuchs wurde von den Publizisten nicht nur aufgrund der Erfahrungen der Fremdherrschaft, sondern auch wegen des Reformpotentials der napoleonischen Kodifikation abgelehnt<sup>262</sup>. Andererseits bezeichnete etwa Mallinckrodt, der für die Aufhebung der Leibeigenschaft, der Adelsprivilegien und für Gewerbe- und Handelsfreiheit eintrat<sup>263</sup>, den Code Napoléon durchaus als „nützliche Vorarbeit“ für ein künftiges deutsches Gesetzbuch<sup>264</sup>. Schmid hielt eine Übernahme des Code dagegen politisch weder für zumutbar noch für realisierbar<sup>265</sup>. Stattdessen schlug er vor, zunächst das österreichische ABGB zu rezipieren, zugleich aber alle Regierungen aufzufordern, Zweifel und Änderungsvorschläge einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebungskommission vorzulegen<sup>266</sup>. Auch Schmid ging es aber darum, zugleich mit einer Rechtsvereinheitlichung auch inhaltliche Reformen durchzusetzen. Er sprach sich für eine Beschränkung der Adelsrechte aus und forderte insbesondere die Ablösbarkeit der lehn- und grundherrlichen Abgaben und Leistungen<sup>267</sup>. Dementsprechend schloss er die Übernahme des preußischen Allgemeinen Landrechts, dessen Inhalt *durch gar viele Ueberbleibsel aufgehobener Verhältnisse entsteht*<sup>268</sup> sei, ausdrücklich aus.

Schmids Ablehnung des Allgemeinen Landrechts, das an der feudalen Schichtung des Volks in drei Stände festhielt, wurde in der Publizistik so gut wie einhellig

<sup>258</sup> Zu Entstehung und Inhalt des Allgemeinen Landrechts vgl. z. B. LAUFS, Rechtsentwicklungen, S. 170–182.

<sup>259</sup> Zum ABGB vgl. z. B. ebd., S. 184–191.

<sup>260</sup> Lediglich PFEIFFER, Ideen, führte 1815, allerdings nur der Vollständigkeit halber etwa auch das Badische Landrecht als mögliches Vorbild für eine gesamtdeutsche Kodifikation an.

<sup>261</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 102–106; DÖLEMAYER, Kodifikationsdiskussionen, v. a. S. 210f.; s. a. DIES, Kodifikationsbewegung, S. 1427f.

<sup>262</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 102f.

<sup>263</sup> Vgl. MALLINCKRODT, Wiedergeburt, S. 10f.; s. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 105f.

<sup>264</sup> MALLINCKRODT, Wiedergeburt, S. 178.

<sup>265</sup> Vgl. SCHMID, Wiedergeburt, S. 133f. SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 103f., geht davon aus, dass Schmid sich aus taktischen Gründen gegen den Code Napoléon aussprach, um der Forderung nach einer gesamtdeutschen Kodifikation ihre politische Brisanz zu nehmen.

<sup>266</sup> Vgl. SCHMID, Wiedergeburt, S. 135.

<sup>267</sup> Vgl. ebd., S. 135–138. Zu Schmids Reformvorstellungen vgl. auch SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 104f.

<sup>268</sup> SCHMID, Wiedergeburt, S. 134.

geteilt<sup>269</sup>. Das ABGB, das anders als das ALR ein reines Privatgesetzbuch darstellte und damit gesellschaftspolitisch brisante Fragen, wie etwa die Regelung des Lebensrechts, ausklammerte<sup>270</sup>, ließ eine Übertragung auf andere Staaten leichter zu als das preußische Gesetzbuch<sup>271</sup>. Seine Übernahme hätte demnach den einfachsten und schnellsten Weg dargestellt, zu einer deutschen Rechtseinheit zu gelangen. Allerdings war es, wie in der Publizistik durchaus auch hervorgehoben wurde<sup>272</sup>, fraglich, ob sich die anderen deutschen Staaten, vor allem Preußen, das bereits über ein eigenes Gesetzbuch verfügte, zur Annahme des ABGB entschließen würden.

Thibaut griff 1814 in die Debatte über die deutsche Rechtseinheit ein. Im Frühsommer<sup>273</sup> erschien seine Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, in der er sich für eine gesamtdeutsche Vereinheitlichung des Zivil- Prozess- und Strafrechts aussprach<sup>274</sup>. Noch im gleichen Jahr ließ er die Abhandlung – da *kleine Schriften dieser Art gewöhnlich in kurzer Zeit verloren* gingen<sup>275</sup> – in seinen „Civilistischen Abhandlungen“ erneut abdrucken und nutzte diese Gelegenheit, um an einzelnen Stellen Korrekturen und Ergänzungen<sup>276</sup> vorzunehmen, die, wie er selbst hervorhob, *in mehrerer Hinsicht* für seinen *Hauptgedanken* von Bedeutung seien. Im Folgenden werden daher beide Auflagen<sup>277</sup> herangezogen. In dieser Abhandlung machte Thibaut deutlich, dass er den geltenden Rechtszustand angesichts der Zersplitterung und Widersprüchlichkeit der einzelnen deutschen Partikularrechte für reformbedürftig hielt. Das „ius commune“ mit seinen römisch-rechtlichen Grundlagen könne der herrschenden Rechtsunsicherheit nicht abhelfen, sondern werde, da man nicht einmal über einen gesicherten Text seiner Quellen verfüge, vielmehr stets neue juristische Kontrover-

<sup>269</sup> Kritisiert wurde v. a. auch der zu große Umfang des Gesetzbuchs, sowie der doktrinären Charakter und das System des ALR. Hingewiesen wurde auch auf den Zusammenhang des Gesetzbuchs mit der preußischen Gerichtsordnung, vgl. dazu z. B. PFEIFFER, Ideen, S. 110–114, sowie DÖLEMEYER, Kodifikationsdiskussionen, S. 188 f.

<sup>270</sup> Das Allgemeine Landrecht enthielt neben dem Zivilrecht auch Staats-, Stände-, Lehn-, Kirchen- und Strafrecht.

<sup>271</sup> Darauf wies etwa SCHMID, Wiedergeburt, S. 135, hin; vgl. dazu auch DÖLEMEYER, Kodifikationsdiskussionen, S. 211.

<sup>272</sup> Vgl. etwa ANONYM, Rezension von Karl Ernst Schmid, Sp. 740, vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 105.

<sup>273</sup> Vorwort vom 19. Juni 1814.

<sup>274</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 12; s. a. DERS., Selbstanzeige, 1814, S. 526–528. Thibaut fasste diese Rechtsmaterien unter dem Begriff „bürgerliches Recht“ zusammen, vgl. ebd. In der Literatur wird dagegen teils irrtümlich behauptet, Thibaut habe sich lediglich für eine Vereinheitlichung des Zivilrechts eingesetzt, vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 107, Anm. 517.

<sup>275</sup> Vgl. THIBAUT, Nachträge, 1. Zusatz, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 132. [Vorrede vom August 1814].

<sup>276</sup> Ein Teil der Ergänzungen (Zusatz 6 und 7 bei HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 133 f.) findet sich bereits in THIBAUT, Selbstanzeige, 1814, S. 526–528.

<sup>277</sup> Die Änderungen, die Thibaut in der zweiten Ausgabe vornahm, finden sich bei HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 131–137. Auf diese Ausgabe wird im Folgenden jeweils Bezug genommen.

sen hervorrufen<sup>278</sup>. Von einer gesamtdeutschen Kodifikation erhoffte sich Thibaut indessen nicht nur Vorteile für die praktische Rechtsanwendung, sondern zugleich eine Belebung der Rechtswissenschaft und des akademischen Unterrichts. Insbesondere die Tatsache, dass die Juristen durch ein gesamtdeutsches Gesetzbuch, welches für sämtliche deutsche Universitäten einen gemeinsamen Gegenstand von Forschung und Lehre bilden würde, der Kenntnis der bisher an den Universitäten kaum gelehrt Partikularrechte enthoben würden, sollte seiner Ansicht nach zu einer engeren Verbindung von Theorie und Praxis beitragen<sup>279</sup>.

Wie die meisten der oben genannten Publizisten, die sich für eine gesamtdeutsche Kodifikation aussprachen, hob Thibaut aber insbesondere die nationalpolitische Bedeutung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs hervor. Dabei griff er den Gedanken an eine „Wiedergeburt“ bzw. ein „Erwachen“ der deutschen Nation und die aus den Proklamationen von 1813 abgeleitete revolutionäre These, dass dem deutschen Volk für seine Leistungen im Befreiungskampf gegen Napoleon gleichsam ein „Lohn“ zustehe, ausdrücklich auf: *Die Deutschen sind in dem letzten Jahrzehnte aus einem langen Schlummer erwacht. Alle Stände haben der guten Sache mit einer Kraft und Eintracht gedient, welche fast beyspiellos genannt werden kann, und unsre Fürsten haben ein Uebermaß von Gründen erhalten, um sich zu überzeugen, daß die Deutschen ein edles, kräftiges, hochherziges Volk sind, welches nicht bloß auf die Gerechtigkeit, sondern auch auf die Dankbarkeit seiner Regierungen lauten Anspruch machen darf, also auch darauf, daß man diesen herrlichen Augenblick benutze, um endlich alte Mißbräuche zu zerstören, und durch neue weise bürgerliche Einrichtungen das Glück des Einzelnen fest zu begründen*<sup>280</sup>. Übereinstimmend mit dem größten Teil der gebildeten Elite seiner Zeit war er der Meinung, dass durch das gemeinsame Erlebnis des Befreiungskampfes gegen Napoleon nicht nur die verschiedenen Stände in den einzelnen Staaten, sondern darüber hinaus, *alle Völker Deutscher Abkunft*<sup>281</sup>, bzw. *alle Deutschen Brüder* [...] *mit herzlicher Liebe vereinigt* worden seien<sup>282</sup>. Zum Erwachen eines gemeinsamen Nationalbewusstseins hatte offensichtlich seiner Ansicht nach nicht nur die, wie er in der Rehberg-Rezension formuliert hatte, *Vereinigung Aller zu einem großen Zweck*<sup>283</sup>, sondern auch die Tatsache beigetragen, dass durch die Feldzüge und Ein-

<sup>278</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, bes. S. 13–24; zu Thibauts Kritik am geltenden Rechtszustand vgl. etwa auch BECCHI, Codificazione, S. 97–103.

<sup>279</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 27–32; s. dazu auch BECCHI, Codificazione, S. 114 f.

<sup>280</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 11. Noch deutlicher wies Thibaut am Ende seiner Flugschrift auf die durch das „Volk“ während des Befreiungskrieges gebrachten „Opfer“ hin und forderte die deutschen Regenten dazu auf, etwas *Großes, Edles, Erhebendes* geschehen zu lassen, damit *den Kämpfern ein würdiger Lohn ihrer Arbeit zu Theil werde*, vgl. ebd., S. 66 f.

<sup>281</sup> Ebd., S. 66. Die Formulierung „Deutsche Völker“ gebrauchte Thibaut etwa auch in der Rehberg-Rezension, vgl. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 24 und S. 25.

<sup>282</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 66.

<sup>283</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 24.

quartierungen Menschen aus verschiedenen deutschen Staaten ganz praktisch miteinander in Verbindung gebracht worden waren<sup>284</sup>. Thibaut glaubte aber, dass es weiterer Maßnahmen bedürfe, um das nun erwachte deutsche Nationalgefühl auch in Zukunft aufrechtzuerhalten und auf diese Weise die Sicherheit gegen erneute französische Übergriffe zu gewährleisten. Dieser Punkt war für ihn, eben weil er damit rechnete, dass Deutschland in Zukunft als Staatenbund organisiert sein würde, von besonderer Bedeutung: *Wenn auch eine politische Trennung Statt finden muß und soll, so sind doch die Deutschen hoch dabey interessiert, daß ein brüderlicher gleicher Sinn sie ewig verbinde, und daß nie wieder eine fremde Macht den einen Theil Deutschlands gegen den andren mißbrauche*<sup>285</sup>. Wie für viele andere der oben genannten Autoren, die sich in der Debatte um eine deutsche Wiedergeburt zu Wort meldeten, bot sich für Thibaut gerade eine gesamtdeutsche Kodifikation als ein geeigneter Integrationsfaktor für die deutsche Nation dar: *Gleiche Gesetze erzeugen aber gleiche Sitten und Gewohnheiten, und diese Gleichheit hat immer zauberischen Einfluß auf Völkerliebe und Völkertreue gehabt. [...] ein weises, tief durchdachtes, einfaches Gesetzbuch [ist] grade dasjenige [...], was der Deutsche Bürger zu seiner Stärkung und Erhebung unentbehrlich bedarf, damit die politische Zersplitterung, und die mit derselben unzertrennlich verknüpften Kleinlichkeiten ein tüchtiges Gegengewicht erhalten*<sup>286</sup>. In der zweiten Auflage seiner Flugschrift führte er diesen Gedanken weiter aus. Die politische Trennung Deutschlands sowie die beschränkte Kraft der einzelnen Regenten habe notwendigerweise *mannigfaltige Kleinlichkeiten* und eine *politische Gedrücktheit* zur Folge, durch welche die Deutschen *leicht zu einer gewissen Aengstlichkeit und Kleinherzigkeit gestimmt* werden könnten. *Gebt also dem Bürger das unschätzbare Glück, daß er unter dem Schutz kräftiger, ungekünstelter Gesetze in allen Beziehungen frey, sicher und trotzig gegen seinen Mitbürger auftreten, und ohne alle Aengstlichkeit und Nächstenfurcht sich des Seinigen als Familienvater, Eigenthümer und Geschäftsmann erfreuen kann. Das wird den ächten germanischen Sinn wieder aufregen, dem Staat rüstige Vertheidiger schaffen, und uns von den zahlreichen Ausgeburten befreyen, welche bisher so recht eigentlich darauf ausgingen, alle französische Zierereyen und Verzerrungen bey unserm Volke einheimisch zu machen*<sup>287</sup>. Hinter diesen Bemerkungen stand der auch an anderen Stellen von Thibaut immer wieder aufgegriffene Grundgedanke, dass eine strikte Trennung des öffentlich-politischen und des bürgerlich-privaten Bereichs denkbar sei. Da die Regenten, so hatte er seine Forderung nach einem Nationalgesetzbuch bereits in der Reh-

<sup>284</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 55: [...] *die kräftigen, freundlichen Nord-Deutschen werden gewiß stets die brüderliche Liebe zu rühmen wissen, womit sie überall das tüchtigste, heitere Volk der Süd-Deutschen in den letzten Zeiten an seinem Heerde empfangen hat.*

<sup>285</sup> Vgl. ebd., S. 33.

<sup>286</sup> Ebd. Vgl. etwa auch THIBAUT, Kommissionsbericht, in: ALA (1819), S. 264: *Sprache und Recht sind das unauflöslichste Band, wodurch Völker verbunden werden.*

<sup>287</sup> HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, Thibauts Nachträge 9. Zusatz, S. 135.

berg-Rezension begründet, außer Stande seien, die öffentlichen Verhältnisse zum Staat von tausendfältigen Fesseln und Kränkungen zu befreien<sup>288</sup>, solle man dem Bürger *wenigstens da, wo er für sich lebe und nur mit seines Gleichen in Verhältniß komme, einfache würdige Verhältnisse und volle Entledigung von dem Einfluß der Kleinlichkeit und Habsucht seiner Mitbürger* gönnen. Entsprechend legte er in seiner Schrift insbesondere auch die wirtschaftspolitischen Vorteile dar, welche die Einführung eines Nationalgesetzbuchs versprach. Da sich die einzelnen deutschen Staaten allenthalben durchkreuzten, könnten sie, wie er ausführte, nur durch einen *lebhaften, inneren, wechselseitigen Verkehr* ihren Wohlstand erhalten. Während der bürgerliche Verkehr bisher durch Kollision der einzelnen Gesetze überall ins Stocken geraten sei, werde die Einheit des Rechts den Weg der Bürger von einem deutschen Lande in das andere erleichtern und es *schlechten Anwälten* künftig unmöglich machen, *bey dem Verkauf ihrer Rechtsgeheimnisse die armen Ausländer schändlich auszusaugen und zu mißhandeln*<sup>289</sup>.

Obwohl Thibaut die nationalpolitische Bedeutung eines gesamtdeutschen Gesetzbuchs hervorhob, forderte er kein „populäres“, also allgemeinverständliches Recht<sup>290</sup>. Damit blieb er deutlich hinter den Positionen seiner Zeitgenossen zurück, die darauf abzielten, durch „einfache“ und in deutscher Sprache abgefasste Gesetze auch den Nichtjuristen die Kenntnis des Rechts zu ermöglichen. Auf diese Weise sollte den Bürgern nicht nur die Befolgung der Gesetze erleichtert, sondern sie zugleich vor Willkür geschützt werden. Etwa der kurhessische Regierungsrat Burchard Wilhelm Pfeiffer betonte darüber hinaus auch, dass nur ein Gesetzbuch, das dem *Staatsbürger ein Mittel darbiete, sich selbst über seine Rechte zu belehren und von der Gleichheit derselben zu überzeugen* dazu geeignet sei, den *Gemeingeist* der deutschen Nation zu wecken<sup>291</sup>. Thibaut, der zwar in seiner Flugschrift immer wieder die Forderung nach *Einfachheit*<sup>292</sup> der künftigen deut-

<sup>288</sup> Dass Thibaut sich hier im Hinblick auf die politische Freiheit pessimistisch zeigte, hing möglicherweise damit zusammen, dass er nach dem Ende der napoleonischen Epoche mit einer Beeinflussung der einzelnen Regenten durch die ehemalige Rheinbundbürokratie rechnete, deren Verdorbenheit und Kleinlichkeit er an anderer Stelle scharf anprangerte, vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 47f.; in der Rehberg-Rezension verwies Thibaut allerdings nur ganz allgemein darauf, dass der *freundliche Traum politischer Freyheit* nie, *so lange es Laster auf der Welt gebe, in Erfüllung gehen würde, nicht einmal unter dem besten Regenten, da dieser doch immer wieder viele randeram Gehülffen* bedürfe, vgl. DERS., Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 26.

<sup>289</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 33f.; s.a. DERS., Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 25.

<sup>290</sup> So verstand aber etwa Savigny Thibauts Forderung nach einem „einfachen“ Gesetzbuch, vgl. SAVIGNY, Beruf, S. 159f.

<sup>291</sup> Vgl. PFEIFFER, Ideen, S. 72, vgl. auch ebd., S. 70f.

<sup>292</sup> Vgl. etwa THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 23, 26, S. 29, S. 34. Der Begriff „Einfachheit“ war bei Thibaut jedoch mehrdeutig; er verstand darunter zugleich ein „strenges“ Recht ohne Privilegien. KIEFNER, Kodifikationsstreit, S. 80, hält es angesichts der Forderung Thibauts nach einem „einfachen“ Gesetzbuch für fraglich, dass es diesem 1814 tatsächlich um die Ablösung alten durch inhaltlich neues Recht gegangen sei. Die Bedürfnisse und Ver-

schen Rechtsordnung erhob, hoffte dagegen in erster Linie, dass ein „einfaches“ Gesetzbuch den Anwälten und Richtern die Rechtsberatung bzw. Rechtsprechung erleichtern werde<sup>293</sup>. Entscheidend war für ihn nicht, dass das Recht den Bürgern zugänglich sei, sondern, dass es *lebendig in den Köpfen der Richter und Anwälde wohne, und daß es diesen möglich sey, sich umfassende Rechtskenntniße zu erwerben*<sup>294</sup>. Dass ein Gesetzbuch, das den Bürgern nur indirekt zugute kam, einen Integrationsfaktor für die deutsche Nation darstellen könne, stellte er offensichtlich nicht in Frage.

Wie die anderen zeitgenössischen Publizisten, die sich für ein deutsches Nationalgesetzbuch stark machten, musste sich Thibaut, wenn er die nationalpolitische Bedeutung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs hervorhob, mit dem Argument auseinandersetzen, die Thesen Montesquieus sprächen gegen die Aufhebung der einzelnen deutschen Partikularrechte und damit gegen die Herstellung der deutschen Rechtenheit. Wie die meisten seiner Kollegen erkannte auch Thibaut den Gedanken, dass ein Zusammenhang zwischen den Gesetzen und dem „Charakter“ eines Volks bestehe, grundsätzlich an<sup>295</sup>. Gegen die Beibehaltung des bisherigen Rechtsquellensystems sprach er sich gerade auch deshalb aus, weil es sich bei dem Römischen Recht, das die Hauptentscheidungsquelle für den Richter bildete, um das Werk *einer uns sehr ungleichen Nation* handle, dessen eigentlich legislativer Teil den Deutschen gar nicht „anpasse“, *auch wo man ihn nicht grade schlecht und dem Römischen Volksgeist gemäß nennen wollte*<sup>296</sup>. In Übereinstim-

---

hältnisse des wirtschaftlich aufstrebenden Bürgertums, so Kiefner, seien ja keineswegs mit einem „einfachen“ Gesetzbuch zu befriedigen gewesen. Regelungen könnten jedoch nicht einfacher sein als die Regelungsgegenstände.

<sup>293</sup> Vgl. auch SCHÖLER, Rechtenheit, S. 108 und S. 116.

<sup>294</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 16, vgl. auch ebd., S. 23.

<sup>295</sup> Vgl. bereits THIBAUT, Encyclopädie, S. 61.

<sup>296</sup> Vgl. HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, Thibauts Nachträge 4. Zusatz, S. 132; vgl. auch bereits THIBAUT, Encyclopädie, S. 212, sowie sein Urteil über die Rezeption des Römischen Rechts ebd., v. a. S. 154–158, S. 164; vgl. dazu THIEME, Naturrecht, S. 243 f., Anm. 3. Positiver als die Übernahme des Römischen Rechts beurteilte Thibaut entsprechend die Rezeption des langobardischen Lehnrechts im 13. Jahrhundert, da die *Gebräuche und Begriffe der Longobarden, als eines, den Deutschen verwandten Volkes der deutschen Verfassung und Vorstellungsart weit angemessener* gewesen seien, *als die Gesetze eines völlig ungleichartigen Volkes*; zitiert aus: THIBAUT, Encyclopädie, S. 164. KIEFNER, Thibaut, S. 325 f., Anm. 112, ist der Ansicht, dass die ungünstige Beurteilung der Rezeption des Römischen Rechts in Thibauts Flugschrift von 1814 *nicht als baare Münze* genommen werden könne, da es Thibaut dort nur darum gegangen sei, seine Idee von der Notwendigkeit einer Kodifikation des bürgerlichen Rechts gehörig zu propagieren. Kiefner weist dabei auf ein positives Urteil Thibauts über das Römische Recht in seiner Encyclopädie, S. 153. Thibaut zielte jedoch an der von Kiefner zitierten Stelle vor allem darauf ab, das römische Rechtssystem dem Zustand der Rechtspflege, wie er sich auf deutschem Boden am Ende des 13. Jahrhunderts fand, entgegenzustellen, vgl. dagegen die kritischere Beurteilung des Römischen Rechts, THIBAUT, Encyclopädie, S. 212–216, die mit Thibauts Ausführungen in der Flugschrift von 1814 weitgehend übereinstimmt; s. a. Thibauts Urteil über die justinianische Gesetzgebung in seinem „Lehrbuch“, S. 97.

mung mit den meisten der oben genannten Autoren war Thibaut aber der Ansicht, dass die Lehre Montesquieues in Bezug auf die einzelnen deutschen Staaten nicht anwendbar sei. *Wenn auch*, so betonte er, *politische Interessen gewisse Scheidungen* [sc. unter den Deutschen] *hervorgebracht haben, so ist doch der Stamm überall derselbe; überall der gleiche treue Sinn; überall unter den Besseren gleiche Abscheu gegen Verzerrung, Ziererey und Falschheit*<sup>297</sup>. Die Unterschiede zwischen den Bewohnern der einzelnen deutschen Staaten, so hatte er bereits in der Rehberg-Rezension betont, beträfen damit allenfalls *außerwesentliche Dinge*, welche vom Gefühl abhingen, wie Mode, Temperament und Geschmack, nicht aber den *eigentlichen Charakter* und Gegenstände, *worüber Vernunft und Verstand* zu entscheiden hätten<sup>298</sup>. Bei großen Teilen des bürgerlichen Rechts handelte es sich seiner Ansicht nach indessen *so zu sagen um eine Art reiner juristischer Mathematik, worauf keine Localität irgend einen entscheidenden Einfluß haben könne*<sup>299</sup>. Als Beispiele nannte er in seinen Schriften des Jahres 1814 die Lehre vom Eigentum, das Hypotheken- und Vertragsrecht sowie immer wieder das Erbrecht<sup>300</sup>. Auch über Lehren, worauf, wie er vage formulierte, *schon mehr die menschliche Individualität einzuwirken* scheine, wie beim Ehescheidungsrecht und bei den Bestimmungen über die väterliche Gewalt, seien verschiedene Systeme keineswegs notwendig, da man *in der Regel immer finden* werde, *daß eine Ansicht die bessere* sei<sup>301</sup>. Die deutsche Rechtsverschiedenheit war demnach für ihn keineswegs eine Naturnotwendigkeit, sondern die Folge von *unkluger Abgeschiedenheit und unüberlegter Willkühr*<sup>302</sup>. Auch Thibaut räumte allerdings ein, dass bei einer Nationalgesetzgebung auf bestimmte örtliche Besonderheiten Rücksicht genommen werden müsse<sup>303</sup>. Konkrete Vorschläge darüber, wie bei der Redaktion in diesem Falle vorzugehen sei, machte er aber nicht, sondern begnügte sich damit zu bemerken, dass sich solche Dinge leicht *ausscheiden* ließen, wenn man nur *ehrllich und männlich* zu Werke gehe<sup>304</sup>.

<sup>297</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 55.

<sup>298</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von REHBERG, Code Napoléon, S. 22.

<sup>299</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 54. KIEFNER, Thibaut, S. 320, hält die entsprechenden Äußerungen angesichts der Tatsache, dass sich Thibaut andernorts zur Lehre Montesquieus bekannte, für „übertreibende Polemik“, die Thibauts eigentlicher Meinung nicht voll entspreche, vgl. auch ebd., S. 309 u. 322.

<sup>300</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 54. In der Rehberg-Rezension wies Thibaut darauf hin, dass über die Anordnungen über elterliche Gewalt, über Sicherheit des Besitzes und Eigentums, die Erhaltung des Kredits und über das Erbrecht – *mit einem Wort über alles, worauf häusliches Glück und bürgerlicher Verkehr beruht* [...] – *nur Eine Stimme* sein könne, *wenn man nachdenken* wolle, [Hervorhebung i.O.]; vgl. in diesem Zusammenhang auch THIBAUT, Rezension von Savigny, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 142.

<sup>301</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 54.

<sup>302</sup> Vgl. ebd., S. 55.

<sup>303</sup> Als Beispiel nannte er Regelungen in Bezug auf Bauerngüter und bestimmte Grunddienstbarkeiten, vgl. ebd., S. 57.

<sup>304</sup> Vgl. ebd. und S. 58.

Thibaut sprach sich 1814 für die Kodifikation<sup>305</sup> als Mittel zur Herstellung der deutschen Rechtseinheit aus. Einen anderen Weg, der zum gleichen Ziel führen sollte, schlug bekanntlich Friedrich Carl von Savigny in seiner 1814 als Reaktion<sup>306</sup> auf Thibauts Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit“ erschienenen Abhandlung „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ vor. Savigny war grundsätzlich der Überzeugung, dass das Recht sich organisch entwickle, dass es *erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz* [...], überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers<sup>307</sup> erzeugt werde. Eine gesamtdeutsche Kodifikation des bürgerlichen Rechts<sup>308</sup> lehnte er folglich ab. Stattdessen sprach er sich dafür aus, in den einzelnen deutschen Staaten das Römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle wieder einzuführen<sup>309</sup> bzw. beizubehalten. Im Blick auf die Absicht, die innerdeutsche Einheit zu fördern, erschien ihm die Aufrechterhaltung des Rechtspartikularismus keineswegs von Nachteil. Da *die lebendige Liebe zum Ganzen blos aus der lebendigen Theilnahme an allen einzelnen Verhältnissen* hervorgehen könne<sup>310</sup>, glaubte er vielmehr, dass

<sup>305</sup> Thibaut gebrauchte den Begriff „Kodifikation“ bzw. „Codification“, der auf Jeremy Bentham zurückgehen soll, 1814 noch nicht, sondern sprach durchgehend von einem „National-Gesetzbuch“, anders erst THIBAUT, Rechtsschule, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 217. Der Begriff „Codification“ fand erst in den zwanziger Jahren Eingang in den deutschen Sprachgebrauch und ersetzte die bis dahin gebräuchliche Bezeichnung „Codex“, vgl. LUIK, Rezeption, S. 254. Claudia Schöler hat indessen herausgearbeitet, dass die Diskussion über eine deutsche Nationalgesetzgebung bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts meist auf ein möglichst *vollständiges, systematisches Gesetzbuch, das grundsätzlich Vorrang vor anderen Rechtsquellen haben sollte*, also der Sache nach auf eine Kodifikation, hinauslief, vgl. SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 2, sowie Kapitel 1. I; Kapitel 4. I. Zum Kodifikationsbegriff Benthams vgl. LUIK, Rezeption, S. 239–245. Luik weist darauf hin, dass Bentham im „Kodifikationsstreit“ zwischen Thibaut und Savigny keine Rolle gespielt habe, was seiner Ansicht nach darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die einschlägigen französischen Bentham-Ausgaben in Deutschland noch nicht bekannt gewesen seien, vgl. ebd., S. 253.

<sup>306</sup> Savigny bezog sich ausdrücklich auf Thibauts Flugschrift, nannte aber etwa auch Schmidts Abhandlung „Deutschlands Wiedergeburt“, vgl. SAVIGNY, Beruf, S. 4. In der neueren Forschung wird hervorgehoben, dass es sich bei Savignys Schrift „Vom Beruf“ nicht um eine Gelegenheitsschrift handelte, sondern dass er ähnliche Gedanken bereits während seiner Zeit als Professor in Landshut zwischen 1808 und 1810 entwickelt habe; zur Entstehung der Abhandlung Savignys vgl. etwa SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 110f., bes. Anm. 540; CARONI, Savigny, S. 128–132; DERS., Savignys „Beruf“, S. 455f.

<sup>307</sup> SAVIGNY, Beruf, S. 14; s. a. DERS., Zweck, S. 1–17; als Beispiel führte er den Entwicklungsgang des Römischen Rechts an; vgl. SAVIGNY, Beruf, S. 27–36. In Einzelfällen hielt allerdings auch Savigny Eingriffe des Gesetzgebers für nötig, vgl. ebd., S. 16, S. 131. Zu Savignys Rechtsentstehungslehre vgl. etwa HAMMEN, Bedeutung, S. 52–57; JAKOBS, Wissenschaft, S. 25–45; CARONI, Savigny, S. 133–138.

<sup>308</sup> Savigny verstand darunter, anders als Thibaut, nur das Privatrecht. Gegen Kodifikationen des Straf- und Prozessrechts wandte er nichts ein, vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 111f.

<sup>309</sup> Nämlich in den Ländern, in denen der Code civil gegolten hatte, vgl. SAVIGNY, Beruf, S. 111.

<sup>310</sup> Vgl. ebd., S. 42.

für diesen politischen Zweck [sc. Förderung der „Liebe zum gemeinsamen Vaterland“<sup>311</sup>] [...] kein Zustand des bürgerlichen Rechts günstiger scheinen könne als der, welcher vormals in Deutschland allgemein war: große Mannichfaltigkeit und Eigenthümlichkeit im einzelnen, aber als Grundlage überall das gemeine Recht, welches alle Deutschen Volksstämme stets an ihre unauflösliche Einheit erinnerte. Allerdings musste nach Savigny das bisherige Rechtsquellensystem erst *wahrhaft brauchbar* gemacht werden<sup>312</sup>. Das sollte durch die *strenge historische Methode der Rechtswissenschaft*<sup>313</sup> erfolgen, deren Aufgabe es sei, *jeden gegebenen Stoff* [d.h. sowohl das Römische als auch das germanische Recht sowie neuere Modifikationen beider Rechte<sup>314</sup>] *bis zu seiner Wurzel zu verfolgen, und so sein organisches Princip zu entdecken, wodurch sich von selbst das, was noch Leben hat, von demjenigen absondern muß, was schon abgestorben ist, und nur noch der Geschichte angehört*<sup>315</sup>. *Der historische Stoff des Rechts, der uns jetzt überall hemmt, so schloss er, wird dann von uns durchdrungen seyn und uns bereichern. Wir werden dann ein eigenes, nationales Recht haben*<sup>316</sup>. Mit seinen Vorschlägen verband Savigny ausdrücklich auch eine nationalpolitische Zielsetzung. Durch eine organisch fortschreitende Rechtswissenschaft, die allen deutschen Ländern<sup>317</sup> gemein sein könne<sup>318</sup>, hoffte er aus dem bürgerlichen Recht *eine gemeinsame Angelegenheit der Nation, und damit zugleich eine neue Befestigung ihrer Einheit* zu machen.

Thibaut wandte sich in mehreren Rezensionen<sup>319</sup> gegen die von Savigny vorgeschlagene Methode zur Herstellung der deutschen Rechtseinheit. Durch die Rechtswissenschaft konnten seiner Ansicht nach die Mängel des geltenden Rechtszustands nicht grundlegend behoben werden. Zum Beleg verwies er zunächst auf die Erfahrung: *Was bisher seit acht Jahrhunderten, durch alle Zeiten der Kraft und Arbeitsamkeit nicht geschehen ist, das wird ferner himmelfest auch unterbleiben*<sup>320</sup>.

<sup>311</sup> Ebd., S. 41. Das folgende Zitat: ebd. S. 43.

<sup>312</sup> Vgl. ebd., S. 117; s. a. S. 111 f.

<sup>313</sup> Ebd., S. 117. Zu Savignys Methode vgl. etwa RÜCKERT, Savigny, S. 133 f.

<sup>314</sup> Vgl. SAVIGNY, Beruf, S. 118.

<sup>315</sup> Ebd., S. 117 f.

<sup>316</sup> Ebd., S. 133. Savigny ließ allerdings offen, ob dieser ideale Zustand jemals eintreten werde, vgl. S. 134.

<sup>317</sup> Nämlich sowohl Österreich und Preußen, die ihre bereits vorhandenen Gesetzbücher beibehalten sollten, da sie als *eigene, neue Thatsachen in der Geschichte des Rechts* zu behandeln seien [ebd., S. 135], als auch den Ländern ohne eigene Gesetzbücher, vgl. ebd., S. 151.

<sup>318</sup> Vgl. auch ebd., S. 161. Vgl. dort, S. 152, auch das folgende Zitat.

<sup>319</sup> THIBAUT, Rezension von Savigny, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 139–149, s. dort bes. S. 145–148; in: ebd., S. 207–210: Thibauts Rezension von Savigny, Zweck; THIBAUT, Rezension von Savigny, Stimmen, 1818, S. 40 f.

<sup>320</sup> THIBAUT, Rezension von Savigny, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 143, vgl. auch ebd., S. 146: *Was die älteren Französischen Juristen bis auf J. Gothofredus, was die besseren Holländer, was unsre Heimeccius und Ritter geleistet haben, wird im Ganzen nie übertroffen werden; und doch blieb unsre Rechtswissenschaft schlecht, verwirrt und ungewiß*. Der Gedanke, dass Savignys Methode nicht als Innovation verstanden werden

Savignys Methode erschien ihm also letztlich nur als eine Fortsetzung der bisherigen Reformbestrebungen, die seines Erachtens fruchtlos geblieben waren. Er ging aber noch weiter und versuchte darzulegen, dass die Rechtswissenschaft unter den gegebenen Voraussetzungen angesichts ihres Charakters als historisch-antiquarische Wissenschaft<sup>321</sup> gar nicht in der Lage sei, zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit beizutragen. *Die historische Rechtswissenschaft als solche*, so führte er aus, könne nämlich *nur das Gute fördern und vollenden, wenn sie in der Lage sei, von weisen Grundlagen auszugehen, und deren Wirkungskreis zu erweitern*<sup>322</sup>. Das Römische Recht, als Fundament des geltenden Rechtszustands war jedoch seiner Ansicht nach von *zahllosen, ungeheuren Gebrechen*<sup>323</sup> gekennzeichnet und lag, wie er an verschiedenen Stellen hervorhob, noch nicht einmal in einer authentischen Textausgabe vor<sup>324</sup>. *Wo die Grundlagen überall so verdorben sind, wie in unserm bestehenden Recht*, so fasste er seinen Gedanken 1818 in einer Rezension zusammen, *da führt die Wissenschaft, stets das Herkömmliche fördernd, nur noch tiefer hinein*<sup>325</sup>. Zwar räumte er ein, dass durch eine historische Behandlung des vorhandenen Rechtsstoffs noch *unendlich viel Gutes* geschehen könne und man *mehr Geist und Haltung* in die Rechtsgeschichten bringen werde<sup>326</sup>. Dies werde aber allenfalls *das Ganze im Allgemeinen*<sup>327</sup> betreffen. Die Gesetze griffen indessen, wie er an anderer Stelle hervorhob, *mit allen ihren feinsten Einzelheiten in das wirkliche Leben, und da gibt es kein Beruhigtseyn im Ganzen*<sup>328</sup>. Den Be-

---

könne, spielte auch bei anderen zeitgenössischen Befürwortern einer Kodifikation eine Rolle, vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 124.

<sup>321</sup> Thibaut selbst gebrauchte diese Bezeichnung nicht, vgl. aber etwa die Ausführungen von Anselm von FEUERBACH, Vorrede, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 161–163, wo das gleiche Grundproblem behandelt wird.

<sup>322</sup> THIBAUT, Rezension von Savigny, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 145; s. a. THIBAUT, Rezension von Savigny, Stimmen, 1818, S. 41. Mit anderen Worten formulierte 1816 auch Anselm von Feuerbach das Grundproblem, das sich für die Rechtswissenschaft als historisch-antiquarische Wissenschaft stellte: *Mag die ihrem freyen Gang überlassene Rechtswissenschaft graben und wühlen, entdecken und aufklären, zur Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit bringen, so viel sie wolle, so darf sie den Bann-Kreis jener Gesetzbücher nicht überschreiten und ist daher schlechterdings unvermögend, einen Zustand, von dem sie selbst bedrückt wird und den sie ohne Empörung gegen die eigne Gottheit nicht von sich abschütteln kann, zu bessern oder nur um eine Linie breit von der Stelle zu rücken*. Zit. aus FEUERBACH, Vorrede, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 162, vgl. auch ebd., S. 163. Die Vorrede Feuerbachs wurde von Thibaut rezensiert, der bemerkte, dass sie ihm eine *sehr erfreuliche Erscheinung* gewesen sei, vgl. THIBAUT, Rezension von Borst, Beweislast, 1816, S. 732.

<sup>323</sup> THIBAUT, Rezension von Savigny, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 145.

<sup>324</sup> Vgl. ebd., S. 143, S. 145; s. etwa auch THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 20.

<sup>325</sup> THIBAUT, Rezension von Savigny, Stimmen, 1818, S. 41.

<sup>326</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Savigny, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 146.

<sup>327</sup> Ebd., S. 147.

<sup>328</sup> Ebd., S. 143, vgl. auch ebd., S. 147, wo Thibaut betonte, dass *das endlose feinere Detail* dem Richter ebenso nahe liege, als das *Allgemeine*.

dürfnissen der Praxis und damit zugleich denen der einzelnen Bürger konnte folglich für Thibaut durch die Rechtswissenschaft nicht abgeholfen werden. Er resümierte 1805 in den Heidelbergischen Jahrbüchern: *das Volk will ein klares, verständliches, unbestrittenes Recht haben, und dazu kann man nur auf dem Wege der Gesetzgebung gelangen. [...] Das Volk hat lange genug für die Probestücke der Professoren und Advokaten gelebt, und Niemand wird ihm die Überzeugung geben, daß seine historischen Freunde zu irgend einer Zeit dem Vaterlande eine weise und einfache Rechtsverfassung erringen werden*<sup>329</sup>.

Thibaut wandte sich in seinen Rezensionen also eher negativ gegen die von Savigny vorgeschlagene Methode der Rechtsvereinheitlichung, als dass er positiv die Vorteile einer Kodifikation dargestellt hätte<sup>330</sup>. Der Gedanke, dass eine Kodifikation, durch welche, wie es Pfeiffer 1815 formulierte, *die allgemeine Gleichförmigkeit des Rechtes der Gesammtheit der Staatsbürger recht anschaulich vor Augen gestellt werde*<sup>331</sup>, eine größere Symbolwirkung habe als die durch die Rechtswissenschaft hergestellte Rechtseinheit und sich somit besser zur Stärkung des gemeindeutschen Nationalgefühls eigne als diese<sup>332</sup>, begegnet einem bei Thibaut nicht<sup>333</sup>. Das Eintreten für eine Kodifikation sagt noch nichts daraus darüber aus, nach welcher Methode diese zusammengestellt werden solle. Über diese Frage bestanden bei den Befürwortern eines gesamtdeutschen Gesetzbuches durchaus verschiedene Ansichten.

*Als man von einem deutschen Gesetzbuch für deutsche Völker sprach, so glaubte Anselm von Feuerbach 1816 die Forderung nach einer deutschen Nationalgesetzgebung gegen die Angriffe der historischen Schule verteidigen zu müssen, dachte man nicht an ein Werk despotischer Willkühr, welche aus sich selbst das Recht erst mache, und dasselbe, wenn es nach Laune fertig geworden, dem Volk als Joch über den Hals lege; auch dachte man nicht an ein von der Vernunft mit Idealen erzeugtes, auf Wolken gebohrnes Götterkind, welches, nachdem es die vergangenen*

<sup>329</sup> THIBAUT, Rezension von Savigny, Zweck, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 209f.

<sup>330</sup> CARONI, Savigny, ist der Meinung, dass Thibaut in erster Linie für die Vereinheitlichung des Rechts gekämpft habe. Dass diese praktisch nur durch Kodifikation zu erreichen war, habe er *mehr in Kauf genommen, als bewußt angestrebt*, vgl. S. 124f., auch sei es dem Heidelberger Juristen, der als Merkmale eines zukünftigen Nationalgesetzbuchs lediglich „Vollständigkeit und „Volksthümlichkeit“ nenne, mehr um kompulatorische Vollständigkeit des von ihm geforderten Werks, als um eine *systematische Festsetzung leitender Grundsätze* gegangen. Daher sei es ungerechtfertigt, Thibaut *weiterhin als Apostel der Kodifikation zu betrachten*, vgl. ebd., S. 128 u. 171, Anm. 439; s. dagegen aber BECCHI, *Codificazione*, S. 105–107, s. bes. S. 105f., Anm. 16. Becchi betont, dass Thibauts Vorschlag über ein kompulatorisches Vorhaben hinausgehe, und er vielmehr auf das moderne Dogma der Vollständigkeit (*il moderno dogma della completezza*) abgezielt habe; s. a. THIBAUT, Rezension von Rehberg, *Code Napoléon*, S. 13.

<sup>331</sup> PFEIFFER, *Ideen*, S. 72.

<sup>332</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, *Rechtseinheit*, S. 124f., S. 154.

<sup>333</sup> Das hängt wohl damit zusammen, dass für Thibaut die deutsche Rechtseinheit den Bürgern nur indirekt, d.h. durch die Vermittlung der Juristen, zugute kommen sollte.

*Jahrhunderte aus dem Buche der Zeit weggestrichen, kecken Geistes über die Gegenwart hinweg in neue noch unerschaffene Jahrhunderte hinüberspringe*<sup>334</sup>. Ganz ähnlich äußerte sich Thibaut ein Jahr später, als er es in einer Rezension als eine *Verdrehung* bezeichnete, *wenn man da und dort zu verbreiten suchte, die Gegner des Römischen Rechts gingen darauf aus, die Volksthümlichkeit zu verachten, und den Bürgern ein willkürliches Gesetzbuch aufzudrängen*<sup>335</sup>. Die Vorstellung vom Naturrecht als einer idealen, für alle Zeiten und Länder gültigen Gesetzgebung, wie sie den Anhängern einer gesamtdeutschen Kodifikation nach Ansicht von Thibaut und Feuerbach unterstellt wurde, war tatsächlich bereits seit der Wandlung, welche die Naturrechtsidee seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erfahren hatte<sup>336</sup>, überholt. So hielt Thibaut zwar an der These fest, dass ein *vollendetes System des Naturrechts* grundsätzlich *möglich und denkbar* sei<sup>337</sup>, sah aber darin in erster Linie einen „Maßstab“ und Korrektiv des positiven Rechts<sup>338</sup>. Wenn man das Naturrecht in diesem Sinne auffasste, ging es also nicht mehr darum, die Aufgabe des Gesetzgebers auf die Ordnung eines durch die Vernunft gleichsam bereits vorgegebenen Stoffes zu beschränken<sup>339</sup>. Vielmehr bildete die Naturrechtsidee den Ausgangspunkt für die Kritik am bestehenden Rechtszustand und machte damit den Weg zu einer Rechtsreform frei<sup>340</sup>.

Wenn der Inhalt des künftigen deutschen Nationalgesetzbuchs nach Ansicht Thibauts also nicht aus einem idealen, universell gültigen Vernunftrecht hergeleitet werden sollte, bleibt zu fragen, für welche Methode der Kodifikation er sich stattdessen aussprach. Unter den möglichen Varianten, ein Gesetzbuch abzufassen, wurde von den Zeitgenossen, wie gezeigt, in erster Linie die Übernahme eines bereits vorhandenen Gesetzbuchs, etwa des ABGB, durch die anderen deutschen Staaten diskutiert. Denkbar war aber grundsätzlich auch, sich bei einer Kodifikation am Römischen Recht bzw. den einzelnen deutschen Partikularrechten zu orientieren. Für Thibaut war die Frage, wie bei der Kodifikation eines Nationalgesetzbuchs zu verfahren sei, jedoch offensichtlich 1814 zunächst zweitrangig. *Nur mit der Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesetzbuchs für Deutschland*, so bemerkte im Oktober 1814 ein Rezensent der „Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung“ in Bezug auf Thibauts Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ ganz zutreffend, *nicht mit ausführlichen Vorschlägen, wie zu demselben gelangt werden könne, beschäftigt sich der Vf.* [sc.

<sup>334</sup> FEUERBACH, Vorrede, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 165 mit Anm.

<sup>335</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Anonym, Blicke, S. 405.

<sup>336</sup> Dazu grundlegend THIEME, Naturrecht, passim.

<sup>337</sup> Vgl. THIBAUT, Einfluß, S. 135 u. 157.

<sup>338</sup> Vgl. ebd., S. 166, wo Thibaut *das Ideal einer vollkommenen Gesetzgebung* als den eigentlichen *Standpunct* bezeichnete, *von welchem die Ansicht des positiven Rechts am glücklichsten und fruchtbarsten* sei. Zu der Naturrechtsauffassung Thibauts vgl. KITZLER, Auslegungslehre, S. 54–57, s. a. S. 17–22. Thibaut sprach sich jedoch nicht grundsätzlich gegen die Aufnahme naturrechtlicher Sätze in eine Kodifikation aus.

<sup>339</sup> Zum Kodifikationsbegriff des älteren Naturrechts vgl. etwa CARONI, Privatrecht, S. 59.

<sup>340</sup> Siehe dazu KITZLER, Auslegungslehre, S. 55.

Thibaut]; *auch verspricht der Titel nur jenes*<sup>341</sup>. Das Vorgehen Thibauts fand der Rezensent durchaus angemessen: *allerdings ist es in diesem Augenblicke noch ungleich wichtiger, ein allgemeines und lebendiges Gefühl jenes Bedürfnisses [sc. nach Herstellung der deutschen Rechtseinheit] zu erwecken, als Vorschläge zu machen, wie ihm abzuhelfen sey. Denn bey dem, was auch in Deutschland seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Fache der Gesetzgebung bereits geschehen ist, würde es wahrlich keine bedeutenden Schwierigkeiten haben, ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Deutschland abzufassen oder aufzufinden.* Ähnlich wie der anonyme Rezensent war auch Thibaut der Ansicht, dass die Abfassung eines Nationalgesetzbuchs angesichts der legislativen Erfahrung der letzten Jahrzehnte kein allzu schwieriges Unternehmen darstellen werde. Es lasse sich darauf rechnen, so hob er in seiner Flugschrift hervor, dass die Vollendung des Werks in zwei, drei oder vier Jahren erfolgen könne, *da wir in dem Preussischen und Oesterreichischen Gesetzbuch, dem Französischen Code, und in dem, was neuerlich in Sachsen und Bayern vollbracht ist; so höchst lehrreich Vorarbeiten haben, daß Vieles schon jetzt als abgethan angesehen werden kann*<sup>342</sup>. Insbesondere das ABGB, dessen *Bündigkeit und einfache, kräftige, eigenthümliche Ansichten* er hervorhob<sup>343</sup>, könne, wie er wenig später in einer Besprechung von Savignys Schrift „Vom Beruf unsrer Zeit“ bemerkte, als Grundlage der Diskussion für ein neues Gesetzbuch *unvergleichliche Dienste* leisten. Die einfache Rezeption des österreichischen Gesetzbuchs als Mittel zur Herstellung der deutschen Rechtseinheit, wie sie etwa Karl Ernst Schmid forderte, lehnte er allerdings ausdrücklich ab<sup>344</sup>.

Erst in der zweiten Auflage seiner Flugschrift sowie in einer Rezension aus dem Jahre 1816, in der er sich mit den „Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung“ des kurhessischen Regierungsrats Burchard Wilhelm Pfeiffer auseinandersetzte, ging Thibaut beiläufig auch auf die Methode der Kodifikation ein. Da er, wie oben gezeigt, das Römische Recht insbesondere wegen dessen fremden Ursprungs kritisierte, stellt sich vor allem die Frage, nach welchen Grundsätzen die Aufnahme des vorhandenen Rechtsstoffs in ein Nationalgesetzbuch seiner Ansicht nach zu erfolgen hatte, d. h. insbesondere, ob allein die inhaltliche Qualität oder auch die Herkunft der einzelnen Rechtssätze für die Berücksichtigung bei der Reform entscheidend sein sollte. Der Gedanke, durch ein Nationalgesetzbuch die innere Einheit Deutschlands zu stärken, ließ sich grundsätzlich auch mit der Forderung nach einer möglichst engen Anlehnung der neuen Kodifikation an das Römische Recht vereinbaren. Das zeigt das Beispiel Pfeiffers, der in seinen „Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung“ dafür plädierte, bei einer Rechtsreform neben ursprünglich deutschen Rechtssätzen auch die Grundbegriffe des Römischen Rechts, *so viel es*

<sup>341</sup> [VOLKMAR], Rezension von Thibaut, Nothwendigkeit, Sp. 41, s. dort auch das folgende Zitat, [Hervorhebungen jeweils i.O.].

<sup>342</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 64

<sup>343</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Savigny, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 144.

<sup>344</sup> Vgl. ebd.

*immer möglich ist, beizubehalten*<sup>345</sup>. Diese sollten jedoch *nicht mehr als Vorschriften eines fremden Gesetzbuchs, sondern weil und in sofern sie neben denen des vaterländischen Rechts sich erhalten haben und so durch einen vielhundertjährigen Gebrauch wahrhaft national geworden sind*, in einen deutschen Nationalkodex Aufnahme finden<sup>346</sup>. Pfeiffers Vorschlag lehnte Thibaut in seiner Rezension aber ausdrücklich ab. Wenn überhaupt, so betonte er, vorhandenes Recht, auch wo es sich nicht ganz rechtfertigen lasse oder zweifelhaft sei, in ein Nationalgesetzbuch aufgenommen werden sollte, dann müsse in jedem Falle dem deutschen Recht vor dem römischen der Vorzug gegeben werden, denn *nur unser eigenes Recht ist das Werk unsrer Eigenthümlichkeit*<sup>347</sup>. Das Argument, das Römische Recht sei durch den jahrhundertelangen Gebrauch der deutschen Nation gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen, hielt er nicht für schlagkräftig: *Getragen haben wir freylich das Römische Recht eine gute Reihe von Jahrhunderten, und uns wohl auch insofern daran gewöhnt, als man einen Schmerz gewohnt werden kann; allein es ist die reine Unwahrheit, und Beleidigung der Nation, wenn man sagt, daß das Schlechte, Verderbliche, Schielende und Ungereimte des Justinianischen Rechts (und viel davon verdient diesen Namen!) mit unsrer Natur unzertrennlich verwebt ward*<sup>348</sup>. Als wahrhaft national könne allenfalls das bezeichnet werden, was sich die deutschen „Sitten“ gegen das Römische Recht erkämpft hätten, etwa die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch den eigenen Haushalt<sup>349</sup>. Ein künftiges deutsches Gesetzbuch konnte dementsprechend seiner Ansicht nach nur dann seine Funktion als Integrationsfaktor für die deutsche Nation ausüben, wenn bei der Kodifikation die einzelnen deutschen Partikularrechte berücksichtigt würden. *Wenn ein deutsches National-Gesetzbuch das Resultat der National-Kraft seyn soll*, so hob er in der zweiten Auflage seiner Flugschrift hervor, *so muß dabey durchaus benutzt werden, was bisher in jedem Lande für Gesetzgebung geschah. Kein Land kann zwar in dieser Hinsicht etwas Vollendetes aufweisen; aber einzelne gute Ideen finden sich doch zerstreut überall; und es gibt gewiß kein Particular-Recht, selbst so weit es durch gelegentliche landesherrliche Verordnungen ausgebildet ist, worin nicht sehr nutzbare, weise, originelle Ideen vorkommen*<sup>350</sup>. Die einzelnen Partikularrechte sollten von den Mitgliedern der gesamtdeutschen Gesetzgebungskommission gegeneinander gelegt und miteinander verglichen werden, damit *auch die Fehler sich aneinander abschleifen* könnten. *Laßt jetzt einmal Deputirte aus allen Ländern ihre mitgebrachten Kleinlichkeiten gegen einander legen: dieses Heer von Eigenthumsbeschränkungen; dieses bunte Gewirr endloser Concurrs-Privilegien, und diese Unermeßlichkeit mannigfaltiger Verjährungsfristen, der kein Gedächtniß ge-*

<sup>345</sup> Vgl. PFEIFFER, Ideen, S. 63.

<sup>346</sup> Ebd.

<sup>347</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Pfeiffer, Ideen, S. 198.

<sup>348</sup> Ebd., S. 197.

<sup>349</sup> Vgl. ebd.

<sup>350</sup> HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, Thibauts Nachträge 9. Zusatz, S. 134. Vgl. ebd., S. 135, dort auch die folgenden Zitate.

wachsen ist, da werden alle nothwendig von Staunen und Widerwillen ergriffen werden, und es ist mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß das Uebermaß allen die Augen öffnen, und alle zu einer weisen, einfachen Gesetzgebung zwingen wird, wobei Jeder seine Kleinlichkeiten aufgibt, um von denen des Andern befreit zu werden<sup>351</sup>.

Thibaut wandte sich – anders als Pfeiffer, der sich dafür aussprach, nur wirklich positive Grundsätze, d.h. nur solche Verfügungen, welche nicht schon in dem Naturrecht ihre Begründung finden<sup>352</sup>, in ein Nationalgesetzbuch aufzunehmen, auch gegen die grundsätzliche Ausscheidung naturrechtlicher Sätze aus einer gesamtdeutschen Kodifikation. Ein solches Vorgehen hielt er schon allein praktisch nicht für durchführbar. Er [sc. Pfeiffer] weiß ja, [...] daß der Eine an einen ganzen Band naturrechtlicher Gesetze glauben kann, während der Andre eben nichts davon wissen will. Da gebe man nun dem Sceptiker die erste Redaction, einigen recht gläubigen Dogmatikern das Beschließen der Abänderungen, also des Ausscheidens von tausend Dingen, welche der Sceptiker hineingebracht hat, und dann wieder Sceptikern und Halb-Dogmatikern, oder Dogmatikern eines andern Glaubens die Anwendung des Gesetzbuchs: welcher Zustand!<sup>353</sup> Ein Gesetzbuch solle zwar nicht aussprechen, was niemand bezweifle, müsse aber feststellen, was durch Verschiedenheit der Ansichten schwankend gemacht worden sei, da die Rechtsgewissheit einer der Hauptzwecke des Staats sei, und darnach wird ein großer Theil des sogenannten Naturrechts dem Himmel zu danken haben, wenn das positive Recht sich seiner erbarmt<sup>354</sup>.

Die Tatsache, dass Thibaut sich für eine gesamtdeutsche Kodifikation einsetzte, sagt noch nichts darüber aus, ob es ihm dabei zugleich um eine grundlegende inhaltliche Rechtsreform ging. Bereits Vereinheitlichung und Kodifizierung des Rechts führen zwar zwangsweise stets auch eine materielle Rechtserneuerung herbei<sup>355</sup>. Zwischen einer Sammlung überkommenen Rechtsstoffs und einer Umgestaltung gemäß den durch die Französische Revolution angestoßenen Vorstellungen vom „richtigen“ Recht lässt sich aber eine große Spannweite verschiedener

<sup>351</sup> Eindringlich wandte er sich auch in der Pfeiffer-Rezension gegen eine bloße Aufzeichnung und Verbesserung überkommenen Rechts: *Wer sich grober Sünden entschlagen kann, der wird sich doch für die kleinen kein Vorrecht ausbitten; und wenn unsre Regierungen einmal dahin gekommen sind, die bessernde Hand muthig an das Werk zu legen, so wäre es doch wahrlich eine Satyre auf sie selbst, wenn sie ihre Instructionen dahin stellten, man solle nur bessern, wo die blinde Hand das Schlechte erkennen könne, nicht aber, wenn es sich nur durch die Augen wahrnehmen lasse.* Wenn man schon etwas Neues schaffen wolle, dann sei das *Durchgreifende, Vollendete* in jedem Falle besser, *als eine furchtsame Flickerey, welche alle Lappen in das gute Tuch, mit hineinmähet, und damit doch dem Bettler, den sie herausputzen will, schimpfliche Wahrzeichen anhängt*, THIBAUT, Rezension von Pfeiffer, Ideen, S. 198.

<sup>352</sup> Vgl. PFEIFFER, Ideen, S. 67. Pfeiffer forderte ausdrücklich: *Das Gesetzbuch fange da an, wo das Naturrecht aufhört.*

<sup>353</sup> THIBAUT, Rezension von PFEIFFER, Ideen, S. 196.

<sup>354</sup> Vgl. ebd., S. 196 f.

<sup>355</sup> Vgl. dazu etwa CARONI, Privatrecht, S. 74 f.

inhaltlicher Reformvorstellungen denken. In Thibauts Flugschrift von 1814 finden sich überraschenderweise jedoch keine konkreten Vorschläge für eine inhaltliche Neugestaltung des Rechts. Er sprach sich vielmehr nur ganz allgemein für eine *gänzliche schnelle Umänderung* des bürgerlichen Rechts aus<sup>356</sup> und forderte, durch ein einfaches Gesetzbuch den *bürgerlichen Zustand endlich den Bedürfnissen des Volks gemäß* zu begründen und zu befestigen<sup>357</sup>. Auch in seinen inhaltlichen Einwänden gegen das Römische Recht wurde er nur wenig konkret und betonte lediglich, dass *das Ganze* [sc. das Römische Recht] *als ein wahrhaft gräßliches Gemisch kluger und toller, consequenter und inconsequenter Bestimmungen* vorliege. Diese Kritik treffe nicht nur eine *zahlloses* [sic!] *Menge kleiner Rechtssätze, sondern große Rechtsmassen, welche als die Grundsteine des ganzen bürgerlichen Rechts gelten können, namentlich die Lehre von der elterlichen Gewalt, der Sicherheit des Eigenthums, dem Hypotheken-Wesen, dem Erbrecht, und der Verjährung*<sup>358</sup>. Ausdrücklich wies er zudem noch auf die Notwendigkeit einer Reform der Strafgesetzgebung hin, von der, angesichts der anerkannten *Unzweckmäßigkeit* der Carolina *für die jetzige Zeit – [...] selbst die Freunde des Unwandelbaren* überzeugt sein müssten<sup>359</sup>.

Für Thibauts Zurückhaltung in Bezug auf konkrete inhaltliche Reformvorschläge sind zwei verschiedene Erklärungen denkbar. Entweder war die Frage nach einer materiellen Rechtsreform 1814 für ihn zunächst zweitrangig, da es ihm in erster Linie darum ging, durch eine gesamtdeutsche Kodifikation ein Symbol für die innere Einheit Deutschlands zu schaffen, oder aber er hielt den Gedanken, dass eine Vereinheitlichung des Rechts zugleich mit einer Modernisierung verknüpft werden müsse, für so selbstverständlich, dass er nähere Ausführungen über diesen Punkt vorläufig für ganz überflüssig erachtete. Für die erste Erklärung ließe sich anführen, dass die inhaltliche Reformbedürftigkeit des Rechts in der Debatte um eine deutsche Nationalgesetzgebung zwischen 1813 und 1815, wie es insbesondere in den Rezensionen zu den Schriften Thibauts und Savignys deutlich wird, insgesamt eine eher untergeordnete Rolle spielte<sup>360</sup>. Dies zeigt vor allem ein Vergleich mit der im Vormärz geführten Diskussion über die deutsche Rechtseinheit, als die Befürworter von Nationalgesetzbüchern, anders als 1813–1815, konkrete Forderungskataloge aufsetzten und sich vor allem für eine Reform des Prozessrechts und die Einführung öffentlicher und mündlicher Verfahren, aber etwa auch für die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit und der Eigentumsfreiheit einsetzten<sup>361</sup>.

Im Folgenden soll versucht werden, die Einstellung Thibauts zu einzelnen Rechtsinstituten darzustellen, die – angestoßen durch die Ideen der Französischen

<sup>356</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 12.

<sup>357</sup> Vgl. ebd., S. 25.

<sup>358</sup> Ebd., S. 19f.

<sup>359</sup> Vgl. ebd., S. 14.

<sup>360</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 122f.

<sup>361</sup> Vgl. ebd., S. 165–168.

Revolution – während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftspolitischen Erneuerung Deutschlands besonders eindringlich diskutiert wurden, sowie seine spezifische Haltung herauszuarbeiten: Eherecht, väterliche Gewalt, Hypothekenrecht und Eigentumsübertragung sowie das Zivilprozessrecht. Diese gleichsam stichprobenhaft herausgegriffenen Beispiele ließen sich problemlos vermehren<sup>362</sup>. Ein besonders brennendes Anliegen der Zeit war etwa die Liberalisierung des Bodenrechts. Zur Gestaltung des Bodenrechts bezog Thibaut jedoch zunächst keine Stellung, offensichtlich, weil dies für ihn keinen Gegenstand für ein Zivilgesetzbuch bildete<sup>363</sup>. Als Grundlage für die Untersuchung müssen außer der Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit“ auch Thibauts Rezensionen und rechtstheoretische Schriften herangezogen werden. Seine Abhandlungen zum Römischen Recht, insbesondere seine Lehrbücher, sind für die Klärung der Frage, inwieweit er die durch die Reformen während der Französischen Revolution und der napoleonischen Epoche angestoßenen Vorstellungen von „modernem“ Recht teilte, allerdings nur bedingt hilfreich, da er bei der Entwicklung einzelner Lehren an die römischen Quellen gebunden war. Als Verfasser einer gesamtdeutschen Kodifikation wäre Thibaut jedoch von einer solchen Bindung prinzipiell frei gewesen<sup>364</sup>. Nötig ist jedoch vor allem ein Rückblick auf einzelne seiner Äußerungen zum Code civil, der, wie gezeigt, in der zeitgenössischen Diskussion über die Frage der deutschen Rechtseinheit als Muster für eine künftige gesamtdeutsche Kodifikation eine Rolle spielte.

## Eherecht

Eines der wesentlichen Ergebnisse der Französischen Revolution bildete die auch im Code civil nicht angetastete Säkularisierung des Eherechts<sup>365</sup>. Entsprechend dem von Portalis 1803 vor dem französischen Corps législatif formulierten Grundgedanken, dass die Ehe einen naturrechtlichen Vertrag bzw. eine *société, de l'homme et de la femme qui s'unissent pour perpétuer leur espèce, pour s'aider par des secours mutuels, à porter les poids de la vie, et pour partager leur commune destinée* darstelle<sup>366</sup>, erfolgte die Eheschließung nach Art. 75 C.N. durch den Standes-

<sup>362</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die Beispiele in der Arbeit von KIEFNER, Kodifikationsstreit, der sich mit der Frage auseinandersetzt, welche *für bürgerlich-kapitalistische Interessen besonders signifikanten zivilrechtlichen Lehren* Thibaut bzw. Savigny vertreten hätten, vgl. ebd., S. 54f. Bei seiner Untersuchung, der er Thibauts Pandektensystem zugrunde legt, kommt er jedoch, was den Inhalt der von Thibaut geforderten Kodifikation anbelangt, zu keinem eindeutigen Ergebnis, vgl. ebd., S. 79f.

<sup>363</sup> Dies vermutet SCHUBERT, Französisches Recht, S. 597. Erst 1819 im Badischen Landtag nahm Thibaut Stellung zur Frage der Grundentlastung.

<sup>364</sup> Vgl. dazu KIEFNER, Kodifikationsstreit, S. 79.

<sup>365</sup> Zu den theoretischen Grundlagen vgl. CONRAD, Zivilehe, passim.

<sup>366</sup> Portalis, Rede vor dem Corps législatif, 16. Ventôse XI [= 10.3.1803], in: FENET, travaux préparatoires IV, S. 140, d. h.: „eine Vereinigung von Mann und Frau darstelle, die sich verbinden, um ihr Geschlecht zu erhalten, um sich durch gegenseitige Unterstützung zu

beamten. Während die kirchliche Trauung etwa gemäß ALR oder ABGB eine Gültigkeitsvoraussetzung der Ehe bildete<sup>367</sup>, blieb die religiöse Seite der Ehe damit eine Privatangelegenheit. Auch die Festlegung der Ehehindernisse und Scheidungsgründe fiel nach dieser Grundvoraussetzung in den Kompetenzbereich der staatlichen Gesetzgebung<sup>368</sup>.

Das französische Eherecht wurde in den rheinischen und nordwestdeutschen Departements sowie in Berg und Westfalen unmodifiziert bzw. mit einigen geringfügigen Änderungen übernommen<sup>369</sup>. Seine Einführung wurde aber auch in den Rheinbundstaaten, die nach den vorangegangenen Gebietserwerbungen keine konfessionell einheitliche Bevölkerung mehr besaßen, von den zeitgenössischen Juristen erörtert. In Bayern etwa verteidigte Anselm von Feuerbach das System des Code civil. Feuerbach beklagte, dass mit dem Institut der Ehe *das eigentliche Element bürgerlicher Gesetzgebung, ja der bürgerlichen Gesellschaft selbst* bisher der Staatsgewalt entzogen gewesen sei<sup>370</sup>. Der Staat habe zwar seinen Untertanen Gewissensfreiheit zu gewährleisten, müsse aber auch seinerseits in seinem Bereich Freiheit und Unabhängigkeit und das Recht behalten, in der Gesetzgebung gemäß der Staatsräson zu entscheiden<sup>371</sup>. Beide Forderungen sah er im Code civil verwirklicht, der neben den kirchlichen Ehegesetzen stehe, ohne sie zu beherrschen. *Auf diese Weise ist die Ehe dem Staate angeeignet, aber nicht enttheiligt, sie wird nun dem Staat, was sie sein soll, sie bleibt der Kirche, was sie bis jetzt gewesen ist*<sup>372</sup>. Die entgegengesetzte Position vertrat 1809 Ludwig Harscher von Almendingen in Nassau. Der keiner positiven Religion angehörende Staat widersprach für ihn geschichtlichen und anthropologischen Erfahrungen und sei daher nicht „naturgemäß“. Zudem bedeute die Ehe als *ein öffentliches Gelübde, eine aus dem Innern des Gemüths hervorgehende öffentliche Verheißung*, weit mehr als einen bloß juristischen Vertrag<sup>373</sup>.

Nach 1814 schloss sich besonders August Wilhelm Rehberg in seinem Werk „Ueber den Code Napoléon“ Almendingen an<sup>374</sup>. Rehberg bestritt nicht nur ebenfalls

---

helfen, um die Lasten des Lebens zu tragen und um ihr gemeinsames Schicksal zu teilen.“ [Übersetzung D.K.]; s. dazu CONRAD, Zivilehe, S. 362.

<sup>367</sup> Vgl. ALR II. 1. § 136; ABGB § 75; s. dazu CONRAD, Zivilehe, S. 364 f.

<sup>368</sup> Zum französischen Eherecht sowie zur Reform des Personenstandsrechts, das die Voraussetzung für die Säkularisierung des Eherechts bildete, vgl. ausführlich SCHUBERT, Französisches Recht, S. 431–440.

<sup>369</sup> Vgl. dazu ebd., S. 441 f.

<sup>370</sup> Vgl. FEUERBACH, Betrachtungen, S. 50 f. [Originalpaginierung]

<sup>371</sup> Vgl. ebd., S. 54: *Als bürgerlicher Gesetzgeber kann er nur bürgerliche Zwecke verfolgen und die Staatsweisheit allein zeigt ihm Zweck und Mittel.*

<sup>372</sup> Ebd., S. 55.

<sup>373</sup> Vgl. Almendingen, zit. nach SCHUBERT, Französisches Recht, S. 463. Noch 1808 hatte sich Almendingen dagegen dafür ausgesprochen, die bürgerliche Trauung neben der kirchlichen einzuführen; zu seinem Meinungswechsel vgl. ebd., S. 463.

<sup>374</sup> Vgl. daneben etwa PFEIFFER, Ideen, S. 141–143. Pfeiffer gestand dem Gesetzgeber zwar grundsätzlich das Recht zu, die Bedingungen der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe unabhängig von der kirchlichen Anerkennung zu bestimmen. Bei einer neuen Gesetzgebung

ausdrücklich den Vertragscharakter der Ehe<sup>375</sup>, sondern wies auch auf die Gefahren hin, die durch das dem säkularisierten Eherecht zugrundeliegende Prinzip der Trennung von Staat und Kirche für die innere Ordnung drohten. Die weltliche Obrigkeit musste seiner Ansicht nach notwendigerweise *ihre Unterwürfigkeit unter höhere moralische und religiöse Gesetze* anerkennen, wenn sie nicht ihre eigene Autorität untergraben und revolutionäre Unruhen heraufbeschwören wolle<sup>376</sup>. Seine Kritik traf insbesondere das Scheidungsrecht des Code civil, das *alle Leidenschaften und Kräfte der Menschen* auffordere, *den Meinungen, den Grundsätzen und der Autorität, zu widerstreben, die sie in Schranken halten könnten, und sich dem gefährlichen Hange zur Zügellosigkeit zu überlassen*<sup>377</sup>. Statt die Scheidung allen Bürgern – d.h. auch den Katholiken<sup>378</sup> – zu gestatten, hätten die Redaktoren des Code nach Rehberg daher vielmehr für alle christlichen Konfessionen ihre entsprechenden kirchlichen Dogmen sanktionieren sollen<sup>379</sup>.

Thibaut setzte sich 1814 mit Rehbergs Kritik am französischen Eherecht ausführlich auseinander. Die von Rehberg vorgebrachten Gründe gegen das System des Code hielt er grundsätzlich durchaus für einleuchtend und ging sogar so weit, zuzugestehen, dass im Prinzip *ein rein theokratischer Staat das Erhabenste* sei, *was die menschliche Vernunft zu denken vermöge*<sup>380</sup>. Die Ehe in einer möglichst engen Verbindung mit der Religion zu halten, sei folglich *freylich das Ideal des Besten*<sup>381</sup>. Andererseits gab er zu bedenken, dass der Ehe ihr *großer Charakter* keineswegs genommen werde, wenn man ihr *Wesen bloß nach rationellen und politischen Principien mit Weisheit* bestimme. Auch die Aussprüche der Vernunft seien ja *groß und ehrwürdig*<sup>382</sup>. Vor allem krankte Rehbergs Kritik am verweltlichten Eherecht jedoch seiner Ansicht nach an einer mangelnden Berücksichtigung der realen religiösen und politischen Verhältnisse. Da die kirchlichen Normen durchaus nicht immer Gesetze der Religion selbst, sondern *großentheils Menschenwerk, zum Theile bloße Erzeugnisse menschlicher Politik und Herrschsucht* darstellten<sup>383</sup>, bedeutete es für ihn gleichsam eine Notwendigkeit, dass sich die weltlichen Regierungen in

---

müsse aber, schon aus Sorge für die Moralität der Staatsbürger, auf „Sitte“ und „Herkommen“ Rücksicht genommen werden. Zu der im Gesetzbuch zu bestimmenden bürgerlichen Form der Eheschließung solle, unter Verweis auf entsprechende kirchliche Verordnungen, die herkömmlich kirchliche Form als wesentlich hinzukommen

<sup>375</sup> Vgl. REHBERG, Ueber den Code Napoléon, S. 121–125.

<sup>376</sup> Vgl. ebd., S. 127; s. a. S. 111–113, wo er ausführte, dass die religiöse Bildung auch historisch der Ausbildung der Staaten vorangegangen sei.

<sup>377</sup> Ebd., S. 128.

<sup>378</sup> In Österreich war dagegen die Ehescheidung nur den Protestanten erlaubt, während die Katholiken auf die Trennung von Tisch und Bett verwiesen wurden, vgl. § 111, § 115 ABGB, s. dazu CONRAD, Zivilehe, S. 365.

<sup>379</sup> Vgl. ebd., S. 130; s. dazu THIBAUT, Rezension von REHBERG, Code Napoléon, S. 9.

<sup>380</sup> Vgl. ebd., S. 9.

<sup>381</sup> Vgl. ebd.

<sup>382</sup> Vgl. ebd. Thibaut verwies darauf, dass die Ehe auch von den Protestanten, die ihren Sakramentscharakter verneinten, keineswegs mit Leichtsinn betrachtet werde.

<sup>383</sup> Vgl. ebd., S. 10.

einzelnen Punkten der Kirche entgegengesetzten<sup>384</sup>. Die Anerkennung der alleinigen Zuständigkeit der Kirche im Eherecht durch eine bürgerliche Gesetzgebung, wie sie Rehberg forderte, barg angesichts dieser Erwägung nach Thibauts Meinung das Risiko eines Autoritätsverlustes des Staats zugunsten der Kirche<sup>385</sup>. *Bey diesen Umständen erwäge man die Lage eines Regenten! Nimmt er in Ansehung eines einzigen Punctes an, daß der Staat der Herrschaft geistlicher Oberrn unterworfen sey, so muß Consequenz zu gänzlicher Unterwürfigkeit führen, und dann haben wir gültige Ehen, welche der Staat aus weisen Gründen verbot, eine Menge dispensabler Ehehindernisse<sup>386</sup>, wovon die Bibel nichts weiß, und welche ihr zum Vortheil der geistlichen Schatzkammer mit Hülfe einer finstern neuplatonischen Philosophie angehängt wurden, und tausend Dinge, welche zeigen, daß Gott in seinen Dienern nicht immer offenbar wird<sup>387</sup>.*

Das Fazit von Thibauts Auseinandersetzung mit den Thesen Rehbergs lautete zwar abwägend – es lasse sich für das System des *Code gewiß eben so viel sagen*, als von diesem dagegen gesagt sei<sup>388</sup> – indem er jedoch dessen Einwände gegen das französische Eherecht relativierte, stellte er sich auf die Seite des Code civil und rechtfertigte ihn indirekt. Dies wird auch in seinen an der Universität Heidelberg gehaltenen Vorlesungen über den Code deutlich, wo er herausstrich, dass die napoleonische Gesetzgebung in Bezug auf das Eherecht gleichsam einen Mittelweg zwischen dem System des Kanonischen Rechts, *unter welches sich selbst in Ansehung der Scheidung die Protestanten beugen mußten*, und dem *in der Revolutionsperiode angenommenen sittenverderbenden Grundsätzen* gefunden habe, nach denen *man die Ehe streng juristisch als einen gemeinen, wenig verpflichtenden und leicht auf-*

<sup>384</sup> Vgl. auch THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 15, wo er in Bezug auf das Kanonische Recht im Allgemeinen hervorhob, dass dieses *so despotisch in Ansehung des Einflusses der geistlichen Macht auf weltliche Angelegenheiten* sei, *dass kein weltlicher Regent sich ganz demselben fügen könne*; vgl. auch Thibauts Bemerkungen über die Einführung des Kanonischen Rechts in Deutschland, in: THIBAUT, Encyclopädie, S. 176–179.

<sup>385</sup> Thibaut argumentierte hier ähnlich wie Rousseau in seinem «Contrat social»: [...] *n'est-il pas clair, qu'en faisant valoir à propos l'autorité de l'Eglise, il [sc. il clergé] rendra vaine celle du prince, qui n'aura plus de sujets que ceux que le clergé voudra bien lui donner? Maître de marier ou de ne pas marier les gens [...] n'est-il pas clair qu'il [sc. le clergé] disposera seul des héritages, des charges, des citoyens, de l'Etat même, qui ne saurait subsister n'étant plus composé que de bâtards?*, ROUSSEAU, Contrat social, livre IV, chapitre VIII: De la religion civile, in: ROUSSEAU, Oeuvres complètes, 3. Bd., S. 469. „Ist es nicht offensichtlich, dass der Klerus zu passender Gelegenheit, indem er die Autorität der Kirche geltend macht, diejenige des Fürsten zunichte machen wird, der keine Untertanen [mehr] hätte, als diejenigen, die der Klerus ihm gerne überlassen möchte? Ist es nicht offensichtlich, dass der Klerus als Herr, der darüber entscheidet, wen er verheiratet und wen nicht, allein über die Erbschaften, die Ämter, die Bürger, [ja] den Staat selbst verfügen wird, der nicht weiterexistieren könnte, da er nur aus Bastarden bestünde.“ [Übersetzung D.K.]

<sup>386</sup> Zu den Ehehindernissen im kanonischen Recht vgl. etwa COING, Privatrecht II, S. 308.

<sup>387</sup> THIBAUT, Rezension von REHBERG, Code Napoléon, S. 10.

<sup>388</sup> Vgl. ebd.

*lösbaren Vertrag behandelte*<sup>389</sup>. Indem Thibaut sich damit grundsätzlich für das System des Code civil aussprach, vertrat er im Ehe recht eine ausgesprochen moderne Position, die, wie gezeigt, keineswegs von allen zeitgenössischen deutschen Juristen geteilt wurde.

### Väterliche Gewalt

Da Thibaut die Regelungen des „*ius commune*“, das den Hausvätern zu viele Rechte gestatte<sup>390</sup>, in der zweiten Auflage seiner Flugschrift von 1814 ausdrücklich tadelte<sup>391</sup>, liegt es nahe zu vermuten, dass er hier einen besonderen Reformbedarf sah. Das wirft die Frage auf, ob er sich bei einer neuen Gesetzgebung an den Bestimmungen des Code civil orientieren wollte. Thibauts Urteil über die napoleonische Gesetzgebung lautete in diesem Punkt jedoch eindeutig abwertend: Die väterliche Gewalt dauere nach dem Code civil zu kurz und sei außerdem zu beschränkt<sup>392</sup>. Übereinstimmend mit den meisten Zeitgenossen tadelte er zunächst, dass die Volljährigkeit bereits mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre des Kindes eintrat, also zu *einem Zeitpunkt, wo (selbst unter dem Französischen Himmel) der Mensch für das bürgerliche Leben und die Verwaltung seines Vermögens insbesondere, noch gar nicht zur vollen Reife gediehen ist*. Der Zeitpunkt der Volljährigkeit war bei einer Beurteilung des Code civil insofern besonders relevant, als nach der napoleonischen Kodifikation – anders als nach dem gemeinen Recht und noch dem ALR – die elterliche Gewalt<sup>393</sup>, und damit zugleich das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Vaters am Kindesvermögen, mit der Volljährigkeit des Kindes automatisch endete. Insbesondere wandte sich Thibaut zudem mit scharfen Worten gegen die *fast unglaublich*[en]<sup>394</sup> Beschränkungen des väterlichen Vermögens durch das französische Erbrecht. Anders als nach den anderen naturrechtlichen Kodifikationen und dem Römischen Recht war nach dem Code civil eine Enterbung, die

<sup>389</sup> Vgl. THIBAUT, Lehrbuch, S. 109f. Thibauts Kritik gegen die Regelungen des *droit intermédiaire* richtete sich offensichtlich vor allem gegen das Scheidungsrecht. Während im Dekret *qui détermine les causes, le mode et les effets du divorce* vom 20.9.1792 eine Scheidung etwa sogar wegen Unvereinbarkeit des Gemüts und Charakters auf einseitiges Ersuchen eines Ehegatten möglich war, wurden die Scheidungsgründe im Code civil stark reduziert, vgl. dazu SCHUBERT, Französisches Recht, S. 436–440.

<sup>390</sup> Zu den Regelungen über das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern im gemeinen Recht vgl. etwa COING, Privatrecht II, S. 321f.

<sup>391</sup> Vgl. THIBAUT, Nachträge, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, 4. Zusatz, S. 132.; s. a. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 19f.

<sup>392</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 27, s. a. S. 7. Vgl. dort, S. 28, auch das folgende Zitat.

<sup>393</sup> Die väterliche Gewalt endete nach gemeinem Recht und ALR erst mit Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit bzw. (bei Töchtern) mit der Heirat, s. dazu COING, Privatrecht II, S. 322f.; anders jedoch ABGB § 172.

<sup>394</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von REHBERG, Code Napoléon, S. 18, wo er hervorhob, dass der Hausvater durch das *schreckliche System über Pflichttheil und Enterbungen* den besten Teil seiner Freiheit verliere.

nach gängiger Meinung der zeitgenössischen deutschen Juristen als ein *sehr heilsamer Zügel* galt, *der manchen jungen Menschen zurückhalte*<sup>395</sup>, grundsätzlich nicht möglich<sup>396</sup>. Zusätzlich war die Testierfreiheit des Hausvaters durch die Bestimmungen des Code über den sogenannten *droit réservé* eingeschränkt. Nach den Artikeln 893–1100 CN stand jede *disposition à titre gratuit entre vifs ou par testament* unter dem Recht auf den Vorbehalt, das den ehelichen Nachkommen und der ehelichen Aszendenz des Erblassers zustand. Die den ehelichen Kindern nicht entziehbare Erbquote schwankte dabei, je nach Kinderzahl, zwischen der Hälfte und drei Vierteln des Nachlasses (Art. 913 C.N.)<sup>397</sup>. Diesen *ungeheuren Pflichttheil*<sup>398</sup> verurteilte Thibaut gleichsam in einem Munde mit seinen deutschen Zeitgenossen. *Kein Mittel gibt es, den Kindern diesen Theil zu entziehen, oder zu schmälern, auch wenn sie noch so ungerathen, oder unfähig sind, sich erblicher Güter zu erfreuen. [...] Und dieses Mißtrauen äußert man grade den Gefühlen, von denen man sagen kann, daß sie auf dieser Erde am unbedingtesten gefunden werden, – der elterlichen Liebe*<sup>399</sup>. Er räumte allerdings zugleich ein, dass die Gründe des Gesetzes in diesem Punkte *doch auf liberalen Ansichten* beruhten<sup>400</sup>. Die Grundidee der Bearbeiter des Code habe darin bestanden, dass das, was das Gesetz in Bezug auf den *droit réservé* und die Enterbung vorschreibe, in der Regel von *gutgearteten Eltern* freiwillig geschehen werde und folglich das Gesetz nur *die Lasterhaften* treffe. Zudem habe der Code für das elterliche Ansehen *vieles gethan*<sup>401</sup>.

## Hypothekenrecht und Eigentumsübertragung

Bereits eine flüchtige Durchsicht von Thibauts Schriften macht deutlich, dass insbesondere die Reform des Hypothekenrechts für ihn eine wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche und damit gesellschaftliche Modernisierung bildete.

<sup>395</sup> Vgl. REHBERG, Ueber den Code Napoléon, S. 169. Vgl. auch PFEIFFER, Ideen, S. 206; FEUERBACH, Betrachtungen, S. 33.

<sup>396</sup> Vgl. dagegen etwa ALR II. 2.; §§ 406–409; ABGB § 768. Über die Enterbungsursachen wurde von den Zeitgenossen diskutiert, vgl. etwa: BAURITTEL, Erbfolge-Gesetze, S. 191–195; zum ABGB: ANONYM, Rezension von ‚Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch‘, S. 128. Thibaut bezog zu dieser Frage jedoch in seiner Rezension keine Stellung.

<sup>397</sup> Vgl. dazu SCHUBERT, Französisches Recht, S. 502f.

<sup>398</sup> THIBAUT, Rezension von REHBERG, Code Napoléon, S. 18.

<sup>399</sup> Ebd., S. 28; vgl. auch REHBERG, Code Napoléon, S. 170f.; FEUERBACH, Betrachtungen, S. 33.

<sup>400</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, 1814, S. 7. Vgl. ebd. auch das folgende Zitat.

<sup>401</sup> Ebd. S. 8. Thibaut ließ offen, auf welche Regelungen er sich hier bezog. Er könnte etwa an die Bestimmungen über die Erziehungsgewalt der Eltern (Artikel 372–382 C.N.) sowie an Art. 371 C.N. gedacht haben, in dem das Recht der Eltern auf Ehrerbietung anerkannt wurde, vgl. auch THIBAUT, Lehrbuch, S. 103, wo er allerdings betonte, dass dem Code hier *genaue und scharfe Bestimmungen* fehlten. Ausdrücklich wies er dort etwa auch auf die Artikel 151 und 152 hin, nach denen auch volljährige Kinder dazu verpflichtet wurden, sich vor einer Heirat den Rat ihrer Eltern zu erbitten.

Seine Kritik am überkommenen gemeinen Recht richtete sich in erster Linie gegen die Existenz rangmäßig privilegierter Hypotheken<sup>402</sup>, durch welche die Sicherheit des Kreditverkehrs untergraben werde: *Wer nur eine Abnung von dem Segen eines freyen, völlig gesicherten bürgerlichen Verkehrs hat, dem kann es nicht zweifelhaft seyn, daß alle Privilegien, welche frühere wohlerworbene Rechte brechen, oder willkürlich beschränken, eine wahre Pest sind, daß also das wohlerworbene ältere Pfandrecht dem jüngeren stets vorgehen sollte, so weit das letzte durch seinen Vortzug das erste wirklich beeinträchtigen würde*<sup>403</sup>. Eine Umgestaltung des Hypothekenrechts, durch die den Kapitalgebern größerer Anreiz zu Investitionen geboten wurde, stellte nach seiner Argumentation eine Grundbedingung für die Förderung des Nationalwohlstands dar. Während bei einem „schlechten“ Hypothekensystem das *Blut in allen Adern des Staats stocke, verbreiteten kräftige einfache*<sup>404</sup> *Gesetze über diesen Punkt Regsamkeit und frisches Leben durch alle Theile des Ganzen*<sup>405</sup>. Thibaut griff hier ein zentrales Anliegen seiner Zeit auf. In der zeitgenössischen Diskussion wurde immer wieder deutlich, dass das überkommene Pfandrecht den seit dem 18. Jahrhundert entwickelten modernen wirtschaftlichen Ideen ebenso wenig genügte wie die zum Teil in den letzten Jahrzehnten vollzogenen Änderungen<sup>406</sup>. Ziel der Reformbestrebungen war es in erster Linie, klare Grundlagen für die Beleihung von Grundstücken zu schaffen und dadurch die Kreditgeber vor Übervorteilung zu schützen. Nur über eine Ausweitung des Realkredits, der – anders als der bisher geltende Personalkredit, der auf der Vertrauenswürdigkeit des Schuldners basierte – dem Gläubiger durch eingetragene Hypotheken eine dingliche Sicherheit verschaffte, konnte, so wurde argumentiert, die Beleihung des Grundbesitzes erleichtert und konnten so den Grundeigentümern die Mittel zu

<sup>402</sup> Vgl. THIBAUT, Pfand-Separatisten (1814), S. 308f.; vgl. auch DERS., Nothwendigkeit, S. 20; DERS., Nachträge, 4. Zusatz, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 132; 7. Zusatz, S. 133f. Zu den privilegierten Hypotheken vgl. COING, Neugestaltung des Liegenschaftsrechts, S. 19.

<sup>403</sup> THIBAUT, Pfand-Separatisten (1814), S. 308. Die Privilegien stellten seiner Ansicht nach auch eine Gefahr für die Rechtssicherheit dar. Da sich die gesetzlichen Vorrechte an sich nicht leugnen ließen, könne man sie allenfalls dadurch *minder schädlich* machen, dass man *noch mehr dergleichen* durch Interpretation hervorführe, *und so wenigstens Diesem und Jenem gegen die Gesetze zu helfen* suche. *Unvermerkt entsteht an allen Enden ein Kampf gegen die Gesetze, und was man auf dem offenen, graden Wege nicht zu erhalten im Stande ist, das wird versteckt und durch Winkelzüge gesucht*. Als Beispiel nannte er insbesondere das Bestreben, einzelnen Pfandgläubigern dadurch einen Vorteil zu verschaffen, dass man sie unter die Separatisten, die im Konkurs besondere Forderungen zur abgesonderten Befriedigung anmelden konnten, aufnahm, vgl. ebd., S. 310f. (s. dazu etwa BAYER, Theorie des Concurs-Processes, S. 55–59); vgl. auch THIBAUT, Pfand-Separatisten (1831), S. 235–247 (gegen Hepp, Zeitschrift für Civilrecht und Proceß 4, 1. H., Nr. III.)

<sup>404</sup> Vgl. auch Thibauts Plädoyer für ein einfaches strenges Recht, in: Pfand-Separatisten (1814), S. 305.

<sup>405</sup> Vgl. ebd., S. 310.

<sup>406</sup> Zu den v. a. in Österreich und Preußen schon im 18. Jahrhundert in Angriff genommen Reformen vgl. COING, Privatrecht I, 338–340.

den etwa in der Landwirtschaft nötigen Modernisierungen gegeben werden<sup>407</sup>. Thibauts Hauptintention in Hinblick auf eine Reform des Hypothekenrechts, nämlich die Anlage in Grundkredit für die Kapitalgeber risikofreier zu machen und dadurch die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Modernisierung zu schaffen, wird indirekt auch in seiner Kritik des französischen Hypothekensystems deutlich.

Grundsätzlich befolgte der Code civil die Prinzipien der Spezialität und der Publizität und entsprach insofern den Vorstellungen der Reformbefürworter<sup>408</sup>. Hypotheken mussten in ein öffentliches Register eingetragen werden (Inskription) und im Hypothekenvertrag festgelegt werden, welches Grundstück die Hypothek belasten und für welchen Betrag es haften sollte (Art. 2129, 2132 C.N.). Sowohl der Publizitäts- als auch der Spezialitätsgrundsatz waren jedoch im Code nicht lückenlos durchgeführt. So erstreckten sich laut Art. 2123 C.N. die sogenannten „*hypothèques judiciaires*“<sup>409</sup> sowohl auf alle unbeweglichen Güter, die der Schuldner zum Zeitpunkt des Urteilerlasses besaß, als auch auf die, welche er in Zukunft noch erwarb. Generalhypotheken wurden auch den Ehefrauen am Vermögen ihres Mannes, dem Mündel am Vermögen des Vormundes sowie der öffentlichen Hand am Vermögen bestimmter Treuhänder gewährt. Anders als die „*hypothèques judiciaires*“ waren diese gesetzlichen Hypotheken ebenso wie die sogenannten „*privilèges généraux*“<sup>410</sup> zudem von der Inskriptionspflicht ausgenommen. Die Regelungen des Code bedeuteten damit einen Rückschritt gegenüber dem aus der Direktorialzeit stammenden Gesetz vom 11. Brumaire VII, in dem das Spezialitätsprinzip ohne Ausnahmen durchgeführt und auch die gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken der Inskription unterworfen gewesen waren<sup>411</sup>. Genau an diesem Punkt setzte Thibauts Kritik an<sup>412</sup>. Das ganze Hypothekensystem des Code erinnere, wie er 1814 ironisch bemerkte, an das Horazische *amphora coepit / institui, currente rota, cur urceus exit*?<sup>413</sup> Man sei bei der Redaktion des Gesetzbuchs zwar von einem weisen Grundgedanken ausgegangen, habe aber im Zuge der Ausführung gerade das zerstört, *worauf es hier allein ankommt, nämlich daß Geldge-*

<sup>407</sup> Vgl. dazu COING, Neugestaltung des Liegenschaftsrechts, S. 9–22; FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 47–49; HEDEMANN, Bodenrecht, S. 5–7; S. 32; zur Kritik Thibauts am Römischen Recht: ebd., S. 6.

<sup>408</sup> Zum Hypothekenrecht des Code civil vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 407–414; COING, Neugestaltung des Liegenschaftsrechts, S. 22–24.

<sup>409</sup> Zu den «*hypothèques judiciaires*» vgl. Art. 2123 C.N. sowie SCHUBERT, Französisches Recht, S. 410f.

<sup>410</sup> Zu den privilegierten Forderungen zählten etwa u.a. Gerichts- oder Begräbniskosten, vgl. Art. 2101 bzw. Art. 2107 C.N.

<sup>411</sup> Vgl. dazu bes. HOLTHÖFER, Sachenrecht, S. 1000f.; HEDEMANN, Bodenrecht, S. 76–79.

<sup>412</sup> Dagegen lobte er das preußische Hypothekensystem, das die Prinzipien der Spezialität und Publizität durchführte, vgl. THIBAUT, Rezension von REHBERG, Code Napoléon, S. 19; s. dazu COING, Privatrecht II, S. 229f.

<sup>413</sup> Horaz, *Ars poetica* 21. „Eine Amphore hat begonnen sich zu bilden, warum wurde, als die Töpferscheibe eilte, ein Krug daraus?“ [Übersetzung D.K.]

*schäfte völlig unbesorgt betrieben werden, weil der Staat volle Sicherheit verschafft hat*<sup>414</sup>. Die Sicherheit der Gläubiger sah er zudem durch den Umstand, dass im Code *die wichtigste aller Fragen*, nämlich die Klärung der Rangordnung der Privilegien, größtenteils unbeantwortet geblieben war, sowie durch die *Häufung schwerer Formalitäten*<sup>415</sup> *bey der Inscription gefährdet*<sup>416</sup>. Seine mit großer Sachkenntnis vorgetragene Kritik gipfelte jedoch in dem Vorwurf, dass das Hypothekensystem des Code *in dessen übrige Bestimmungen gar nicht hineinpasste. Für sichern Erwerb des Eigenthums, und aller übrigen davon abgeleiteten Rechte ist gar nicht gesorgt. Durch Art. 1583 ist ein weises Revolutions-Gesetz über Transcription verworfen. Das Eigenthum wird ohne Form erworben, und eine bewirkte Transcription sichert nicht gegen frühere Privatgeschäfte.*<sup>417</sup> Thibaut spielte hier auf die Tatsache an, dass das Publizitätsprinzip nach dem Code civil auf die Hypotheken beschränkt blieb, während die Übertragung von Mobilien und Immobilien entgegen dem römischrechtlichen Traditionsprinzip<sup>418</sup> durch Abschluss eines obligatorischen Vertrags erfolgte (Art. 1138; Art. 1583 C.N.)<sup>419</sup>. Ein Transcriptionsregister für die Verlautbarung von Eigentumsübertragungen war zwar vorgesehen, der Eigentumswechsel erfolgte aber ohne Rücksicht darauf, ob eine Transcription stattfand oder nicht. Problematisch war das vor allem für die Erwerber von Immobilien, denen, anders als den Käufern von Mobilien (Art. 2279; 1141), durch den Code civil kein Gutgläubensschutz gewährt wurde<sup>420</sup>. Auch diese insofern verkehrsfrendlichen Regelungen bedeuteten, wie Thibaut mit Recht hervorhob, einen Rückschritt gegenüber dem Gesetz vom 11 Brumaire VII, nach dem Eigentumsübertragungen bis zur Transkription in ein Register Dritten gegenüber, die mit dem Verkäufer abschließen könnten, nicht geltend gemacht werden konnten<sup>421</sup>.

<sup>414</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 19f. Thibaut bezog sich hier auf die Tatsache, dass bei der Redaktion des Code civil die Beibehaltung der Regelungen des Gesetzes vom 11 Brumaire VII am Widerspruch der von Tronchet und Maleville angeführten Opposition gescheitert war, vgl. dazu HOLTHÖFER, Sachenrecht, S. 1001; HEDEMANN, Bodenrecht, S. 79–82.

<sup>415</sup> Vgl. Art. 2146–2156 C.N.

<sup>416</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 19.

<sup>417</sup> Ebd.

<sup>418</sup> Vgl. dazu etwa COING, Privatrecht I, S. 304f.

<sup>419</sup> Vgl. dazu etwa HEDEMANN, Bodenrecht, S. 86–88; zur deutschen Kritik am französischen Recht des Eigentumsübergangs vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 398.

<sup>420</sup> Eine Ausnahme bestand lediglich bei Schenkungen, bei denen die dingliche Wirkung des Eigentumsübergangs Dritten gegenüber von der Transkription abhing; s. Art. 941 C.N.; vgl. dazu SCHUBERT, Französisches Recht, S. 396. Dagegen war in den meisten deutschen Rechtsgebieten der Eigentumserwerb an Grundstücken von der Eintragung in bestimmte öffentliche Bücher abhängig, vgl. ebd., S. 398.

<sup>421</sup> Vgl. dazu HOLTHÖFER, Sachenrecht, S. 1001; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 395f.

## Zivilprozessrecht

Als sich Thibaut 1814 für eine *gänzliche schnelle Umänderung* des geltenden bürgerlichen Rechts aussprach, verstand er darunter nicht nur das Privat- und Strafrecht, sondern bezog ausdrücklich auch das Prozessrecht mit ein<sup>422</sup>. Das wirft die Frage auf, ob er sich für eine Reform des gemeinen Prozesses und insbesondere für die Übernahme der im französischen Code de procédure civile von 1806 verwirklichten Prozessrechtsmaximen Öffentlichkeit und Mündlichkeit<sup>423</sup> einsetzte. Entsprechende Forderungen wurden 1814 etwa von Almendingen<sup>424</sup> und Mallinckrodt<sup>425</sup> erhoben. Almendingen wies dabei deutlich darauf hin, dass das schriftliche Aktenverfahren des gemeinen Prozesses<sup>426</sup>, dessen Prinzipien zu Beginn des Jahrhunderts allen deutschen Prozessordnungen zugrunde lagen, den durch die Aufklärung und die Französische Revolution angestoßenen Vorstellungen von einem freien, mündig handelnden Staatsbürger und der Forderung nach Unabhängigkeit der Justiz nicht mehr entsprachen: *Nur im todten Buchstaben der Schrift werden die Partheien in der Einsamkeit des Gerichtszimmers vernommen; ihr ganzes Schicksal liegt in der Hand und geht vom Kopf eines einzigen Referenten aus; das Tribunal wird von diesem einzigen Referenten wieder ins Geheim informiert; die Person desselben ist gewöhnlich ebenfalls ein Geheimniß; und damit alles das Siegel des Geheimnisses trage, bleiben die Urtheilsgründe verschwiegen. Dies alles mag zu seiner Zeit in guter Meinung aus den geistlichen Gerichten in Deutschlands weltliche Tribunäle herübergepflanzt worden seyn. Aber wahrlich, es wird dadurch weder das Zeitalter noch der Nationalcharakter geehrt*<sup>427</sup>.

Von Thibaut liegt ein Beitrag zur Frage der Gerichtsöffentlichkeit nur aus der Rheinbundzeit, genauer gesagt aus dem Jahre 1810, vor. Damals hatten sich viele rechtsrheinische deutsche Juristen für die Beibehaltung des gemeinen schriftlichen Prozesses ausgesprochen<sup>428</sup>, so insbesondere Gönner in einem 1809 erschienenen

<sup>422</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 12.

<sup>423</sup> Zum französischen Zivilprozess vgl. etwa SCHUBERT, Französisches Recht, S. 570–576. Die in Deutschland als Neuerungen wirkenden Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gingen in Frankreich auf eine lange Tradition zurück, waren also keine Errungenschaft der Revolution.

<sup>424</sup> Vgl. ALMENDINGEN, Ansichten, S. 384–393.

<sup>425</sup> MALLINCKRODT, Wiedergeburt, S. 180, wies zumindest auf die *zwey wichtigen Vorzüge* des französischen Prozesses, nämlich eben das Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsprinzip, hin. Als die vollkommenste Form einer Prozessordnung galt ihm diejenige, in der das Schriftliche und das Mündliche sowie der Einfluss der Richter und der Advokaten *in richtigem Ebenmaß miteinander verbunden* würden ebd., S. 179.

<sup>426</sup> Zur Kritik am gemeinen Prozess in Deutschland vgl. etwa KOCH, Code de procédure civile, S. 158–161.

<sup>427</sup> ALMENDINGEN, Ansichten, S. 387. Almendingen gab hier einer in der antifranzösischen Stimmung nach 1814 häufig formulierte These wieder, dass die Mündlichkeit ursprünglich ein deutsches Verfahrensprinzip sei, dass der schriftliche kanonische Prozess erst im 15. Jahrhundert verdrängt habe, vgl. dazu KOCH, Code de procédure civile, S. 168–170.

<sup>428</sup> Vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 576 f.

Aufsatz<sup>429</sup>. Ausdrücklich für die Publizität der Gerichtsverhandlungen war indessen Thibauts Heidelberger Kollege Karl Salomo von Zachariä eingetreten. Ein öffentliches und mündliches Zivilverfahren, so Zachariä, sei ein *Damm gegen die Eingriffe der Regierung in die Selbständigkeit der Gerechtigkeitspflege* und gegen jede Kabinettsjustiz<sup>430</sup>. Thibaut schloss sich jedoch in einer Rezension von Gönners Aufsatz „Ueber die Einführung öffentlicher Verhandlungen bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in teutschen Gerichten“ ausdrücklich dessen Position an<sup>431</sup>. Eine Begründung seiner Stellungnahme lieferte er in der nur wenige Zeilen umfassenden Rezension nicht. Es liegt aber nahe zu vermuten, dass er die von Gönner vorgetragene Argumentation für schlüssig hielt. Dieser hatte sich vor allem mit dem Hinweis darauf, dass das Zivilverfahren, anders als das Strafverfahren, eine Privatsache betreffe und folglich nicht zu einer allgemeinen Angelegenheit erhoben werden könne, und mit der Warnung vor einer möglichen Beeinflussung der Richter durch die „Rednerkünste“ der Anwälte gegen das Öffentlichkeitsprinzip ausgesprochen<sup>432</sup> und hatte damit gleichsam die „Standardeinwände“ gegen die Aufgabe des schriftlichen Verfahrens formuliert, die in der Debatte der folgenden Jahrzehnte immer wieder aufgegriffen werden sollten.

Eine besondere Aktualität gewann die Frage nach den Vor- und Nachteilen der französischen Gerichtsverfassung erst nach Ende der Befreiungskriege, als sich nach der Wiedereroberung der linksrheinischen Gebiete für die deutschen Nachfolgestaaten Preußen, Hessen-Darmstadt und Bayern die Frage stellte, ob sie das dort geltende französische Recht und damit auch den französischen Prozess aufheben und den vorrevolutionären Rechtszustand wiederherstellen sollten<sup>433</sup>. Während die Regierungen von Hessen-Darmstadt und Bayern bereits kurz nach der Besitznahme ihrer Gebiete erklärten, dass sie die dort geltende Rechtsordnung zunächst nicht antasten würden, blieb eine entsprechende Garantierklärung für die preußischen Provinzen aus. Als die preußische Regierung durch eine Kabinettsorder vom 20.6.1816 die Einsetzung einer Immediat-Justizkommission bekannt gab, die nach einem Vergleich des vorrevolutionären, des französischen und des preußischen Rechts- und Gerichtswesens Vorschläge für die künftige Rechtsverfassung der Rheinprovinzen ausarbeiten sollte, setzte in der Publizistik ein engagierter

<sup>429</sup> Vgl. GÖNNER, Einführung, S. 319–336.

<sup>430</sup> Zit. nach SCHUBERT, Französisches Recht, S. 589.

<sup>431</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Gönner, Archiv 2. Bd., S. 75. Thibaut erklärte dort, dass er Gönner „für Deutschland“ ganz beistimme.

<sup>432</sup> Vgl. GÖNNER, Einführung, S. 323, 326 f. u. 333 f. Gönner befürwortete nur für den Regelfall in der ersten Instanz eine mündliche, aber nichtöffentliche Verhandlung, s. ebd., S. 335 f. Zu Gönners Aufsatz sowie zu seinem im Auftrag der Bayerischen Regierung 1812 vorgelegten Entwurfs eines gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen, vgl. auch SCHUBERT, Französisches Recht, S. 584 f.; KOCH, Code de procédure civile, S. 167.

<sup>433</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. FABER, Rheinlande, II. Teil; s. a. FÖGEN, Gerichtsöffentlichkeit, S. 14–21.

Kampf für die Beibehaltung der *rheinischen Institutionen*<sup>434</sup> ein – wozu auch das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren gezählt wurde<sup>435</sup>.

Thibaut bezog 1816 in den Heidelbergischen Jahrbüchern Stellung zur rheinischen Frage. In einer Rezension der von dem Oberappellationsrat am Oberlandesgericht in Kleve, Johann Daniel Ferdinand Neigebaur, anonym herausgegebenen Flugschrift „Die Wünsche der neuen Preußen“<sup>436</sup> sprach er sich gegen dessen Forderung nach einer raschen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Preußischen Prozess- und Gerichtsverfassung in den Rheinprovinzen aus. Vielmehr solle man *durch die besten Theoretiker und Praktiker* eine Revision des preußischen Rechts vornehmen und dieses dann im gesamten preußischen Staatsgebiet gleichzeitig einführen<sup>437</sup>. Thibaut ging es also vor allem darum, den Einwohnern der linksrheinischen Gebiete eine mehrmalige Umwälzung der Rechtsverfassung zu ersparen. *Wer ändern will, der bemühe sich also, etwas vollendet Gutes an die Stelle des bisherigen mangelhaften zu setzen, aber er verdränge nicht das Schlechte durch ein eben so Schlechtes, und vermeide die leidigen revolutionairen Provisorien, welche den Jammer mehr als verdoppeln.* Auf die Vor- oder Nachteile des französischen Prozesses ging er nicht ein. Es wäre daher verfehlt, aus der Rezension schließen zu wollen, dass Thibaut ein Befürworter der Maximen Öffentlichkeit und Mündlichkeit gewesen sei<sup>438</sup>. Dies zeigt schon ein Vergleich mit der Rehberg-Rezension von 1814. Damals hatte er sich, ähnlich wie nun 1816, für die provisorische Beibehaltung des französischen Rechts in den ehemaligen Rheinbundstaaten ausgesprochen, obwohl er den Code Napoléon für ein in mehrfacher Hinsicht mangelhaftes Gesetzbuch hielt. Die Tatsache, dass er in seiner Rezension von 1816 auf die französische Prozessverfassung überhaupt nicht näher einging, spricht wohl eher dafür, dass er seine 1810 formulierte Meinung beibehalten hatte und öffentliche und mündliche Gerichtsverhandlungen nach wie vor für die deutschen Verhältnisse nicht angemessen fand.

#### 4. Zu Thibauts Einschätzung der Realisierbarkeit einer deutschen nationalen Gesetzgebung

Als Thibaut sich 1814 für eine gesamtdeutsche Kodifikation aussprach, befürwortete er an entscheidenden Stellen auch eine inhaltliche Neugestaltung des überkom-

<sup>434</sup> Zum Begriff vgl. FABER, Rheinlande, S. 110–118.

<sup>435</sup> Erste Flugschriften, in denen die öffentliche und mündliche Rechtspflege verteidigt wurden, waren bereits vor Errichtung der Immediat-Justizkommission zu Beginn des Jahres 1816 erschienen, vgl. ebd., S. 126–128.

<sup>436</sup> Zu Neigebaur's Schrift und zur Reaktion darauf vgl. ebd., S. 136–142.

<sup>437</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Neigebaur, Wünsche, S. 996–991. Vgl. dort, S. 998 das folgende Zitat [Hervorhebung i.O.].

<sup>438</sup> FABER, Rheinlande, S. 142, Anm. 132, gibt insofern die Argumentation Thibauts verkürzt wieder, wenn er schreibt, dieser habe sich für die Beibehaltung des französischen Rechts ausgesprochen.

menen Rechtsstoffs. Insbesondere sein Eintreten für freien Güterverkehr und eine Kapitalisierung des Grundbesitzes durch eine Reform des Hypotheken- und Liegenschaftsrechts lässt erkennen, dass seine Vorschläge durchaus auf eine gesellschaftspolitische Erneuerung hinausliefen. Thibaut nahm, wenn er nicht nur das ältere gemeine Recht, sondern auch die Regelungen des Code civil in diesem Punkt für unzulänglich hielt, gleichsam die Kritik voraus, die vor allem seit der Wende zur Julimonarchie von Seiten des französischen Wirtschaftsliberalismus bis zum Erlass des Hypothekengesetzes von 1855 an der napoleonischen Kodifikation geübt wurde<sup>439</sup>. Während er sich über die Grenzen der väterlichen Gewalt weitgehend übereinstimmend mit anderen deutschen Juristen äußerte, war, wie gezeigt, auch seine Position in Bezug auf das Eherecht ausgesprochen modern. Hier ging der Heidelberger Jurist, wenn er sich prinzipiell hinter die im Code civil verankerte Idee der Zivilehe stellte, sogar über die Vorstellungen der meisten seiner Zeitgenossen hinaus. Deutlich konservativ war seine Haltung – auch wenn hier wegen des spärlichen Quellenmaterials eine eindeutige Aussage nicht gemacht werden kann – dagegen im Zivilprozessrecht. Mit einer Ablehnung der französischen Prozessmaximen Mündlichkeit und Öffentlichkeit stand Thibaut jedoch, wie etwa das Beispiel Gönners gezeigt hat, unter seinen deutschen Zeitgenossen nicht allein<sup>440</sup>.

Die Forderung nach einer gesamtdeutschen Kodifikation schloss die Frage ein, durch wen die Redaktion des gewünschter nationalen Gesetzbuches erfolgen sollte. Thibaut schlug in seiner Flugschrift vor, die Abfassung des von ihm geforderten Nationalgesetzbuchs einer gesamtdeutschen Gesetzgebungskommission zu übertragen<sup>441</sup>. Seiner Ansicht nach war kein einzelner Regent dazu imstande, ein solches Gesetzbuch, wie es der *Deutsche Bürger zu seiner Stärkung und Erhebung* bedürfe, durch seine Beamten entwerfen zu lassen<sup>442</sup>. *Denn eine gute Gesetzgebung, so betonte er, ist das schwerste unter allen Geschäften. Es gehört dazu ein reiner, großer, männlicher, edler Sinn; eine unbedingte Festigkeit [...], und eine unendliche Umsicht und Mannigfaltigkeit der Kenntnisse. Wo solche Bedingungen gefordert werden, da darf ein Einzelner, da dürfen Wenige Einzelne sich nicht anmaßen, daß sie die Weisheit für alle Andern besitzen, sondern die Kräfte vieler der Ersten müssen vereinigt werden.* Darüber hinaus hoffte Thibaut aber offensicht-

<sup>439</sup> Vgl. dazu HOLTHÖFER, Sachenrecht, S. 1001–1004. Erste Kritiker meldeten sich bereits kurz nach Inkrafttreten des Code zu Wort, vgl. ebd., S. 101, Anm. 291. Zur Kritik des französischen Wirtschaftsliberalismus am Code civil vgl. auch BÜRGE, Privatrecht, S. 131–149.

<sup>440</sup> Vgl. auch FABER, Rheinlande, S. 143–153, zu den Gegnern des französischen Rechts in der Debatte um das „rheinische Recht“.

<sup>441</sup> Den gleichen Vorschlag machte Schmid in seiner Schrift „Deutschlands Wiedergeburt“, s. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 89. Dagegen forderte etwa Pfeiffer, dass sowohl der erste Entwurf als auch die endgültige Redaktion des deutschen Nationalgesetzbuchs von einem Einzelnen ausgeführt werden solle, der sich allerdings ggf. mit anderen Mitarbeitern über die von diesen vorgebrachten Änderungsvorschläge zu einigen habe, vgl. PFEIFFER, Ideen, S. 55–58; s. dazu Thibauts Kritik: THIBAUT, Rezension von Pfeiffer, Ideen, 1816, S. 198–200.

<sup>442</sup> Vgl. ebd., S. 34; nachfolgendes Zitat S. 35.

lich auch, dass durch eine gesamtdeutsche Gesetzgebungskommission der Einfluss einzelner fürstlicher Räte aus den ehemaligen Rheinbundstaaten<sup>443</sup> eingedämmt würde, denen er „schiefe“ und „despotische“ Begriffe über Gesetzgebung unterstellte<sup>444</sup>. Eine wirkliche Freiheit der Stimmen war für ihn nur in einer gesamtdeutschen Versammlung denkbar, während bei einer Vereinigung der Diener eines einzigen Herrn *gar zu leicht das Ansehn des Einen die übrigen zur Nachgiebigkeit verführe*<sup>445</sup>. Um die Vorteile einer kollegialischen Abfassung des künftigen Nationalgesetzbuchs herauszustreichen, verwies er 1816 in einer Rezension auf die Entstehungsgeschichte des Code civil, die *zur Gnüge* [sic!] zeige, *wie unendlich viel durch das Zusammenwirken Vieler gewonnen werde, und wie viel mehr würde dieß der Fall seyn, wenn Deutsche Rechtsgelehrte, ohne die Französische Leichtfertigkeit und Ungeduld, mit Deutscher Kraft und Unermüdlichkeit dem großen Werke ihre vereinten Kräfte widmeten!*<sup>446</sup> Allerdings sprach sich Thibaut dafür aus, dass die Grundlagen des künftigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst durch, wie er 1815 in seiner Besprechung von Savignys „Beruf“ ohne nähere Erläuterung schrieb, *Einzelne der Bedeutendsten* ausgearbeitet werden sollten<sup>447</sup>. Besonderen Wert legte er darauf, dass der Gesetzgebungskommission nicht nur gelehrte Juristen, sondern auch Praktiker angehören sollten<sup>448</sup>. Dies war für ihn insbesondere insofern von Bedeutung, als er, wie oben gezeigt, die Forderung erhob, dass bei den Vorarbeiten zur Redaktion des Nationalgesetzbuchs sämtliche deutschen Partikularrechte heranzuziehen seien. Einzelne gelehrte Germanisten, denen die Kenntnis der jeweiligen Landesgeschichte fehle und die keinerlei Gelegenheit gehabt hätten, die Rechtspraxis in den einzelnen Ländern zu beobachten, könnten sich, wie er in der zweiten Auflage seiner Flugschrift betonte, die unermeßliche Masse der Lokalrechte nicht gründlich zu Eigen machen.

<sup>443</sup> Thibaut schrieb nur allgemein von *vielen Deutschen Staatsbeamten*, vgl. ebd., S. 36, betonte aber, dass deren Begriffe über Gesetzgebung *besonders in der letzter* [sic!] *Zeit der Auflösung und Umkehrung* vielfach schief und despotisch geworden seien; allgemein ging er in seiner Flugschrift davon aus, dass die Beamten *vielfach durch das feine Gift des Französischen Beyspiels und Einflusses verdorben wurden*.

<sup>444</sup> Als Beispiel führte er, allerdings ohne ihn namentlich zu nennen, den badischen Regierungsrat Brauer und seine Bearbeitung des Code Napoléon an, vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 36–38.

<sup>445</sup> Vgl. ebd., S. 40: *Denn das ist grade der himmlische Segen großer collegialischer Verhandlungen*, so führte er weiter unten aus, *die Schaam, diese große Schutzwehr menschlicher Freyheit, wodurch auch der Hebel der Publicität so allmächtig wirkt, bändigt hier immer die Schlechtigkeit des Einzelnen*.

<sup>446</sup> THIBAUT, Rezension von Pfeiffer, Ideen, S. 200. Dagegen diente etwa Savigny der Hinweis auf die Diskussionen im Französischen Staatsrat als Argument gegen eine kollegialische Abfassung eines deutschen Gesetzbuchs. Savigny verwies dabei ausgerechnet auf die Schilderung der Diskussionen durch Thibaut (vgl. THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 12), die dieser in seiner Rehberg-Rezension als *oberflächliches Hin- und Herreden* charakterisiert hatte, vgl. SAVIGNY, Beruf, S. 159.

<sup>447</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Savigny, Beruf, S. 144.

<sup>448</sup> Vgl. etwa ebd., S. 145; THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 27.

Zu der Kommission müsse daher aus jedem Lande ein erfahrener *Kenner des Rechtes dieses Landes* stoßen<sup>449</sup>. 1817 ging er in einer Rezension sogar noch weiter und erhob die Forderung, dass *die Mehrzahl* der juristischen Mitglieder der Kommission *auch practisch gebildet* sein müsse<sup>450</sup>. *Denn die Ansichten reiner Theoretiker arten häufig in bloße Gedankenspiele aus, und eine spitzfindige Begriffspaltery gilt ihnen auch wohl so viel, als das Bürgerglück, welches dadurch zerstört wird.*

In seiner Flugschrift von 1814 setzte Thibaut offensichtlich voraus, dass die Regierungen die Mitglieder der Gesetzgebungskommission ernennen würden<sup>451</sup>. Erst 1815 modifizierte er seinen Vorschlag und betonte nun, dass die „Kenner“ der einzelnen Landesrechte, die zu der Kommission stoßen sollten, *nicht nach der mißlichen Wahl der Höfe, sondern allein nach dem Urtheil der auf ihre Eidespflicht angerufenen höheren Landesgerichte* bestimmt werden sollten<sup>452</sup>. Auf welche Weise und nach welchen Kriterien die *jetzigen besten Theoretiker*<sup>453</sup>, d.h. die gelehrten Juristen, welche die zweite Gruppe innerhalb der Kommission bilden sollten, auszuwählen seien, erörterte er nicht. Eine direkte Mitwirkung des Volks an der Nationalgesetzgebung – etwa durch eine Beteiligung von Volksvertretern – wurde von Thibaut nicht in Betracht gezogen<sup>454</sup>. Der Gedanke, dass Gesetze nur durch „Rechtskenner“<sup>455</sup>, also Fachleute, ausgearbeitet werden könnten, war für ihn offensichtlich so selbstverständlich, dass er eine nähere Begründung für überflüssig hielt. Erst 1817 lehnte er eine Mitentscheidung von Nichtjuristen in der Gesetzgebung ausdrücklich ab. Der gemeine Verstand, so hielt er einem anonymen Autor entgegen, der sich dafür ausgesprochen hatte, die Grundlagen eines Nationalgesetzbuchs durch Laien festlegen zu lassen, während den Juristen lediglich die endgültige Bearbeitung überlassen bleiben sollte, könne den *Rechtsmecha-*

<sup>449</sup> Vgl. THIBAUT, Nachträge, 9. Zusatz, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 135.

<sup>450</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Anonym, Blicke, S. 406 [Hervorhebung i.O.]. Vgl. dort auch das folgende Zitat.

<sup>451</sup> In der ersten Auflage seiner Flugschrift bemerkte Thibaut lediglich, dass *jedes Land wenigstens einige Mitglieder* zu der Kommission zu ernennen habe; in der zweiten Auflage schrieb er dagegen ausdrücklich von „Deputirten“ und führte aus, dass die Regenten zu der Versammlung jeweils einen Kenner des Landrechts entsenden sollten, vgl. auch SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 109. Claudia Schöler hat indessen die im Folgenden zitierte Stelle aus Thibauts Rezension von 1815 nicht herangezogen.

<sup>452</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von SAVIGNY, Beruf, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 145.

<sup>453</sup> Ebd.

<sup>454</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 109f.; RÜCKERT, Savigny, S. 162–164. Entsprechend lehnte Thibaut noch 1838 eine Beteiligung der Landstände an der Gesetzgebung ab, vgl. THIBAUT, Rechtsschule, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 215: *Denn von dem bürgerlichen Rechte hat der Nicht-Jurist in der Regel ganz und gar keine genügende Kenntniß. [...] Wollten also die ständischen Abgeordneten nach ihrer Einsicht entscheiden, so würde auf das schrecklichste Unheil zu rechnen seyn.*

<sup>455</sup> THIBAUT, Nachträge, 9. Zusatz, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 134; s. etwa auch den Hinweis auf die *anerkannt bedeutenden Staatsmänner und Gelehrten*, THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 46.

nismus nicht übersehen und halte daher leicht eine Einrichtung für wohlthätig, welche, wenn man ihre Folgen und ihr Eingreifen in andre Einrichtungen mit Feinheit prüfe, als verwerflich und höchst bedenklich erscheine. Und warum jene Scheidung und Entgegensetzung? Unsre Juristen sind ja auch Mitglieder des Volks, und von dessen Wünschen und Bedürfnissen so gut unterrichtet, wie jeder Andre<sup>456</sup>. Allerdings setzte er voraus, dass die Redaktion eines Nationalgesetzbuchs erst nach, wie er es 1814 ohne nähere Erläuterung formulierte, *reifer Prüfung und voller Benutzung des öffentlichen Urtheils* erfolgen werde. Mit der Forderung nach Publizität der Gesetzgebungsarbeiten und einer kritischen Kontrolle durch die Öffentlichkeit<sup>457</sup> gab Thibaut einer allgemeinen liberalen Losung seiner Zeit Ausdruck. Als Vorbild wurde dabei immer wieder auf die Entstehung des Code civil und die Veröffentlichung der Staatsratsprotokolle, der Vorträge vor dem Tribunal und der Bekanntgabe der Gutachten der Gerichtshöfe verwiesen<sup>458</sup>. Ebenso wie für andere zeitgenössische Juristen war für Thibaut dabei ganz selbstverständlich, dass in einer öffentlichen Debatte über eine Nationalgesetzgebung nicht das „Volk“, sondern „nur“ die gebildete Elite durch Flugschriften, Aufsätze und Rezensionen zu Wort kommen solle. Dass er den Begriff „öffentliche Meinung“ in einem elitären Sinne verstand, lässt sich besonders gut anhand einer Rezension aus dem Jahre 1815 verdeutlichen, in der er seiner Hoffnung Ausdruck gab, dass sich *das Bündniß* fortbilden werde, *welches das einzig wünschenswerthe ist: der freye innige Verein der Aufgeklärten für Wahrheit und Recht, zur Belehrung der Fürsten und Völker, damit jeder seine Pflicht erkenne, und damit das, was geschehen soll, nicht von dem wilden Toben der unverständigen Menge abhängig werde*<sup>459</sup>. Aus diesen Worten spricht deutlich das Erbe der Aufklärung. So hatte etwa Christoph Martin Wieland in einer Abhandlung über das Phänomen der öffentlichen Meinung hervorgehoben, dass den *unmündigen* Millionen im *allgemeinen Menschenverstand*, der sich durch den *aufgeklärten* Teil des Volks ausspreche, gleichsam ein *Vormund* erwachsen sei<sup>460</sup>. Das „Volk“, mit dessen „Bedürfnissen“<sup>461</sup> Thi-

<sup>456</sup> THIBAUT, Rezension von Anonym, Blicke S. 405 f., vgl. dazu auch SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 110.

<sup>457</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 27; vgl. in diesem Zusammenhang auch Thibauts Äußerungen innerhalb der Debatte um die Aufhebung des rheinischen Rechts in den preußischen Rheinlanden: In einer 1816 erschienenen Rezension bezog er sich auf die Arbeit der preußischen Immediat-Justiz-Commission und bemerkte, dass es angesichts der Tatsache, dass noch unbekannt sei, ob die späteren Gesetzesvorschläge der Kommission öffentlich zur Prüfung gestellt werden würden, nur *um so natürlicher* sei, *daß man versuche, in [sic!] voraus durch Druckschriften auf die Arbeiten der Commission einzuwirken, und diese wichtige Sache zum Gegenstande einer öffentlichen Verhandlung zu machen*, vgl. THIBAUT, Rezension von Neigebaur, Wünsche, S. 994.

<sup>458</sup> Vgl. dazu FEHRENBACH, Traditionale Gesellschaft, S. 34.

<sup>459</sup> THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, 1815, S. 1010, vgl. dazu auch RÜCKERT, Savigny, S. 173 f.

<sup>460</sup> Vgl. WIELAND, Öffentliche Meinung, S. 271; s. a. SCHÄFER, Arndt, S. 30 f.

<sup>461</sup> Vgl. etwa THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 25, S. 26, s. a. S. 13 ebd., wo von den *Bedürfnissen der Unterthanen* die Rede ist.

baut die Forderung nach einem deutschen Nationalgesetzbuch in seiner Flugschrift von 1814 begründete, sollte damit für ihn an der Entstehung dieses Gesetzbuchs weder direkt noch indirekt beteiligt werden und blieb letztlich ein Gegenstand der Fürsorge des Fürsten, dessen Aufgabe es war, das „Bürgerglück“<sup>462</sup> zu gewährleisten.

Wie schätzte Thibaut wo nun die Realisierbarkeit einer deutschen nationalen Gesetzgebung ein? Da er voraussetzte, dass Deutschland künftig einen Bund aus souveränen Einzelstaaten bilden werde, konnte das Recht in Deutschland seiner Ansicht nach nicht, wie etwa von Schmid gefordert, durch eine Zentralgewalt vereinheitlicht werden. Er rechnete jedoch damit, dass sich die deutschen Einzelstaaten freiwillig auf eine gemeinsame Gesetzgebung einigen würden. Widerstand gegen die Forderung nach einem deutschen Nationalgesetzbuch erwartete er, folgt man der Argumentation in seiner Flugschrift und in seinen Rezensionen, weniger von den deutschen Fürsten als vielmehr von der Seite der ehemaligen Rheinbundbürokratie. Hinter dieser Vermutung stand der Gedanke, dass die deutschen Fürsten grundsätzlich *wahre[r] Adel* und *Lauterkeit der Denkart* auszeichne<sup>463</sup>, ihre *Umgebungen*<sup>464</sup> – d.h. in erster Linie die Beamten<sup>465</sup> – aber während der napoleonischen Zeit zum größten Teil durch das *feine Gift des Französischen Beyspiels und Einflusses*<sup>466</sup> verdorben worden seien<sup>467</sup>. Einzelne Staatsdiener, deren *Verdorbenheit und Kleinlichkeit*<sup>468</sup>, *Gemeinheit, Eitelkeit und Habsucht*<sup>469</sup> Thibaut der Bie-

<sup>462</sup> Das *Glück der Bürger* wurde von Thibaut in der Flugschrift immer wieder beschworen, vgl. etwa S. 24 und 32; s. dazu auch KIEFNER, Kodifikationsstreit, S. 80. „Bürger“ und „Unterthan“ waren für Thibaut bezeichnenderweise austauschbare Begriffe, s. a die Verwendung des Begriffs „Unterthan“ in Thibauts Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit“ etwa S. 13, 16 u. 43.

<sup>463</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 52: Die Fürsten, im *freundlichen Wohlstande geboren und erzogen*, seien, so argumentierte Thibaut, nicht der Gefahr der *Reibungen* ausgesetzt, durch die *der Unterthan, und besonders der Staatsdiener, im Gedränge des mühevollen Lebens so tausendfältig ergriffen, abgestumpft, verbittert, und in seinen Grundsätzen wankend gemacht* werde. Zudem hätten die Fürsten jederzeit die Gelegenheit, sich durch die *erhebende Rückerinnerung an die Thaten großer Abnherrn* im Guten bestärken zu lassen und aus der Geschichte des eigenen Landes zu lernen, *welchen Segen ein guter Fürst durch Mäßigkeit, Kraft, Klugheit und Gerechtigkeit* über sein Volk verbreite.

<sup>464</sup> Ebd., S. 53.

<sup>465</sup> Vgl. ebd., S. 39 u. 52.

<sup>466</sup> Ebd., S. 39; vgl. auch S. 53, wo Thibaut die *unverständige Nachahmungssucht* scharf angreift, mit der die Beamten der Rheinbundstaaten die Regierungsmaßregeln Napoleons übernommen hätten.

<sup>467</sup> Auf den verderblichen Einfluss der Rheinbundperiode wies Thibaut auch in seinem Schreiben an Savigny hin, vgl. Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 27.4.1814, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 190, S. 287. Zu Thibauts Kritik an der Rheinbundbürokratie vgl. auch WIEACKER, Nationalgesetzbücher, S. 85 f.

<sup>468</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 52.

<sup>469</sup> Ebd. S. 53.

derkeit des deutschen Volks<sup>470</sup> gegenüberstellte<sup>471</sup>, versuchten sich, so seine Argumentation, gleichsam zwischen das Volk und den Fürsten zu drängen, indem sie dessen *reine Seele* durch Mißtrauen zu vergiften trachteten<sup>472</sup> und es zugleich darauf anlegten, dass er sich in *Prunk und Tand, in Sinnlichkeit und Trägheit ersäufte*, damit im Stillen andere das Staatsruder ergreifen könnten. Schon in der Rehberg-Rezension hatte Thibaut dementsprechend die deutschen Regenten ausdrücklich aufgefordert, in Bezug auf die Gesetzgebung nicht den *Gelüsten beschränkter Rätthe, etwas Isolirtes zu schaffen*, zu folgen, sondern sich an andere Regierungen anzuschließen und sie zur *Unternehmung eines großen Nationalwerks* zu ermuntern<sup>473</sup>. Seine Furcht vor den *Einflüsterungen*<sup>474</sup> und *heimlichen* Einwendungen einzelner Staatsbeamter gegen eine deutsche Nationalgesetzgebung<sup>475</sup> ging offenbar so weit, dass er in seiner Flugschrift einen äußerst ungewöhnlichen Vorschlag machte, um die Herstellung der deutschen Rechtseinheit durchzusetzen, indem er die deutschen Fürsten und Staatsmänner, denen *ungebührliche Schwierigkeiten* gemacht würden, auf den „Schutz“ der alliierten Monarchen verwies. Diese würden, wie er mit einem ironischen Seitenblick auf die für Frankreich milden Bedingungen des ersten Pariser Friedens betonte, schon insofern, *als sie für das Glück der Urheber alles Uebels mit seltener Großmuth das Aeußerste thaten, gewiß nicht unterlassen, unser edles Volk, dem sie einen wesentlichen Theil ihrer Fortschritte verdanken, mit Rath und Thatkräftig zu unterstützen*<sup>476</sup>. Thibaut schlug, obwohl er die „Biederkeit“ des Deutschen Volks so sehr herausstrich, am Ende seiner Flugschrift darüber hinaus geradezu revolutionäre Töne an, welche an die militärischen Proklamationen von 1813 erinnerten, wenn er die Fürsten an die Verdienste des „Volks“ im Befreiungskampf gegen Napoleon gemahnte: *Unsre Regenten können [...] den letzten Act nicht so kahl enden, daß sie dem Volk die Ehre lassen, alle alten Schlechtigkeiten durch grenzenlose Opfer wieder erlangt zu haben. Es muß [...] etwas Großes, Edles, Erhebendes geschehen, damit den Kämpfern ein würdiger Lohn ih-*

<sup>470</sup> Ebd.; vgl. auch ebd., S. 52: *das biedere Volk der Deutschen*; zu Thibauts unspezifischen Volksbegriff vgl. RÜCKERT, Savigny, S. 162–165; Rückert hebt dabei hervor, dass Thibaut dem „Volk“, das er hier als „Verbündeten“ gegen die fürstlichen Räte darstellt, auf der anderen Seite die Kompetenz für das bürgerliche Recht nicht zugestehen will, s. ebd., S. 162.

<sup>471</sup> Vgl. auch die Gegenüberstellung von *Volk* und *Rätthen* bei THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 25; s. dazu auch RÜCKERT, Savigny, S. 162.

<sup>472</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 53, auch 52, wo Thibaut die Bestrebungen tadelte, den Fürsten durch Weckung von Mißtrauen *von seinem Volke abwendig zu machen*. Vgl. dort, S. 53, auch das folgende Zitat.

<sup>473</sup> THIBAUT, Rezension von Rehberg, Code Napoléon, S. 32.

<sup>474</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 9.

<sup>475</sup> Vgl. dazu ebd., S. 42–50. Thibaut versuchte die befürchteten *heimlichen* Einwände, die darauf hinausliefen, die Verabschiedung eines Nationalgesetzbuchs bedeute eine Beschränkung der landesherrlichen Gewalt und werde überdies das *wilde Gemüth des Volkes* aufregen und so revolutionäre Unruhen hervorrufen, in seiner Flugschrift bereits im Voraus zu entkräften.

<sup>476</sup> Ebd., S. 67.

*rer Arbeit zu Theil werde, damit sie ferner ihren Fürsten als Männern vertrauen. Die Volksstimme wird sich in dieser Hinsicht nicht beschwichtigen lassen, und die Gewalt der Zeit<sup>477</sup> wird unwiderstehlich von unten nach oben wirken, wenn es in den Köpfen beschränkter Räte nicht von selbst aufthauen will.*<sup>478</sup>

An der Ansicht, dass die Rechtsvereinheitlichung durch eine gesamtdeutsche Kodifikation auch in einem Bund unabhängiger deutscher Staaten verwirklicht werden könne, hielt Thibaut auch nach der Verabschiedung der Deutschen Bundesakte grundsätzlich fest. Inzwischen hatte er mit seiner Flugschrift eine Debatte über die politische Realisierbarkeit einer gesamtdeutschen Kodifikation angestoßen<sup>479</sup>. In seiner Abhandlung „Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ erklärte etwa Nikolaus Thaddäus von Gönner 1815: *Schon der Geist eines Bundes solcher Staaten, deren jeder für sich unabhängig ist, verträgt es nicht, daß sie von einem Gesetzbuche regiert werden, welches von dem Bunde selbst als von einer obersten Gewalt ausgieng*<sup>480</sup>. Gönner sprach sich stattdessen für partikuläre Kodifikationen aus. Die größeren deutschen Staaten sollten seiner Ansicht nach dem Beispiel Österreichs und Preußens folgen und eigene Gesetzbücher in Kraft setzen, die dann von den benachbarten kleineren Staaten übernommen werden könnten<sup>481</sup>. Da kleinere Abweichungen unter den verschiedenen Kodifikationen durch regelmäßig vorzunehmende Revisionen *grossentheils verschwinden* würden, könnten die Staaten, *welche aus den Ruinen der teutschen Reichsverfassung mit neuer Kraft hervortreten, auf diesem Wege, ohne ihrer Selbstständigkeit zu schaden, ein in den Hauptpunkten gleichförmiges Recht erhalten*<sup>482</sup>. Thibaut wandte sich 1815 in einer Rezension ausdrücklich gegen Gönners Vorschläge und bekräftigte seine eigene frühere Position erneut. *Nach den in Deutschland so beliebten, immer mehr aufblühenden Grundsätzen des Territorial-Egoismus*, so bemerkte er ironisch, lasse sich gegen die Ideen Gönners freilich nichts einwenden. *Allein die Nation, als Ganzes betrachtet, und insofern sie die neumodische Souverainität in Ansehung ihrer angeblichen Segnungen nicht anerkennen mag und kann, wird schwerlich jene tröstenden Hoffnungen des Verf. [sc. Gönners Hoffnung auf eine materielle Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung] beruhigend finden. Durch zufälliges Zusammenreffen und Nachahmen machte sich ja bey uns nie etwas bedeutend Gutes, und*

<sup>477</sup> Zur Gleichsetzung von „Zeitgeist“ und „öffentlicher Meinung“ in der Publizistik des frühen 19. Jahrhunderts vgl. SCHÄFER, Arndt, S. 29f.

<sup>478</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 66f.

<sup>479</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 125–128.

<sup>480</sup> GÖNNER, Gesetzgebung, S. 275 [Hervorhebungen i.O.]; ähnlich hatte sich etwa Almenningen bereits im Herbst 1814 geäußert, vgl. ALMENDINGEN, Ansichten, S. 357.

<sup>481</sup> Vgl. ebd., sowie S. 283; zu Gönners Vorschlägen, die auf den ersten Blick zu seiner Position während der Rheinbundzeit, als er sich für die gesamtdeutsche Übernahme des Code civil ausgesprochen hatte, im Widerspruch zu stehen scheinen, vgl. auch SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 126.

<sup>482</sup> Vgl. GÖNNER, Gesetzgebung, S. 283, vgl. auch S. 275, wo er die Hoffnung aussprach, dass sich unter den Staaten des deutschen Bundes *nach und nach eine materielle Gleichförmigkeit der Civilgesetzgebung* herausbilden werde.

wenn jetzt die Theorie sich mehr, als jemals, für das Princip des Isolierens ausspricht, so wird die Praxis, – welche im Politischen stets noch despotischer und kleinlicher war, als die Theorie, – das Arge schnell zum Aergsten fortbilden<sup>483</sup>. Auch das Argument, die Einführung einer gesamtdeutschen Kodifikation widerspreche dem Charakter eines Staatenbundes, hielt Thibaut nicht für schlagkräftig. *Der Begriff eines bloßen Bundesstaates* [sc. Staatenbunds] *im jetzigen schlaffen Sinn kann nichts weiter beweisen, als daß ein einzelnes Bundesland in Ansehung der vielen Gegenstände, worüber die Bundesversammlung keine Gewalt hat, sich nicht den Befehlen dieser Versammlung zu unterwerfen braucht. Allein wer wollte es für eine Nichtigkeit und Unmöglichkeit erklären, wenn alle Deutschen Regierungen zusammentreten, und ihre gemeinsame Kraft der Einführung eines gleichförmigen bürgerlichen Rechts widmeten?*<sup>484</sup>

Thibaut bezog sich hier offensichtlich auf Artikel 6 der Deutschen Bundesakte<sup>485</sup>, der eine ergänzende Ausnahme zu dem in Artikel 2 festgesetzten Bundeszweck, also der Erhaltung der *inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands*, vorsah und dem Plenum Beschlüsse über *organische Bundes-Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art* ermöglichte. Grundsätzlich war damit eine einheitliche Politik in der Rechtspflege, deren Kompetenz an sich bei den Ländern lag, möglich, sofern für ein entsprechendes Projekt eine Zweidrittel-Mehrheit erreicht wurde<sup>486</sup>. Obwohl Thibaut also auch nach Verabschiedung der Deutschen Bundesakte die Herstellung der deutschen Rechtseinheit theoretisch für möglich hielt, schätzte er die praktischen Verwirklichungschancen seiner Forderung nüchtern ein. *Treffender wäre es [...] gewesen*, so bemerkte er mit Blick auf Gönners Plädoyer für partikuläre Kodifikationen, *wenn er* [sc. Gönner] *als ein, für keinen einzelnen Bundesstaat besonders bestimmter Deutscher, philosophirend die rechtliche Einheit dringend empfohlen, und höchstens nur als Kenner der Vergangenheit und Gegenwart hinzugesetzt hätte: unsre Vorschläge und Wünsche werden auch in dieser Hinsicht leere Luftschlösser bleiben. Denn wenige Deutsche Staaten meinen es ehrlich mit einander, und es läßt sich die Zahl schwerer Opfer gar nicht berechnen, welche noch zu bringen sind, um Deutsche Gesinnungen in der That und Wahrheit allgemeherrschaftlich zu machen*<sup>487</sup>. Noch resignierter äußerte er sich ein Jahr später in seiner Rezension von Pfeiffers „Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung“, wenn er abschließend feststellte, dass er Pfeiffer völlig beistimme, wenn

<sup>483</sup> THIBAUT, Rezension von Gönner, Gesetzgebung, S. 629f.

<sup>484</sup> Ebd., S. 630. In der Ansicht, dass ein gesamtdeutsches Gesetzbuch auch innerhalb eines Staatenbundes politisch realisierbar sei, wurde Thibaut von Savigny gegen Gönner ausdrücklich unterstützt, vgl. SAVIGNY, Rezension von Gönner, Gesetzgebung, S. 412–417.

<sup>485</sup> Vgl. auch Thibauts Argumentation im ersten Badischen Landtag von 1819, in: ALA (1819), S. 265.

<sup>486</sup> Vgl. dazu GETZ, Rechtseinheit, S. 29f. Durch Artikel 64 der Wiener Schlussakte wurde die Möglichkeit, durch einen Mehrheitsbeschluss *gemeinnützige Anordnungen* vom Bund aus durchzusetzen, eingeschränkt, indem nun eine *freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundesgliedern* vorausgesetzt wurde, s. dazu ebd., S. 30f.

<sup>487</sup> THIBAUT, Rezension von Gönner, Gesetzgebung, S. 630.

dieser es für höchst wahrscheinlich halte, daß die Regierungen der Deutschen Länder sich zur Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs nicht verbinden werden, und daß so über kurz oder lang jedes einzelne Land sein eignes Particular-Recht bekommen werde<sup>488</sup>. Allerdings wünschte er, dass für den Nothfall ein Mittelgedanke im Leben erhalte[n] werde, nämlich dass man nahe beieinander liegende Länder, etwa Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, zur Einführung eines gleichförmigen bürgerlichen Rechts zu bewegen suche<sup>489</sup>.

In den folgenden Jahren scheint Thibaut, was die Verwirklichung der deutschen Rechtseinheit anbelangt, gleichsam zwischen Hoffen und Zweifeln geschwankt zu haben. Schon 1817 gab er in den Heidelbergischen Jahrbüchern in geradezu beschwörendem Ton wieder der Zuversicht Ausdruck, dass die Regierungen gegen die ganz entschiedenen gerechten Wünsche des Volks und der Mehrzahl erfahrener Rechtskenner, nicht taub seien und sein könnten. Während nämlich nur die Minderzahl der gelehrten Juristen sich „mit Festigkeit“ entweder für oder gegen eine gesamtdeutsche Kodifikation erklärt habe, könne kein Zweifel darüber bestehen, dass die Geschäftsmänner, welche aus der Erfahrung wissen, wie weit man im Drange des Lebens gelehrt bleiben kann, und wie viel die erborgten fremden Rechtsbücher dem Volk schaden oder nutzen, sämtlich ein neues vaterländisches Gesetzbuch für das einzige Rettungsmittel hielten. Das gleiche gelte für das Volk, das überall in Verzweiflung über das juristische Elend sei<sup>490</sup>. Im Februar des gleichen Jahres ließ er zudem den Verleger Johann Friedrich Cotta wissen, dass er im Begriff sei, eine Schrift über Verbesserung unsres bürgerlichen Rechts auszuarbeiten, welche das gründlich ausführen soll, was meine kleine frühere Schrift [sc. Ueber die Nothwendigkeit] nur andeutete<sup>491</sup>. Die Bemerkungen Thibauts sind – obwohl die angekündigte Abhandlung nie erscheinen sollte – insofern besonders bemerkenswert, als mittlerweile sowohl in Bayern als auch in Hessen-Darmstadt

<sup>488</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Pfeiffer, Ideen, 1816, S. 200 [Hervorhebung i.O.]. Pfeiffer hatte, obwohl er sich grundsätzlich für eine gesamtdeutsche Kodifikation als Mittel zur Stärkung der inneren Einheit Deutschlands aussprach, am Ende seiner Schrift erklärt, es sei, nachdem viele, die vorher auf die Herstellung der deutschen Rechtseinheit gehofft hatten, durch Savignys Abhandlung „Vom Beruf“ in ihrem Glauben irre geworden seien, nun allerdings wohl daran nicht mehr zu denken, daß ein allgemeines neues Gesetzbuch für ganz Teutschland zu Stande kommen werde. Daher sah er den einzigen möglichen Weg zur Verbesserung des überkommenen Rechtszustands darin, dass jeder einzelne Staat für seine Gesetzgebung selbst Sorge, vgl. PFEIFFER, Ideen, S. 120.

<sup>489</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Pfeiffer, Ideen, 1816, S. 200; s. dazu auch SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 128. Claudia Schöler nennt keine Gründe für den Meinungsumschwung Thibauts.

<sup>490</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Anonym, Blicke, S. 402f. Eine Ausnahme machten seiner Meinung nach allenfalls diejenigen Geschäftsmänner, welche in der Residenz so hoch gestellt sind, daß der practische Wirrwar ihnen keine Arbeit macht, oder welche die Theilnahme an einer neuen Gesetzgebung aus Ungeschicklichkeit oder Trägheit scheuen.

<sup>491</sup> Thibaut an Johann Friedrich Cotta, 20.2.1817, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 208, S. 307.

partikulare Kodifikationsprojekte eingeleitet worden waren<sup>492</sup>. Dafür, dass der Jurist der einzelstaatlichen Gesetzgebungsvorhaben ungeachtet die Hoffnung auf eine deutsche Nationalgesetzgebung nicht völlig aufgab, sprechen auch seine Äußerungen im ersten badischen Landtag von 1819, wo er als Deputierter der Ersten Kammer erneut zur Frage der deutschen Rechtseinheit Stellung nahm<sup>493</sup>. Inzwischen war auch durch den badischen Großherzog Ludwig eine Gesetzgebungskommission eingerichtet worden, die neben einem neuen Strafgesetzbuch und einer Untergerichts- und Executionsordnung auch einen Neuentwurf des Landrechts ausarbeiten bzw. eine Revision vornehmen, sollte, *um*, wie es in der entsprechenden Verordnung vom 6. Mai 1819 hieß, *den schon längst gefühlten Bedürfnissen abzuhelpfen, das durch Uebermacht aufgedrungene bürgerliche Recht dem Charakter Unserer Unterthanen und ihrem angewohnten Rechte mehr anzupassen*<sup>494</sup>. Eigene Kodifikationen wurden auch von Württemberg und Nassau vorbereitet. Der von Thibaut gemeinsam mit seinem Freiburger Kollegen Rotteck verfasste Kommissionsbericht über einen Antrag des Freiherrn von Türkheim *wegen Einleitung einer gemeinschaftlichen Bearbeitung der Grundlinien der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung für die teutschen Bundesstaaten am Bundestage oder bei den einzelnen teutschen Regierungen*<sup>495</sup>, den er der Ersten Kammer der Badischen Ständeversammlung am 5. Juni vortrug, macht deutlich, dass er es noch, nachdem vier Jahre nach der Gründung des Deutschen Bundes verstrichen waren, nach wie vor für denkbar hielt, die Bundesversammlung *freywillig [...] immer mehr zum Besten des Ganzen in Wirksamkeit* zu setzen<sup>496</sup>. Der badische Hof sollte, so sah es der förmliche Antrag der Kommission vor, durch Vermittlung des Bundestags auf die anderen deutschen Regierungen einzuwirken versuchen, um sie so für die Herstellung einer Nationalgesetzgebung zu gewinnen<sup>497</sup>. Sofern diese Bemühungen scheiterten, stehe immer noch die zweite Möglichkeit offen, die badische Gesetz-Kommission anzuweisen, sich mit den einzelnen Staaten, die derzeit an Kodifikationsprojekten arbeiteten – insbesondere mit Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau –, in Verbindung zu setzen und *so viel als möglich*

<sup>492</sup> In Bayern erhielt, nachdem die früheren Versuche einer Revision des Codex Maximilaneus gescheitert waren, 1816 Johann Christoph von Aretin den Auftrag, einen neuen, ebenfalls auf dem Codex Maximilaneus basierenden, Entwurf eines Zivilgesetzbuchs für ganz Bayern anzufertigen. Auch dieser Entwurf sollte jedoch nie in Kraft treten, vgl. dazu DÖLEMEYER, Kodifikation und Projekte, S. 1472–1474. In Hessen-Darmstadt setzte Großherzog Ludwig I. im November 1816 eine Kommission für die Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuchs nach dem Vorbild des ABGB und einer Zivilprozessordnung ein. Auch diese Kommission wurde indessen später stillschweigend aufgelöst, vgl. dazu ebd., S. 1519f.

<sup>493</sup> Zur Debatte im badischen Landtag zur Frage der deutschen Rechtseinheit vgl. GETZ, Rechtseinheit, S. 37–41, der sich indessen nur auf einen Bericht in der Anwalt-Zeitung von 1844 stützt und Thibauts Beteiligung an den Verhandlungen gar nicht erwähnt.

<sup>494</sup> Vgl. Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt XVII, 25.5.1819, S. 93f.

<sup>495</sup> ALA (1819), S. 202–207.

<sup>496</sup> THIBAUT, Kommissionsvortrag vom 5.6.1819, in: ALA (1819), S. 265.

<sup>497</sup> Vgl. ebd., sowie S. 266.

auf eine Vereinbarung über das Wesentlichste und Wichtigste hinzuarbeiten<sup>498</sup>. Denn wenn die Einheit des Rechts auch nur in den Ländern disseite[sic!] des Mayns herausgebracht würde, so wäre schon dieß für unser Land unschätzbar<sup>499</sup>. Obwohl hier zunächst mit dem badischen Interesse argumentiert wurde, stand hinter dieser Minimalforderung zugleich die Hoffnung, schrittweise doch noch zu einer gesamtdeutschen gleichförmigen Rechtsverfassung zu gelangen. Sofern sich nämlich die genannten Staaten mit Baden auf eine gleichförmige Gesetzgebung einigten, könne es, so wurde in dem Kommissionsvortrag optimistisch betont, *kaum einen Zweifel leiden, [...] daß ein solches erhebendes Beyspiel weiter und weiter wirken werde*. Aber selbst wenn sämtliche Bemühungen um eine gesamt- bzw. teildeutsche Rechtseinheit erfolglos bleiben sollten, werde *doch jede Regierung, welche mit Kraft und Eifer den ersten Versuch macht, und schon damit als Muster für eine bessere Nachwelt wohlthätig wirken kann, sich in ihrem Gewissen beruhigt fühlen; und zu dieser Beruhigung gelangt man auch im politischen Leben nicht durch mißtrauisches Umgehen des Möglichen, weil es schwierig ist, sondern nur durch ernstliches Wollen und unermüdliches Wirken, welches, durch Schwierigkeiten eher ermuntert, als erschreckt, nur allein der ganz entschiedenen Unmöglichkeit weicht*. Nach Anhörung des Kommissionsvortrags wurde der Antrag Türkheims, wie Rotteck bemerkte, in der Kammer *einbellig und freudig angenommen*<sup>500</sup>. Da bald darauf die Stände vertagt wurden, kam es allerdings nicht zur Verwirklichung der Vorschläge der Kommission.

Fraglich war nach Abschluss des Ersten Pariser Friedens indessen nicht nur, ob sich die deutschen Einzelstaaten freiwillig auf eine gemeinsame Gesetzgebung einigen würden, sondern auch, ob eine einmal geschaffene deutsche Rechtseinheit in einem Staatenbund künftig aufrechterhalten werden könne. Da in einem Bund souveräner Staaten jeder einzelnen Regierung die Gesetzgebungsbefugnis zukam, bestand die Gefahr, dass die Rechtseinheit durch die partikuläre Novellengesetzgebung schrittweise wieder aufgelöst wurde. Der Tatsache, dass hierin ein Problem lag, war sich Thibaut durchaus bewusst. In seiner Flugschrift sprach er sich daher ausdrücklich für eine gewisse Einschränkung der einzelstaatlichen Gesetzgebungsgewalt aus und wies darauf hin, dass möglicherweise erforderliche Änderungen oder Zusätze zu dem von ihm vorgeschlagenen Nationalgesetzbuch nur durch „gemeinsames Wirken“ aller deutschen Regierungen erfolgen dürften<sup>501</sup>. *Denn ohne dieß würde natürlich die beabsichtigte Einheit nur kurze Zeit bestehen, und der böse Wille würde sich überall durch schnelles Niederreißen zu rächen suchen*<sup>502</sup>.

<sup>498</sup> Ebd., S. 265, s. a. S. 267.

<sup>499</sup> Ebd., S. 265. Vgl. dort, S. 266, auch die folgenden Zitate.

<sup>500</sup> Vgl. ALA (1819), S. 262.

<sup>501</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 50.

<sup>502</sup> Ebd., WRÖBEL, Kontroverse, S. 64, sieht in dieser Stelle einen Beleg dafür, dass Thibaut mit einem bürgerlichen Gesetzbuch auch eine *Garantie gegen einen Rückfall in überholte*

Die Errichtung eines gesamtdeutschen obersten Gerichtshofs, der verhindert hätte, dass sich die Rechtsprechungspraxis in den einzelnen deutschen Staaten auseinander entwickelt hätte, sah er allerdings nicht vor, ganz ebenso wie die anderen Juristen, die sich für die Herstellung der Rechtseinheit in einem deutschen Staatenbund aussprachen<sup>503</sup>. Offensichtlich rechneten die Zeitgenossen von vornherein damit, dass die Regenten der Einzelstaaten, die in diesem Falle hätten zustimmen müssen, dass ein fremdes Gericht auf ihrem Territorium eine rechtsschöpfende Funktion ausübte, zu einer so weitgehenden Einschränkung ihrer Souveränität nicht bereit waren. Stattdessen hoffte er ein zweites Mal auf den Einsatz der alliierten Großmächte für die Angelegenheit der deutschen Rechtseinheit: *Die Sache müßte [...] wie ein Völkervertrag unter feyerlicher Garantie der auswärtigen großen Mächte behandelt werden*<sup>504</sup>. Dass er mit dieser Idee, die von der Begeisterung Zeugnis gibt, mit der man 1814 in Deutschland den alliierten „Befreiern“, insbesondere Alexander I. von Russland, zujubelte<sup>505</sup>, keineswegs in Übereinstimmung mit allen Zeitgenossen stand, zeigt die Reaktion der Rezensenten seiner Flugschrift. *Sind wir denn aber so ganz unfähig zu einer selbständigen Vereinigung*, so hieß es etwa im Oktober 1814 in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung, *daß es selbst hiezu der Hülfe und Garantie fremder Mächte bedürfen sollte?*<sup>506</sup>. Auch ein anderer Rezensent betonte ausdrücklich, daß es ihm *wesh gethan* habe, den Vorschlag Thibauts in seiner *sonst schätzbaren Schrift* zu finden<sup>507</sup>.

## 5. Thibauts Haltung zu einer kirchlichen Erneuerung

Mit dem Schlagwort „Wiedergeburt“, das in der deutschlandpolitischen Diskussion nach 1813 immer wieder begegnet, wurde von den Publizisten ein biblisches Bild<sup>508</sup> aufgegriffen. Es überrascht daher nicht, dass die Zeitgenossen, die sich für

---

*Zustände* habe schaffen und die Trennung der Bereiche von Regierung und Bürgern auch ohne eine weitere Teilnahme der Bürger an der Gesetzgebung selbst habe sichern wollen.

<sup>503</sup> Vgl. dazu SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 99.

<sup>504</sup> THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 50, s. dazu auch SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 110.

<sup>505</sup> Auf die Hoffnungen, die das deutsche Bürgertum in Bezug auf eine veränderte Zukunft auf die alliierten Monarchen setzten, weist in diesem Zusammenhang auch WROBEL, Kontroverse, S. 64f., hin. Im Vordergrund der Erwartungen des Bildungsbürgertums stand indessen nicht, wie von Wrobel angenommen, die Forderung nach einer Trennung der Bereiche von Fürst und Untertan und damit insbesondere nach der Schaffung von wirtschaftlichen Freiräumen, sondern, wie oben gezeigt, die Hoffnung auf die Wiedergeburt eines deutschen „Reichs“. Zu den Erwartungen, welche die Zeitgenossen in Bezug auf die deutsche Neuordnung seit Ende 1812 in die Alliierten setzten, vgl. etwa auch ARNDT, Geist der Zeit.

<sup>506</sup> [VOLKMAR], Rezension von Thibaut, Nothwendigkeit, Sp. 47 [Hervorhebung i.O.]. Zur Zuordnung der Rezension vgl. BULLING, Rezensenten 1814–1823, S. 22.

<sup>507</sup> Vgl. ANONYM, Rezension von Thibaut, Nothwendigkeit, Sp. 589. Zur Kritik an Thibauts Vorschlag vgl. auch SCHÖLER, Rechtseinheit, S. 119f.

<sup>508</sup> Vgl. v. a. Joh 3, 5; 1 Petr 1, 23.

eine deutsche Erneuerung einsetzten, immer wieder auch die Forderung nach einer Wiederbelebung des christlichen Glaubens erhoben<sup>509</sup>. So brachte etwa der reformierte Theologe Johann Heinrich Bernhard Dräseke 1813/14 in einer Reihe von Predigten die politischen Ereignisse nach der Vertreibung der Franzosen von deutschem Boden direkt mit der alten Forderung nach einer geistlichen Wiedergeburt in Verbindung<sup>510</sup>. *Der Herr hat Großes an uns gethan; deß sind wir fröhlich!*<sup>511</sup> *Der Herr ist König! Deß freue sich das Erdreich und seyn fröhlich die Inseln!*<sup>512</sup> So triumphierte er im Advent 1813 und fuhr dann in beschwörenden Worten fort: *O erhalte uns, Geber des Heils, diese Inbrunst des Glaubens und der Liebe! Laß uns wiedergeboren, laß uns neubelebt und geläutert werden im Morgenstrale der neuen Zeit! Und Aller, Aller, die noch jetzt Dich nicht verstehen, nachdem das Laster vor ihren Augen zu Schanden wird, oder – schlummernd und schlafend Dich überhören mit Deinem sanften, bittenden, zärtlichen Vaterwort: „gebt mir, meine Kinder, euer Herz“! – ja dieser Aller erbarme Dich, Gott! daß sie folgsam die Stimme vernehmen, die ihnen, rettend, zuruft: „Wachet auf“!*<sup>513</sup>

Der Forderung nach einer christlichen Erneuerung kam für die Zeitgenossen, folgt man den Aussagen in der Publizistik, schon insofern eine besondere Bedeutung zu, als die Ereignisse seit der Kriegswende im Winter 1812 allgemein als Gericht Gottes über das französische Volk verstanden wurden, das dieses *durch seine ungeheure Irreligion, durch seinen Abfall von Gott und Religion und deren schmäbliche Verspottung*<sup>514</sup> auf sich gezogen hatte. Andererseits sei aber, wie etwa Görres 1814 in einer anonym herausgegebenen Flugschrift hervorhob, auch die Unterjochung Deutschlands und der Verlust der Kaiserkrone keineswegs nur eine Folge der *Verblendung, der Vergrößerungssucht und der Zwietracht* der deutschen Fürsten und ihrer Minister oder der *Ungeschicklichkeit ihrer Heerführer*<sup>515</sup>, sondern die notwendige Konsequenz der Tatsache, dass man auch auf deutschem Boden einen Verfall des christlichen Glaubens zu beklagen habe<sup>516</sup>. Die Wiederbelebung des christlichen Glaubens stellte nach dieser Argumentation also geradezu die Vo-

<sup>509</sup> Auf den Zusammenhang der kirchlichen Reformdiskussion nach 1813 mit der gleichzeitigen politischen Debatte über die Neuordnung Deutschlands weist BURKHARDT, Unkirchlichkeit, S. 163, ausdrücklich hin.

<sup>510</sup> Vgl. DRÄSEKE, Wiedergeburt, passim.

<sup>511</sup> Ps 126, 3.

<sup>512</sup> Ps 97,1.

<sup>513</sup> DRÄSEKE, *Auf! und erwacht; die lange Nacht ist über*. Predigt am 1. Adventssonntage 1813 (Röm 13, 11–14), in: DERS., Wiedergeburt, Heft 3, S. 48 [Hervorhebungen i.O.], vgl. auch ebd., v. a. S. 56–70, s. auch das von Dräseke gewählte Hauptlied, ebd. S. 49f.: *Wachet auf vom Schlaf, ihr Sünder! / Erwacht, erwacht, o Menschenkinder; / Euch grüßt des Heiles neue Zeit*; vgl. auch die übrigen Predigten des 3. Hefts.

<sup>514</sup> [GÖRRES], Beantwortung, S. 9.

<sup>515</sup> Vgl. ebd., S. 13f.

<sup>516</sup> Vgl. ebd., S. 14; ähnlich etwa die Argumentation bei KRUMMACHER, Sendschreiben, S. 63f.; wie Görres wies auch Krummacher darauf hin, dass die Deutschen das „ungöttliche Wesen“ durch Nachahmung des französischen Beispiels angenommen hätten, vgl. ebd. bzw. [GÖRRES], Beantwortung, S. 14.

raussetzung dafür dar, dass der wiederhergestellte Frieden und das Werk der politischen Neuordnung Deutschlands Bestand haben würden: *solange die Religion nicht wieder so hergestellt ist, daß sie gegen alle Anfälle, deren wir, leider! genug erfahren haben, fest gegründet ist, ist's unmöglich, daß alle Anstrengungen, die wir anwenden, alle Opfer, die wir darbringen, alle Vortheile, die wir von der gegenwärtigen Lage der Dinge für unsre bürgerliche Lage uns versprechen, für uns von einem wahren und bleibenden Nutzen seyn können. Erheben wir uns auch für einige Zeit von dem Elende und von der Schande, zu welchen wir hinabgesunken sind, und genießen wir auch eines [...] Friedens, der länger als ein paar Jahrhunderte dauert, so wird doch eben dieser Zustand der Ruhe und des Friedens, wenn wir in Ansehung der Religion in jeder Hinsicht in dem bisherigen Zustande verbleiben [...] nur das Mittel seyn, um immer tiefer zu verfallen und so dem gänzlichen Untergange entgegen zu gehen*<sup>517</sup>.

Andere Publizisten stellten dagegen fest, dass infolge des Kampfes gegen Napoleon, als sich *Alle zu Einem Zwecke [...], zu einem heiligen Kriege* vereinigt hätten, bereits ein deutlicher religiöser Aufschwung eingesetzt habe<sup>518</sup>. Allerdings müsse, wie etwa der Jahnfelder Prediger A. Fink 1813 betonte, die hoffnungreiche religiöse *Stimmung* erst noch in *Gesinnung* überführt werden<sup>519</sup>. Der Blick der Zeitgenossen richtete sich damit auf die Kirche, deren Aufgabe es sei, das neuerwachte christliche Leben zu bewahren und zu vertiefen<sup>520</sup>. Ein Blick auf die nun innerhalb des Bildungsbürgertums einsetzende kirchliche Reformdiskussion, die durch die Ankündigung einer Agendenreform in Preußen im Herbst 1814<sup>521</sup> zusätzlich belebt wurde<sup>522</sup>, zeigt indessen rasch, dass die Erwartungen, die nach 1813 an die Kirche

<sup>517</sup> Ebd., S. 49 f.

<sup>518</sup> Vgl. SCHWARZ, Kirche, S. 25 f. Schwarz erklärte etwa: *Laßt uns also nicht ungerecht gegen die Zeit seyn. Irreligion begann einzureissen, aber Gott sah darein, die Noth brach unter die Völker, da zeigte Gott auch seine Erbarmung, und der Glaube erwacht wieder, das Christenthum erscheint sogar auf der erhabneren Stufe, wo die Partheysucht verschwindet.*

<sup>519</sup> Vgl. FINK, Palingenesie, S. 38, s. dazu auch BURKHARDT, Unkirchlichkeit, S. 166 f.

<sup>520</sup> BURKHARDT, Unkirchlichkeit, der die Diskussion über die „Unkirchlichkeit“ im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert untersucht hat, konstatiert in den Jahren 1813–1815 eine „Verkirchlichung“ der Debatte. Während in den vorangegangenen Jahrzehnten der Verfall der Religion beklagt worden sei, habe sich infolge der religiösen Erhebung nach 1813 das Interesse in erster Linie auf die „Kirche“ und das „Kirchenwesen“ gerichtet, vgl. ebd., S. 163–165. Burkhardt sieht darin den Beginn einer „hochkirchlichen“ Phase in der Theologiegeschichte, vgl. ebd., S. 175.

<sup>521</sup> Zur Einberufung der liturgischen Kommission im Herbst 1814 durch den preußischen König Friedrich Wilhelm III., mit der entsprechende Reformbemühungen der Vorkriegszeit wieder aufgenommen wurden, vgl. GECK, Schleiermacher, S. 98–102; E. FOERSTER, Entstehung, S. 199–221.

<sup>522</sup> Dass die in Preußen geführte Diskussion über die Frage der Kirchenreform auch in anderen Staaten Beachtung fand, zeigt etwa schon eine Durchsicht der Heidelbergischen Jahrbücher des Jahres 1814 und 1815, in denen beispielsweise die Schriften des Ronneburger Superintendenten Jonathan Schuderoff, des Lossower Superintendenten Karl Heinrich Neumann rezensiert wurden; vgl. etwa auch die in Bayern entstandene Schrift von Johann Christoph Ludwig PFLAUM, Wort, s. dazu BURKHARDT, Unkirchlichkeit, S. 194–197.

gerichtet wurden, teilweise weit auseinander gingen. Die Vorschläge in den einzelnen Flugschriften und Abhandlungen, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann<sup>523</sup>, reichten von der Forderung nach einer besseren Predigerausbildung und einer Aufwertung des geistlichen Amtes durch Privilegierung und bessere Besoldung der Pfarrer bis hin zu dem vieldiskutierten Wunsch nach einer Reform der Kirchenverfassung<sup>524</sup>. Angesichts der Tatsache, dass die mit der aufkommenden Romantik einhergehende Wiederbelebung des Katholizismus eine Reihe von Konversionen zum katholischen Glauben zur Folge hatte<sup>525</sup>, kam jedoch nach Ansicht vieler Publizisten insbesondere der, wie es im Titel eines 1816 erschienenen Aufsatzes genannt wurde, „Feierlichmachung“<sup>526</sup> des protestantischen Kultus eine große Bedeutung zu<sup>527</sup>. Während einige Zeitgenossen betonten, dass gerade die „Einfachheit“, die an die Zeiten der Urkirche erinnere, den Gottesdienst der Protestanten auszeichne<sup>528</sup>, empfanden sie es zunehmend als unbefriedigend, dass die protestantische Form der Gottesverehrung im Gegensatz zur katholischen *mehr den Verstand als das Herz* anspreche<sup>529</sup>, und setzten sich für eine stärkere liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste nach katholischem oder anglikanischen Vorbild ein<sup>530</sup>. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder auch der Wunsch nach einer Erneuerung der Kirchenmusik laut, die nach Ansicht vieler Zeitgenossen immer mehr entsakralisiert worden war. Dass selbst hier eine Verbindung zu den erfolgreichen Befreiungskriegen hergestellt werden konnte, beweist der berühmte – später von Thibaut für seine Abhandlung „Ueber Reinheit der Tonkunst“ verwendete<sup>531</sup> – Aufsatz „Alte und neue Kirchenmusik“ des Dichters E. Th. A. Hoffmann, in dem dieser 1814 den Franzosen, die *jene Spielerei, jene Verrenktheit und Verrücktheit, in der der Opiumrausch für Begeisterung gilt*, in die Kunst gebracht hätten, gleichsam die Hauptschuld am Verfall der Kirchenmusik zuwies. Die mit dem Sieg über Napoleon angebrochene neue Zeit werde, so hoffte er, *jeder*

<sup>523</sup> Zur kirchlichen Reformdiskussion nach 1813 vgl. zusammenfassend ebd., S. 162–175.

<sup>524</sup> Vgl. dazu ebd., S. 175–198; RIS, Konstitutionalismus, S. 56–65, s. a. 3. Teil ebd.; zur Wiederbelebung der bereits vor 1812 begonnenen Verfassungsdiskussion in Preußen, die nach Einberufung der liturgischen Kommission aktualisiert wurde, s. a. GECK, Schleiermacher, S. 98–153; E. FOERSTER, Entstehung, S. 249–267.

<sup>525</sup> Auf das Problem der Konversionen wurde in der zeitgenössischen Publizistik immer wieder hingewiesen, vgl. etwa SCHWARZ, Kirche, S. 8; S. 25; KRUMMACHER, Sendschreiben, S. 33–37. Als erster prominenter Konvertit war im Jahre 1800 Friedrich Leopold von Stolberg zur katholischen Kirche übergetreten und hatte damit eine heftige Auseinandersetzung ausgelöst.

<sup>526</sup> ANONYM, Feierlichmachung, S. 158–194.

<sup>527</sup> Vgl. z. B. PFLAUM, Wort, S. 141–143; s. a. die von BURKHARDT, Unkirchlichkeit, S. 180, Anm. 2, genannten Schriften.

<sup>528</sup> Vgl. etwa ANONYM, Verbesserung, S. 114 f.

<sup>529</sup> Vgl. ANONYM, Deutschlands Wiedergeburt, 19.5.1814, S. 613.

<sup>530</sup> Vgl. ebd.; s. etwa auch SCHWARZ, Kirche, S. 47; vgl. auch das Zitat von Franz Wilhelm Jung bei BURKHARDT, Unkirchlichkeit, S. 170, Anm. 7.

<sup>531</sup> Vgl. dazu etwa STAEHELIN, Thibaut, S. 42.

*leichtsinnigen Entartung in der Kunst Einhalt tun* und damit den Weg zu einem Aufschwung der Kirchenmusik frei machen<sup>532</sup>.

Innerhalb der Diskussion über eine kirchliche Erneuerung des Gottesdienstes kam regelmäßig auch ein weiterer Gedanke zur Sprache: die Forderung nach einer Vereinigung der christlichen Konfessionen. Dem Gedanken einer Kirchenunion, der seit der Reformation immer wieder diskutiert worden war, kam in der ausgehenden napoleonischen Epoche eine besondere Bedeutung zu. Infolge der territorialen Umwälzungen seit 1803 sahen sich die einzelnen Landesherrn der Aufgabe gegenübergestellt, konfessionell unterschiedliche Gebiete innerhalb ihrer Staaten zu integrieren. So war etwa in Baden, dem 1803 u. a. die rechtsrheinische reformierte Kurpfalz zugefallen war, bereits 1807 durch die Gründung eines gemeinsamen Oberkirchenrats in Karlsruhe eine Verwaltungsunion zwischen der reformierten und lutherischen Kirche eingeführt worden<sup>533</sup>. Die Wünsche in der zeitgenössischen Publizistik gingen indessen teilweise weit über derartige Projekte hinaus. Während einzelne Zeitgenossen sich für die Schaffung einer gesamtdeutschen Union der protestantischen Kirchen aussprachen<sup>534</sup>, forderten andere die Wiedervereinigung zwischen Katholiken und Protestanten<sup>535</sup> oder gar die Begründung einer deutschen „Nationalreligion“<sup>536</sup>. Dabei wurde immer wieder der Zusammenhang mit dem Gedanken einer gesamtdeutschen Erneuerung hergestellt. Dies lag schon insofern nahe, als, wie gezeigt, in der Publizistik als Modell für die künftige deutsche Verfassung immer wieder das Bild des hochmittelalterlichen Kaiserreichs beschworen wurde. Es sollte also an eine Zeit angeknüpft werden, in der die Glaubenseinheit noch ungebrochen gewesen war und in welcher der deutsche Kaiser als Schirmherr der Christenheit, wie es Görres 1814 formulierte, *nicht herrschend durch die Gewalt, sondern durch die Gerechtigkeit und nicht die Völker unterwerfend durch die Waffenmacht, sondern sie gewinnend durch die Harmonie*<sup>537</sup>, eine friedenssichernde Funktion in Europa ausgeübt habe. Eine Wie-

<sup>532</sup> Vgl. HOFFMANN, Kirchenmusik, S. 211 f.

<sup>533</sup> Zur Geschichte der badischen Union vgl. BENRATH, Evangelische Kirche, passim.

<sup>534</sup> Vgl. etwa [MARHEINEKE], Aphorismen. Dort wird die Begründung einer deutschen Nationalkirche mit einem Nationalbischof an der Spitze befürwortet, vgl. bes. S. 239 f., es wird jedoch ausdrücklich gegen eine Vereinigung mit der katholischen Kirche plädiert, ebd., S. 37; ebenso etwa: [KRUMMACHER], Sendschreiben, S. 36.

<sup>535</sup> Vgl. etwa [GÖRRES], Beantwortung. Die Vereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche wurde in der Schrift als „Rettungsmittel“ für den verfallenen Protestantismus dargestellt, vgl. bes. S. 51.

<sup>536</sup> Vgl. ANONYM, Betrachtungen, S. 182 f. Der Autor, der offensichtlich in der Tradition der Aufklärung stand, ging davon aus, dass sich, da die katholische Kirche angesichts der Erschütterungen infolge der Französischen Revolution und der Säkularisationen *eine Empfänglichkeit für wesentliche Umformungen zu entwickeln* schein, durchaus darauf rechnen lasse, dass künftig die *Starrheit der Form des Katholizismus* vermindert und sie daher für die *Aufnahme des äußerst geschmeidig gewordenen Inhalts des Protestantismus* empfänglicher gemacht werde, *auf welchem Wege dann der Grundstein zur achten Nationalreligion und zur wahren Kirche deutscher Nation* gelegt werden könne.

<sup>537</sup> [GÖRRES/GRIMM], Kaiser, o.S.

derbelebung dieser Zeit war für die Zeitgenossen durch die Befreiungskriege, in denen sich – so Friedrich Heinrich Christian Schwarz – *die mächtigsten Regenten und Völker [...], und das sind die Hauptmächte der griechisch-katholischen, der römisch-katholischen und der verschiednen protestantischen Kirchen [...]* Alle zu Einem Zwecke [...], zu einem heiligen Kriege vereinigt hätten<sup>538</sup>, offensichtlich gleichsam bereits eingeleitet worden. Arnold Mallinckrodt verwies 1814 in seinem Werk „Deutschlands Wiedergeburt“ vor allem auf die durch die Ereignisse der letzten Jahre neu belebte religiöse Erfahrung der Menschen und stellte optimistisch fest: *Einen Zeitpunkt, wie den jetzigen, geeignet zur Annäherung der verschiedenen Partheyen [sc. Konfessionen] zu einander, und zur Veredelung der Glaubenslehren und der äußeren Gottesverehrung, erlebt die Welt vielleicht in Jahrhunderten nicht wieder*<sup>539</sup>. Wenn in diesen Worten die Bedeutung, die der eigenen Gegenwart nach Ansicht der Zeitgenossen zukam, hervorgehoben wurde, schwang dabei zugleich das Bewusstsein einer hohen Verantwortung gegenüber der zukünftigen Generation mit, die verlangen konnte, die unwiederbringliche Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Noch deutlicher kam dieser Aspekt in der im Mai 1814 veröffentlichten Rede „Deutschlands Wiedergeburt und Einheit“ zur Sprache. Für den anonymen Autor stellte die Verwirklichung einer Union der christlichen Kirchen geradezu eine notwendige Voraussetzung für den künftigen Erhalt der wiedergewonnenen „deutschen Freiheit“ dar: *Wer möchte da wahre brüderliche Eintracht erwarten, wo noch der Deutsche den Deutschen als seinen gebornen Feind betrachtet, den zu verfolgen sein Gewissen ihm gebietet? Und liegt denn nicht die Erfahrung deutlich genug vor unsern Augen, daß gerade seit der Reformation das Interesse Deutschlands so mannigfaltig gespalten und geschieden ist, daß wir gerade seit dieser Zeit aufgehört haben, Ein Geist und Ein Körper zu seyn?*<sup>540</sup> Während andere Publizisten zum Teil ganz konkrete Vorschläge machten, mit welchen einzelnen Schritten eine Kirchenunion- bzw. reunion in die Wege geleitet werden könne, rechnete er allerdings angesichts der konfessionellen Lehrdifferenzen<sup>541</sup> nicht mit einer baldigen Wiederherstellung der Glaubenseinheit. Da er – ähnlich wie Thibaut – die „Wiedergeburt“ Deutschlands nicht für ein einmaliges Ereignis, sondern für einen längeren Prozess hielt, kam es ihm jedoch zunächst nur darauf an, das in den Befreiungskriegen erwachte Nationalbewusstsein überhaupt aufrecht zu erhalten und zu stärken<sup>542</sup>.

<sup>538</sup> Vgl. SCHWARZ, Kirche, S. 25; ähnlich etwa [GÖRRES], Beantwortung, S. 19.

<sup>539</sup> Vgl. MALLINCKRODT, Wiedergeburt, S. 216f.

<sup>540</sup> ANONYM, Deutschlands Wiedergeburt, 19.5. 1814, S. 613f. Der Aufsatz wurde laut Untertitel bereits am 3. 5. 1813 „in einer Gesellschaft von Gelehrten“ vorgelesen.

<sup>541</sup> Der Autor hielt weder eine Reunion der protestantischen mit der katholischen Kirche, noch eine innerprotestantische Union für wahrscheinlich, ebd., S. 612f.

<sup>542</sup> Der Autor sprach sich etwa für die Einrichtung eines „Reichsrathes“ – also einer Nationalrepräsentation – und die Einführung von Nationalfesten und Nationalspielen aus, die zur *Erweckung und Erhaltung der Einheit in Sinn und That* dienen sollten, vgl. ebd., S. 601–604 u. 615.

Thibaut griff in die Diskussion über eine kirchliche Erneuerung durch eine 1815 in den Heidelbergischen Jahrbüchern erschienene Rezension der Kieler Blätter ein, in der er sich mit den dort veröffentlichten Abhandlungen von Falck und von Twesten auseinandersetzte<sup>543</sup>. Der Kieler Jurist Niels Nikolaus Falck hatte in seinem Aufsatz „Grundbedingungen eines festen kirchlichen Vereins“ die Klage ausgesprochen, dass im *Kirchlichen die individuelle Freiheit, in sofern sie neben der geselligen Verbindung bestehen kann, und nothwendig besteht, in eine gränzenlose Willkühr ausgeartet* sei, die eine *allgemeine Auflösung* der Kirche befürchten lasse<sup>544</sup>. Er forderte daher eine *stete Vergegenwärtigung* der in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche anerkannten Glaubenslehren in den Predigten. Die Willkür der einzelnen Geistlichen solle aber darüber hinaus auch bei *solchen Mitteln zur Begründung und Befestigung des Glaubens* [...], die nicht durch den Grundverein der Kirche gegeben seien, sondern zu jeder Zeit nach den Bedürfnissen der Zeit dem Geiste der kirchlichen Gesellschaft gemäß bestimmt und gewählt werden können, ausgeschlossen werden. Insbesondere müsse der Gebrauch neuerer Lehrbücher neben dem Landeskatechismus im öffentlichen Religionsunterricht in Kirche und Schule ausdrücklich verboten werden.

Der lutherische Theologe August Christian Twesten war in seiner „Rede eines Geistlichen in einer Gesellschaft von Amtsbrüdern“ für eine Abwendung vom rationalistischen Deismus<sup>545</sup> und für eine bibeltreue Verkündigung durch die Prediger<sup>546</sup> eingetreten. Sofern die Geistlichen fortführen, die Kirche als *bloße menschliche Lehranstalt für Erwachsene* zu betrachten, müsse der christliche Kultus zwangsweise untergehen<sup>547</sup>. Da dieser nicht zufällig entstanden, sondern *aus einer religiösen Ansicht auf eine nothwendige Weise hervorgegangen* sei, so stehe und falle er mit dem Stehen und Fallen der Ansicht, die ihm zugrunde liege<sup>548</sup>. Ohne eine Rückbesinnung auf die christlichen Grundlagen war damit für Twesten eine kirchliche Erneuerung nicht möglich. Wer die Religiösität der Väter wolle, so schloss er, der müsse auch die Religion der Väter wollen<sup>549</sup>.

---

<sup>543</sup> Die Behauptung, Thibaut sei ein *im Grunde unkirchlicher* bzw. *kirchenferner* Mensch gewesen (s. etwa EHMANN, Thibaut-Behagel-Kreis, S. 38; SCHLAGER, Restauration, S. 23, hier wird sich vor allem auf das Zeugnis seines Schülers Baumstark gestützt, seine *Neigung zur Erkältung, dann die Unerbaulichkeit der Predigten, und endlich die Qualen des Kirchengesangs* habe ihn vom Kirchgang abgehalten (BAUMSTARK, Blätter, S. 50), muss m. E. angesichts des engagierten Einsatzes Thibauts für eine kirchliche Erneuerung in seiner Rezension von 1815 relativiert werden.

<sup>544</sup> Vgl. FALCK, Grundbedingungen, S. 89f. Vgl. ebd., S. 94–98, auch die folgenden Zitate in diesem Absatz.

<sup>545</sup> Vgl. TWESTEN, Rede, v. a. S. 216.

<sup>546</sup> Dies machen vor allem die von Twesten im Anhang zu seiner Abhandlung abgedruckten Texte deutlich, vgl. ebd., S. 227–236.

<sup>547</sup> Vgl. ebd., S. 216.

<sup>548</sup> Vgl. ebd., S. 217.

<sup>549</sup> Vgl. ebd., S. 227.

Thibaut stimmte in seiner Rezension den Ausführungen Twestens und seiner Kritik an dem, wie er es nannte, *prosaischen Entwickeln eigner Vernünfteleyen*<sup>550</sup> durch die Prediger grundsätzlich zu. Auch der Klage Falcks über die in der protestantischen Kirche immer mehr um sich greifende Willkür brachte er Verständnis entgegen: *man braucht nur ein Paar Mal ein neumodisches Vater Unser in Jamben gehört zu haben, um von tiefem Widerwillen gegen die herrschende protestantische Willkühr, und von der Begierde zum Festen und Unwandelbaren ergriffen zu seyn*<sup>551</sup>. Die von Twesten und Falck vorgeschlagenen Wege, die zu einer kirchlichen Erneuerung führen sollten, griffen seiner Ansicht nach jedoch zu kurz. Hinter seiner Kritik stand eine grundsätzliche Erwägung. Er war der Meinung, dass die absolute Einheit der Glaubensüberzeugung in einer Konfession, die – wie der Protestantismus mit seiner Lehre vom allgemeinen Priestertum – die Vernunft zum Werkzeug der Glaubenserkenntnis erkläre, gar nicht erreichbar sei. *Das, was die Protestanten ihren Vorzug nennen, nämlich die rein vernunftgemäße, historische Auslegung der Bibel, eben das ist es, was ihre Kirche stets im Schwanken halten wird, und eine gewisse unwohlthätige Nüchternheit nothwendig macht*<sup>552</sup>. Eine solche Argumentation setzte eine Abkehr von der Tradition der Aufklärung und ihrem Vernunftbegriff voraus. Der aufklärerischen Vorstellung von einer Universalvernunft, durch deren Gebrauch die einzelnen Menschen zwangsweise zu den gleichen Ergebnissen gelangen müssten, stellte Thibaut dementsprechend in seiner Rezension die These entgegen, dass es auf Erden – und zwar, je nach Lebensalter, *selbst in dem einzelnen Menschen* – immer *verschiedene Vernunften* geben werde. Eine kirchliche Erneuerung konnte damit für ihn nur dann erfolgreich sein, wenn dieser Voraussetzung bei einer Reform des Gottesdienstes Rechnung getragen wurde. Gerade das *Bestreben zur unbedingten Einheit, wo man hätte scheiden, oder Mannigfaltiges für das Mannigfaltige schaffen sollen*, war es, was seiner Ansicht nach die protestantische Kirche *so recht abgeschwächt und herabgebracht* habe. Diesen Gedanken führte er im Folgenden näher aus. Während ein Landpfarrer, *ohne alle poetischen und philosophischen Genialitäten, nach allen Seiten Heil und Segen um sich verbreiten* könne, wenn er *wach und emsig mit Kraft und Einfalt seinem Amte vorstehe*, sehe sich der Stadtpfarrer der Tatsache gegenübergestellt, dass sich die einzelnen Gottesdienstbesucher in seiner Kirche hinsichtlich ihres Bildungsgrades beträchtlich voneinander unterscheiden konnten. Den Bedürfnissen sämtlicher Zuhörer in einer Predigt zu genügen, scheinete daher kaum möglich, – ja man könne sagen, *daß das Amt eines solchen Geistlichen* [sc. eines Stadtpfarrers] *schwieriger* sei *als irgend eine wissenschaftliche Lehrstelle*. Obwohl sich grundsätzlich denken lasse, dass *unübertreffliche rednerische Anlagen, oder eine wundervolle fromme Einfalt die Herzen Aller* [sc. Zuhörer] zu fesseln vermöchten, stelle dies keineswegs die Regel dar. Das Bestreben, sämtlichen Angehörigen einer Gemeinde in einem ein-

<sup>550</sup> THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, S. 1012.

<sup>551</sup> Ebd. S. 1013.

<sup>552</sup> Ebd. Die nachfolgenden Zitate in diesem Absatz finden sich auf S. 1014 f.

zigen Gottesdienst gerecht zu werden, hatte nach Thibaut gleichsam zu einer Verflachung der öffentlichen Religionsausübung beigetragen: *Anfangs, in der Periode der glatten Rednerey, mußte der Gesang zu Gunsten der Predigt sich viel gefallen lassen. Darauf fühlte die Predigt auch ihr Unbequemes, und schränkte sich gleichfalls zusammen. So ward denn Allen zu Liebe Alles bekappt, und damit sind wir an mehreren Orten dahin gekommen, daß selbst die heiligste Handlung, die Austheilung des Abendmahls, wie die gemeinste Kirchen-Cerimonie [sic!] ohne Würde und Feier mit ungeduldiger Hast abgethan wird.*

Thibaut sprach sich daher für *Mehrheit der Gottesdienste für die verschiedenen Stände* aus. Zumindest in den Städten müsse dafür gesorgt werden, dass sonntags mehrere kurze Gottesdienste stattfänden, die der Eigentümlichkeit der verschiedenen Gruppen von Zuhörern gerecht würden<sup>553</sup>. Gerade weil er eine absolute Einheit der Glaubensüberzeugung nicht für erreichbar hielt, kam für ihn zudem der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes eine besondere Bedeutung bei. Hier war für ihn ausdrücklich Reformbedarf gegeben. Insbesondere forderte der Musikliebhaber, der sich seit 1811<sup>554</sup> mit dem von ihm geleiteten Singkreis der Pflege älterer Vokalmusik widmete<sup>555</sup>, eine Verbesserung des *bis zur Barbarey herabgesunken* Kirchengesangs<sup>556</sup>. Zusätzlich müsse die *Zahl einfacher, erhebender Cerimonien* vermehrt werden, die fähig seien, *die Herzen Aller zu erwärmen, auch wenn sie über einzelne Glaubenslehren uneinig seyn, oder sich zum Unglauben neigen sollten*. [...] *Wie die gute That mehrentheils ein Werk des augenblicklichen, unerklärbaren Gefühls ist, so ist auch die religiöse Erhebung nicht durchaus an klar gefaßte kirchliche Dogmen gebunden, wenigstens sollte man da, wo über das Einzelne anerkannt keine Eintracht Statt findet, einem Jeden Gelegenheit geben, an etwas Unbestimmtes, aber Warmes seine Eigenthümlichkeit anknüpfen zu können*<sup>557</sup>. Thi-

<sup>553</sup> Vgl. ebd., S. 1015 f. Auf die problematische *gänzliche Vermischung der Zuhörer* in den städtischen Gemeinden hatte etwa auch Friedrich Schleiermacher bereits 1804 in einem Gutachten hingewiesen und sich ähnlich wie Thibaut dafür ausgesprochen, in den Gottesdiensten, in denen die Predigt im Mittelpunkt stehe, die verschiedenen Stände, *welche eine ganz verschiedene Sprache und Behandlung* erforderten, von einander abzusondern. Das könne leicht dadurch bewerkstelligt werden, dass die verschiedenen Predigten auf solche Tageszeiten gelegt würden, *deren jede nur einem von beiden Theilen bequem* wäre, vgl. SCHLEIERMACHER, Zweites Gutachten, S. 435; während Schleiermacher vor allem Form und Inhalt der Predigt auf die verschiedenen Zuhörergruppen abstimmen wollte, sollte nach Thibaut aber einerseits ein Gottesdienst für *die, welche einer Predigt zu bedürfen glauben* stattfinden, daneben aber auch weitere *wieder für Andre mit andern Formen*. Grundsätzlich dürfe jedoch, wenn man die Einheit wahren wolle, die Predigt nicht im Mittelpunkt stehen, bzw. *alles, was neben der Predigt bestehe, mit der höchsten Feyer und Würde* vorgenommen werden, vgl. THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, S. 1016.

<sup>554</sup> Zur Entstehungszeit des Singvereins, die in der Literatur bisher als unsicher galt, vgl. oben, Einleitung, Anm. 70.

<sup>555</sup> Zu Thibauts Singverein vgl. etwa EHMANN, Thibaut-Behagel-Kreis, S. 459–471; STEPHAN, Singverein, passim; REICHERT, Musik, S. 87–94.

<sup>556</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, S. 1015.

<sup>557</sup> Ebd. S. 1016; vgl. auch ebd., S. 1013, wo Thibaut die Protestanten mit einer „Gesellschaft“ verglich, *deren Mitglieder sich über viele Punkte nicht mit einander vertragen können*,

baut schloss sich also dem nach 1813 vielfach geäußerten Wunsch nach einer Reform des protestantischen Kultus durchaus an, gab ihm aber, wenn er die Liturgie gleichsam als „Gegengewicht“ zu der seiner Ansicht nach zwangsweise vorhandenen dogmatischen Uneinigkeit innerhalb der protestantischen Kirche auffasste, eine neue und originelle Begründung. Dass Thibaut im Gegensatz zu einigen anderen Zeitgenossen nicht in erster Linie an eine „Feierlichmachung“ der protestantischen Gottesdienste durch die Anlehnung an katholische oder anglikanische Formen dachte, wenn er sich für eine liturgische Reform aussprach, legt sein lobender Hinweis auf den in neueren Zeiten immer mehr erwachten *Sinn für Einfalt und Alterthümlichkeit unter den Vorstehern der protestantischen Kirche* nahe<sup>558</sup>. Die Befürchtung, dass eine Liturgiereform misslingen und so die protestantische Kirche noch weiter herabsinken könne – *ein Bedenken, welches freylich in sofern gegründet ist, als wir noch immer theologische Süßlinge haben, welche, wenn sie freye Hand hätten, aus der Kirche ein Theater machen würden* – ließ er nicht als Argument gegen die Abfassung neuer Gottesdienstformen gelten<sup>559</sup>. Entscheidend war für ihn, dass die Reform des protestantischen Kultus nicht den einzelnen Landesherren überlassen bleibe, sondern durch eine *Synode für alle Deutschen Protestanten* eingeleitet werde. Das Zusammenwirken einer gesamtdeutschen Kommission bildete für ihn, ganz ähnlich wie ein Jahr zuvor bei seiner Forderung nach einem Nationalgesetzbuch, gleichsam von selbst die Garantie dafür, dass das Reformprojekt erfolgreich sein würde: *In einer solchen Versammlung wird gewiß kein Süßling durchdringen, und je mehr die Meynungen im Einzelnen verschieden seyn mögen, desto mehr wird die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Beschlusses dahin führen, wohin jetzt die Wünsche der Wohl denkenden gehen, nämlich daß dankbar wieder aufgenommen werde, was unsre ältere Kirche in Form und Sprache Kräftiges, Rührendes und Erhebendes hatte*<sup>560</sup>.

Thibauts Vorschlag setzte voraus, dass die einzelnen deutschen Landesherrn auf ihren Summepiskopat verzichteten. Die Realisierungschancen einer gesamtdeutschen Kirchenreform diskutierte er jedoch in seiner Rezension nicht. Offensichtlich hielt er – ebenso wie er auch nach der Gründung des Deutschen Bundes zunächst noch mit einem freiwilligen Zusammenwirken der deutschen Staaten in der Gesetzgebung rechnete – die Einberufung einer protestantischen Nationalsynode keineswegs für undenkbar. Seine Forderung nach einer Synode für „alle deutschen Protestanten“ legt, obwohl er auf das Problem der Kirchenvereinigung in seiner

---

*aber doch der alten Freundschaft, und des gegenseitigen Wohlwollens wegen, die Verbindung nicht aufgeben wollten. Hier kann der Entschluß nur dahin ausfallen: Laßt uns die Punkte, welche zum Hader veranlassen könnten, sorgfältig umgehen; es bleibt ja des Schönen und Großen, worüber wir alle gleichdenken, noch immer genug zur Unterhaltung übrig.*

<sup>558</sup> Vgl. ebd., S. 1016. Vgl. dort auch das folgende Zitat.

<sup>559</sup> Thibaut mochte, auch wenn er sich hier nicht auf eine bestimmte Schrift bezog, etwa die von seinem Heidelberger Kollegen Friedrich Heinrich Christian Schwarz geäußerten Bedenken im Blick gehabt haben, vgl. [SCHWARZ], Kirche, S. 47.

<sup>560</sup> Vgl. ebd., S. 1016f.

Rezension nicht einging, dabei nahe, dass er auf das Zusammenwirken von Vertretern aller protestantischen Richtungen bei einer Liturgiereform hoffte. Dies mag zunächst überraschen. Da Thibaut, wie gezeigt, angesichts der Tatsache, dass in der protestantischen Kirche eine letzte Instanz für die Bibelauslegung fehlte, die Herstellung der dogmatischen Einheit nicht einmal innerhalb einer Richtung des Protestantismus für möglich hielt, musste ihm der Versuch, die Konfessionsunterschiede zwischen Lutheranern und Calvinisten dogmatisch auszugleichen, von vornherein aussichtslos erscheinen. Andererseits konnte, wenn man die Einheit der Glaubensüberzeugung grundsätzlich für unerreichbar hielt, aber auch die Behauptung, dass eine Einigung über die kontroverstheologischen Glaubensartikel innerhalb des Protestantismus nicht möglich sei, nicht mehr als Argument gegen eine Kirchenvereinigung angeführt werden. Dass Thibaut, der sich selbst als Lutheraner, der *gewiß seiner Kirche lebenslänglich angehören wird*<sup>561</sup>, bezeichnete, die Bestrebungen zu einer Kirchenunion grundsätzlich begrüßte, zeigt auch eine Stellungnahme vom März 1820, als in Baden, – angestoßen vor allem durch das dreihundertjährige Reformationsjubiläum 1817 – Vorbereitungen für eine Kirchenunion eingeleitet worden waren. Thibauts Heidelberger Kollegen, der lutherische Theologe Friedrich Heinrich Christian Schwarz und der Professor der reformierten Dogmatik, Carl Daub, hatten als Vertreter der Ruperto Carola im Januar 1820 an der Sinsheimer Pfarrerkonferenz teilgenommen, auf der, nachdem bereits im Vorjahr eine Karlsruher Konferenz für den lutherischen Teil des Landes stattgefunden hatte, nun auch für den kurpfälzischen Landesteil Vorberatungen für eine künftige Unionssynode durchgeführt wurden<sup>562</sup>. Im Auftrag der Konferenz lud Schwarz seine lutherischen Kollegen auf den 4. März 1820 zu Berichtersattung und Beratung über die Unionsfrage per Aktenumlauf in den Senatssaal der Universität ein<sup>563</sup>. Thibaut schloss sich, als er die Einladung erhielt, ebenso wie eine Reihe weiterer Professoren der Meinung seines Kollegen Friedrich Christoph Schlosser an, der sein Votum mit den Worten geschlossen hatte: *Ich meines Theils wünsche die Vereinigung* [sc. der beiden Landeskirchen] *sehr aufrichtig*<sup>564</sup>. Nachdem 1821 dann sowohl in Baden als auch in anderen deutschen Staaten Kirchenunionen hergestellt worden waren<sup>565</sup>, wies Thibaut sowohl in einer Rezension von 1824 als auch in der zwei Jahre später erschienenen zweiten Auflage seiner musiktheoretischen Abhandlung „Ueber Reinheit der Tonkunst“ ausdrücklich auf diese *glücklich voll-*

<sup>561</sup> THIBAUT, Rezension von Kocher, Tonkunst, 1824, S. 508.

<sup>562</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden SCHWINGE, Schwarz, S. 64–66.

<sup>563</sup> Vgl. Schwarz an die lutherischen Heidelberger Professoren, 4.3.1820, in: UB Basel NL Schwarz Nachtrag C 8. Eine ähnliche Einladung erging vermutlich auch von Daub an die reformierten Heidelberger Professoren, vgl. SCHWINGE, Schwarz, S. 65.

<sup>564</sup> Vgl. das Votum Schlossers und den Vermerk Thibauts auf dem Schreiben von Schwarz an die lutherischen Heidelberger Professoren, 4.3.1820, in: UB Basel NL Schwarz Nachtrag C 8.

<sup>565</sup> In Baden war 1821 eine Bekenntnisunion eingeführt worden, vgl. dazu BENRATH, Evangelische Kirche, S. 308–310; zuvor war es etwa bereits in Nassau (1817), Preußen (1817), Kurhessen (1818) und Anhalt-Bernburg (1820) zu Unionen gekommen.

endeten, und ferner zu erwartenden Vereinigungen Lutherischer und Calvinistischer Gemeinden<sup>566</sup> hin und sprach sich für die Schaffung eines überterritorialen protestantischen Gesangbuchs aus, das dazu beitragen sollte, die nun äußerlich verbundenen unierten Gemeinden auch innerlich zusammenwachsen zu lassen. Die Forderung nach einem gesamtdeutschen Gesangbuch unterstreicht dabei zugleich erneut, dass für ihn eine erfolgreiche kirchliche Erneuerung idealiter ein Zusammenwirken sämtlicher deutscher Staaten voraussetzte.

Wünsche nach einem gesamtdeutschen protestantischen Gesangbuch wurden in der Publizistik mehrfach geäußert. So hatte sich etwa der bayrische Pfarrer Johann Christoph Ludwig Pflaum im Rahmen der Debatte über eine kirchliche Erneuerung bereits 1814 für eine „allgemeine Liedersammlung“, die in den Privatan-dachten der einzelnen Christen Verwendung finden sollte, ausgesprochen<sup>567</sup>. 1819 bzw. 1824 waren dann auch Ernst Moritz Arndt sowie der Direktor des Vereinigten Kurfürstlichen Gymnasiums zu Heidelberg, Heinrich Wilhelmi, mit der Idee eines „christlich teutschen Gesangbuchs“ an die Öffentlichkeit getreten<sup>568</sup>. Beide hatten sich dabei nicht nur für eine Vereinheitlichung, sondern auch für eine Reform des vorhandenen Liedguts eingesetzt und in zum Teil scharfen Worten die neueren Liedersammlungen getadelt, die den Menschen *die alte Einfalt und Kraft des Wortes die alte Innigkeit und Fröhlichkeit der Sprache und des Glaubens verdünnt und weggewässert*<sup>569</sup> hätten. Diese Kritik hing schon insofern eng mit der Forderung nach einem gesamtdeutschen Gesangbuch zusammen, als gerade die während der Aufklärungszeit erfolgten Um- bzw. Neudichtungen von Kirchenliedern zur Un-einheitlichkeit der bis dahin in ihrem Kernbestand weitgehend übereinstimmenden regionalen Gesangbücher geführt hatten<sup>570</sup>. Sowohl Arndt als auch Wilhelmi ging es um ein „christlich teutsches“ Liederbuch, das für *alle Christen*<sup>571</sup> bzw. *jede fromme Seele*<sup>572</sup> bestimmt sein, also nicht nur regionale, sondern auch konfession-nelle Grenzen überschreiten sollte. Wilhelmi, der 1825 mit der „Liederkrone“<sup>573</sup> – gleichsam als Vorarbeit für ein christlich-deutsches Gesangbuch – eine Sammlung älterer christlicher Lieder als ein „Büchlein der Andacht“ vorlegte, wollte auf diese

<sup>566</sup> THIBAUT, Rezension von Kocher, Tonkunst, 1824, S. 508.

<sup>567</sup> Vgl. [PFLAUM], Wort, S. 154 f.

<sup>568</sup> Vgl. ARNDT, Von dem Wort, S. 50–54; [WILHELMI], Von dem geistlichen Liede, S. 62–64; zur Forderung nach einer hymnologischen Reform und einem gesamtdeutschen Gesang-buch s. a. WÜSTENBERG, Gesangbuchrestauration, passim; DIETZ, Restauration, passim; BLUME, Kirchenmusik, S. 253.

<sup>569</sup> ARNDT, Von dem Wort, S. 48, s. a. S. 28.

<sup>570</sup> Dies machte Christian Friedrich Daniel Schubart sehr schön deutlich: *Sonst sang ein Handwerksbürschlein aus Aalen mit seinen Zunftgenossen aus Göttingen, Bremen, Ham-burg oder Berlin ein geistliches Lied in brüderlicher Eintracht. Seitdem es aber soviel Va-rianten gibt, als wir Städte zählen, seitdem verstummt diese geistliche Liedereintracht, und alle Einheit des Glaubens und des Geistes würde unter uns aufhören, wenn Luther's Bibel nicht wäre*, zit. nach DIETZ, Restauration, S. 153.

<sup>571</sup> ARNDT, Von dem Wort, S. 50.

<sup>572</sup> [WILHELMI], Von dem geistlichen Liede, S. 64.

<sup>573</sup> Vgl. dazu DIETZ, Restauration, S. 155–160.

Weise ein Werk schaffen, *das die Familien mit Freude in ihrem stillen Kreise neben der heiligen Schrift aufbewahren und der Reisende auf seinen Wanderungen mit sich tragen möge, und in dem alle zu jeder Zeit die Klänge und den heiligen Ausdruck dessen finden sollen, was ihr Inneres bewegt*<sup>574</sup>. Auch er betonte also die integrative Funktion seiner Sammlung. Während sich Arndt für die Berücksichtigung des Liedguts aller christlichen Konfessionen bei der Zusammenstellung des neuen Gesangbuchs einsetzte<sup>575</sup>, sprach sich Wilhelmi jedoch für eine an der Bibel orientierte Liedersammlung aus<sup>576</sup>.

Thibaut erhob die Forderung nach einer Gesangbuchreform zuerst 1824, als er sich in einer Rezension mit dem Werk „Die Tonkunst in der Kirche“ von Conrad Kocher auseinandersetzte. Der Musikdirektor der Stuttgarter Stiftskirche hatte in seinem Buch die Klage ausgesprochen, dass die Kirchenmusik durch das Eindringen opernhafter Elemente<sup>577</sup> einerseits und durch die Umdichtung von Liedtexten in der Aufklärungszeit andererseits dem *Volke ungenießbar* geworden sei<sup>578</sup>. Es komme daher darauf an, sie diesem durch Entfernung des *Falsche[n]*, *Uebertriebene[n]*, *Zweckwidrige[n]* wieder *mundgerecht* zu machen, *wie sie zur Zeit Luthers war, als man in allen Dörfern dessen Lieder sang*. Thibaut schloss sich in seiner Besprechung sowohl Kochers Kritik an der *didactischen* Form der *neueren Kirchenpoesie* als auch dessen Klage über die Entsakralisierung der in den protestantischen Gottesdiensten dargebotenen Musik ausdrücklich an. Während es dem Stuttgarter Musikdirektor jedoch auf eine Wiederherstellung des echten Lutherischen Gesanges ankam, ging er noch einen Schritt weiter und sprach sich für die Erstellung eines neuen Choralbuchs bzw. eines Einheitsgesangbuchs<sup>579</sup> für alle protestantischen Gemeinden Deutschlands aus, das aus einer Sammlung und kritischen Sichtung des Liedguts aller christlichen Kirchen hervorgehen solle<sup>580</sup>. Zudem müsse den Organisten eine Sammlung *als musterhaft anerkannter Vor- und Nachspiele* an die Hand gegeben werden<sup>581</sup>. Dass in dieses Werk nicht nur das Liedgut der lutherischen, sondern auch der calvinistischen bzw. hussitischen Tra-

<sup>574</sup> [WILHELMI], Von dem geistlichen Liede, S. 64.

<sup>575</sup> Vgl. ARNDT, Von dem Wort, S. 51.

<sup>576</sup> Vgl. [WILHELMI], Von dem geistlichen Liede, S. 61 f.

<sup>577</sup> Die Klage über den „Verfall“ der Kirchenmusik, die in dem Vorwurf der Verweltlichung gipfelte, begegnete – auf katholischer wie auf protestantischer Seite – seit Mitte des 18. Jahrhunderts immer wieder, s. dazu etwa KIRSCH, Palestrina, S. 19–32; KEIL, Rezeption Palestrinas, S. 116–120.

<sup>578</sup> KOCHER, Tonkunst, S. XV. Für Kocher stellte die Kunst grundsätzlich ein „wichtiges Mittel der allgemeinen Volksbildung“ dar, vgl. ebd., S. 33. Die Kirche insbesondere dürfe sich nicht nur an die reichen und vornehmen Besucher richten, sondern auch an den „ärmsten Bauern“, vgl. ebd., S. XVI.

<sup>579</sup> Thibaut sprach in seiner Rezension zunächst nur von einem Choralbuch, setzte damit aber indirekt auch die Reform des Gemeindegesangbuchs voraus.

<sup>580</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Kocher, Tonkunst, S. 515.

<sup>581</sup> Vgl. ebd. seine Kritik an der Organistenpraxis: *Das Vorspiel verstimmt für den Choral, das wirige Zwischenspiel verflüchtigt ihn zur Hälfte, und das letzte Nachspiel schlägt die Predigt und alles übrige Gute todt*; ähnlich auch: THIBAUT, Schrift (1825), S. 19.

dition aufgenommen werden müsse, war für ihn angesichts der in einzelnen deutschen Staaten bereits geschaffenen bzw. eingeleiteten Kirchenunionen gleichsam eine Selbstverständlichkeit und die notwendige Voraussetzung dafür, das innere Zusammenwachsen der verschiedenen protestantischen Richtungen weiter zu fördern<sup>582</sup>. Obwohl seine Vorschläge ausdrücklich nur für die protestantische Kirche gelten sollten, setzte er sich darüber hinaus aber sowohl in seiner Rezension als auch in der 1826 erschienenen zweiten Auflage seiner Schrift „Ueber Reinheit der Tonkunst“<sup>583</sup> auch für die Berücksichtigung der *Urgesänge*<sup>584</sup> der katholischen Kirche, der ambrosianischen und gregorianischen Gesänge, bei der Zusammenstellung des Gesang- bzw. Choralbuchs ein. Diese, so betonte Thibaut in Übereinstimmung mit anderen Zeitgenossen<sup>585</sup>, könnten für eine der *schönsten Ueberlieferungen der älteren Kirche* gelten, *welche auch von den Protestanten wie ein Heiligthum bewahrt werden sollte, weil ihre Kirche sich dadurch mehr mit einem ehrwürdigen Alterthume in Verbindung setzen, und so für das Volk noch mehr Würde bekommen würde*<sup>586</sup>. Mit dem Wunsch, durch Übernahme der alten katholischen Choräle der evangelischen Kirchenmusik wieder aufzuhelfen, reihte sich Thibaut in die allgemeine Historismusbewegung seit Beginn des 19. Jahrhunderts ein<sup>587</sup>. Von einer

<sup>582</sup> Vgl. Thibauts Hinweis, dass die bereits erfolgten und noch zu erwartenden Kirchenunionen es *doppelt nothwendig* machten, *jetzt etwas Genügendes zu schaffen, und auf gediegenen Grundlagen eine dauerhafte Verfassung zu errichten*, THIBAUT, Rezension von Kocher, Tonkunst, 1824, S. 508; vgl. auch die ähnliche, knappere Formulierung in: DERS., Tonkunst (1826), Kap. I.

<sup>583</sup> In das erste Kapitel der zweiten Auflage seiner Schrift übernahm Thibaut große Teile der Kocher-Rezension wörtlich. Zur Entstehung der Schrift vgl. etwa STEPHAN, Singverein, S. 432.

<sup>584</sup> THIBAUT, Tonkunst (1826), S. 26; vgl. auch sein Urteil über die alten lateinischen kirchlichen Hymnen in Tonkunst (1825), S. 17. Dort sprach er sich dafür aus, *auch die, welche das Lateinische nicht verstehen, so viel als möglich das Lateinische singen* zu lassen, ebd.; einschränkend im Literatur-Blatt Nr. 97 (1825), S. 391: Man könne die Hymnen durch deutsche Übersetzungen für *das Volk populärer zu machen suchen*. Zudem würde er als Protestant *andrer äußerer Gründe wegen* viele derselben nicht in seiner Kirche einführen. Thibaut reagierte damit auf die Kritik des Züricher Musikverlegers Hans Georg Nägeli, vgl. NÄGELI, Zeichen, S. 349f. Zur Kontroverse mit Nägeli, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, vgl. etwa STÄHELIN, Thibaut, S. 47–49. In der zweiten Auflage seiner „Tonkunst“ stellte Thibaut die Angemessenheit der lateinischen Hymnen für den protestantischen Gottesdienst jedoch nicht mehr in Frage.

<sup>585</sup> Vgl. auch ebd., S. 26.

<sup>586</sup> Thibaut war sich allerdings der Tatsache bewusst, dass das Auffinden der ächten ambrosianischen und gregorianischen Gesänge durch das Problem des Quellenzugangs mit Schwierigkeiten verbunden war, vgl. THIBAUT, Tonkunst (1826), Kap. I.

<sup>587</sup> Zum Zusammenhang der kirchenmusikalischen Reformbewegung mit dem Historismus vgl. KIRSCH, Palestrina, S. 102–105; vgl. auch die Äußerungen Thibauts über die Notwendigkeit des *Studiums des Klassischen* im Fache der Musik, THIBAUT, Tonkunst (1826), Kap. I (zum Begriff des „Klassischen“ bei Thibaut: EHMANN, Thibaut-Behagel-Kreis, S. 474f.). Thibaut wandte sich indessen ausdrücklich gegen die patriotisch-nationale Form des deutschen Historismus, vgl. das Kapitel „Ueber Vielseitigkeit“ in Thibauts „Reinheit der Tonkunst“, in dem er sich u.a. gegen den *National- und sogar Local-Stolz*

*Rückkehr zum Alten*<sup>588</sup> erhoffte er sich dabei geradezu einen „erzieherischen“ Effekt: Da sich darauf rechnen lasse, dass ein Volk *an sich immer die Werke des Alterthums als solche mit hoher Ehrerbietung* behandle, könne *fast nur dadurch Kraft und Reinheit der Sitten erhalten* werden<sup>589</sup>. Mögliche Argumente gegen die Verwendung katholischer Gesänge wies er als Lutheraner, der als solcher *der Toleranz mit voller Seele huldige*<sup>590</sup>, von vornherein zurück. Insbesondere hielt er die Besorgnis einiger ängstliche[r] *Thürhüter*<sup>591</sup>, die offensichtlich davon ausgingen, dass man mit der Benutzung katholischer Gesänge weitere Konversionen provoziere, für unbegründet. Vielmehr arbeite man gerade dann dem Katholizismus in die Hände, wenn man *zur Verberrlichung der neuen Vernunft das alte Gefühl* aus der protestantischen Kirche ganz *heraustreibe*<sup>592</sup>. *Noch ist kein Protestant katholisch geworden, weil ihn dies oder jenes in seiner Kirche zum Katholicismus stimmte, sondern weil er in andern Kirchen heilige Ueberlieferungen großer alter Zeiten zu finden glaubte, deren er in seiner Kirche entbehren mußte*<sup>593</sup>. Seine Forderung nach Berücksichtigung des gesamten christlichen Liedguts bei einer Gesangbuchreform

---

wandte, der den Deutschen bei der *gerechten Schätzung der classischen Werke fremder Völker* immer im Wege gestanden habe. Dies Übel habe in den neuesten Zeiten noch zugenommen, *und ich kenne recht ehrenwerthe junge Männer, welche von nichts als Deutschen Gemälden und Tonstücken wissen wollten*, vgl. THIBAUT, *Tonkunst* (1826), S. 175 f., [Hervorhebung i.O.]. *Diese gutgemeinte Schroffheit mag nun recht paßlich seyn, wenn man das Schwert gegen den Ausländer gezogen hat; aber im Fache der Künste und Wissenschaften ist sie Unsinn, und vor allem im Fache der Musik. [...] Oder sollen wir am Ende gar, der Consequenz wegen, nach Maßgabe des deutschen Geburtslandes, Mann vor Mann eine eigene Musik haben, und, je nachdem wir aus Wien oder Berlin gebürtig sind, auf der einen Seite nichts von S. Bach, Händel, Hasse und Graun, und auf der andern nichts von Gluck, Haydn, Mozart und Beethoven gelten lassen?*, ebd., 176 f., [Hervorhebungen i.O.]. Diesem Gedanken entsprechend setzte sich Thibaut in seiner Schrift auch für eine Sammlung der *Volksgesänge aller Völker* ein, vgl. ebd., S. 92.

<sup>588</sup> Ebd., S. 25.

<sup>589</sup> Ebd., S. 11. Auf die „moralisch-bildende Wirkung“, die Thibaut der Musik im Allgemeinen zurechnete, weist etwa RACKWITZ, *Händel-Renaissance*, passim, hin.

<sup>590</sup> Vgl. THIBAUT, *Rezension von Kocher, Tonkunst*, S. 508.

<sup>591</sup> Vgl. ebd., S. 509, bzw. THIBAUT, *Tonkunst* (1826), S. 27.

<sup>592</sup> Vgl. THIBAUT, *Rezension von Kocher, Tonkunst*, S. 508, bzw. DERS., *Tonkunst* (1826), S. 28, wo er die Formulierung *zur Verberrlichung der neuen Vernunft* durch *zur Verberrlichung der Denkweise einzelner Wortführer* ersetzte.

<sup>593</sup> THIBAUT, *Rezension von Kocher, Tonkunst*, 1824, S. 509; in: DERS., *Tonkunst* (1826) fehlt der entsprechende Satz. Stattdessen wies Thibaut darauf hin, dass *eben die dem Aberglauben und Mysticismus in die Hände arbeiteten, welche nur vom Anfeinden Anderdenkender leben könnten und uns, durch verbreitete Unduldsamkeit, und Mißtrauischkeit gegen Alles, was uns die Vorzeit Ehrwürdiges hinterlassen hat, der vollen Auflösung nahe brächten*, vgl. Kap. I.; POLLEY, *Thibaut I*, S. 112 f., schließt aus der in der Kocher-*Rezension* gebrauchten Formulierung, dass Thibaut den zeitgenössischen Konversionen vom protestantischen zum katholischen Glauben Verständnis entgegengebracht habe und weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass er seinen Freund Sulpiz Boisserée darum bat, sich bei dem – zum Katholizismus konvertierten – Friedrich von Schlegel für eine Rezension seiner „Reinheit der Tonkunst“ zu verwenden (vgl. Thibaut an Sulpiz Boisserée, 24.4.1825, in: POLLEY, *Thibaut II*, Nr. 322, S. 453).

ging aber darüber hinaus auf noch grundsätzlichere Erwägungen zurück: Kunst stand für Thibaut immer über konfessionellen oder territorialen Schranken. *Wenn man ihnen* [sc. den ängstlichen Thürhütern] *nachgeben wollte, so bemerkte er ironisch, so würde unsere Cultur mit den Musen in der Mark endigen, und namentlich müßten auch alle älteren Meisterwerke der Gotbischen Baukunst und Malerey, als Erzeugnisse katholischer Glaubensgenossen, in den protestantischen Bann gethan werden*<sup>594</sup>.

Die Gesangbucheerneuerung war für Thibaut ausdrücklich eine gesamtdeutsche Aufgabe: *Aber, so hatte er bereits in seiner Kocher-Rezension gemahnt, vollbringt dies alles nicht, nach gewohnter Art, kleinlich und kümmerlich, unter dem Beirath einiger mittelmäßiger Männer. Behandelt vielmehr die Sache als eine ernste Nationalangelegenheit, welche der Mithülfe der Angesehensten bedarf, und wendet wenigstens so viel daran, als den Regierungen etwa in Einem Jahre ein mittelmäßiges Theater ablockt. Dann wird schon ein ehrenhaftes Werk zu Stande gebracht werden, welches der Zeit Trotz bietet*<sup>595</sup>. In seiner „Reinheit der Tonkunst“ ersetzte er zwar das Wort „Nationalangelegenheit“ durch „Kirchenangelegenheit“, fügte aber dafür einen neuen Satz hinzu: *Endlich möchte ich noch unsern sämtlichen protestantischen Gemeinden zurufen: Vereint Euch über ein gleichförmiges Choralwerk für alle deutschen Protestanten, also über ein Werk, welches, mit Benutzung der besten Kräfte vollendet, euch einer segenvollen Festigkeit und Einheit immer näher bringen würde*<sup>596</sup>. Ein Gesangbuch für alle deutschen Protestanten sollte also seiner Ansicht offensichtlich auch zur Stärkung der innerdeutschen Einheit beitragen. Der Vergleich dieser Forderung mit Thibauts Plädoyer für eine deutsche Nationalkodifikation im Jahre 1814 liegt auf der Hand<sup>597</sup>. Während er aber in der Aufbruchsstimmung nach der Vertreibung der Franzosen von deutschem Boden an der Realisierbarkeit seines Kodifikationsaufrufs zunächst ebensowenig gezweifelt hatte, wie an der Möglichkeit, durch die Einberufung einer gesamtprotestantischen Nationalsynode eine Liturgiereform einzuleiten, rechnete er 1826 nicht mit einer baldigen Verwirklichung seiner Wünsche. Am Ende des Kapitels „Ueber den Choral“ stehen in der „Reinheit der Tonkunst“ die resignierten Worte: *Allein Deutschheit heißt ja fast nur, daß Jeder, unbekümmert um den Nachbarn, auf seiner kleinen Scholle Landes allein befehlen will; und so muß sich hier jener Zuruf in einen Seufzer auflösen*<sup>598</sup>.

<sup>594</sup> THIBAUT, Tonkunst (1826), S. 27; vgl. auch die ähnliche Formulierung in: DERS., Rezension von Kocher, Tonkunst, 1824, S. 509.

<sup>595</sup> Ebd., S. 515.

<sup>596</sup> Vgl. THIBAUT, Tonkunst (1826), S. 38 f.

<sup>597</sup> Dies ist in der Literatur bisher wenig beachtet worden, vgl. lediglich WOHLHAUPTER, Dichterjuristen, S. 139, der hervorhebt, dass Thibaut mit dem Wunsch nach einem Einheitsgesangbuch auf einem Teilgebiet der Musik eine Art Kodifikation gefordert habe.

<sup>598</sup> Vgl. THIBAUT, Tonkunst (1826), S. 39.

## 6. Thibauts Haltung zur Forderung nach landständischer Repräsentation

Unter dem Schlagwort „Deutschlands Wiedergeburt“ wurde von der Bildungselite ein erneuertes deutsches „Reich“ gefordert. Es liegt auf der Hand, dass im Rahmen der Diskussion über die Organisationsstruktur eines deutschen Gesamtstaatsverbandes und der einzelnen deutschen Staaten von Anfang an auch die Forderung nach einer ständischen bzw. repräsentativen Vertretung eine Rolle spielte<sup>599</sup>. Hoffnungen auf eine gesamtdeutsche Nationalrepräsentation, wie sie in diesem Zusammenhang ursprünglich etwa von Publizisten wie Görres oder Arndt gehegt worden waren<sup>600</sup>, wurden durch die Verabschiedung der Deutschen Bundesakte jedoch mit einem Schlage gegenstandslos<sup>601</sup>. Die Verfassungsdiskussion konzentrierte sich nun – angeregt durch Artikel 13 der Bundesakte: *In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden* – im Wesentlichen auf die Einzelstaaten. Nach der Befreiung von der napoleonischen Fremdherrschaft erschien es den Zeitgenossen gleichsam als Selbstverständlichkeit, dass auch im Inneren der deutschen Staaten die durch die Herausbildung der absoluten Herrschergewalt unter den Rheinbundfürsten eingeschränkte „alte“ Freiheit wieder hergestellt wurde. Da, wie es etwa die Ausführungen des Kieler Historikers Friedrich Christoph Dahlmann deutlich machen, gerade das Versäumnis des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, für eine zeitgemäße Volksvertretung zu sorgen, den nationalpolitisch engagierten Publizisten als tiefere Ursache für den Zusammenbruch des ursprünglich *auf Verfassung und Volksfreiheit* gegründeten europäischen Staatengebäudes nach 1789 erschien<sup>602</sup>, stellte die Schaffung von Verfassungen für sie zudem eine wesentliche Voraussetzung für den Bestand der mit dem Sieg über Napoleon wiedergewonnenen Freiheit dar. Nur durch die Garantie ständischer Mitwirkungsrechte, so argumentierte man, könne im Volk das durch die Befreiungskriege erweckte Interesse für öffentliche Angelegenheiten genährt und damit zugleich die Bereitschaft aufrechterhalten werden, möglichen erneuten Angriffen von jenseits des Rheins entgegenzutreten. Der Grundgedanke, der hinter dieser Argumentation stand, wurde etwa 1814 im Rheinischen Merkur formuliert: Der Mangel „guter“ Verfassungen, das *Abhängen von einzelnen Gewalthabern, ihren Einfällen, Lusten, Launen und Leidenschaften* und die *Wandelbarkeit der Regierungs-Maximen und Systeme* habe den Völkern noch nie einen *wahrhaft großen, männlichen, ernsten und*

<sup>599</sup> Vgl. dazu ausführlich etwa ebd., S. 52–58; S. 89–121. Zur Diskussion über die Kompetenzen der Landstände und das Wahlrecht, auf die im Folgenden nicht eingegangen werden kann, vgl. ebd., S. 102–121.

<sup>600</sup> Vgl. etwa ARNDT, Verfassungen, S. 213 f.; [GÖRRES], Bundes-Verfassung, 7.5.1815.

<sup>601</sup> Nur einzelne Publizisten rechneten nach der Verabschiedung der Deutschen Bundesakte noch mit dem Zusammentritt eines *wahrhaft repräsentativen deutschen Landtag[s]*, s. etwa VARNHAGEN VON ENSE, Denkwürdigkeiten, S. 291 f.; vgl. auch BRANDT, Repräsentation, S. 13, v. a. Anm. 32.

<sup>602</sup> Vgl. DAHLMANN, Verfassung, v. a. S. 73–75.

*tugendhaften Charakter* gegeben, sondern sie mit *Sklavensinn, Eitelkeit, Veränderlichkeit* erfüllt. Das, so meinte der Verfasser, sehe man schließlich am Beispiel der Franzosen<sup>603</sup>.

Während in der Publizistik einerseits die Anstalten, die einzelne Bundesfürsten zur Umsetzung von Artikel 13 einleiteten, mit Aufmerksamkeit verfolgt und insbesondere die Kämpfe der württembergischen Stände für ihre früheren Vorrechte als *herrliches Beispiel für die andern Stämme, die nun auch sich rüsten, ihr Recht in Besitz zu nehmen*<sup>604</sup> hervorgehoben wurden, fand andererseits auch die Hoffnung Ausdruck, dass sich die deutsche Bundesversammlung auf allgemeinverbindliche Richtlinien zur Einführung landständischer Verfassungen einigen würde. Wenn man bedenkt, dass die Einrichtung von Volksvertretungen in den süddeutschen Staaten gerade auch der Integration ihrer neuen Gebietsteile in den Staat dienen sollte, lag für die Zeitgenossen der Gedanke nur zu nahe, dass die durch die Deutsche Bundesakte in Aussicht gestellten Landstände auf die gleiche Weise auch als Integrationsfaktor für die gesamtdeutsche Nation genutzt werden könnten<sup>605</sup>. Eine einheitliche Regelung der Verfassungsfrage, so musste zudem vorausgesetzt werden, bildete eine wesentliche Erleichterung für einen erhofften späteren politischen Zusammenschluss Deutschlands. Von den meisten Publizisten, die sich vor 1819 für landständische Verfassungen einsetzten, wurde dabei für ganz selbstverständlich erachtet, dass Artikel 13 sich nicht auf eine bloße Wiederherstellung der altständischen Vertretungskörperschaften bezog. Der Traditionszusammenhang zwischen den historischen Ständen und den eingeforderten neuen Volksvertretungen wurde jedoch in vielen Abhandlungen betont<sup>606</sup>. Die zeitgenössischen Vorschläge liefen vielfach auf die Forderung hinaus, allen sozial relevanten Gruppen im Volk – also nicht nur den ehemals privilegierten – ein Vertretungsrecht einzuräumen. Vom individualistischen Verständnis der Repräsentativverfassungen nach französischem Vorbild hoben sich solche Forderungen, die das ständische Organisationsschema der Landtage an sich nicht in Frage stellten, also deutlich ab. Nur wenige Zeitgenossen arbeiteten vor 1819 den Gegensatz zwischen ständischer und repräsentativer Verfassung so scharf heraus wie Ludwig Harscher von Almendingen in seinen „Politischen Ansichten“. Almendingen bezeichnete es weder als *nöthig* noch als *räthlich, daß unter dem Korps der Repräsentanten, Mitglieder aus*

<sup>603</sup> Vgl. [GÖRRES], Württemberg und Teutschland, 13.9.1814.

<sup>604</sup> Vgl. ANONYM, Zum württembergischen Landtag, 28.11.1815. Im Rheinischen Merkur erschien zwischen Februar und November eine ganze Reihe von Artikeln zur Verfassungsfrage in Württemberg; zur Anteilnahme an den württembergischen Verfassungskämpfen in der Publizistik vgl. etwa auch GERNER, Verfassung, S. 2f.; HÖLZLE, Württemberg, S. 194–196; Thibauts Heidelberger Kollege H.E.G. Paulus gab 1816 die „Haupturkunden der württembergischen Landesgrundverfassung“ heraus und widmete sein Werk dem *gemeinschaftliche[n] verfassungsbegierige[n] Deutschland-*, s. dazu auch PFAFF, Betrachtungen, S. 440–468.

<sup>605</sup> Vgl. dazu DARMSTADT, Deutscher Bund, S. 90f.

<sup>606</sup> Vgl. zum Folgenden ebd., S. 165–182.

*allen Klassen oder Bewohner aller Landestheile* aufträten<sup>607</sup>. *Die Forderung der vollständigen Repräsentation aller Stände, Gewerbe und Landestheile bezieht sich [...] auf die Wählenden, nicht auf die Gewählte [sic!]. Die Korporation der Volksvertreter ist ein Ganzes, dessen einzelne Mitglieder nicht irgend einem Stande angehören oder denselben vertreten. Aber jeder Landestheil, jeder Stand hat zu der Bildung der Korporation beigetragen, jeder hat mitgewählt.*

Zu der Diskussion über die Schaffung von Landesvertretungen lieferte Thibaut keinen eigenen Beitrag. Seine Briefe und Rezensionen lassen jedoch erkennen, dass er die zeitgenössische Debatte über diese Frage aufmerksam verfolgte und sich grundsätzlich hinter die Forderung nach landständischer Volksvertretung stellte. Bereits 1814, in der zweiten Auflage<sup>608</sup> seiner Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit“, hatte er darauf hingewiesen, dass *in Beziehung auf politische Organisationen* (z. B. *die Nothwendigkeit ständischer Verfassung*) schon so viel vorgearbeitet worden sei, dass *die Wahl des Zweckmäßigen mehr nur noch von dem guten Willen, als der Anstrengung des Verstandes* abhängen<sup>609</sup>. Das Eintreten für die Bildung von Verfassungen hielt er also offensichtlich für eine Selbstverständlichkeit, die gar nicht erst in Frage gestellt zu werden brauchte. Vor 1819 wurde terminologisch nicht scharf zwischen einer ständischen und einer modernen Repräsentativverfassung unterschieden<sup>610</sup>. Dass Thibaut, ganz ebenso wie die große Mehrzahl der Publizisten nach 1814, wenn er sich für „ständische Verfassung“ aussprach, nicht nur an eine Wiederbelebung der historischen Stände dachte, machte er jedoch 1815 und 1816 in den Heidelbergischen Jahrbüchern unmissverständlich deutlich. Gleich in zwei Rezensionen setzte er sich für *liberale ständische Verfassungen*<sup>611</sup> ein und griff damit ein Schlagwort auf, mit dem die Zeitgenossen die Hoffnung auf die

<sup>607</sup> Vgl. ALMENDINGEN, Ansichten, S. 403. Vgl. ebd., S. 404f. auch das folgende Zitat; zu Almendingens Argumentation s. auch PODLECH, Art. Repräsentation, S. 533; BRANDT, Repräsentation, S. 192–194; vgl. auch die Ausführungen zu den Ansätzen repräsentativstaatlichen Denkens im frühen Vormärz ebd., S. 182–197. Brandt hebt ausdrücklich hervor, dass Autoren wie Almendingen in der Vormärzpublizistik Außenseiter darstellten, vgl. ebd., S. 196; s. a. DARMSTADT, Publizistik, S. 100.

<sup>608</sup> Die zweite Auflage, die einige Zusätze und Korrekturen enthielt, erschien noch im gleichen Jahr wie die erste.

<sup>609</sup> Vgl., THIBAUT, Nachträge, 3. Zusatz in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 131. Neu ergänzt hatte Thibaut im Vergleich zur ersten Auflage nur die eingeklammerten Worte.

<sup>610</sup> Vgl. BRANDT, Repräsentation, S. 51; DARMSTADT, Deutscher Bund, S. 97.

<sup>611</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Neugebauer, Wünsche, S. 994f.; DERS., Rezension von Pfeiffer, Ideen, 1816, S. 199 [Hervorhebung D.K.]. In beiden Rezensionen berührte Thibaut die Verfassungsfrage nur beiläufig. In der Pfeiffer-Rezension ging es ihm darum, Pfeiffers Vorschlag, die Redaktion eines Nationalgesetzbuchs durch einen Einzelnen vornehmen zu lassen, in Frage zu stellen. In diesem Zusammenhang beklagte er in einem Exkurs die Tatsache, dass *unsre mehrsten politischen Ansichten auf Träumereyen* hinausgingen und forderte eine „Rückkehr zur alten Politik“, *welche ihre guten Einrichtungen auf Wahrscheinlichkeiten baute, und so gestaltete, daß in der Regel mehr Gutes als Schlimmes von ihnen zu erwarten war, wie z. B. Erbmonarchie mit liberaler ständischer Verfassung verbunden*, ebd. S. 199.

Garantie individueller Freiheitsrechte in einer Verfassung und die Schaffung einer konstitutionellen Monarchie verbanden<sup>612</sup>. 1815 äußerte er sich – klarer als viele andere Zeitgenossen – zudem ausdrücklich zugunsten des freien Mandats, als er sich mit einem Aufsatz des Kieler Professors Franz Hermann Hegewisch auseinandersetzte. Dieser hatte sich in seinen Ausführungen über „Die Repräsentation des Bauernstands“ gegen zeitgenössische Bestrebungen, den Bauern eigene Abgeordnetenmandate einzuräumen<sup>613</sup>, gewandt. Ein neuständisch zusammengesetzter Landtag, so lautete dabei sein Grundgedanke, sei mit dem Charakter einer Repräsentativverfassung unvereinbar. Der Zweck einer sogenannten *Ständischen Verfassung* sei nämlich *keineswegs besondere Repräsentation besonderer Stände*<sup>614</sup>. Solle eine Versammlung von Repräsentanten *nützlich und wirksam* sein, müssten diese *frey nach bestem Willen, nach eigner Überzeugung* und nicht als *verantwortliche Abgeordnete und gezwungene Wortführer dieses oder jenes Standes, dieses oder jenes Theils des Landes* reden und abstimmen<sup>615</sup>. Hegewisch sah dementsprechend eine Wahl der Landtagsabgeordneten nach Distrikten, nicht nach Ständen, vor<sup>616</sup>. Thibauts Urteil über Hegewischs Abhandlung fiel durchweg lobend aus: *Der Verf[asser], so resümierte er, erklärt sich stark und männlich für ständische Verfassung, aber er verwirft mit Recht die Repräsentation des Bauernstandes in einer dritten Kammer, und verlangt volle Freyheit der Stände, ohne daß diese einer Instruction ihrer Wahlherrn unterworfen sind*<sup>617</sup>. Wenn sich Thibaut so entschieden hinter Hegewischs Forderung nach einer modernen Repräsentativverfassung mit freiem Mandat stellte, ließ er allerdings offen, ob er auch dessen Absage an das ständische Organisationsschema der Landtage für zwingend notwendig hielt. Wie das Beispiel fast aller Verfassungen des deutschen Vormärz zeigt, ließ sich – anders als von Hegewisch für möglich gehalten – eine ständische Gliederung der Vertretungskörperschaften mit dem freien Mandat durchaus vereinbaren<sup>618</sup>. Die nur eine Seite vor der Hegewisch-Rezension in den Heidelbergischen Jahrbüchern abgedruckten Ausführungen Thibauts über Friedrich Christoph Dahlmanns berühmten Aufsatz „Ein Wort über Verfassung“ helfen in diesem Zusammenhang nicht weiter. Anders als Hegewisch hatte sich Dahlmann ausdrücklich für die Errichtung einer aus der altdeutschen Ständetradition fortgebildeten Volksvertretung eingesetzt<sup>619</sup>. Thibaut

<sup>612</sup> Vgl. dazu sowie zur französischen Vorlage der *charte constitutionnelle* von 1814 als *constitution libérale*, LEONHARD, Liberalismus, v. a. S. 192.

<sup>613</sup> Hegewisch machte deutlich, dass es ihm keineswegs darum gehe, den Bauernstand als solchen herabzusetzen; wenn eine Repräsentation besonderer Stände stattfinden solle, müsse auch eine eigene Repräsentation des Bauernstands zugelassen werden, vgl. HEGEWISCH, Repräsentation, S. 101 f.; zur Hegewisch‘ Abhandlung vgl. auch EHRLE, Volksvertretung II, S. 434 f.; BRANDT, Repräsentation, S. 184–187.

<sup>614</sup> Vgl. HEGEWISCH, Repräsentation, S. 102.

<sup>615</sup> Vgl. ebd., S. 104.

<sup>616</sup> Vgl. ebd., S. 110.

<sup>617</sup> THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, S. 1012.

<sup>618</sup> Vgl. dazu etwa EHRLE, Volksvertretung II, S. 435–441.

<sup>619</sup> Vgl. DAHLMANN, Verfassung, v. a. S. 72 f.; s. dazu BRANDT, Repräsentation, S. 179 f.

ging jedoch in seiner Rezension zu Dahlmanns Abhandlung auf inhaltliche Fragen nicht näher ein, sondern begnügte sich mit einem sehr allgemein gehaltenen Lob<sup>620</sup>. Die Tatsache, dass er weder in der Dahlmann- noch in der Hegewisch-Rezension den Zusammenhang zwischen Bestellungsmodus der Abgeordneten und freiem Mandat diskutierte, legt indessen die Vermutung nahe, dass er – übereinstimmend mit den meisten Zeitgenossen – eine ständische Gliederung der Landtage zumindest nicht grundsätzlich ablehnte.

Die Ausführungen zeigen, dass Thibaut grundsätzlich die Forderung nach der Einführung moderner Repräsentativverfassungen in den einzelnen deutschen Staaten unterstützte. Dennoch wandte er sich im November 1815 gegen den unter führender Beteiligung seines Heidelberger Kollegen Christoph Reinhard Dietrich Martin unternommenen Versuch, den badischen Großherzog durch eine Petition zur Einberufung der Landstände für das Großherzogtum Baden zu bewegen. Um Thibauts Haltung im Herbst 1815, die – wie zu zeigen sein wird – keineswegs im Widerspruch zu seiner grundsätzlichen Befürwortung der Verfassungsforderung stand, verstehen und in den Rahmen seiner Vorstellungen über eine deutsche „Wiedergeburt“ einfügen zu können, ist zunächst ein kurzer Blick auf die politische Situation in Baden sowie die Heidelberger Verfassungsbewegung nötig.

Grundsätzlich lag die Einführung einer Repräsentativverfassung, wie sie 1815 von verschiedenen Kreisen der badischen Bevölkerung gefordert wurde<sup>621</sup>, durchaus im Interesse der Regierung des Großherzogtums<sup>622</sup>, für die, nachdem die administrative Neuordnung des seit 1803 auf das Fünffache seines alten Umfangs gewachsenen Staats bereits in der Rheinbundzeit abgeschlossen worden war, ebenso wie für die übrigen deutschen Mittelstaaten die politische Integration ihrer neuen Untertanen noch ausstand. Der Abschluss des bereits 1808/9 begonnenen Verfassungswerks war nach dem Ausgang der Befreiungskriege umso dringender, als die bayerische Regierung seit ihrem Übertritt zur antinapoleonischen Koalition

<sup>620</sup> Thibaut betonte, dass es *sowohl in Ansehung der politischen, als der historischen Darstellung „musterhaft“ genannt zu werden verdiene, was dort zur Empfehlung der Landstände in den Dänischen Herzogtümern gesagt werde. Milde und Ernst, Ruhe und Leben vereinigen sich bey dem Verf. [sc. DAHLMANN] auf eine seltene Weise*, vgl. THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter I, S. 1011. RÜCKERT, Savigny, S. 191, weist angesichts des Lobes für Dahlmann auf die „Nähe“ Thibauts zu „organisch-liberalen Positionen“ (zum Begriff vgl. BRANDT, Repräsentation, S. 168f., kritisch: HARTMANN, Repräsentation, S. 23–26) hin, setzt sich in diesem Zusammenhang allerdings nicht mit Thibauts Hegewisch-Rezension auseinander, in der dieser, wie oben gezeigt, eine entschieden repräsentativstaatliche Position vertrat.

<sup>621</sup> Anfang November 1815 wurden von Seiten der Geistlichkeit und des Adels Deputationen nach Karlsruhe gesandt, um die Not des Landes zu schildern und die Zusammenberufung der Landstände zu erbitten. Kritisiert wurde insbesondere die 1815 in Kraft getretene neue Steuerkataster eine weitere Eingabe der bäuerlichen Bevölkerung des Main und Tauberkreises war durch das Kreisdirektorium verschleppt worden, vgl. dazu MEERWARTH, Öffentliche Meinung, S. 39–79; S. 99–101; HAEBLER, Staat, S. 253–262.

<sup>622</sup> Vgl. zum Folgenden HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 323–328; FEHRENBACH, Bürokratische Reform, S. 13–16.

versuchte, dynastische Probleme des Hauses Zähringen auszunutzen, um die Rückgabe der rechtsrheinischen Kurpfalz, die 1803 in badischen Besitz übergegangen war, zu erreichen. Sowohl Bayern als auch Baden bemühten sich im Streit um die rechtsrheinische Kurpfalz, die öffentliche Meinung durch die Einführung einer freiheitlichen Verfassung günstig zu stimmen. Eine möglichst schnelle Einrichtung der in Artikel 13 der Deutschen Bundesakte vorgesehenen Landesvertretungen erschien, so die Ansicht reformbereiter Beamtenkreise, zudem für beide Staaten schon insofern ratsam, als man auf diese Weise zu erwartenden bundesgesetzlichen Regelungen über die einzelnen Landesverfassungen zuvorkommen könne. Infolge der Rückkehr Napoleons von Elba und der Wiederaufnahme des Krieges verzögerten sich jedoch die Verfassungsarbeiten, so dass die badische Ständeversammlung im Herbst 1815 noch nicht zusammengetreten war. Der Stillstand in der Verfassungsfrage veranlasste den Heidelberger Professor Martin, angeregt durch einzelne Bürger der Stadt<sup>623</sup>, eine Adresse zu entwerfen<sup>624</sup>, in welcher der badische Großherzog angesichts der durch die Kriege der letzten Jahre zerrütteten finanziellen Lage des Landes *um schleunige Anordnung und Zusammenberufung der Landstände für das Großherzogthum Baden*<sup>625</sup> ersucht wurde. Martin berief sich dabei sowohl auf eine Erklärung Großherzog Karls vom 1. Dezember 1814, in der dieser eine ständische Verfassung für Baden in Aussicht gestellt hatte<sup>626</sup>, als auch auf Artikel 13 der Deutschen Bundesakte. *Allein*, so schloss die Petition, *die Vollziehung jener Zusicherung verzögert sich, leider! nur zu sehr! Inzwischen steigt die Noth mit jedem Tage, und es wird immer dringender, daß die Hülfe, daß die Minderung des allgemeinen Drucks nicht noch länger hinausgeschoben werde*<sup>627</sup>. Die Petition erschien Anfang November in 1000 Exemplaren<sup>628</sup> im Druck, und in Heidelberg und den benachbarten Gemeinden wurde zur Unterzeichnung aufgerufen. Nachdem das Stadtamt zunächst nicht eingeschritten war, wurden in der zweiten Novemberwoche einzelne Unterstützer der Verfassungsbe-  
wegung verhört und für den Fall, dass sie sich weiterhin in dieser Angelegenheit engagierten, mit dem Verlust ihres Bürgerrechts bedroht. Zusätzlich richtete der

<sup>623</sup> Nach einem Schreiben Friedrich Cropps war ihnen von einigen genauen Bekannten Thibauts zunächst dieser als Ratgeber und Consulent empfohlen worden, *man hatte aber zu Thibauts Redlichkeit – die ihnen neuerdings bei einigen Gelegenheiten verdächtig geworden war, kein Vertrauen*, vgl. Cropp an Heise, 22.11.1815, in: LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 652.

<sup>624</sup> Vgl. zum Folgenden LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, passim; ANDREAS, Verwaltungsorganisation, S. 417–420; MEERWARTH, Öffentliche Meinung, S. 73–77, sowie die „Geschichtserzählung“ Martins in den von ihm anonym herausgegebenen „Badischen Actenstücken“, S. 3–19 (auch gedruckt in: Allg. Staatsverfassungs-Archiv I, 3. Stück, (1816), S. 425–438).

<sup>625</sup> Adresse, in: [MARTIN], Badische Actenstücke, Beilage 3, S. 35–38.

<sup>626</sup> Vgl. dazu HÜBER, Verfassungsgeschichte I, S. 326

<sup>627</sup> Adresse, in [MARTIN], Badische Actenstücke, Beilage 3, S. 37.

<sup>628</sup> Vgl. Bericht der Untersuchungskommission des Badischen Hofgerichts vom 21.11.1815, in: GLA 48/6071 [Kopie].

Heidelberger Stadtdirektor an Martin die Aufforderung, sämtliche Exemplare der Adresse herauszugeben. Martin verweigerte jedoch die Auslieferung der, wie er hervorhob, ihm *nur anvertrauten fremden Papiere*<sup>629</sup> und bezichtigte das Stadtamt eines willkürlichen Vorgehens: *Welche Art von Vergehen könnte auch nur möglicher Weise hierin [sc. in der Abfassung und Verbreitung der Adresse] liegen? Zu bitten, ehrerbietigst zu bitten, – um etwas bereits öffentlich Zugewagtes zu bitten, seit wann ist dieß im civilisirten Europa unerlaubt? Seit wann hat Se. königl. Hoheit, unser durchlauchtigster Großherzog, dieses Höchstseinen Unterthanen verboten? Wäre es nicht ein Majestätsverbrechen [...] dieses nur behaupten zu wollen*<sup>630</sup> Am 19. November trat, nachdem die Regierung durch das Heidelberger Stadtamt über die Verfassungsbewegung unterrichtet worden war, in Karlsruhe das Geheime Kabinett in Gegenwart des Großherzog zu einer Konferenz zusammen, um über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zu beraten. Man einigte sich darauf, dass dem Heidelberger Stadtdirektor Pfister der Auftrag erteilt werden solle, die Papiere Martins zu versiegeln<sup>631</sup>. Zusätzlich sollten sämtliche Aktenstücke über die Vorgänge in Heidelberg dem Hofgericht in Mannheim mit der Aufforderung zugesandt werden, *in dieser Sache nach den vorliegenden Gesetzen zu verfahren und zu entscheiden* und alle *diejenigen polizeylichen Maasregeln einzuleiten, die zur Herstellung des factums und des corporis delicti, sowohl als zur Sicherung gegen alle weitere Verbreitung* [sc. des Circulars], *nöthig erachtet werden dürften*<sup>632</sup>. Obwohl die Entscheidung des Hofgerichts, das bereits am 20. November die Untersuchung einleitete, schließlich zu Gunsten Martins ausfiel und sich sowohl die Universität<sup>633</sup> als auch eine Deputation der Bürgerschaft für seinen Verbleib in Heidelberg einsetzte, verließ der Prozessualist seine bisherige

<sup>629</sup> Nach Martins Argumentation waren *die achtungswerthen und rechtlich-patriotisch denkenden Männer*, die ihn mit der Abfassung der Adresse beauftragt hatten, die Eigentümer der noch nicht unterzeichneten, die Unterzeichner jedoch die der bereits unterschriebenen Exemplare der Adressen. Als das Verbot des Stadtmagistrats, sich weiter für die Verfassungsbewegung einzusetzen [s. o. im Text] bekannt wurde, waren sämtliche Exemplare freiwillig an Martin ausgeliefert worden, vgl. *Erklärung des Justizraths und Professors Martin zu Heidelberg, wegen der von ihm begehrten Ablieferung der Anfragecirculare, eine Bitte um Anordnung von Landständen betreffend*, Heidelberg 16.11.1815, in: MARTIN, Badische Actenstücke, Beilage 4, S. 39.

<sup>630</sup> Ebd., S. 41 [Hervorhebungen i.O.]; zu Martins grundsätzlicher Kritik an der Kabinettsjustiz vgl. MAIWALD, Martin, S. 215.

<sup>631</sup> Vgl. Protokoll der Sitzung des Großherzoglichen Geheimen Kabinetts, Karlsruhe 19.11.1815, in: GLA 48/6071. Die Versiegelung erfolgte noch am gleichen Abend.

<sup>632</sup> Vgl. ebd.

<sup>633</sup> Vgl. die Stellungnahme, die der Senat der Universität Heidelberg gemeinsam mit Martins Entlassungsgesuch vom 21.11.1815 an die badische Regierung sandte. Durch das Vorgehen der Polizeibehörde gegen Martin wurde nach Ansicht des Senats *die Ehre der ganzen Universität gefährdet*. Zudem wurde die Befürchtung vorgebracht, dass die Lehranstalt durch die *höchst nachtheilige Meinung, welche im Inlande sowohl als im Auslande* gegen sie entstehen werde, *empfindlichen Schaden* leiden könne, vgl. Großherzoglich Badische Universität Heidelberg; Akademischer Engerer Senat, Heidelberg, 24.11.1815, SP vom 24.11.1815, in: UAH RA 793, S. 50f.

Wirkungsstätte und folgte im Herbst 1816 einem Ruf an das thüringische Oberappellationsgericht in Jena<sup>634</sup>.

Thibaut hatte sich bereits am 10. November in einem Schreiben an seinen ehemaligen Heidelberger Kollegen Georg Arnold Heise missbilligend über das politische Engagement Martins geäußert<sup>635</sup>. Zwei Tage später kam es dann zu einem öffentlichen Zusammenstoß zwischen den beiden Professoren: *Daß solche Circulare* [sc. die Petition für Landstände] *in der Stadt cursirten, versicherte mich Martin mit großer Freude, als ich ihm am Sonntag*<sup>636</sup> *auf dem Paradeplatz begegnete, wo ich ihm gleich meine Dissensus offenbarte, und ihn dringend bat, alles aufzubieten, damit diese Gährung nicht zu Tollheiten führe. Aber umsonst!*<sup>637</sup>. Weder er selbst noch die übrigen Professoren, so hob Thibaut Heise gegenüber hervor, seien in Martins Pläne zuvor eingeweiht worden. Die Unterschrift der Adresse habe er, ebenso wie vor ihm sein Kollege Daub, „mit höchster Indignation“ zurückgewiesen. Kurz darauf sei die weitere Verbreitung des Circulars durch den derzeitigen Prorektor Wilken untersagt worden<sup>638</sup>. *Mir hat die Sache alle Ruhe genommen. Ich ehre Martins guten Willen, aber doch halte ich dießmal sein Treiben für unklug und schlecht, und daher habe ich auch Krings* [sc. dem Oberpedell, der das Circular einzelnen Professoren zur Unterschrift vorgelegt hatte] *meine Meinung derb gesagt, so wie einigen hitzköpfigen Bürgern, wodurch ich viel nutzte*<sup>639</sup>. Thibauts Verhalten im November 1815 stieß bei seinen Kollegen zum Teil auf Unverständnis. So bezichtigte ihn der Philosophieprofessor Jakob Friedrich Fries, seit dem Sturz Napoleons *in lauter politischen Phantomen* und in *Revolutionsfurcht* zu leben<sup>640</sup>. Es wurde sogar geargwöhnt, Thibaut habe in einem anonymen Schreiben die Vorgänge in Heidelberg nach Karlsruhe hinterbracht und damit das rigorose Vorgehen der Regierung gegen Martin veranlasst. Thibauts Fakultätskollege Friedrich

<sup>634</sup> Martin erhielt am 11.1.1816 seine Entlassung aus badischen Diensten zugestellt, vgl. dazu LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 638.

<sup>635</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 10.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 202, S. 299. Thibaut bezog sich außer auf Martins Verfassungspetition auch auf dessen vorübergehende Verbindung zum Hoffmannschen Bund, vgl. dazu MEINECKE, Gesellschaften, S. 58–60.

<sup>636</sup> Thibaut bezog sich in seinem Schreiben vom 25.11.1815 (einem Samstag), offensichtlich auf Sonntag, den 12.11., da in der darauf folgenden Woche bereits die Untersuchungen gegen Martin und seine Anhänger durch den Stadtmagistrat eingeleitet worden waren, die Thibaut erst im weiteren Verlaufe seines Briefes erwähnte; s. a. LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 648, Anm. 1.

<sup>637</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 300.

<sup>638</sup> Vgl. ebd., S. 300f. Vgl. dort, S. 301, auch das folgende Zitat.

<sup>639</sup> Vgl. auch Friedrich Cropp an Georg Arnold Heise, 22.11.1815, in: LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 653, der berichtete, Thibaut habe sich sogleich *bei Andern und auf öffentlicher Straße* heftig gegen Martins Pläne erklärt. *So geriet die Sache bei den Professoren ins Stocken, und Niemand unterschrieb weiter*, ebd.; vgl. auch Friedrich Cropp an Georg Arnold Heise, 1. 12.1815, in: ebd., S. 655.

<sup>640</sup> Vgl. Jakob Friedrich Fries an Georg Arnold Heise, 2.1.1816, in: LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 661.

Cropp, der dieser Vermutung in einem Schreiben an Heise Ausdruck gab<sup>641</sup>, nahm seine Vorwürfe allerdings später zurück. Der anonyme Brief, der bei der Regierung eingegangen sei, so berichtete er am 1. Dezember beruhigt, *ist bestimmt nicht von Thibaut*. Ein anderes, mit Namensunterschrift versehenes Schreiben solle dagegen *sehr gewiß* von diesem stammen, *aber Gottlob auf eine Art und durch Beweggründe, bei welchen man noch Achtung vor seinem Charakter behalten kann; wenn sich auch der Vorwurf einer ungemeinen Heftigkeit und Beseitigung aller collegialischen Liebe und Achtung gegen Martin nicht läugnen läßt*<sup>642</sup>. Wahrscheinlich sei der Brief an den Innenminister von Berckheim in der Absicht verfasst worden, *für die Universität eine günstige Stimmung zu erregen*<sup>643</sup>. Dass die Gerüchte über ein Schreiben Thibauts an die Regierung möglicherweise nicht aus der Luft gegriffen waren, legt ein Bericht von Berckheims an den Großherzog vom 17. November 1815 nahe, in dem er angab, er habe durch „Privat Nachrichten“ in Erfahrung gebracht, dass Martins Circular auch bei den Mitgliedern der Heidelberger Universität in Umlauf gebracht worden sei. Von diesen hätten einige die Petition *im blinden Eifer* unterzeichnet, andere aber, so Thibaut *mit der ihm eigenen Kraft und Würde* und der Prorector Wilken, hätten *diesen Antrag als unbefugten Schritt* von sich gewiesen<sup>644</sup>. Offensichtlich auf diesen Bericht Berckheims hin entschloss man sich in Karlsruhe, dem Badischen Hofgericht nahezulegen, zu der Untersuchung der Vorfälle in Heidelberg *von Seiten der Universität nöthigenfalls den Professor Thibaut beyzuziehen*<sup>645</sup>. Obwohl der untersuchungsführende Mannheimer Hofrichter von Weiler, der am 21.11.1815 in Heidelberg eintraf und Martins Papiere beschlagnahmte<sup>646</sup>, von dieser Möglichkeit anscheinend keinen Gebrauch machte, wurde der Unwillen der Anhänger Martins gegen Thibaut durch die Karlsruher Anweisung an das Hofgericht noch gesteigert<sup>647</sup>, und auch Martin selbst äußerte sich in den von ihm noch im November 1815 anonym herausgegebenen *Badischen Actenstücken*, in denen er über die Vorgänge in Heidelberg berichtete, scharf über den Vorschlag der Regierung. Da die Universität keine Jurisdiktion über Professoren habe, sei das Heranziehen Thibauts zu den Untersuchungen unnötig gewesen. Habe aber die Absicht vorgelegen, Martin nur in Gegenwart einer akademi-

<sup>641</sup> Vgl. Friedrich Cropp an Georg Arnold Heise, 22.11.1815, in: ebd., S. 653. Heise versuchte nach den Vorfällen vom November zwischen Thibaut und dessen Kollegen zu vermitteln, vgl. Georg Arnold Heise an Jakob Friedrich Fries, 4./7. 12.1815, in: HENKE, Fries, S. 339.

<sup>642</sup> Vgl. Friedrich Cropp an Georg Arnold Heise, in: ebd., S. 655.

<sup>643</sup> Vgl. ebd. S. 656. Die Sorge, dass das Vorgehen Martins der Universität schaden könne, begegnet auch in dem Schreiben Thibauts an Heise vom 25.11.1815, vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 303.

<sup>644</sup> Vgl. Berckheims Bericht an Großherzog Karl, 17.11.1815, in: GLA 48/6068.

<sup>645</sup> Vgl. Protokoll der Sitzung des Großherzoglichen Geheimen Kabinetts, Karlsruhe, 19.11.1815, in: GLA 48/6071.

<sup>646</sup> Vgl. den Bericht der Untersuchungskommission vom 21.11.1815, in: GLA 48/6071 [Kopie].

<sup>647</sup> Vgl. etwa Cropp an Heise, 22.11.1815, in: LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 653; s. dazu auch Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 303.

schen Behörde in Untersuchung zu nehmen, so hätte entweder der Prorektor oder aber – wenn man einen Juristen habe wählen wollen – der in der Fakultät vor Thibaut stehende Gamsjäger herangezogen werden müssen<sup>648</sup>. Martin, der, wie Thibaut an Heise berichtete, *bitter böse war, weil ich mich so stark und ohne Schonung gegen ihn erklärte*<sup>649</sup>, griff seinen Kollegen bei dieser Gelegenheit öffentlich an: *Welches Mißgeschick also veranlaßte das Cabinet, den im Schöppenstuhle unter Justizrath Martins Discretion stehenden, den jüngeren Collegen, den als gewöhnlichen Gegner Martins stadtkundig Bekannten -- zur Mituntersuchung eben so höchlich als fälschlich berargwohnter, rechtswidrig obsignirter Papiere zu delegiren? Wie wird der Mann, der Jurist, der so oft uncollegialische Collegen, wieder öffentliches Zutrauen erhalten, den man zu einem solchen rechtswidrigen Verfahren als extraordinair tauglich beiziehen zu können glaubte?*<sup>650</sup>

Dass Thibaut selbst die Argumente, die Martin gegen seine Beteiligung an den Untersuchungen im November 1815 vorbrachte, offenbar durchaus für berechtigt hielt, machte er in seinem Schreiben an Heise deutlich, wo er den Kabinettsbefehl an Weiler als „Tollheit“ bezeichnete<sup>651</sup>. Seinen Widerstand gegen die Verfassungsbewegung verteidigte er jedoch ausdrücklich. Dabei bezog er sich zunächst auf die besondere Situation in Heidelberg. Offensichtlich befürchtete er, dass das politische Engagement seines Kollegen nachteilige Folgen für die Universität haben könne<sup>652</sup>. Folgt man seinen Angaben Heise gegenüber, hatte er bereits auf die ersten Gerüchte über die bevorstehende Verbreitung einer Verfassungspetition hin den ehemaligen Kurator der Universität Reitzenstein aufgesucht, um ihn zu bitten, Martin und seine Anhänger *gegen Uebereilung* zu warnen und *zugleich alle Kraft aufzubieten, daß die Regierung bei dieser Gährung nichts Despotisches thue, besonders nicht gegen Martin*<sup>653</sup>. Dass mit einer Verfassungspetition gerade in Heidelberg der Anfang gemacht worden war, hielt er jedoch auch aus politischen Gründen für nachteilig: *Wenn nicht die Academie als Corpus mit einem großen*

<sup>648</sup> Vgl. MARTIN, Badische Actenstücke, S. 27f.

<sup>649</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 303; vgl. auch Friedrich Cropp an Georg Arnold Heise, 17.1.1816, in: LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 658, der bemerkte: *Von T[hibauts] und M[artins] Verhältniß mag ich Ihnen nichts schreiben, es würde sie [sic!] nur betrüben.*

<sup>650</sup> MARTIN, Badische Actenstücke, S. 28.

<sup>651</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 303.

<sup>652</sup> Thibaut tadelte in diesem Zusammenhang, dass Martin ohne Wissen der übrigen Professoren und Reitzensteins gehandelt habe, vgl. ebd., S. 302. Zu verurteilen sei es auch, dass er die Verfassungspartei angeführt habe, obwohl er mehrfach angekündigt hatte, Heidelberg verlassen zu wollen. *Ein Abiturient soll nicht mehr über Wohl und Wehe des Orts entscheiden, den er verlassen will. Das scheint mir ein heiliges Gesetz*, ebd., S. 303; vgl. auch Friedrich Cropp an Georg Arnold Heise, 22.11.1815, in: LAUTENSCHLAGER, Fall Martin, S. 653, nach dessen Angaben Thibaut geäußert haben soll, *Martin sey Heidelberg's überdrüssig gewesen, und habe vor seinem Abgange den Bürgern noch eine Farce spielen wollen.*

<sup>653</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 300; vgl. auch S. 301.

*imponierenden Schritt voranging, so durfte Heidelberg nicht die erste Stadt zum Probiren seyn. Denn was wir thun, das thun eben deswegen die Mannheimer und Carlsruher nicht, auch will es mich bedünken, daß eine Stadt, welche vorzugsweise dem Regenten so viel verdankt, überhaupt nicht den ersten Schuß thun sollte*<sup>654</sup>. *Was nun leicht vorherzusehen war, das erfolgte gleich. Die Mannheimer wollten sich auf nichts einlassen, umliegende Beamte erklärten, jeden von hier kommenden Emissair einthürmen zu wollen, u.s.w. So sind wir denn im Lande in Kriecherey und Furchtsamkeit noch tiefer herabgekommen, und nun würde eine Petition zur rechten Zeit doppelte Schwierigkeiten finden*<sup>655</sup>. Thibaut stellte also weder das Petitionsrecht<sup>656</sup> noch die Forderung nach landständischen Verfassungen in Frage. Seiner Ansicht nach war eine Verfassungspetition jedoch derzeit *ganz voreilig*<sup>657</sup>. Der gegenwärtige Besitzstand Badens, so gab er zunächst zu bedenken, könne angesichts der Ansprüche, die von Bayern auf die rechtsrheinische Kurpfalz, den Main- und Tauberkreis und Teile des Neckarkreises<sup>658</sup> sowie von Österreich auf den 1805 an Baden übergegangenen Breisgau<sup>659</sup> erhoben wurden, noch nicht als endgültig gesichert gelten. Es sei daher ein *ganz unbegründeter Tadel*, wenn das von Martin verfasste Circular den Großherzog geradezu darüber angreife, dass er bisher die landständische Verfassung noch nicht eingerichtet habe<sup>660</sup>. Außer der Regulierung der badischen Landesgrenzen hätten Martin und dessen Anhänger zudem das – ursprünglich bereits für den 1. September 1815 in Aussicht gestellte<sup>661</sup> – erste Zusammentreten des Bundestags abwarten sollen<sup>662</sup>. Wie auch andere Publizisten hoffte Thibaut offensichtlich darauf, dass der Bundestag sich über Ausführungsbestimmungen zu Artikel 13 und die Festsetzung eines Minimums landständischer Kompetenzen einigen würde. Die Argumente derjenigen Kreise innerhalb Badens,

<sup>654</sup> Ebd., S. 302. Das gleiche Argument wurde laut Martins Bericht auch vom Heidelberger Stadtdirektor Pfister vorgebracht, als er ihn am 10.11. über sein Vorhaben informiert habe, vgl. Geschichtserzählung, in: MARTIN, Actenstücke, S. 9.

<sup>655</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 302f.

<sup>656</sup> Zur zeitgenössischen Diskussion über das Petitionsrecht infolge der Heidelberger Vorgänge vgl. etwa FALCK, Recht der Petitionen, S. 341–344.

<sup>657</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 302.

<sup>658</sup> Bayern hatte durch die Rückkehr Napoleons von Elba im März 1815 eine erneute Möglichkeit erhalten, seine Ansprüche auf badisches Gebiet durchzusetzen. In einem geheimen Vertrag vom 23.4.1815 wurden ihm von Österreich die oben genannten Gebiete für den Fall, dass in Baden ein männlicher Erbe der gegenwärtig regierenden Dynastie nicht vorhanden sei, zugesichert. Obwohl Baden im Mai 1815 in seinem Beitrittsvertrag zur antinapoleonischen Allianz sein Besitzstand garantiert wurde, erkannten Österreich, Russland, Großbritannien und Preußen die Ansprüche Bayerns in einem Vertrag vom 20.11.1815 dann erneut an, vgl. dazu HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 324f.; HAEBLER, Staat, S. 225–247.

<sup>659</sup> Österreich erhielt seine Ansprüche auf den Breisgau 1815 zumindest pro forma aufrecht, vgl. dazu ebd., S. 232f.

<sup>660</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 302.

<sup>661</sup> Zur Verzögerung des Zusammentritts der Bundesversammlung vgl. ILSE, Bundesversammlung, S. 106.

<sup>662</sup> Vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 302.

die gerade deswegen auf eine rasche Verfassungsgebung drängten, um die Landesgrenzen zu sichern und möglichen gesetzlichen Vorgaben durch den Deutschen Bund zuvorzukommen, wurden von ihm also gleichsam auf den Kopf gestellt.

Hinter Thibauts Ausführungen stand in erster Linie der Wunsch nach einer möglichst einheitlichen Regelung der Verfassungsfrage in den einzelnen deutschen Staaten: *Nur wenn dieß geschieht* [sc. wenn für „ganz Deutschland eine gleichmäßige ständische Verfassung“ garantiert wird], *läßt sich etwas hoffen, nicht aber wenn jeder Fürst sich seine Constitution nach eignem Gefallen zusammenflickt, wo die Unterthanen, um nur etwas zu bekommen, wieder viel Wesentliches aufgeben müssen*<sup>663</sup>. Als Beispiel verwies er auf die Vorgänge in Württemberg<sup>664</sup>, die er von Anfang an mit Aufmerksamkeit verfolgt hatte<sup>665</sup>. Darüber hinaus bestand offensichtlich seiner Ansicht nach bei einer Verfassung, die nicht durch eine bundesrechtliche Garantie abgesichert war, das Risiko, dass diese durch den Verfassungsgeber nach Belieben wieder aufgehoben bzw. geändert werden konnte<sup>666</sup>. Den Zusammenhang seines Wunsches nach einer allgemeinverbindlichen Regelung der Verfassungsfrage durch den Bund mit dem Gedanken einer nationalen „Wiedergeburt“, wie er ihn nach 1813 in seinen Schriften entwickelt hatte, stellte Thibaut in dem vorliegenden Brief an Heise nicht her. Da er sich jedoch an anderen Stellen

<sup>663</sup> Ebd.

<sup>664</sup> Thibaut bezog sich wohl auf das Reskript vom 13.11.1815, in dem König Friedrich I. den ständischen Forderungen entgegen kam, eine buchstäbliche Wiederherstellung der früheren Rechtsverhältnisse jedoch nach wie vor ablehnte, vgl. dazu GERNER, Verfassung, Teil C. 4. Das Reskript wurde in der Öffentlichkeit sonst durchaus positiv bewertet, vgl. etwa ANONYM, Zum württembergischen Landtag (Fortsetzung), in: Rhein. Merkur 337, 30.11.1815.; s. etwa auch Stein an Cotta; 17.11.1815, in: STEIN, Briefe und amtliche Schriften V, Nr. 361, S. 444.

<sup>665</sup> Vgl. bereits seine Rezension zum ersten Teil der im ersten Band der Kieler Blätter, S. 145–203, erschienenen „Actenmäßige[n] Geschichte der Verhandlungen der Württembergischen Landstände“ von Pfaff, in: THIBAUT, Rezension von Kieler Blätter, 1815, S. 1017. Thibaut bezeichnete Pfaffs Abhandlung als *Anfang der Geschichte dessen, was die Württembergischen Landstände bisher für die gute Sache als ächte Deutsche Männer, also ohne hitzige Uebereilung, und ohne tollkühne Eigenmacht, mit Deutscher Sinnigkeit, Kraft und Würde thaten*.

<sup>666</sup> Thibaut verwies auf die Lex 35 Digestorum de Regulis Juris, die *drohend im Hintergrunde* liege, wenn *jeder Fürst sich seine Constitution nach eignem Gefallen zusammenflicke*, vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, 25.11.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 203, S. 302. (s. D. 50, 17, 35: *Nil tam naturale est quam eo genere quidque dissolvere quo colligatum est. Ideo verborum obligatio verbis tollitur: nudi consensus obligatio contrario consensu dissolvitur*, zit. bei POLLEY, Thibaut III, S. 748, dort übersetzt: „Nichts ist so selbstverständlich, als dass man auf ebendieselbe Weise etwas aufheben kann, in der man es begründet hat. So wird eine durch Worte begründete Verbindlichkeit durch Worte, eine Verbindlichkeit aus bloßer Einwilligung durch die auf das Gegenteil gerichtete Einwilligung aufgehoben.“ Anders als von Thibaut vorausgesehen, enthielten jedoch sämtliche Vormärzverfassungen Bestimmungen, die eine einseitige Rücknahme oder Änderung der Verfassung durch den Monarchen ausschlossen, vgl. dazu BÖCKENFÖRDE, Verfassungstyp, S. 150; vgl. etwa Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818, § 64, in: HUBER, Dokumente, Nr. 52/53, S. 165.

ausdrücklich um Einheitlichkeit in Teilbereichen des öffentlichen Lebens – so in der Gesetzgebung und dem Kirchenwesen – aussprach, um auf diese Weise ein „Gegengewicht“ zur staatenbündischen Struktur Deutschlands nach 1815 zu schaffen, liegt die Vermutung nahe, dass er, ähnlich wie andere Publizisten, Artikel 13 der Deutschen Bundesakte auch eine nationalpolitische Bedeutung beimaß.

Gut ein Jahr nach den Vorgängen in Heidelberg, im November 1816, erschien in den Heidelbergischen Jahrbüchern eine Rezension über Ferdinand Neigebaurs Schrift „Die Wünsche der neuen Preußen“, in der sich Thibaut beiläufig erneut zur Verfassungsfrage äußerte. Er bezog sich auf die von Neigebauer mit Berufung auf das preußische Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815 ausgesprochene Hoffnung auf die Einrichtung einer Nationalrepräsentation in Preußen und wies in diesem Zusammenhang auf die Befürchtungen *viele[r] ächte[r] Vaterlandsfreunde* hin, die, – wie er ausdrücklich hervorhob – hoffentlich *ohne Grund*– den Gedanken nährten, *daß es jetzt vielleicht nicht die Absicht der Preussischen Regierung sey, durch Einführung einer liberalen ständischen Verfassung den übrigen Deutschen Staaten als Muster voranzugehen*<sup>667</sup>. Die Formulierung Thibauts macht deutlich, dass er nun, anders als noch ein Jahr zuvor, einen Beschluss des Bundes offenbar nicht mehr als zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten ansah. Dies muss insofern nicht verwundern, als es einen nicht unbedeutenden Unterschied machte, ob ein kleiner Staat wie Baden oder eine der beiden deutschen Großmächte in der Verfassungsfrage einem Bundesbeschluss zuvorkam. Wenn Baden sich vor der Formulierung von Ausführungsbestimmungen zu Artikel 13 durch die Bundesversammlung eine Verfassung gab, bestand theoretisch die Möglichkeit, dass der Bund den Großherzog nachträglich zu Änderungen verpflichtete. Im Falle Preußens war dies jedoch kaum denkbar. Dass Thibaut im November 1816 die Hoffnung auf eine einheitliche Regelung der Verfassungsfrage durch den Bund ganz aufgegeben hätte, geht aus der Rezension nicht hervor und ist insofern unwahrscheinlich, als eben am 5. November die von den Zeitgenossen lange erwartete Eröffnung der Bundesversammlung endlich erfolgt war<sup>668</sup>.

Aus den folgenden zwei Jahren, die bis zum Inkrafttreten der drei süddeutschen Konstitutionen noch verstrichen, liegen von Thibaut keine Äußerungen zur Verfassungsfrage vor. In Baden<sup>669</sup> scheiterte die von Martin und seinen Anhängern im November 1815 angemahnte Eröffnung der Ständeversammlung, die der Großherzog für August 1816 erneut in Aussicht stellte, zunächst an Schwierigkeiten, die sich bei den Verfassungsberatungen über die Frage des Ein- oder Zweikammersystems ergaben<sup>670</sup>. Erst im Frühjahr 1818 wurden die Verfassungsarbeiten nach fast

<sup>667</sup> THIBAUT, Rezension von Neigebauer, Wünsche, S. 994 f.

<sup>668</sup> Ob Thibaut über das Zusammentreten der Bundesversammlung bereits informiert war, als er seine Rezension schrieb, lässt sich seinen Ausführungen nicht entnehmen.

<sup>669</sup> Vgl. zum Folgenden etwa HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 326 f.

<sup>670</sup> In diesem Zusammenhang brachte die Regierung das gleiche Argument vor, das Thibaut in seinem Schreiben an Heise vom 25.11.1815 gebraucht hatte, als sie nach außen vor-

zweijähriger Pause erneut in Angriff genommen. Im August gab der Großherzog schließlich einem Entwurf des Finanzrats Nebenius die landesherrliche Sanktion. Nachdem Anfang 1819 die Wahlen für den ersten badischen Landtag stattgefunden hatten, kamen die Abgeordneten im April im Karlsruher Schloss zum ersten Mal zusammen. Unter ihnen war auch Thibaut, den der Große Senat der Universität Heidelberg zum Deputierten in der Ersten Kammer der Ständeversammlung gewählt hatte.

## 7. Thibaut und „Deutschlands Wiedergeburt“ – eine abschließende Beurteilung

Die politischen und territorialen Umbruchserfahrungen infolge der Französischen Revolution und die Reformpolitik, wie sie während des napoleonischen Zeitalters vor allem in den Rheinbundstaaten einsetzte, bewirkten innerhalb der deutschen Bildungselite einen Nationalisierungsschub, der nach dem Sieg der Alliierten über Napoleon einen Höhepunkt erreichte. Die voranstehenden Untersuchungen haben gezeigt, dass auch Thibaut seit Ende 1812 von der allgemeinen nationalen Begeisterung erfasst wurde und sowohl durch seine Flugschrift zur Frage der deutschen Rechtseinheit aus dem Jahre 1814 als auch durch eine Reihe von Rezensionen gezielt in die Debatte über die Erneuerung Deutschlands eingriff, die in der Publizistik unter dem Schlagwort „Wiedergeburt“ geführt wurde.

Auffällig ist, dass Thibaut im Zusammenhang mit der Wiedergeburtstheorie immer wieder bestimmte Begrifflichkeiten gebrauchte, um seine jeweiligen Forderungen zu unterstreichen. Dazu zählen vor allem die Begriffe: kräftig/Kraft, bieder/Biederkeit und männlich/Männlichkeit, die für ihn offenbar „typisch“ deutsche Eigenschaften beschreiben. Die Franzosen charakterisierte er demgegenüber als eine „eitle, untreue, verwilderte Nation“. Ebenso bezichtigte er die Beamten der Rheinbundstaaten, die durch das „feine Gift des Französischen Beyspiels und Einflusses verdorben“ worden seien, der „Gemeinheit, Eitelkeit und Habsucht“. Mit dieser Gegenüberstellung von deutschen und französischen „nationalen“ Eigenschaften griff Thibaut ein zeitgenössisches Topos auf. Seiner Ansicht nach hatten die Deutschen ihren „Nationalcharakter“ in den Befreiungskriegen unter Beweis gestellt, als sie „der guten Sache mit einer Kraft und Eintracht“ gedient hätten, die den deutschen Fürsten bewiesen habe, dass sie ein „edles, kräftiges, hochherziges Volk“ seien, „welches nicht bloß auf die Gerechtigkeit, sondern auch auf die Dankbarkeit seiner Regierungen lauten Anspruch machen“ dürfe. Seine Charakterisierung der Deutschen stand also in engem Zusammenhang mit seiner Forderung nach Reformen im Zuge einer nationalen „Wiedergeburt“. Bemerkenswert ist in den Schriften, in denen Thibaut sich zum Gedanken der deutschen

---

schützte, zunächst die Richtlinien des Bundestags zu Art. 13 DBA abwarten zu müssen, vgl. dazu ebd., sowie FENSKE, Verfassung, S. 18.

Erneuerung äußert, auch der häufige Gebrauch der Begriffe einfach/Einfachheit als Wertungskategorien. So verlangte der Jurist ein „einfaches“ gesamtdeutsches Gesetzbuch, worunter er allerdings im Gegensatz zu anderen Zeitgenossen kein populäres und allgemeinverständliches Recht verstand, sondern darauf abzielte, in erster Linie den Anwälten und Richtern ihre Tätigkeit zu erleichtern. In einem weiteren Sinne verstand er unter einem „einfachen“ Recht, wie anhand seiner Ausführungen über das Hypothekenrecht deutlich geworden ist, ein Recht, das keinen Platz für Privilegien ließ und auf diese Weise modernen wirtschaftlichen Ideen Genüge leistete. Das Topos „Einfachheit“ begegnet schließlich auch im Zusammenhang mit Thibauts Forderung nach einer gesamtprotestantischen Kirchenreform. So konnte gezeigt werden, dass er sich für einen vermehrten Gebrauch „einfacher, erhebender Ceremonien“ aussprach und den immer mehr erwachten „Sinn für Einfalt und Alterthuemlichkeit“ unter den Vorstehern der protestantischen Kirche lobte.

Im Blick auf die zukünftige Staatsform Deutschlands stellte sich Thibaut nach dem Ende der napoleonischen Epoche in seinen Schriften übereinstimmend mit vielen politischen Denkern seiner Zeit hinter das Programm des föderativen Nationalismus<sup>671</sup>. Wenn er sich in Anlehnung an die partikularistische Tradition des Alten Reichs für einen föderativ organisierten Deutschen Bund mit einer starken politischen Spitze aussprach, standen dahinter sowohl die bewusste Abgrenzung gegen Frankreich, wo sich fast das gesamte politische und kulturelle Leben in der Hauptstadt Paris konzentrierte, als auch der Wunsch, der deutschen Nation die kulturelle Vielfalt zu bewahren, die ihr der Wettbewerb vieler kleiner wissenschaftlicher Zentren traditionell ermöglichte. Ebenso wie die Mehrheit seiner Zeitgenossen zeigte sich Thibaut von dem Staatenbund, wie er 1815 durch die Verabschiedung der Deutschen Bundesakte schließlich begründet wurde, jedoch enttäuscht. Offensichtlich hatte er sich ein größeres Maß an vereinheitlichenden Elementen innerhalb des Bundes erhofft. Dennoch bildete der Verzicht auf die Begründung eines starken deutschen Bundesstaats für ihn insofern keinen Grund zur völligen Resignation, als er die zeitgenössische Forderung nach einer deutschen Wiedergeburt in einem umfassenden Sinne verstand und neben der politischen auch die religiöse, kulturelle und rechtliche Erneuerung Deutschlands propagierte. Sowohl die von ihm 1814 verlangte Schaffung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs als auch eine Reform des protestantischen Kultus und die erhoffte Einführung möglichst gleichförmiger landständischer Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten verstand er gewissermaßen als Teilprojekte der deutschen „Wiedergeburt“. Daher verwundert es nicht, dass die deutsche Erneuerung für ihn einen langwierigen Prozess darstellte und er ausdrücklich *zur unermüdllichen Geduld* ermahnte<sup>672</sup>. Seiner Ansicht nach unrealistische politische Forderungen, von denen er sich damit distanzierte, stellten für ihn darüber hinaus auch insofern eine

<sup>671</sup> Vgl. RIES, Wort, S. 293.

<sup>672</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 27.4.1814, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 190, S. 287.

Gefahr dar, als sie seiner Ansicht nach nur den reaktionären Kräften im Umkreis der deutschen Regierungen den Vorwand boten, ihre rückwärtsgewandten Vorstellungen durchzusetzen<sup>673</sup>.

Die Realisierungschancen für die einzelnen Teilprojekte der deutschen „Wiedergeburt“ schätzte Thibaut in der Aufbruchsstimmung nach dem Sieg über Napoleon offenbar zunächst recht hoch ein. So rechnete er 1814 damit, dass sich die einzelnen deutschen Staaten freiwillig auf eine gemeinsame Gesetzgebung einigen würden. Ein Jahr später hielt er die Einberufung einer Synode für alle deutschen Protestanten für so selbstverständlich, dass er die Probleme, die einem solchen Projekt im Wege standen, erst gar nicht diskutierte. Erst als in den zwanziger Jahren die restaurativen politischen Tendenzen innerhalb des Deutschen Bundes immer mehr zum Durchbruch gelangten, machte sich bei ihm offensichtlich Resignation breit. Den Wunsch nach einem gesamtdeutschen protestantischen Gesangbuch, den er zuerst 1824 in einer musikwissenschaftlichen Rezension aussprach<sup>674</sup>, hielt er selbst für kaum realisierbar. Dass er ihn trotz seiner realistischen Einschätzung der politischen Möglichkeiten aussprach, legt jedoch den Gedanken nahe, dass er die Hoffnung nicht ganz aufgegeben hatte, dass Deutschland den Weg zu einer *vollen Wiedergeburt*<sup>675</sup> in Zukunft einmal fortsetzen würde.

---

<sup>673</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 5 f.

<sup>674</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von Kocher, Tonkunst, S. 515.

<sup>675</sup> Vgl. Thibaut an Karl Ludwig von Knebel, 28.10.1815, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 201, S. 297.

### III. Der Badische Landtag von 1819/20

#### 1. Thibaut in der Badischen Ständeversammlung

Nach mehrjährigen Vorarbeiten setzte Großherzog Karl am 22. August 1818 die Badische Verfassung in Kraft<sup>1</sup>. Paragraph 6 der Verfassungsurkunde bestimmte: *Das Großherzogthum Baden hat eine ständische Verfassung*. Der badische Landtag setzte sich gemäß §26 aus zwei gleichberechtigten Kammern zusammen<sup>2</sup>. Während in der Ersten Kammer neben den Prinzen des großherzoglichen Hauses und den Häuptern der standesherrlichen Familien, je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, je ein Repräsentant der beiden Landesuniversitäten, acht Abgeordnete des grundbesitzenden Adels sowie einzelne vom Großherzog frei ernannte Persönlichkeiten Sitz und Stimme hatten, fanden sich in der Zweiten Kammer – anders als in Bayern und in Württemberg, wo eine ständische Gliederung der Abgeordnetenkommission vorgesehen war – nur Deputierte der Städte und Ämter (§33). Die Verfassungsurkunde schrieb ausdrücklich fest, dass die Ständeglieder über die Gegenstände ihrer Beratung *nach eigener Ueberzeugung* abzustimmen hatten und keinerlei Instruktionen ihrer Wähler annehmen durften (§48); es galt also das freie Mandat. Zum Wirkungsbereich der Volksvertretung zählte außer der Steuererhebung und der Budgetprüfung (§§ 53, 56, 57) vor allem die Mitwirkung an der Gesetzgebung<sup>3</sup>. Das Recht der Gesetzesinitiative blieb – wie in allen frühkonstitutionellen Verfassungen – jedoch der Regierung vorbehalten, den Ständen stand lediglich das Recht zur Gesetzespetition zu (§67). Den Kammern blieb auch das Budgetherstellungsrecht vorenthalten sowie das Recht, Einfluss auf die Regierungsbildung zu nehmen. Auch die Außenpolitik und die militärische Kommandogewalt blieben außerhalb ihres Wirkungskreises. Die Verfassung gab damit der Ständeversammlung weniger eine gestaltende als eine defensive Rolle. Dem entsprach auch das Selbstverständnis der Abgeordneten, die ihre Aufgabe in erster Linie darin sahen, staatliche Zugriffe auf die Freiheit und das Eigentum der Staatsbürger zu prüfen und nötigenfalls abzuwehren<sup>4</sup>.

Die badische Verfassung vom 22. August 1818 sah, ebenso wie alle Vormärzverfassungen der Staaten, die Universitäten besaßen, eine Vertretung der Landesuni-

---

<sup>1</sup> Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, Nr. 211, S. 1832–1844. Zur Vorgeschichte der badischen Verfassung vgl. etwa FEHRENBACH, Bürokratische Reform; FENSKE, Verfassung, S. 15–23.

<sup>2</sup> Lediglich bei Finanzgesetzen war der 2. Kammer ein Vorrang eingeräumt, vgl. §60.

<sup>3</sup> Laut §65 der Verfassung war die Zustimmung beider Kammern zu allen *die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen* oder zur Abänderung bereits bestehender erforderlich. Zur Eigentums- und Freiheitsklausel in den süddeutschen Verfassungen vgl. KOTULLA, Verfassungsrecht, S. 1841.

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa ENGEHAUSEN, Baden, S. 43.

versitäten in der Ständeversammlung vor. Laut Verfassungsurkunde sollte je ein Deputierter der Universitäten Heidelberg und Freiburg, den diese auf vier Jahre entweder aus der Mitte der Professoren oder *aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes* zu wählen hatte<sup>5</sup>, Sitz und Stimme in der Ersten Kammer haben. Nachdem am 23. Dezember 1818 die Wahlordnung zur Verfassungsurkunde bekannt gegeben worden war<sup>6</sup>, begannen im Januar des neuen Jahres die ersten Wahlen zum Badischen Landtag. Bereits am 16. Januar wählte die Universität Freiburg Karl von Rotteck zu ihrem Deputierten<sup>7</sup>. Zwei Tage später, am Montag, dem 18. Januar 1819, trat auch der Große Senat der Universität Heidelberg zusammen, um einen Abgeordneten für die Erste Kammer zu wählen<sup>8</sup>. Unklar ist, ob zuvor eine Kandidatenliste aufgestellt worden war bzw. ob einzelne Professoren vor der Wahl mündlich erklärt hatten, dass sie für das Amt des Deputierten zur Verfügung ständen<sup>9</sup>. Die Stimmabgabe, zu der gemäß § 21 der Wahlordnung alle ordentlichen Professoren berechtigt waren, führte jedenfalls bereits im ersten Wahlgang zu einem eindeutigen Ergebnis<sup>10</sup>: Von 29 abgegebenen gültigen Stimmen fielen 20 auf Thibaut und je drei auf die Theologen Heinrich Eberhard Gottlob Paulus und Carl Daub. Carl Caesar von Leonhard von der Philosophischen Fakultät und die Juristen Carl Salomo Zachariä und Johann Caspar Gensler erhielten jeweils eine Stimme<sup>11</sup>. Damit hatte Thibaut die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erlangt<sup>12</sup>. Die Tatsache, dass sich die Stimmen – wenn man von dem einen für von Leonhard abgegebenen Votum absieht – ausschließlich auf Vertreter der Juristischen und der Theologischen Fakultät verteilten, legt die Vermutung nahe, dass für die wahlberechtigten Professoren bei der Stimmabgabe weniger das politische Profil der einzelnen Kandidaten, als vielmehr deren Fakultätsangehörigkeit entscheidend war<sup>13</sup>. Dabei war die Meinung darüber offenbar geteilt, ob das Landtagsmandat in Reminiszenz an altständische Landtage, auf denen einzel-

<sup>5</sup> Vgl. Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22.8.1818, § 31, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, S. 1829.

<sup>6</sup> Wahlordnung „zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden“ vom 23. Dezember 1818, in: RegBl (1818), S. 173–188; bzw. in: KOTULLA, Verfassungsrecht, Nr. 213, S. 1866–1879; zur Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten vgl. §§ 21–33.

<sup>7</sup> Zur Wahl Rottecks vgl. GACKENHOLZ, Vertretung, S. 139–147.

<sup>8</sup> Vgl. die Einladung zur Wahl durch den Prorektor Conradi, Heidelberg 11.1.1819, in: UAH RA 46, sowie den Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 18.1.1819.

<sup>9</sup> In den Wahlakten, UAH RA 46, findet sich keine Kandidatenliste.

<sup>10</sup> Dagegen waren bei der Wahl des Deputierten der Universität Freiburg drei Wahlgänge nötig, vgl. GACKENHOLZ, Vertretung, S. 139–147.

<sup>11</sup> Vgl. Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 18.1.1819, in: UAH RA 46.

<sup>12</sup> Wahlordnung „zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums“ vom 23.12.1818, § 25, in: RegBl (1818), S. 176, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, S. 1869.

<sup>13</sup> Bei der zweiten Wahl eines Universitätsvertreters im Juli 1820 spielte die Theologische Fakultät dagegen kaum noch eine Rolle: Beim ersten Wahlgang erhielten die Theologen insgesamt nur noch vier, im zweiten Wahlgang zwei Stimmen. Im dritten Wahlgang standen sie bereits nicht mehr zur Wahl; vgl. Protokoll des Großen Senats, 31.7.1819, in: UAH RA 46.

ne Universitäten durch die ersten Professoren der Theologie vertreten gewesen waren<sup>14</sup>, einem Theologen oder aber einem Juristen übertragen werden solle. Wenn die Wahl schließlich auf Thibaut fiel, den derzeitigen Senior seiner Fakultät, spielte dabei außer der Erwägung, dass ein Jurist der Regierung, die im Wesentlichen ebenfalls aus juristisch geschultem Personal bestand, besser gegenüber treten konnte, sicherlich auch die Tatsache eine Rolle, dass die Juristische Fakultät nach der Reorganisation von 1803 wesentlich zur Festigung des wissenschaftlichen Ansehens Heidelbergs beigetragen hatte<sup>15</sup>. Auch wenn seine konservative Gesinnung, die er insbesondere während der Verfassungsbewegung von 1815 gezeigt hatte, bei seiner Wahl durchaus berücksichtigt worden sein mag, lassen die Wahlsprüche, mit denen laut § 10 der Wahlordnung die innere Seite der Wahlzettel versehen werden musste, vermuten, dass der Große Senat an Thibauts Wirken im Landtag anscheinend keine konkreten politischen Erwartungen knüpfte. Die Professoren gaben ihrem Kandidaten nur sehr allgemein gehaltene Ratschläge mit auf den Weg nach Karlsruhe, wenn es etwa hieß: *nec temere, nec timide!* oder: *respice finem!*, oder sie verwiesen auf bekannte politische Tugenden wie die Gerechtigkeit oder auf Charaktereigenschaften Thibauts: *Frey und offen kannst Du reden und handeln, weil Du hassest im Finstern zu wandeln*<sup>16</sup>.

Die Wahl Thibauts zum Deputierten der Universität Heidelberg wurde am folgenden Tag durch den damaligen Prorektor Conradi der „Großherzoglichen Central Commission zur Leitung der Wahlgeschäfte“ mitgeteilt<sup>17</sup> und am 26. Januar von dieser *als regelmässig* [sic!] *vollzogen und für gültig* anerkannt<sup>18</sup>. Thibaut selbst nahm die Nachricht von seiner Wahl zum Deputierten, die für ihn zusätzliche Arbeit neben seiner Lehrtätigkeit und seinem Wirken im Spruchkollegium bedeutete, ohne jeglichen Enthusiasmus auf: Sie mache ihm das Leben *nun gar noch sauer*, erklärte er in einem Schreiben an Bernhard Klein vom 18. März<sup>19</sup>. Ähnlich

<sup>14</sup> Dass die Erinnerung an altständische Traditionen in der zeitgenössischen Diskussion über die Universitätsvertretung eine Rolle spielten, belegt etwa die Kritik, die der Jenaer Professor Lorenz Oken 1817 in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *Isis* an der Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5.5.1816 übte: *Sie* [sc. die Universität] *weiß nicht mehr, welches an ihr die erste Facultät, und welches in dieser der erste Mann ist! Von jeher waren die Senioren der Theologischen Facultät, wie es sich geziemt, die Abgeordneten, und zwar mit dem Titel Prälat* [...]. [Hervorhebungen i.O.]. Oken sprach sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich dagegen aus, dass die Universität einen Juristen auf den Landtag schickte; vgl. OKEN, Grundgesetz, Sp. 75 f.; Sp. 78 f.

<sup>15</sup> Die Juristische Fakultät war – nicht zuletzt durch die Bedeutung Thibauts – seit der Reorganisation von 1803 stets die studentenreichste gewesen, vgl. dazu WOLGAST, Phönix, S. 55 f.

<sup>16</sup> Vgl. Protokoll des Großen Senats, 18.1.1819, in: UAH RA 46.

<sup>17</sup> Vgl. Conradi an die Großherzoglich Badische zur obersten Leitung der Wahlgeschäfte für die beyden Kammern der Landstände angeordnete Central-Commission, Heidelberg, 19.1.1819, in: UAH RA 46 [Konzept].

<sup>18</sup> Vgl. Auszug aus dem Protokoll der Großherzoglichen Central Commission zur Leitung der Wahlgeschäfte, Karlsruhe 26.1.1819, in: ebd.

<sup>19</sup> Vgl. Thibaut an Bernhard Klein, 18.3.1819, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 255, S. 366.

hatte er sich bereits am 9. Februar seinem ehemaligen Schüler Woldemar Friedrich Karl von Ditmar gegenüber geäußert: *In 6 Wochen muß ich [...] als Deputirter zur Ständeversammlung auf 4–5 Wochen abgeben. Bis dahin muß ich noch die ganze Landesverfassung gründlich studieren. Sie können also denken, wie ich jetzt unendlich überladen bin*<sup>20</sup>.

In den Jahren seit seiner Berufung nach Heidelberg im Jahre 1805 hatte Thibaut sich nicht nur als Professor und zeitweiliger Prorektor für universitätspolitische Belange eingesetzt, sondern darüber hinaus auch in seiner berühmten Flugschrift von 1814 sowie in zahlreichen Briefen und Rezensionen zu politischen Debatten seiner Zeit Stellung genommen. Die Wahl zum Vertreter der Universität Heidelberg auf dem Badischen Landtag bot ihm nun die Möglichkeit, sich auf einer neuen Ebene politisch zu engagieren. Als Abgeordnetem in der Ersten Kammer stand es ihm grundsätzlich offen, selbst Motionen zu erheben oder sich im Plenum oder in Kommissionen zu einzelnen landespolitischen Fragen zu äußern. Da die Verhandlungen der Ständeversammlung von der deutschen Bildungselite auch über die Landesgrenzen hinaus anhand der gedruckten Protokolle eifrig verfolgt und in Zeitschriften kommentiert wurden, kam der Wirksamkeit in den Kammern nach zeitgenössischer Auffassung zugleich eine nationalpolitische Bedeutung zu<sup>21</sup> und wurde insbesondere von den liberalen Abgeordneten dazu genutzt, auf die öffentliche Meinung einzuwirken und die eigenen politischen Ziele zu propagieren. Die Tätigkeit auf dem Landtag und der damit verbundene Aufenthalt in der Residenz ermöglichte es den Deputierten indessen auf der anderen Seite auch, unmittelbare Kontakte zu Ministern und anderen einflussreichen Persönlichkeiten am Hofe zu knüpfen und auf diese Weise gleichsam hinter den politischen Kulissen auf einzelne Gesetzgebungsfragen Einfluss zu nehmen.

Im Folgenden wird gezeigt, wie Thibaut die verschiedenen Möglichkeiten des politischen Engagements nutzte, die sich ihm als Deputierter auf dem ersten Badischen Landtag boten, und für welche Anliegen er sich dabei besonders stark machte. Vor diesem Hintergrund werden die Gründe deutlich, aus denen er sich im Sommer 1820 schließlich zur Niederlegung seines Landtagsmandat entschloss. Ob aus diesem Schritt Rückschlüsse über sein Selbstverständnis als „politischer Professor“ zu ziehen sind, wird am Ende zu fragen sein.

<sup>20</sup> Thibaut an Woldemar Friedrich Karl von Ditmar, 9.2.1819, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 254, S. 365.

<sup>21</sup> Vgl. etwa das Vorwort in dem von Rotteck herausgegebenen Archiv für Landständische Angelegenheiten (ALA 1819), das u.a. eine fortlaufende Geschichte der Verhandlungen beider Kammern enthalten sollte: *Allernächst dem Badischen Vaterlande gewidmet, möchte gleichwohl das Archiv auch ein allgemeineres – zumal das große deutsch-vaterländische – Interesse ansprechen. [...] Ähnlichkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse, Gemeinschaft fast aller wichtigen Angelegenheiten, und die heilige Gemeinschaft der Sprache, des Sinnes und des Gemüthes, die tausendfältigen Berührungen endlich und die vielseitigen Wechselwirkungen zwischen den teutschen Familien, machen was Jeder Einzelnen widerfährt, was Jede Einzelne erstrebt oder leidet, wünscht oder fürchtet, zur Gemeinsache Aller [...], ebd., S. 11 [Hervorhebungen i.O.]*.

Die Badische Ständeversammlung wurde am 22. April 1819 im Karlsruher Schloss feierlich eröffnet. Vier Tage später traten die Abgeordneten zu ihrer ersten Sitzung zusammen. In den nächsten drei Monaten bewältigten die Kammern ein enormes Arbeitspensum<sup>22</sup>. Verhandlungsgegenstände bildeten neben den landesherrlichen Gesetzesvorschlägen<sup>23</sup> und den aus der Bevölkerung eingegangenen Petitionen<sup>24</sup> vor allem die von einzelnen Ständegliedern vorgebrachten Motionen. Insbesondere der Kreis um den Lahrer Oberamtmann Ludwig von Liebenstein überhäufte die Regierung mit einer Reihe von Motionen, die darauf abzielten, die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse Badens gemäß den durch die Französische Revolution angestoßenen Reformvorstellungen umzugestalten<sup>25</sup>. Bereits acht Tage nach Eröffnung des Landtags wurden in der Zweiten Kammer die Einführung des Geschworenengerichts und des öffentlich-mündlichen Verfahrens, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Vorlage eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes und die Freigabe des innerdeutschen Handels beantragt. Gefordert wurde ferner die Abschaffung der Zehnten und Fronen, die Beseitigung oder Umwandlung der standes- und grundherrlichen Rechte sowie die Einführung der Gemeindeselbstverwaltung und die Gewährung der Pressefreiheit. In der Ersten Kammer zeigten sich die Abgeordneten mit ihren Motionen deutlich zurückhaltender<sup>26</sup>. Es wurden jedoch etwa Anträge auf die Wiederherstellung der Studierfreiheit in Baden, auf die Einleitung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung und auf Vorlegung einer Übersicht über Stand und Verwendung der von den Alliierten während und nach dem Feldzug von 1815 eingegangenen Zahlungen erhoben. Daneben beschäftigte sich die Kammer mit so verschiedenartigen Problemen wie den „sittlich religiösen Bedürfnissen“ im katholischen Landesteil, der Unverhältnismäßigkeit der Abgaben der Gebirgsbewohner gegenüber jenen der Bewohner des flachen Landes oder der Hebung des Advokatenstands. Zum Konflikt zwischen der Regierung und den Ständen kam es über die Budgetvorlage<sup>27</sup> sowie über das vom Großherzog wenige Tage vor der Eröffnung des Landtags verabschiedete Adelsedik. Als die Zweite Kammer das Edikt für verfassungswidrig erklärte und seine Aufhebung verlangte, vertagte Großherzog Ludwig am 28. Juli 1819 die Einberufung der Kammern. Erst knapp ein Jahr später, am 26. Juni 1820, trat der Landtag erneut zusammen.

<sup>22</sup> Einen Überblick über die Verhandlungen des Landtags von 1819 bietet etwa MÜLLER, Landtagsgeschichte I, passim.

<sup>23</sup> Am bedeutendsten war dabei die Budgetvorlage; zu den Budgetverhandlungen vgl. ebd., S. 154–156; zu den Beratungen über den Militäretat: S. 172 f.; ZEILE, Baden, S. 52 f.

<sup>24</sup> Eine Übersicht über die wichtigsten der eingegangenen Petitionen siehe in: ALA (1819), S. 207–210.

<sup>25</sup> Vgl. dazu etwa GALL, Liberalismus, S. 41 f.

<sup>26</sup> Vgl. die Übersicht über die Motionen der 1. Kammer, in: ALA (1819), S. 123 und 201 f.

<sup>27</sup> Vgl. dazu etwa ZEILE, Baden, S. 52 f.

Thibaut war bereits am 14. April nach Karlsruhe gereist<sup>28</sup>, wo er der Eröffnung des Landtags beiwohnte<sup>29</sup> und am 26. April vormittags um zehn Uhr gemeinsam mit den anderen Abgeordneten im großherzoglichen Schloss zur ersten Sitzung der Ständeversammlung zusammenkam. Da er seine Lehrveranstaltungen in Heidelberg möglichst selten ausfallen lassen wollte, war er jedoch in den folgenden Monaten nur sporadisch im Ständesaal anwesend und nahm insgesamt nur an knapp einem Drittel der dreiunddreißig Sitzungen teil, zu denen die Erste Kammer bis zur Vertagung des Landtags im Juli 1819 zusammentrat. Dabei wog er offensichtlich sehr genau ab, wann seine Anwesenheit in Karlsruhe seiner Ansicht nach nötig war. So erschien er beispielsweise in den vier Sitzungen zwischen dem 30. Juni und 16. Juli, in denen die Kammer über das Problem der Grundentlastung diskutierte, sowie in den Sitzungen vom 24. und 26. Juli, als über das Adelsedikikt vom 16. April 1819 beraten wurde. Beides waren Themen, für die er besonderes Interesse zeigte. Darüber hinaus war er am 19. Mai, als ein universitätspolitisches Thema zur Diskussion stand<sup>30</sup>, in Karlsruhe anwesend, ebenso am 2. und am 5. Juni, als in der Kammer mit der Forderung nach einem deutschen Nationalgesetzbuch sein eigener Vorschlag aus dem Jahre 1814 wieder aufgegriffen wurde. An den Sitzungen im Jahre 1820 nahm Thibaut, der inzwischen ein Dispensationsgesuch bei der Kammer eingereicht hatte, bereits nicht mehr teil.

Die aktive Mitarbeit Thibauts in den Sitzungen hielt sich in Grenzen. Auch wenn bei der Durchsicht der Kammerprotokolle berücksichtigt werden muss, dass seinem eigenen Zeugnis zufolge darin einige seiner Äußerungen übergangen worden waren, da er sich *nicht die eitle Mühe gegeben habe, den Secretairen nachher das Gesagte aufzuschreiben* wie es seine Kollegen *häufig mutatis mutandis*<sup>31</sup> getan

<sup>28</sup> Vgl. Thibaut an Melchior und Sulpiz Boisserée und Johann Baptist Bertram, 12.12.1819, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 256, S. 366, wo er angekündigt hatte, dass er „übermorgen“ nach Karlsruhe reisen wolle. Der erste Brief, den ihm sein Sohn Carl nach Karlsruhe sandte, stammt vom 16.4.1819, vgl. ebd., Nr. 257, S. 367. In Karlsruhe wohnte Thibaut in der Kronengasse Nr. 21 direkt neben Rotteck und Duttinger (Kronengasse 23), vgl. Wohnungs-Liste, in: GLA 48/6080.

<sup>29</sup> Zu den Eröffnungsfeierlichkeiten vgl. etwa MÜLLER, Landtagsgeschichte I, S. 46–49; ALA (1819), S. 13–23; VARNHAGEN VON ENSE, Denkwürdigkeiten, S. 305 f. In der Dankadresse der 1. Kammer wegen Gewährung der Verfassung und Eröffnung des Landtags bezog sich Thibaut auf die bei der Eröffnung der Ständeversammlung vom Großherzog gehaltene Rede, (gedruckt in: ALA 1819, S. 13–15): *auf immer unvergeßlich wird ihnen [sc. den Badenern] die würdevolle Anrede seyn, womit Höchstdieselben, begleitet von den heißesten Segenswünschen aller Anwesenden, die Ständeversammlung, als Vater des Vaterlandes, mit deutschem Ernst und deutscher Wärme huldvoll eröffneten*. Dankadresse der 1. Kammer, in: Verhandlungen der 1. Kammer (1819), 1. H., 26.4.1819, S. 12; auch in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 262 a, S. 576.

<sup>30</sup> Am 19.5.1819 erfolgte nach der Vorberatung die Wahl einer Kommission, die sich mit Rottecks Motion, *die StaatsErlaubniß zum Studiren betr.* befassen sollte. Außer an den genannten Terminen war Thibaut noch während der ersten drei Sitzungen der Kammer am 26., 28. und 30.4 im Ständesaal anwesend.

<sup>31</sup> Kritik am Wahrheitsgehalt der gedruckten Kammerprotokolle übte Thibaut auch an anderer Stelle, vgl. Thibaut an Georg Arnold Heise, o.D. [wohl Ende 1819], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 278, S. 386.

hätten<sup>32</sup>, bleibt festzuhalten, dass er zu den Diskussionen – wenn man von seinen Äußerungen zur Frage der Grundentlastung absieht – im Ganzen kaum nennenswerte Beiträge leistete<sup>33</sup>. Diesen Eindruck bestätigen sowohl Thibauts Briefe als auch die Bemerkungen zeitgenössischer Beobachter. Eigene Motionen brachte Thibaut in der Kammer nicht ein. Er wurde jedoch mehrmals in Kommissionen gewählt, um über Gesetzvorschläge der Zweiten Kammer oder Motionen einzelner Deputierter zu beraten<sup>34</sup>. Ein Blick auf die Gegenstände, bei denen Thibauts Mitarbeit in einer Kommission gewünscht wurde, zeigt, dass man ihn in der Kammer als Juristen und als Universitätsvertreter bzw. Professor wahrnahm. So wurde er etwa bei den Beratungen über die Zehntablösung herangezogen<sup>35</sup>, also einen Gegenstand, der juristische Fachkenntnisse erforderte, sowie bei der Beratung über die Motion Rottecks auf Wiederherstellung der Studierfreiheit in Baden<sup>36</sup>. Darüber hinaus war Thibaut den übrigen Deputierten jedoch auch als Verfasser der politischen Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland“ bekannt und wurde daher gleichsam selbstverständlich in die Kommission gewählt, die über den Antrag des Freiherrn von Türkheim auf Einleitung zu einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung beraten sollte<sup>37</sup>. Bei dieser Gelegenheit wählte ihn die Kommission, ebenso wie bei den Verhandlungen über die Zehntfrage, zudem zu ihrem Berichterstatter.

<sup>32</sup> Vgl. Thibaut an Woldemar Friedrich Karl von Ditmar, 17.1.1819, in: ebd., Nr. 280, S. 405.

<sup>33</sup> Das gilt auch für die geheimen Sitzungen. In der geh. Sitzung vom 28.4. legte Thibaut den Entwurf der Dankadresse an den Großherzog vor. Ein Diskussionsbeitrag von ihm ist jedoch im Protokollbuch nicht verzeichnet; an den geh. Sitzungen vom 26.5. und 27.7. nahm er nicht teil. Das Protokoll der geheimen Sitzung vom 21.7.1819 fehlt im Protokollbuch, vgl. Der Landständischen Versammlung im Großherzogthum Baden I<sup>te</sup> Kammer-Protocoll Buch der geheimen Sitzungen 1819, GLA 231/781.

<sup>34</sup> Zur Wahl und Funktion der Kommissionen vgl. Geschäfts-Ordnung, §§ 40–47, § 51, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3.5.1819, 1. H., Beilage 4, S. 35–37.

<sup>35</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 7.7.1819, 3. H., S. 349.

<sup>36</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 19.5.1819, 1. H., S. 79. Interessanterweise erhielt Thibaut bei der Wahl – möglicherweise aufgrund seiner bisherigen Zurückhaltung in den Sitzungen – nur zehn Stimmen, während der Konstanzer General-Vikar und Bistumsverweser Ignaz Heinrich von Wessenberg und der Kirchenrat und Dichter Johann Peter Hebel mit je zwölf Stimmen gewählt wurden. Weitere sieben Stimmen entfielen auf Karl Frhr. von Zyllnhardt, Grundherr zu Schatthausen in Heidelberg. Daneben gehörte Rotteck als Proponent der Kommission an.

<sup>37</sup> Außer in den genannten Kommissionen wirkte Thibaut noch in der Kommission zur *Entwerfung und Vorlegung einer ehrfurchtvollsten Dankadresse an Se. Königl. Hoheit* sowie in der Kommission zur Prüfung des von der Regierung vorgelegten *Reglements für die zweyte Kammer* (Geschäfts-Ordnung) mit. Die Wahl der Kommission zur Entwerfung der Dankadresse fand in der ersten Sitzung der Kammer am 26.4.1819 statt, dabei entfielen auf Thibaut ebenso wie auf Karl Frhr. von Baden, Grundherr zu Liel etc., Groß. Bad. Geheimer- und Staatsrat in Freiburg, achtzehn Stimmen; je zwölf Stimmen erhielten Johann Frhr. von Türkheim, Grundherr zu Altdorf, Großh. Bad. Kammerherr und Direktor des DreysamKreisdirektoriums in Freiburg, und Franz Anton Frhr. von Falkenstein, Grundherr zu Oberrimsingen etc., Großh. Bad. Kammerherr in Freiburg, und neun Stimmen Heinrich Ignaz Frhr. von Wessenberg, Generalvikar und Bistumsverweser in Kon-

## 2. Thibauts Beiträge zur Diskussion über die Grundentlastung

Thibauts Wirken in der Ersten Kammer der badischen Ständeversammlung von 1819 lässt sich anhand seiner Beiträge zur Diskussion über die Grundentlastung näher beleuchten. Eine zeitgemäße Umwandlung von Grundlasten in entsprechende Besitz- und Eigentumsformen wurde von den Zeitgenossen als ein besonders dringendes Problem befunden. Hierauf legte Thibaut offensichtlich selbst einen Schwerpunkt seiner Landtagsarbeit, indem er sowohl als Berichterstatter der Kommission als auch als Diskussionssteilnehmer auftrat und somit verschiedene Möglichkeiten des Engagements in der Kammer nutzte. Um den Beitrag Thibauts zu den Beratungen über die Bodenbefreiungen würdigen und einordnen zu können, ist dabei zunächst eine knappe Darstellung der Probleme nötig, vor denen die badische Regierung stand, als sie nach der Begründung des Verfassungsstaats die Reform der tradierten Agrarstruktur in Angriff nahm.

Die Grundentlastung<sup>38</sup>, also die Herstellung der vollen wirtschaftlichen und rechtlichen Verfügungsfreiheit über das Grundeigentum, stellte eine der vordringlichen Aufgaben für die deutschen Staaten im 19. Jahrhundert dar. Maßgebend für das herrschende Bodenrecht, wie es sich seit dem Mittelalter allmählich herausgebildet hatte, war die Theorie des geteilten Eigentums, die zwischen dem Obereigentum (*dominium directum*) des Grundherrn und dem Untereigentum (*dominium utile*) des Bauern oder Grundholden unterschied und beide Eigentümer einer Reihe gegenseitiger Beschränkungen unterwarf<sup>39</sup>. Da der ländliche Grundbesitz überwiegend in diesem Sinne gespalten war, blieb ein guter Teil des Bodens dem

---

stanz, vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 26.4.1819, 1. H., S. 6; vgl. auch ebd. S. 12 die von Thibaut konzipierte Dankadresse der 1. Kammer, die auch in: POLLEY, Thibaut II, S. 576 f. abgedruckt ist. Dass Thibaut auch an der Formulierung der Dankadresse einen großen Anteil hatte, geht aus der Tatsache hervor, dass er die Adresse später von Berckheim gegenüber als Beleg für seine Loyalität gegenüber der Regierung anführen konnte, vgl. ebd., Nr. 294, S. 419. Mit sechzehn gegen sechs Stimmen beschloss die Kammer, dass die gleiche Kommission auch die Prüfung des Reglements übernehmen sollte, vgl. ebd. S. 420. Im Juli 1820 wurde Thibaut schließlich neben Karl Frhr. von Baden, Heinrich Ignaz von Wessenberg und Karl von Rotteck noch in die Kommission für die Begutachtung des Gesetzesentwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener gewählt. Da die Kammer inzwischen Thibauts Gesuch um Dispensation von den Landtagssitzungen wiederholt abgelehnt hatte, erfolgte diese Wahl offenbar gleichsam demonstrativ, um ihn zum Erscheinen auf dem Landtag aufzufordern, vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 12.7.1819, 1. H., S. 91, s. a. S. 84. Da Thibaut sein Landtagsmandat durch ein Schreiben vom 15.7.1819 endgültig niederlegte, wirkte er jedoch in der Kommission nicht mehr mit.

<sup>38</sup> Vgl. dazu etwa DIPPER, Bauernbefreiung, passim; zum Folgenden vgl. auch HEDEMANN, Bodenrecht, S. 1–35.

<sup>39</sup> Das verdeutlichen beispielhaft die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts, in dem die Lehre vom geteilten Eigentum gesetzlich fixiert worden war. Die untertänigen Bauern durften ihre Stellen ohne herrschaftliche Zustimmung weder veräußern noch Stücke abtrennen oder tauschen (vgl. ALR II 7 §247). Umgekehrt war den Gutsherrn etwa das Zusammenziehen der Bauernstellen in Vorwerkswirtschaften und die Vereinigung mit den Hauptwerken untersagt. Die beiden Eigentümer standen sich

freien Verkehr entzogen. Auch die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Bauern war angesichts der Vielzahl von Abgaben und Dienstleistungen, mit denen das von ihnen bewirtschaftete Land belastet war, deutlich eingeschränkt. Bereits 1803 hatte sich Thibaut in einer bahnbrechenden Abhandlung „Ueber dominium directum et utile“ gegen die in den Lehrbüchern des gemeinen Rechts unverändert tradierte Lehre vom geteilten Eigentum<sup>40</sup> gewandt, die er als Fehlkonstruktion der Glossatoren bezeichnete<sup>41</sup>. Mit der Propagierung eines abstrakten Eigentumsbegriffs – Thibaut ließ nur eine Unterscheidung zwischen Eigentum und „ius in re aliena“ gelten<sup>42</sup> – hatte er letztlich die theoretische Begründung für eine Bodenreform geliefert<sup>43</sup>. Die entscheidenden Impulse zur Beseitigung des geteilten Eigentums und zur Herstellung freien bäuerlichen Besitzes gaben jedoch die politischen und territorialen Umwälzungen, die sich in der deutschen Staatenwelt infolge der Französischen Revolution vollzogen.

In Frankreich war nach 1789 das Feudalsystem mit allen dazugehörigen Grundabgaben radikal beseitigt und auf dem Gebiet des Grundstücksrechts die völlige Erwerbs-, Verfügungs-, Abgaben-, Teilungs- und Verschuldungsfreiheit hergestellt worden<sup>44</sup>. Damit war faktisch das Obereigentum aufgegeben worden. Die Befreiung des bäuerlichen Bodens von Abgaben und Diensten war im Verlaufe der Revolution schrittweise erfolgt. Während den von der Konstituanten in den Jahren 1789 und 1790 erlassenen Dekreten noch das Bestreben zugrunde gelegen hatte, die alte Abgabenordnung durch die Unterscheidung zwischen rein feudalsrechtlichen Abgaben, die ohne Entschädigung aufgehoben werden sollten<sup>45</sup>, und vertraglich-privatrechtlichen Abgaben, die für ablösbar erklärt wurden<sup>46</sup>, teilweise zu erhalten, leitete die Assemblée législative nach dem Sturz des Königtums die endgültige Abschaffung des Feudalsystems ein. Das Dekret vom 25. August 1792 stellte den Grundsatz auf: *Toute propriété foncière est réputée franche et libre de tous droits, tant féodaux que censuels, si ceux, qui les réclament, ne prouvent le contraire*

---

also gegenseitig im Wege, vgl. dazu HEDEMANN, Bodenrecht, S. 6; s. a. HABERMANN, Preußische Gesetzgebung, S. 3–43.

<sup>40</sup> Von einzelnen Rechtsgelehrten waren jedoch immer wieder Bedenken geäußert worden, vgl. dazu WIEGAND, Eigentumsbegriff, S. 119–132.

<sup>41</sup> Vgl. THIBAUT, Dominium, S. 67–99; vgl. dazu außer der älteren Literatur v. a. WIEGAND, Eigentumsbegriff, S. 132–138.

<sup>42</sup> Vgl. THIBAUT, Dominium, S. 91 f.

<sup>43</sup> Vgl. dazu WIEGAND, Eigentumsbegriff, S. 118–155; H. HATTENHAUER, Freiheit, S. 259–261; BUSZ, Historische Schule, S. 80–86; POLLEY, Thibaut I, S. 134.

<sup>44</sup> Zum Folgenden vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 362–368; HINRICHS, Diskussion, passim.

<sup>45</sup> Dazu zählten nur die Rechte, die sich aus der persönlichen Gebundenheit des Bauern ergaben, besonders die Leibeigenschaft und die mit ihr zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, vgl. SCHUBERT, Französisches Recht, S. 365.

<sup>46</sup> Dazu zählten bis zum Beweis des Gegenteils alle jährlich zu entrichtenden Grundabgaben sowie alle gelegentlichen Abgaben, die aus Anlass eines Besitzwechsels geschuldet wurden, vgl. ebd.

*dans la forme qui sera prescrite*<sup>47</sup>. Jedes Grundstück galt also solange als abgabefrei, bis das Gegenteil ausdrücklich bewiesen wurde. 1793 wurde durch den Konvent schließlich die Unterscheidung zwischen privatrechtlichen und feudalrechtlichen Abgaben ganz aufgegeben und sämtliche Feudalrechte sowie alle mit ihnen irgendwie verbundenen nichtfeudalen Abgaben, die sogenannten *mélanges*, entschädigungslos aufgehoben<sup>48</sup>.

In Deutschland wurde das radikale französische Bodenrecht, das auch der Code civil von 1804 bestätigte, nur in den seit 1794 besetzten linksrheinischen Gebieten übernommen. In den mittel- und süddeutschen Rheinbundstaaten blieb die alte Grundverfassung nahezu unangetastet. Das galt auch für Baden, das sich zwar zur Rezeption des Code civil entschloss, diesen aber durch zahlreiche „Zusätze“ den bestehenden Verhältnissen anpasste. Im Großherzogtum war fast der gesamte Boden mit Grundabgaben belastet<sup>49</sup>. Von den Reallasten, die auch bei grundsätzlich freiem Eigentum des Bauern erhoben wurden, stellte der Zehnt, der von Erzeugnissen der Landwirtschaft entrichtet werden musste<sup>50</sup>, die bedeutendste dar. Wo das Obereigentum beim Grundherrn lag, fielen jährliche Abgaben in Geld oder Naturalien, wie Zinsen und Gülten, sowie einzelne nur bei bestimmten Gelegenheiten fällige, wie Besitzwechselgebühren oder Erbschaftsabgaben, an. Die Leibeigenschaft und die mit ihr verbundenen Abgaben waren in der ehemaligen vereinigten Markgrafschaft bereits 1783 abgeschafft worden. Eine entsprechende Regelung für die nach 1803 badisch gewordenen Gebiete und die standesherrlichen Territorien stand jedoch noch aus. Im Gegensatz zu den Abgaben spielten auf dem Herrenland zu leistende Fronen angesichts des geringen Anteils herrschaftlicher Eigenbetriebe in Südwestdeutschland traditionell eine untergeordnete Rolle<sup>51</sup>. Viele Fronen waren bereits im ausgehenden Mittelalter in Geld- oder Fruchtabgaben umgewandelt worden. Vor allem die eigentlichen landwirtschaftlichen Dienste, also Feldbestellung, Heuen und Ernte, waren, als der Prozess der Grundentlastung in Baden eingeleitet wurde, nur noch verhältnismäßig selten zu finden. Vergleichsweise häufig fielen dagegen etwa Holz-, Jagd- oder Baufronden an.

<sup>47</sup> Zit. nach SCHUBERT, *Französisches Recht*, S. 237. „Jeder Grundbesitz gilt als frei und unbelastet sowohl von Feudal- als auch von Zehntrechten, sofern diejenigen, die diese beanspruchen, nicht in der vorgeschriebenen Form das Gegenteil beweisen“ [Übers. D.K.]. Die Beweislast war also im Vergleich zum Dekret vom 15.3.1790 umgekehrt worden.

<sup>48</sup> Übrig blieben nur die von feudalen Einschlügen völlig unabhängigen Renten, für die der Grundsatz der Ablösbarkeit in Art. 530 C.N. festgehalten wurde, vgl. dazu HEDEMANN, *Bodenrecht*, S. 28–30.

<sup>49</sup> Vgl. zum Folgenden etwa ZEILE, *Baden*, S. 12–17; KOHLER, *Bauernbefreiung*, Kap. 1.

<sup>50</sup> Sogenannte Blutzehnten, die von Tieren oder Tierprodukten eingezogen wurden, besaßen dagegen nur eine untergeordnete Bedeutung und waren angesichts der Schwierigkeit des Naturaleinzugs oft früh in einen Geldersatz umgewandelt worden, vgl. HIPPEL, *Bauernbefreiung*, S. 214.

<sup>51</sup> Vgl. zu Südwestdeutschland im Allgemeinen ebd., S. 190; HIPPEL, *Agrarreformen*, S. 132.

Durch das Badische Landrecht von 1809 wurden sowohl die Rechtsinstitution des geteilten Eigentums<sup>52</sup> als auch die sogenannten Erbdienstbarkeiten<sup>53</sup> (Zehnten, Zinsen, Gülten) und Grundpflichtigkeiten (Bannpflichten, Fronpflichten, Erbpflichtigkeiten)<sup>54</sup> ausdrücklich anerkannt<sup>55</sup>. Letztere sollten – im Gegensatz zu den Gülten, die nur dann als wiederkäuflich gelten sollten, wenn nicht urkundlich erwiesen werden konnte, dass sie ursprünglich als unablöslich errichtet worden waren<sup>56</sup>, „wesentlich lösbar“ sein, *sobald die Pflichtigen zu gesammter Hand eine Vergütung des mittlern Ertrags durch einen Kaufpreis oder durch Verwechslung mit einer Gült, die sie dafür auf ihre Güter nehmen, anbieten*<sup>57</sup>. Zur allgemeinen Ablösbarkeit der ländlichen Abgaben konnte man sich nicht entschließen. Längerfristig war der Abbau der alten Agrarstruktur, wie er in Frankreich seit 1789 vollzogen worden war, jedoch auch in Baden unumgänglich geworden<sup>58</sup>. Eine Vereinheitlichung der Agrarverfassung lag nach 1803 schon insofern im Interesse der badischen Regierung, als sie die Integration der im Zuge der Mediatisierung und Säkularisation neuerworbenen Landesteile wesentlich erleichtern musste. Wie in den übrigen deutschen Mittelstaaten hatten die Gebietsgewinne seit 1803 und die Erlangung der innenpolitischen Souveränität im Jahre 1806 auch in Baden das Bestreben der Regierung zur Folge, durch den Aufbau einer zentralen Staatsverwaltung ständische Privilegien aufzuheben und ältere Herrschaftsformen zu privatisieren<sup>59</sup>. Dieses Ziel war letztlich nur zu erreichen, wenn auch die Landbewohner, die nach wie vor den größten Anteil der Bevölkerung stellten, aus der Abhängigkeit von mediatisierten Zwischengewalten herausgelöst wurden. Die Begründung des liberalen Verfassungsstaats durch die Verabschiedung der Konstitution von 1818, welche auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung und -verpflichtung aller Staatsbürger basierte, lieferte endgültig die entscheidenden politischen und rechtlichen Argumente für eine umfassende Bodenreform. Paragraph 11 der Verfassung bestimmte ausdrücklich: *Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß reguliert werden*<sup>60</sup>.

<sup>52</sup> Vgl. LRSS 544 c–d; 577 aaff; siehe: [http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Badisches\\_Landrecht1810/htm](http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Badisches_Landrecht1810/htm).

<sup>53</sup> Vgl. LRSS 710 a–710 f.

<sup>54</sup> Vgl. LRSS 710 gaff.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden auch SCHUBERT, *Französisches Recht*, S. 385–389.

<sup>56</sup> Vgl. LRS 710 f.

<sup>57</sup> LRS 710 ge.

<sup>58</sup> Vgl. zum Folgenden die grundlegenden Ausführungen von HIPPEL, *Agrarreformen*, passim; s. a. WEHLER, *Gesellschaftsgeschichte*, S. 378–380.

<sup>59</sup> In der Rheinbundzeit beschränkten sich diese Versuche, die Privilegien der Mediatisierten zu untergraben zunächst vor allem auf den öffentlich-rechtlichen Bereich der Gerichtsherrschaft. In Baden wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit und -polizei der Mediatisierten durch ein Edikt vom 4.5.1813 entschädigungslos aufgehoben, vgl. HIPPEL, *Agrarreformen*, S. 137 f.; FURTWÄNGLER, *Standesherrn*, S. 67 f.

<sup>60</sup> Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818, § 11, in: KOTULLA, *Verfassungsrecht*, S. 1834.

Auf dem ersten Badischen Landtag von 1819 wurde die Forderung nach Grundentlastung von der Zweiten Kammer aufgegriffen. Für die liberalen Abgeordneten um Ludwig von Liebenstein kam der Herstellung freien bauerlichen Eigentums und der damit verbundenen Beseitigung der Sonderstellung des Adels angesichts ihrer Zielvorstellung einer Gesellschaftsordnung gleichberechtigter Staatsbürger grundlegende Bedeutung zu. Zu der in der landwirtschaftlichen Theorie seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vertretenen These, dass freies Eigentum die wirtschaftliche Aktivität fördere und damit zum Nationalwohlstand beitrage, trat für die Liberalen zudem die Überzeugung, dass nur der Bauer, der durch freies Grundeigentum mit dem Staat verbunden war, seine Kräfte politisch und ökonomisch zum Besten des Landes einsetzen könne<sup>61</sup>. In zwei aufeinander abgestimmten Anträgen setzte sich die Zweite Kammer daher für die Abschaffung der Zehnten und der Staats- und Herrenfronden ein. Da eine entschädigungslose Aufhebung überkommener Eigentumsrechte nach französischem Vorbild der herrschenden Rechtsauffassung widersprach, stand die Frage nach dem geeigneten Weg zur Ablösung der einzelnen bauerlichen Lasten im Zentrum der Diskussion. Als der Landtag nach der Vertagung durch den Großherzog im Juni 1820 wieder zusammentrat, ergriff die Regierung dann selbst die Initiative und legte der Ersten Kammer drei Gesetzentwürfe über die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, über die Ablösung der Grundgülden, Zinsen und Dritteilspflichtigkeit sowie die Ablösung der Herrenfronden vor. Da Thibaut seit Juni 1820 an den Sitzungen der Ständeversammlung bereits nicht mehr teilnahm, können die Verhandlungen über diese Regierungsvorlagen im Folgenden unberücksichtigt bleiben<sup>62</sup>. Allerdings meldete er sich während der 1819 geführten Diskussion über die Abschaffung der Naturalzehnten und der Staats- und Herrenfronden mit einer Reihe von Beiträgen zu Wort und erstattete zudem den *Kommissionsbericht in Betreff des Antrages der zweyten Kammer, daß Se. Königl. Hobeit der Großherzog um den Gesezesvorschlag wegen Umwandlung des Naturalzehntens in eine Geldgrundrente gebeten werden möge*<sup>63</sup>. Sieht man von stilistischen Eigenheiten ab, sprechen folgende Erwägungen dafür, dass er diesen Kommissionsbericht nicht nur gebilligt und vorgetragen hat, sondern dass er auch an dessen Redaktion maßgeblich beteiligt war:

(1.) Der Bericht stimmt inhaltlich in wesentlichen Punkten (Betonung des privatrechtlichen Charakters der Zehnten, Warnung vor revolutionären Zuständen bei einer Missachtung der bestehenden Eigentumsverhältnisse, Forderung nach einer vollständigen Ablösung der Zehnten anstelle einer bloßen Umwandlung) mit den übrigen Beiträgen Thibauts während der Verhandlungen über die Grundentlastung überein. (2.) Die Argumentation verrät fundierte rechtshistorische Kennt-

<sup>61</sup> Vgl. dazu HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 331–335.

<sup>62</sup> Vgl. dazu etwa ZEILE, Baden, S. 32–36.

<sup>63</sup> THIBAUT, Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 428–437.

nisse, über die in der Kommission nur Thibaut verfügte<sup>64</sup>. (3.) Mit der Warnung vor einer *ungeduldigen Eilfertigkeit*<sup>65</sup> bei der Verwirklichung der beabsichtigten Reformen ist im Bericht ein Grundgedanke formuliert worden, der auch in anderen Schriften und Äußerungen, die von Thibaut aus der Zeit nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft über Deutschland vorliegen, eine entscheidende Rolle spielt. Der Kommissionsbericht stellt damit für die Analyse der Position Thibauts zum Problem der Grundentlastung und zur Ablösungsfrage eine wichtige Quelle dar, auf die im Folgenden, ebenso wie die übrigen Kammerprotokolle von 1819, die im Rahmen der Diskussion über die Abschaffung der Fronden bzw. Zehnten entstanden sind, näher eingegangen werden soll.

Die Herrenfronden<sup>66</sup> – und zwar sowohl die walzenden, d.h. die auf einem bestimmtem Gut hafteten und mit diesem auf jeden Besitzer übergingen, als auch die persönlichen oder sässigen, die auf der Ortsansässigkeit in einem dienstbaren Bezirk gründeten<sup>67</sup> – waren bereits durch das 6. Badische Konstitutionsedikt von 1808 und das Badische Landrecht grundsätzlich für ablösbar erklärt worden<sup>68</sup>. Eine gesetzliche Regelung der Abkaufmodalitäten, wie sie durch § 11 der Badischen Verfassung in Aussicht gestellt worden war, stand jedoch beim Zusammentritt der Ständeversammlung im April 1819 noch aus. Auf Antrag des Lahrer Rübenzuckerfabrikanten Daniel Völcker sprach sich die Zweite Kammer daher außer für eine Umwandlung der Staatsfronden durch Umlage auf das Steuerkapital auch dafür aus, die Regierung um Beschleunigung der Vorarbeiten für das zugesicherte Gesetz zur Ablösung der Herrenfronden zu bitten. Sowohl Völcker als auch die

<sup>64</sup> Vgl. v.a. THIBAUT, Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 428–430; auch die hier angeführten Argumente begegnen in den übrigen Äußerungen Thibauts in der Kammer wieder, vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 26.7.1819, S. 633 f. Die übrigen Mitglieder der Kommission waren: Karl Freiherr von Baden, Grundherr zu Liel etc., Großh. Bad. Geheimer- und Staatsrat in Freiburg; Karl Freiherr von Zyllnhardt, Grundherr zu Schatthausen in Heidelberg; Johann Freiherr von Türkheim, Grundherr zu Altdorf, Großh. Bad. Kammerherr und Direktor des Dreysam-KreisDirektoriums in Freiburg; Franz Anton Freiherr von Falkenstein, Grundherr zu Oberrimsingen etc., Großh. Bad. Kammerherr in Freiburg; vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 30.6.1819, S. 334 f.

<sup>65</sup> Vgl. THIBAUT, Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 430.

<sup>66</sup> Zu den Verhandlungen der Ständeversammlung über die Fronden vgl. ZEILE, Baden, S. 31 f.; MÜLLER, Landtagsgeschichte I, S. 100–103. Auf die Diskussion über die Abschaffung der Staatsfronden, zu der Thibaut keine nennenswerten Beiträge leistete, wird im Folgenden nicht eingegangen. Ein Gesetzentwurf über die Ablösung der Herrenfronden – dies kann hier vorausgeschickt werden – wurde den Kammern auf dem Landtag von 1820, als Thibaut an den Sitzungen bereits nicht mehr teilnahm, von der Regierung vorgelegt und von den Kammern nach einigen Änderungen angenommen. Die Hauptwelle der Ablösungen sollte jedoch erst zwischen 1832 und 1834 einsetzen, nachdem am 31.12.1831 ein modifiziertes Gesetz in Kraft getreten war, vgl. dazu ZEILE, Baden, S. 33 f.

<sup>67</sup> Vgl. dazu BRAUER, Erläuterungen I, S. 573–575.

<sup>68</sup> Vgl. *Landesherrliche Verordnung (Beschluss, die GrundVerfassung der verschiedenen Stände betreffend)*, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, S. 1673 f.

Kommission, die seinen Antrag diskutierte, begründeten ihre Forderung zunächst mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen und moralischen Nachteile der von den Pflichtigen unfreiwillig und dementsprechend oft mangelhaft ausgeführten Fronden<sup>69</sup>. Über diese traditionellen Argumente, die seit dem 18. Jahrhundert immer wieder formuliert worden waren<sup>70</sup>, ging der Berichterstatter der Kommission jedoch am Ende seines Vortrags hinaus und stellte die Rechtsgrundlage der Fronden generell in Frage, wenn er hervorhob, dass die einseitige Belastung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe dem in der Verfassung verankerten Grundsatz von der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger widerspreche<sup>71</sup>: *Die Zeiten unserer NationalKindheit sind vorbei. Das Gängelband der Unmündigkeit ziemt nicht mehr dem selbständigen freyen Mann. [...] Wir müssen uns nun zu einer Nation, zu einem Volk erheben [...]; nur durch die Abschaffung der Frohnden wird unser Nationalfleiß erhöht, unsere Industrie belebt, jeder Gedanke an Knechtschaft und Unterdrückung wird beseitigt und dadurch wird erst wahr werden, was in unserer Constitution mit goldenen Buchstaben geschrieben steht. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht. [...] Einem Jeden das Seine, nur keine Frohnden mehr, sey unser Wahlspruch!*<sup>72</sup>

Völckers Antrag, den die Zweite Kammer einstimmig annahm, wurde auch von der Ersten Kammer unterstützt. Bei der Erörterung des durch den Freiherrn von Gemmingen-Steinegg erstatteten Kommissionsberichts<sup>73</sup> stieß Carl von Rotteck jedoch eine Debatte über den rechtlichen Ursprung der Herrenfronden an. Damit berührte er zugleich die Ablösungsfrage. Nach herrschender Rechtsauffassung stand es außer Frage, dass private Eigentumsrechte prinzipiell zu respektieren seien und nur gegen eine angemessene Entschädigung für die Berechtigten aufgehoben werden dürften<sup>74</sup>. Die Liberalen, die sich für eine Grundentlastung einsetzten, standen damit vor dem Dilemma, dass sie einerseits die Verteidigung des Eigentums gegen staatliche Zugriffe als wesentliche Aufgabe der Stände ansahen, andererseits aber mit der Forderung nach einer Änderung des überkommenen Bodenrechts gesetzgeberische Eingriffe in die bestehende Eigentumsordnung propagierten, die zwangsweise auch staatlich geschützte Privatrechte berührten. Die Herrenfronden wurden nicht nur allgemein als privatrechtliche Leistungen aufgefasst und behandelt<sup>75</sup>, sondern waren zudem durch die badische Landesgesetzge-

<sup>69</sup> Vgl. Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 2. Kammer, 4. H., 22.5.1819, S. 8–18.

<sup>70</sup> Vgl. dazu etwa HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 185 f.

<sup>71</sup> Zu den Argumenten, welche die Entstehung des konstitutionellen Verfassungsstaats gegen die Fortdauer der Fronden lieferte, vgl. auch ebd., S. 186.

<sup>72</sup> Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 2. Kammer, 1. H., 22.5.1819, S. 37 f.

<sup>73</sup> Vgl. Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 30.6.1819, Beilage 6, S. 344–347.

<sup>74</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 336 f.

<sup>75</sup> In den Lehrbüchern des Privatrechts wurden die Herrenfronden, sofern sie auf dem Besitz von Grundeigentum ruhten, als Reallasten ausführlich behandelt, vgl. etwa MITTERMAIER, Grundsätze I, § 189; s. a. HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 185, Anm. 515.

bung ausdrücklich als private Eigentumsrechte anerkannt worden<sup>76</sup> und standen als solche unter dem Schutz der Verfassung (§§13, 14, 23). Die Frondrechte der Standesherrn, also der mediatisierten Fürsten und Grafen, waren darüber hinaus durch Artikel 14 der Deutschen Bundesakte, der ihnen *alle diejenigen Rechte und Vorzüge* zusicherte, welche aus ihrem *Eigentum und dessen ungestörten Genuße herrühren*, auch unter bundesrechtliche Garantie gestellt worden<sup>77</sup>. Während sich dementsprechend die Zweite Kammer, ebenso wie der Berichterstatter der Ersten Kammer, in Übereinstimmung mit § 11 der Badischen Verfassung ganz selbstverständlich für eine Ablösung der Herrenfronden gegen eine von den Pflichtigen zu tragende Entschädigung für die Berechtigten eingesetzt hatte, verlangte Rotteck eine Entschädigung der Frondberechtigten aus Staatsmitteln<sup>78</sup>. Die Herrenfronden<sup>79</sup>, so behauptete er, könnten allenfalls in Ausnahmefällen auf privatrechtliche Verträge zwischen den Pflichtigen und Berechtigten zurückgeführt werden, seien in der Regel jedoch entweder aus der Leibeigenschaft oder doch zumindest aus nicht mehr existenten Verhältnissen des öffentlichen Rechts, wie der Schutz- oder Gerichtsherrlichkeit<sup>80</sup>, entsprungen<sup>81</sup>. Da sie seiner Ansicht nach folglich eine

<sup>76</sup> Durch das sogenannte Adelsedikikt vom 16.4.1819 wurden den Grund- und Standesherrn von der badischen Regierung die Herrschaftsfronden ebenso wie die übrigen von ihnen bisher bezogenen Gefälle, die ihnen bereits 1807 durch das 3. bzw. 4. Badische Konstitutionsedikikt ausdrücklich zugesichert worden waren, erneut garantiert. Zusätzlich enthielt das Edikt den Hinweis auf eine „demnächst“ zu erlassende Verordnung, in der bestimmt werden solle, *was wegen Reluition und Auslösung der Gefälle zu Beförderung der allgemeinen LandesCultur zu beobachten ist* und in der darauf *Bedacht genommen* werden solle, *daß hierbei eine angemessene Entschädigung festgesetzt werde*. Der bereits vor 1806 landsässige Adel (die sog. Vogtsjunkere in der Pfalz und die Grundherren im Breisgau) wurde den mediatisierten Grundherren gleichgestellt, s. dazu FEHRENBACH, Adelsrestauration, S. 252, Anm. 3.

<sup>77</sup> Vgl. zu Artikel 14: FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 105; GOLLWITZER, Standesherrn, S. 31–35.

<sup>78</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 7.7.1819, S. 364.

<sup>79</sup> Rotteck sprach in der Kammer nur allgemein von „Herrenfronden“, aus seiner Argumentation geht jedoch hervor, dass er in erster Linie an die persönlichen Herrenfronden dachte, vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 1. H., 7.7.1819, S. 365 f.; vgl. auch ROTTECK, Art. Fronden, S. 31, wo er zugab, dass bei den walzenden Fronden im Gegensatz zu persönlichen Herrenfronden eine privatrechtliche Entstehung zumindest denkbar sei, s. a. ebd., S. 36.

<sup>80</sup> Hinter dieser Forderung stand eine spezielle, von den Liberalen vertretene Geschichtsauffassung, die Rotteck auch an anderen Stellen immer wieder aufgriff: Im *barbarischen, theils rechtsunkundigen, theils rechtsverachtenden* (ROTTECK, Art. Fronden, S. 30) Mittelalter, so der Grundgedanke dieser Theorie, sei ein ursprünglich freiheitlicher Rechtszustand entweder durch die Institution der Leibeigenschaft oder durch die Umwandlung ursprünglicher Hohheitsrechte in Privat- und Familienrecht zerstört und so die öffentlich-rechtliche Sphäre durch angebliche Privatrechte vielfach überwuchert worden., vgl. ebd., S. 36.

<sup>81</sup> Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 7.7.1819, v. a. S. 365, S. 367. Rotteck stellte sich mit dieser These in Gegensatz zum 6. Badischen Konstitutionsedikikt von 1808, wo in Bezug auf die Herrenfronden bemerkt worden war: *Sie haben mit der Leibeigenschaft obnerachtet ihres derselben verwandten Ursprungs nichts gemein, sie bestehen auch ohne sie, oder*

ungerechte, also vernunftgemäß ungültige Leistung<sup>82</sup> darstellten, kam eine Ablösung durch die Pflichten für ihn nicht infrage: *Eine Last als mit Unrecht mir aufliegend erkennen, und mich nur unter der Bedingung der Ersatzleistung davon freysprechen – ist ein Widerspruch. Es ist, als ob man sagte: „Deine Schuld ist ungültig, zable sie also, dann bist du frey.“* Rottecks Forderung stieß in der Kammer auf lebhaften Widerspruch<sup>83</sup>. Auch Thibaut wandte sich ausdrücklich gegen seinen Freiburger Kollegen und stellte dessen Argumentation in zwei kurzen Redebeiträgen gleichsam auf den Kopf<sup>84</sup>. Im Zentrum der Auseinandersetzung zwischen den beiden Juristen stand dabei die Frage nach dem Rechtstitel der Fronden. Da Rotteck davon ausging, dass allenfalls einzelne Fronden privatrechtlichen Ursprungs seien, die Vermutung jedoch gegen eine rechtmäßige Entstehung spreche, lag für ihn eine Verpflichtung zum Privatersatz nur dann vor, wenn die Frondberechtigten einen Beweis für die Rechtllichkeit ihrer Forderungen vorbringen konnten<sup>85</sup>. Konnte dieser Beweis nicht erbracht werden, half es den Frondherrn seiner Ansicht nach auch nicht weiter, wenn sie sich auf die Tatsache beriefen, dass ihre Berechtigungen mittlerweile als verjährt gelten könnten. Der Besitz allein, so argumentierte er, ersetze nur bei der unvordenklichen Verjährung<sup>86</sup> den Rechtstitel. Der Besitz der Frondherrn sei indessen nicht unvordenklich, da die Geschichte *die Beweise der früheren Freyheit* enthalte. Zudem könne eine Verjährung die Gesetzgebung als Quelle des positiven Rechts nicht binden: Solange die Fronden gesetzlich gültig seien, könnten sie durch Verjährung erworben werden, aber ob sie gültig sein sollten, habe die Gesetzgebung frei zu entscheiden<sup>87</sup>.

Eben an dieser Stelle setzte Thibauts Kritik an. Bei seiner Argumentation ging er von dem Grundsatz aus, dass alles, was privatrechtlicher Natur sein könne und seit

---

*nach ihrer Aufhebung zu Gunsten der vorhin berechtigten FrohndHerren fort*, vgl. *Landesherrliche Verordnung (Beschluß, die GrundVerfassung der verschiedenen Stände betreffend)*, in: RegBl. XIX, 7.7.1808. Bei den Verhandlungen, die im Jahre 1820 über das von der Regierung inzwischen vorgelegte Fronddgesetz geführt wurde, griff Rotteck seine These wieder auf und fand nun in der Kammer von mehreren Seiten Unterstützung, vgl. ROTTECK, *Geschichte* 1820, S. 65–74.

<sup>82</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 7.7.1819, S. 364. Siehe dort auch das folgende Zitat.

<sup>83</sup> Siehe v. a. die Redebeiträge des Freiherrn von Türkheim, ebd., S. 373–375; S. 383–385; vgl. in diesem Zusammenhang auch Türkheims Ausführungen in seinem Kommissionsbericht über das Adelsedikt, wo er grundsätzlich den Anspruch der Standes- und Grundherrn auf eine Entschädigung im Falle einer Aufhebung der ihnen durch das Edikt vom 16.4.1819 belassenen Gefälle verteidigte, ebd., 4. H., 21.7.1819, S. 469–475.

<sup>84</sup> Thibauts Widerspruch kam für Rotteck offenbar unerwartet. Er habe, so hob er am 9.7. hervor, *jüngst* [sc. in der Sitzung vom 7.7.] *sehr bedauert, in der [...] Sache der armen Frohnd-Bauern als meinen Gegner auch denjenigen zu sehen, welchen Deutschland als einen der Hauptmänner des Rechts verehre* [sc. Thibaut ], Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 9.7.1819, S. 399.

<sup>85</sup> Vgl. ebd. vom 7.7.1819, S. 367; s. a. ebd., S. 380 f.

<sup>86</sup> Vgl. dazu etwa MITTERMAIER, *Grundsätze I*, S. 472 f.; zum Institut der unvordenklichen Zeit vgl. etwa auch COING, *Privatrecht I*, S. 185.

<sup>87</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 9.7.1819, S. 402.

unvordenklicher Zeit nach dem Privatrecht beurteilt und behandelt werde, auch wirklich Privateigentum geworden sei<sup>88</sup> und als solches vom Gesetzgeber geschützt werden müsse, wenn nicht die Sicherheit des Eigentums gänzlich untergraben werden solle. Dies musste seiner Ansicht nach auch im Falle der Herrenfronden berücksichtigt werden. Ihre privatrechtliche Entstehung, so führte er an, lasse sich größtenteils historisch erweisen. Zudem entstünden in Nordamerika – also einem freien Land, in dem das Institut der Leibeigenschaft nie existiert hatte – noch in jüngster Zeit häufig neue Fronden<sup>89</sup>. Auch abgesehen von der ursprünglichen Entstehungsweise reiche indessen bei dem, was rechtlich möglich sei, der bloße Besitzstand hin, um die Vermutung der Rechtmäßigkeit zu begründen, und um den, welcher das Gegenteil behauptete, zum Beweis seiner These zu verpflichten. Wenn man nicht auf „gefährliche Abwege“ geraten wolle, müsse der Besitz – vor allem der unvordenkliche – geachtet werden. Für unvordenklich habe aber im vorliegenden Falle zu gelten, was seit der letzten Generation bestanden habe, und wovon das in der früheren bestandene Gegenteil nicht erwiesen sei<sup>90</sup>. Thibauts Position in der Entschädigungsfrage war damit eindeutig: Wenn der Staat *ohne ungerechte Willkür* handeln wolle, müsse er sich auf die bereits durch die Verfassung ausgesprochene Ablösbarkeit der Herrenfronden beschränken<sup>91</sup>.

Außer für die Abschaffung der Fronden setzte sich die Zweite Kammer auch für eine Ablösung des Zehnten<sup>92</sup> ein, der die bedeutendste Abgabe darstellte, durch die der Grundbesitzer belastet wurde<sup>93</sup>. In Baden galt für sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen Universalzehntpflicht<sup>94</sup>. Dabei stand der Zehnt nach dem Badischen Landrecht von 1809, sofern nicht ein anderer ein erworbenes Eigentum nachweisen konnte, dem Ortsherrn zu<sup>95</sup>, der in den altbadischen Gebieten meist mit dem Landesherrn identisch war. Außer dem Staat befanden sich jedoch etwa auch Pfarreien und Stiftungen sowie einzelne Standes- und Grundherrschaften<sup>96</sup> im Besitz von Zehntrechten, welche wie privater Besitz behandelt und nach Belieben verschenkt, verpfändet oder verkauft wurden. Wegen seiner Nachteile für den landwirtschaftlichen Fortschritt war der Zehnt, der als Bruttoabgabe einen bedeu-

<sup>88</sup> Die gleiche Argumentation (hier mit Bezug auf die Zehnten) vgl. etwa bei KRÖNCKE, Zehnten, S. 53 f. und S. 5 f.

<sup>89</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 7.7.1819, S. 388.

<sup>90</sup> Ebd. vom 9.7.1819, S. 406.

<sup>91</sup> Vgl. ebd. sowie vom 7.7.1819, S. 388.

<sup>92</sup> Zur Diskussion über die Zehntfrage vgl. ZEILE, Baden, S. 29–31, KOPP, Zehntwesen, S. 80–83. Ein Gesetz, das die Ablösung der Zehnten zur 20fachen Summe des jährlichen Reinertrags, die zu 1/5 vom Staat und zu 4/5 von den Pflichtigen zu entrichten war, wurde schließlich erst am 17.12.1833 verabschiedet, vgl. ZEILE, Baden, S. 159–163.

<sup>93</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 209–215; s. a. KOPP, Zehntwesen, S. 9–17.

<sup>94</sup> Vgl. LRS 710 aa.

<sup>95</sup> Vgl. LRS 710 ba; vgl. dazu KOPP, Zehntwesen, S. 55; SCHUBERT, Französisches Recht, S. 386.

<sup>96</sup> Vgl. die Angaben von Liebenstein in seinem Antrag, Verhandlungen der 2. Kammer, 1. H., 3.5.1819, S. 125.

tenden Teil des erzielten Mehrprodukts verschlang und die einzelnen Landwirte dementsprechend von Modernisierungen und Investitionen abhielt, bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend in die Kritik geraten<sup>97</sup>. Mit Bezug auf diese Kritik wurde die von Ludwig von Liebenstein im Mai 1819 im Badischen Landtag erhobene Forderung nach Abschaffung der Naturalzehnten<sup>98</sup> von beiden Kammern einmütig unterstützt. Der Abgeordnete Kern fasste am 5. Juni 1819 die Auffassung der Zweiten Kammer zusammen: *derselbe* [sc. der Naturalzehnt] *wirkt höchst schädlich auf die Agrikultur, lähmt die Industrie des Grundbesitzers, verschleudert einen Theil des Ertrages*<sup>99</sup> *und ist in jedem Fall eine höchst gehässige Abgabe, welche als dem dermaligen Kulturstand und den Forderungen der Zeit widersprechend von allen Seiten angetastet wird und schwerlich mehr lange bestehen kann*<sup>100</sup>. Ganz ähnlich äußerte sich Thibaut in dem von ihm vorgetragenen Kommissionsbericht der Ersten Kammer, wenn er von der *jetzt mit Recht allgemein herrschenden Ueberzeugung* sprach, *daß die Entrichtung der Zehnten der Landwirthschaft vielfach hinderlich ist*<sup>101</sup>. Einig waren sich die Berichterstatter beider Kammern auch, dass die Zehnten als privatrechtliche Last nur gegen eine von den Pflichtigen mitgetragene angemessene Entschädigung für die Zehntherrn abgelöst werden konnten, und wandten sich damit in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsauffassung gegen die Position von Carl von Rotteck. Dieser hatte bereits während der Verhandlungen in der Zweiten Kammer im „Archiv für Landständische Angelegenheiten“ im Anschluss an Möser<sup>102</sup> den Zehnten als eine ursprünglich öffentlich-rechtliche Abgabe bewertet und hatte dementsprechend, wie schon bei den Fronen, eine Entschädigung der Berechtigten aus der Staatskasse gefordert<sup>103</sup>. Während Kern vor der Zweiten Kammer die rechtswissenschaftliche

<sup>97</sup> Vgl. dazu z. B. HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 209 f., S. 253 f.

<sup>98</sup> Vgl. Verhandlungen der 2. Kammer, 1. H., 3.5.1819, S. 123–126. Liebenstein forderte die Umwandlung der Staatszehnten in eine Grundabgabe. Für die Ablösung der Privatzehnten sollten durch ein Gesetz feste Grundsätze aufgestellt werden. Die Kommission, die seinen Antrag diskutierte, sprach sich dagegen dafür aus, das Gesetz wegen Aufhebung des Zehnten auf alle Zehntgattungen und Zehntdistrikte auszudehnen, während andererseits die Umwandlung in eine Grundrente bei allen Zehntherrschaften möglich sein müsse, vgl. Kommissions-Bericht, ebd., 5.6.1819, S. 169.

<sup>99</sup> Kern bezog sich auf die Tatsache, dass im Zuge der Erhebung des Zehnten, bei der die Zehntgarben gewöhnlich lange auf dem Felde liegen blieben, um dann bis zur Befrachtung des Zehntwagens von einem Acker zum nächsten herumgetragen zu werden, ein Teil der Körner verloren ging, vgl. ebd., S. 160.

<sup>100</sup> Ebd.

<sup>101</sup> Vgl. Thibauts Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 428.

<sup>102</sup> Vgl. MÖSER, Landeskasse, passim.

<sup>103</sup> Vgl. [ROTTECK], Zehnd-Last, in: ALA (1819), S. 218 ff.; s. auch seine Argumentation im Landtag von 1819: Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 26.7.1819, S. 628–633. Zur Position Rottecks in der Zehntfrage vgl. SCHMELZEISEN, Rotteck, passim; s. a. HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 467. Zur zeitgenössischen rechtshistorischen Diskussion über den Ursprung der Zehnten vgl. ebd., S. 210, v. a. Anm. 605; BIRNBAUM, Zehnten, passim (für eine privatrechtliche Entstehung der Zehnten).

Diskussion über den Ursprung der Zehnten, die zumindest seit Jahrhunderten als private Verbindlichkeit anerkannt und behandelt worden seien, auf sich beruhen ließ<sup>104</sup>, verteidigte Thibaut sowohl in seinem Kommissionsbericht als auch in der anschließenden Diskussion in der Kammer die von Böhmer<sup>105</sup> vertretene These einer privatrechtlichen Entstehung der Zehnten, die als Vergütung einer von Seiten der Regierungen und der Kirchen oder einzelner Privatpersonen empfangenen Verleihung zu betrachten seien<sup>106</sup>. Auch er war allerdings der Meinung, dass den „theoretischen Ansichten“ über den Ursprung der Zehnten für die Ablösungsfrage letztlich keine Bedeutung zukomme<sup>107</sup>, da der privatrechtliche Charakter der Abgabe durch die Landesgesetze anerkannt und durch § 11 der Verfassung von 1818 der Grundsatz ihrer Ablösbarkeit ausgesprochen worden sei<sup>108</sup>.

Unterschiedliche Auffassungen vertraten die Kammern jedoch über den geeigneten Weg zur Ablösung der Zehnten. Da eine Aufhebung der Zehnten ohne jede Entschädigung für die Berechtigten ebenso wie die von Rotteck geforderte Übernahme der Entschädigung durch die Staatskasse als „Ungerechtigkeiten“ von vornherein ausgeschlossen wurden<sup>109</sup>, kam letztlich nur eine Ablösung durch die Zehntpflichtigen – möglicherweise mit der Übernahme eines Teils der Ablösungssumme durch den Staat – oder aber eine Umwandlung der Zehnten in Frage. Die Zweite Kammer favorisierte die letztgenannte Möglichkeit, da ihr, wie im Kommissionsbericht betont wurde, eine Ablösung durch die Pflichtigen selbst angesichts der ungeheuren Größe der aufzubringenden Ablösungssumme, die zu der *allgemeinen Verarmung des Landes im fürchterlichsten Contraste* stehe, nicht realisierbar erschien<sup>110</sup>. Durch eine Umwandlung des Naturalzehnten in eine fixe Geldgrundrente könnten, so führte Kern in seinem Kommissionsbericht aus, einerseits die Einnahmeschwankungen, denen die Berechtigten bisher ausgesetzt waren, ausgeglichen und andererseits die Last der Pflichtigen um die gewöhnlich durch Administration und Erhebungsweise verursachten Kosten vermindert werden<sup>111</sup>. Da der

<sup>104</sup> Vgl. Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 2. Kammer, 4. H., 5.6.1819, S. 161 f.

<sup>105</sup> Thibaut bezog sich auf Böhmers 1749 erschienene Dissertation „De origine et ratione decimarum in Germania“.

<sup>106</sup> Vgl. Thibauts Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 428–430; vgl. auch Thibauts Diskussionsbeitrag, ebd., 4. H., 26.7.1819, S. 633 f.

<sup>107</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 26.7.1819, S. 634: Zum Zweck *eines künftigen schriftstellerischen Kampfes*, so bemerkte Thibaut, wolle er *dem geehrten Redner* [sc. Rotteck] aber *hiermit gerne [...] den Fehdehandschuh hinwerfen*. In der Kammer könne der Streit über diesen Punkt indessen nicht geführt werden, *da sich hier nicht mit Foliainten fechten lasse, deren man doch bey diesem Streit bedürfe*.

<sup>108</sup> Ebd., S. 634, sowie Thibauts Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 430. Es war allerdings fraglich, ob § 11 auch auf die Zehnten bezogen werden konnte.

<sup>109</sup> Die Zweite Kammer ging in ihrem Kommissionsbericht auf beide Möglichkeiten der Vollständigkeit halber ein, vgl. Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 2. Kammer, 4. H., 5.6.1819, S. 161–164.

<sup>110</sup> Vgl. ebd., S. 164 f.

<sup>111</sup> Vgl. ebd., S. 171 f.

Landwirt nach der Festlegung einer festen Geldabgabe nicht mehr gezwungen wäre, einen erwirtschafteten Mehrertrag mit dem Zehntherrn zu teilen, stellte die Umwandlung des Zehnten in eine jährliche Grundrente nach Ansicht der Kommission zudem einen verstärkten Anreiz zu Modernisierungen und Investitionen in der Landwirtschaft dar<sup>112</sup>. Die theoretisch ebenfalls denkbare Entrichtung einer festen Naturalabgabe anstelle des Zehnten, die je nach dem Marktwert der Früchte entweder für die Berechtigten oder die Pflichtigen vorteilhaft bzw. nachteilig sein müsste, lehnte die Kommission dagegen ab<sup>113</sup>.

Gegen eine Zehntfixierung, wie sie im Kommissionsbericht vorgeschlagen wurde, konnte von den Befürwortern einer umfassenden Grundentlastung allerdings vorgebracht werden, dass eine Maßregel, durch die anstelle einer bisher veränderlichen Fruchtabgabe – zumindest vorläufig – eine neue Grundlast auf den Boden gewälzt wurde, letztlich im Widerspruch zur Forderung nach einer vollständigen Befreiung des Bodens von bäuerlichen Abgaben stand<sup>114</sup>. Diese Ansicht wurde in der Zweiten Kammer vor allem durch den Waldshuter Regierungsrat und Oberamtmann Föhrenbach vertreten, der sich als Redner gegen den Antrag Liebensteins hatte einschreiben lassen: *Wir wollen den Zehend in eine jährliche Natural- oder Geldrente verwandeln, d. h. der Zehend soll fortbestehen, nur unter einer andern Gestalt. Welcher Widerspruch liegt nicht allein schon darin: weil uns der Zehend nicht ansteht, erschaffen wir einen Grundzins! wird die Feldkultur in ihrem Fortschreiten dadurch weniger gehemmt, werden die Ungleichheiten ausgeglichen seyn, und der Zinsbolde eher vermögen, durch Ablösung von den Grundrente sich frey zu machen, als der Zehentbolde sich vom Zehent? – Liegt die Erschaffung von Grundzinsen mehr im Geiste der Zeit, als der Bestand des Zehents?*<sup>115</sup> Dass eine Zehntumwandlung, zu deren Durchführung zunächst der jährliche Reinertrag des bisherigen Naturalzehntbezugs ermittelt werden musste, zugleich als Vorbereitung<sup>116</sup> zu einer Ablösung dienen konnte, die dann entweder durch eine einmalige Zahlung des Kapitalwerts der Rente oder aber durch Entrichtung eines jährlichen Abtrags erfolgte, wurde in der Rede nicht erörtert.

<sup>112</sup> Dies wurde deutlich, wenn in dem Bericht hervorgehoben wurde, dass der Grundbesitzer nach der Umwandlung der Zehnten in eine Geldgrundrente den *Ertrag künftiger Verbesserungen* mit keinem Zehntherrn mehr zu teilen haben werde und allein *die Früchte seiner Industrie* genießen könne, vgl. ebd., S. 172.

<sup>113</sup> Vgl. ebd., S. 165–167.

<sup>114</sup> Vgl. etwa MATHY, Art. Zehnt, in: Staatslexicon XIV, S. 718; vgl. ferner SENSBURG, Abschaffung, S. 42; gegen diese Meinung wandte sich etwa KRÖNCKE, Zehnten, S. 8 f.

<sup>115</sup> *Ueber die ZehentAblösung oder Umwandlung in eine ständige (d. i. jährliche, sich gleich bleibende) jedoch ablösbare GrundRente in Naturalien oder Geld*, in: Verhandlungen der 2. Kammer, 16. 6. 1819, 5. H., Beilage 210, S. 135. [Hervorhebungen i. O.]; zustimmend: ALA (1819), Uebersicht, S. 408, vgl. auch Rottecks Anmerkungen zu dem von Kern in der 2. Kammer vorgetragenen Kommissionsbericht, in: DERS., Vorträge, bes. S. 8, Anm. 4, S. 26, Anm. 18, S. 28 f., Anm. 20.

<sup>116</sup> Vgl. dazu MATHY, Art. Ablösungsarten, S. 58 f. und Art. Zehnt, S. 718 f.

In der Ersten Kammer wandte sich Thibaut in seinem Kommissionsbericht ausdrücklich gegen eine Zehntfixierung, die er nicht nur ebenso wie Föhrenbach für unzureichend, sondern darüber hinaus sogar für nachteilig hielt<sup>117</sup>. Letzteres galt für ihn sowohl im Blick auf das Interesse der Berechtigten als auch der Pflichtigen. Er wies zunächst auf einige praktische Probleme hin, die eine Umwandlung der Naturalzehnten in eine Geldabgabe mit sich bringen würde. Wie, so fragte er, solle verfahren werden, wenn die Güter, auf denen die Geldschuld ruhe, durch teilweise Veräußerungen zersplittert würden? Und wie solle der Staat sich mit denjenigen Beamten abfinden, die bisher einen Teil ihres Gehalts in Naturalien bezogen hatten und dieses „erworbene Recht“ nicht gerne aufgäben?<sup>118</sup> Im Mittelpunkt seiner Ausführungen stand aber die Erwägung, dass der Zehnt, der direkt von der Ernte eingezogen werden konnte, ohne dass der Pflichtige durch den Umweg über den Markt das nötige Geld aufzubringen hatte, für die Zehntherrn eine relativ sichere Einnahme darstellte, während die Eintreibung einer Geldrente ungewiss und im Falle eines Prozesses langwierig wäre: *Der Naturalzehente hat die gute Eigenschaft, daß er da ist, und geradezu genommen werden kann. [...] Das Geld hingegen ist aus der Kasse des Zehentpflichtigen in Empfang zu nehmen, und da ist leider oft genug nichts zu finden. [...] Ewiges Mahnen, Prozessiren, und Exequiren wird hier also an die Tagesordnung kommen*<sup>119</sup>. Für den Bauern, so Thibaut, bringe die Einführung einer jährlichen Geldrente anstelle des Naturalzehnten indessen den Nachteil mit sich, dass sie ihn *zum Aufsparen, ja sogar zu Vorschüssen aus seinem übrigen Vermögen zwingt. Dieß ist es nun eben, was in der Regel jeder Zehentpflichtige als eine fast unleidliche Plage betrachten wird, besonders in unsern südlichen Ländern, wo das frohe, lebenslustige Volk sich nie an die methodische, fast finstere alt-römische Sparsamkeit gewöhnen wird*<sup>120</sup>. Thibauts Kritik gegen die *kleinliche Sparsamkeit*<sup>121</sup>, zu der man die Bauern nötigen wolle, fiel umso schärfer

<sup>117</sup> Zu Thibauts Kritik an einer Zehntfixierung vgl. auch ZEILE, Baden, S. 30.

<sup>118</sup> Vgl. Thibauts Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 431. Dies betraf auch Thibaut selbst: Nach den Angaben Ludwig von Edelsheims bestand die mit Thibauts Lehrstelle verknüpfte Besoldung u.a. aus 15 Malter Spelz oder Dinkel und 10 Malter Korn, vgl. Edelsheim an Thibaut, 16.4.1805, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 91, S. 139.

<sup>119</sup> Ebd., S. 432. Mit dem Hinweis auf die Sicherheit der Zehnteinnahmen griff Thibaut ein gängiges Argument zugunsten der Naturalzehnten auf, vgl. dazu HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 227. Ein weiteres Argument, das für die Beibehaltung der Naturalzehnten ins Feld geführt wurde, lief darauf hinaus, dass der Zehnt, der mit der Größe der Ernte variierte, für den Bauern bei Missernten weniger drückend als eine Gült sei. Diesen Gesichtspunkt führte Thibaut nicht direkt an, er spielte aber in einer von ihm in seinem Kommissionsbericht lobend hervorgehobenen anonymen Schrift (vgl. Kommissions-Bericht, S. 431) zur Zehntfrage eine Rolle, vgl. ANONYM, Punkte, S. 136.

<sup>120</sup> Thibauts Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 433.

<sup>121</sup> Ebd., S. 434. Thibauts Ausführungen gegen die Sparsamkeit, denen er immerhin gut zwei Zehntel seines gesamten Berichts widmete!, nahmen geradezu leidenschaftlichen Charakter an, S. 435: *Das [sc. das Aufsparen] ist viel verlangt, und wahrlich zu viel, wenn man nicht darauf ausgeht, die Bürger ganz zu politischen Stoikern, und in so fern zu politischen*

aus, als er, ganz ebenso wie Föhrenbach, der Ansicht war, dass durch eine Umwandlung der bisherigen Naturalabgabe in eine Geldrente im Blick auf eine vollständige Ablösung des Zehnten nichts gewonnen würde. Das *Aufsparen und Beyseitelegen*, so führte er aus, sei nur dann natürlich, wenn man dabei den Zweck verfolge, *endlich zu einem bedeutenden Etwas zu gelangen, und sich ein freyes, festes Daseyn zu verschaffen*. [...] *So sehen wir z. B. täglich, daß der Bürger unermüdet arbeitet, spart und zurücklegt, um ein eignes Haus zu erwerben, oder sich ganz schuldenfrey zu machen; und so werden wir gewiß auch künftig sehr oft den Fall finden, daß die Zehentpflichtigen allmählig so viel zu erübrigen suchen, um den ganzen Zehnten abzulösen, und sich damit zum freyen Herrn und Meister ihres Bodens zu machen. Allein die bloße Verwandlung der Zehnten in eine Geldabgabe führt zu keinem großen, an sich erfreulichen Resultat*<sup>122</sup>.

Ein weiteres, in der zeitgenössischen Diskussion vermutlich einmalig angeführtes Argument gegen eine Zehntfixierung brachte Thibaut am Ende seines Berichts vor. Von den Befürwortern einer umfassenden Grundentlastung wurde mit Bezug auf die Erfahrungen während der Französischen Revolution immer wieder betont, dass man durch Beibehaltung der Zehnten und der übrigen Feudallasten mögliche innenpolitische Unruhen riskiere. Dieser Gefahr, so hatte der Karlsruher Ministerial- und Regierungsrat Hoffmann in der Zweiten Kammer ausdrücklich betont, könne nur durch eine völlige Beseitigung der Zehnten, nicht aber durch eine *bloße Verwandlung* in eine andere Rente begegnet werden<sup>123</sup>. Thibaut ging demgegenüber noch einen Schritt weiter und behauptete, dass der Staat durch die Einführung einer fixen Geldabgabe anstelle des Zehnten künftige bäuerliche Unruhen sogar geradezu heraufbeschwöre. Dabei bezog er sich auf die Tatsache, dass die Summe der von den Pflichtigen jährlich zu entrichtenden Geldrente, wenn die Berechtigten angesichts der schwankenden Naturalienpreise keinen Verlusten ausgesetzt werden sollten, immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt und dann neu berechnet werden musste<sup>124</sup>: *Wäre nach 30 Jahren der Geldwerth der Früchte auf das Doppelte gestiegen, so würde dann für die nächsten 30 Jahre die Geldabgabe auch auf das Doppelte gesetzt werden müssen. Nun denke man sich aber den Jammer, den dieser Aufschlag im ganzen Lande verbreiten würde. Die Macht der Gewohnheit ist die stärkste unter allen, und ein Bauer, welcher 30 Jahre 5 gegeben hat, nun aber plötzlich 10 geben muß, wird sich unfehlbar gebärden, als*

---

*Pedanten zu machen. Jeder frohsinnige Mann weiß, daß ihm kleinliche Sparsamkeit das Gift des Lebens ist. [...] Und wie sollte man denn dem Bauern zumuthen, das glänzende, für den Zehentherrn zurückgelegte Geld bey keiner Gelegenheit anzugreifen, und sich in Rücksicht desselben zu einer Abtödtung des Fleisches zu gewöhnen, welche man im Uebrigen, als unmöglich nicht von ihm fordert, und nicht fordern soll, damit das menschliche Leben nicht ganz und gar auf einen kahlen Mechanismus zurückgeführt werde.*

<sup>122</sup> Ebd., S. 434 [Hervorhebung D.K.].

<sup>123</sup> Vgl. Verhandlungen der 2. Kammer, 5. H., 16.6.1819, S. 105.

<sup>124</sup> Vgl. Kommissions-Bericht, in: ebd., 4. H., 5.6.1819, S. 167 f., bzw. Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 436. Dort und S. 437 auch die weiteren Zitate in diesem Absatz.

*ob es ihm an das Leben gehe.* Die Gesetzgebung, so lautete sein Fazit, müsse daher Maßregeln ihren Beistand versagen, *welche in der Gegenwart bey den Menschen, wie sie sind, nichts als Unzufriedenheit erregen, und in der Zukunft zu steten bedenklichen Erschütterungen führen werden,* und könne daher weder die Zehnherrn noch die Zehntholden zu einer Umwandlung der bisherigen Naturalabgabe in eine Geldrente verpflichten. Auch die Verabschiedung eines Gesetzes, das die Zehntfixierung der freien Übereinkunft zwischen den Berechtigten und Pflichtigen überließ und nur über die Art der Ausführung gleichförmige Grundsätze aufstellte, hielt er nicht für ratsam. Da ein solches Gesetz angesichts der Nachteile, die eine Umwandlung der Zehnten seiner Ansicht nach für beide beteiligten Parteien mit sich brächte, in der Praxis ohnehin nicht angenommen werden würde, sei es am besten, *diese ganze Sache nach wie vor der freyen Willkühr der interessirten Theile zu überlassen.*

Mit seinen Hinweisen auf die Unzulänglichkeit einer „bloßen“ Umwandlung der Zehnten hatte Thibaut angedeutet, dass er, ebenso wie Föhrenbach oder Hoffmann in der Zweiten Kammer, stattdessen eine vollständige Ablösung der Zehnten durch die Pflichtigen für wünschenswert hielt. Er verzichtete jedoch darauf, in seinem Kommissionsbericht einen ausdrücklichen Alternativvorschlag zu dem Antrag der Zweiten Kammer vorzulegen. Wie Freiherr von Zyllnhardt, der ebenfalls der Kommission über die Zehntfrage angehörte, nach der Berichterstattung durch Thibaut in der Kammer hervorhob, ging diese Zurückhaltung auf die Erwägung zurück, dass die Ablösungsfrage durch die Zweite Kammer nur in den Verhandlungen, nicht aber in ihrem Antrag berührt worden sei, und sich damit sowohl der Kommissionsvortrag als auch die anschließende Diskussion streng auf die Erörterung der Frage zu beschränken habe, ob der Zehnt in eine Grundrente umgewandelt werden solle<sup>125</sup>. Da Zyllnhardt indessen befürchtete, dass auf diese Weise die *irriges Meynung entstehen könne, daß die erste Kammer jeder Art von Aufhebung des Zehnten entgegen sey*, trug er, unterstützt von Rotteck, darauf an, der offiziellen Antwort an die Zweite Kammer die ausdrückliche Bemerkung beizufügen, dass man die Ablösung der Zehnten, *wodurch allein der Boden von dieser Abgabe ganz befreyt werde*, einer Umwandlung in eine Geldgrundrente vorziehe<sup>126</sup>. Thibaut bestand dagegen darauf, dass der Grundsatz der Ablösbarkeit der Zehnten bereits durch § 11 der Verfassung ausgesprochen worden sei und sich eine besondere Erwähnung damit erübrige<sup>127</sup>. Sofern aber Zweifel bestünden, ob § 11 auch auf die Zehnten ausgedehnt werden könne<sup>128</sup>, sei die *Sache noch bey weitem nicht genug*

<sup>125</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 26.7.1819, S. 637f.

<sup>126</sup> Vgl. ebd. sowie S. 641 den Beitrag Rottecks.

<sup>127</sup> Vgl. ebd. und S. 639.

<sup>128</sup> Dies war durch den Freiherrn von Türkheim in Frage gestellt worden vgl. ebd., S. 639. Vgl. zu dieser Frage auch ZACHARIÄ, Aufhebung, S. 42, welcher betonte, dass sich § 11 nur auf die durch das Badische Landrecht für ablösbar erklärten Grundpflichtigkeiten beziehe. Die Zehnten seien hingegen durch die Badische Gesetzgebung bisher noch nicht für ablösbar erklärt worden.

*erwogen und erörtert* und müsse zum Gegenstand einer eigenen Motion gemacht werden<sup>129</sup>. Er unterstrich also auch hier noch einmal, dass er grundsätzlich hinter der Forderung nach einer vollständigen Ablösung der Zehnten stand<sup>130</sup>.

Die Untersuchung von Thibauts Beiträgen zur Diskussion über die Abschaffung der Herrenfronden und der Naturalzehnten auf dem Badischen Landtag von 1819 hat gezeigt, dass der Heidelberger Jurist sich prinzipiell hinter die zeitgenössische Forderung nach einer Grundentlastung stellte. Der Gedanke, dass der bäuerliche Boden von Diensten und Abgaben befreit und die Beschränkungen, die einer freien Verfügung über das Grundeigentum entgegenstanden, aufgehoben werden müssten, war dabei so selbstverständlich für ihn, dass er ihn in seinen Redebeiträgen erst gar nicht näher begründete und sich in seinem Kommissionsbericht über die Zehntfrage damit begnügte, auf die *mit Recht allgemein herrschende Ueberzeugung, daß die Entrichtung der Zehnten der Landwirthschaft vielfach hinderlich* sei, hinzuweisen<sup>131</sup>. Da Thibaut die von den Abgeordneten der Ersten bzw. der Zweiten Kammer gegen die Naturalzehnten und die Fronden – hier war vor allem der Hinweis auf den Widerspruch zu dem in der Verfassung verankerten Grundsatz von der Gleichheit aller Staatsbürger bedeutend – vorgebrachten Argumente während der Diskussion nicht in Frage stellte, lässt sich vermuten, dass er die Meinung der liberalen Ständemitglieder in diesen Punkten teilte. In der Zehntfrage ging er, wie gezeigt, über die Forderungen der Zweiten Kammer sogar noch hinaus, als er sich statt für eine Umwandlung der Zehnten für ihre Ablösung aussprach, da für ihn offensichtlich, ganz ebenso wie für Föhrenbach in der Zweiten Kammer, eine Fixierung der Zehnten im Widerspruch zum angestrebten Endziel stand, nämlich einer vollständigen Entlastung des bäuerlichen Grundes. Eine Ablösung sowohl der Zehnten als auch der Herrenfronden konnte er sich in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsauffassung, die auch von den Liberalen – wenn man von Rotteck absieht – nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde, jedoch nur gegen eine Entschädigung für die Berechtigten vorstellen. Schon allein die Tatsache, dass Thibaut, der sich während der Landtagsverhandlungen sonst auffällig zurückhielt, die Angriffe, die Rotteck auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse vornahm, in zwei verhältnismäßig ausführlichen Redebeiträgen sowie in dem von ihm erstatteten Kommissionsbericht zur Zehntfrage entschieden zurückwies, zeigt, dass hier ein Punkt berührt worden war, dem er besondere Bedeutung zumaß. Wenn er den Gesetzgeber ausdrücklich vor den *gefährlichen Abwegen* warnte, auf die er sich gebe, indem er den durch den Besitz geschaffenen provisorischen Rechtszustand

<sup>129</sup> Vgl. ebd., S. 640f. Der Vorschlag Zyllnhards wurde nichtsdestoweniger schließlich einstimmig von der Kammer angenommen, vgl. ebd., S. 642.

<sup>130</sup> Baumstark gibt insofern Thibauts Argumentation auf dem Landtag von 1819 [bei Baumstark irrtümlich: 1818] verkürzt wieder, wenn er von dessen *Widerstand* [...] *gegen die Motion für Aufhebung des Zehnten* schreibt, vgl. BAUMSTARK, Thibaut, S. 57.

<sup>131</sup> Vgl. Thibauts Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 428.

nicht respektiere<sup>132</sup>, so stand dahinter der Gedanke, dass durch die Missachtung einzelner durch Verjährung erworbener und durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich anerkannter Privatrechte die Sicherheit des Eigentums längerfristig ganz untergraben und auf diese Weise ein revolutionärer Zustand heraufbeschworen werde<sup>133</sup>. Dass Thibaut – offensichtlich unter dem Eindruck der Erfahrungen während der Französischen Revolution – hier eine Erwägung vorbrachte, welche in der Diskussion über die Ablösung der einzelnen Grundlasten noch während des gesamten Vormärz eine Rolle spielen sollte, belegt anschaulich ein Beitrag, den sein Heidelberger Kollege Carl Salomo von Zachariä im Jahre 1831 zur Zehntfrage lieferte: *Das Eigenthumsrecht ist eine sehr zarte, eine der sorglichsten Pflege bedürftende Pflanze! Man taste es in irgend einer seiner Gestalten in irgend einem seiner Zweige an, und es wird leicht in allen seinen Formen und Trieben verkümmern. Wohin kam es in Frankreich während der Revolution? Man begann mit der Verletzung solcher Eigenthumsrechte, welche triftige Gründe gegen sich zu haben schienen, welche die Meinung der Mehrzahl verdammt. Am Ende wurde alles Eigenthum unsicher. Hodie mihi, cras tibi!*<sup>134</sup>

Stellte man sich auf den Standpunkt, dass die einzelnen Grundlasten nur gegen eine „vollständige“ oder zumindest „angemessene“ Entschädigung abgelöst werden könnten, ergab sich allerdings das Problem, dass ein Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Berechtigten und den Zahlungsmöglichkeiten der Pflichtigen gefunden werden musste. Dies erwies sich als umso schwieriger, als Grundabgaben wegen ihrer Wertbeständigkeit und Sicherheit Objekte darstellten, für die nach zeitgenössischer Ansicht im Enteignungsfall eine entsprechend hohe Kompensation geleistet werden musste<sup>135</sup>. Wie Thibaut sich unter diesen Umständen die Modalitäten für eine Ablösung der bestehenden Grundlasten vorstellte, geht aus den Landtagsprotokollen nicht hervor, da er 1820, als die Frage nach dem Entschädigungsmaßstab für die einzelnen Gefälle in der Diskussion über die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe zur Ablösung der Fronen bzw. der Zinsen und Gülten eine Rolle spielte, an den Verhandlungen in Karlsruhe bereits nicht mehr teilnahm. Folgt man den Angaben seines Biographen Eduard Baumstark, so hatte er die Probleme klar erkannt, die sich für den Gesetzgeber bei der Grundentlas-

<sup>132</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 9.7.1819, S. 406; s. dazu auch Thibauts Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 430: *Unsere Stände haben [...] das höchste Interesse, die auf den gewöhnlichen Gang unserer Ausbildung, und auf die Heiligkeit des Besizzustandes gegründete Hauptansicht mit aller Kraft festzuhalten. Denn das willkürliche Schaffen frommt am wenigsten in einer Zeit, welche vielfach durch leichte und leichtfertige Ideen angeregt, unfehlbar zu einem völlig chaotischen zustande führen würde, wenn man die Wünsche Aller gegen Alle berücksichtigte.*

<sup>133</sup> Vgl. auch Baumstarks Bemerkung, dass Thibaut auf dem Landtag von 1819 *die gänzliche Verkennung der historischen und rechtlichen Natur von Seiten seines Gegners* [sc. Rottecks] *zum Widerstande* aufgeregt und ihn die *französische Revolutions- und revolutionäre Confiscationsluft* angewidert habe, vgl. BAUMSTARK, Blätter, S. 57.

<sup>134</sup> ZACHARIÄ, Aufhebung, S. 40 [Hervorhebungen i.O.].

<sup>135</sup> Vgl. dazu etwa HIPPEL, Bauernbefreiung, S. 338 f.

tung stellten. Dieser gab im Jahre 1840 die Haltung seines ehemaligen Lehrers folgendermaßen wieder: *sobald es an die Erfüllung solcher Wünsche [sc. nach Befreiung der Bauern von persönlichen, und der Landwirtschaft von dinglichen Lasten] ging, traten ihm die Rechte der Berechtigten mit solcher Unwandelbarkeit, die Unmöglichkeit der vollständigen Entschädigung der Berechtigten, die Schwierigkeiten der Herbeischaffung der Entschädigungsmittel zu auch nur unvollständiger Entschädigung, die lange unabsehbare Dauer solcher Umänderungen und die Unsicherheit des Erfolgs im Vergleiche mit den mancherlei sicheren Vortheilen, die mit dem Bestehenden verbunden sind, mit solcher Macht entgegen, daß er ihnen niemals ernstlich das Wort redete.* Mit seiner Schlussbemerkung gab Baumstark Thibauts Argumentation – zumindest im Jahre 1819<sup>136</sup> – allerdings verkürzt wieder. Grundsätzlich, so hat die Analyse seiner Äußerungen auf der ersten badischen Ständeversammlung eindeutig ergeben, erwartete Thibaut ebenso wie die meisten der übrigen Abgeordneten von der badischen Regierung, dass sie die in § 11 der Verfassung angekündigte Entlastung des bäuerlichen Bodens einleite. Richtig ist jedoch, dass er sich der Tatsache bewusst war, dass die Abschaffung der einzelnen Grundabgaben und -dienste – zumal die hohe Ablösungssumme von den Pflichtigen realistischer Weise höchstens durch Entrichtung regelmäßiger Zahlungen abgetragen werden konnte – zwangsweise einen langwierigen Prozess darstellte. Für die Grundentlastung, die zugleich ein wesentlicher Bestandteil der deutschen „Erneuerung“ war, wie sie nach dem Ende der napoleonischen Zeit gefordert wurde<sup>137</sup>, traf damit aus Thibauts Sicht das gleiche zu, wie für den Prozess einer nationalen „Wiedergeburt“ im Ganzen: Sie konnte nur schrittweise erfolgen und wurde durch, wie er 1814 formuliert hatte, überspannte Gutmüthigkeit [...], *welche das Unmögliche ungestüm fordert* und sich *in politischen und ästhetischen Träumereien erschöpft*<sup>138</sup> nur unnötig gefährdet. Er betonte in seinem Kommissionsbericht zur Zehntfrage: *dadurch allein werden unsere Stände als Gehülfen der Regierung einen ehrwürdigen Plaz einnehmen, wenn sie bestehende Verhältnisse schonend, im Uebersehen einer dunkeln Vergangenheit, bloß auf die Zukunft ihren Blick richten,*

<sup>136</sup> Baumstark konnte Thibauts Ansichten frühestens im Jahre 1825 kennengelernt haben, also zu einem Zeitpunkt, als die Grundentlastung in Baden bereits eingeleitet worden war und sich gezeigt hatte, dass der Ablösungsprozess nur schleppend in Gang kam. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Thibaut sich angesichts des Verlaufs der Grundentlastung zunehmend resigniert zeigte. Zum Fortgang der Grundentlastung in Baden bis 1843 vgl. die entsprechenden Abschnitte bei ZEILE, Baden.

<sup>137</sup> Einen Zusammenhang zwischen der Forderung nach einer Grundentlastung und dem Gedanken einer deutschen Erneuerung stellte etwa der Kommissionsbericht der 2. Kammer über die Frondfrage her, wo der Wunsch nach einer Abschaffung der Fronen mit dem Hinweis auf den Sieg über Napoleon in Verbindung gebracht wurde: *Wir haben die Fesseln fremder Nationen in einem muthigen Kampfe zersprengt. Sollten wir die einheimischen Ketten nicht auch abzustreifen bemüht seyn? Wir müssen uns nun zu einer Nation, zu einem Volk erheben.* Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 2. Kammer, 1. H., 22.5.1819, S. 37f.

<sup>138</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, S. 6.

*und ohne ungeduldige Eilfertigkeit, das Gute mit jener altdutschen Männlichkeit zu schaffen suchen, welche, unbekümmert um das öffentliche Gerede und eitles Treiben, dem Dringendsten ihre nächste Aufmerksamkeit widmet, und in der Arbeit nie ermüdet, aber auch nicht in dem Vorschnellen Ihre Ehre sucht*<sup>139</sup>.

### 3. Thibauts Einflussnahmen hinter der Bühne des Landtags

#### 3.1. Thibauts Einsatz gegen eine Beschränkung der Aufnahme nichtbadischer Studenten in Heidelberg

*Der Abgeordnete der Universität Heidelberg, Professor Thibaut [...] zeigte weder das Talent noch den Willen, die man ihm zugetraut hatte. Seine Aufgabe schien ihm fremd und verdrießlich, er sehnte sich nach seiner Lehrkanzel zurück*<sup>140</sup>, so gab der preußische Gesandte in Karlsruhe Varnhagen von Ense in seinen „Denkwürdigkeiten“ rückblickend den Eindruck wieder, den er im Jahre 1819 als Besucher auf der Zuschauergalerie des Ständesaals im Karlsruher Schloss gewonnen hatte. Varnhagen, der mit den Liberalen um Ludwig von Liebenstein sympathisierte, befremdete es offensichtlich, dass sich Thibaut in den wenigen Landtagssitzungen, an denen er überhaupt teilnahm, auffällig zurückhielt, wenn man von seinen Stellungnahmen zur Frage der Grundentlastung absieht. Die Briefe, die Thibaut während und nach dem Landtag von 1819 an Bekannte richtete, zeigen indessen, dass sein Verhalten in der Kammer, das durch die Tatsache, dass der zweite Universitätsvertreter, Carl von Rotteck, sich in fast jeder Sitzung mit ausführlichen Redebeiträgen zu Wort meldete, besonders ins Auge stach<sup>141</sup>, keineswegs nur auf den Unwillen gegen die Tätigkeit als Deputierter oder gar auf mangelndes Talent für die Landtagsarbeit zurückzuführen war. Nach seinen eigenen Angaben stand hinter der von den Zeitgenossen bemängelten Zurückhaltung vielmehr eine konsequent verfolgte Strategie, die er den Versuchen der liberalen Abgeordneten, durch populäre Reden in der Kammer in der öffentlichen Meinung gut dazustehen, ausdrücklich gegenüberstellte: *Ich habe bisher, so berichtete er etwa am 5. Juli an die Brüder Boisserée, stets als Triarier in der dritten Linie gestanden, und von da aus denke ich mehr zu wirken, als die, welche wegen des Zeitungsrühms sogleich ihr bischen Pulver verschossen*<sup>142</sup>. Ähnlich resümierte er ein halbes Jahr nach der Vertagung des

<sup>139</sup> THIBAUT, Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3. H., 16.7.1819, S. 430.

<sup>140</sup> Vgl. VARNHAGEN VON ENSE, Denkwürdigkeiten, S. 315 f.

<sup>141</sup> So bezeichnete etwa Weech Thibaut, dem es *nie recht wohl [...] bei den Discussionen des hohen Hauses* geworden sei, *der aus den glänzenden Räumen des Schlosses sich nach seiner Heidelberger Studierstube geseht habe, ein Urbild des deutschen Gelehrten, still, bescheiden, mehr auf die Theorie als auf die Wirren des Lebens hingewandt, als das directe Gegenheil seines Collegen in der Kammer, des Freiburger Abgeordneten von Rotteck*, vgl. WEECH, Anfänge, S. 186.

<sup>142</sup> Thibaut an Melchior und Sulpiz Boisserée, 5.7.1819, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 268, S. 377.

Landtags: *Gleich Anfangs sah ich alles Spätere voraus, und setzte mich so, daß mir nicht die Schmach werde, hinterher das Frühere zurücknehmen zu müssen. Dieß setzte Anfangs große Bitterkeit, nachher Schaum der Andern. Ich habe indeß im Stillen bedeutendes gewirkt, namentlich für unsere Academie, welcher zu Liebe ich gern darauf verzichtete, in der Speyrer Zeitung*<sup>143</sup> *als der wackere Thibaut zu paradieren.*<sup>144</sup> Bei dieser Gelegenheit gab er auch zu verstehen, dass die Verhandlungen der Ersten Kammer offenbar kaum Interesse bei ihm geweckt hatten, wenn er sich über die häufigen Reisen beklagte, die er von Heidelberg nach Karlsruhe habe unternehmen müssen, um *dort zu votiren, oder in brennender Hitze*<sup>145</sup> *lange Weile zu haben*<sup>146</sup>.

Thibaut sah also sein eigenes politisches Wirkungsfeld weniger auf der Bühne des Landtags, als vielmehr „hinter den Kulissen“, wo er den zwanglosen Zugang zu Regierungskreisen, der sich ihm als Abgeordneter in Karlsruhe bot, dazu nutzen konnte, um auf ganz konkrete Gesetzgebungsfragen Einfluss zu nehmen. Da die Gespräche, die er im Jahre 1819 mit einzelnen Ministern oder dem Großherzog selbst über aktuelle politische Probleme führte, vertraulichen Charakter hatten und sich sein Engagement daher in den Regierungsakten allenfalls indirekt widerspiegelt, lassen sich jedoch nur schwer Aussagen darüber machen, welches die Anliegen waren, für die er sich im Hintergrund des Landtags besonders stark machte, und inwieweit seine Bemühungen erfolgreich waren. Wir sind hier im Wesentlichen auf Thibauts eigene Angaben angewiesen. Folgt man den Andeutungen in seinen Briefen, so nutzte er seine Einflussmöglichkeiten in Karlsruhe zunächst, um im Interesse der Universität Heidelberg zu wirken – und dies offensichtlich durchaus mit Erfolg. Jedenfalls zeigte er selbst sich mit dem Ergebnis seiner Bemühungen hoch zufrieden und verwies sogar darauf, *bedeutendes* für die Universität erreicht zu haben<sup>147</sup>. Ein Beispiel für Thibauts Wirken zugunsten der Universität Heidelberg bildet sein Einsatz gegen eine Beschränkung der Aufnahme ausländischer Studenten an den beiden badischen Landesuniversitäten.

Am 4. April 1819 erließen der Großherzog von Sachsen-Weimar und der Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg gemeinsam ein Reskript, durch das die Universität

<sup>143</sup> Zu der den Liberalen nahestehenden Neuen Speyerer Zeitung vgl. MÜLLER, Butenschoen, passim.

<sup>144</sup> Thibaut an Woldemar Friedrich Karl von Ditmar, 17.1.1820, in: POLLEY, Thibaut II., Nr. 280, S. 405.

<sup>145</sup> Zu der großen Sommerhitze im Juli 1819 vgl. etwa auch Henriette Thibaut, die ihrem Gatten am 6.7. aus Heidelberg berichtete: *Deine ganze Hausgesellschaft geht beynabe en chemise umher, so arg ist es mit der Hitze. Doch habe ich heute meine eigene Wärme aus erhöhter Sorge für Dich weniger empfunden, da es in Carlsruhe noch viel heisser sein muß*, vgl. Henriette Thibaut an ihren Ehemann, 6.7.1819, in: ebd., Nr. 269, S. 378 f.

<sup>146</sup> Thibaut an Woldemar Friedrich Karl von Ditmar, 17.1.1820, in: ebd., Nr. 280, S. 405.

<sup>147</sup> Vgl. ebd.; s. a Thibaut an Georg Arnold Heise, o.D. [wohl Ende 1819], in: ebd., Nr. 278, S. 386: *Ich glaube Sie indeß versichern zu können, daß ich ohne Eitelkeit für das Gute im Stillen viel gewirkt habe, namentlich für unsre Academie, wegen deren ich manches passiren ließ, was sonst wohl hätte gerügt werden können.*

Jena aufgefordert wurde, künftig keinen ausländischen Studenten aufzunehmen, der nicht eine besondere schriftliche Erlaubnis seiner Regierung vorlegen könne<sup>148</sup>. Die sächsischen Höfe reagierten mit dieser Maßnahme auf den zunehmenden Druck gegen die Universitäten durch die Bundesversammlung, bei der nach dem Wartburgfest vom Oktober 1817 und dem im März 1819 durch den Studenten Karl Ludwig Sand an dem Dichter und vermeintlichen russischen Spion August von Kotzebue verübten Attentat mehrere Anträge eingegangen waren, die auf ein gemeinsames Vorgehen der einzelnen deutschen Regierungen gegen demagogische Umtriebe an den Universitäten abzielten<sup>149</sup>. Offenbar hoffte die sachsen-weimari-sche Regierung, sich durch die Verordnung vom 4. April 1819 der Isolation zu entziehen, in die sie seit dem Wartburgfest geraten war<sup>150</sup>, und zugleich den zu erwartenden einschneidenden Eingriffen in die akademische Freiheit durch einen Bundesbeschluss zuvorzukommen<sup>151</sup>. Den übrigen deutschen Höfen legte man nahe, für die jeweiligen eigenen Landesuniversitäten eine entsprechende Anordnung zu erlassen.

Großherzog Ludwig von Baden folgte dem sächsischen Vorschlag durch eine Kabinettsresolution vom 17. April<sup>152</sup>. Knapp eine Woche später, am 23. April, forderte das Ministerium des Inneren dementsprechend den Akademischen Senat in Heidelberg auf, *künftig keinen ausländischen Studenten mehr auf zu nehmen, der sich durch keine legale Erlaubnis von Seite seines Gouvernements dazu legitimiren könne*<sup>153</sup>. Der damalige Heidelberger Prorektor Muncke entschloss sich nach einer vorläufigen Beratung mit seinem Amtsvorgänger Conradi und dem Dekan der Juristischen Fakultät Gensler am 25. April zur Abfassung einer Gegenvorstellung an den Großherzog<sup>154</sup>. Gleichzeitig sandte er ein Expressschreiben an Thibaut<sup>155</sup> in Karlsruhe, – vermutlich entweder mit der Bitte, die Gegenvorstellung dem Groß-

<sup>148</sup> Vgl. zum Folgenden FRANKEN, Hochschulpolitik, S. 11–13.

<sup>149</sup> Vgl. dazu HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 732 f.; ILSE, Bundesversammlung, S. 1–98. Bereits in der Bundestagssitzung vom 1.4.1819 hatten der Großherzog von Sachsen-Weimar und der Herzog von Gotha und Sachsen-Altenburg erklären lassen, dass sie *zu einer Vereinigung über gewisse Grundsätze der akademischen Disciplin und überhaupt zu allen zweckmäßigen und ausführbaren Maßregeln [...], welche das Regiment auf den Universitäten erleichtern*, gern die Hände bieten würden, hatten sich allerdings zugleich entschieden gegen *Einrichtungen* ausgesprochen, *welche das innere Wesen der Universitäten nothwendig zerstören, sie, durch Aufhebung der akademischen Freiheit, zu bloßen gelehrten Schulen, Gymnasien umformen würden*, zit. nach ILSE, Bundesversammlung, S. 10; s. dazu auch BÜSSEM, Karlsbader Beschlüsse, S. 96, S. 250, S. 372.

<sup>150</sup> Zur Reaktion der deutschen Großmächte auf das Wartburgfest vgl. ebd., S. 70–100.

<sup>151</sup> Vgl. dazu FRANKEN, Hochschulpolitik, S. 11 f.

<sup>152</sup> Kabinettsresolution, 17.4.1819, in: GLA 235/339.

<sup>153</sup> Vgl. MdI, 20.4.1819, ebd., mit dem Vermerk: „abgd. 23. Apr.“

<sup>154</sup> Vgl. Productenbuch des Senats, 25.4.1819, in: UAH RA 847. Die Gegenvorstellung der Universität Heidelberg findet sich nicht bei den Karlsruher Akten. Im Senatsprotokoll vom April 1819 wird der Vorfall nicht erwähnt; das Direktorialprotokoll für 1819 fehlt im Heidelberger Universitätsarchiv.

<sup>155</sup> Vgl. das Antwortschreiben Thibauts an Muncke, 26.4.1819, in: GLA 235/339 [Abschrift]. Das Schreiben Munckes an Thibaut liegt nicht bei den Akten.

herzog zu übergeben, oder mit dem Auftrag, ihr in mündlichen Unterredungen an höchster Stelle oder bei einzelnen Staatsministern Nachdruck zu verleihen. Thibaut reagierte sofort. Bereits am 26. April konnte er Muncke beruhigende Nachrichten übermitteln<sup>156</sup>. Der Express vom 25. April habe ihm, *nur einige Minuten Sorgen gemacht*. Denn, so fuhr er in seinem Schreiben fort, das er offenbar vor der Abfertigung der badischen Regierung vorlegte, *in den 14 Tagen meines Hierseyns hatte ich mich durch die genaueste Beobachtung aufs Neue davon überzeugt, daß das Wohl unsrer Academie dem Großherzog, wie seinen Ministern und Rätben, wahrhaft am Herzen liegt, und so entstand auf der Stelle bei mir die Abndung, daß meine Hochzuverehrenden Herrn Collegen in der CabinetsResolution vom 13 [sc. 17.<sup>157</sup>] d.M. weit mehr mochten vorausgesetzt haben, als darin nach der Absicht der Regierung liegen sollte*. Diese Vermutung habe sich in einer Audienz bei dem Staatsminister von Berstett und einer zweiten beim Großherzog selbst bestätigt, bei der Berstett ebenfalls gegenwärtig war. Der Großherzog wolle *allerdings Ernst zeigen [...]. Er will alles Jacobinische Unwesen unserer Jugend bis auf die Wurzel vernichten; Er will vor allen Dingen hinter keiner Regierung, welche auf Deutschlands Ruhe bedacht ist, zurückstehen; Aber er will auch nicht entfernt irgend eine Ungerechtigkeit, und so auch nicht das Rückwirken<sup>158</sup> einer Verordnung auf junge unverdächtige Männer, welche gar nicht verdienen, unter harte Maasregeln ohne Noth gestellt zu werden*. Die Universität hatte offenbar in ihrer Vorstellung gegen die Resolution vom 17. April darauf hingewiesen, dass die Studenten wegen des unmittelbar bevorstehenden Semesterbeginns die verlangte Regierungserlaubnis nicht mehr einholen konnten. Thibaut versicherte Muncke dagegen, dass es dem Großherzog gar nicht um die *sofortige Ausschließung* aller ausländischen Studenten gegangen sei, die sich nicht durch ein schriftliches Zeugnis ihrer Regierung legitimieren könnten, vielmehr sei die Kabinettsresolution so zu verstehen, dass lediglich die von Jena kommenden Studenten, die als Ausländer von dort verwiesen worden seien, solange *blos provisorisch auf Gnade und Ungnade* aufgenommen werden dürften<sup>159</sup>, bis sie die Legitimation ihrer jeweiligen Landesregierung vorlegen könnten. Alle übrigen Studenten könnten also im bevorstehenden Semester noch auf die gewöhnliche Art<sup>160</sup> immatrikuliert werden<sup>161</sup>. Ohnehin stehe die Re-

<sup>156</sup> Vgl. Thibaut an Muncke, 26.4.1819, in: GLA 235/339 [Abschrift]; dort finden sich alle folgenden Zitate in diesem Absatz.

<sup>157</sup> Die Datierung der Kabinettsresolution auf den 13.4. findet sich im Schreiben gleich zweimal.

<sup>158</sup> Hervorhebung i. O.

<sup>159</sup> Sie sollten also so behandelt werden, als ob sie das consilium abeundi unterschreiben hätten, vgl. Thibaut an Muncke, in: GLA 235/339; s. dazu Akadem. Gesetze, 25.10.1810, VI. Titel, § 40, in: GERBER, Wandel, S. 114.

<sup>160</sup> Vgl. dazu ebd., I. Titel, § 2, S. 103.

<sup>161</sup> Vgl. Thibaut an Muncke, 26.4.1819, in: GLA 235/339; s.a. dort die Nachschrift. Berckheim wurde in der Folge tatsächlich angewiesen, die übrigen deutschen Bundestagsgesandten, in deren Staaten sich Universitäten befänden, auf vertraulichem Wege über die Kabinettsresolution vom 17.4. zu unterrichten, doch dabei die Bemerkung hinzuzufügen,

solution unter dem Vorbehalt einer Regelung der Universitätsangelegenheiten durch den Bund<sup>162</sup>. Er schloss: *und so hoffe ich denn, daß unser liebes unjacobinisches Heidelberg ferner im frohen Gedeihen seinen Weg ruhig fortsetzen wird.*

Thibaut legte also in seinem Schreiben vom 26. April die von ihm dargelegte Interpretation der Kabinettsresolution vom 17. April dem Großherzog in den Mund, dessen ursprüngliche Absicht lediglich missverstanden worden sei. Eine andere Darstellung lieferte er dagegen im Dezember 1820 in einem Schreiben an Karl Christian von Berckheim, in dem er diesem sein Engagement für die Universität in der Audienz vom April 1819 in Erinnerung rief. Hier führte er die Suspension – gemeint ist wohl die Abschwächung – der Resolution vom 17. April ausdrücklich auf seinen eigenen Einfluss zurück<sup>163</sup>. Da Thibaut Berckheim gegenüber, der als badischer Bundestagsgesandter den sächsischen Vorschlag Anfang April selbst nach Karlsruhe übermittelt hatte<sup>164</sup> und daher auch über die ursprünglichen Intentionen des Großherzogs beim Erlass der Verordnung vom 17. April unterrichtet gewesen sein dürfte, kein Blatt vor den Mund zu nehmen brauchte, liegt es nahe zu vermuten, dass seine zweite Schilderung der Audienz der Wahrheit näher kommt, als der Bericht in seinem offiziellen Schreiben vom 26. April, in dem er offensichtlich Rücksicht auf die Regierung genommen hatte. Aus dem Brief an Berckheim erfahren wir auch die Argumente, mit denen Thibaut Ludwig von Baden zur Modifikation seiner ursprünglichen Absicht bewegt hatte. Außer dem Hinweis auf die *unheilvollen Folgen*, welche die Beschränkung der Aufnahme nichtbadischer Studenten für die Universität haben würde, hatte offenbar vor allem die Bemerkung,

---

dass der Großherzog *bey ungefähr 150 Ausländern, die vor der höchsten Verordnung nach Heidelberg gekommen* seien, eine Ausnahme gemacht habe, da er dem neuen Gesetz keine rückwirkende Kraft habe beilegen wollen, vgl. MdA, 27.4.1819, in: GLA 233/2554.

<sup>162</sup> *Was der Bundestag weiters beschließen wird*, so bemerkte Thibaut in seinem offiziellen Schreiben ohne jeden weiteren persönlichen Kommentar, *das wird natürlich auch unsere Regierung befolgen, so nachdrücklich es auch seyn mag*, Thibaut an Muncke, 26.4.1819, in: GLA 235/339.

<sup>163</sup> Vgl. Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim, 3.12.1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 294, S. 423f.: *Mein nächster Beweis* [sc. für die übertriebene Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber auswärtigen Forderungen] *ist die gegen Ostern 1819 von unserm Hofe ausgesprochene Verweisung aller Ausländer von der hiesigen Academie, welcher [sic!] Beschluß unser hellsehender Regent sofort suspendirte, als ich die Ehre hatte, Höchst-demselben mündlich die unheilbringenden Folgen jener Maßregel darzulegen*. Bei FRANKEN, Hochschulpolitik, S. 13, wird das Engagement Thibauts in dieser Angelegenheit nicht erwähnt.

<sup>164</sup> Vgl. Berckheim, Gesandtschaftsbericht an das MdA, 6.4.1819, in: GLA 233/2554. Berckheim hatte selbst Zweifel über die Zweckmäßigkeit der von Sachsen-Weimar vorgeschlagenen Maßregel angedeutet: Er stelle dem höchsten Ermessen anheim, *zu beurtheilen, ob eine derartige gleichzeitige Anordnung auf allen Universitäten, zur Abstellung der auf denselben statt findenden, Mißbräuche hinlänglich seye, was er seiner Seits kaum glauben könne, da er blos und allein in einer Reorganisation dieser Anstalten und in einer regen Aufsicht über dieselben das Mittel zu finden vermeine, wodurch dem Übel abgeholfen werden könne*. Vgl. dazu auch FRANKEN, Hochschulpolitik, S. 12.

daß hier eigentlich nur eine Weimarsche Politik im Hintergrunde liege<sup>165</sup>, auf den Großherzog Eindruck gemacht. Seinen Verdacht, dass es der sächsischen Regierung nur darum gegangen sei, andere Universitäten dazu zu bewegen, ausländische Studierende abzuweisen, um diese anschließend in Jena *mit offenen Armen* aufnehmen zu können, sah Thibaut im Rückblick durch die Tatsache bestätigt, dass die Anordnung vom 4. April 1819 in Jena zu Beginn des Jahres 1820 wieder aufgehoben worden war<sup>166</sup>. Die badische Kabinettsresolution vom 17. April 1819 konnte er daher in seinem Schreiben an Berckheim als Beispiel dafür anführen, dass die deutschen Regierungen in ihrer durch das Wartburgfest und das Attentat Sands geschürten Sorge vor politischen Umtrieben *oft viel zu ängstlich verfahren* [...], *sich häufig durch verfehlte Inquisitionen aufs Aergste schadenen; und daß sie auch wohl übertriebenen auswärtigen Forderungen viel zu leicht nachgaben*<sup>167</sup>. Diese Worte lassen deutlich erkennen, dass Thibaut bei seiner Intervention beim Großherzog im April 1819 nicht nur das spezifische Interesse der Universität Heidelberg im Auge gehabt hatte, sondern dass er seinem Einsatz darüber hinaus – und sei es auch nur im Rückblick – eine grundsätzliche politische Bedeutung zumaß.

### 3.2. Thibauts Einsatz für eine Suspendierung des Adelsedikts vom 16. April 1819

Nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft stand Baden wie die übrigen süddeutschen Staaten vor der Herausforderung, seine innenpolitische Souveränität gegenüber den Ansprüchen des ehemals reichsunmittelbaren Adel behaupten zu müssen, der nach der Auflösung des Rheinbunds auf eine Wiedereinsetzung in seine alten landesherrlichen Rechte hoffte<sup>168</sup>. Die Versuche der Mediatisierten, auf dem Wiener Kongress ihre frühere Stellung vollständig wiederzuerlangen<sup>169</sup>, scheiterten zwar am Widerstand der von Metternich unterstützten Mittelstaaten, die Rückgabe einer Reihe von Vorrechten wurde jedoch erreicht. Artikel 14 Deutsche Bundesakte garantierte den sogenannten Standesherrn – also den mediatisierten Fürsten und Grafen – unter anderem den privilegierten Gerichtsstand, Freiheit von der Militärpflicht sowie richterliche und exekutive Befugnisse, wie die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, die Forstgerichtsbar-

<sup>165</sup> Vgl. Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim, 3.12.1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 294, S. 424.

<sup>166</sup> Vgl. ebd. Diese Nachricht war am 17.1.1820 durch den Jenenser Prorektor in der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht worden, vgl. auch FRANKEN, Hochschulpolitik, S. 13. In Baden selbst war die Anordnung vom April 1819 nie streng gehandhabt worden.

<sup>167</sup> Vgl. Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim, 3.12.1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 294, S. 423. Thibaut erklärte hier allerdings zugleich unmissverständlich, dass er grundsätzlich hinter der Forderung nach politischer Wachsamkeit stehe.

<sup>168</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. FEHRENBACH, Adelsrestauration, passim; FURTWÄNGLER, Standesherrn, v. a. S. 47–208; MANGOLD, Reichsritterschaft, passim.

<sup>169</sup> Vgl. dazu v. a. GOLLWITZER, Standesherrn, S. 24–31; FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 86–104.

keit, die Ortspolizei und das Kirchen- und Schulpatronat<sup>170</sup>. Ein Teil dieser Rechte wurde auch den ehemaligen Reichsrittern, den sogenannten Grundherren, ausdrücklich zugesichert.

Im Großherzogtum Baden war von den Bestimmungen in Artikel 14 gut ein Drittel der Einwohner betroffen, die in den nach 1806 erworbenen standesherrlichen und reichritterschaftlichen Gebieten lebten. Für die badische Adelpolitik stellte die Verabschiedung der Deutschen Bundesakte gleichsam einen Neubeginn dar<sup>171</sup>. Die Regierung sah sich nämlich nun verpflichtet, die Gesetzgebung der Rheinbundzeit, in der die Schaffung eines straffen Staats- und Verwaltungsaufbaus vorangetrieben und die Sonderstellung des Adels schrittweise untergraben worden war<sup>172</sup>, teilweise zu revidieren. Da eine Stärkung des Adels zu einem Zeitpunkt, als die territoriale Integrität des Großherzogtums noch keineswegs gesichert war, aus Sicht der Regierung eine Gefährdung für die innere und äußere Stabilität des Landes bedeutete, ließ man sich in Baden mit der Einsetzung der Mediatisierten in die ihnen durch die Bundesakte zugesicherten Rechte jedoch zunächst Zeit<sup>173</sup>. Erst als der Druck des Bundestags und der Großmächte zunahm, verabschiedete Großherzog Ludwig am 23. April 1818 ein landesherrliches Edikt<sup>174</sup>, das zwar formal die Anforderungen von Artikel 14 der Bundesakte erfüllte, diesen aber möglichst restriktiv auslegte. Insbesondere die vom Adel erhoffte Wiederherstellung der Steuerprivilegien unterblieb. Gegen das Edikt, das ausdrücklich unter Garantie der Verfassung von 1818 gestellt wurde<sup>175</sup>, legten die Standesherrn sogleich beim Bundestag Beschwerde ein. Um einer Einmischung des Bundes zuvorzukommen, erließ die Regierung schließlich am 16. April 1819 ein neues Edikt<sup>176</sup>,

<sup>170</sup> Vgl. DBA vom 8. Juni 1815, Art. 14, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, Nr. 31, S. 598 f. Als Basis und Norm für die Umsetzung von Artikel 14 in den Einzelstaaten sollte die Bayerische Deklaration vom 19.3.1807 gelten, vgl.: Königlich Bayrische Deklaration vom 19. März 1807, in: ebd., Nr. 31/1, S. 602–612. Nach MAGER, Problem, passim, sollte Art. 14, ebenso wie die Artikel 6 und 13 DBA dazu dienen, den „Rheinbundabsolutismus“ zugunsten Österreichs und Preußens einzudämmen, und auf diese Weise dazu beitragen, das Protektorat der beiden deutschen Großmächte über Deutschland abzusichern.

<sup>171</sup> Vgl. zum Folgenden v. a. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 128–143.

<sup>172</sup> In der Rheinbundzeit waren in Baden etwa der privilegierte Gerichtsstand, die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Grundsteuerbefreiung der Mediatisierten sowie die Militärfreiheit des grundherrlichen Adels aufgehoben worden, vgl. dazu etwa FEHRENBACH, Erbe, S. 100–102.

<sup>173</sup> Dagegen war von Preußen bereits am 21.6.1815 und von Württemberg am 3.3.1817 ein Adelsstatut erlassen worden, das jedoch im Landtag scheiterte. Bayern folgte mit einem Gesetz vom 26.5.1818, vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 137.

<sup>174</sup> Verordnung die „Rechts-Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichs-Angehörigen betreffend“ vom 23. April 1818, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, Nr. 210, S. 1822–1832.

<sup>175</sup> Vgl. Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818, § 23, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, Nr. 211, S. 1833–1844.

<sup>176</sup> Edikt, „die Standes- und Grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Baden betreffend“ vom 16. April 1819, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, Nr. 215, S. 1901–1913.

das den Mediatisierten vor allem im finanziellen Bereich weiter entgegen kam<sup>177</sup>. Der Grundsatz gleicher Besteuerung wurde zwar bekräftigt (§ 31), die Grund- und Standesherrn blieben jedoch etwa von der Beitragspflicht zu den Gemeinde- und Landschaftsschulden befreit (§§ 32, 60). Zudem wurden ihnen ihre bereits 1807 zugesicherten<sup>178</sup> Gefälle erneut ausdrücklich garantiert (§§ 35, 58). Obwohl die Bundesversammlung die Erwartung aussprach, dass die von den Mediatisierten gegen das Edikt vom 23. April 1818 eingelegten Beschwerden *durch die gegenwärtige weitere Verordnung* [sc. das Edikt vom 16. April 1819] *ihre gerechte Erledigung* gefunden hätten<sup>179</sup>, sahen sich die badischen Standesherrn nach wie vor nur teilweise in ihren Ansprüchen befriedigt<sup>180</sup>.

Die Bundesversammlung, die bereits am 1. Oktober 1818 eine Kommission zur Prüfung der Beschwerden wegen nicht befriedigender Erfüllung von Artikel 14 eingesetzt hatte<sup>181</sup>, befasste sich am 24. Mai 1819 mit der Mediatisiertenfrage. Man kam schließlich überein, diejenigen Bundesstaaten, gegen die Beschwerden von Seiten des ehemaligen Reichsadels vorlägen, zur genauen Erfüllung von Artikel 14 aufzufordern. Über alle noch strittigen Fragen sollten zwar die bereits eingeleiteten Unterhandlungen der einzelnen Regierungen mit den vormaligen Reichsständen fortgesetzt werden, sofern aber ein *freiwilliges Übereinkommen* nicht erreicht werde, seien *innerhalb kürzester Zeitfrist* alle unerledigt gebliebenen Punkte *mittelst Vorlegung der darüber geführten Verhandlungen* beim Bundestag einzureichen, um *nach der von demselben im Sinne der Bundesakte abzugebenden Erklärung* zum endlichen Abschluss gebracht zu werden<sup>182</sup>. Die Bundesversammlung stellte also eine authentische Interpretation von Artikel 14 in Aussicht<sup>183</sup>.

<sup>177</sup> Zur Bewertung des Edikts durch die Forschung vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 141, v. a. Anm. 65; zu den Erleichterungen, die das neue Edikt den Mediatisierten im Vergleich zum Edikt vom 23.4.1818 brachte, vgl. im einzelnen FEHRENBACH, Erbe, S. 105 f.

<sup>178</sup> Vgl. Drittes Konstitutionsedikt, die „Standes-Herrlichkeits Verfassung in dem Groshertzogthum Baden betreffend“, vom 22. Juli 1807, §§ 46, 47, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, Nr. 193, S. 1609 f.; Viertes Konstitutionsedikt, „die GrundherlichkeitsVerfassung in dem Groshertzogthum Baden betreffend“, vom 22. Juli 1807, III, 17, 18, in: ebd., Nr. 194, S. 1619 f. Aufgehoben blieben lediglich das Ohmgeld und die Gewerberecognitionen, für welche eine *billige Entschädigung* in Aussicht gestellt wurde, vgl. Edikt vom 16.4.1819, §§ 36, 59, in: KOTULLA, Verfassungsrecht, S. 1909 und 1912, vgl. dazu auch MANGOLD, Reichsritterschaft, S. 105.

<sup>179</sup> Zit. nach VOLLGRAFF, Standesherrn, S. 630.

<sup>180</sup> Zur geteilten Aufnahme des Edikts im standesherrlichen Lager vgl. FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 142.

<sup>181</sup> Vgl. dazu etwa HILGER, Verhandlungen, S. 34. Beschwerden waren außer von den badischen vor allem von den württembergischen Standesherrn eingegangen.

<sup>182</sup> Vgl. Protokolle, 19. Sitzung, 24.5.1819 § 101, Druck in: GLA 48/6665. Die Bundesversammlung nahm damit die Anträge der am 1.10.1818 eingesetzten Kommission an. Der württembergische Gesandte enthielt sich bei der Abstimmung, vgl. dazu auch HILGER, Verhandlungen, S. 36.

<sup>183</sup> Der Wunsch, *durch nähere Feststellung der gemeinsamen Absicht des Bundes den wahren Sinn und Umfang* von Artikel 14 DBA auszumitteln, war bereits 1818 von den hannöverschen Gesandten geäußert worden.

Bereits wenige Tage nach der Eröffnung der Ständeversammlung stellte der Abgeordnete Knapp in der Zweiten Kammer den Antrag, die Regierung zu ersuchen, das Edikt vom 16. April 1819 nicht in Vollzug zu setzen, sondern, falls sie über die Verfügungen des Edikts vom 23. April 1818 hinausgehen wolle, den Kammern verfassungsgemäß einen Gesetzentwurf vorzulegen<sup>184</sup>. Knapps Antrag wurde von der Kammer unterstützt und schließlich fast einstimmig angenommen. Für die liberalen Abgeordneten um Ludwig von Liebenstein stand Artikel 14 der Deutschen Bundesakte grundsätzlich im Widerspruch zum eigenen Verfassungsverständnis. Der Mediatisiertenartikel galt ihnen als Wiederherstellung der Patrimonialherrschaft und damit als unvereinbar mit Artikel 13, der die Rechtsgleichheit der Bürger voraussetze<sup>185</sup>. Bei ihrer Forderung nach Rücknahme des Edikts vom 16. April 1819 verwies die Kammer in erster Linie auf das verfassungswidrige Zustandekommen dieses vom Großherzog nur wenige Tage vor Eröffnung der Ständeversammlung einseitig erlassenen Gesetzes. Durch das Edikt sei das erste, unter den Schutz der Verfassung gestellte Adelsgesetz abgelöst und somit die Verfassung geändert worden, wozu die Zustimmung der Kammern nötig gewesen wäre<sup>186</sup>. Vor allem Liebenstein wies zudem darauf hin, dass durch das Edikt vom 16. April 1819 die Verfassung auch in materieller Hinsicht verletzt worden sei, da einzelne seiner Bestimmungen, die den Adligen patrimoniale Sonderrechte zugestanden, gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger verstießen<sup>187</sup>. Der Freiburger Jurist Duttlinger sah in dem Edikt, durch das man offensichtlich eine „standesherrliche Controle über den Landesherrn“ konstituieren und die Staatsbürger in den standesherrlichen Landesteilen „von dem Großherzog mit einemmal ganz losreißen“ wolle<sup>188</sup>, indessen vor allem einen Angriff auf die Souveränität des Monarchen.

In der Ersten Kammer verteidigte Freiherr von Türkheim in seinem Kommissionsbericht dagegen das Adelsedikt. Dabei wies er die Einwände der Zweiten Kammer, das Edikt sei verfassungswidrig, entschieden zurück. Nicht das Edikt vom 23.

<sup>184</sup> Vgl. Verhandlungen, 2. Kammer, 1. H., 30.4.1819, Beilage 20. Zu den Verhandlungen über das Adelsedikt vgl. etwa auch ZEILE, Baden, S. 20f.; FURTWÄGLER, Standesherrn, S. 142f.

<sup>185</sup> Vgl. Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen, 2. Kammer, Beilage zum Protokoll vom 8.6.1819, S. 12–18; zu dieser Argumentation vgl. HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 378; zum Kommissionsbericht vgl. auch BÜSSEM, Karlsbader Beschlüsse, S. 187–189.

<sup>186</sup> Vgl. Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen, 2. Kammer, Beilage zum Protokoll vom 8.6.1819, S. 21, S. 28.; vgl. dagegen HUBER, Verfassungsgeschichte I, S. 378, der betont, dass der einseitige Erlass des Edikts zulässig gewesen sei, solange der Landtag sich noch nicht konstituiert habe.

<sup>187</sup> Vgl. Rede über die Motion des Deputirten Knapp, in: Verhandlungen der 2. Kammer, 5. H., 17.6.1819, Beilage 216, S. 166–175. Als Beispiele nannte er etwa § 61, der den Söhnen der Grundherrschaft eine bevorzugte Behandlung beim Militär zusicherte, die durch das Edikt gewährten Ausnahmen von dem Grundsatz der gleichen Besteuerung sowie § 63, der den Mediatisierten im Falle eines freiwilligen Verzichts auf die Gerichtsbarkeit und Ortspolizei unter anderem das Recht zusprach, ihnen durch die grundherrlichen Ortseinwohner zugefügte Beleidigungen selbst „zu rügen“.

<sup>188</sup> Vgl. Verhandlungen der 2. Kammer, 6. H., 21.6.1819, S. 20.

April 1818, sondern nur die darin enthaltenen Berechtigungen seien durch § 23 der Konstitutionsurkunde zum Bestandteil der Verfassung erklärt worden; der Verfassungsgeber habe sich also eine spätere Ergänzung dieser Berechtigungen nach den verbindlichen Normen der Deutschen Bundesakte ausdrücklich vorbehalten<sup>189</sup>. Auch das Zustandekommen des Edikts vom 16. April 1819 ohne Mitwirkung der Stände könne keineswegs als Verfassungsverletzung bezeichnet werden. Die Verfassung sei nämlich erst mit dem Eid der Abgeordneten in Kraft getreten; in der Zeit zwischen der Bekanntmachung der Konstitution bis zur Eröffnung der Ständeversammlung aber habe dem Großherzog die gesetzgebende Gewalt noch allein zugestanden<sup>190</sup>. Türkheim sah indessen den Angriff der Zweiten Kammer auf die formelle Gültigkeit des Edikts nur als einen Vorwand an, den diese dazu benutze, „um das ganze Patrimonialsystem, überhaupt alle geschichtlich begründete Rechtsverhältnisse des Adels zu bekämpfen, wozu auch das frühere Edikt vom 23. April 1818 den Stoff gegeben hätte, wenn das spätere nicht vorhanden gewesen wäre<sup>191</sup>. In einer geschickten Argumentation hielt er daher den Liberalen vor Augen, dass sie durch die Anfechtung der formellen Gültigkeit des Edikts vom 16. April 1819 nichts gewonnen hätten, da auf diese Weise weder die Verpflichtung, Artikel 14 der Deutschen Bundesakte zu erfüllen, umgangen *noch über das, was mehr verwilligt worden seyn soll* [sc. mehr, als die Bundesakte vorschrieb], *ohne bestimmte Angabe dieses Mehreren irgend eine zum Zweck führende Verhandlung gepflogen* werden könne<sup>192</sup>. Durch die Streitigkeiten in den Kammern sei nur Zeit verloren gegangen, denn wenn das Edikt vom 16. April 1819 nunmehr nicht zum Vollzug komme, sei gemäß dem Bundesbeschluss vom 24. Mai 1819 bei der ersten Beschwerde über den Nichtvollzug mit einem Einschreiten der Bundesversammlung zu rechnen, die sodann auf *dem bestehn* werde, *was man der freien Entschlie-ßung unserer Regierung nicht einräumen wollte*<sup>193</sup>. Man müsse es, da die Zeit für eine gütliche Einigung einmal verstrichen sei, nun der Regierung überlassen, ob sie

<sup>189</sup> Vgl. Kommissionsbericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 21.7.1819, Beilage 1, S. 496f., S. 504. Türkheim machte sich damit ein Argument zu eigen, das zuerst von dem landesherrlichen Kommissär von Sensburg in der 2. Kammer vorgebracht worden war, vgl. Verhandlungen der 2. Kammer, 6. H., 21.6.1819, S. 15. Zu dem Bericht Türkheims vgl. auch ZEILE, Baden, S. 21f.

<sup>190</sup> Vgl. Kommissionsbericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 21.7.1819, Beilage 1, S. 498–502 und 504. Diese Argumentation wurde von Rotteck zurückgewiesen vgl. Beibericht Rottecks, in: ebd., 24.7.1819, Beilage 3, S. 530–532.

<sup>191</sup> Vgl. Kommissionsbericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 21.7.1819, Beilage 1, S. 465; vgl. auch Türkheims Verteidigung des Patrimonialsystems gegen die Angriffe der 2. Kammer, auf die in diesem Zusammenhang nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, ebd., S. 465–494.

<sup>192</sup> Vgl. ebd., S. 503. Die 2. Kammer hatte sich in der Diskussion darauf geeinigt, sich auf Untersuchungen auf den Inhalt des Edikts vom 16.4.1819 zunächst nicht weiter einzulassen, sondern das Edikt zu verwerfen, *weil es nicht im constitutionellen Wege erlassen* sei, vgl. Verhandlungen der 2. Kammer, 6. H., 21.6.1819, v. a. S. 25f.

<sup>193</sup> Vgl. Kommissionsbericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 21.7.1819, Beilage 1, S. 503. Vgl. dort S. 504f. auch das folgende Zitat.

das Edikt ohne weiteres in Vollzug setzen oder aber auf *bessere Begründung und Ausführung von Einsprüchen gegen seinen Inhalt* warten und es darauf ankommen lassen wolle, ob sich einzelne Mediatisierte mit einer Beschwerde an den Bundestag wenden würden.

Noch ehe die Verhandlungen über das Adelsedikt zum Abschluss gekommen waren, wurde der Kammer am 24. Juli 1819 ein Staatsministerialerlass vorgelegt, in der die bevorstehende Vertagung der Ständeversammlung angekündigt wurde<sup>194</sup>. Zugleich machte der leitende badische Minister von Berstett der Kammer eine Eröffnung über den gegenwärtigen Stand der Mediatisiertenfrage. Dabei verwies er zunächst auf den Bundestagsbeschluss vom 24. Mai, nach dem *jede weitere Frage über die Erfüllung des Art. 14 der Bundes-Acte, in kürzester Zeitfrist vor den Bundestag gebracht, und von demselben nach dem Sinne der Bundes-Acte entschieden werden solle*. Da ferner von mehreren Standesherrn noch Reklamationen gegen das Edikt vom 19. April vorlägen, die Gegenstand der Bundesberatungen werden müssten, *so könne vor der Hand weder vom Vollzug noch von Abänderung dieses Edicts mehr die Rede seyn, weßhalb es wünschenswerth seyn dürfte, daß alle fernere, sich hierauf beziehende Diskussionen als überflüssig und zeitraubend beseitigt werden möchten*<sup>195</sup>.

*Keine der übrigen Motionen*, so bemerkte Carl von Rotteck im Rückblick auf den Landtag von 1819, *erregte solches Aufsehen, und wurde in der Verhandlung mit so gespanntem Interesse verfolgt, als jene Knapp'sche Motion über die Adelsache. Selbst die, vom Standpunkt des allgemeinen Interesse's betrachtet, noch wichtigere, wenigstens gleich wichtige – Motion des Abgeordneten Winter von Heidelberg auf gesetzliche Realisierung der in der Constitution zugesagten Preßfreiheit beschäftigte die Gemüther und die öffentliche Meinung weit weniger als jene*<sup>196</sup>. Dass auch Thibaut die Verhandlungen über das Adelsedikt von Anfang an besonders eifrig verfolgte, belegen die Briefe, die ihm seine Familienangehörigen von Heidelberg aus nach Karlsruhe sandten. Diese Briefe stellen insofern eine wichtige Quelle dar, als Thibauts Kinder und Gattin in ihnen an Gespräche anknüpften, die sie während der Aufenthalte in Heidelberg, durch die er seine Tätigkeit in Karlsruhe immer wieder unterbrach, mit ihm geführt hatten. *Und wenn Du wieder kömmt*, so schrieb etwa Carl Thibaut am 30. Juni 1819, also neun Tage, nachdem der Antrag Knapps auf Rücknahme des Adelsedikts an die Erste Kammer gelangt war, an seinen Vater, *so erzähle mir nur, wie es mit dem Grundherrlichen LandesEdikt steht*<sup>197</sup>. Dieser Aufforderung fügte der damals elfjährige Carl noch beruhigend hinzu: *Es wird sich indeß schon machen, Du mußst nur Dir rechte Mühe geben, und wenn Du das thust, wird es schon gehen*. Dass Thibaut offensichtlich der von den standes- und grundherrlichen Abgeordneten in der Ersten Kammer ver-

<sup>194</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 24.7.1819, Beilage 1.

<sup>195</sup> Vgl. die Rede Berstetts in ebd., 24.7.1819, Beilage 2, S. 525 f.

<sup>196</sup> Vgl. ROTTECK, Geschichte 1819, S. 15. [Hervorhebungen i. O.]

<sup>197</sup> Carl Thibaut an seinen Vater, 30.6. 1819, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 266, S. 376. Dort auch das folgende Zitat.

tretenen Position prinzipiell kritisch gegenüberstand, belegt ein weiterer Brief Carls vom 6. Juli, dem als Schlusssatz der Ratschlag beigefügt war: *Du mußt nur rechte Gedult [sic!] mit den Sitzungen haben, und Dich nicht über die verdammtten Junker ärgern*<sup>198</sup>. Als Freiherr von Türkheim am 21. Juli in der Ersten Kammer in seinem Kommissionsbericht das Adelsedikt gegen die Angriffe der Liberalen verteidigte, ließ sich Thibaut, ebenso wie Carl von Rotteck, als Redner gegen dessen Bericht eintragen<sup>199</sup>. Anders als Rotteck hielt er seine vorbereitete Rede jedoch nicht mehr, da die Kammer mittlerweile durch Berstett dazu aufgefordert worden war, die Diskussion über das Edikt vom 16. April abzubrechen<sup>200</sup>.

Obwohl Thibaut vorgehabt hatte, in der Kammer das Wort zu ergreifen und öffentlich zu der umstrittenen Adelsfrage Stellung zu nehmen, hatte er offensichtlich inzwischen auch versucht, hinter den Kulissen auf die badische Regierung einzuwirken und dem Großherzog in einer persönlichen Unterredung seine Meinung darzulegen. Die Angelegenheit war ihm also anscheinend so wichtig, dass er zweigleisig fuhr, um den Erfolg möglichst sicherzustellen. Über ein Gespräch mit dem Großherzog berichtete Thibaut sowohl an seine Gattin<sup>201</sup> als auch an seinen ehemaligen Schüler Woldemar Friedrich Karl von Ditmar<sup>202</sup>. Wann dieses Ge-

<sup>198</sup> Carl Thibaut an seinen Vater, 6.7.1819, in: ebd., Nr. 269, S. 378. Die Diskussion über das Adelsedikt wurde nach erfolgter Berichterstattung der Kommission am 21.7. in der 1. Kammer erst am 24.7. eröffnet, so dass sich Carl hier offenbar nicht direkt auf das Adelsedikt bezog.

<sup>199</sup> Vgl. dazu ROTTECK, Geschichte 1820, S. 24. Das Manuskript der vorbereiteten Rede ist offenbar nicht erhalten. Rotteck hatte erwartet, dass Thibaut in seiner Rede die formelle Gültigkeit des Edikts vom 16.4.1819 in Frage stellen würde; vgl. Beibericht Rottecks, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 4. H., 24.7.1819, Beilage 3, S. 530. Ob dies eine Vermutung war, oder ob er mit Thibaut Rücksprache gehalten hatte, ließ er jedoch offen.

<sup>200</sup> Thibaut hatte in der Sitzung vom 24.7.1819 die Meinung vertreten, dass Rottecks Vortrag zu entfallen habe, da *nach dem geäußerten Wunsche Sr. Königl. Hoheit für jetzt keine Diskussion über diesen Gegenstand statt finden solle*, vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 24.7.1819, 4. H., S. 512, auf Rottecks Einwand hin, dass sein Nachtrag einen ergänzenden Teil der Berichterstattung darstelle, ließ die Kammer ihn jedoch seine Rede halten, vgl. ebd. S. 513. Da die Abgeordneten sich in einer geheimen Sitzung darüber beraten wollten, ob die Diskussion nach dem Vortrag Rottecks *ganz auf sich beruhen, oder eröffnet werden solle*, blieb zunächst offen, ob auch Thibaut seine Rede noch halten würde. Vgl. auch Thibaut an seine Ehefrau Henriette, 24.7.1819, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 274, S. 381 f. Das Protokoll der geheimen Sitzung vom 24.7.1819 fehlt im Protokollbuch in: GLA 231/781.

<sup>201</sup> Vgl. Brief vom 24.7.1819, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 274, S. 381.

<sup>202</sup> Dies geht aus einer Bemerkung Ditmars hervor, der am 19.11.1819 schrieb: *Daß Sie den Großherzog von Baden in einer Privat-Audienz zur Rücknahme des Adelsedictes bewogen haben, hat mich unendlich gefreut. Möchten Sie doch noch recht oft Gelegenheit haben, so wohlthätig für das Ganze ihres Staates zu wirken*, Ditmar an Thibaut, 19.11.1819 (Konzept), in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 279, S. 402. Ditmar schrieb an diesem bereits am 18.1.1819 begonnenen Schreiben über mehrere Monate; einen Brief Thibauts (vom 9.2.1819) erwähnt er nur am 10. März (vgl. ebd., S. 399); offensichtlich war jedoch bis November eine weitere Nachricht von seinem ehemaligen Lehrer eingegangen. Vgl. ferner die Angabe von BAUMSTARK, Blätter, S. 55.

spräch stattgefunden hat, lässt sich nicht feststellen<sup>203</sup>. Mit dem Ergebnis der Unterredung zeigte er sich jedenfalls in seinen Briefen hoch zufrieden und führte die Suspendierung des Adelsedikts, über die Berstedt die Kammern am 24. Juli informierte, ausdrücklich auf seinen persönlichen Einfluss zurück. *Der Großherzog, so berichtete er am 24. Juli nachmittags um vier Uhr seiner Gattin, ist, nach einer nochmaligen Rücksprache mit dem Markgraf Wilhelm<sup>204</sup>, auf meine Ideen eingegangen und hat das Adels-Edict suspendirt. Berstedt erklärte dieß heute der Kammer.[...] Ich bin vergnügt und bis in die tiefste Seele ruhig, wie man es zu seyn pflegt, wenn man glaubt, redlich das Gute geschaffen zu haben. Freue Dich also mit mir<sup>205</sup>*. Da Thibaut an der Eröffnung Berstedts keinerlei Kritik übte, ist davon auszugehen, dass er nicht nur die Suspendierung des Edikts, sondern auch die in Aussicht gestellte Regelung des Adelsproblems durch den Bundestag begrüßte. Dies ist insofern bemerkenswert, als seine offensichtliche Freude in krassem Widerspruch zur Reaktion der liberalen Abgeordneten auf die Erklärung Berstedts stand. Die Zweite Kammer war während der Verhandlungen über das Adelsedikts von Anfang an von dem Grundsatz ausgegangen, dass *alle fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten eines Landes unter allen Umständen verderblich* wirke<sup>206</sup>, und hatte daher darauf abgezielt, die Mediatisiertenfrage gleichsam intern zu lösen und eine Intervention des Bundes in dieser Angelegenheit zu vermeiden. Auf eine innerbadische Lösung des Adelsproblems waren auch die Vorschläge Carl von Rottecks in der Ersten Kammer hinausgelaufen, der sich in seinem Beibericht zum Kommissionsvortrag Türkheims dafür ausgesprochen hatte, die künftige Rechtsstellung der Adelligen im Staat durch einen Vergleich zwischen den Parteien zu bestimmen, wobei sich – nach einer vorausgegangenen Einigung aller Grund- und Standesherrn – ein Ausschuss von Adelligen und eine Kommission von Bürgerlichen als Verhandlungspartner gegenüberstehen sollten<sup>207</sup>. In den Bundestag, von dem, wie es im von Rotteck herausgegebenen „Archiv für Landständische Angele-

<sup>203</sup> Eingesehen wurden die Faszikel GLA 53/1 und GLA 53/45–49.

<sup>204</sup> In den „Denkwürdigkeiten“ des Markgrafen Wilhelm ist über die Unterredung Thibauts mit dem Großherzog nichts vermerkt, vgl. Denkwürdigkeiten 1819–1828, GLA 65/20035 [Abschrift].

<sup>205</sup> Thibaut an seine Ehefrau Henriette, 24.7.1819, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 274, S. 381 f.

<sup>206</sup> Vgl. Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 2. Kammer, Beilage zum Protokoll vom 8.6.1819.

<sup>207</sup> Vgl. den Beibericht Rottecks, in: ebd., 24.7.1819, Beilage 3, v. a. S. 536–543. Zum Bericht Rottecks vgl. auch ZEILE, Baden, S. 22. Der Vorschlag, eine *Ausgleichung der sich widerstreitenden Interessen durch Bevollmächtigte, ausgewählt aus beyden Kammern* vorzunehmen, findet sich bereits im Kommissionsbericht der 2. Kammer. In der Diskussion hatte dagegen v. a. Duttlinger darauf bestanden, dass zwischen den Kammern kein „Vergleich“ geschlossen werden könne, da diese angesichts des freien Mandats nicht als „Parteien“ gelten könnten. Jede Kammer vertrete vielmehr sowohl den Adel als auch den Nicht-Adel. Duttlinger sprach sich stattdessen dafür aus, die Mediatisiertenfrage auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln, vgl. Verhandlungen der 2. Kammer, 17.6.1819, 5. H., v. a. S. 144 f.; zu den Einwänden Rottecks gegen Duttlingers Thesen s. auch ALA (1819), S. 494–497.

genheiten“ hieß, *nach dessen früheren Erklärungen zu urtheilen, wenig Gunst für das Volk zu erwarten* sei und bei dem das Volk keine Vertreter oder Stimmführer habe, *sondern von welchem es leidend nur annehmen müsse, was er zu beschließen für gut finde*<sup>208</sup>, setzten die Liberalen in Bezug auf die Regelung der grund- und standesherrlichen Verhältnisse nur wenig Vertrauen. Man verehere, so wurde im „Archiv für Landständische Angelegenheiten“ die Meinung der „populär Gesinnten“ in Baden nach der Vertagung der Ständeversammlung wiedergegeben, den Bundestag zwar als *ein Band der deutschen Nationalität, auch überhaupt aus positiver Pflicht*, sehe aber *mit gerechter Scheu* der Bestimmung der Adelsverhältnisse durch eine Versammlung entgegen, *welche ihrer großen Majorität nach aus Herren vom Adel bestehe, und auch von Anbeginn eine entschiedene Gunst für die Sache des Adels gezeitigt habe*.

Von Thibaut selbst liegen keine Äußerungen darüber vor, warum er die Entscheidung des Großherzogs begrüßte, das Edikt vom 16. April zu suspendieren und eine bundesrechtliche Regelung der Adelsfrage abzuwarten. Da er das Vorgehen der badischen Regierung jedoch ausdrücklich auf seinen persönlichen Einfluss zurückführte, lassen sich möglicherweise aus den Argumenten, die in der Umgebung des Großherzogs zugunsten der Suspendierung des umstrittenen Edikts vorgebracht wurden, Rückschlüsse auf die Position des Heidelberger Juristen ziehen. Aufschlussreich ist hier vor allem ein Vortrag Berstetts im Großherzoglichen Staatsministerium vom 16. November 1820, in dem dieser auf die badische Adelspolitik im Jahre 1819 zurückblickte. Berstett fasste die Erwägungen der Regierung im Juli 1819 so zusammen: *Damals war man [...] der Ansicht, daß eine Verstärkung des Bundesverbandes möglich sey, daß man zur vollständigen Entwicklung eines den Bedürfnissen des gesamten Deutschlands genügenden BundesSystems werde gelangen können, daß mithin alle noch strittigen Rechtsverhältnisse mittelst Aufstellung allgemeiner die sämtlichen Bundesglieder bindenden Normen würden regulirt, und der Bund so constituirt werden können, daß er in sich die nöthige Kraft und Mittel fände um die BundesActe in ihrem ganzen Umfang und nicht bloß in ihren 11 ersten Artikeln zur Vollziehung zu bringen*<sup>209</sup>. Berstett zufolge hatte man also in Karlsruhe damit gerechnet, dass sich der Bund auf eine authentische

<sup>208</sup> Vgl. ALA (1819), Uebersicht, S. 559. Siehe dort, S. 560 auch das folgende Zitat.

<sup>209</sup> Vgl. Berstett, Gehorsamster Vortrag über die Vollziehung des Art. 14. der BundesActe in dem Großherzogthum Baden in specie den Bundestagsbeschuß vom 17. October 1820 betr., 16.11.1820, in: GLA 48/6665; zu Berstetts Vortrag vgl. auch FEHRENBACH, Adelsrestauration, S. 255 f., bzw. DIES., Rheinbundzeit, S. 107. In dem Vortrag reagierte Berstett auf den Bundestagsbeschluss vom 17.10.1820, in dem der Bund von der badischen Regierung nach Reklamationen der Häuser Löwenstein-Wertheim und Leiningen den Vollzug des Edikts vom 16.4.1819 in allen Punkten, die unbestritten geblieben waren, forderte, vgl. dazu FURTWÄNGLER, Standesherrn, S. 143. Ob Berstett in seinem Vortrag die tatsächlichen Beweggründe der Regierung angab, oder ob er das badische Vorgehen im Sommer 1819 rechtfertigen wollte, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es genügt festzustellen, dass entsprechende Argumente in Regierungskreisen kursierten.

Interpretation von Artikel 14 einigen werde, um auf diese Weise eine gleichförmige Regelung der Adelsverhältnisse in allen deutschen Bundesstaaten zu erreichen<sup>210</sup>.

Berstetts Argumentation ist insofern bemerkenswert, als sie an Erwägungen erinnert, die von Thibaut nach 1814 in anderen Zusammenhängen vorgebracht wurden, als er sich dafür aussprach, in Teilbereichen des öffentlichen Lebens, so in der Gesetzgebung und im Kirchenwesen, einheitliche Regelungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zu erreichen, um auf diese Weise ein Gegengewicht zur staatenbündischen Struktur Deutschlands zu schaffen. Nahe liegt vor allem ein Vergleich der von Berstett angeführten Gesichtspunkte mit den Äußerungen Thibauts über Artikel 13 der Deutschen Bundesakte vom November 1815. Damals hatte Thibaut die Ansicht vertreten, dass der Großherzog mit der Verfassungsgebung bis zum ersten Zusammentritt der Bundesversammlung warten solle, da diese sich möglicherweise auf Ausführungsbestimmungen zu Artikel 13 einigen würde, die eine gleichförmige Regelung der Verfassungsfrage im gesamten Bundesgebiet ermöglichen würden. Es ist insofern durchaus möglich, dass Berstett in seinem Vortrag vom Oktober 1820 Gesichtspunkte aufgriff, die Thibaut im Juli 1819 der Regierung gegenüber vorgebracht hatte.

#### 4. Professor oder Deputierter? Thibauts Mandatsniederlegung

In einem Schreiben an Georg Arnold Heise blickte Thibaut Ende 1819 auf die Zeit zwischen der Eröffnung und Vertagung der badischen Ständeversammlung zurück: *Die landständischen Sachen haben mich sehr gespannt, besonders auch noch, weil ich ewig zwischen hier und Carlsruhe hin und her fahren mußte, um wo möglich meinen beyden Herren zu dienen*<sup>211</sup>. Thibaut bezog sich hier auf die Tatsache, dass er während der drei Monate, in denen die Kammern in Karlsruhe tagten, sowohl seine Lehrtätigkeit in Heidelberg als auch seine Arbeit im Spruchkollegium der Juristischen Fakultät fortgesetzt hatte. Die Klagen über das häufige Hin- und Herfahren zwischen Heidelberg und Karlsruhe, die in seinen Briefen aus den Jahren 1819/20 immer wieder begegnen<sup>212</sup>, verdeutlichen gleichsam symbolisch den Gewissenskonflikt, in den er durch den Versuch geriet, die Wirksamkeit als Professor und als Deputierter miteinander zu vereinbaren. Von seinen fast verzweifelten Bemühungen, keinen seiner „zwei Herren“ zu kurz kommen zu lassen, geben sowohl die Landtagsprotokolle als auch die Akten der Heidelberger akademischen Verwaltung deutlich Zeugnis. Bereits Anfang Mai, also nur kurz nach Eröffnung

<sup>210</sup> Diese Hoffnung hatte sich auf den Wiener Ministerkonferenzen nicht erfüllt. Baden hatte daraufhin den Weg der Einzelverhandlungen mit den Mediatisierten eingeschlagen, vgl. dazu Berstetts Vortrag vom 16.11.1820, in: GLA 48/ 6665.

<sup>211</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, o.D. [wohl Ende 1819], in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 278, S. 386.

<sup>212</sup> Vgl. auch Thibaut an Bernhard Klein, 8.8.1819, in: ebd., Nr. 275, S. 382; Thibaut an Woldegar Friedrich Karl von Ditmar, 17.1.1820, in: ebd., Nr. 280, S. 405.

der Ständeversammlung, fehlte Thibaut das erste Mal bei einer Sitzung in Karlsruhe – offensichtlich, weil die Vorlesungszeit inzwischen begonnen hatte<sup>213</sup>. Auch in den folgenden Wochen wandte er sich wiederholt mit Dispensationsgesuchen an die Erste Kammer, die sich Ende Mai sogar genötigt sah, dem Deputierten der Universität Heidelberg ein Einberufungsschreiben zuzusenden, da er *beym Präsidium Urlaub genommen, und [...] noch nicht wieder zurückgekehrt* sei<sup>214</sup>. Auf der anderen Seite musste Thibaut widerwillig immer wieder seine gewohnte Lehrtätigkeit in Heidelberg unterbrechen und Vorlesungen ausfallen lassen<sup>215</sup>, wenn wichtige Verhandlungen in Karlsruhe anstanden. Um den Unterrichtsausfall möglichst zu beschränken, setzte er sich im Juni schließlich sogar für eine Vorverlegung der sogenannten Hundstagsferien ein, *um diese Ferien als LandstandsDeputirter benutzen zu können*<sup>216</sup>. – Weil die gewöhnlichen Badeferien in die letzte Woche des Juli fielen, so brachte der Theologe Friedrich Heinrich Christian Schwarz am 12. Juni 1819 in einer Sitzung des Engeren Senats Thibauts Erwägungen auf dessen Bitte hin vor, *könnte bis dahin der Landtag beendigt seyn*<sup>217</sup>.

Dass die Universität durch die Entsendung eines Deputierten nach Karlsruhe aber auch über die Vorlesungsausfälle hinaus vor bisher ganz unbekannte Probleme und Fragen gestellt wurde, zeigt beispielhaft ein Vorfall, über den die Akten der Juristischen Fakultät Auskunft geben. Thibaut, so teilte der damalige Dekan Johann Kaspar Gensler seinen Fakultätskollegen im September 1819 mit, sei bei

<sup>213</sup> Thibaut fehlte in den Sitzungen vom 3., 10. und 14. Mai. Sein Fehlen am 3.5. ist insofern bemerkenswert, als er seine Vorlesungen um eine Woche verspätet, also erst am Montag, dem 10.5. anfang, s. auch nachfolgende Anmerkung.

<sup>214</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 2. H., 26.5.1819, S. 166 f. Am 29.5. bemerkte der Vizepräsident der 1. Kammer, dass mittlerweile ein Entschuldigungsschreiben Thibauts eingegangen sei, in dem dieser als Ursache seines längeren Ausbleibens Krankheit angegeben habe, vgl. ebd., 29.5.1819, S. 181.

<sup>215</sup> Bereits zu Beginn des Sommersemesters fing Thibaut seine Vorlesungen um eine Woche verspätet, nämlich erst am 10. bzw. 12. Mai, an. *Diese Verspätung und die bisherige Aussetzung des Collegii publici über Verjährung*, so gab er im Juni 1819 an, *ist – gewiß ganz entschuldbar – durch den Landtag veranlaßt*. Vgl. Akten der Juristischen Fakultät 1819 I, in: UAH H-II, 111/11, fol. 119 r.

<sup>216</sup> Vgl. SP, 12.6.1819, in: UAH RA 798, S. 29.

<sup>217</sup> Ebd., vgl. auch: Muncke, Circular an die Kollegen, 13.6.1819, in: UAH RA 46. Die Professoren erklärten sich mehrheitlich mit dem Vorschlag Thibauts einverstanden, sprachen sich allerdings zum Teil statt für eine bloße Verlegung für eine gänzliche Aufhebung der Badeferien aus, *mit deren Eintritt der Fleiß der Studirenden in der Regel sein Ende nehme. Sollen aber überhaupt Ferien seien*, so etwa der Mediziner Schelver, *so habe ich gegen diese Verlegung nichts, und wünsche nur, daß auch das Wetter damit harmoniere*, vgl. die vota der einzelnen Professoren ebd. Der Engere Senat wandte sich daraufhin mit der Bitte um Verlegung der Badeferien an das Ministerium des Inneren, vgl. das Schreiben vom 15.6.1819 [Konzept], in: UAH RA 46 bzw. GLA 205/520, fol. 24 [Ausfertigung] (s. dazu auch SP, 15.6.1819, in: UAH RA 798, S. 33), das der Universität am 22. Juni mitteilte, *daß man nach dem vorgelegten Verhältnisse nichts dagegen zu erwidern finde, daß die am Ende des Monats Juli eintretenden 8tägigen Ferien dieses Jahr vom 4. bis 10. Juli [...] statt haben*. GLA 205/520, fol. 25.

einem am 24. Juli abgehaltenen Examen *als Landtags-Deputirter der hiesigen Universität abwesend und in jener Eigenschaft zu Carlsruhe anwesend* gewesen. Da nun § 38 der Statuten der Juristischen Fakultät vorschreibe, dass die Gebühren für ein Examen unter denjenigen Facultäts-Mitgliedern gleichmäßig verteilt würden, die dem Examen beigewohnt hätten, sei die Frage entstanden, *ob diese Gesetzliche Bestimmung auch von den Fällen zu verstehen sey, wann ein Facultäts-Mitglied rei publicae causa abwesend wäre?*<sup>218</sup> Thibaut selbst erklärte ausdrücklich, *er mache nicht nur keinen Anspruch auf die von dem Decan einstweilen reponirten rata von 14 fl 24 kr, sondern werde diese selbst dann nicht annehmen, wann die Facultät erachten sollte, jene Geldsumme gebühre ihm, er bestimme solche jedoch auf jenen Fall für eine (näher bezeichnete) von dem Decan zu vollziehende Mildthätigkeit*<sup>219</sup>. Er erachtete es in Übereinstimmung mit seinen Kollegen jedoch für notwendig, dass für ähnliche Fälle ein festes *Prinzip für die Zukunft* aufgestellt werde<sup>220</sup>. Gensler entwarf daher ein Schreiben an die Regierung, die über die strittige Frage entscheiden solle<sup>221</sup>.

Die Vertagung der Ständeversammlung im Sommer 1819 ermöglichte es Thibaut, seine Lehrveranstaltungen im Wintersemester wieder in gewohnter Weise und ohne weitere Unterbrechungen abzuhalten. Als Ende Mai 1820 ein Einberufungsschreiben an die Abgeordneten erging, in dem die Wiedereröffnung des Landtags am 24. Juni angekündigt wurde, fasste er angesichts der Erfahrungen, die er während der Session von 1819 mit der Doppelbelastung als Professor und Deputierter gemacht hatte, offenbar bald den Entschluss, eine erneute Beeinträchtigung seiner Lehrtätigkeit zu vermeiden. Bereits am 10. Juni 1820 wusste der Altphilologe Friedrich Creuzer über Pläne seines Heidelberger Kollegen zu berichten, sich von den bevorstehenden Landtagssitzungen bis auf weiteres dispensieren zu lassen. Er teilte Friedrich Carl von Savigny mit: *Thibaut müsste nun nächstens wieder in die Ständeversammlung nach Carlsruhe. Da aber sein öfteres Entferntsein sich mit dem Lehramt nicht vertragen will, so wird er diesmahl wohl nur hauptsächlich*

<sup>218</sup> Vgl. Johann Kaspar Gensler an die Mitglieder der Juristischen Fakultät, 10.9.1819, Akten der Juristischen Fakultät 1819 II, in: UAH H-II, 111/12, fol. 267r. Gensler bezog sich hier auf die L. 1 Digestorum de Regulis Iuris: *absentia eius, qui rei publicae causa abest, neque ei neque alii damnosa esse debet*, vgl. auch die schriftlichen Voten der einzelnen Professoren über diese Frage ebd., fol. 268r und v.

<sup>219</sup> Vgl. ebd., fol. 267 r und v.

<sup>220</sup> Vgl. ebd., fol. 267 v, sowie den Bericht Genslers, 29.12.1819, ebd., fol. 270 r – 275 v [Konzept].

<sup>221</sup> Vgl. das Konzept Genslers ebd. Als der Landtag im Juni 1820 nach der Vertagung wieder eröffnet werden sollte, trat das gleiche Problem bei einem für Sonnabend, den 24.6.1820, angesetzten Examen erneut auf, vgl. die Mitteilung des nunmehrigen Dekans Zachariä an seine Kollegen, 20.6.1820, in: UAH H-II, 111/13. Zachariä bemerkte bei dieser Gelegenheit, dass er bisher verhindert gewesen sei, den von Gensler wegen der Examensgelder abgefassten Bericht zu revidieren. Da Thibaut an den Sitzungen des Landtags im Jahre 1820 nicht mehr teilnahm, konnte er bei dem fraglichen Examen schließlich doch erscheinen. *Den Punkt in Betreff der Examen-Gelder*, so erklärte er, überlasse ich nach wie vor der Facultät.

während der Ferien hinaufgehen<sup>222</sup>. Tatsächlich richtete der Deputierte der Universität Heidelberg dann am 22. Juni ein Schreiben an die Erste Kammer der badischen Ständeversammlung, in dem er darum bat, ihn *im Ganzen* von der Teilnahme an den Sitzungen zu befreien, und *höchstens nur dann* seine Gegenwart zu verlangen, *wenn entweder wichtige rechtliche Gegenstände die Theilnahme aller rechtserfahrenen Mitglieder besonders wünschenswerth* machten, oder wenn die Sitzungen bis über die Mitte des Septembers dauern sollten, da er dann durch die akademischen Ferien *auf 6–7 Wochen ziemliche Freyheit* bekomme<sup>223</sup>. Dabei berief er sich darauf, dass nach der badischen Verfassung die Gegenwart aller Mitglieder der Ersten Kammer nie erforderlich sei<sup>224</sup>, womit *gewiß auch eine billige Dispensation als zulässig anerkannt* worden sei<sup>225</sup>. Seine Gegenwart auf dem Landtag, so versuchte er der Kammer einzureden, sei schon insofern unnötig, als *die Thätigkeit der Kammern diesmal allem Anschein nach vorzüglich nur auf finanzielle Gegenstände* gehen werde, wovon er *besonders als Ausländer in Beziehung auf das Badische wenig Kenntniß* habe, und *wobey überhaupt die Mitwirkung der ersten Kammer von geringer Bedeutung* sei. Thibaut bezog sich hier auf die Tatsache, dass nach § 60 der badischen Verfassung jeder *die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf* zuerst der Zweiten Kammer vorzulegen war und erst, wenn er von dieser angenommen worden war, vor die Erste Kammer gebracht werden konnte, deren Rechte sich alsdann auf die Zustimmung oder Ablehnung „im Ganzen“ beschränkte. Änderungs- oder Modifizierungsvorschläge konnten von der Ersten Kammer also nicht mehr eingebracht werden. In erster Linie wies er jedoch auf seine Lehrverpflichtungen in Heidelberg hin, um seine Bitte um eine Beurlaubung vom Landtag zu begründen: *Bei der völligen Ungewißheit über die Zeit der Eröffnung unsres jetzt bevorstehenden Landtags mußte ich natürlich meine Vorlesungen wie gewöhnlich anzeigen. Längst nachdem ich dieselben begonnen hatte, erfolgte die Berufung der Deputirten<sup>226</sup> auf eine Zeit, in welcher wir gesezlich, und nachdem jüngst auch unsre Sommerferien gänzlich aufgehoben sind, im Ganzen ununterbrochen unsre Vorlesungen halten müssen. Die hiesige Akademie ist gewiß durch Rechtslehrer nicht übermäßig besetzt, und ich könnte keinem der hiesigen Lehrer, welche durch ihren eignen Beruf schon*

<sup>222</sup> Creuzer an Savigny, 10.6.1820, in: DAHLMANN/SCHNACK, Briefe, Nr. 118, S. 331.

<sup>223</sup> Vgl. Thibaut an die 1. Kammer der Bad. Ständeversammlung, 22.6. 1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 285, S. 410f., bzw. in: Verhandlungen der 1. Kammer, 27.6.1820, 1. H., Beilage 12, S. 49.

<sup>224</sup> Nach § 74 der badischen Verfassung galt die Erste Kammer auch durch die Anwesenheit von nur zehn Mitgliedern als vollzählig und bei Gegenwart von drei Vierteln der Deputierten als stimmfähig.

<sup>225</sup> Thibaut an die 1. Kammer der Bad. Ständeversammlung, 22.6. 1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 285, S. 410.

<sup>226</sup> Thibaut hatte seine Vorlesungen am 1.5.1820 begonnen, vgl. Akten der Juristischen Fakultät 1820, in: UAH H-II, 111/13, fol. 23 r. Das offizielle Einladungsschreiben an die Mitglieder der Ständeversammlung erging am 27.5.1820, vgl. MÜLLER, Landtagsgeschichte II, S. 19. Die Eröffnung des Landtags sollte am 24.6. sein.

*hinlänglich beschäftigt sind, meine Vorlesungen übertragen*<sup>227</sup>. Seine akademischen Lasten, so machte er zusätzlich geltend, seien durch die für seine sämtlichen Vorlesungen erforderliche Bearbeitung des im September 1816 von dem Historiker und preußischen Gesandten am Heiligen Stuhl Barthold Georg Niebuhr in der Kapitulbibliothek in Verona entdeckten und erst kürzlich im Druck erschienenen Gaius-Fragments noch bedeutend vermehrt worden<sup>228</sup>.

Hinter Thibauts Bedenken gegen eine Unterbrechung der Vorlesungen stand nicht nur die Erwägung, dass auf diese Weise die Studenten *im regelmäßigen Gange ihrer akademischen Arbeiten* empfindlich gestört würden<sup>229</sup>, sondern in erster Linie die Sorge um das Ansehen der Heidelberger Universität, die sich seiner Ansicht nach gerade im Sommer 1820 nicht dem Vorwurf aussetzen durfte, unvollständige Lehrveranstaltungen angeboten zu haben. Offensichtlich befürchtete er, dass Heidelberg infolge der Universitätsgründungen in Bonn und Berlin Studenten verlieren könne<sup>230</sup>. Im Zusammenhang mit seiner Bitte um Dispensation bezog er sich zudem auf die *immer fortdauernden Umtriebe* gegen die Heidelberger Universität<sup>231</sup>. Dabei dachte er anscheinend an Gerüchte, die von anderen Hochschulen gezielt ausgestreut wurden, um Heidelberg Studenten abzuwerben. Seine Sorge in dieser Hinsicht war keineswegs unbegründet. Während der Jahrzehnte nach der Reorganisation von 1803 waren immer wieder Nachrichten über Wegberufungen bedeutender Professoren, über verminderte Immatrikulationszahlen sowie über eine mögliche Verlegung oder Aufhebung der Universität verbreitet worden<sup>232</sup>. Im Jahre 1817<sup>233</sup> hatte sich Thibaut daher sogar genötigt gesehen, den Verleger Johann

<sup>227</sup> Thibaut an die 1. Kammer der Bad. Ständeversammlung, 22.6. 1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 285, S. 410.

<sup>228</sup> Zur Auffindung des Gaius-Fragments durch Niebuhr und zur Reaktion der zeitgenössischen deutschen Rechtswissenschaftler auf den Fund vgl. VANO, Gaius, passim, v. a. S. 1–41. Thibaut las im Sommersemester 1820 täglich „Institutionen und Rechtsgeschichte nach den legalen Institutionen u. Bach hist. jur., mit besonderer Benutzung des neuen Gajus“, vgl. Akten der Juristischen Fakultät 1820, in: UAH H-II, 111/13, fol 11 r.

<sup>229</sup> Vgl. Thibaut an die 1. Kammer der Bad. Ständeversammlung, 22.6. 1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 285, S. 410.

<sup>230</sup> Vgl. ebd. Thibaut bezog sich auf *mehrere neudotirte oder neugestiftete durch ihre Regierung hochbegünstigte Akademien*.

<sup>231</sup> Vgl. Thibaut an den Engeren Akad. Senat der Universität Heidelberg, 30.6.1820, in: ebd., Nr. 286, S. 411.

<sup>232</sup> Der Göttinger klassische Philologe August Böckh hatte bereits 1810 bemerkt: *Halbjährlich gegen den Schluß der Vorlesungen verbreitet man zu Göttingen mit Absicht Gerüchte von bevorstehender Auflösung oder Verlegung der hiesigen Universität oder von angeblicher Wegberufung und wirklichem Abgehen berühmter Professoren*; vgl. Böckh an Reitzenstein, in: CRUSIUS, Böckh, S. 367; s. dazu auch WOLGAST, Beginn, S. 17f. Auch Baumstark wusste noch zu berichten, dass es Thibaut immer *in hohem Grade* geärgert habe, *wenn (was sehr oft geschah) auf einer andern deutschen Universität die Gerüchte gesponnen wurden, daß er im nächsten Semester nicht lesen werde*, vgl. BAUMSTARK, Blätter, S. 28.

<sup>233</sup> In diesem Jahr hatten sich die Gerüchte über eine Aufhebung einer der beiden badischen Landesuniversitäten so sehr verdichtet, dass beide Prorektoren, Zachariä und Rotteck,

Friedrich Cotta um die Einrückung eines Inserats in die „Allgemeine Zeitung“ zu bitten, um die Universität gegen die vielfältigen Angriffe zu verteidigen<sup>234</sup>. Auch wenn zumindest die Gerüchte über die Schließung der Universität spätestens mit dem Erlass der badischen Verfassung von 1818, durch die der Fortbestand der beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg endgültig bestätigt worden war, gegenstandslos geworden waren, wollte Thibaut der Verbreitung weiterer Nachrichten, die dem Ansehen Heidelbergs schaden könnten, nach Möglichkeit entgegensteuern und hielt daher eine baldige Entscheidung über sein Dispensationsgesuch für unabdingbar. Es könne, so hob er gegenüber dem Engeren Akademischen Senat am 30. Juni 1820 hervor, nämlich *in mancher Beziehung ein schlimmer Gebrauch davon gemacht werden*, wenn womöglich beim Erscheinen des Vorlesungskatalogs für das Wintersemester das Ende des Landtags noch nicht absehbar sein sollte und es also offen bleiben musste, *ob der absolut eincitirte academische Deputirte außer seinen Sommervorlesungen vielleicht sogar auch einen Theil seiner Wintervorlesungen aufgeben müsse*<sup>235</sup>.

Dass Thibaut die Bedeutung seiner Vorlesungen für Heidelberg keineswegs überschätzte, belegt die Tatsache, dass sein Dispensationsgesuch von der Universität im Juli 1820 offiziell unterstützt wurde, nachdem er eine abschlägige Antwort auf sein Schreiben vom 22. Juni erhalten hatte. Der Engere Senat, dem er die Entscheidung über das weitere Vorgehen anheimgestellt hatte<sup>236</sup>, wiederholte in einem eigenen Schreiben an die Erste Kammer der badischen Ständeversammlung ausdrücklich Thibauts Bitte um Beurlaubung von den Landtagssitzungen und brachte den Wunsch zum Ausdruck, dass es dem *allgemein verehrten Deputirten möglich gemacht werden könnte, die Pflichten seines Berufes mit denen der Volksvertretung zu vereinigen*<sup>237</sup>. Dabei erinnerte der Prorektor Schwarz im Namen des Senats an den *großen Namen* Thibauts in der juristischen Welt und den *Einfluß* des Rechtsgelehrten *auf die gründliche Bildung unsrer Jünglinge und auf die Frequenz der Stu-*

---

sich öffentlich für den Erhalt der eigenen Universität einsetzten, vgl. dazu etwa WOLGAST, Universität, S. 90 f.; KALLER, Hochschulen, S. 345.

<sup>234</sup> Vgl. Artikel Thibauts in der „Allgemeinen Zeitung“ Nr. 60 (1817), 1.3.1817, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 208a, S. 575 f.; vgl. dort auch Nr. 208, S. 307, 20.2.1817: Thibaut an Johann Friedrich Cotta. Das Schreiben zeigt, dass er die Agitationen gegen Heidelberg nicht nur auf den Neid anderer Hochschulen, sondern auch auf politische Motive zurückführte: *es ist fast ungläublich wie das Jacobiner-Volk durch Lügen auch hinter unsrer Academie her ist, weil hier rechtliche Männer sich gegen ein beabsichtigtes großes Unwesen laut erklärten*. Gemeint war hier wohl der unter seiner eigenen Führung erfolgte Widerstand einzelner Heidelberger Professoren gegen die von dem Prozessualisten Christoph Reinhard Dietrich Martin unterstützte Verfassungsbewegung von 1815.

<sup>235</sup> Vgl. Thibaut an den Engeren Akad. Senat der Universität Heidelberg, 30.6.1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 286, S. 411.

<sup>236</sup> Vgl. ebd.; s. a. SP, 1.7.1820, in: UAH RA 799, S. 37 f.

<sup>237</sup> Vgl. Großer Akad. Senat der Universität Heidelberg an die 1. Kammer der Bad. Ständeversammlung, 3.7.1820, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 12.7.1820, 1. H., Beilage 23, S. 106. Das auf den 3.7. datierte Schreiben erst einige Tage später abgesandt. Vgl. dort, S. 107, auch das folgende Zitat.

dierenden in Heidelberg. Zudem hob er erneut dessen Unentbehrlichkeit gerade im Sommersemester 1820, in dem auf allen Universitäten über den neuen Gaius gelesen würde, eindringlich hervor: *Wenn [...] die zahlreichen Zuhörer, welche in diesem Sommer gehofft haben, in der Vorlesung des Geheimen Hofraths Thibaut über die römische Rechtsgeschichte mit den neuen Entdeckungen im Gaius bekannt zu werden, sich größtentheils in dieser Erwartung getäuscht sehen, und hinter den Zöglingen anderer Universitäten zurückblieben, [...] – so könnte es nicht anders als höchst nachtheilig für den Ruf und die Ehre Heidelbergs werden, wenn der Geh. Hofrath Thibaut seine Vorlesung der Rechtsgeschichte unvollendet lassen müßte*<sup>238</sup>. Die Bedeutung, die einer Dispensation des berühmten Juristen von den Landtagssitzungen für die Universität zukomme, wurde auch von einigen Mitgliedern des Großen Senats, dem Schwarz das Schreiben zunächst per Zirkular mitteilte<sup>239</sup>, ausdrücklich herausgestrichen. Besonders deutlich äußerte sich etwa Thibauts Fakultätskollege Roßhirt, der eine Fürsprache der Universität in dieser Angelegenheit für *unerlässlich* erklärte, da niemand den *literarischen Einfluß des Herrn geheimen Hofraths Thibaut auf unsere Akademie, die Schädlichkeit der Unterbrechung seiner Vorlesungen für dieselbe, und die Unmöglichkeit der Beendigung derselben in diesem Semester, wenn jede Art von Dispensation verweigert wird*, verkennen könne<sup>240</sup>.

Einzelne Professoren brachten allerdings auch grundsätzliche Bedenken vor, ob die Universität auf das Recht, im Landtag mitzuwirken, ohne weiteres verzichten könne bzw. dürfe. So tadelte der Mediziner Tiedemann, dass Thibaut nicht bei der Universität angefragt habe, ob diese im Landtag nicht repräsentiert sein wolle, ehe er sein Dispensationsgesuch an die Kammer abgefasst hatte, und zudem seinen Kollegen die *Gründe seiner Entbehrlichkeit bei dem Landtage* bisher noch nicht dargelegt habe. Solange dieses nicht erfolgt sei, könne er nicht für das Dispensationsgesuch stimmen. *Dieses Votum, so schloss Tiedemann, bin ich der Corporation schuldig, an der ich die Ehre habe ein Glied zu seyn*<sup>241</sup>. Ähnliche Zweifel schien sein Fakultätskollege Conradi zu haben, der zu bedenken gab, dass es *für die Ständerversammlung wie für die Universität, nicht gleichgültig* sein könne, *wenn ihr tüchtige Männer entzogen würden, und dieser [sc. der Universität] ihr Deputirter fehle*. Den Gegenstand halte er daher zumindest einer weiteren Beratung wert<sup>242</sup>. In einer mündlichen Besprechung, für die sich außer Conradi noch weitere Professoren ausgesprochen hatten, kam der Große Senat jedoch schließlich überein, das Dispensationsgesuch in der vom Engeren Senat vorgeschlagenen Form zu unterstützen<sup>243</sup>. Thibauts Gesuch vom 22. Juni 1820 und das unterstützende Schreiben

<sup>238</sup> Ebd. S. 108.

<sup>239</sup> Vgl. Schwarz, Circular an seine Kollegen, 4.7.1820, in: UAH RA 46.

<sup>240</sup> Vgl. das Votum Roßhirts ebd.

<sup>241</sup> Vgl. ebd.

<sup>242</sup> Vgl. ebd. Conradi bemerkte indessen auch, dass er *von der einen Seite* von der Wichtigkeit der Anwesenheit Thibauts an der Universität *ganz überzeugt* sei.

<sup>243</sup> Vgl. SP, 5.7.1820, in: UAH RA 46. Eine abweichende Meinung wurde etwa von Thibauts Fakultätskollegen Zachariä vertreten, der dafür plädierte, dass die Universität sich in diese

des Akademischen Senats der Universität Heidelberg vom 5. Juli 1820 gingen bei der Kammer zu einem ungünstigen Zeitpunkt ein. Als der Landtag nach der Vertagung wieder eröffnet worden war, hatte die Regierung die Tatsache, dass den beamteten Abgeordneten für die Dauer des Landtags Urlaub erteilt werden musste, dazu genutzt, um politischen Druck auf die Stände auszuüben und ihnen oppositionelle Kräfte zu entziehen. Gleich vier Abgeordneten der Zweiten Kammer – unter anderem Ludwig von Liebenstein und dem Freiburger Juristen Johann Georg Duttlinger – war der Urlaub verweigert worden, Carl von Rotteck hatte nur einen limitierten Urlaub erhalten. Bereits in der ersten Sitzung legte die Regierung der Zweiten Kammer dann einen Gesetzentwurf zur Änderung der Wahlordnung vor<sup>244</sup>. Falls ein *Individuum*, das in Folge eines Dienstes oder Contract-Verhältnisses zum Besuche des Landtags der Einwilligung eines Dritten bedürfe, in die Kammern gewählt werde, solle, so sah die vorgeschlagene Supplementarbestimmung vor, zugleich ein Ersatzmann ernannt werden, der dann *bei jedem Fall der Nichteinwilligung* für ihn eintreten könne. Thibauts Bitte um Dispensation von den Landtagssitzungen erhielt unter diesen Umständen eine ungewollte Brisanz. Während etwa von dem Staatsminister von Berckheim und dem Fürsten von Fürstenberg vor allem auf die formellen Mängel seiner Eingabe hingewiesen wurde<sup>245</sup>, nutzte nämlich Rotteck die Gelegenheit, um in der Diskussion über eine mögliche Beurlaubung Thibauts eine Reihe grundsätzlicher Erwägungen über das Verhältnis von Staatsdienst und landständischer Wirksamkeit zur Sprache zu bringen. Während bei einem Virilstimmenführer eine Dispensation grundsätzlich leichter stattfinden könne, so legte er zunächst dar, sei ein gewählter Deputierter nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, beim Landtag zu erscheinen, da die Gesamtheit des Volks das konstitutionelle Recht habe, durch die in der Verfassungsurkunde bestimmte Zahl von gewählten Abgeordneten vertreten zu werden. Obwohl in einzelnen, seltenen Fällen theoretisch eine Dispensation durch die Kammer denkbar sei, bestehe in der Regel ein Vorrang der landständischen Arbeiten vor jedem ordentlichen oder laufenden Staatsdienst<sup>246</sup>. Dies galt für ihn insbesondere, wenn vom Universitätsdienst im Speziellen die Rede war. Er gestehe, so der Freiburger Professor, dass er die Vervollständigung der Landesrepräsentation und die Beförderung der landständischen Arbeiten für ungleich wichtiger halte, *als was immer für ein akademisches Kollegium*, das in jedem folgenden Semester nachge-

---

Angelegenheit, die allein zwischen der 1. Kammer und Thibaut auszumachen sei, nicht einmischen solle. Zachariä schlug zudem vor, für die Zukunft von der Universität Ersatzmänner wählen zu lassen, die sich mit dem Landtagsvertreter nach vorheriger Beratung und Übereinkunft abwechseln könnten. Zweifel, ob der Senat berechtigt sei, sich direkt an die Erste Kammer zu wenden, äußerten auch die Juristen Gensler und Roßhirt, die sich stattdessen dafür aussprachen, das Dispensionsgesuch zunächst an den Großherzog als Rektor der Universität zu richten; vgl. auch SP, 6.7.1820, in: UAH RA 799, S. 41 f.

<sup>244</sup> Vgl. dazu sowie zum Folgenden MÜLLER, Landtagsgeschichte II, S. 19, S. 22–25; ZEILE, Baden, S. 51 f.; s. a. ROTTECK, Geschichte 1820, S. 36–47.

<sup>245</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 27.6.1820, 1. H., S. 10f. und vom 12.7.1820, S. 84–86.

<sup>246</sup> Vgl. ebd., 27.6.1820, S. 12f.

holt werden könne. Auch sei das Interesse einer Anzahl Studierender immer nur ein *besonderes und untergeordnetes*, das Interesse der landständischen Wirksamkeit dagegen ein *allgemeines und höheres*<sup>247</sup>. Im Übrigen sei es die Aufgabe der Regierung, dafür zu sorgen, dass durch die zeitweise Entfernung einzelner Beamter oder Lehrer durch die Landtagstätigkeit dem öffentlichen Dienst kein Nachteil erwachse; die Landtagsarbeiten aber dürften nicht durch zufällige Dienstverhältnisse gehemmt werden<sup>248</sup>.

Die Kammer lehnte schließlich sowohl das erste als auch das wiederholte Dispensationsgesuch Thibauts einstimmig ab. Während man sich am 27. Juni 1820 noch damit begnügte, ihm mitzuteilen, dass seiner Bitte *durchaus nicht willfahrt werden könne*<sup>249</sup>, wurde dem ihm am 12. Juli übermittelten Protokollauszug auf Antrag des Freiherrn von Wessenberg noch die tadelnde Bemerkung beigefügt, die Kammer könne *nur mit Verwunderung wahrnehmen, daß die Universität Heidelberg ihr Recht, an den Landtagsgeschäften durch das Organ ihres Deputirten thätigen Antheil zu nehmen, nicht eifriger in Wirksamkeit zu erhalten suche*<sup>250</sup>. Thibaut legte daraufhin durch ein Schreiben vom 15. Juli sein Mandat förmlich nieder<sup>251</sup>: *Der [...] Beschluß Einer hohen Kammer vom 12. d[ieses] M[onaths] – wobey ich nur bedaure, daß die darin ausgesprochene Rüge gegen meine ehrwürdigen Kollegen, und nicht gegen mich allein gerichtet ist<sup>252</sup> – legt mir nach meinen moralischen Ueberzeugungen, welche hier allein entscheidend werden können, die Nothwendigkeit auf, der Stelle eines Landtags-Deputirten hiemit förmlich zu ent-*

<sup>247</sup> Vgl. ebd., 15.7.1820, S. 85. Zustimmend äußerten sich etwa der Freiherr von Zyllnhardt und der Fürst von Löwenstein-Wertheim, vgl. ebd., 12.7.1820, S. 86f.

<sup>248</sup> Vgl. ebd., 27.6.1820, S. 13.

<sup>249</sup> Vgl. Auszug aus dem Protokoll der 1. Kammer vom 27. Juni 1820, in: UAH RA 46.

<sup>250</sup> Vgl. ebd. vom 12. Juli 1820, s.a. Verhandlungen der 1. Kammer, 12.7.1820, 1. H., S. 89, sowie dort S. 87 die Äußerung Wessenbergs. Der Beschluss der Kammer wurde am 16.7.1820 vom Prorektor Schwarz dem Engeren Akad. Senat vorgelegt. In seinem diesbezüglichen Zirkular bezog sich Schwarz auch auf den durch die Kammer ausgedrückten Tadel gegen die Universität, dem das Missverständnis zugrunde zu liegen scheine, dass *die hiesige Universität bey dem Urlaubsgesuch sich ihr Recht* [sc. auf eine Vertretung im Landtag] *vergeben wolle, das doch nicht im mindesten geschehen* sei. Zudem wies er ausdrücklich auf das freie Mandat hin: Die Kammer sei offensichtlich der Meinung, dass der *erwählte Deputirte grade das Corpus vertrete, das ihn gewählt*. [...] *Wir sind aber nicht von dieser Ansicht ausgegangen*, vgl. Friedrich Heinrich Christian Schwarz an den Engeren Akad. Senat der Universität Heidelberg, 16.7.1820, in: UAH RA 46.

<sup>251</sup> Thibaut hatte offenbar bereits nach der Senatssitzung vom 5.7.1820 den Entschluss gefasst, seine Stelle als Deputierter aufzugeben, sofern die Kammer sein Dispensationsgesuch erneut ablehnen sollte, vgl. dazu BOISSERÉE, Tagebücher I, 5.7.1820, S. 632.

<sup>252</sup> Vgl. auch Thibaut an den Großen Akad. Senat der Universität Heidelberg, 15.7.1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 288, S. 412f., wo er bedauerte, dass *Andre auf meine Veranlassung für ihren guten Willen so zu sagen eine Reprimande erhalten hätten. Da indeß für ächte Freunde der Academien immer leicht etwa Bitteres nebenbey abzufallen pflegt, so denke ich, wir bleiben ruhig in unsrer tüchtigen Unschuld, und betrachten es stets für unsre höchste Ehre, wenn wir vorzugsweise unsrer trefflichen Academie den besten Theil unsrer Kräfte widmen können*.

sagen. In dem Urtheil über die Wahl zwischen kollidirenden Pflichten kann ich irren und irre vielleicht bey dieser Gelegenheit; aber das weiß ich gewiß, daß sich meinen Pflichten ohne Eitelkeit und Eigennuz ganz zu leben suche, und ich hoffe mit Zuversicht, daß Eine hohe Kammer mich nie auf einem andern Wege gefunden hat, und nie auf einem andern Wege finden wird<sup>253</sup>.

Das Entlassungsgesuch wurde am 19. Juli von der Kammer angenommen<sup>254</sup>. Auf Anweisung des Ministeriums des Innern<sup>255</sup> schritt die Universität Heidelberg daraufhin am 31. Juli 1820 zur Wahl eines neuen Deputierten<sup>256</sup> und entsandte schließlich Karl Salomo von Zachariä in den Landtag. Mit der Ernennung seines Nachfolgers im Landtag war Thibaut offensichtlich nicht zufrieden. Sulpiz Boisserée, der mit ihm eine Woche nach der Wahl zusammentraf, notierte in seinem Tagebuch: *Th[ibaut] hat abgedankt, Verdruß daß Zachariä an seiner Stelle gewählt. Kabalen dabei*<sup>257</sup>. Dass die Wahl nicht reibungslos abgelaufen war, zeigt schon die Tatsache, dass insgesamt drei Wahlgänge nötig gewesen waren, bis Zachariä die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte<sup>258</sup>. Auch im letzten Wahlgang fiel das Ergebnis weit weniger eindeutig aus als bei der Wahl Thibauts im Winter 1819: Zachariä wurde mit vierzehn Stimmen gewählt, während für seinen Gegenkandidaten, den Regierungsrat Jolly zehn Stimmen abgegeben wurden<sup>259</sup>. Es standen sich also im Senat zwei fast gleich starke Parteien gegenüber. Die Wahlprüche, mit denen die Stimmzettel versehen waren, legen die Vermutung nahe, dass einzelne Professoren die Wahl auch dazu nutzten, um ihrer Kritik an der Niederlegung des Landtagsmandats durch Thibaut bzw. an seinem Verhalten in der Kammer während der Landtagssession von 1819 Ausdruck zu geben. So wurde im ersten Wahlgang etwa der Philosoph Carl Caesar von Leonhard mit dem Spruch gewählt: *Ihr habt das Gesetz empfangen durch der Engel Geschäft und habts nicht gehalten*<sup>260</sup>. Zachariä erhielt von einem der Wähler den Wahlpruch: *Das bessere ist ein Ersatz des guten*<sup>261</sup>. Möglicherweise stand hier ein gewisses Unverständnis für Thibauts Zurückhaltung in den Kammerdebatten im Hintergrund. Das ist auch

<sup>253</sup> Vgl. Thibaut an die 1. Kammer der Bad. Ständeversammlung, 15.7.1820, in: ebd., Nr. 289, S. 413, bzw. in: Verhandlungen der 1. Kammer, 19.7.1820, 2. H., S. 212, Beilage 28; s. a. ebd. 17.7.1820, 2. H., S. 189, Beilage 27: Thibaut an Markgraf Wilhelm von Baden; auch in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 287, S. 412.

<sup>254</sup> Vgl. Verhandlungen der 1. Kammer, 19.7.1820, 2. H., S. 192.

<sup>255</sup> Vgl. MdI, Protokollauszug, 29.7.1820, in: UAH RA 46.

<sup>256</sup> Vgl. SP, 31.7.1820, in: UAH RA 46.

<sup>257</sup> Sulpiz BOISSERÉE, Tagebücher I, 7.8.1820, S. 651.

<sup>258</sup> Vgl. Protokoll des Großen Senats, 31.7.1820, in: UAH RA 46. Im ersten Wahlgang hatten sich die Stimmen auf insgesamt sechs Kandidaten verteilt; im zweiten Wahlgang, bei dem nur noch drei Kandidaten zur Wahl gestanden hatten, waren dreizehn Stimmen für Zachariä, elf für Jolly und zwei für Paulus abgegeben worden.

<sup>259</sup> Vgl. SP, 31.7.1820, in: UAH RA 46. Zwei der Wähler, der Philologe Johann Heinrich Voss und der Historiker Friedrich Christoph Schlosser, hatten sich nach dem zweiten Wahlgang entfernt.

<sup>260</sup> Apg 7, 53. Vgl. SP, 31.7.1820, in: UAH RA 46.

<sup>261</sup> Ebd.

insofern nicht unwahrscheinlich, als das Resümee über die Wahl Zachariäs in der „Neuen Speyerer Zeitung“, die politisch eine liberale Position vertrat, ganz ähnlich lautete: Zachariä habe durch *mehrere treffliche publizistische Schriften bereits seinen Ruf begründet, und ohne die Verdienste seines Vorgängers im Mindesten zu verkennen, könne man wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß Zachariä geeigneter seyn mag, in der Ständeversammlung eine angesehene Rolle zu spielen, als Thibault [sic!]*<sup>262</sup>. Freundlicher fiel das Urteil über Thibaut in einer – möglicherweise von der Universität selbst eingesandten – Bekanntmachung vom 17. Juli 1820 aus, die ebenfalls in der „Neuen Speyerer Zeitung“ erschien. Hier wurde nach Bekanntgabe der definitiven Niederlegung seines Landtagsmandats vor allem erneut auf seine Bedeutung für den Ruf Heidelbergs hingewiesen: *So schmerzlich nun auch die Universität den Verlust eines solchen Repräsentanten empfinden muß, so angenehm wird es von der andern Seite den Freunden der Wissenschaft und den Jünglingen, welche die Ruperto-Carolina besuchen, seyn zu erfahren, daß dieser geliebte Lehrer jetzt wieder ungestört seinen literarischen Arbeiten und seinen Vorträgen sich widmen kann*<sup>263</sup>.

Dem Recht der Landesuniversitäten, durch einen eigenen Vertreter an den landständischen Arbeiten mitzuwirken, wurde von der zeitgenössischen Bildungselite eine hohe Bedeutung sowohl für das Staatswohl als auch für das Ansehen und den Einfluss der Universitäten selbst beigemessen. Vorausgesetzt wurde dabei in der Regel, dass die Universitätsdelegierten nicht wie auf den altständischen Landtagen<sup>264</sup> die spezifischen Interessen der Professorenschaft vertraten, sondern vielmehr als Repräsentanten des gesamten „Wissenschafts“- bzw. „Gelehrtenstands“ auftraten<sup>265</sup>. Die Vertreter der Landesuniversitäten, so legte etwa Pfaff 1817 in einem Aufsatz dar, in dem er Sitz und Stimme für die Universität Kiel im zu schaffenden Landtag forderte, seien schon insofern besonders dazu geeignet in den Ständeversammlungen mitzuwirken und das Interesse der Wissenschaften geltend zu machen, als sie, die *keine andere Autorität, als die der Gründe anerkennen* dürften, *mit Recht auf eine Unabhängigkeit in ihren Ansichten [...], auf eine Freiheit der Gesinnung und Denkart* Anspruch erheben könnten, *die das herrschende Element in einer ständischen Versammlung sein müsse, wenn diese ihre wahre Bestimmung* – nämlich die Vertretung *aller*, also auch der *mehr geistigen* Interessen des

<sup>262</sup> Neue Speyerer Zeitung, 29.8.1820, o.S.

<sup>263</sup> Ebd., 25.7.1820.

<sup>264</sup> Zur Vertretung der Universitäten auf den altständischen Landtagen vgl. GACKENHOLZ, Vertretung, S. 19–34.

<sup>265</sup> Vgl. dazu ebd., S. 62–97. Gackenholz unterscheidet zwischen „berufständisch-organischen“ Vorstellungen, nach denen der Wissenschaftsstand in die ständische Repräsentation der Geistlichkeit integriert werden sollte, und einem „wissenschaftlich-organischen“ Ständeverständnis, nach dem die Verknüpfung von Wissenschaft und Geistlichkeit wegfiel, vgl. ebd., v. a. S. 84. Ein Widerspruch zwischen diesen Vorstellungen, die das ständische Organisationsschema an sich nicht in Frage stellten, und der Forderung nach dem freien Mandat, wurde von den meisten Zeitgenossen nicht gesehen.

Volks<sup>266</sup> – erfüllen solle<sup>267</sup>. Den Einwand, dass die Professoren wegen der Teilnahme an den Ständeversammlungen, die *doch wohl nur alle Jahre einige Wochen hindurch* statt fänden, ihre eigentlichen Berufsaufgaben vernachlässigen könnten, hielt Pfaff für unbegründet. Vielmehr war er der Ansicht, dass das Recht, einen Deputierten in den Landtag zu entsenden, durch das sichergestellt werde, dass die Förderung der Wissenschaften nicht mehr der Laune einzelner Fürsten überlassen bleibe, dazu beitragen könne, das Ansehen der Universitäten im Staat zu erhalten und zu befestigen<sup>268</sup>.

Angesichts des Werts, den Pfaff und andere Zeitgenossen während der verfassungspolitischen Debatte nach 1814 einer Universitätsvertretung zumaßen, verwundert es nicht, dass Thibaut mit seiner Bitte um Dispensation von der Teilnahme an den Sitzungen der Badischen Ständeversammlung im Juli 1820 bei einzelnen Kollegen und in der Ersten Kammer Befremden auslöste. Eduard Baumstark führt in seinen „Blättern der Erinnerung“ sowohl das Dispensationsgesuch als auch die endgültige Niederlegung des Mandats auf grundsätzliche Bedenken zurück, die Thibaut gegenüber der politischen Wirksamkeit von Universitätslehrern in ständischen Versammlungen gehegt habe. *Ich bin der Professor Thibaut, so zitierte er seinen ehemaligen Lehrer, ich wollte und will nie und nirgends anderes sein und dürfte es meiner Pflichten wegen als solcher auch nicht, selbst wenn ich es wollte*<sup>269</sup>. Schon aus diesem Grunde sowie aus vielen anderen Ursachen<sup>270</sup> habe Thibaut vom Landtag Urlaub genommen, um nicht wieder zurückzukehren<sup>271</sup>. *Ganz abgesehen davon, daß er die politischen Ansichten der wortführenden Professoren des Landtags nicht theilte, so beklagte er immer wieder die beiden Universitäten, weil diese und ihr Zweck wegen der äußerlich glänzenderen Wirksamkeit der Professoren am Landtage zurückstehen mußten. „Eines werden sie, sagte er A. 1831 zu mir, noch aufhören müssen zu sein, entweder Professoren oder Deputirte.“*<sup>272</sup>. Eine solche grundsätzliche politische Position Thibauts zur Frage der Universitätsvertretung, wie sie Baumstark hier für das Jahr 1831 belegt, lassen jedoch die Äußerungen des Heidelberger Professors, die 1820 im Zusammenhang mit dem Dispensationsgesuch und der Niederlegung des Mandats entstanden sind, noch nicht erkennen. Wenn Thibaut sich in seinem Schreiben an die Erste Kammer der Badischen Stän-

<sup>266</sup> Vgl. PFAFF, Bemerkungen, S. 21; s. a. S. 2–4; zu Pfaffs Aufsatz vgl. auch GACKENHOLZ, Vertretung, S. 86–90.

<sup>267</sup> Vgl. PFAFF, Bemerkungen, S. 10f. Vgl. dort, S. 13f., auch das folgende Zitat.

<sup>268</sup> Vgl. ebd., S. 14–17.

<sup>269</sup> BAUMSTARK, Blätter, S. 27f.

<sup>270</sup> Baumstark nennt Thibauts *Liebe zum Lehrerberuf*, die ihn nach Heidelberg zurückgezogen habe, sowie den *Ekel*, den er *an der politischen Verstocktheit, Eitelkeit und Unredlichkeit der Partheien* bekommen habe, vgl. ebd.

<sup>271</sup> Vgl. ebd. Etwas vorsichtiger formulierte Baumstark S. 55: er [sc. Thibaut] *war nicht der Mann der öffentlichen Wirksamkeit, er liebte diese gar nicht. Auch hierin lag ein Grund, warum er seiner Wirksamkeit auf dem badischen Landtag von 1818* [sc. 1819] *überdrüssig wurde.*

<sup>272</sup> Vgl. ebd., S. 27f.

deversammlung vom 15. Juli 1820, mit dem er seiner Stelle als Deputierter endgültig entsagte, ausdrücklich auf seine *moralischen Ueberzeugungen* berief und auf die *Wahl zwischen kollidirenden Pflichten* verwies<sup>273</sup>, führte er seinen Entschluss vielmehr auf eine Gewissensentscheidung zurück, die als solche auch nur für ihn persönlich verbindlich sein konnte. Auch in der Begründung seines Dispensationsgesuchs vermied er – sowohl gegenüber der Kammer als auch gegenüber dem Akademischen Senat – grundsätzliche Aussagen, sondern verwies in erster Linie auf die konkrete Situation der Universität Heidelberg im Sommersemester 1820, die eine häufige Abwesenheit in Karlsruhe unmöglich mache<sup>274</sup>. Die Tatsache, dass die Universität das Dispensationsgesuch ihres Delegierten im Juli 1820 unterstützte und dabei die wesentlichen Argumente aus dessen Schreiben vom 22. Juni erneut aufgriff, zeigt, dass Thibauts Bitte um Urlaub von den Landtagssitzungen auch von der Mehrheit des Akademischen Senats nicht auf prinzipielle Bedenken gegenüber der Entsendung eines Universitätsvertreters zurückgeführt wurde. Den durch den Kammerbeschluss vom 12. Juli implizierten Gedanken, *daß die hiesige Universität bey dem Urlaubsgesuch sich ihr Recht* [sc. auf Vertretung im Landtag] *vergeben wolle*, wies der Prorektor Schwarz in seinem Circular vom 16. Juli 1820 vielmehr ausdrücklich als *Mißverständnis* von sich<sup>275</sup>.

Auch wenn feststeht, dass Thibaut es schließlich für sich persönlich ablehnte, den Beruf als Professor und das Amt eines Deputierten weiterhin miteinander zu verbinden, bleibt noch ein weiterer Gesichtspunkt beachtenswert. Thibaut, der die Wahl zum Abgeordneten zwar nicht begrüßt, aber doch angenommen hatte, bat im Sommer 1820 zunächst nur um Dispensation von den Landtagssitzungen und entschloss sich erst dann zur Niederlegung seines Mandats, als die Kammer auf seine Bitte nicht einging und seine Anwesenheit in Karlsruhe während des Semesters verlangte. Er hatte es also offenbar ursprünglich darauf angelegt, seinen Sitz im Landtag zu behalten. Das legt die Vermutung nahe, dass er seinem Landtagsmandat auch ohne eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen in Karlsruhe politische Bedeutung zumaß. Dieser Gedanke erscheint auch insofern plausibel, als ein Rückblick auf Thibauts Wirken als Deputierter auf dem Landtag von 1819 den gleichen Schluss zulässt. Die Analyse der Landtagsprotokolle sowie der Briefe, in denen der Heidelberger Professor in den Jahren 1819/20 zu seiner Tätigkeit als Universitätsvertreter Stellung bezog, hat klar ergeben, dass er die Möglichkeit, in der Kammer das Wort zu ergreifen, zwar durchaus nutzte, wenn – wie bei der Grund-

<sup>273</sup> Vgl. Thibaut an die 1. Kammer der Bad. Ständeversammlung, 15.7.1820, in: Polley II, Nr. 289, S. 413, bzw. in: Verhandlungen der 1. Kammer, 19.7.1820, 2. H., S. 212, Beilage 28.

<sup>274</sup> Besonders deutlich wird dies in Thibauts Schreiben an den Präsidenten der 1. Kammer, Markgraf Wilhelm von Baden vom 12.7.1820: *Je mehr ich überlege [...], desto mehr überzeuge ich mich, daß ich in den jetzigen vielfach eigenen Konstellationen die Akademie nicht verlassen darf.* POLLEY, Thibaut II, Nr. 287, S. 412.

<sup>275</sup> Vgl. Friedrich Heinrich Christian Schwarz an den Engeren Akad. Senat der Universität Heidelberg, 16.7.1820, in: UAH RA 46.

entlastung – Themen auf der Tagesordnung standen, die ihm besonders am Herzen lagen, die Debatten in den Sitzungen aber im ganzen offensichtlich als zweitrangig betrachtete und es vorzog, „hinter den politischen Kulissen“ des Landtags zu wirken. Insbesondere der Blick auf Thibauts Engagement zugunsten der Suspendierung des Adelsedikts vom 16. April 1819 hat gezeigt, dass er mit seinen Versuchen, durch persönliche Kontakte auf das politische Geschehen in der Residenz Einfluss zu nehmen, durchaus erfolgreich war. Insofern muss es nicht verwundern, dass er die Chancen, die sich ihm als Abgeordneter hier boten, erst aus der Hand gab, als er durch die Kammerbeschlüsse vom 12. und 15. Juli dazu gedrängt wurde, eine Gewissensentscheidung zwischen den Pflichten als Professor und als Deputierter zu treffen. Aus der Niederlegung des Landtagsmandats lassen sich also weder Rückschlüsse auf grundsätzliche Bedenken Thibauts gegenüber der Wahl von Universitätsvertretern in die zeitgenössischen Ständeversammlungen ziehen, noch kann daraus gefolgert werden, dass er für sich persönlich die Möglichkeit abgelehnt habe, als Professor auch politisch zu wirken.

## Ergebnisse: Thibaut – Ein Jurist zwischen Wissenschaft und Politik

Die Ausgangshypothese der vorliegenden Arbeit, dass Anton Friedrich Justus Thibaut als Professor an der Universität Heidelberg nicht nur in Forschung und Lehre tätig war, sondern sich auch politisch engagierte, konnte bestätigt werden. Gezeigt werden konnte auch, dass er verschiedene Agitationsmöglichkeiten nutzte, um die politische Entwicklung seiner Zeit zu kommentieren bzw. zu beeinflussen. Da er vor allem in den Jahren zwischen 1805 und 1819, also im Wesentlichen vor Beginn des frühkonstitutionellen Zeitalters, ein Interesse für politische Fragen zeigte und sein Wirken im ersten Badischen Landtag von 1819 nur eine Episode blieb, lag der Schwerpunkt auf nichtparlamentarischer Tätigkeit. Zu nennen ist hier in erster Linie seine publizistische Arbeit. Insbesondere durch seine Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ von 1814, mit der er in die damalige Debatte über eine deutsche „Wiedergeburt“ eingriff, und durch seine Rezensionen in den Heidelbergischen Jahrbüchern leistete er nicht nur einen Beitrag zum juristischen Fachdiskurs, sondern nahm auch zu aktuellen politischen Zeitfragen Stellung. Als Mitgründer und -herausgeber der Heidelbergischen Jahrbücher gewann er darüber hinaus bedeutenden Einfluss auf die inhaltliche Gesamtausrichtung dieses wichtigen Rezensionsorgans und Sprachrohrs der Universität, den er – wie der Streit um die von seinem Kollegen Paulus im Jahre 1817 eingereichte Wangenheim-Rezension zeigt – in Einzelfällen durchaus auch geltend machte, um neben der wissenschaftlichen auch auf die politische Tendenz des Blattes einzuwirken.

Auf universitätspolitischer Ebene war Thibaut im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung tätig. Zudem nutzte er sein Amt als Universitätslehrer bei verschiedenen Gelegenheiten, um in persönlichen Gesprächen in erzieherischem Sinne auf die Studierenden einzuwirken und auf diese Weise den politischen „Verführungen“, denen diese seiner Ansicht nach sowohl durch den Einfluss einzelner seiner Kollegen als auch durch zeitgenössische Schriften ausgesetzt waren, entgegenzuarbeiten. Darüber hinaus spielte Thibaut insbesondere immer wieder seine persönlichen Beziehungen zu Mitgliedern der Karlsruher Regierung aus, um in erster Linie auf universitätspolitische Entscheidungen, aber in Einzelfällen auch auf die Lösung anderer aktueller Probleme der badischen Politik Einfluss zu nehmen. Die Kontakte wurden dabei jeweils entweder von der Regierung selbst hergestellt, die den Heidelberger Professor – etwa im Jahre 1807, als der Code Civil in Baden rezipiert wurde – um Gutachten ersuchte, oder von Thibaut selbst schriftlich oder bei persönlichen Gesprächen in der Residenz geknüpft. Im zweiten Falle handelte er teils aus eigener Initiative<sup>276</sup>, teils im Auftrag der Universi-

---

<sup>276</sup> Vgl. etwa Thibauts Vorgehen im Herbst 1815, als er im Vorfeld der Heidelberger Verfassungsbewegung den ehemaligen Universitätskurator Sigismund von Reitzenstein über

tät<sup>277</sup>. Insbesondere während seines Wirkens als Vertreter der Universität Heidelberg im Badischen Landtag von 1819 nutzte der Heidelberger Professor den zwanglosen Zugang zu Regierungskreisen, der sich ihm „hinter den Kulissen“ der Ständeversammlung bot, um auf konkrete Gesetzgebungsfragen Einfluss zu nehmen. Anhand seiner schriftlichen Äußerungen, die aus dieser Zeit vorliegen, lässt sich eine bewusst verfolgte Strategie erkennen. Die aktive Teilnahme an den Sitzungen der Ersten Kammer betrachtete er demgegenüber als zweitrangig, auch wenn er durchaus das Wort ergriff, wenn, wie bei der Frage der Grundentlastungen, Themen auf der Tagesordnung standen, denen er besondere Bedeutung beimaß. Da die Mitteilungen über politische Fragen, die Thibaut bei verschiedenen Gelegenheiten einzelnen Ministern oder dem Großherzog selbst in schriftlicher oder mündlicher Form machte, vertraulichen Charakter hatten und sich sein Engagement daher in den Regierungsakten größtenteils allenfalls indirekt widerspiegelt, lassen sich nur schwer Aussagen darüber machen, wie weitreichend der Einfluss war, den Thibaut während seiner Amtszeit in Heidelberg auf den Kurs der badischen Regierung nahm. Nachzuweisen ist, dass er mit seinen Argumenten in Karlsruhe sogar bei der Beratung zentraler Probleme der damaligen Politik Gehör fand. Das zeigt neben seinem erfolgreichen Einsatz für die Rücknahme des umstrittenen Adelsgesetzes vom 16. April 1819 insbesondere sein Gutachten über die Heidelberger Teutonia vom Januar 1818, das im Vorfeld der Karlsbader Beschlüsse vom badischen Außenminister Berstett teilweise wörtlich zitiert wurde, um dem österreichischen Staatskanzler Metternich den universitätspolitischen Standpunkt des Großherzogtums zu verdeutlichen. Das Urteil von Thibauts Schüler Theodor von Kobbe, der in seinen Erinnerungen an seine Heidelberger Studienzeit in den Jahren 1817 und 1818 den *bedeutenden Einfluß*<sup>278</sup> seines Lehrers in Karlsruhe hervorhob, ist insofern durch die vorliegenden Untersuchungen bestätigt worden. Dass die Ansicht Thibauts über konkrete Probleme von der badischen Regierung ab 1815 zunehmend beachtet bzw. eingefordert wurde, lässt sich offenbar auf das wachsende Vertrauen in seine politische Loyalität zurückführen, das man in Karlsruhe vor allem aufgrund seines Verhaltens während der Heidelberger Verfassungsbewegung gewonnen hatte. Dieses Vertrauen wurde durch sein Auftreten in der Ersten Kammer des Badischen Landtags von 1819 weiter gefestigt<sup>279</sup>.

---

die Vorfälle in der Stadt informierte, um befürchteten Schaden von der Universität abzuwehren. Ein weiteres Beispiel bildet sein Einsatz im Sommer 1819, als er sich in einer persönlichen Audienz beim Großherzog für die Rücknahme des badischen Adelsedikts vom 16. April 1819 einsetzte.

<sup>277</sup> Vgl. etwa das Vorgehen des Akademischen Senats im April 1819, als er Thibaut, der sich als Abgeordneter in Karlsruhe aufhielt, ersuchte, sich beim Großherzog gegen die geplante Beschränkung der Aufnahme nichtbadischer Studenten in Heidelberg auszusprechen.

<sup>278</sup> KOBBE, Erinnerungen I, S. 79 f.

<sup>279</sup> Vgl. dazu Thibaut an Karl Christian Freiherr von Berckheim [Abschrift], 3.12.1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 294, S. 419 und Karl Christian Freiherr von Berckheim an Thibaut, 5.12.1820, in: ebd., Nr. 295, S. 426.

Die verschiedenartigen Agitationsmöglichkeiten, die Thibaut nutzte, um sich politisch zu engagieren, wurden von ihm selbst in seinen Schriften nicht kritisch beleuchtet. Eben so wenig unterzog er seine Rolle als Professor in der Politik bzw. das Verhältnis zwischen Wissenschaft und politischem Wirken einer kritischen Reflexion. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als die Frage, ob und inwieweit sich Professoren in die Politik einmischen dürfen, von den Zeitgenossen erst seit Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhundert infolge des Protests der sieben Göttinger Professoren um Friedrich Christoph Dahlmann und Georg Gottfried Gervinus gegen die Außerkraftsetzung der alten hannöverschen Verfassung durch König Ernst August zunehmend diskutiert wurde<sup>280</sup>. In den Jahren, in die der Schwerpunkt von Thibauts politischem Wirken fällt, hatten sich dagegen noch keine prinzipiell gegensätzlichen Positionen zu diesem Problem herausgebildet, so dass für Professoren, die sich zu politischen Themen äußerten, noch keine zwingende Notwendigkeit zu einer Selbstreflexion ihres Engagements bestand. Die Analyse der schriftlichen Äußerungen Thibauts zu Fragen der zeitgenössischen Politik und die Untersuchung seines aktiven politischen Wirkens legen jedoch nahe, dass er nicht nur keine Bedenken dagegen hatte, dass Universitätsgelehrte in einem gewissen Rahmen auch politisch agierten, sondern dass er eine solche politische Betätigung im Grunde für selbstverständlich hielt. Ein Rückblick auf einzelne Untersuchungsergebnisse kann dies verdeutlichen:

1. Thibaut war gemäß der Tradition der Aufklärung der Ansicht, dass die Bildungselite in besonderem Maße verpflichtet sei, durch publizistische Tätigkeit auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Dies belegt zunächst das Vorwort zu seiner Flugschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, in dem er seinen eigenen Beitrag zur deutschlandpolitischen Debatte nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft mit dem Hinweis begründete, dass nunmehr *jeder nachdenkende Mann* seine Stimme zu erheben habe<sup>281</sup>. Ebenso deutlich spricht er 1815 mit Bezug auf die von einer Reihe Kieler Professoren herausgegebene Zeitschrift *Kieler Blätter* die Hoffnung aus, dass der *innige Verein der Aufgeklärten für Wahrheit und Recht, zur Belehrung der Fürsten und Völker* sich fortbilden werde, *damit das, was geschehen soll, nicht von dem wilden Toben der unverständigen Menge abhängig werde*<sup>282</sup>. Auch bei der Redaktion des 1814 von ihm geforderten deutschen Nationalgesetzbuchs wollte er gemäß der zeitgenössischen Forderung nach Publizität der Gesetzgebungsarbeiten das – wohl vor allem in Flugschriften und Aufsätzen ausgesprochene – Urteil der gebildeten Öffentlichkeit berücksichtigt sehen, auch wenn die eigentliche Ausarbeitung der Gesetze seiner Ansicht nach Fachleuten vorbehalten bleiben müsse.

2. Dass Professoren nach Thibauts Ansicht nicht nur durch ihre Schriften, sondern auch durch das Wirken in ihrem traditionellen Einsatzgebiet, d.h. insbesonde-

<sup>280</sup> Vgl. dazu RIES, Wort, S. 25 f.

<sup>281</sup> Vgl. THIBAUT, Nothwendigkeit, Vorwort, S. 3 f.

<sup>282</sup> Vgl. THIBAUT, Rezension von *Kieler Blätter*, 1815, S. 1010, vgl. dazu auch RÜCKERT, Sa-vigny, S. 173 f.

re durch ihre Tätigkeit im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, eine politische Aufgabe erfüllen konnten und sollten, legt die Selbstverständlichkeit nahe, mit der er die einzelnen deutschen Landesuniversitäten als gesamtdeutsche Einrichtungen verstand und ihnen offenbar – ebenso wie zahlreiche andere Zeitgenossen während und nach der napoleonischen Epoche – eine nationalpolitische Bedeutung als „Gegengewichte“ gegen die territoriale Zersplitterung Deutschlands beimaß. Betrachtete man die Hochschulen aus einer solchen Perspektive, so konnten die Professoren einen wichtigen Beitrag zur gesamtdeutschen Erneuerung leisten, wie sie nach dem Ende der französischen Herrschaft über Deutschland in der Publizistik immer wieder gefordert wurde.

3. Wenn sich Thibaut von einzelnen Professoren distanzierte, die, wie sein zeitweiliger Heidelberger Kollege Jakob Friedrich Fries, nach der Gründung der Burschenschaft als Mentoren der neuen studentischen Bewegung fungierten und am Wartburgfest von 1817 teilnahmen oder dort sogar als Redner auftraten, so verwies er zur Begründung nicht auf prinzipielle Bedenken gegen politisches Engagement von Universitätsdozenten oder auf die Unvereinbarkeit des Staatsdienersamts mit der Rolle eines kritischen Staatsbürgers. Seine Kritik richtete sich vielmehr in erster Linie gegen die Tatsache, dass die betreffenden Dozenten durch ihre schriftlichen und mündlichen Äußerungen die Studenten zu verführen suchten, um sie zur Durchsetzung ihrer eigenen politischen Ziele zu missbrauchen. Darüber hinaus befürchtete er, dass die „politischen Professoren“ dieser Art durch ihre radikalen politischen Forderungen reaktionäre Maßnahmen durch den Deutschen Bund heraufbeschwören könnten, welche in die freie Universitätsverfassung eingriffen.

4. Grundsätzliche Bedenken gegen eine politische Tätigkeit von Universitätsgelehrten spielten auch bei der Niederlegung von Thibauts Landtagsmandats im Sommer 1820 keine Rolle. Im Sommer 1820 bat er bezeichnenderweise zunächst nur um Dispensation von den Landtagssitzungen. Bei der Begründung dieser Bitte vermied er sowohl gegenüber der Kammer als auch gegenüber dem Akademischen Senat prinzipielle Aussagen über die Wahl von Universitätsvertretern in die zeitgenössischen Ständeversammlungen, sondern führte seinen Entschluss auf eine persönliche Gewissensentscheidung zurück und verwies zudem auf die konkrete Situation der Universität Heidelberg im Sommersemester 1820, die seine häufige Abwesenheit in Karlsruhe unmöglich mache. Erst als die Kammer sein Dispensationsgesuch ablehnte und seine Teilnahme an den Karlsruher Sitzungen verlangte, entschloss er sich zur Niederlegung seines Mandats. Er hatte es also offensichtlich ursprünglich darauf angelegt, seinen Sitz in der Ersten Kammer zu behalten, um die Chancen, die sich ihm als Abgeordneter hinter den Kulissen des Landtags zu politischer Einflussnahme boten, nicht aus der Hand zu geben.

Erörtert werden muss abschließend noch, ob sich das politische Engagement Thibauts einer bestimmten politischen Position zuordnen lässt. Eine solche Zuordnung fällt schon insofern nicht leicht, als sich die politischen Richtungen, die 1849 in der Frankfurter Paulskirche vertreten waren, in den Jahren, in die der Schwer-

punkt von Thibauts politischer Wirksamkeit fällt, erst allmählich schärfer herauszubilden begannen. Zudem hat die vorliegende Untersuchung gezeigt, dass Thibaut in vielen politischen Fragen, die in den Jahren nach dem Ende der napoleonischen Fremdherrschaft in der Publizistik diskutiert wurden, eine im Vergleich zu anderen Zeitgenossen eigenständige Haltung vertrat, so dass zu fragen ist, ob er sich überhaupt einer prinzipiellen Richtung verpflichtet sah.

Verfassungspolitisch, so kann zunächst festgehalten werden, sympathisierte der Heidelberger Professor mit frühliberalen Forderungen und schloss sich nach 1814 dem Verlangen nach Einführung von „liberalen“ ständischen Verfassungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten an. Da er in seiner Rezension der Kieler Blätter von 1815 den berühmten Aufsatz „Ein Wort über Verfassung“ des Kieler Historikers Friedrich Christoph Dahlmann ausdrücklich lobte, ist in der Forschung seine Nähe zu organisch-liberalen Positionen hervorgehoben worden<sup>283</sup>. Allerdings ging Thibaut in seiner Rezension zu Dahlmanns Abhandlung auf inhaltliche Fragen nicht näher ein und begnügte sich mit einem sehr allgemein gehaltenen Lob. Zudem äußerte er sich im Gegensatz zu Dahlmann an anderer Stelle entschieden zugunsten des freien Mandats. Das spricht gegen eine klare Einordnung Thibauts unter die organisch-liberalen Kreise.

Trotz seiner Sympathie für die Einführung von ständischen Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten, maß Thibaut, als er 1819 in die Erste Kammer des Badischen Landtags gewählt wurde, der Wirksamkeit auf der Bühne der Ständeversammlung nur eine zweitrangige Bedeutung bei und zog es vor, seine persönlichen Beziehungen zu einzelnen Regierungsmitgliedern einzusetzen, um auf die Entscheidung spezieller politischer Fragen Einfluss zu nehmen. Dieses Wirken „hinter den Kulissen“ des Landtags stand in eklatantem Widerspruch zum liberalen Verfassungsverständnis. Thibaut zeigte sich hier als Pragmatiker, dem es wichtiger war, seine politischen Anliegen erfolgreich durchzusetzen, als, wie er 1820 mit Blick auf die liberalen Abgeordneten um Carl von Rotteck ironisch schrieb, *in der Speyrer Zeitung als der wackere Thibaut zu paradiren*<sup>284</sup>. Die Bedeutung einer aktiven Teilnahme an den Landtagssitzungen relativierte sich für ihn aber möglicherweise noch aus einem anderen Grund. Seine wesentlichen politischen Bestrebungen zielten, wie in der Arbeit deutlich geworden ist, über Baden hinaus auf eine gesamtdeutsche Erneuerung. Dementsprechend hatte er bereits 1815 die von seinem Heidelberger Kollegen Martin unterstützte Petition an den badischen Großherzog um Vorlage einer Verfassung abgelehnt, da er darauf hoffte, dass unter Anwendung von Artikel 13 der Deutschen Bundesakte eine gleichförmige Regelung der Verfassungsfrage in den einzelnen deutschen Staaten erreicht werden könne. Diese Hoffnung hatte sich nicht erfüllt, so dass Thibaut den einzelstaatlichen Konstitutionalismus möglicherweise auch mit einer gewissen Enttäuschung betrachtete.

<sup>283</sup> RÜCKERT, Savigny, Kap. 2.

<sup>284</sup> Vgl. Thibaut an Woldemar Friedrich Karl von Ditmar, 17.1.1820, in: POLLEY, Thibaut II, Nr. 280, S. 403.

Im Rahmen der Debatte über eine deutsche „Wiedergeburt“ trat Thibaut auch gesellschaftspolitisch in vielen Bereichen für eine Reform der bestehenden Verhältnisse ein. Deutlich wurde dies insbesondere am Beispiel seines Engagements für die Schaffung einer gesamtdeutschen Kodifikation des bürgerlichen Rechts, da er sich nicht nur für eine Vereinheitlichung des bestehenden Rechts, sondern auch für inhaltliche Rechtsreformen einsetzte. Insbesondere seine Vorschläge für eine Modernisierung des Hypothekenrechts liefen auf eine gesellschaftspolitische Erneuerung hinaus. Auch hier standen sein Ideen im Einklang mit frühliberalen Forderungen. Das gleiche gilt für seinen Wunsch nach völliger Befreiung von Grund und Boden von den überkommenen Lasten, den er auf dem ersten Badischen Landtag von 1819 äußerte. Im Gegensatz zu Rotteck, aber in Übereinstimmung mit den übrigen – auch den liberalen – Abgeordneten, sprach er sich aber dafür aus, die Eigentumsrechte der bisherigen Berechtigten zu respektieren und sie für die Aufgabe dieser Rechte zu entschädigen.

Insgesamt betrachtet lassen sich Thibauts verfassungs- und gesellschaftspolitische Vorstellungen damit trotz gewisser Einschränkungen – so lehnte er etwa im Bereich des Zivilprozessrechts die modernen rheinischen Institutionen Mündlichkeit und Öffentlichkeit ab – dem frühliberalen Reformprogramm zuordnen.

Seine Sorge vor revolutionären Akten in den deutschen Staaten und seine Ablehnung „überhöhter“ politischer Forderungen, die in den ersten Jahren nach dem Sieg über Napoleon immer wieder in seinen Schriften aufleuchten, stehen zu seiner grundsätzlichen Offenheit für eine Reform der bestehenden Zustände nicht im Widerspruch. Vielmehr war es gerade die Furcht, eine Reaktion der Gesamtverhältnisse zu provozieren, die ihn nach 1814 dazu veranlasste, sich gegen vermeintlich unrealistische oder „revolutionäre“ Bestrebungen auszusprechen. Möglicherweise stand hinter dieser Sorge bei Thibaut, ähnlich wie bei anderen Zeitgenossen, die Enttäuschung über den Ausgang der Französischen Revolution und die Aufrichtung des Empire im Jahre 1804<sup>285</sup>. Die Angst, reaktionären Kräften in die Hände zu spielen und ihre Furcht vor Neuerungen und Aufständen weiter zu schüren, macht es auch erklärbar, warum Thibaut im Zusammenhang mit seinen Reformforderungen immer wieder vor einer „ungeduldigen Eilfertigkeit“<sup>286</sup> warnte und

<sup>285</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang Thibauts Bemerkung von 1838 über eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und seinem Jugendfreund Barthold Georg Niebuhr: *Nur darin wichen wir, aber ohne Zank, von einander ab, dass Er von der französischen Revolution das Ärgste befürchtete, während ich, wie viele tausend Andere, sehr lebhaft an sanguinischen Hoffnungen hing, deren leider viele, aber doch zum Glück nicht alle, durch die späteren Begebenheiten, vernichtet sind*, THIBAUT, Rechtsschule, in: HATTENHAUER, Thibaut und Savigny, S. 219. Vgl. auch die Äußerungen Niebuhrs von 1823 bzw. 1794, die POLLEY, Thibaut I, S. 81 und S. 87, Anm. 19 zitiert. 1823 erklärte Niebuhr mit Bezug auf Thibauts Revolutionsliebe, er habe *jenes Misverhältnis* „vernünftig ausgeglichen, und seine [sc. Thibauts] Weltansicht so verständig wie möglich gefunden. Polley knüpft an dieses Zeugnis Niebuhr seine These von einer „Bekehrung“ Thibauts an, vgl. ebd., S. 81–89.

<sup>286</sup> THIBAUT, Kommissions-Bericht, in: Verhandlungen der 1. Kammer, 3.H., 16.7.1819, S. 430.

sich im Hinblick auf den Wunsch nach einer deutschen „Wiedergeburt“ dafür aussprach, vielmehr „stufenweise“ dem gewünschten Ziele näher zu kommen<sup>287</sup>. Darüber hinaus wurde seine politische Haltung immer wieder auch von der Rücksicht auf das Wohlergehen der Universität Heidelberg bestimmt. So kritisierte er in seinem Gutachten über die Burschenschaft vom 10. Januar 1818 das Vorgehen seiner ehemaligen Heidelberger Kollegen Fries und Martin, die seiner Ansicht nach die Studenten politisch beeinflussten, vermutlich auch deshalb so scharf, weil er befürchtete, dass diese durch ihre seiner Meinung nach revolutionären Forderungen den Deutschen Bund zu Eingriffen in die freie Universitätsverfassung provozierten. Diese Sorge vor staatlichen Eingriffen in die Lehrfreiheit sah er durch die Verabschiedung der Karlsbader Beschlüsse im Jahre 1820 ausdrücklich bestätigt. Auch seine Opposition gegen Martin während der badischen Verfassungsbewegung ging, neben den oben genannten Gründen, ausdrücklich auch auf die Befürchtung zurück, dass die Universität durch Martins Vorgehen Nachteile erleiden könne.

Im Vergleich mit anderen zeitgenössischen Juristen und deren politisch ausgerichteten Verhaltensweisen, zu denken wäre an Christoph Reinhard Dietrich Martin, der 1815 die badische Verfassungsbewegung unterstützte, oder an den Freiburger Jurist Carl von Rotteck, der in der Badischen Ständeversammlung entschieden oppositionell hervortrat, erscheint das politische Wirken Thibauts deutlich zurückhaltend. Thibaut zeigte sich aber dennoch aufgeschlossen gegenüber politischen Reformen im frühliberalen Sinne und nutzte vielfältige Möglichkeiten, um die Politik seiner Zeit zu kommentieren oder zu beeinflussen. Politisches Engagement stand für ihn nicht im Widerspruch zum Professorenamt, sondern war seiner Ansicht nach mit diesem vielmehr gleichsam selbstverständlich verbunden.

---

<sup>287</sup> Vgl. Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 27.4.1814, in POLLEY, Thibaut II, Nr. 190, S. 287.



## Personenregister

- Ackermann, Jacob Fidelis 31\*, 32, 41, 78, 80  
Alexander I., Kaiser von Russland 205  
Almendingen, Ludwig Harscher von 127f., 138f., 140\*, 158–160, 183, 191, 200\*, 222, 223\*  
Aretin, Johann Christoph von 203\*  
Arndt, Ernst Moritz 97, 154f., 157, 158\*, 216f., 221  
Arnim, Achim von 20, 80–84  
  
Baden, Anton Karl Freiherr von 243\*, 244\*, 249\*  
Baden, Großherzöge und Markgrafen von  
– Karl Friedrich, Großherzog (1806–1811) 17, 25, 27, 30, 35, 42, 71, 131\*  
– Karl Ludwig Friedrich I., Großherzog 7, 226, 229, 233, 237  
– Ludwig I., Großherzog 241, 248, 264–269, 272, 274–276, 284\*, 292\*  
– Wilhelm, Markgraf 275, 286\*, 289\*  
Bassewitz, Karl Christoph Adolf Graf von 46  
Bauer, Anton 144–146  
Bauer, Georg Lorenz 31\*  
Baumstark, Eduard 7, 35, 72, 211\*, 261f., 288  
Baurittel, Carl Ludwig 40\*, 42, 45\*, 46, 48, 50, 52, 53\*, 65\*  
Behr, Wilhelm Joseph 128  
Bentham, Jeremy 173\*  
Benzel-Sternau, Karl Christian Ernst Graf von 74  
Berckheim, Karl Christian Freiherr von 35\*, 40\*, 65\*, 66\*, 67\*, 99, 100\*, 110f., 229, 244\*, 266\*, 267f., 284, 292\*  
Berstett, Wilhelm Ludwig Leopold Freiherr von 101–104, 105\*, 106–108, 109\*, 266, 273, 275–277, 292  
Bertram, Johann Baptist 242\*  
Bigot-Préameneu, Félix-Julien-Jean 125f.  
Böckh, August 82, 281\*  
Böhmer Georg Ludwig 255  
Boisserée, Melchior von 242\*, 263  
– Sulpiz von 6, 219\*, 242\*, 263, 286  
Böttiger, Karl August 42, 63\*  
Brauer, Johann Niklas Friedrich 17, 25–27, 29, 30\*, 68, 125\*, 131, 132\*, 139, 195\*  
Brentano, Clemens von 20, 80f., 83, 84\*  
Buchhol(t)z, Karl August Friedrich 47f.  
  
Carové, Friedrich Wilhelm 98f., 100\*  
Conradi, Johann Wilhelm Heinrich 238\*, 239, 265, 283  
Cotta, Johann Friedrich Freiherr von 115\*, 202, 232\*, 282  
Creuzer, Georg Friedrich 30f., 32\*, 56\*, 57, 63, 66, 74f., 77–84, 92\*, 279, 280  
Cropp, Friedrich 226\*, 228\*, 229, 230\*  
  
Dahlmann, Friedrich Christoph 11, 221, 224f., 293, 295  
Daub, Carl 41, 63, 66, 74, 77f., 80, 86, 215, 228, 238  
Ditmar, Woldemar Friedrich Carl von 112, 240, 243\*, 264\*, 274, 295  
Dräseke, Johann Heinrich Bernhard 206  
Duttlinger, Johann Georg 271, 275\*, 284  
  
Edelsheim, Georg Ludwig Freiherr von 29, 30\*, 32, 55, 68, 257\*  
Eggers, Christian Freiherr von 130  
Eichrodt, Johann Friedrich 101, 103  
Eichstädt, Heinrich Karl Abraham 74, 77  
Ewald, Johann Ludwig 56, 58\*, 60  
  
Falck, Niels Nikolaus 211f.  
Falkenstein, Franz Anton Freiherr von 243\*, 249\*  
Feuerbach, Johann Anselm von 32, 129, 135, 175\*, 176f., 183  
Fichte, Johann Gottlob 35  
Fink, A. 207  
Floret, Peter Joseph 155, 158\*  
Föhrenbach, Mathias 256–259  
Follen, August Adolph 98  
Franz II., Deutscher Kaiser 149, 156\*  
Friedrich I., König von Württemberg 232\*  
Fries, Jakob Friedrich 31\*, 74, 76f., 81f., 84–86, 94, 97, 102, 104–109, 112, 228\*, 229\*, 294, 297  
Friese, Karl Friedrich 93  
Fröhlich, August Heinrich 115, 118  
Fürstenberg, Karl Egon II. Fürst zu 284

- Gambsjäger, Franz Wilhelm Anton 31 f.,  
41, 131, 230
- Gatterer, Christoph Wilhelm Jakob 41,  
54\*, 65
- Gemmingen-Steinegg, Julius Freiherr von  
250
- Gensler, Johann Caspar 238, 265, 278 f.,  
284\*
- Gervinus, Georg Gottfried 293
- Goethe, Johann Wolfgang von 74, 108
- Göner, Nikolaus Thaddäus von 91,  
136–139, 191, 194, 200 f.
- Görres, Joseph 20, 81\*, 82, 83\*, 154, 155\*,  
156\*, 160 f., 206, 209, 221
- Gries, Johann Diederich 33\*, 35\*, 42\*
- Griesbach, Johann Jakob 77, 78\*, 132\*
- Griesinger, Ludwig Friedrich 79
- Grimm, Jacob 80  
– Wilhelm 80
- Guyet, Carl Julius 7
- Hardenberg, Karl August Freiherr von  
108\*
- Hebel, Johann Peter 243\*
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 74, 76,  
84\*, 85 f., 103\*, 115\*, 121
- Hegewisch, Franz Hermann 224
- Heise, Georg Arnold 31–34, 35\*, 36, 41 f.,  
44, 56 f., 63, 66, 74, 76–80, 86, 106\*, 109\*,  
226\*, 228–230, 231\*, 232, 233\*, 242\*,  
264\*, 277
- Hofer, Johann Baptist 29, 30\*, 32 f., 35\*,  
38\*, 41 f., 44\*, 45\*, 46\*, 50, 51\*, 52, 54\*,  
55\*, 63\*, 64\*, 66, 68, 74
- Hoffmann, E. Th. A. 208
- Hoffmann, Friedrich Ludwig 258 f.
- Hofmann, Karl Heinrich 109
- Hövel, Ludwig Wilhelm Alexander  
Freiherr von 142
- Hufeland, Gottlieb 33
- Hugo, Gustav 31, 33
- Humboldt, Wilhelm von 2, 23 f., 26, 91\*,  
152, 155\*, 157
- Jahn, Friedrich Ludwig 93, 98
- Janson, Franz 31
- Jean Paul (Johann Paul Friedrich Richter)  
83\*, 84
- Jolly, Isaak, 286
- Jung, Franz Wilhelm 208\*
- Kamptz, Karl Albert von 108\*, 127 f.
- Karl Friedrich, Großherzog von Baden
- Kayser, Karl Philipp 57
- Kern, Josef Karl 254
- Kiesewetter, Raphael Georg 122
- Kirschbaum, Jakob Joseph 31
- Klein, Bernhard 239
- Knapp, Franz Michael 271, 273
- Knebel, Karl Ludwig von 35, 131\*, 162,  
236\*
- Kobbe, Theodor von 292
- Kocher, Conrad 17
- Kotzebue, August von 94, 265
- Krings, Peter 55
- Krummacher, Friedrich Adolf 206\*
- Kübel, Mathäus 41
- Langsdorf, Karl Christian von 41\*, 74,  
77 f., 80
- Leonhard, Carl Caesar von 238, 286
- Liebenstein, Ludwig von 241, 248, 254,  
256, 271, 263, 284
- Löhr, Egid von 79
- Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Georg  
Fürst zu 285
- Loos, Johann Jakob 78, 80
- Luden, Heinrich 94, 112
- Mai (auch May), Franz Anton 41, 58\*
- Mallinckrodt, Arnold Andreas Friedrich  
164, 166, 191, 210
- Martin, Christoph Reinhard Dietrich 3,  
21, 36, 42, 44, 56, 63, 66, 74, 78, 85 f., 102,  
104–109, 225–231, 233, 282\*, 295, 297
- Massias, Nicolas Baron de 131
- Maurer, Jakob 55
- Maximilian I., König von Bayern 26
- Meiners, Christoph 69
- Metternich, Clemens Wenzeslaus, Fürst  
von 94, 101, 102, 105, 106\*, 107\* 268, 292
- Michaelis, Johann David 69
- Mittermaier, Karl Anton 86, 114
- Möser, Justus 254
- Montesquieu, Charles de Secondat, Baron  
de 127, 164, 165, 171, 172
- Munke (auch Muncke), Georg Wilhelm 86,  
265, 266, 267\*, 278\*
- Nägeli, Hans Georg 218\*
- Napoleon I., Kaiser der Franzosen 16 f., 23,  
39, 125\*, 127, 134, 137, 141 f., 149 f., 198\*,  
226, 231\*, 236, 262\*, 296
- Nebenius, Karl Friedrich 234

- Neigebauer, Johann Daniel Ferdinand 193, 233  
 Neumann, Karl Heinrich 207\*  
 Niebuhr, Barthold Georg 10, 82–84, 281, 296\*  
 Oken, Lorenz 94, 105–109, 112, 161\*, 239\*  
 Otterstedt, Friedrich Freiherr von 119, 121 f.  
 Pätz, Wilhelm 31, 34, 35\*, 36  
 Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob 84–86, 222\*, 238, 286\*, 291  
 Pfaff, Christoph Heinrich 232\*, 287 f.  
 Pfeiffer, Burchhard Wilhelm 170, 176, 178–180, 183\*, 194\*, 201  
 Pfister, Ludwig 101–103, 227, 231\*  
 Pflaum, Johann Christoph Ludwig 216  
 Portalis, Jean-Étienne-Marie 182  
 Rehberg, August Wilhelm 88, 135, 142 f., 146 f., 168–170, 183–185, 193, 199  
 Rehdiger, Karl Niklas von 153  
 Reil, Johann Anton Friedrich 72\*  
 Reitzenstein, Sigismund Karl Johann Freiherr von 17, 19, 26 f., 29, 32, 37, 39\*, 40\*, 57, 61, 63\*, 64 f., 68 f., 83, 92, 230, 281\*, 291\*  
 Rist, Johann Georg 35  
 Roßhirt, Konrad Eugen Franz 283, 284\*  
 Rotteck, Carl von 3, 7, 13, 203 f., 238, 240\*, 243, 244\*, 250–252, 254 f., 259, 260, 263, 272\*, 273–275, 281\*, 284, 295–297  
 Rudolphi, Caroline 16\*  
 Sachsen-Gotha-Altenburg, Herzog von  
 – August 264, 265\*  
 Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzog von  
 – Karl August 94, 264 f.  
 Sand, Karl Ludwig 94, 265, 268  
 Savigny, Friedrich Carl von 8–11, 25\*, 30 f., 32\*, 56\*, 57\*, 77\*, 78\*, 79, 81\*, 83\*, 88, 92\*, 132\*, 144, 162, 170, 173–176, 178, 181, 182\*, 195, 198\*, 201\*, 202\*, 235, 279, 280\*, 297\*  
 Schelver, Franz Joseph 278\*  
 Schleiermacher, Friedrich 24\*, 26, 70, 72, 89 f., 91\*, 213\*  
 Schlegel, Friedrich von 80, 83\*, 84, 219\*  
 Schlosser, Friedrich Christoph 76, 86, 215, 286\*  
 Schmid, Karl Ernst 137, 144, 163–166, 173\*, 178, 194\*, 198  
 Schmitt, Jakob 41, 62, 65\*  
 Schubart, Christian Friedrich Daniel 216\*  
 Schuderoff, Jonathan 207\*  
 Schütz, Christian Gottfried 73  
 Schwarz, Friedrich Heinrich Christian 59\*, 63, 74, 72, 77 f., 80, 82, 207\*, 210, 214\*, 215, 278, 282 f., 285\*, 289  
 Seidensticker, Johann Anton Ludwig 128, 130\*, 133\*, 137 f., 140  
 Steffens, Henrik 16  
 Stein, Heinrich Friedrich Karl, Reichsfreiherr vom und zum 108, 153, 155\*, 157\*, 232\*  
 Stolberg, Friedrich Leopold von 208\*  
 Thibaut, Antoinette Friederike geb. Grupen 14  
 – Bertha 16, 273  
 – Carl Ernst 16, 242\*, 273 f.  
 – Emil 16, 273  
 – Friedrich Wilhelm 14  
 – Henriette geb. Ehlers 16, 264\*, 273  
 – Marie 6  
 Tiedemann, Friedrich 283  
 Türkheim, Johann Freiherr von 203, 243, 249\*, 252\*, 259\*, 271 f., 274 f.  
 Twesten, August Christian 211 f.  
 Varnhagen von Ense, Karl August 263  
 Völcker, Daniel 249  
 Voß, Heinrich (d. J.) 84, 86  
 – Johann Heinrich 35\*, 36, 74 f., 77, 80, 83\*, 84, 286\*  
 Wachler, Johann Friedrich Ludwig 31\*  
 Wangenheim, Karl August Freiherr von 85  
 Wedekind, Karl Ignaz 31, 39\*, 41, 44, 48, 49\*, 52\*, 65\*  
 Weiler, Georg Freiherr von 229  
 Weinbrenner, Friedrich 35\*  
 Wessenberg, Ignaz Heinrich Freiherr von 243\*, 244\*, 285  
 Widder (Witwe) 59 f.  
 Wieland, Christoph Martin 1, 64, 65\*, 69\*, 197  
 Wilhelmi, Heinrich 216  
 Wilken, Friedrich 74, 76–78, 81 f., 84–86, 228 f.  
 Winter, Christian Friedrich 121

Zachariä, Karl Salomo 41\*, 74, 77, 86, 87,  
101, 105, 192, 238, 261, 279\*, 281\*, 283\*,  
286, 287

Ziegesar, August Friedrich Karl Freiherr  
von 35\*

Zimmer, Johann Georg 80, 81, 84

Zipf, Stephan 41

Zuccarini, Franz Carl 41

Zyllnhardt, Karl Freiherr von 243\*, 249\*,  
259, 260\*, 285\*

Der von 1805 bis 1840 an der Universität Heidelberg lehrende Jurist Anton Friedrich Justus Thibaut wurde bisher in erster Linie als Rechtswissenschaftler gewürdigt, der im sogenannten Kodifikationsstreit mit Savigny hervorgetreten war. Die vorliegende Studie befasst sich erstmals mit dem politischen und rechtspolitischen Engagement Thibauts, und zwar fokussiert auf drei Themenschwerpunkte: die Universitätspolitik, die 1814/15 hochbrisante Diskussion über „Deutschlands Wiedergeburt“, an der er sich mit einer einflussreichen Flugschrift beteiligte, und schließlich seine konkrete politische Tätigkeit als Vertreter seiner Universität in der Ersten Kammer des badischen Landtags 1819/20. Erst die Erweiterung des Blicks auf diese Tätigkeitsfelder erlaubt eine klare Einordnung und Bewertung von Thibauts Wirken zwischen den Polen eines obrigkeitstgläubigen bürgerlichen Aufklärers im Stile des 18. Jahrhunderts und den „politischen Professoren“ des späteren 19. Jahrhunderts.

Eine Veröffentlichung  
der Kommission  
für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

ISBN 978-3-17-024944-8